

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2002

(1. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2003

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------------|
| I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter | IV |
| II. Das Präsidium der Landessynode | IV |
| III. Der Ältestenrat der Landessynode | IV |
| IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats | V |
| V. Die Mitglieder der Landessynode: | |
| A. Gewählte Mitglieder | VI–VIII |
| B. Berufene Mitglieder | VIII |
| C. Veränderungen | IX |
| D. Darstellung nach Kirchenbezirken | X |
| VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats | XI |
| VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode | XII |
| VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien | XIII–XVI |
| IX. Redner der Landessynode | XVII |
| X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände | XVIII–XXVII |
| XI. Verzeichnis der Anlagen | XXVIII |
| XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer | 1 – 3 |
| XIII. Verhandlungen der Landessynode | 1 – 156 |
| Erste Sitzung, 21. Oktober 2002 | 5 – 25 |
| Zweite Sitzung, 22. Oktober 2002 | 26 – 50 |
| Dritte Sitzung, 23. Oktober 2002 | 51 – 75 |
| Vierte Sitzung, 24. Oktober 2002 | 76 – 111 |
| XIV. Anlagen | 113 – 156 |

I

Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim

1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Schuldekan
Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Marlene Bender, Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Marlene Bender, Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuss: Günter Eitenmüller
Finanzausschuss: Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss: Wolfram Stober
Rechtsausschuss: Dr. Fritz Heidland

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Martina Haas-Stockburger, Kai Tröger, Inge Wildprett

IV
Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil a. Rh.
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer, Baden-Baden
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Schwier, Dr. Helmut, Uni. Prof. für neutestamentliche und praktische Theologie, Heidelberg

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Margit

1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen

2. Stellv.: Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg

Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler

Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg

Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Ettlingen

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim

Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim

Menzemer, Stephanie, Physikerin, Karlsruhe

Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe

Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätin / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatinnen: Arnold, Brigitte; Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung¹⁾, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾

| | | |
|----------------------|--|---|
| Barthmes, Sebastian | Redaktionssekretär Finanzausschuss | Scheuerlehnstr. 27, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg) |
| Bauer, Peter | Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss | Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen) |
| Bender, Marlene | Pfarrerin Hauptausschuss | Im Brüchle 11, 76646 Bruchsal (KB Karlsruhe-Land) |
| Berggötz, Theodor | Pfarrer Rechtsausschuss | Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürrheim (KB Villingen) |
| Bold, Sylvia | Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss | Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl) |
| Breisacher, Theo | Pfarrer Hauptausschuss | Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz) |
| Buck, Dr. Joachim | Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss | Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a. Rh. - Ötlingen (KB Lörrach) |
| Butschbacher, Otmar | Bürgermeister a. D. Finanzausschuss | Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim) |
| Dahlinger, Michael | Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss | Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Sinsheim) |
| Dörzbacher, Klaus | Polizeibeamter Hauptausschuss | Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg) |
| Ebinger, Werner | Gemeindeamtsrat Finanzausschuss | Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd) |
| Eitenmüller, Günter | Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss | M 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim) |
| Fath, Wolfgang | Oberstudienrat Rechtsausschuss | Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim) |
| Fischer, Dr. Konrad | Pfarrer Finanzausschuss | Bindstr. 6, 68542 Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim) |
| Fleckenstein, Margit | Rechtsanwältin Präsidentin der LS | Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim) |
| Fleißner, Henriette | Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss | Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz) |
| Frei, Helga | Mediengestalterin Hauptausschuss | Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch) |
| Fritsch, Daniel | Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss | Schlossgasse 2, 74936 Siegelsbach (KB Eppingen - Bad Rappenau) |
| Fritz, Volker | Schuldekan Finanzausschuss | Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz) |
| Gärtner, Norma | Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss | Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen) |
| Gassert, Renate | Lehrerin/Konrektorin Hauptausschuss | Halbrunnweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim) |
| Götz, Mathias | Pfarrer Hauptausschuss | Lindenstr. 1, 75223 Niefen-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land) |
| Groß, Thea | Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss | Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach) |
| Gustrau, Günter | Oberstudienrat Finanzausschuss | Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land) |

| | | |
|---------------------------|--|--|
| Haas-Stockburger, Martina | Pfarrerin Hauptausschuss | Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen) |
| Harmsen, Dr. Dirk-Michael | selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss | Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Hartwig, Hans-Günter | Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss | Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim) |
| Heger, Rüdiger | Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss | Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land) |
| Heidel, Klaus | Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss | Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg) |
| Heine, Renate | Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss | Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz) |
| Herlan, Manfred | Kellermeister a. D. Hauptausschuss | Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg) |
| Hessenauer, Matthias | Pfarrer Rechtsausschuss | Dr. Arweiler Str. 10, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt) |
| Ihle, Günter | Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss | Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein) |
| Janus, Rainer | Pfarrer Rechtsausschuss | Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr) |
| Jordan, Dr. Heinz | Arzt Hauptausschuss | Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein) |
| Jung, Aline | Hausfrau/Erwachsenenbildnerin Finanzausschuss | J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr) |
| Kabbe, Fritz | Pfarrer Rechtsausschuss | Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim) |
| Keller, Andrea | Pfarrerin Hauptausschuss | Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd) |
| Krüger, Helmut | Pfarrer Hauptausschuss | Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Müllheim) |
| Kudella, Dr. Peter | Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss | Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau) |
| Leiser, Eleonore | Textilkauffrau Hauptausschuss | Neuer Weg 5 b, 77799 Ortenberg (KB Offenburg) |
| Lingenberg, Annetrg | Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss | Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Mayer, Hartmut | Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss | Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach) |
| Meier, Gemot | Student Relig. Wissenschaft Finanzausschuss | Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen) |
| Müller, Jürgen | Lehrer Finanzausschuss | Ziegleweg 1, 79379 Müllheim (KB Müllheim) |
| Neubauer, Horst P. W. | Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss | Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach) |
| Overmans, Isabel | Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss | Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg) |
| Richter, Esther | Konrektorin Bildungs-/Diakonieausschuss | Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten) |
| Schleifer, Martin | Pfarrer Rechtsausschuss | Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) |
| Schmidt-Dreher, Gerrit | Realschullehrerin Finanzausschuss | Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim) |
| Schmitz, Hans-Georg | Pfarrer Finanzausschuss | Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch) |
| Schnebel, Rainer | Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss | Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg) |

| | | |
|----------------------------------|--|---|
| Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike | Pfarrerin Rechtsausschuss | Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl) |
| Schubart, Martin | Gym. Lehrer Finanzausschuss | Friedenstr. 10, 76133 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Siebel, Gudrun | Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss | Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen) |
| Steinberg, Ekke-Heiko | Stadtkämmerer Finanzausschuss | Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt) |
| Teichmanis, Horst | Rechtsanwalt Rechtsausschuss | Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach) |
| Timm, Heide | Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss | Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg) |
| Tröger, Kai | Rechtsanwalt Rechtsausschuss | Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg) |
| Vogel, Christiane | Pfarrerin Hauptausschuss | Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach) |
| Wegner, Dr. Michael | Verleger i. R. Finanzausschuss | Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim) |
| Wermke, Axel | Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss | Hebelstr. 9 b, 76698 Übstadt-Weiher (KB Bretten) |
| Wildprett, Inge | Hausfrau Finanzausschuss | Hohenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) |
| Ziegler, Gerd | Pfarrer Hauptausschuss | Brückenstr. 9, 69437 Neckargerach (KB Mosbach) |

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung¹⁾

| | | |
|---------------------------------|--|---|
| Baden, Prinzessin Stephanie von | Hausfrau Rechtsausschuss | Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach) |
| Barnstedt, Dr. Elke Luise | Juristin Rechtsausschuss | Schröderstr. 26, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz) |
| Brauch, Rolf | Schulleiter Bildungs-/Diakonieausschuss | Buchenweg 22, 74821 Mosbach (KB Mosbach) |
| Gerhardt, Prof. Dr. Axel | Vorstandsmitglied i. R. Finanzausschuss | Im Kennental 7, 76227 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Gramlich, Prof. Helga | Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss | EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg) |
| Heidland, Dr. Fritz | Verwaltungsjurist Rechtsausschuss | Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg) |
| Lauer, Jürgen | Religionslehrer Hauptausschuss | Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd) |
| Menzemer, Stephanie | Physikerin Hauptausschuss | Gewigstr. 25, 76131 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Nußbaum, Hans-Georg | Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss | Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl) |
| Oeming, Prof. Dr. Manfred | Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss | Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen) |
| Schwier, Prof. Dr. Helmut | Uni.Prof. neutest./prakt. Theologie Hauptausschuss | Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg) |
| Stober, Wolfram | Pfarrer Hauptausschuss | Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr) |

C Veränderungen: –

D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
- dargestellt nach Kirchenbezirken -

| Kirchenbezirk | Anzahl | Gewählte Synodale | Berufene Synodale |
|-------------------------|--------|---|---|
| Adelsheim-Boxberg | 2 | Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai | |
| Alb-Pfinz | 2 | Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette | Barnstedt, Dr. Elke Luise; |
| Baden-Baden u. Rastatt | 2 | Hessenauer, Matthias; Steinberg, Ekke-Heiko | |
| Bretten | 2 | Richter, Esther; Wermke, Axel | |
| Emmendingen | 2 | Haas-Stockburger, Martina; Meier, Gernot | |
| Eppingen - Bad Rappenau | 2 | Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter | |
| Freiburg | 3 | Barthmes, Sebastian; Herlan, Manfred; Overmans, Isabel | Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz |
| Heidelberg | 2 | Heidel, Klaus; Timm, Heide | Schwier, Prof. Dr. Helmut |
| Hochrhein | 2 | Ihle, Günter; Jordan, Dr. Heinz | |
| Karlsruhe-Land | 2 | Bender, Marlene; Heger, Rüdiger | |
| Karlsruhe und Durlach | 3 | Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Lingenberg, Annegret; Schubart, Martin | Gerhardt, Prof. Dr. Axel; Menzemer, Stephanie Nußbaum, Hans-Georg |
| Kehl | 2 | Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike | |
| Konstanz | 2 | Fritz, Volker; Heine, Renate | |
| Ladenburg-Weinheim | 2 | Fath, Wolfgang; Fischer, Dr. Konrad | |
| Lahr | 2 | Janus, Rainer; Jung, Aline | Stober, Wolfram |
| Lörrach | 3 | Buck, Dr. Joachim; Teichmanis, Horst; Vogel, Christiane | |
| Mannheim | 3 | Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, Margit; Wegner, Dr. Michael | |
| Mosbach | 2 | Mayer, Harmut; Ziegler, Gerd | Brauch, Rolf |
| Mühlheim | 2 | Krüger, Helmut; Müller, Jürgen | |
| Neckargemünd | 2 | Ebinger, Werner; Keller, Andrea | Lauer, Jürgen |
| Offenburg | 2 | Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer | |
| Pforzheim-Land | 2 | Götz, Matthias; Gustrau, Günter | |
| Pforzheim-Stadt | 2 | Schleifer, Martin; Wildprett, Inge | |
| Schopfheim | 2 | Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit | |
| Schwetzingen | 2 | Bauer, Peter; Gärtner, Norma | Oeming, Prof. Dr. Manfred |
| Sinsheim | 2 | Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael | |
| Überlingen-Stockach | 2 | Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W. | Baden, Prinzessin Stephanie von |
| Villingen | 2 | Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun | |
| Wertheim | 2 | Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter | |
| Wiesloch | 2 | Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg | |
| Zusammen: | 64 | | 12 |

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätin/Oberkirchenräte):

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Trensky, Dr. Michael

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatinnen:

Arnold, Brigitte, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.
- (2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.
- (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus
 1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
 2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
 3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

2) § 40 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Wahlordnung lautet:

- (1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch die Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).
- (2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind nicht wählbar.

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

| | | |
|--|---|---|
| Bildungs-/Diakonie-ausschuss (17 Mitglieder) | Eitenmüller, Günter, Vorsitzender Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende | |
| | Bold, Sylvia Brauch, Rolf Dahlinger, Michael Fritsch, Daniel Gärtner, Norma Gramlich, Prof. Helga Hartwig, Hans-Günter Ihle, Günter | Neubauer, Horst P. W. Oeming, Prof. Dr. Manfred Richter, Esther Schnebel, Rainer Siebel, Gudrun Timm, Heide Wermke, Axel |
| Finanzausschuss (21 Mitglieder) | Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende | |
| | Barthmes, Sebastian Butschbacher, Otmar Fischer, Dr. Konrad Fritz, Volker Gerhardt, Prof. Dr. Axel Groß, Thea Gustrau, Günter Harmsen, Dr. Dirk-Michael Heidel, Klaus | Jung, Aline Mayer, Hartmut Meier, Gernot Müller, Jürgen Schmidt-Dreher, Gerrit Schmitz, Hans-Georg Schubart, Martin Steinberg, Ekke-Heiko Wegner, Dr. Michael |
| Hauptausschuss (21 Mitglieder) | Stober, Wolfram, Vorsitzender Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende | |
| | Bender, Marlene Bveisacher, Theo Dörzbacher, Klaus Frei, Helga Götz, Mathias Haas-Stockburger, Martina Heger, Rüdiger Herlan, Manfred Jordan, Dr. Heinz Keller, Andrea | Krüger Helmut Kudella, Dr. Peter Lauer, Jürgen Leiser, Eleonore Menzemer, Stephanie Nußbaum, Hans-Georg Schwier, Prof. Dr. Helmut Vogel, Christiane Ziegler, Gerd |
| Rechtsausschuss (16 Mitglieder) | Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende | |
| | Baden, Prinzessin Stephanie von Bauer, Peter Berggötz, Theodor Fath, Wolfgang Fleißner, Henriette Hessenauer, Matthias Janus, Rainer | Kabbe, Fritz Lingenberg, Annegret Overmans, Isabel Schleifer, Martin Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike Teichmanis, Horst Tröger, Kai |

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● - Mitalied

S = stellv. Mitglied

1.S = 1. Stellvertreter

2.S = 2. Stellvertreter

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● – Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S – 2. Stellvertreter

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

| | Jordan, Dr. Heinz | Jung, Aline | Kabbe, Fritz | Keller, Andrea | Krüger, Helmut | Kudella, Dr. Peter | Lauer, Jürgen | Leiser, Eleonore | Lingenberg, Annegret | Mayer, Hartmut | Meier, Gernot | Menzemer, Stephanie | Müller, Jürgen | Neubauer, Horst P. W. | Nußbaum, Hans-Georg | Oeming, Prof. Dr. Manfred | Ovemans, Isabel | Richter, Esther | Schleifer, Martin | Schmidt-Dreher, Gerrit |
|---|-------------------|-------------|--------------|----------------|----------------|--------------------|---------------|------------------|----------------------|----------------|---------------|---------------------|----------------|-----------------------|---------------------|---------------------------|-----------------|-----------------|-------------------|------------------------|
| Landeskirchenrat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bischofswahlkommission | | | ● ● | | | | | | | | | | | | ● | | ● | | | |
| Ältestenrat | | | | | | | | | | | | | | ● | | | ● | | | |
| Bildungs-/Diakonieausschuss | | | | | | | | | | | | | | | | | ● | | | |
| Finanzausschuss | | ● | | | | | | | | ● | ● | ● | | | | | | | | ● |
| Hauptausschuss | ● | | ● ● ● ● ● | | | | | | | ● | | | | ● | | | | | | |
| Rechtsausschuss | | ● | | | | | | | ● | | | | | | | | ● | ● | | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | | | | | | | | ● | | | | | ● | | | ● | | | |
| Syn. Vertreter in der ACK | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vergabeausschuss AFG III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausschuss für Ausbildungsfragen | | | | | | ● | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorstand, Diakonisches Werk | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kuratorium Fachhochschule Freiburg | | | | | | | | | | | | ● | | | | | | | | |
| Fachgruppe Gleichstellung | | | | | | | | | | | | | | | | | | ● | | |
| Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt | | ● | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorstand, Verein für Kirchengeschichte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kommission für Konfirmation | | | | | | | | | | | | | | | | | ● | | | |
| Landesjugendkammer | | | | | | | | | | | | | | | | S | | | | |
| Liturgische Kommission | | | | | | | | | ● | ● | | | | | | | ● | ● | | |
| Beirat, Amt für Missionarische Dienste | | | ● | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „Ökumene, Mission ...“, Beirat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen | | ● | ● | ● | | | | | ● | ● | ● | | | | | | | | | |
| Pfarrfründestiftung, Stiftungsrat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schulstiftung, Stiftungsrat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Spruchkollegium für das Lehrverfahren | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| EKD-Synode | | | | | | | | | | ● | | | | | | | 1. S | 2. S | | |
| EMS-Synode | | | | | | | | ● | | | | | | | | | | | | |
| Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“ | | | | ● | | | | | | | ● | | ● | ● | | | | | | |

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● – Mitglied

S = stellv. Mitglied

1.S = 1. Stellvertreter

2 S = 2 Stellvertreter

IX

Die Redner der Landessynode

| | Seite |
|---|--|
| Bamstedt, Dr. Elke-Luise | 48, 80, 102f |
| Bauer, Barbara | 17f, 28f, 94f |
| Bauer, Peter | 24f, 48, 89, 96f |
| Bender, Marlene | 11 |
| Berggötz, Theodor | 11 |
| Bold, Sylvia | 53, 80 |
| Buck, Dr. Joachim | 36f, 47, 54, 65, 75, 82, 85, 88, 105 |
| Butschbacher, Otmar | 44, 83f |
| Ebinger, Werner | 12, 37f, 45, 80, 88 |
| Eitenmüller, Günter | 36, 54, 65, 98, 104 |
| Fischer, Dr. Konrad | 38, 75, 103f, 106 |
| Fischer, Dr. Ulrich | 28, 30, 36, 42, 103, 105 |
| Fleckenstein, Margit | 1, 5ff, 10ff, 26, 28ff, 51ff, 59ff, 65ff, 73ff, 76ff, 85ff, 98ff |
| Fleißner, Henriette | 47 |
| Fritsch, Daniel | 109 |
| Fritz, Volker | 10f, 31, 54, 68ff, 80, 89 |
| Gärtner, Nora | 23, 39, 44 |
| Götz, Mathias | 93, 95 |
| Gramlich, Prof. Helga | 38f |
| Groß, Thea | 39 |
| Gustrau, Günter | 11, 40, 85ff, 95, 97f |
| Haas-Stockburger, Martina | 23, 44 |
| Harmsen, Dr. Dirk-Michael | 12, 29, 33, 91f, 94f |
| Heger, Rüdiger | 74 |
| Heidel, Klaus | 24, 40, 93 |
| Heidland, Dr. Fritz | 34, 37, 54, 65, 69ff, 88, 105 |
| Heine, Renate | 13, 65 |
| Herlan, Manfred | 23, 104 |
| Horstmann-Speer, Ruth | 28 |
| Ihle, Günter | 44 |
| Janus, Rainer | 11, 72 |
| Jordan, Dr. Heinz | 23f, 103 |
| Jung, Aline | 40f |
| Kabbe, Fritz | 29, 49, 80, 93f, 96, 103, 105 |
| Keller, Andrea | 48 |
| Krüger, Helmut | 11f, 35, 49f, 65f, 74, 106f |
| Kudella, Dr. Peter | 48f, 88f |
| Lauer, Jürgen | 41, 88 |
| Lingenberg, Annegret | 41f, 61f, 84, 92f, 95 |
| Meier, Gernot | 24 |
| Menzemer, Stephanie | 42f |
| Neubauer, Horst P. W. | 23, 28, 93 |
| Nüchtern, Dr. Michael | 55f |
| Nußbaum, Hans-Georg | 28f, 47, 84, 88, 90, 95 |
| Oloff, Dieter | 58, 80 |
| Overmans, Isabel | 102 |
| Redenz, Heide | 15f |
| Richter, Esther | 12, 45 |
| Schmidt-Dreher, Gerrit | 10, 27ff, 53ff, 63ff, 83ff, 88ff |
| Schmitz, Hans-Georg | 97, 104, 106 |
| Schneider-Harprecht, Dr. Ulrike | 13f, 29, 49, 102 |
| Schwan, Manfred | 18ff |
| Stadel, Dr. Klaus | 57 |
| Steinberg, Ekke-Heiko | 43, 95 |
| Stöber, Wolfram | 25, 33, 37, 54, 65, 72f, 79f, 82, 99ff, 104ff, 109f |
| Stockmeier, Johannes | 31ff, 93, 97f, 108 |
| Timm, Heide | 43 |
| Trensky, Dr. Michael | 60f |
| Tröger, Kai | 13, 39, 43, 63f, 88, 92, 106 |
| Vicktor, Gerhard | 103f, 106 |
| Vogel, Christiane | 43f |
| Wermke, Axel | 7ff, 12, 17, 22, 34f, 45ff, 49, 52f, 56, 60, 74, 77, 99 |
| Werner, Stefan | 27f, 90 |
| Wildprett, Inge | 24, 45, 68, 93 |
| Winter, Prof. Dr. Jörg | 14f, 88f, 102, 105 |
| Witzenbacher, Marc | 36 |
| Wohlgemuth, Gisela | 51f |

X
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

| | Anlage; Seite |
|---|---------------|
| Abendmahl | |
| – siehe „Ordination“ (Landesbischof Dr. Fischer: Vorstellung seiner Schrift „Gedanken zum ordinierten Amt in unserer Kirche“) | 29f |
| – Vorstellung der Handreichung „Mit Kindern Abendmahl feiern in der Kirche“, Oberkirchenrat (OKR) Dr. Nüchtern | 55 f |
| ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) | |
| – Vertretung der Landessynode in Delegiertenversammlung | 78 |
| Ältestenkreis | |
| – siehe Kirchenälteste (Eingabe Herr Jensch v. 02.09.2002 zu „Stärkung von Kirchenältesten“) | |
| Ältestenrat | |
| – siehe Wahlen | |
| AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund) | |
| – Vertretung der Landessynode | 79 |
| Altersteilzeit | |
| – siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |
| Altersversorgung | |
| – siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –; Eingabe Vorsitzende Pfarrfrauenvertretung, Frau Scheffel, v. 02.05.2002 zu „Versorgungsänderungsgesetz“; Anl. 4) | |
| Amt für Missionarische Dienste | |
| – Vertretung der Landessynode im Beirat | 79 |
| Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III) | |
| – Vertretung der Landessynode im Vergabeausschuss | 78 |
| Ausbildungsfragen, Ausschuss | |
| – Vertretung der Landessynode | 80 |
| Ausschüsse, besondere | |
| – Empfehlung des Ältestenrates betr. die Bildung besonderer Ausschüsse | 17 |
| – Bericht der ständigen Ausschüsse über die Bildung besonderer Ausschüsse | 65f |
| – Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss | |
| – Bildung | 17, 65 |
| – Mitglieder | 78 |
| – Stellenplanausschuss (keine Bildung) | 17, 65 |
| – Bildung von weiteren besonderen Ausschüssen, wenn Arbeitsaufträge vorliegen | |
| – Arbeitsauftrag zu friedensethischen Fragestellungen | 17, 65f |
| – Bericht des Hauptausschusses dazu u. zur Frage der Einrichtung eines besonderen Ausschusses für Friedensfragen (Bezug: Schreiben Pfr. Dr. Albert Schäfer u.a. v. 22.07.02) | |
| – Vorschlag an Ältestenrat | 17 |
| – Fragen gleichgeschlechtlichen Lebens (Vorbereitungen) | 65f |
| | 17 |
| Ausschüsse, ständige (Bildungs-/Diakonie-,Finanz-,Haupt-,Rechtsausschuss) | |
| – Zusammensetzung | 8, XII |
| – Vorsitzende, Stellvertreter/innen | 9, 25 |
| Badische u. württemberg. Landeskirche | |
| – siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen“ (Grußwort Frau Wohlgemuth – Gedanken zu möglichem Zusammenschluss der württemberg. u. bad. Landeskirche). | 52 |
| Bauvorhaben | |
| – siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen; Art. 4: Kirchenbaugesetz, Anl. 3) | |
| Beihilfen (bei Krankheiten) | |
| – siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |

| | Anlage; Seite |
|---|---------------|
| Beschlüsse der Landessynode, Herbsttagung 2002 | |
| - Eingabe OZ 1/7 „Anregung zur Stärkung der Kirchenältesten“ | 64 |
| - überplanmäßige Ausgaben (Hochwasserhilfe) | 68 |
| - dienst- u. besoldungsrechtl. Bestimmungen / ev. Pfarrhäuser | 71 |
| - Stellenplanerweiterung Ev. Pflege Schönaus | 84 |
| - nachhaltige Vermögensanlage | 90 |
| - Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“ OZ 1/1 | 96 |
| - Kirchenbezirks-Strukturreform (Mühlheim und Freiburg) | 107 |
| Besoldungsrechtliche Maßnahmen | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen; Art. 2: Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über besondere besoldungsrechtl. Maßnahmen bei wirtschaftl.-finanzieller Notlage, Anl. 3) | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –; dazu: Eingabe Vorsitzende Pfarfrauenvertretung, Frau Scheffel, v. 02.05.2002 zu „Versorgungsänderungsgesetz“; Eingabe Pfarrvikarin Dr. Vierling-Ihrig v. 01.09.2002 zu „Reduzierung der Besoldung um Orts- u. Familienzuschlag“, Anl. 4) | |
| Besondere Ausschüsse der Landessynode | |
| - siehe „Ausschüsse, besondere“ | |
| Bischofswahlkommission | |
| - siehe Wahlen | |
| Dekanate | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Mühlheim v. 02.08.2002 zur Kirchenbezirks-Strukturreform; Stellungnahme Bezirkskirchenrat Freiburg v. 11.10.2002 zu dieser Eingabe, Anl. 6) | |
| - Frage, ob hauptamtl. Dekan/in | 100ff |
| Dekane/innen | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Mühlheim v. 02.08.2002 zur Kirchenbezirks-Strukturreform; Stellungnahme Bezirkskirchenrat Freiburg v. 11.10.2002 zu dieser Eingabe, Anl. 6) | |
| - Frage, ob hauptamtl. Dekan/in | 100ff |
| Diakonisches Werk Baden | |
| - siehe Fluthilfe (Bericht: Eine Welle der Hilfe – Aktivitäten der Diakonie zur Fluthilfe – Spenden, Kolleken und was damit geschieht, OKR Stockmeier) | 31ff |
| - Vertretung der Landessynode im Vorstand | 78f |
| - siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage Landeskirchenrat –LKR – v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1) | |
| Dienstwohnungen | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |
| Eingänge Landessynode | |
| - Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse | 8f |
| EKD | |
| - siehe „EKD-Synodale“, Bericht | 61f |
| EKD-Synodale | |
| - siehe Wahlen | |
| - Bericht der EKD-Synodalen Lingenberg | 61f |
| EKD-Synode | |
| - Bericht der EKD-Synodalen Lingenberg (Aufgaben, Kompetenzen, Arbeitsweise der EKD-Synode) | 61f |
| EKD-Umlage | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 07.10.2002: Sonderumlage Hochwasserhilfe, Anl. 8) | |
| Entsendungen / Wahlen von Landessynodalen in verschiedene Gremien | |
| - siehe „Vertretung der Landessynode“ | 78ff, 98f |
| ERB (Ev. Rundfunkdienst Baden) | |
| - siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1) | |
| Europa | |
| - siehe „Vertretung der Landessynode“ (in Fachgruppe „Ökumene in Europa, ...“) | 81 |

Anlage; Seite

| | |
|---|-------------------|
| Ev. Pfarrpründestiftung Baden | |
| - siehe „Pfarrpründestiftung Baden, Ev.“ | |
| Ev. Stiftung Pflege Schönaу | |
| - siehe „Stiftung Pflege Schönaу, Ev.“ | |
| Fachhochschule, Ev., Freiburg | |
| - Vertretung der Landessynode im Kuratorium | 80, 98f |
| Familienzuschlag | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |
| Finanzausgleichsänderungsgesetz (FAG) | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen; Art. 3: Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich in bad. Landeskirche, Anl. 3) | |
| Fluthilfe (für Ostdeutschland, Osteuropa) | |
| - Bericht: Eine Welle der Hilfe – Aktivitäten der Diakonie zur Fluthilfe – Spenden, Kolleken und was damit geschieht, OKR Stockmeier | 31ff |
| - siehe „Hochwasserhilfe“ | |
| Freiburg, Kirchenbezirk | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Müllheim v. 02.08.2002 zur Kirchenbezirks-Strukturreform; Stellungnahme Bezirkskirchenrat Freiburg v. 11.10.2002 zu dieser Eingabe, Anl. 6) | |
| Friedensfragen | |
| - siehe „Terroranschläge“ | |
| - siehe „Ausschüsse, besondere“ (betr. friedensethische Fragen; Konziliarer Prozess) | |
| - siehe „Mission u. Ökumene“ | |
| Gäste | |
| - Herr Dr. Dannenmann, Vorsitzender der Bezirkssynode Sinsheim | 6 |
| - Herr Eger, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände | 6 |
| - Herr Frank, Vorsitzender der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach | 6 |
| - Frau Redenz, Vertreterin der ev. Kirche von Westfalen (im Rahmen der AKf-Regelung für gegenseitige Synodenbesuche) | 6 |
| - Landesjugendpfarrerin Schneider-Riede, Vertreterin der Landesjugendkammer | 6 |
| - Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfli. Ordinariats Freiburg | 56 |
| - Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag u. Landesregierung | 6 |
| - Frau Wohlgemuth, Vertreterin der Württemberg. Landessynode | 46 |
| Gesetze | |
| - Kirchl. Gesetz über kirchl. Stiftungen im Bereich der bad. Landeskirche (Kirchl. Stiftungsgesetz) | Anl. 2; 8, 96ff |
| - Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen | |
| - Art. 1: Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche (KVHG) | |
| - Art. 2: Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über besondere besoldungsrechtl. Maßnahmen bei wirtschaftl.-finanzieller Notlage (Notlagengesetz) | |
| - Art. 3: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes | |
| - Art. 4: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes | |
| - Beschluss der Synode: Bitte um Vorschlag betr. nachhaltige Anlegung des Vermögens | |
| - Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen (Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz) | Anl. 4; 9, 68ff |
| Dazu: | |
| - Eingabe Vorsitzende Pfarrfrauenvertretung, Frau Scheffel, v. 02.05.2002 zu „Versorgungsänderungsgesetz“ | |
| - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat (EOK) v. 03.06.2002 | Anl. 4.1; 9, 68ff |
| - Eingabe Pfarrvikarin Dr. Vierling-Ihrig v. 01.09.2002 zu „Reduzierung der Besoldung um Orts- u. Familienzuschlag, sowie gegfls. Kinderzuschlag § 11 Abs. 4 PfBG“ | |
| - Stellungnahme EOK v. 10.09.2002 | Anl. 4.2; 9, 68ff |
| Gewalt | |
| - siehe „Ausschüsse, besondere“ (betr. friedensethische Fragen) | |
| Gleichstellung, Fachgruppe | |
| - Vertretung der Landessynode in Fachgruppe | 81 |

Anlage; Seite

Gottesdienst

- siehe Abendmahl (Vorstellung der Handreichung „Mit Kindern Abendmahl feiern in der Kirche“, OKR Dr. Nüchtern)

Gremien

- siehe „Vertretung der Landessynode“ (Entsendungen / Wahlen von Landessynoden in verschiedene Gremien)

Grundordnung

- siehe Kirchenälteste (Eingabe Herr Jensch v. 02.09.2002 zu „Stärkung von Kirchenältesten“, Anl. 7)

Grußworte (siehe Gäste)

- Frau Redenz 15f
- Domkapitular Dr. Stadel 57
- Frau Wohlgemuth 51f

Haushalt der Landeskirche

- siehe Gesetze Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsgesetzl. Bestimmungen:
 - Art. 1: Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –
 - Art. 2: Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über besondere Besoldungsrechtl. Maßnahmen bei wirtschaftl.-finanzieller Notlage – Notlagengesetz –
 - Art. 3: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
 - Art. 4: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes, Anl. 3)
- siehe Stellenplan (Vorlage LKR v. 20.09.2002: Nachtrag zum Stellenplan 2002/03 der bad. Landeskirche/ Sonderhaushalt Ev. Pflege Schönau, Anl. 5)
- Vorlage Ältestenrat v. 07.10.2002: Sonderumlage Hochwasserhilfe Anl. 8; 9, 68
- siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1, - Kosten, Finanzierung -) 91ff
- Haushaltsdefizit 2002
 - Bericht des Finanzausschusses
 - zur Vorlage LKR v. 20.09.2002: Nachtrag zum Stellenplan 2002/03 der bad. Landeskirche / Sonderhaushalt Ev. Pflege Schönau, Anl. 5 – siehe Stellenplan
 - zum zu erwartendem Haushaltsdefizit 2002, zur voraussichtl. weiteren Entwicklung, Bitte um Vorschläge für Haushaltshaushalt 2003 83f

Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss

- Bildung des Ausschusses, Mitglieder – siehe „Ausschüsse, besondere“

Hochwasserhilfe (für Ostdeutschland, Osteuropa)

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage Ältestenrat v. 07.10.2002: Sonderumlage Hochwasserhilfe, Anl. 8)
- Bericht: Eine Welle der Hilfe – Aktivitäten der Diakonie zur Fluthilfe – Spenden, Kollektien und was damit geschieht, OKR Stockmeier 31ff

Hoffmann, Erwin

- siehe Nachrufe 7

Homosexualität

- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Fragen gleichgeschlechtlichen Lebens)

Informationen

- siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1)

Internet

- siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1)

Intranet

- siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1)

Islam

- siehe „Vertretung der Landessynode“ (in Fachgruppe „Dialog mit dem Islam“) 81f

Juden, Judentum

- siehe „Vertretung der Landessynode“ (in Fachgruppe „Christl.-jüdisches Gespräch“) 81

Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat i. R.

- siehe Nachrufe 7

Katechismus

- Vorstellung „Katechismus – 43. Auflage“, OKR Dr. Trensky 60f

Kinderabendmahl

- siehe Abendmahl (Vorstellung der Handreichung „Mit Kindern Abendmahl feiern in der Kirche“) 55f

| | Anlage; Seite |
|--|------------------|
| Kirchenälteste | |
| - Eingabe Herr Jensch v. 02.09.2002 zu „Stärkung von Kirchenältesten“ | |
| - Stellungnahme EOK v. 15.10.2002 | Anl. 7; 9, 63f |
| Kirchenaustritt | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchl. Stiftungen in bad. Landeskirche, Anl. 2) | 97 |
| Kirchenbaugesetz | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen; Art. 4: Baugesetz der bad. Landeskirche, Anl. 3) | |
| Kirchenbezirke | |
| - Eingabe Bezirkskirchenrat Müllheim v. 02.08.2002 zur Kirchenbezirks-Strukturreform | |
| - Stellungnahme EOK v. 15.08.2002 | |
| - Stellungnahme Bezirkskirchenrat Freiburg v. 11.10.2002 zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Müllheim | Anl. 6; 9, 100ff |
| - siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1) | |
| Kirchenbezirks-Strukturreform | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Müllheim v. 02.08.2002, Stellungnahme EOK v. 15.08.2002, Stellungnahme Bezirkskirchenrat Freiburg v. 11.10.2002 zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Müllheim, Anl. 6) | |
| Kirchengemeinden | |
| - siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1) | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (zu erwartendes Haushaltsdefizit 2002 u. voraussichtl. weitere Entwicklung) | |
| Kirchengemeinderat | |
| - siehe Kirchenälteste (Eingabe Herr Jensch v. 02.09.2002 zu „Stärkung von Kirchenältesten“, Anl. 7) | |
| Kirchengeschichte, Verein | |
| - Vertretung der Landessynode im Vorstand | 79 |
| Kirchensteuer | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (zu erwartendes Haushaltsdefizit 2002 u. voraussichtl. weitere Entwicklung) | |
| Kirchentag 2003, ökumenisch | |
| - siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel | 57 |
| - Information über gemeinsame Vorhaben | 59 |
| Kirchliche Gebäude | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen; Art. 4: Kirchenbaugesetz, Anl. 3) | |
| Kirchliche Schulen | |
| - siehe Schulstiftung (Vertretung der Landessynode im Stiftungsrat) | |
| Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED) | |
| - siehe „Vertretung der Landessynode“ (in Fachgruppe „Ökumene, ... Kirchl. Entwicklungsdienst“) . . . | 81 |
| Kommunikation, elektronische | |
| - siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1) | |
| Konfirmation, Kommission des EOK | |
| - Vertretung der Landessynode in Kommission | 81f |
| Kontakttreffen der Landessynode am 20./21.09.2002 | |
| - Vortrag „ZukunftsAufgaben der neuen Landessynode – Herausforderungen an die Kirche aus bad. und EKD-Sicht“, Landesbischof Dr. Fischer | Anl. 11, 152 |
| - Abendmahlsgottesdienst zur Beendigung des Kontakttreffens, Predigt – Landesbischof Dr. Fischer | Anl. 12, 155 |
| Konziliärer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung | |
| - siehe „Ausschüsse, besondere“ (betr. friedensethische Fragen) | 65f |
| - siehe „Vertretungen der Landessynode“ (in Fachgruppe „Konziliärer Prozess“) | 81 |
| Krieg | |
| - siehe „Predigt – Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer“ | 2f |
| KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche), Änderung | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen, Art. 1: KVHG, Änderung, Anl. 3) | |

| | Anlage; Seite |
|---|---------------|
| Landesjugendkammer Baden | |
| - Vertretung der Landessynode | 79 |
| Landeskirche in Baden | |
| - Vorstellung der Broschüre „Was wir glauben – wer wir sind – was wir wollen – evangelisch in Baden“, Herr Witzenbacher | 36 |
| - siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1) | |
| Landeskirchenrat | |
| - siehe Wahlen | |
| Landessynode | |
| - Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse | 8 |
| - Verpflichtung der Mitglieder der Landessynode | 8 |
| - Besuch bei anderen Synoden u. anderen Stellen | 7 |
| - Pressespiegel (während Synodaltagung) | 6 |
| - Hinweise zum Beratungs- u. Abstimmungsverfahren der Plenarsitzungen der Landessynode | 7 |
| - Gebetsgemeinschaft (morgens) während Tagungen der Landessynode | 7 |
| - siehe „Wahlprüfung“ | |
| - siehe „Wahlen“ | |
| - Morgenandacht (während dieser Tagung der Landessynode) | Anl. 10 |
| - siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen“ (Grußwort Frau Wohlgemuth – Gedanken zu möglichem Zusammenschluss der württemberg. u. bad. Landeskirche) | 52 |
| - siehe „Grußwort“ Frau Wohlgemuth, württemberg. Landessynode (Treffen der Präsidien u. a.) | 52 |
| - Gründung eines Synode-Chores | 109 |
| - Kontakttreffen der Landessynode am 20/21.09.2002 | |
| - - Vortrag „Zukunftsauflagen der neuen Landessynode – Herausforderungen an die Kirche aus bad. und EKD-Sicht“, Landesbischof Dr. Fischer | |
| - - Abendmahlsgottesdienst zur Beendigung des Kontakttreffens, Predigt – Landesbischof Dr. Fischer | |
| Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich | |
| - siehe „Ausschüsse, besondere“ (Fragen gleichgeschlechtlichen Lebens) | |
| Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden | |
| - siehe „Grußwort“ Frau Redenz | 16 |
| - Vorstellung der Broschüre „Was wir glauben – wer wir sind – was wir wollen – evangelisch in Baden“, Herr Witzenbacher | 36 |
| Liturgische Kommission des EOK | |
| - Vertretung der Landessynode | 80f, 98 |
| Lörrach, Kirchenbezirk | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Müllheim v. 02.08.2002 zur Kirchenbezirks-Strukturreform, Stellungnahme Bezirkskirchenrat Freiburg v. 11.10.2002 zu dieser Eingabe, Anl. 6) | |
| Medien | |
| - siehe „Vernetzung ...“ (Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, Anl. 1) | |
| Mission und Ökumene | |
| - siehe Ordination (Landesbischof Dr. Fischer: Vorstellung seiner Schrift „Gedanken zum ordinierten Amt in unserer Kirche“) | |
| - siehe Fluthilfe (Bericht: Eine Welle der Hilfe – Aktivitäten der Diakonie zur Fluthilfe – Spenden, Kollekten und was damit geschieht, OKR Stockmeier) | |
| - siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel | 57 |
| - siehe „EKD-Synodale“, Bericht | 62 |
| - siehe „Ausschüsse, besondere“ (betr. friedensethische Fragen; Fachgruppe „Konziliärer Prozess“) | 65f |
| - Vertretung der Landessynode (nach der „Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchl. Entwicklungsdienst u. interreligiöses Gespräch“) | |
| - - in Fachgruppen: | |
| - - Ökumene vor Ort | |
| - - Ökumene in Europa, ökumenische Theologie | |
| - - Ökumene, Mission weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst | |
| - - Konziliärer Prozess | |
| - - Christl.-jüdisches Gespräch | |
| - - Dialog mit dem Islam | 81f |
| - - im Beirat für „Ökumene, Mission, ...“ (Mitglied des Ältestenrates) | 81 |

Anlage: Seite

| | |
|---|--------------------|
| Missionarische Dienste, Beirat | |
| - siehe „Amt für...“ | |
| Mittelfristige Finanzplanung | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (zu erwartendes Haushaltsdefizit 2002 u. voraussichtl. weitere Entwicklung) | |
| Morata-Haus, Heidelberg | |
| - Bericht zum Morata-Haus, OKR Werner | 27f |
| - Spendenauftruf für Fenster der Kapelle (Staffellauf während Tagung der Landessynode) | 7, 27f, 76, 94, 99 |
| Morgenandacht (während dieser Tagung der Landessynode) | Anl. 10 |
| Müllheim, Kirchenbezirk | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Müllheim v. 02.08.2002 zur Kirchenbezirks-Strukturreform, Stellungnahme Bezirkskirchenrat Freiburg v. 11.10.2002 zu dieser Eingabe, Anl. 6) | |
| Nachrufe | |
| - Hoffmann, Erwin | 7 |
| - Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat i. R. | 7 |
| - Sutter, Helmut | 7 |
| - Weber, Fritz | 7 |
| Nebentätigkeiten | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |
| Notlagengesetz | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen; Art. 2: Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über besondere besoldungsrechtl. Maßnahmen bei wirtschaftl.-finanzieller Notlage, Anl. 3) | |
| Ökumene | |
| - siehe „Mission u. Ökumene“ | |
| Opfer der Gewalt | |
| - siehe „Hilfe für Opfer ...“ | |
| Ordination | |
| - Landesbischof Dr. Fischer: Vorstellung seiner Schrift „Gedanken zum ordinierten Amt in unserer Kirche“ | 29f |
| Ortszuschlag – siehe „Familienzuschlag“ | |
| Petersstift, Predigerseminar | |
| - siehe Morata-Haus (Bericht v. OKR Werner) | |
| Pfarramt | |
| - siehe Ordination (Landesbischof Dr. Fischer: Vorstellung seiner Schrift „Gedanken zum ordinierten Amt in unserer Kirche“) | |
| Pfarrdienst, Übernahme | |
| - siehe Theologiestudium (Vorstellung der Broschüre „Theologie studieren – Wege und Perspektiven“, OKR Oloff) | |
| Pfarrdienstgesetz | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |
| Pfarrer/innen | |
| - siehe Ordination (Landesbischof Dr. Fischer: Vorstellung seiner Schrift „Gedanken zum ordinierten Amt in unserer Kirche“) | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |
| Pfarrerbesoldungsgesetz | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |
| Pfarrfrauen | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |

| | Anlage; Seite |
|--|---------------|
| Pfarhaus, ev. | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |
| – Überlegungen zu Erwartungen an das ev. Pfarrhaus | 73, 100 |
| Pfarrpründestiftung Baden, Ev. | |
| - Vertretung der Landessynode im Stiftungsrat | 82 |
| Pflege Schönaу, Ev. | |
| - siehe Stellenplan (Vorlage LKR v. 20.09.2002: Nachtrag zum Stellenplan 2002/03 der bad. Landeskirche / Sonderhaushalt Ev. Pflege Schönaу, Anl. 5) | |
| - Vertretung der Landessynode in Stiftungsräten der „Ev. Stiftung Pflege Schönaу“ u. „Ev. Pfarrpründestiftung Baden“ | 82 |
| Prädikanten/innen | |
| - siehe Ordination (Landesbischof Dr. Fischer: Vorstellung seiner Schrift „Gedanken zum ordinierten Amt in unserer Kirche“) | |
| Präsidentin der Landessynode (und Stellvertreter/in), Wahlen | |
| - siehe Wahlen | |
| Predigt | |
| - Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer | 2f |
| - Abendmahlsgottesdienst beim Kontakttreffen am 21.09.2002, Landesbischof Dr. Fischer | Anl. 12; 155 |
| PV-Medien (PV-Medien gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH) | |
| - Info-Stand bei Tagung der Landessynode; Verlosung | 7, 25, 99 |
| Rechnungsprüfungsamt | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtl. Bestimmungen; Art. 1: KVHG, Änderung, Anl. 3) | 86ff |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchl. Stiftungen in bad. Landeskirche, Anl. 2) | 96ff |
| Rechnungsprüfungsausschuss | |
| - Zusammensetzung des Ausschusses | 34, 46 |
| - Vorsitzender, Stellvertreter | 9, 46 |
| Referate | |
| - siehe „EKD-Synodale“, Bericht | |
| - Vortrag beim Kontakttreffen der Landessynode am 20.09.2002 „Zukunftsauflagen der neuen Landessynode – Herausforderungen an die Kirche aus bad. und EKD-Sicht“, Landesbischof Dr. Fischer | Anl. 11, 152 |
| - Bericht: Eine Welle der Hilfe – Aktivitäten der Diakonie zur Fluthilfe – Spenden, Kollekteten und was damit geschieht, OKR Stockmeier | 31ff |
| Religionsunterricht | |
| - siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen“ (Grußwort Frau Wohlgemuth, Württemberg. Landessynode – Ersatzleistungen –) | |
| - siehe Abendmahl (Vorstellung der Handreichung „Mit Kindern Abendmahl feiern in der Kirche“, OKR Dr. Nüchtern) | |
| Rücklagen | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtl. Bestimmungen; Art. 2: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes, Anl. 3) | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (zu erwartendes Haushaltsdefizit 2002 u. voraussichtl. weitere Entwicklung) | |
| Schenkungen | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtl. Bestimmungen; Art. 1: KVHG, Änderung, Anl. 3) | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchl. Stiftungen in bad. Landeskirche, Anl. 2) | |
| Schriftführer | |
| - siehe Wahlen | |
| Schulstiftung | |
| - Vertretung der Landessynode im Stiftungsrat | 81 |
| Schwerbehinderte, Altersteilzeit | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4) | |

Anlage; Seite

Sparmaßnahmen

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (zu erwartendes Haushaltsdefizit 2002 u. voraussichtl. weitere Entwicklung)

Spendenbescheinigungen

- Vorgesehene Streichung der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden durch Unternehmen u. Aktiengesellschaften

Anl. 9, 97f, 100

25

„Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland“, Buch von OKR Prof. Dr. Winter

- „Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland“, Buch von OKR Prof. Dr. Winter

Stellenplan 2002/03

- Vorlage LKR v. 20.09.2002: Nachtrag zum Stellenplan 2002/03 der bad. Landeskirche / Sonderhaushalt Ev. Pflege Schönau
 - Bericht des Finanzausschusses dazu und zum zu erwartendem Haushaltsdefizit 2002

Anl. 5; 9, 83f

Stellenplanausschuss

- siehe „Ausschüsse, besondere“

Steuerreform

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (zu erwartendes Haushaltsdefizit 2002 u. voraussichtl. weitere Entwicklung)

Stiftung Pflege Schönau, Ev.

- Vertretung der Landessynode im Stiftungsrat

82

Stiftungen, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchl. Stiftungen in bad. Landeskirche, Anl. 2)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen; Art. 1: KVHG, Änderung, Anl. 3)
- siehe „Spendenbescheinigungen“

Stiftungsgesetz, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchl. Stiftungen in bad. Landeskirche, Anl. 2)

Sutter, Helmut

- siehe Nachrufe

7

Taufe

- siehe Abendmahl (Vorstellung der Handreichung „Mit Kindern Abendmahl feiern in der Kirche“, OKR Dr. Nüchtern)

Teilbeschäftigung

- Siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4)

Terroranschläge

- siehe „Predigt – Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer“

2

Theologennachwuchs

- siehe Theologiestudium (Vorstellung der Broschüre „Theologie studieren – Wege und Perspektiven“, OKR Oloff)

Theologiestudium

- Vorstellung der Broschüre „Theologie studieren – Wege und Perspektiven“, OKR Oloff)

58

Theologische Ausbildung

- siehe Theologiestudium (Vorstellung der Broschüre „Theologie studieren – Wege und Perspektiven“, OKR Oloff)

Theologisches Studienhaus Heidelberg

- Siehe Morata-Haus (Bericht v. OKR Werner)

Vermögen der Kirche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchl. Stiftungen in bad. Landeskirche, Anl. 2)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtl. Bestimmungen; Art. 1: KVHG, Änderung, Anl. 3)

Vernetzung in der Landeskirche, Projekt

- Vorlage LKR v. 17.07.2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“

Anl. 1; 8, 91ff

- Einführung in LKR-Vorlage
 - Oberkirchenrätin Bauer
 - Kirchenoberverwaltungsrat Schwan
- Bericht, Aussprache, Abstimmung
- Weitere Informationen
- Synodale Begleitgruppe

17f

18ff

91ff

28f

92, 100

Anlage; Seite

Versorgungsansprüche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4)

Vertretung der Landessynode

| | |
|---|---------|
| - im Vergabeausschuss Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III) | 78 |
| - in Delegiertenversammlung der ACK | 78 |
| - im Vorstand des Diakonischen Werkes Baden | 78f |
| - im Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte | 79 |
| - in AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund) | 79 |
| - in Landesjugendkammer Baden | 79 |
| - im Beirat des Amtes für Missionarische Dienste | 79 |
| - im Kuratorium Fachhochschule Freiburg | 80, 98f |
| - im Ausschuss für Ausbildungsgesetze | 80 |
| - in Liturgische Kommission des EOK | 80f, 98 |
| - in Fachgruppe Gleichstellung | 81 |
| - nach der „Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchl. Entwicklungsdienst u. interreligiöses Gespräch“ | |
| - in Fachgruppen: | |
| - Ökumene vor Ort | 81f |
| - Ökumene in Europa, ökumenische Theologie | 81 |
| - Ökumene, Mission weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst | 81 |
| - Konziliärer Prozess | 81f |
| - Christl.-jüdisches Gespräch | 82 |
| - Dialog mit dem Islam. | 82 |
| - im Beirat für „Ökumene, Mission, ...“ (Mitglied des Ältestenrates) | 82 |
| - im Stiftungsrat „Schulstiftung der Ev. Landeskirche in Baden“ | 82 |
| - in Kommission für Konfirmation des EOK | 82 |
| - im Stiftungsrat der Ev. Stiftung Pflege Schönau | 82 |
| - im Stiftungsrat der Ev. Pfarrpründestiftung Baden | 82 |

Vertretungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung dienstrechtl. u. besoldungsrechtl. Bestimmungen für Pfarrer/innen – Pfarrdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz –, Anl. 4)

Wahlen

| | |
|--|--|
| - Präsidentin der Landessynode und Stellvertreter/in | 9ff, 26ff |
| - Schriftführer | 9, 11f, 22f, 26, 31, 35 |
| - 1. Schriftführer | 46 |
| - Ältestenrat | 9, 12ff, 22ff, 35f, 39f, 42, 44ff |
| - Landeskirchenrat, synodale Mitglieder | 34f, 36ff, 42ff, 46ff, 52ff, 59f, 62f, 74ff, 82f, 85f, 99f |
| - Vertreter der theologischen Fakultät | 66, V |
| - Zuordnung der stellvertr. Mitglieder zu ordentl. Mitgliedern | 86, 99, 107f |
| - EKD-Synodale | 34f, 49f, 53, 55f, 59, 63ff |
| - Bischofswahlkommission | 52, 66ff, 73ff, 78 |
| - Entsendungen / Wahlen von Landessynoden in verschiedene Gremien | |
| - siehe „Vertretung der Landessynode“ | 78ff, 98f |

Wahlprüfung der Landessynode

| | |
|---|--------|
| - Bericht über Vorprüfung der Wahlergebnisse zur 10. Landessynode, OKR Prof. Dr. Winter | 14f |
| - vereinfachtes Verfahren | 15, 26 |

Weber, Fritz

| | |
|----------------------------|---|
| - siehe Nachrufe | 7 |
|----------------------------|---|

Württembergische u. badische Landeskirche

| | |
|---|--|
| - siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen“ (Grußwort Frau Wohlgemuth – Gedanken zu möglichem Zusammenschluss der württemberg. u. bad. Landeskirche) | |
|---|--|

Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen

| | |
|---|----|
| - siehe „Grußwort“ Frau Wohlgemuth, württemberg. Landessynode (Gedanken zu möglichem Zusammenschluss der württemberg. u. bad. Landeskirche) | 52 |
|---|----|

XI
Verzeichnis der Anlagen

| Anlage- Nr. | Eingang- Nr. | | Seite |
|----------------|-----------------|---|-------|
| 1 | 1/1 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. Juli 2002: Projekt: „Vernetzung in der Landeskirche“ | 114 |
| 2 | 1/2 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) | 123 |
| 3 | 1/3 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Kirchliches Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes | 127 |
| 4 | 1/4 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz, Pfarrerbesoldungsgesetz) | 144 |
| 4.1 | 1/4.1 | Eingabe Vorsitzende Pfarrfrauenvertretung, Frau Scheffel, vom 2. Mai 2002 zu „Versorgungsänderungsgesetz“ | 146 |
| | | Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Juni 2002 | 147 |
| 4.2 | 1/4.2 | Eingabe Pfarrvikarin Dr. Heike Vierling-Ihrig vom 1. September 2002 zu „Reduzierung der Besoldung um Orts- und Familienzuschlag, sowie gegebenenfalls Kinderzuschlag § 11 Abs. 4 PfBG“ Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. September 2002 | 147 |
| 5 | 1/5 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Nachtrag zum Stellenplan 2002/2003 der Evang. Landeskirche in Baden / Sonderhaushalt der Evang. Pflege Schönau | 147 |
| 6 | 1/6 | Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim vom 2. August 2002 zur Kirchenbezirksstrukturreform Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. August 2002 | 148 |
| | | Stellungnahme des Bezirkskirchenrates Freiburg vom 11. Oktober 2002 zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim | 149 |
| 7 | 1/7 | Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. September 2002 zu „Stärkung von Kirchenältesten“ | 150 |
| | | Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Oktober 2002 | 150 |
| 8 | 1/8 | Vorlage des Ältestenrates vom 7. Oktober 2002: Sonderumlage Hochwasserhilfe | 150 |
| 9 | | Streichung der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden durch Unternehmen und Aktiengesellschaften – Resolutionsentwurf – | 151 |
| 10 | | Morgenandacht | 151 |
| 11 | | Vortrag Landesbischof Dr. Fischer beim Kontakttreffen der Landessynode am 20. September 2002, „Zukunftsauflagen der neuen Landessynode – Herausforderungen an die Kirche aus badischer und EKD-Sicht“ | 152 |
| 12 | | Abendmahlsgottesdienst zur Beendigung des Kontakttreffens am 21. September 2002 Predigt von Landesbischof Dr. Fischer | 155 |

Gottesdienst

zur Eröffnung der ersten Tagung der 10. Landessynode am Sonntag, den 20. Oktober 2002, um 20 Uhr
in der Klosterkirche von Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Margit Fleckenstein

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Brüder und Schwestern,

herzlichen Gruß Ihnen allen, die Sie sich zum Synoden-
Eröffnungsgottesdienst in dieser wunderschönen Kloster-
kirche eingefunden haben!

Ich begrüße alle Synodalen der 10. Landessynode der
Evangelischen Landeskirche in Baden.

Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer,
der diesen Gottesdienst mit uns feiert, und den Damen
und Herren Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen
Oberkirchenrats.

Besonders grüße ich auch Frau Pfarrerin Fried und die
Gemeindeglieder der Bad Herrenalber Gemeinde mit einem
herzlichen Dank dafür, dass wir diesen Gottesdienst wie in
jedem Jahr hier bei Ihnen feiern dürfen.

Ein herzliches Willkommen auch allen Gästen, die uns
heute Abend die Ehre geben!

Es ist uns eine große Freude, das Pforzheimer Bläser-
ensemble unter Leitung von Herrn Axel Becker und den
Motettenchor unter Leitung von Kirchenmusikdirektor Kord
Michaelis heute bei uns begrüßen zu dürfen. Wir danken
Ihnen, dass Sie die musikalische Gestaltung dieses Gottes-
dienstes übernommen haben.

Liebe Brüder und Schwestern, nach unserer Grundordnung
wird jede Tagung der Landessynode mit einem Gottesdienst
eröffnet.

Mit dem heutigen Gottesdienst eröffnen wir die erste Tagung
der sich neu konstituierenden 10. Landessynode.

6 Jahre lang werden wir, liebe Mitglieder der Landessynode,
in den Ausschüssen und Plenarsitzungen über Kirchen-
gesetze, Haushalte, Agenden, Ordnungen und Verlaut-
barungen beraten und beschließen.

Aber 6 Jahre lang werden wir auch Synodalgemeinde sein
und in den Gottesdiensten wie in den täglichen Morgen-
und Abendandachten immer wieder gemeinsam auf Gottes
lebendiges Wort hören und ihn anrufen in Gebet und
Gesang. Jede unserer Sitzungen werden wir mit einem
Gebet beginnen und mit einem Gebet beenden.

Das meint es auch, wenn unsere Grundordnung davon
spricht, dass Kirchenleitung „geistlich und rechtlich in
unaufgebarer Einheit“ zu geschehen hat. Beides gehört zu-
sammen, will eine Synode in rechter Weise Jesus Christus
als dem Herrn unserer Kirche und den Menschen dienen.
Nur in dieser geistlichen Dimension kann eine Synode gute
Arbeit leisten.

Lassen Sie uns also, liebe Brüder und Schwestern, in dieser
gottesdienstlichen Feier unseren Herrn um seine Weg-
begleitung durch die nun beginnende neue Amtszeit bitten
und lassen Sie uns im rechten Gottvertrauen froh und mutig
allen Herausforderungen begegnen, die auf uns zukommen
werden!

Wir wissen mit Martin Luther:

„Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten;
unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen; unsere
Nachfahren werden auch nicht sein. Sonder der ists
gewesen, ists noch, wird's sein, der da sagt: „Ich bin bei
euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt 28,20)

Ich wünsche uns einen gesegneten Gottesdienst.

**Predigt
von Landesbischof Dr. Fischer**

Römer 12, 21

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen.

Liebe Synodalgemeinde,

die konstituierende Tagung einer neugewählten Landessynode stellt eine Zäsur dar. Umso wichtiger ist es, im Eröffnungsgottesdienst zu dieser Tagung das in den Blick zu nehmen, was Wahlperioden von Synoden übergreift. Bei der Suche nach einem Predigttext, der Brücken schlägt hinüber zur Arbeit der vorangehenden Landessynode, habe ich den Wochenspruch für diese 21. Woche nach Trinitatis gewählt, ein Wort aus dem 12. Kapitel des Römerbriefes: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ Dieses Wort des Apostels Paulus ist nicht nur ein guter Leitgedanke für synodale Arbeit; ein Wort, das helfen kann, kontroverse Debatten so zu führen, dass in ihnen nicht vergolten und verletzt, sondern Gutes befördert wird. Zugleich ist es ein Wort, das in doppelter Weise wichtige Anliegen synodaler Arbeit der letzten Jahre aufnimmt. Denn Welch wichtigeren Leitgedanken könnte es geben für die vom Ökumenischen Rat der Kirchen ausgerufene Dekade zur Überwindung von Gewalt, die wir vor zwei Jahren eröffnet haben und die auch diese Synode noch beschäftigen wird. Und erinnern wir uns: Während der letztjährigen Herbsttagung habe ich mich nach den Ereignissen vom 11. September vor dieser Synode mit einem Wort an die Gemeinden gewandt, das genau diese Überschrift trug: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ Ein brückenschlagendes Wort – dieser Wochenspruch aus dem Römerbrief. Und zugleich ein anstrengendes Wort am Anfang unserer synodalen Arbeit.

Welch ein Anspruch! Gegen all unsere Vergeltungsphantasien im Großen wie im Kleinen wird hier ein fundamentaler Widerspruch angemeldet: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ Solche Worte stören unser Gerechtigkeitsempfinden. Wo kämen wir hin, wenn wir dem Bösen in der Welt einfach freien Lauf ließen? Muss, wer das Böse überwinden will, sich nicht auch die Hände schmutzig machen? Haben wir diese Lektion nicht im Kosovo und im Kampf gegen den Terrorismus wieder gelernt? Und auch persönlich fühlen wir uns durch den hohen Anspruch dieser Worte heillos überfordert. Sollen wir denn immer nachgeben? Sollen wir durch unser Nachgeben dem Bösen unendliche Entfaltungsmöglichkeiten einräumen?

Ein Blick auf den Kontext unseres Wochenspruchs lässt erkennen, dass es Paulus nicht darum geht, einen kategorischen Imperativ zu formulieren, der auf die Wirklichkeit menschlichen Lebens keine Rücksicht nimmt. Vielmehr benennt Paulus – ganz realistisch denkend – zwei Einschränkungen für ein Zusammenleben im Frieden und für den Verzicht auf Rache. „Ist's möglich. Soviel an euch liegt.“ Damit trägt er dem Rechnung, dass es Grenzen menschlicher Moral, Grenzen menschlicher Friedfertigkeit gibt. Die von Paulus formulierten Einschränkungen entbinden uns freilich nicht von der Pflicht sorgfältiger Selbstprüfung, ob wir in der Auseinandersetzung mit dem Bösen nicht doch andere Wege als die der Ver-

geltung gehen können. Wir dürfen und sollen nicht hinnnehmen, dass automatisch eine böse Tat immer die nächste böse Tat nach sich zieht. So wird kein Frieden, weder zwischen verfeindeten Völkern noch zwischen zerstrittenen Menschen. Wenn der Teufelskreis des Bösen unterbrochen werden soll, dann müssen wir uns von solchen Vergeltungsphantasien trennen. Wir sind dazu berufen, die Spirale des Bösen zu zerbrechen. Wir sind dazu berufen, der Güte Platz zu machen. Denn dies entzieht dem Bösen den Boden.

Um an diese unsere Berufung zu erinnern, schreibt Paulus seine Worte – nicht als ehemes Gesetz, sondern als Leitfaden für gelingendes Zusammenleben. Versuchen wir die Worte des Paulus so zu verstehen, dann entdecken wir in ihnen ungemein Hilfreiches und Entlastendes. Wenn wir uns für alles rächen wollten, was wir als Böses erfahren, dann würde uns der Blick auf das Böse ganz gefangen nehmen. Würden wir uns selbst mit dem Bösen infizieren. Das Böse würde uns das Gesetz des Handelns aufnötigen, wie dies derzeit beim Kampf gegen den Terrorismus zu werden droht. Frei vom Bösen werden wir nur, wenn wir unsere Vergeltung begrenzen. Natürlich steckt das Prinzip „Vergeltung“ tief in uns allen. Wir meinen, es hänge unsere Ehre daran, dass wir den anderen heimzahlen, was sie uns angetan haben. Aber wenn der Teufelskreis des Bösen unterbrochen werden soll, dann müssen wir uns von solchen Vorstellungen trennen. Auch ein Vergeltungsschlag ist eine böse Tat, weil er Menschen vernichtet, die ein Recht auf Leben haben. Weil er Leben beeinträchtigt und zerstört. Leben gelingt nur, wenn die Spirale des Bösen ein Ende findet. Dazu beizutragen, dazu sind wir als Christen und Christinnen berufen. Welch ein Anspruch!

Warum kann Paulus diesen Anspruch so formulieren? Und warum können wir ihm entsprechen? Ganz einfach: Paulus kann dies und wir können dies, weil wir mit ihm an einen Gott glauben, der eben Böses nicht mit Bösem vergilt. Das ist es doch, warum wir christliche Gemeinde sind: Gott handelt nicht mit uns so, wie es unserem Handeln zukäme. Anstatt dass Gott die Bosheit der Menschen bestraft, nimmt er die Schuld auf sich. Wo wir uns gegen Gott richten, wendet er sich uns trotzdem zu. Davon leben wir. Gott wendet uns in Jesus Christus sein freundliches Angesicht zu und lässt sich hinrichten. Wie Jesus sich dem Bösen unterzieht, das ist Bild für Gottes Tun. Er nimmt eben nicht das Schwert, sondern – auf die linke Wange geschlagen – hält er die rechte auch hin. Sanftmütig trägt er die Last der Welt. Das Kreuz tragend lässt er die Gewalt über sich ergehen, leidet lieber Unrecht, als Unrecht zu tun. Das ist darum unendlich viel mehr als nur ein Aufruf zur Gewaltlosigkeit – es beschreibt Gottes Inneres. Gott unterzieht sich dem Bösen, erleidet es am eigenen Leib.

Aus der Vergebung dieses menschenfreundlichen Gottes leben wir. Der Glaube an diesen Gott ist es, der uns verzichten lehrt auf Vergeltung um jeden Preis, der unsere Rachegeiste so begrenzt, dass menschliches Zusammenleben möglich wird. Gott ist aufs Gute bedacht, nicht aufs Böse. Er vergilt Böses mit Gutem. Wir haben einen menschenfreundlichen Gott, der uns zugute Mensch wird. Deshalb können wir die Güte Gottes weitergeben auch an jene, die uns Böses zufügen. Wir Christenmenschen kommen bei Gott nicht zu kurz. Wir sind reich. Reich beschenkt. Und darum können wir die Nähe Gottes weitergeben. Können wir das Böse mit Gutem überwinden, weil wir selber von Gott überwunden worden sind. Weil Gottes vergebende Liebe das Böse in uns überwunden hat.

Ja, das Böse in uns. Wir sind nicht als gute oder als böse Menschen geschaffen. Niemand von uns. Wir sind als gut-böse Menschen geschaffen, berufen, das Gute wachsen zu lassen. Wir alle sind Ackerfeld, auf dem Gott Unkraut und Weizen wachsen lässt, Gutes und Böses gleichermaßen. Es ist Unkraut und Weizen in uns, wir haben beides – Gunst und Missgunst, Lieben und Hassen. Das ist einer der schwersten Irrtümer – übrigens auch ein Irrtum, dem derzeit der amerikanische Präsident mit seinem Feldzug gegen das Böse unterliegt – das ist einer der schwersten Irrtümer zu meinen, dass das Böse das ganz andere wäre. Das uns gar und gar Fremde. Das außer uns Liegende, das es bedingungslos zu bekämpfen gilt. Das Böse ist – genau betrachtet – uns gefährlich nahe. Es ist immer auch mitten in uns. Das Böse ist nicht einfach eine Größe an sich. Nicht einfach nur der Gegensatz zum Guten. Nein: Das Böse hat eher etwas zu tun mit einer Schwächung des Guten, die bei ehrlicher Betrachtung alle Menschen in sich selbst entdecken. Das Böse als eine Form der Gottesferne oder Gottesleere kennen gerade jene, die ein besonders waches Gottesbewusstein haben.

Dies anzuerkennen, das Böse in uns zu entdecken, ist letztlich die Voraussetzung für alle Überwindung des Bösen durch das Gute. Wer das Böse in sich selbst entdeckt und anerkennt, wird freundlich zu den Bösen sein. Wird wissen, dass sie nicht gerne böse sind. Dass auch sie Kinder Gottes sind, verführt, verblendet; Besatzungsgebiet feindlicher Mächte, auf Gnade angewiesen mehr als die Gerechten, die mühelos freundlich sein können. Ich möchte dies mit einem Bild ausdrücken, das Sie in den kommenden Tagen auf dem Liedblatt für unsere Andachten wiederentdecken

werden. Ich meine das Bild von Eisenspänen, die durch magnetische Kraftfelder geordnet und damit sichtbar gemacht werden. Wie mit solchen Eisenspänen so geht es in uns Menschen zu: Wir sind verschiedenen Kraftfeldern ausgesetzt – dem Kraftfeld des Geistes und der Liebe Gottes ebenso wie dem Kraftfeld der Sünde und des Bösen. Diese Kraftfelder wirken auf uns ein. Es entstehen Pole des Guten und des Bösen in uns. Aber die beiden Pole haben nicht die Kraft, alles in unserem Leben fein säuberlich voneinander zu trennen. Die Linien gehen ineinander über, gehen Beziehungen verschiedenster Art ein, verbinden sich in unserer Seele zu merkwürdigsten Bildern. Sicher, im Kraftfeld der Liebe Gottes werden die Bruchstücke unseres Lebens neu einander zugeordnet, aber immer bleibt auch das Kraftfeld des Bösen in uns erhalten und zeigt Spuren in unserem Leben. Damit aber wird das Wort des Paulus zu einem Wort, das wir zu aller erst uns selbst sagen müssen im Kampf gegen das Böse in uns, das täglich neu zu überwinden unser Lebensauftrag ist.

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Guten.“ Welch ein Anspruch an uns! Wir brauchen unter diesem Anspruch nicht zu zerbrechen, sondern können in dem Wort des Apostels die Verheißung eines gelingenden Lebens entdecken. Denn Gott hat das Tischtuch zwischen ihm und uns nicht zerschnitten. Wir sind Gäste an seinem Tisch. Wir dürfen essen und trinken, auch wenn wir seine Einladung nicht verdient haben. Gott lädt uns ein zu seinem Fest. So überwindet er das Böse durch seine Güte und macht uns zu Menschen, die das Böse mit Guten überwinden können. Gott sei Dank! Amen.

Verhandlungen

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 21. Oktober 2002, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Entschuldigungen

IV

Nachrufe

V

Bekanntgaben

VI

Glückwünsche

VII

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit und Verpflichtung der Synodalen

VIII

Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

IX

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

X

Bekanntgabe des Vorschlags des Ältestenrates

- für die Wahl des Synodalpräsidiums
- für die zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates
- für die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und des Rechnungsprüfungsausschusses

XI

Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl des Synodalpräsidiums und des Ältestenrates

XII

Vorstellung der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten

XIII

Wahlprüfung

Bericht über die Vorprüfung der Wahlergebnisse zur 10. Landessynode

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

XIV

Empfehlung des Ältestenrates betreffend die Bildung besonderer Ausschüsse

XV

Einführung in die Vorlage des Landeskirchenrats OZ 1/1 Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“

Oberkirchenrätin Bauer / Kirchenoberverwaltungsrat Schwan

XVI

Weitere Vorstellungen für die Wahlen zum Synodalpräsidium und zum Ältestenrat und Schließung der Vorschlagsliste

XVII

Verschiedenes

XVIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der ersten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Schmidt-Dreher.

(Synodale Schmidt-Dreher spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung/Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ihnen allen hier im Plenarsaal, liebe Brüder und Schwestern, einen herzlichen Gruß!

Ich begrüße alle Konsynoden zu unserer ersten Tagung, in der sich die 10. Landessynode konstituiert.

Herzlichen Gruß Herrn Landesbischof Dr. Fischer. Wir danken Ihnen und allen Mitgestaltenden herzlich für den gestrigen Eröffnungsgottesdienst.

Ich begrüße ebenso herzlich die weiteren Mitglieder des Kollegiums, Frau Geschäftsführerin Oberkirchenrätin Bauer, die Herren Oberkirchenräte Dr. Nüchtern, Oloff, Stockmeier, Dr. Trensky, Vicktor, Werner und Prof. Dr. Winter sowie Frau Prälatin Arnold, Frau Prälatin Horstmann-Speer und Herrn Prälaten Dr. Bariè.

Wir freuen uns, heute als Gäste begrüßen zu können:

- Herrn Kirchenrat Wolfgang **Weber**, Beauftragter der Kirchen Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung – herzlich willkommen wie immer!

(Beifall)

- Ich begrüße herzlich Frau Landesjugendpfarrerin Susanne **Schneider-Riede** als Vertreterin der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Wir haben erstmals Besuch aus Westfalen. Als Vertreterin der Kirche von Westfalen freue ich mich, Frau Heide **Redenz** bei uns begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Liebe Frau Redenz, wir kennen uns ja von den Präsidestreffen seit Jahren. Seien Sie uns hier in Baden herzlich willkommen! Wir freuen uns, dass Sie später ein Grußwort sprechen werden.

Ein herzliches Willkommen auch Herrn Thomas **Eger** als Vertreter des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes!

(Beifall)

Herzlich willkommen in der Synode, Herr Eger.

Ich habe erstmals drei Vorsitzende von Bezirkssynoden, die nicht Mitglieder unserer Landessynode sind, zu unserer Tagung eingeladen und möchte dies auch künftig tun. Auf diese Weise können wir in unserer jeweiligen synodalen Arbeit uns besser kennen lernen und vermutlich auch im Lande insgesamt bessere synodale Arbeit leisten. Herzlichen Gruß an

- Herr Dr. Christopher **Dannenmann**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Sinsheim,

(Beifall)

- Herr Walter **Frank**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach.

(Beifall)

Frau Christine Breuer, die Vorsitzende der Bezirkssynode Lörrach, musste leider aus dienstlichen Gründen ihre Teilnahme an dieser Tagung kurzfristig absagen.

Ein herzliches Willkommen schließlich auch

- der Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2002 a: Frau Julia Ehret, Herrn Philip Kampe, Frau Dr. Irene Leicht und Herrn Stefan Volkmann
- ebenso den Studierenden der Fachhochschule Freiburg: die Herren Peter Ballhausen und Constantin Knall
- sowie den Studierenden der Theologie: die Herren Björn Kraus und Andreas Reiβ.

(Beifall)

Ich begrüße die Vertreter der Medien. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung. Unserem Presse-sprecher, Herrn Marc Witzenbacher, den ich hiermit auch herzlich begrüße,

(Beifall)

danke ich herzlich für die Vorbereitung und Durchführung der Pressekonferenz anlässlich dieser Tagung und für die Begleitung unserer Tagung. Wir haben besprochen, dass wir den Mitgliedern der Landessynode erstmals bei dieser Tagung einen Pressespiegel zur Verfügung stellen werden, der Sie alle laufend über die Berichterstattung anlässlich dieser Tagung informiert. Sie haben ihn auf Ihren Plätzen schon vorgefunden. Herzlichen Dank auch für diesen Dienst, Herr Witzenbacher!

Wir sehen: Eine neue Synode hat viele neue Chancen. Freuen wir uns darauf.

Herzliche Grüße und gute Wünsche für den Verlauf unserer Tagung haben uns übermittelt:

- unser EKD-Synodaler, Herr Dekan i. R. Gert Ehemann,
- der Präsident der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herr Dr. Karl Heinrich Schäfer,
- der Präsident der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz, Herr Dr. Hans Kaden,
- die Präsidentin der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Frau Anneliese Kaminski,
- Herr Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach vom Kirchenamt der EKD,
- Herr Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu Castell-Rüdenhausen,
- Herr Superintendent Peter Veser von der Evangelisch-Methodistischen Kirche,
- Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Überle vom Evangelischen Pfarramt in Bad Herrenalb.

Frau Ministerin Dr. Annette **Schavan** bedauert sehr, ihre ursprüngliche Zusage der Teilnahme an unserer Tagung leider nicht einhalten zu können. Sie lässt Sie alle herzlich grüßen und wünscht der 10. Landessynode einen guten Start und eine segensreiche Amtszeit.

Auch eine treue Begleiterin unserer Landessynodalen Tagungen, Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, ist infolge ihrer Erkrankung leider nicht in der Lage, heute zu uns zu kommen. Auch sie grüßt alle herzlich und wünscht der Synode Gottes guten Geist bei ihrer ersten Tagung. Im Frühjahr freuen wir uns dann wieder auf das Grußwort von Frau Ruppert.

Herr Domkapitular Dr. Stadel vom Erzbischöflichen Ordinariat wird am Mittwoch unser Gast sein.

III Entschuldigungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen nun zu den Entschuldigungen.

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung musste sich entschuldigen der Synodale Barthmes, er ist aus dienstlichen Gründen verhindert.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

IV Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Am 13. März 2002 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler **Fritz Weber** im Alter von 84 Jahren. Herr Weber war vom Herbst 1972 bis Frühjahr 1978 berufenes Mitglied der Landessynode. Er war dem Hauptausschuss zugewiesen. Sein hohes ehrenamtliches Engagement galt neben der evangelischen Kirchengemeinde auch der Großen Kreisstadt Mosbach.

Am 11. Juni 2002 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Dekan **Erwin Hoffmann** nach einem reichen aktiven Leben im Alter von 92 Jahren. Herr Hoffmann war von Herbst 1972 bis Frühjahr 1976 gewähltes Mitglied der Landessynode. Er war dem Finanzausschuss zugewiesen.

Am 30. Juni 2002 verstarb Herr **Oberkirchenrat i. R. Dr. Helmut Jung** im Alter von 88 Jahren. Herr Dr. Jung trat 1960 als Oberkirchenrat in die Kirchenleitung unserer Landeskirche ein. Er übernahm das neu geschaffene Baureferat und verwaltete in dieser Eigenschaft bis zu seinem Ruhestand 1978 auch das kirchliche Vermögen. Auf das Wirken des Verstorbenen gehen zahlreiche Neuerungen in der Landeskirche zurück. Er veranlasste unter anderem eine Neuorganisation der kirchlichen Vermögensverwaltung und setzte damit Maßstäbe für die Finanzverwaltung der Landeskirche.

Am 16. August 2002 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Pfarrer **Helmut Friedrich Sutter** im Alter von 72 Jahren. Herr Sutter war in der Zeit von Herbst 1981 bis zu seinem Ruhestand 1993 gewähltes Mitglied der Landessynode. In der Zeit von Frühjahr 1988 bis Frühjahr 1993 war er Mitglied des Landeskirchenrates. Seit April 1983 war Herr Sutter EKD-Synodaler und seit November 1993 war er auch Präsidiumsmitglied der EKD-Synode. Bei der letzten Tagung der 9. Landessynode im April konnten wir Herrn Sutter nicht nur als EKD-Synodalen begrüßen. Am Abschiedsabend erfreute er uns, indem er in seiner unvergesslichen alemannischen Art eine Weinprobe moderierte. Seine hohe theologische Kompetenz, seine überzeugende Frömmigkeit, seine sensible Menschenfreundlichkeit, sein Realitätssinn und sein bodenständiger Humor verliehen seinen Beiträgen in der synodalen Arbeit stets hohes Gewicht. Die Nachricht von seiner schweren Erkrankung und sodann seinem Ableben hat uns alle tief getroffen. Unsere Verbundenheit und unser Mitgefühl gelten seiner Familie.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

V Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe eine Reihe von Bekanntgaben für Sie.

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten und der heutigen Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat** der Katholiken im Erzbistum Freiburg und **beim Johanniterorden** durchgeführt.

An der Tagung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg im April 2002 in Berlin-Friedrichshain, an der Tagung der Evangelischen Kirche Bremen im Mai 2002 in Bremen, an der Tagung der Evangelischen Kirche der Pfalz im Mai 2002 in Speyer, an der Tagung der Württembergischen Evangelischen Landessynode im Juli 2002 in Stuttgart, an der Tagung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im September 2002 in Worms, an der Tagung der Herbstversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Oktober 2002 in Freiburg, an der Tagung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden im Oktober 2002 in Pforzheim und am 53. Rittertag nach dem Zweiten Weltkrieg der Baden-Württembergischen Kommande des Johanniter-Ordens im September 2002 in Heidelberg nahmen Konsynodale teil. Herzlichen Dank allen Konsynodalen!

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst gestern Abend für Flutopfer der Partnerkirche Berlin-Brandenburg betrug 637 Euro und 10 französische Franc.

(Heiterkeit)

Das Synodalbüro ist da ganz genau!

Herzlichen Dank Ihnen allen dafür!

Über Ihre Fächer haben Sie ein **Schreiben der EKD zur künftigen Gestaltung der Seelsorge in der Bundeswehr** erhalten. Ich empfehle diese Unterlagen Ihrem Interesse.

Gerne weise ich Sie auch wieder auf den traditionellen Büchertisch der Karlsruher *Buchhandlung „Bücher am Ludwigsplatz“* und den **Stand der PV-Medien** hin, die sich demnächst im Foyer befinden werden. Vermutlich – so habe ich läuten hören – wird auch dieses Jahr wieder eine Verlosung stattfinden, wie wir sie schon bei der letzten Tagung hatten.

Es wird auch im Eingangsbereich des Plenarsaals ein Tisch eingerichtet werden. Es geht dabei um die Unterstützung eines Sponsoringaufrufs zugunsten der Fenster für die Kapelle in unserem Heidelberger **Morata-Haus**. Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreuen diesen Tisch. Morgen werden wir einen Bericht von Herrn Oberkirchenrat Werner dazu hören. Es erwartet uns auch eine ganz besondere Aktion. Seien Sie gespannt!

Sie alle haben die Geschäftsordnung der Landessynode erhalten. In Ihren Fächern fanden Sie noch **Hinweise zum Beratungs- und Abstimmungsverfahren der Plenarsitzungen der Landessynode**, die uns freundlicherweise Herr Binkele zusammengestellt hat. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Wenn es bei der Behandlung von Vorlagen und Eingängen zu Abstimmungen kommt, werden wir allerdings jeweils konkrete Hinweise für die Abstimmung geben, was insbesondere für die neuen Mitglieder der Landessynode sicherlich hilfreich sein wird.

Wie in den Vorjahren laden wir die Mitglieder der Landessynode zu einer **Gebetsgemeinschaft** täglich um 7.30 Uhr in die Kapelle herzlich ein.

VI Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich kann heute wieder einige Glückwünsche zu besonders markanten Geburtstagen aussprechen.

Zunächst möchten wir nachträglich gratulieren der Synodalen Siebel, die am 7. Juni 2002 das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(Beifall)

Am 27. August 2002 wurde der Synodale Prof. Dr. Gerhardt 65 Jahre alt.

(Beifall)

Rechtzeitig gratulieren konnte ich dem Synodalen Barthmes, der leider an der Tagung nicht teilnehmen kann, er wurde am 9. September dieses Jahres 30 Jahre alt.

(Beifall)

Auch in den Reihen unseres Synodalteams ist ein besonderer Geburtstag zu vermerken: Am 17. Juli 2002 vollendete Herr Walschburger sein 65. Lebensjahr.

(Beifall)

Allen Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Ganz herzliche Gratulation auch Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der am 16. September 2002 sein 25-jähriges Dienstjubiläum und am 25. September 2002 sein 25-jähriges Ordinationsjubiläum feierte. Alle guten Wünsche weiterhin für Sie, Herr Landesbischof!

(Beifall)

Ich habe noch ein weiteres besonderes Jubiläum zu vermerken. Der Leiter der Geschäftsstelle der Landessynode, Herr Meinders, war am 10. dieses Jahres seit vollen 20 Jahren an dieser Stelle tätig.

(Starker Beifall)

Das ist ihm jetzt – wie ich ihn kenne – überhaupt nicht recht. Er weiß auch gar nicht, dass ich das weiß, aber es ist halt so.

(Heiterkeit)

Ich möchte dies zum Anlass nehmen, heute Herrn Meinders unseren Dank und unsere Anerkennung für seine unermüdlichen, treuen Dienste auszusprechen. – Kommen Sie kurz zu mir, Herr Meinders. Wir haben natürlich auch ein kleines Präsent für Sie, und ich hoffe, es wird Ihnen gefallen und Sie werden ein geeignetes Plätzchen dafür finden.

(Präsidentin Fleckenstein übergibt Herrn Meinders unter dem Beifall der Synode ein Geschenk)

Alle guten Wünsche weiterhin für Sie, Herr Meinders!

VII Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit und Verpflichtung der Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Konsynodale, nach § 114 unserer Grundordnung habe ich allen Landessynodalen ein Versprechen abzunehmen. Ich werde Ihnen die Worte Ihrer **Verpflichtung** vorsprechen und bitte darum, dass jeder und jede von Ihnen nach Namensaufruf mit den Worten „Ich verspreche es“ antwortet.

Ich bitte die Synode sich zu erheben.
(Geschieht)

Liebe Konsynodale, der Wortlaut Ihres Versprechens lautet: *Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.*

Bitte antworten Sie jetzt einzeln nach Namensaufruf mit den Worten „Ich verspreche es“.

(Synodaler Wermke ruft alle Synodalen nach dem Alphabet der Reihe nach auf, und die einzelnen Mitglieder der Landessynode sagen jeweils die Worte: „Ich verspreche es.“ – Präsidentin Fleckenstein ruft Herrn Wermke auf, und dieser spricht ebenfalls: „Ich verspreche es.“)

Bitte, nehmen Sie wieder Platz. Ich danke Ihnen und wünsche uns ein erfolgreiches Wirken zum Segen unserer Landeskirche.

Wir haben damit zugleich die Anwesenheit festgestellt. Die Synode ist unbedenklich beschlussfähig.

VIII Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

Präsidentin **Fleckenstein**: Wenn Sie Ihr Postfach gefunden haben, so haben Sie auch schon sogleich erkannt, welchem Ausschuss Sie zugewiesen werden sollen.

Synodaler **Wermke**: Sie haben über Ihre Fächer auch die Zusammenstellung der Zuweisung aller Synodalen in die ständigen Ausschüsse erhalten.

In der Regel konnten Ihre Wünsche berücksichtigt werden. Das Präsidium bedankt sich ausdrücklich bei denen, die bereit waren, aufgrund einer Überbelegung einzelner Ausschüsse im Ausschuss ihres Zweitwunsches mitzuarbeiten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ist die Synode mit den Zuweisungen einverstanden? – Dann ist das so beschlossen.

IX Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Sie, die Liste der Eingänge, die Sie in Ihren Fächern vorgefunden haben, zur Hand zu nehmen.

1/1:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. Juli 2002: Projekt **Vernetzung in der Landeskirche**

– soll allen Ausschüssen zugewiesen werden, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuss.

1/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Kirchliches Stiftungsgesetz** – KStiftG)

– ist dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss zugewiesen. Hier bitte ich Sie, die Buchstaben BE (Berichterstatter) unter Finanzausschuss zu streichen und unter Rechtsausschuss einzutragen. Der vorläufige Ältestenrat hat bei seiner gestrigen Sitzung diese Berichterstattung noch einmal anders verabredet.

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen

** 1/1 – 1. Tagung, Eingang Nr. 1

1/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Kirchliches Gesetz über die **Neufassung bzw. Änderung haushaltstrechlicher Bestimmungen**

- ist allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung übernimmt der Finanzausschuss.

1/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Kirchliches Gesetz zur **Änderung dienstrechlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer**

- wurde dem Finanzausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss zugewiesen, Berichterstattung erfolgt durch den Rechtsausschuss.

1/4.1: Eingabe Vorsitzende Pfarrfrauenvertretung, Frau Scheffel, vom 2. Mai 2002 zu **Versorgungsänderungsgesetz**

- ist ebenfalls dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss zugewiesen, die Berichterstattung erfolgt auch hier durch den Rechtsausschuss.

1/4.2: Eingabe Pfarrvikarin Dr. Heike Vierling-Ihrig vom 1. September 2002 zu „**Reduzierung der Besoldung um Orts- und Familienzuschlag**, sowie gegebenenfalls **Kinderzuschlag § 11 Abs. 4 PBG“**

- wurde ebenfalls den drei genannten Ausschüssen zugewiesen. Auch hier erfolgt die Berichterstattung durch den Rechtsausschuss.

1/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: **Nachtrag zum Stellenplan 2002/2003** der Evangelischen Landeskirche in Baden / Sonderhaushalt der **Evangelischen Pflege Schöna**

- wurde dem Finanzausschuss zugewiesen.

1/6: Eingabe des Bezirkskirchenrats Müllheim vom 2. August 2002 zur **Kirchenbezirkstrukturreform**

- wurde allen Ausschüssen zugewiesen, die Berichterstattung erfolgt durch den Hauptausschuss.

1/7: Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. September 2002 zu **Stärkung von Kirchenältesten**

- wurde dem Rechtsausschuss zugewiesen.

1/8: Vorlage des Ältestenrates vom 7. Oktober 2002: **Sonderumlage Hochwasserhilfe**

- wurde dem Finanzausschuss zugewiesen.

Ist die Synode damit einverstanden? – Dann ist das so bestätigt.

X

Bekanntgabe des Vorschlags des Ältestenrates

- **für die Wahl des Synodalpräsidiums**
- **für die zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates**
- **für die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und des Rechnungsprüfungsausschusses**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt X zur Behandlung auf.

Synodaler **Wermke**: Sie brauchen, liebe Konsynodale, die Namen des Vorschlags nicht mitzuschreiben, eine Liste der Vorschläge wird Ihnen jetzt ausgeteilt.

Es ist Aufgabe des Ältestenrates, die Wahlen vorzubereiten und gegebenenfalls einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. In den Ausschüssen soll hierüber beraten werden. Es können

natürlich auch weitere Vorschläge benannt werden. Vor allem die neuen Landessynoden können in ihrem Ausschuss auch im Einzelnen erfahren, welche Aufgaben die jeweiligen Ämter mit sich bringen. Es ist durchaus erwünscht, dass weitere neue Mitglieder der Synode sich den Wahlen stellen. Der Ältestenrat hat sich bemüht, wie Sie dem Wahlvorschlag entnehmen können, auch neue Landessynodale in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Und nun im Folgenden die Wahlvorschläge im Einzelnen:

Zur Wahl des **Synodalpräsidiums** wird als **Präsidentin** Frau Margit Fleckenstein vorgeschlagen, als **erste Stellvertreterin** Frau Gerrit Schmidt-Dreher und als **zweiter Stellvertreter** Herr Volker Fritz.

Für die Wahl der **sechs Schriftführerinnen bzw. Schriftführer** sind vorgeschlagen:

Frau Marlene Bender (Hauptausschuss), Herr Theodor Berggötz (Rechtsausschuss), Herr Günter Gustrau (Finanzausschuss), Herr Rainer Janus (Rechtsausschuss), Herr Helmut Krüger (Hauptausschuss), Frau Esther Richter (Bildungsausschuss), Herr Martin Schubart (Finanzausschuss) und Herr Axel Wermke (Bildungsausschuss).

Für die Wahl der **fünf Mitglieder des Ältestenrates** sind vorgeschlagen:

Herr Werner Ebinger (Finanzausschuss), Herr Dr. Dirk-Michael Harmsen (Finanzausschuss), Frau Renate Heine (Bildungsausschuss), Herr Kai Tröger, (Rechtsausschuss) Frau Dr. Ulrike Schneider-Harprecht (Rechtsausschuss).

Für die Wahl der **Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und des Rechnungsprüfungsausschusses** und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vorgeschlagen – die Wahl erfolgt natürlich in den Ausschüssen –:

- für den **Bildungs-/Diankonieausschuss** Herr Günter Eitenmüller als Vorsitzender und Frau Renate Heine als stellvertretende Vorsitzende,
- für den **Finanzausschuss** Herr Dr. Joachim Buck als Vorsitzender und Herr Werner Ebinger als stellvertretender Vorsitzender,
- für den **Hauptausschuss** Herr Wolfram Stober als Vorsitzender und Frau Renate Gassert als stellvertretende Vorsitzende,
- für den **Rechtsausschuss** Herr Dr. Fritz Heidland als Vorsitzender. Einen stellvertretenden Vorsitzenden konnten wir noch nicht vorschlagen,
- für den **Rechnungsprüfungsausschuss** wird Herr Otmar Butschbacher als Vorsitzender vorgeschlagen, die Stellvertretung kann erst nach Konstituierung des Ausschusses vorgeschlagen und beschlossen werden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Vorgeschlagenen werden sich der Synode nach vorstellen. Ich bitte alle, die sich vorstellen, nach Möglichkeit nicht mehr als drei Minuten für die Vorstellung in Anspruch zu nehmen, da wir eine ganze Reihe von Vorstellungen und Wahlen in dieser Tagung zu bewältigen haben.

Ich bitte jetzt die Vizepräsidentin, kurz die Sitzungsleitung zu übernehmen.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt die Sitzungsleitung)

XI**Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl des Synodalpräsidiums und des Ältestenrates**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Für die Durchführung der Wahlen müssen wir nun einen Wahlausschuss bilden. Ich habe Herrn Binkele gebeten, in bewährter guter Weise die Leitung des Wahlausschusses zu übernehmen. Für den Wahlausschuss benötigen wir noch vier Synodale, die nicht für ein Amt im Synodalpräsidium oder im Ältestenrat kandidieren.

Ich bitte um freiwillige Meldungen. Es ist keine schwere und keine lange Aufgabe.

- Ich bitte Frau Timm, Herrn Dr. Kudella, Frau Jung und Herrn Schnebel. Vielen Dank den vielen anderen, die auch dazu bereit gewesen wären.

(Beifall)

XII**Vorstellung der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen nun zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Zunächst die Vorstellungen für das **Synodalpräsidium**. Ich bitte die bisherige **Präsidentin**, Frau Fleckenstein, um ihre Vorstellung.

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, meinen Lebenslauf haben Sie mit den Unterlagen zur Wahl der EKD-Synodalen erhalten. Ich möchte daraus nicht mehr referieren, sondern Ihnen das sagen, was mir in dieser Stunde am wichtigsten ist.

Das Präsidentenamt der badischen Landeskirche ist ein sehr hohes Amt und ein sehr ehrenvolles Amt. Es ist aber auch ein Amt, das mit außerordentlich großer Verantwortung und mit sehr viel Arbeit verbunden ist.

Als ich vor sechs Jahren zum ersten Mal für dieses Amt kandidierte, wusste ich nur zum Teil, was mich im Falle meiner Wahl erwarten wird. Es war erheblich mehr. Natürlich habe ich manches nach meinem eigenen Stil gestaltet. Ich habe mich sechs Jahre lang mit vollem Einsatz bemüht, dieses Amt mit Würde und nach bestem Vermögen auszufüllen.

Wenn dies gelungen ist, so ist das die Leistung vieler Menschen, die mich begleitet, unterstützt, ermutigt und sicher auch manches Mal ertragen haben. In erster Linie waren dies die Mitglieder der Landessynode, also die Landessynodalen, und die Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats sowie das Team der Geschäftsstelle der Landessynode. Ich wusste mich stets vom Vertrauen der Synode und der uneingeschränkten Solidarität der Geschäftsstelle getragen. Dafür bin ich dankbar.

Wenn ich heute zum zweiten Mal kandidiere, so zeigt Ihnen das, dass es mir – nicht zuletzt aus diesem Grunde – auch viel Freude macht, meiner Kirche in diesem Amt dienen zu können.

Wenn Sie mir also Ihr Vertrauen schenken, in dieser Weise die nächsten sechs Jahre miteinander zu gestalten, so will ich gerne mein Bestes tun.

(Beifall –

Frau Fleckenstein übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Vorschlag des Ältestenrates macht es notwendig, dass wir hier fliegend wechseln.

Wir kommen nun zur **ersten Stellvertreterin der Präsidentin**. Ich darf die Vizepräsidentin der 9. Landessynode, Frau Gerrit Schmidt-Dreher, um ihre Vorstellung bitten.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Liebe Konsynodale, auch meinen Lebenslauf haben Sie inzwischen in Ihrem Fach liegen, wenn auch vielleicht noch nicht herausgeholt. Ich bin bereit, als zweite Stellvertreterin für die EKD-Synode zu kandidieren – in der Annahme, dass ich dieses Amt dann nicht auszuführen habe, und deswegen haben Sie meinen Lebenslauf.

Ich sage ganz grob noch etwas dazu: Ich bin jetzt 60 Jahre alt, und mein Leben lässt sich sehr praktisch in drei mal zwanzig Jahre einteilen. Zwanzig Jahre Kindheit, Jugend, Schule im Südschwarzwald. Danach kamen zwanzig Lehr- und Wanderjahre – so würde ich es mal nennen –, also Studium, Berufsanfang, Eheschließung, Geburt von zwei Töchtern und wechselnde Wohnsitze im Zusammenhang mit den beruflichen Stationen meines Ehemannes. Und schließlich die letzten zwanzig Jahre: weiterhin verheiratet, weiterhin im Beruf, und dann kam das Ehrenamtsengagement. Ich habe mich zirka zehn Jahre lang in Bürgerinitiativen in der Kommunalpolitik betätigt und bin 1990 zum ersten Mal in die Landessynode gewählt worden. Von da an hatte ich kein Freizeitproblem mehr, denn die Kirche vereinnahmt gerne mit Haut und Haaren. Aber ich denke, es ist mir auch gut bekommen. Ich bin jetzt zum dritten Mal gewählt worden, und ich bin schon zwölf Jahre lang Stellvertreterin im Präsidentenamt.

Ich denke, wenn Frau Fleckenstein die Großstadt Mannheim und das kurpfälzische Naturell vertritt, dann wäre ich die ausgesprochen südbadische Ergänzung vom Land. Wer mich kennt, weiß, dass meine persönliche Note das Alemannische ist, was ich durchaus nicht nur als Folklorelement sehe, sondern sehr bewusst in meinem Alltag und auch in der Synode pflege. Schließlich ist Johann Peter Hebel der erste Prälat unserer Landeskirche gewesen – und hinter dem, was er geschrieben hat, kann ich auch als Deutschlehrerin sehr gut stehen.

Ein politisches Programm hat man als Präsidentin oder Vizepräsidentin nicht zu haben.

Wir leiten die Sitzung neutral und sollen dafür sorgen, dass Meinung und Wille der Synode klar herauskommen. Ich werde mich bemühen, weiterhin konzentriert und zügig, aber ohne Hektik und auch freundlich diese Aufgabe zu erfüllen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mich dafür noch einmal haben wollen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank Frau Schmidt-Dreher. Wir kommen nun zum **zweiten Stellvertreter der Präsidentin**. Ich bitte Herrn Fritz um seine Vorstellung.

Synodaler **Fritz**: Verehrte Mitsynodale, mein Name ist Volker Fritz. Während Frau Schmidt-Dreher Geburtsort in Südbaden liegt und Frau Fleckenstein aus der Kurpfalz kommt, dann bin ich eine Mischung – geboren im Kraichgau, aufgewachsen in der Kurpfalz und arbeiten in Konstanz am südlichen Ende der badischen Landeskirche.

Ich bin verheiratet, habe eine Tochter, bin 51 Jahre alt. Mein Schwerpunkt war von Anfang an die Religionspädagogik. Ich habe acht Jahre lang die Erzieherinnen-Ausbildungs-

stätte des Diakonissenhauses Bethlehem geleitet, dort einiges auch über Organisation gelernt. Ich bin seit 1991 Schuldekan in Konstanz. Das ist eine Aufgabe, die ich als Teamaufgabe in Zusammenarbeit sowohl mit den Fachberatern als auch im Kirchenbezirk mit den Dekanen und Dekan-Stellvertretern verstehe, und von daher glaube ich, dass ich mit anderen zusammenarbeiten kann, Aufgaben übertragen und auch zurückgeben kann.

Nebenberuflich beschäftigt mich in Konstanz sehr stark die Asylarbeit. Die Probleme werden ja nicht weniger, und da bin ich dann neben meiner Arbeit als Schuldekan und als Landessynodaler voll ausgelastet.

Seit Mitte der letzten Periode bin ich Mitglied der Landessynode und jetzt gefragt worden, ob ich mich bereit erklären würde, das Amt eines Vizepräsidenten zu übernehmen. Ich tue das gerne und bin bereit, meine Fähigkeiten in das Amt und in das Team einzubringen und kann dem, was meine Vorednerin gesagt hat, nichts weiter hinzufügen. Ich bitte um Ihr Vertrauen und danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte jetzt um die Vorstellung der **sechs** Vorschläge für die **Schriftführer bzw. Schriftführinnen**.

Synodale Bender: Liebe Mitsynodale, mein Name ist Marlene Bender. Ich bin 46 Jahre alt, verheiratet mit einem Theologen – seit 1981. Wir haben zwei Kinder, 16 und 14 Jahre alt. Mein Mann und ich waren 1983 die Zweiten, die gebeten haben – damals den Landesbischof Engelhardt –, das Projekt der geteilten Stellen in Angriff zu nehmen. Ehepaar Krüger, damals in Sulzfeld, und wir waren die Pioniere bei diesem Modell, das sich mittlerweile – so denken wir – bewährt hat und bei dem sich jetzt nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Seiten gezeigt haben. Wir vertraten damals dieses Modell mit Vehemenz. Wir haben dann acht Jahre lang uns lokal eine Stelle geteilt – im Kirchenbezirk Baden-Baden. Seit zehn Jahren teilen wir uns funktional eine Stelle im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land. Das bedeutet, mein Mann hat einen halben Dienstaufrag im Krankenhaus in Bruchsal, und ich versehe mit einem halben Dienstaufrag den Pfarrdienst in den Christusgemeinden in Unter- und Obergrombach.

Darüber hinaus engagiere ich mich im evangelischen Pfarrverein. Dort bin ich im Vorstand. Zehn Jahre lang habe ich im Evangelischen Rundfunkdienst mit Beiträgen mitgearbeitet und bin seit 1989 auch Lehrpfarrerin gewesen. Diesen Dienst habe ich jetzt in diesem Jahr nach der sechsten Lehrvikarin abgegeben, weil ich denke, es sollten auch andere sich ausprobieren dürfen und zum Zuge kommen. Dafür habe ich dann in unserem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land für die Landessynode kandidiert.

Wenn Sie mich wählen, wählen Sie eine Vertreterin, die die Anliegen der Stellenteilenden am Herzen liegen.

Ich muss noch hinzufügen: Ich komme – wenn Sie es geografisch sehen – aus der Pfalz, gehöre also zu dem Dritteln der Synodalen, die nichtbadische Gewächse sind. Ich bin eine Beutebadenerin. Dieses Element vertrete ich und bekenne mich auch gerne dazu.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Bender, damit sind Sie nicht allein. Wir sind froh, dass wir solche Beute machen können.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler Berggötz: Mein Name ist Theodor Berggötz, ich bin 44 Jahre alt, verheiratet. Meine Frau ist freiberuflich als Trainerin für Kindermassage tätig. Wir haben zwei Kinder.

Seit zehn Jahren bin ich als Gemeindepfarrer in Bad Dürrheim tätig, einem Kurort auf der Baar. Vom Kirchenbezirk Villingen wurde ich schon zum zweiten Male in die Landessynode gewählt. Ich bin mit meinem ganzen Herzen Gemeindepfarrer und bin dankbar für die Arbeit, die ich tun darf, auch für die vielen übergemeindlichen Möglichkeiten. So begleite ich seit Jahren zum Beispiel Lehrvikare und Lehrvikarinnen in ihrer Ausbildung.

Als Schriftführer habe ich in der neunten Landessynode schon mitgearbeitet und bin bereit, mich auch jetzt wieder in diese Aufgabe wählen zu lassen.

(Beifall)

Synodaler Gustrau: Ich bin verheiratet, 59 Jahre alt, habe zwei erwachsene Kinder und vertrete hier meinen Kirchenbezirk Pforzheim-Land. Für ihn bin ich zum vierten Mal wieder in diese Landessynode gewählt worden. Beruflich bin ich in einem gewerblichen Schulzentrum in Pforzheim als Oberstudienrat tätig, und zwar in der Meister- und Technikerausbildung.

Ehrenamtlich bin ich schon seit zirka 30 Jahren als Prädikant in dieser Landeskirche tätig und in allen möglichen Aufgaben im Kirchenbezirk. Ich bin jetzt in der letzten Periode schon Schriftführer gewesen und bitte erneut um Ihr Vertrauen.

(Beifall)

Synodaler Janus: Mein Name ist Rainer Janus. Ich bin geboren und aufgewachsen in Pforzheim im Herzen Badens. Inzwischen bin ich Gemeindepfarrer in Friesenheim bei Lahr. Ich bin gerne Gemeindepfarrer und ich habe vor zirka 6–8 Jahren gemerkt, dass es wichtig ist, dass wir Pfarrer uns über unseren hauptamtlichen Dienst in der Gemeinde hinaus weiter engagieren, sozusagen „ehrenamtlich“ engagieren. Ich habe dann begonnen mit der Bezirksarbeit, bin im Bezirkskirchenrat und Vorsitzender der Bezirkssynode in Lahr in der zweiten Periode.

In der Landessynode bin ich neu, aber auch bereit, hier mitzuarbeiten und mitzuwirken – wenn's denn sein soll, als Schriftführer. Ich bitte um Ihr Vertrauen.

Synodaler Krüger: Liebe Mitsynodale, eigentlich wollte ich Ihnen erzählen, dass ich 1955 in Lahr als Sohn eines baptistischen Vaters und einer methodistischen Mutter geboren wurde. Die Hinweise von Herm Stöber und Herm Müller, sie wollten mir ihre Krawatte leihen, nötigten mich aber doch zu einer persönlichen Erklärung: Ich habe selber eine dabei, habe aber heute Morgen festgestellt, sie passt nicht.

Ich bin in Lahr aufgewachsen, habe in Tübingen und Heidelberg studiert und ein kurzes Intermezzo in Kiel absolviert. Seit 1976 führe ich eine Studentenehe, und mit dieser Frau bin ich immer noch verheiratet. Ich war Lehrvikar in Villingen, dann Pfarrvikar in Singen, und ich beziehe mich jetzt auf meine Vorednerin, Marlene Bender, meine Frau und ich waren das erste Jobsharinghepaar, und zwar in Sulzfeld. Im Kirchenbezirk Bretten habe ich als Bezirkjugendpfarrer mitgearbeitet und ganz zum Schluss auch als Landessynodaler. Der Wegzug nach Badenweiler – dort war meine nächste Pfarrstelle – hat dann dies zu meinem Bedauern vorzeitig beendet. Nun freue ich mich, dass ich nach einer Pause in die Synode zurückkehren kann.

Zwei Kinder haben wir von Sulzfeld nach Badenweiler umgezogen, ein drittes war irgendwie im Möbelwagen versteckt und hat sich dann erst in Badenweiler vollends eingestellt. In Badenweiler – das gehört zum Kirchenbezirk Müllheim, und der wird uns im Laufe dieser Synode noch Mühe machen –, bin ich Dekanstellvertreter und nun eben auch Landessynodaler.

Ein wenig noch zu meinen sonstigen Schwerpunkten. Wenn man Jobsharing macht, dann hat man nicht die Wahl Freizeit zu haben, sondern man hat nur die Wahl, seine Zeit irgendwie anderweitig zu verbringen. Ich habe mich für Letzteres entschieden, man ärgert sich weniger. Ich habe für mich klar einen musisch-kulturellen Schwerpunkt gesetzt und die Arbeitsgemeinschaft für musisch-kulturelle Arbeit zusammen mit unserem jetzigen Landesbischof, dem damaligen Landesjugendpfarrer, aus der Taufe gehoben und bis vor kurzem geführt. Ich bin mit einer wunderbaren Flasche Wein verabschiedet worden. Die Marke und den Ort kann ich Ihnen nachher gerne nennen, ich habe sogar noch einen Rest dabei.

(Heiterkeit)

Ich kommuniziere gerade mit der Landesjugendpfarrerin: So groß ist die mitgebrachte Flasche nicht!

Ich habe lange Zeit in der AGM – Arbeitsgemeinschaft Musik –, also auf Bundesebene gearbeitet, habe den Vorsitz geführt, und bin noch in diversen Gremien des Kirchentages tätig. Die Mitarbeit in der AGM habe ich jetzt sein lassen, damit ich Zeit habe für anderes. Deswegen kandidiere ich mit Freude auch für dieses Amt.

(Beifall)

Synodale Richter: Ich heiße Esther Richter, bin jüngstes gewähltes weibliches Mitglied dieser Synode und zum zweiten Mal hier in der Landessynode. Ich bin 35 Jahre jung und ledig. Meinen Lebenslauf haben Sie in Ihren Fächern gefunden, weil ich auch für die EKD-Synode kandidiere.

Ich bin beruflich Konrektorin einer Grund- und Hauptschule und habe deshalb schon sehr viel mit Schreiben zu tun und freue mich, wenn Sie mich als Schriftführerin wählen, dann bleibe ich in Übung.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte Herm Schubart um seine Vorstellung.

(Synodaler Schubart erklärt, er wisse erst seit einer Stunde, dass er vorgeschlagen ist und wolle nicht kandidieren.)

– Sie möchten nicht, dann streichen wir Sie bei diesem Vorschlag.

Synodaler Wermke: Ich heiße Axel Wermke und werde nach dieser Synode in der nächsten Woche 53 Jahre alt. Ich bin verheiratet, habe drei erwachsene Kinder und fünf Enkel und doch auch oft ganz anstrengende Enkel.

Ich darf als Lehrer im Hauptschulbereich arbeiten, als Konrektor Verantwortung mittragen, und zwar in meiner Heimatgemeinde Ubstadt-Weiher. Das liegt bei Bruchsal im Kirchenbezirk Bretten.

Über lange Jahre aktive Jugend- und Freizeitarbeit bin ich in das Geflecht der Kirche und ihrer Strukturen hineingewachsen, nunmehr in der dritten Legislaturperiode gewähltes Mitglied der Landessynode, dort dem Bildungs-

ausschuss zugewiesen. In der vergangenen Periode durfte ich das Amt des ersten Schriftführers ausüben und im Ältestenrat mitarbeiten, ebenso zwei Jahre lang als Nachrücker im Landeskirchenrat.

Die letzte Synode hat mich in den Vorstand des Evangelischen Presseverbandes delegiert und in die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund. Seit fast 20 Jahren bin ich als Lektor und Prädikant in meinem Kirchenbezirk tätig. Seit fünf Jahren stehe ich der Bezirksynode Bretten vor. Ich war lange Jahre Kirchenältester und auch 17 Jahre Vorsitzender des Kirchengemeinderates in Ubstadt-Weiher.

Ich würde mich freuen, die Aufgabe als Schriftführer wieder übernehmen zu dürfen und bitte um Ihre Stimme.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen jetzt zu der letzten Vorstellungsreihe, denn die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden in den Ausschüssen gewählt und stellen sich jetzt nicht im Plenum vor.

Wir kommen zu den Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der **fünf Mitglieder des Ältestenrates**, die vom Ältestenrat vorgeschlagen wurden.

Synodaler Ebinger: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Mein Name ist Werner Ebinger, ich bin 57 Jahre alt, verheiratet, habe zwei erwachsene Söhne und zwei Enkel. Ich bin Hauptamtsleiter und Fachbeamter für das Finanzwesen der Gemeinde Wiesenbach im Rhein-Neckar-Kreis.

Ich bin 30 Jahre Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wiesenbach gewesen, viele Jahre davon als Vorsitzender, war federführend beim Bau eines Pfarrhauses, beim Abbruch und Neubau eines Gemeindehauses, beim Orgelneubau und Kirchenrenovierung tätig. 25 Jahre arbeite ich auch ehrenamtlich im Kirchenbezirk Neckargemünd mit. Ich gehörte vier Perioden auch dem Bezirkskirchenrat an, die letzte Periode war ich auch Vorsitzender der Bezirkssynode.

Seit 18 Jahren bin ich Mitglied der Landessynode, seit 12 Jahren stellvertretender Vorsitzender des Finanzausschusses. Seit der letzten Periode war ich stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat. Die ehrenamtliche Arbeit in unserer Landeskirche ist zu meinem Hobby geworden. Auch wenn ich heute kein Mitglied des Kirchengemeinderates mehr bin, habe ich nicht die Bodenhaftung verloren. Ich bin immer noch Vorsitzender der Gemeindeversammlung, und es macht mir auch Freude, am Wochenende den Rasen im Garten des Gemeindehauses und der Kirche zu mähen.

(Beifall, Heiterkeit)

Synodaler Dr. Harmsen: Liebe Konsynodale, ich heiße Dirk Harmsen, bin 68 Jahre alt. Meinen Lebenslauf finden Sie in Ihren Unterlagen, weil ich mich auch als Kandidat für die EKD-Synode habe aufstellen lassen.

Ich war Mitglied dieser Landessynode in der achten Wahlperiode. Mein Herz schlägt für den konziliaren Prozess, d. h. für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – und in diesem Bereich bin ich jetzt auch Mitglied im Leitungskreis des „Forum Friedensethik in der Evangelischen Landeskirche in Baden FFE“.

Das genügt, den Rest finden Sie in Ihren Unterlagen.

(Beifall)

Synodale Heine: Mein Name ist Renate Heine. Ich bin verheiratet, wir haben drei Kinder, drei Partner dazu, drei Enkel. Das ist ein ganz großer Reichtum. Ich weiß das – und ich hoffe, dass ich auch immer genug dankbar dafür bin.

Meine Berufszeit ist zum Teil sehr weit zurück. Ich habe einige Jahre als Erzieherin gearbeitet, später kamen dann die Erziehungswissenschaften dazu, aber dann die Familie – und darum finden Sie in meinen Unterlagen auch immer wieder die Bezeichnung „Hausfrau“.

Dann kam meine kirchliche Mitarbeit. Sie brachte mir sehr viele Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgaben und eben auch zu unterschiedlichen Zeiten. Da war der Kinder-gottesdienst als junges Mädchen und dann die Arbeit mit den Kindern, ebenso die Jugendarbeit, später die Frauenarbeit, Kirchengemeinderat, danach die Bezirkssynode, die ich über viele Jahre in meinem Kirchenbezirk Konstanz leitete. Das habe ich mit großer Freude getan, weil ich gespürt habe, dass sehr viel Mitarbeit zurückkam, und mir hat es besonders Freude gemacht, dass es mir gelungen ist, wirklich im Team mit meinen beiden Stellvertretern diese Arbeit zu leisten.

Dann kommt bei mir auch noch die Kirchenmusik dazu, die ich erwähnen will, weil dies der Punkt ist, der mich mit meinem Mann sehr stark innerlich verbindet, und zwar sowohl im Tun als auch im Hören. Diese genannten Erfahrungen, die hier zum großen Teil auch Ihre eigenen sind, zeigen mir, dass es sich immer noch lohnt, bei der Kirche mitzuarbeiten, mitzumachen, sich einzumischen und sich vielleicht auch einmal zu ärgern und diesen Ärger zu benennen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass daraus ein wirklich gutes Miteinander entsteht.

Ich habe in den zurückliegenden Jahren sehr viel Zeit und Kraft in diese Aufgaben eingebracht, aber ich habe mindestens so viel an Zeit, Kraft und Zuwendung zurückbekommen, und ich habe Freude erlebt in diesen Zeiten. Diese Erfahrung und diese meine Freude an der Arbeit möchte ich in den Ältestenrat einbringen.

(Beifall)

Synodaler Tröger: Liebe Schwestern und Brüder, verehrte Frau Präsidentin! Ich wurde gebeten, mich sowohl für den Ältestenrat als auch für den Landeskirchenrat zur Wahl zu stellen und will dies gerne tun. Ich stelle mich jetzt für beides vor, dann sparen wir später drei Minuten.

1. Persönliches.

Mein Name ist Kai Tröger, ich komme aus dem Nordbereich der Landeskirche, aus dem wirklich ländlich geprägten Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg. Ich bin 38 Jahre alt, geborener Badener, verheiratet und habe drei Kinder im Alter zwischen zwei und elf Jahren, dabei die überwiegende Anzahl weiblichen Geschlechts. Von Beruf bin ich als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei tätig. Mein Schwerpunktgebiet ist das Familienrecht. Meine Freizeit verbringe ich im Kirchengemeinderat, im Bezirkskirchenrat oder als Lektor.

Ich war bereits in der letzten Periode Mitglied der Landes-synode und gehöre also zu den 39 %, die vom letzten Mal hier sitzen geblieben sind.

2. Geschichtliches.

Ich bin in einem atheistischen Elternhaus aufgewachsen, in dem man auch noch den Hund hätte aus der Kirche austreten lassen, wenn er denn je drin gewesen wäre. Ich

wurde weder getauft noch religiös erzogen. Mit zwischenmenschlichen Enttäuschungen oder gar Schäden durch missratene Religions- oder Konfirmandenunterricht kann ich deshalb nicht dienen. Mit 16 Jahren stolperte ich über die offene Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde in eine Sitzung des Leitungskreises der Bezirksjugend in unserem Jugendbüro. Die haben mich dann gleich da behalten, damit ich bei der Organisation des Jungschartages helfe. Das führte dann dazu, dass ich einige Zeit später selbst in den Leitungskreis gewählt wurde. Irgendwann bekam dann der Bezirksjugendpfarrer einmal mit, dass ich noch nicht einmal getauft bin. Dem fiel das Gesicht runter bis auf den Fußboden – und dann meinte er: Na, besser als katholisch!

(Große Heiterkeit)

Im Alter von 17 Jahren habe ich dann um die Taufe gebeten. Nach dieser Zeit in der Jugendarbeit herrschte etwas Funkstille, bis ich dann nach Studium, Wohnortwechsel und Häuslebau vor einigen Jahren über einen Hauskreis neue Kontakte zur Kirche bekam.

Dieser Hauskreis wurde von zwei richtungsmäßig pietistischen Pfarrem begleitet und hat mich sehr geprägt.

3. Grundsätzliches.

Mir ist wichtig, dass wir konstruktiv miteinander umgehen, dass wir nötigenfalls miteinander streiten, dass wir aber nicht persönlich werden und nicht unversöhnlich miteinander, dass wir bereit sind, aufeinander zu hören und dazuzulernen, dass wir aber auch mitbringen können, was uns geprägt hat und was uns bestimmt. Was mich trägt und motiviert: Mir macht das Ganze einfach Spaß. Es macht mir vor allem Spaß, weil ich weiß, dass es für das Gelingen unseres Tuns eigentlich nicht so sehr auf uns ankommt und auf unsere großartigen Leistungen, denn hinter allem unserem Tun steht Gott, der unser Tun so segnen wird, wie er es für richtig hält. Und das ist es, was einem die Verbissenheit nimmt. Es ist für mich eine Entlastung und macht mir Mut.

(Beifall)

Synodale Dr. Schneider-Harpprecht: Ich heiße Ulrike Schneider-Harpprecht, bin 43 Jahre alt und relativ neu in der badischen Kirche – zirka ein gutes Jahr. Ich habe hineingeheiratet, aber ich war schon im Predigerseminar 1981/82, weil auch mein Mann dort war.

Ich habe jetzt eine halbe Stelle in einer kleinen Gemeinde, einem Dorf bei Kehl. Das ist mein einer Erfahrungsbereich, und die andere Hälfte meiner Arbeit mache ich als landeskirchliche Pfarrerin in der Diakonie Kork im Epilepsiezentrums. Da arbeite ich dann mit Menschen mit Behinderungen zusammen – und mit den Mitarbeitern und Angehörigen.

Ich habe überlegt, was mich geprägt hat. Wir waren gut sieben Jahre in Brasilien – in den neunziger Jahren. Das war eine sehr entscheidende Zeit. In dieser Zeit habe ich meine Doktorarbeit geschrieben, aufgrund einer psychoanalytischen Ausbildung, die ich dort gemacht habe, aber hier reflektierte. Ich habe erlebt, wie eine arme Kirche überleben kann. Ich habe die Entwicklung einer einfachen Theologie, einer Theologie, die begreifbar ist, miterlebt in der lutherischen Kirche in Brasilien und bin dann mit der Erfahrung zurückgekommen, Glaube muss vermittelbar sein, Glaube sollte sich übersetzen lassen. Das entspricht ja auch unserer Alltagsarbeit, sei es im Konfirmandenunterricht oder im Gespräch.

Sie merken schon, Pfarrerin zu sein ist mir wichtig. Ich habe bemerkt, dass auch Geld sehr wichtig ist, aber es geht oft mit erstaunlich wenig. Das halte ich für eine ganz hilfreiche Feststellung, obwohl ich mich oft ärgere, dass gerade die kleinen Gemeinden oft sehr knapp gehalten werden.

Ich würde mich freuen, wenn ich in den Ältestenrat gewählt werden würde.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit schließen wir die erste Vorstellungsrunde ab. Nach Beratung in den ständigen Ausschüssen können heute Abend in der Plenarsitzung weitere Vorstellungen erfolgen von Kandidatinnen und Kandidaten, die aus den Ausschüssen noch für Ämter vorgeschlagen werden.

XIII

Wahlprüfung

– Bericht über die Vorprüfung der Wahlergebnisse zur 10. Landessynode

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII und erteile Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter das Wort.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Verehrte Frau Präsidentin, verehrte Mitglieder der Landessynode!

Nach § 115 Abs. 1 der Grundordnung prüft die Landessynode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig. Das Verfahren der Wahlprüfung ist in § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. Danach obliegt es dem Evangelischen Oberkirchenrat, unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen eine Vorprüfung der Wahlergebnisse vorzunehmen. Ergeben sich dabei Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese der Präsidentin der Landessynode und im Einvernehmen mit ihr der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben. Ich berichte Ihnen über das Ergebnis der Vorprüfung des Evangelischen Oberkirchenrats und danke dabei ganz besonders meinem Mitarbeiter, Herrn Sigurd Binkle, der sich dieser Aufgabe in bewährter Gründlichkeit unterzogen hat. Anhand der eingereichten Unterlagen wurde überprüft:

1. ob die Gemeinden aufgefordert wurden, im Gottesdienst auf die Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen,
2. ob die Einladung zur Tagung der Bezirkssynode rechtzeitig erfolgte und
3. ob die Berufung der Synodenal durch den Bezirkskirchenrat ordnungsgemäß durchgeführt wurde;

Hinsichtlich des Wahlvorganges selbst wurden geprüft:

- die Form der Stimmzettel,
- die Wertungen des Wahlausschusses zu den abgegebenen Stimmen als Enthaltungen, gültige und ungültige Stimmen,
- die korrekte Auszählung der Stimmzettel,
- die in den Strichlisten ermittelten Summen und
- die Zuordnung der Gewählten zu dem beschränkt wählbaren Personenkreis nach § 40 Abs. 1 Kirchliche Wahlordnung (Kirchliche Mitarbeiter, Ordinierte).

Das Verfahren der Wahl der Mitglieder der Landessynode sowie für die Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Landessynode sind auf der Grundlage des § 111 Abs. 2 der Grundordnung in § 40 der Kirchlichen Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 im Einzelnen (GVBl. S. 118 ff) geregelt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dazu Durchführungsbestimmungen erlassen und den Dekanaten sowie den Vorsitzenden der Bezirkssynoden mit Schreiben vom 18. Februar 2001 bzw. 21. März 2001 Hinweise zur Durchführung der Wahl mit einer Reihe von Vordrucken und Mustertexten über-sandt. Es hätte danach eigentlich nichts mehr schief gehen dürfen. Dennoch hat es einige Fehler gegeben, auf die ich kurz eingehen will.

Die Überprüfung der Wahlunterlagen ergab in 19 Kirchenbezirken keine Beanstandungen.

Im Kirchenbezirk **Müllheim** konnte die Wahl zunächst nicht durchgeführt werden, da nur eine Person kandidierte. In einem zweiten Wahltermin war die Wahl aufgrund der eingereichten Unterlagen zunächst nicht zu beanstanden. Allerdings hat sich nach der Wahlprüfung eine von Gemeindegliedern ordnungsgemäß vorgeschlagene Kandidatin beim Evangelischen Oberkirchenrat darüber beschwert, dass sie zur Wahlsynode nicht zur persönlichen Vorstellung eingeladen worden ist. Da sie deshalb bei der Wahlsynode nicht anwesend war, wurde sie von der Kandidatenliste wieder gestrichen. Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats hätte dies zu einer Wiederholung des Wahlvorgangs unter Einschluss der Kandidatin führen müssen. Diese hat jedoch ihre Kandidatur nachträglich zurückgezogen, sodass eine Wiederholung der Wahl nicht mehr erforderlich war. Festzuhalten bleibt aus diesem Anlass, dass die von den Gemeindegliedern vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahlsynode persönlich eingeladen werden müssen. Die allgemeine Bekanntmachung des Termins in der Presse genügt nicht. Jedenfalls hätte die vorgeschlagene Kandidatin trotz ihrer Abwesenheit nicht von der Wahlliste gestrichen werden dürfen.

Im Kirchenbezirk **Wiesloch** wurde die Wahl zunächst per Akklamation durchgeführt, obwohl geheime Wahl vorgeschrieben ist. Die Beanstandung des Evangelischen Oberkirchenrats hat zu einer Wiederholung der Wahl geführt. Dabei hat sich der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag des Vorsitzenden der Bezirkssynode damit einverstanden erklärt, dass anstelle einer erneuten Einberufung der Bezirkssynode zum alleinigen Zweck der Wiederholung des Wahlvorgangs eine Briefwahl durchgeführt worden ist. In dieser Briefwahl haben dann alle vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit erhalten.

Im Kirchenbezirk **Pforzheim-Land** diente als Stimmzettel ein leeres Blatt, in dem die Mitglieder der Bezirkssynode die Namen der Kandidierenden handschriftlich eingetragen haben. In ähnlicher Weise erfolgte die Wahl im Bezirk **Sinsheim**, in dem die Kandidierenden handschriftlich in den vorbereiteten Stimmzettel eingetragen wurden. Diese Verfahrensweise ist nicht nur deshalb erstaunlich, weil die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Musterstimmzettel nicht verwendet worden sind, sie ist auch im Hinblick auf das Prinzip der geheimen Wahl bedenklich, weil an Hand der Handschrift u. U. eine Identifizierung der Wahlzettel mit bestimmten Personen möglich ist. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in diesen Fällen die Verantwortlichen darauf hingewiesen, dass künftig die Stimmzettel so herzustellen sind, dass die Namen vorge-

drückt sind und eine Stimmabgabe durch einfaches Ankreuzen erfolgen kann. Im Zeitalter der modernen Kopiergeräte dürfte das eigentlich kein technisches Problem sein.

Insgesamt wurden die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen Muster der Stimmzettel ganz oder teilweise in abgeänderter Form in 13 Kirchenbezirken verwendet. Die restlichen hielten sich aus uns nicht bekannten Gründen nicht an die vorgeschlagene Form. Das ist deshalb bedauerlich, weil sich daraus leicht Fehlerquellen ergeben können.

In einigen Kirchenbezirken wurden Fehler bei der Auszählung festgestellt, die korrigiert werden mussten. Zum Teil waren die Korrekturen erforderlich, weil die Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu den Enthaltungen bzw. den ungültigen Stimmen berichtigt werden musste. Bei Beachtung der vom Evangelischen Oberkirchenrat gegebenen Hinweise und Beispielen hätte dies vermieden werden können. In den genannten Fällen konnte von einer Wiederholung des entsprechenden Wahlgangs abgesehen werden, da die erforderliche Mehrheit für die Gewählten dadurch nicht in Frage gestellt war.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt allen, die die Wahl der Mitglieder der Landessynode vorbereitet und durchgeführt und sich für die Wahl zur Verfügung gestellt haben. Die Anwendung der Bestimmungen war für die im Haupt- und Ehrenamt tätigen Gemeindeglieder trotz der vom Evangelischen Oberkirchenrat gegebenen Hilfen offenbar nicht immer einfach. Um so erfreulicher ist es, dass sich nach Durchführung der Vorprüfung des Wahlverfahrens keine Beanstandungen ergeben haben, die nicht inzwischen behoben werden konnten, sodass ich Ihnen vorschlagen kann, anstelle einer förmlichen Wahlprüfung das vereinfachte Verfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen.

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Winter – und die Synode dankt ausdrücklich auch Herrn Binkele noch einmal für seine große Arbeit bei der Vorprüfung.

(Beifall)

Liebe Konsynodale, nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der in den Kirchenbezirken durchgeführten Wahlen zur Landessynode eine **Wahlprüfung** durchzuführen. Unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor, die **förmliche Wahlprüfung** und das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren**. Sie haben das schon eben aus der Empfehlung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter entnommen.

Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. Hier heißt es:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluss der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, dass jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wer daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung ...

– also bis morgen –

... von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

...

Soweit unsere Geschäftsordnung. Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat, wie wir soeben gehört haben, ergeben, dass die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Es ist auch kein Einspruch bei mir eingegangen. Wird aus der Synode ein Einspruch erhoben? – Das ist nicht der Fall.

Ich schlage Ihnen deshalb – ebenso wie Herr Oberkirchenrat Dr. Winter – das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren** vor. Darüber muss abgestimmt werden.

Ich frage Sie deshalb: Stellt jemand Antrag auf förmliche Wahlprüfung? – Das ist nicht der Fall.

Ich habe noch die Stimmenthaltungen festzustellen. Ich weise ausdrücklich auf Folgendes hin: Wenn es jetzt eine Stimmenthaltung gibt – das hatten wir schon! – muss das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt werden, weil für das vereinfachte Verfahren, wie ich Ihnen vorgelesen habe, ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Damit hat die Synode einstimmig das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren** beschlossen. Sie haben sich damit viel Arbeit erspart.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro im Seminarraum 4.

II

Begrüßung/Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich würde jetzt gerne vor der Pause noch Frau Redenz aus Westfalen¹⁾ bitten, ihr **Grußwort** zu sprechen.

Frau Redenz: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Mit großer Freude und sehr gespannt und neugierig bin ich aus Westfalen zu Ihrer Synode gekommen. Ich habe bemerkt, dass man hier seine Familienverhältnisse erst einmal offen legt.

(Heiterkeit)

Ich bin in Mecklenburg geboren und nach Flucht aus der ehemaligen DDR und Jurastudium dann in Westfalen gelandet, wo ich geheiratet habe und seit 18 Jahren Landessynodale der Evangelischen Kirche von Westfalen bin, seit 14 Jahren Mitglied der westfälischen Kirchenleitung, und zwar ein nebenamtliches, also ehrenamtliches Kirchenleitungsmittel.

Ich danke Ihnen herzlich für die Einladung und bringe Ihnen ganz herzliche Grüße von Präs. Manfred Sorg – bei uns in Westfalen ist Präs. der leitende Geistliche – und die Grüße der Kirchenleitung.

Mit hohem Respekt und mit einem kleinen neidvollen Seufzer wurde ich entlassen: „Ach, Baden! – Wo es die Frau Fleckenstein gibt!“

(Heiterkeit)

„Und die Synode, die als erste ihren Beitritt zur UEK erklärt hat. Und wo es den badischen Wein gibt und das unvergessene Grußwort des badischen Synodalen.“ – War das Herr Bauer, der vor zwei Jahren bei uns in Bielefeld gewesen ist? Darf ich das einmal nachfragen, weil ich vergessen habe es zu prüfen.

(Präsidentin Fleckenstein: Wir müssen es auch prüfen!)

¹⁾ Gast im Rahmen der AKF-Regelung für gegenseitige Synodenbesuche

Ich fürchtete Ihnen gestehen zu müssen, dass ich keinen nennenswerten Bezug in meiner Vita zu Ihrer Kirche habe. Aber auf der Fahrt hierher ist mir kurioserweise etwas deutlich geworden. Von Verwandten, die sich seit Jahren mit Ahnenforschung und Geschichte befassen, wurde mir glaubhaft versichert, dass Berthold von Eberstein, der im Jahr 1149 das Kloster Herrenalb gestiftet hat, in meiner Ahnentafel vorkommt.

(Heiterkeit und Beifall)

Vielleicht geht es Ihnen allen auch so! Bei mir ist er ein 25-facher Urgroßvater. Mir erscheint das etwas sonderbar, aber ich meinte, ich müsse es Ihnen doch gestehen.

Sinn der gegenseitigen Synodenbesuche ist es, dass wir uns, die wir alle unter dem Dach der EKD leben, näher kennen lernen, auch in unserer Unterschiedlichkeit kennen lernen. Für mich ist es ganz wichtig gewesen, gestern beim Gottesdienst und heute bei den Vorstellungen einzelne Gesichter kennen zu lernen, also Gesichter Ihrer Synode. Sonst sitze ich ja leider mit dem Rücken zu Ihnen, aber bei mir ist schon so ein Gefühl von „Gelandetsein“ eingetreten, weil ich mit Leib und Seele auch Synodale bin.

Die unterschiedlichen Strukturen der badischen und der westfälischen Kirche hier aufzudröseln, wäre sehr zeitaufwändig, und das möchte ich Ihnen nicht zumuten, da Sie ganz, ganz wichtige Dinge noch zu erledigen haben. Wir haben das beim Treffen der Präsides, Frau Fleckenstein, einmal versucht, und es war mühsam zu verstehen. Nur so viel: Sie in der badischen Landeskirche haben, wie ich gelesen habe, 1,3 Millionen Kirchenmitglieder, wir in Westfalen 2,7 Millionen. Sie haben 552 Kirchengemeinden, wir haben 655 – ein sehr unterschiedliches Verhältnis von Gemeindezahl zu Kirchenmitgliederzahl. Wichtig ist, dass Geschwister sich untereinander mitteilen, was sie bewegt, was ihre Probleme sind und was ihnen Mut macht. Dafür bitte ich Sie für einen Moment noch um Ihre Aufmerksamkeit. Das, was uns in Westfalen sehr stark bewegt, ist unser Reformprozess. Begonnen hat er 1999 – im gleichen Jahr, als die EKD-Synode das Signal gab, das vordringliche Ziel kirchlichen Handelns sei Mission, und zwar Mission in Deutschland. Da begann bei uns der Reformprozess „Kirche mit Zukunft“. Er entstand in einer Zeit starker finanzieller Engpässe, aber es zeigte sich rasch, dass neben der Finanzkrise auch eine Akzeptanzkrise, eine Profilkrisis, Fragen der Mitgliederentwicklung sowie Strukturprobleme zu bedenken waren. Uns wurde deutlich, dass die Reform tiefer gehen muss und sich am Wesen und am Auftrag der Kirche zu orientieren hat. So heißt es in der von einem Ausschuss vorbereiteten Reformvorlage:

Um eine zukunftsorientierte Perspektive kirchlichen Handelns zu gewinnen, brauchen wir Leitlinien kirchlicher Arbeit, die sich am Auftrag der Kirche orientieren und zugleich der veränderten Situation in der Gesellschaft Rechnung tragen.

In einer durch Säkularisierung und Pluralität bestimmten Situation wird nur eine menschenfreundliche, kommunikative und in ihrer Botschaft eindeutige Kirche ihrem Auftrag gerecht.

Ich denke, da sind wir in Westfalen ganz nah bei Ihnen, in Ihrer Kirche mit Ihren eindeutigen und einladenden Leitsätzen. In Westfalen waren Gemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Einrichtungen und Verbände im Frühjahr 2000 zu Stellungnahmen zum Reformprozess aufgefordert worden. Dieser Beteiligungsprozess ist bei uns in der Kirchenordnung angelegt und erfolgt immer, aber so stark war das Echo noch

nie. Wir hatten uns 2001 in der Synode mit 1.100 Druckseiten Stellungnahme zu befassen. Sie können sich vorstellen, wie wir geackert haben. Die Synode beschloss vor einem Jahr den Zusammenschluss von unseren 31 Kirchenkreisen zu 11 Gestaltungsräumen. Das ist keine neue Verfassungsebene, sondern eine regionale Zusammenarbeit, zu der die Kirchenkreise durch die Synode verpflichtet wurden. Außerdem beschloss die Synode die Einrichtung von vier Projektgruppen, in denen an den Themen des Reformprozesses weitergearbeitet werden soll: Kirchenbild, Förderung von Ehren- und Hauptamtlichen, Reform des Pfarrbildes, Leitungshandeln und Strukturklarheit.

Ein Prozesslenkungsausschuss wurde eingerichtet, der die Arbeit dieser vier Gruppen koordiniert, und zwar im Zeitraum bis zur Synode 2005. In diesem Jahr haben die Projektgruppen ihre Arbeit aufgenommen. Was aber ein bedeutender Schritt vorwärts im Prozess ist, passierte vor einem Monat. Da haben wir eine 12-tägige ökumenische Konsultation durchgeführt. 35 Abgesandte aus rund 20 unserer Partnerkirchen kamen zu uns nach Westfalen – keine der oft üblichen Konferenzen von Oberhirten, sondern ein Besuchsdienst von sogenannten Laien und Theologen, Frauen und Männern aus Asien, Afrika, Amerika und Europa. Sie reisten über eine Woche durch unsere Landeskirche und trugen in fünf den Projektgruppen entsprechenden thematischen Gruppen ihre Beobachtungen zusammen: über den Zustand der westfälischen Kirche und den Stand des Reformprozesses. Drei Tage gemeinsamer Auswertung verbrachten wir dann – Kirchenleitung, Superintendentinnen und Superintendenten, Mitglieder der Projektgruppen – mit den Gästen zur Auswertung dieser Konsultationen. Ich kann Ihnen sagen, das waren hochspannende Tage. „Seien Sie nicht so höflich!“ hatten wir unsere Gäste gebeten – und sie sprachen Klar-Text: mangelnde Spiritualität, Widersprüche gegen den Gedanken des Priestertums aller Glaubenden, Kopfastigkeit in der Ausbildung der Theologinnen und Theologen, Unterrepräsentanz von Frauen in Leitungssämlern – immer noch! Mit diesen Beobachtungen trafen unsere Gäste ganz wunde Punkte – Punkte, von denen wir oft resigniert meinen, sie ließen sich ja doch nicht ändern in unseren Strukturen. Aber manchmal ist eine andere Perspektive bzw. eine andere als die eigene Binnensicht sehr heilsam und ermutigend. Das haben wir bei dieser Konsultation erfahren. Ich denke, da kann man eine Parallele ziehen zu unseren gegenseitigen Synodenbesuchen, die ich außerordentlich begrüße. Ich bin früher viel in den östlichen Landeskirchen der EKU gewesen, bin aber noch nie so weit nach Süden gekommen wie dieses Mal zu Ihrer Kirche. Ich denke, dass diese Besuche auch den Sinn haben, uns gegenseitig zu stärken und zu ermutigen und auch einmal den Blick nach außen oder von außen in uns aufzunehmen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich wünsche Ihnen allen, besonders aber den neuen Synodalen, Mut und Vertrauen nicht nur für diese Woche, sondern für die gesamte Synoden-ampsperiode. Ich wünsche Ihnen, dass es Ihnen gelingt, immer wieder den Blick auf das Wesentliche zu richten, auf unsere Aufgaben als Kirche. Unser Präsident hat das einmal so formuliert:

Gott hat den Himmel für die Erde geöffnet. Unsere Aufgabe ist es, die Erde für den Himmel offen zu halten.

Ich wünsche Ihnen, dass es Ihnen gelingt.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Frau Redenz, für Ihr informatives Grußwort. Wir haben inzwischen festgestellt – die Synodale Groß wusste es aus dem Gedächtnis, und mein Büro hat es noch einmal nachgeprüft –, im November 2001 besuchte Ihre Tagung der Synodale Schwerdtfeger, der leider nicht mehr dieser Synode angehört. Ich bitte die Synodalen aus dem Kirchenbezirk Lörrach, die Grüße aus Westfalen zu bestellen.

Ich finde diese Kirchenbesuche, Frau Redenz, ganz wichtig, diese wechselseitigen Synodenbesuche, damit wir ein bisschen voneinander hören, denn wir können nichts vernetzen in der EKD, wenn wir zu wenig voneinander wissen. Wir müssen wesentlich mehr voneinander wissen und wesentlich enger zusammenrücken. Solche Besuche sind dazu ein Mosaikstückchen.

Herzlichen Dank für Ihr Grußwort und fühlen Sie sich bei uns in Baden wie zu Hause. Hier sind wir zwar in Württemberg, aber dieses Haus ist badisch. Fühlen Sie sich also bei uns in Baden zu Hause – mit oder ohne Familienbande.

Wir gönnen uns jetzt eine Pause. Wir können uns eine halbe Stunde Pause gönnen, wenn Sie es wollen. Fünf Minuten nach 11.00 Uhr wollen wir dann weiterfahren.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.35 Uhr bis 11.05 Uhr)

XV

Einführung in die Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. Juli 2002

Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“

Oberkirchenrätin Bauer / Kirchenoberverwaltungsrat Schwan

(Anlage 1)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV und bitte Frau Oberkirchenrätin Bauer mit der Einführung zu beginnen.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte Ihnen kurz den Rahmen schildern, in dem sich dieses Projekt bewegt, und dann wird Herr Schwan Ihnen in einer Präsentation das Projekt selbst vorstellen. Herr Schwan ist der Projektleiter.

Jede und jeder von uns merkt es deutlich an sich selbst: Der Umgang mit dem PC und allem, was dazugehört, ist eine Generationenfrage – wobei die Ausnahme dabei die Regel bestätigen darf. Ich gehöre nicht zu den Ausnahmen und gestehe meine Hilflosigkeit ein, spätestens dann, wenn mein Computer Meldungen von sich gibt, die auf ein Problem hindeuten. Umso größer ist dann meine Bewunderung und mein Erstaunen, wenn mein Neffe anreist, mit der größten Selbstverständlichkeit die Dinge in Ordnung bringt und dann lange nach möglichst einfachen Worten sucht, damit auch ich verstehe, was da gewesen ist.

Diese Generationenfrage im kommunikativen Selbstverständnis wird für mich auch im Umgang mit dem Telefon augenfällig: Für Sie und mich ein selbstverständliches Mittel täglichen Umgangs, lehnte mein Vater das Telefon noch als Möglichkeit der mitmenschlichen Verständigung ab – nach seiner Meinung sprach man entweder miteinander oder schrieb sich ordentliche Briefe. Meine Paten Kinder wiederum akzeptieren gerne E-Mails und beantworten sie auch zuweilen, aber Telefonanrufe von Tanten sind nur zu ganz besonderen Gelegenheiten eine zulässige Form der Kontaktaufnahme.

Bei uns in der Kirche steht der Mensch im Mittelpunkt allen Handelns: alle Menschen eines Gemeindegebiets, die Kirchenmitglieder, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, den Bezirken und im Oberkirchenrat; kirchliches Handeln hat seinen Kern in der Glaubensvergewisserung und Glaubensübermittlung von Mensch zu Mensch. Wir geben weiter, wovon wir selbst leben.

Glaube und kirchliches Handeln finden – mit dem Menschen als Mittelpunkt – in vielfältigen Kommunikationsformen und mit Hilfe unterschiedlicher Kommunikationsmittel statt. Die technische Weiterentwicklung dieser Kommunikationsmittel (WorldWideWeb, Intranet, Internet, Mailsysteme, verschiedene Datenbanken) hat die Evangelische Landeskirche in Baden veranlasst, im Rahmen des im März 2001 gestarteten Projektes „Vernetzung in der Landeskirche“ die bisherigen Kommunikationsstrukturen zu analysieren, insbesondere das Angebot und die Nachfrage in diesem Bereich auf allen Ebenen zu erfassen. Wir wollten wissen, auf welchem technischen Stand wir uns bewegen und ob und wie dieser weiterzuentwickeln ist. Das Ergebnis wurde Ihnen bereits schriftlich übersandt: Wir planen, die elektronische Kommunikation intern wie extern auf eine neue Basis zu stellen.

XIV

Empfehlung des Ältestenrates betreffend die Bildung besonderer Ausschüsse

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich setze die unterbrochene Sitzung fort und rufe auf Tagesordnungspunkt XIV.

Synodaler **Wermke**: Der Ältestenrat hat über die Frage der Bildung besonderer Ausschüsse ausführlich beraten. Er empfiehlt der Synode, den besonderen Ausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ wieder zu bilden.

Der Ältestenrat empfiehlt weiter, in dieser Legislaturperiode keinen Stellenplanausschuss zu bilden, da dessen Aufgabe vom Finanzausschuss selbst wahrgenommen werden soll.

Weitere besondere Ausschüsse sollen entsprechend § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode erst dann gebildet werden, wenn konkret formulierte Arbeitsaufträge vorliegen.

Der Ältestenrat hat den Hauptausschuss gebeten, aufgrund einer Anregung über einen Arbeitsauftrag zu friedensethischen Fragestellungen zu beraten und in die Synode eine entsprechende Empfehlung einzubringen.

Ebenso wurden der Hauptausschuss, der Rechtsausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss gebeten, aufgrund einer weiteren Eingabe über die Behandlung von Fragen gleichgeschlechtlichen Lebens in ähnlicher Weise zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie werden in den Ausschüssen über diese Empfehlung des Ältestenrates noch sprechen können.

So umfassend, wie sich die Zielgruppe und der Umfang des Projektes – mit ungezählten Sitzungen und zahlreichen Workshops – darstellt, so vielgestaltig war die 97-köpfige Gruppe der insgesamt am Projekt Beteiligten: vom 14-jährigen Webmaster aus einer Kirchengemeinde, den sein Pfarrer persönlich im Auto zur Sitzung brachte, über fast alle Gruppen von Hauptamtlichen bis zum ehrenamtlichen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in einem Kirchenbezirk, der diese Aufgabe in seinem Ruhestand wahnimmt und vorher in der Industrie tätig war, eine Fülle von Menschen mit einer Fülle von Gaben.

Die Mitarbeitervertretung wurde bereits ab der Initiativphase zu allen Veranstaltungen des Projektteams eingeladen, sie steht dem Projekt grundsätzlich zustimmend gegenüber. Allerdings wird das förmliche Beteiligungsverfahren erst nach der Zustimmung dieser Synode eingeleitet.

Ein solch umfassendes und in die alltägliche Arbeitswelt eingreifendes Vorhaben wie eine Vernetzung einer ganzen Kirche weckt Ängste. Angst kann ein wichtiger Indikator für Gefahren sein, die im Rahmen dieses Projektes etwa für die kirchliche Kommunikationskultur entstehen könnten. Diesen Fragen und Sorgen hat sich das Projekt gestellt. Mit externer Hilfe wurde systematisch untersucht, welche Änderungen zu erwarten sind und was wir tun können, damit wir die neuen technischen Möglichkeiten als Mittel einsetzen und nicht von ihnen fremdbestimmt werden. Im Ergebnis ist deutlich geworden: Dem persönlichen Gespräch als dem in der Regel wertvollsten Weg der Kommunikation kann und muss der ihm gebührende Platz erhalten bleiben.

Besorgnis können natürlich auch die notwendig werdenden finanziellen Aufwendungen auslösen. Ich sehe allerdings mittelfristig keine sinnvolle Alternative zu den im Projekt entwickelten Maßnahmen, ohne unsere Zukunftsfähigkeit auf diesem Sektor zu verlieren. So gilt es deshalb auch hier, das Warnsignal ernst zu nehmen, das Vorhaben und seine Finanzierung nüchtern zu prüfen und die Umsetzung sorgfältig zu planen. Die notwendigen Investitionsmittel können durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bereitgestellt werden. Die laufenden Betriebskosten können analog dem Finanzausgleichsschlüssel im Haushaltsgesetz zu 55 % von der Landeskirche und zu 45 % von den Kirchengemeinden bereitgestellt werden. Ich denke, dies ist ein akzeptabler Weg der Finanzierung, auch wenn wir natürlich lange darüber diskutieren könnten, ob nicht doch die eine oder die andere Seite ein klein wenig mehr Gewinn davon hat und deshalb eigentlich mehr zahlen müsste. Wenn es uns zu sehr beunruhigt, dass der Schlüssel nicht stimmen könnte, schlage ich vor, ihn nach der Einführung des Projektes zu prüfen, aber jetzt einen Schlüssel einzuführen, der allgemeine Akzeptanz hat.

Alles in allem liegt ein gründlich erarbeiteter Vorschlag zur Entscheidung vor, mit dem wir uns der technischen Entwicklung nicht einfach ausliefern, sondern mit ihrer Hilfe aktiv ein Stück Zukunft gestalten.

Herr Kirchenoberverwaltungsrat Schwan, der neben der Leitung dieses Projektes auch noch dem Hobby nachgeht, der Leiter unserer Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu sein, wird Ihnen das Projekt nun im Überblick vorstellen. Wir beide werden in den Ausschussberatungen für Fragen zur Verfügung stehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich bitte nun Herrn Schwan um seine Präsentation.

(Beifall)

Kirchenoberverwaltungsrat **Schwan**:



Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren!

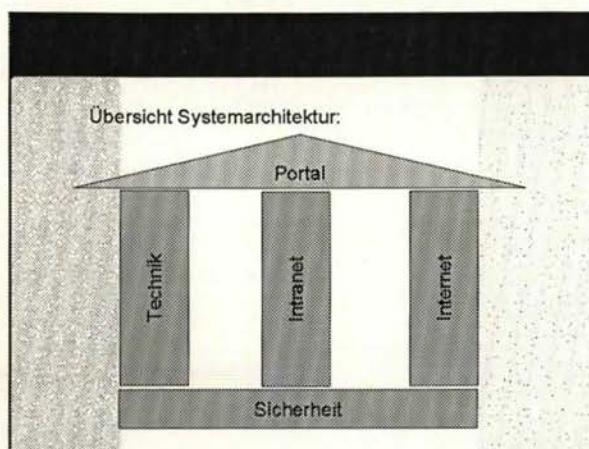


Ein hochmotiviertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus vielen Bereichen unserer landeskirchlichen Verwaltung sowie ebenso engagierten Menschen mit hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Aufgaben in den Gemeinden und Kirchenbezirken erstellten eine umfangreiche Analyse der bisherigen Informationswege. So wurden die Wünsche und Anregungen an ein modernes Kommunikationssystem ermittelt.

Hinzu kam die Vorphase der Kirchenwahlen, bei der durch den Evangelischen Rundfunkdienst Baden die technische Infrastruktur in den Pfarrämtern zur Übermittlung der Wahlergebnisse abgefragt wurde.

¹Die Ergebnisse ergaben einen Eindruck, wie vielfältig und umfangreich in unserer Landeskirche kommuniziert wird, und schnell wurde deutlich, dass ungeordnete Strukturen dringend einer Ordnung bedürfen. Viele E-Mails halten den Dienstweg nicht ein bzw. werden unzulänglich archiviert.

Neben der Gestaltung des Dienstwegs aus verwaltungs-technischer Sicht wurde Professor Henning, Träger des diesjährigen Akademiepreises, gebeten, die möglichen Auswirkungen einer veränderten Kommunikationskultur zu untersuchen.



Auf dieser Basis konnte eine Architektur entwickelt werden, die möglichst alle Bedürfnisse berücksichtigt – in einem abgestuften Zeitrahmen, der auch realisierbar erscheint. Ein Bild dieser Architektur wurde Ihnen mit den Unterlagen überlassen und besteht aus den Teilen Technik, Internet und Intranet, untermauert durch die Sicherheitskonzeption.

Ich möchte versuchen, Ihnen die wesentlichen Elemente dieser Teile aufzuzeigen.



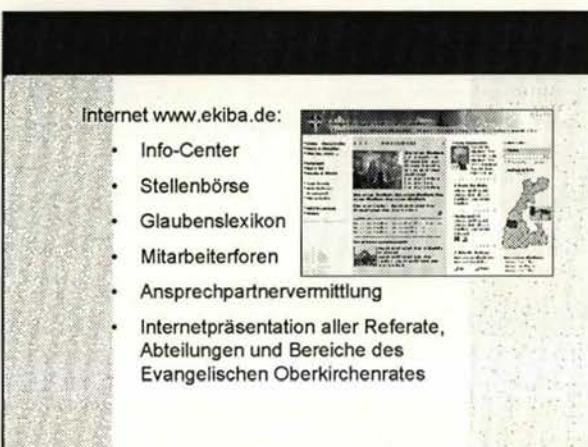
Betrachten wir uns zunächst die Nutzerkreise, die wir in unserer gesamten Projektierung berücksichtigen:

- der Kreis der an der Kirche Interessierten, darunter auch die Kirchenmitglieder: Sie suchen Informationen über Gemeinden, Einrichtungen, kirchliche Angebote und werden durch das Internet informiert.
- der Kreis von Ehrenamtlichen oder der Kirche fachlich angegliederten Personen, die in einem Informationsverbund teilnehmen, z. B. Sie als Landessynodale: Wir schaffen hierfür Plattformen, die es ermöglichen, unabhängig von Zeit und Ort sich zu verabreden, Informationen auszutauschen, Termine, Sitzungen und Tagesordnungspunkte zu verabreden.
- der Kreis der Dienststellen auf der Ebene der Kirchengemeinden: Hier entstehen verbindliche Wege in der Hierarchie zum Austausch von Bescheiden, Nutzung der zentralen Datenbanken (Adressen, Dokumente), Anträge, Bestellungen.
- der Kreis der Dienststellen auf der Ebene der Kirchenbezirke: wie bei Kirchengemeinden und zusätzliche,

horizontale Informationsplattform für die Kirchengemeinden untereinander.

- der Kreis der Dienststellen auf der Ebene der Kirchenkreise: horizontale Plattform für die Kirchenbezirke und Einbindung in die Verwaltungsarbeit des Evangelischen Oberkirchenrats.
- der Kreis der Dienststellen, die unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeordnet sind: Verbindung zur Zentralverwaltung und Nutzung aller Datenspeicher in diesem Bereich.
- der Evangelische Oberkirchenrat als Zentrale Verwaltungsbehörde: Hier ist erforderlich, dass wir eine homogene Netzstruktur mit einheitlichem Mail-System für Terminkoordination, Weiterleitung, Erreichbarkeitskontrolle und Registrierung von Mails anlegen.

Die Auswirkungen des Projekts auf alle Bereiche sind nicht statisch, sondern es steht die stetige Veränderung von Prozessen im Vordergrund. Diese Prozesse sind neu zu regeln und neu zu gestalten.



I. Internet

Als erstes ist hier der Informationsbereich des Internets zu nennen. Sie alle kennen – hoffentlich – den landeskirchlichen Internetauftritt unter der Adresse www.ekiba.de. Seit 1997 existiert diese Internetpräsenz und ist zu einer wichtigen Informationsplattform geworden.

Im Vorfeld der Kirchenwahlen wurden neben der Befragung der Kirchengemeinden und ihrer Webmaster auch Besucher und Besucherinnen der ekiba-Seiten nach ihren Wünschen und Anregungen befragt. Diese sollen in einem modernen Internetauftritt der Kirche umgesetzt werden.

Bereits umgesetzt ist eine Adressverwaltung, die neue Navigationsmöglichkeit im Gemeindebereich und vor allem die Einführung eines Redaktionssystems.

Die Entwicklung umfasst zwei Stufen, wobei die erste Stufe bereits realisiert ist, was Sie sicher schon bemerkt haben: www.ekiba.de ist besser geworden.

Die noch fehlenden Teile, wie zum Beispiel die Darstellung der Referate im Oberkirchenrat könnten nach einer positiven Synodalentscheidung unmittelbar weiterentwickelt werden. Im Internetbereich wurde vor allem durch die Einführung eines Redaktionssystems der Grundstein gelegt für eine kontinuierliche und einfache Pflege der einzelnen Rubriken durch die jeweils Verantwortlichen. Die Wirkung des Webmasters als Flaschenhals für die Weiterleitung von Informationen in die Rubriken wird dadurch entschärft.

In besonderem Maße ist vor allem die Schnittstelle zwischen Internet und Intranet zu nennen. Wesentliche Elemente des Intranets stehen künftig den Internet-Nutzerinnen und -Nutzern neben den allgemein zugänglichen Informationen des Internets zur Verfügung. Hierzu ist eine besondere Berechtigung zu definieren, der Zugriff erfolgt über das Internet.

Insbesondere wird die einheitliche Adressdatenbank bei entsprechender Berechtigung in umfangreicher Form genutzt werden.

Weitere Datenbankanwendungen wie „Lexikon“ oder „Fragen rund um den christlichen Glauben“ können vor allem die Arbeit vieler Ehrenamtlicher in unserer Kirche unterstützen.

Es werden Plattformen im geschützten Bereich geschaffen, in denen verschiedene Anwenderkreise kommunizieren können, ohne in den jeweiligen Dienststellen der Landeskirche oder der Kirchengemeinden anwesend sein zu müssen.

Die angepassten Oberflächen von Internet und Intranet werden auch den Benutzern beider Systeme beim Zurechtfinden entgegenkommen und für einen hohen Wiedererkennungswert sorgen.

Für die Realisierung und Verbreitung wird ein umfangreiches Schulungsangebot erstellt, um die Nutzerinnen und Nutzer auf die Handhabung und erfolgreiche Inanspruchnahme zu schulen.

II. Intranet

Der wohl umfangreichste Teil des Projekts mit den weitreichendsten Auswirkungen auf die Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Anwendungen des E-Mail-Systems und den darauf basierenden Anwendungen sein. Als Grundsystem wurde in einem umfangreichen Auswahlverfahren Lotus Notes gewählt. In harter Konkurrenz zu den Microsoft-Produkten hatte Lotus Notes einen Vorsprung durch die bereits im Grundmodul enthaltenen Sicherheitskriterien.

Unverzichtbar ist – wie anfangs erwähnt – auch eine klar strukturierte Ablageform der E-Mails auf Basis des landeskirchlichen Aktenplans. In der Folge und als Ausbaustufe ist hier mittelfristig auch ein einheitliches Dokumentenmanagementsystem geplant, das den geordneten Dienstgang eines Schriftstückes von der Registratur bis zur Archivierung sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form festlegt.

Anwendungsteil:

- E-Mail-Grundfunktionen
- Zentrale Adressdatenbank
- Formularbasierte Anwendungen
- Dokumentendatenbank
- Versandanwendungen

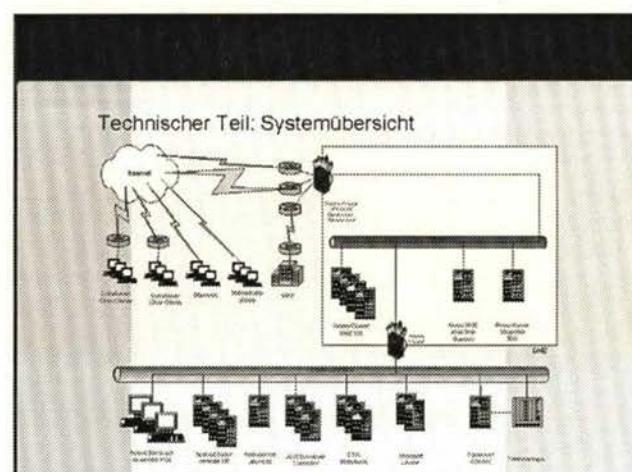
Aufsetzend auf diesem System sollen bereits in der ersten Phase verschiedene Anwendungen verwirklicht werden:

- Grundfunktionen E-Mail, Kalender, Terminverwaltung, Gruppenkalender
- Zentrale Adressdatenbank: eine einheitliche Adressenverwaltung mit verschiedenen Attributen zur Zugriffssteuerung
- Formularbasierte Anwendungen wie:
 - Urlaubsantrag mit Schnittstelle zur Zeiterfassung und Fehlzeitenverwaltung
 - Krankmeldung/Gesundmeldung
- Dokumentendatenbank:
 - Steuerung des Zugriffs für Ehrenamtliche, Pfarrämter, Religionslehrer, Dekanate usw.
 - Ansichtssteuerung nach Dokumententyp, z. B. Publikation, Kirchliches Recht, Formulare und Vierlagen, Pressemeldungen, Musterpredigten, Stellenanzeigen, Seminare, religiöse Texte usw.
 - Steuerung nach Themengruppen wie Kultur, Freizeit, Ökumene, Politik
- Versandanwendung:
 - Pfarramtsversand
 - Einrichten einer Bestelldatenbank

Diese Anwendungen sind in ihrer Form bereits vollständig beschrieben und daher sehr rasch realisierbar.

Vor allem, jedoch in der letzten Ausbaustufe geplant sind die operativen Anwendungen wie Finanzwesen, Meldewesen, Personalwesen und Liegenschaftsverwaltung. Hierbei sind vor allem die Großrechneranwendungen im Kirchlichen Rechenzentrum und das dort derzeit entstehende Portal mit einzubeziehen.

Damit wäre eine umfassende Informationsversorgung innerhalb unserer Landeskirche abgeschlossen.



III. Technik

Können Sie sich unter ADS, DMZ, Router, SSL, LAN, WAN, Security oder Firewall so richtig was vorstellen?

(Unruhe)

Die Technik ist Fundament, tragendes Element und Basis für das gesamte System. In elf Kapiteln sind alle Dinge der Technik und der Sicherheitsstruktur beschrieben. Ich werde jetzt aber nicht versuchen, Ihnen diese elf Kapitel zu erläutern – das würde viel Zeit beanspruchen. Ich stehe Ihnen im Rahmen der Synodaltagung gerne für alle technischen Fragen zur Verfügung. Einen ersten Überblick haben Sie ja bereits durch die Ihnen überlassenen Unterlagen erhalten.

Als Anwenderin und Anwender des Systems muss ich darauf vertrauen, dass die Technik mir das erfüllt, was ich erwarte. Oder sehen wir es wie bei einem guten Essen. Auch da habe ich Vertrauen in den Koch und verlange nicht sofort auch das Rezept.



IV. Kostenbetrachtung

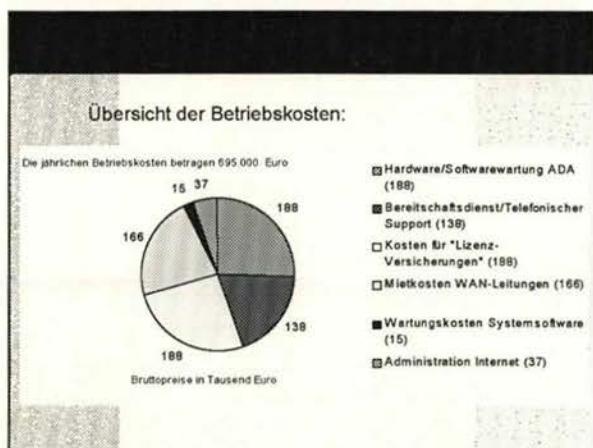
Alles hat seinen Preis, auch der Schritt in die Welt der elektronischen Kommunikation. Wie Sie sicher bemerkt haben, will das Projekt mehr verwirklichen, als nur den reinen Informationsaustausch auf moderner Basis des E-Mails. Die hierzu erforderlichen Finanzmittel gliedern sich nach bisherigen Angeboten und gewissenhaften Schätzungen wie folgt auf:

Übersicht der Realisierungskosten:

| | |
|----------------------|-------------|
| Sicherheit | 351 |
| System und Netzwerk | 1142 |
| E-Mail-Infrastruktur | 618 |
| Internet | 152 |
| Anwendungssoftware | 211 |
| Schulung | 58 |
| Consulting | 35 |
| Reserve | 257 |
| Summe | 2824 |

Bruttonpreise in Tausend Euro

Die dargestellten Investitionskosten sollen in voller Höhe aus den Rücklagen der Landeskirche finanziert werden und belasten dadurch die Kirchengemeinden nicht.

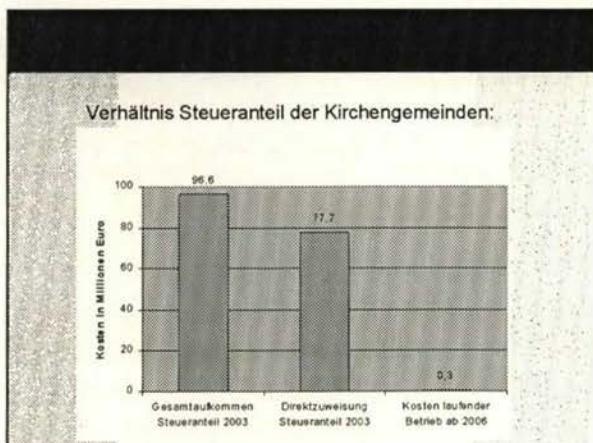


Ein solch umfangreiches System muss natürlich auch betrieben werden. Die ersten, sehr vorsichtigen Betrachtungen der Betriebskosten haben folgende Entwicklung ergeben:

Übersicht der jährlichen Betriebskosten ab 2006:

| | |
|---|------------|
| Hardware / Softwarewartung ADA | 188 |
| Bereitschaftsdienst / Telefonischer Support | 138 |
| Kosten für „Lizenz-Versicherungen“ | 188 |
| Mietkosten WAN-Leitungen | 166 |
| Wartungskosten Systemsoftware | 15 |
| Administration Internet | 37 |
| Summe | 695 |

Bruttonpreise in Tausend Euro pro Jahr



Ein kurzer Vergleich der auf die Kirchengemeinden entfallenen Betriebskosten bei vollständigem Betrieb zeigt die Relation zum Gesamtaufkommen der Kirchensteuer.

Weiterer Verlauf und Realisierung:

- Förmliche Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- Auftragsvergabe
- Entwicklung der Anwendungen
- Pilotierung
- Technischer Aufbau und Betriebskonzept
- Schulung
- Organisatorische Umsetzung
- Systemverbreitung in der Landeskirche
- Betreuung (Support und Hotline)

V. Weiterer Verlauf und Realisierung

Unter der Voraussetzung einer Zustimmung durch die Synode sind folgende weitere Schritte geplant:

- Förmliche Beteiligung der Mitarbeitervertretung.
- Auftragsvergabe der einzelnen Anwendungen und der Systemtechnik.
- Entwicklung der Anwendungen und die Qualitäts sicherung.
- Pilotierung bei bereits intern festgelegten Benutzergruppen, wobei hier die Durchgängigkeit der Systeme auf allen Benutzerebenen einzubeziehen ist.
- Technischer Aufbau und Betriebskonzeption.
- Schulungsmaßnahmen in den Regionen.
- Organisatorische Umsetzungen der zu ändernden Prozesse.
- Systemverbreitung in der Landeskirche.
- Betreuung der Anwenderinnen und Anwender durch Unterstützung, Schulung und einer Hotline.

Die Erwartungshaltung auf allen Ebenen in unserer Landeskirche ist groß. Gestalten Sie die Entwicklung einer modernen Kommunikationsstruktur für unsere Kirche mit. Die ersten Schritte sind getan. Der PC gehört mittlerweile für viele zum Alltag. Nun heißt es, miteinander die Zukunft zu gestalten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Kirchenoberverwaltungsrat Schwan für diese Vorführung und bei Frau Oberkirchenrätin Bauer für die Einführung in das Projekt.

Möchten Sie diese Ausführungen, die Sie eben gehört haben, schriftlich haben für die Vorberatung in den Ausschüssen?

(Zustimmende Zurufe)

- Dann leite ich sie Ihnen gerne über Ihre Fächer zu.

Wir haben damit unsere für heute Vormittag geplante Tagesordnung erledigt.

Es ist jetzt kurz nach 11.30 Uhr, das heißt, wir haben eine knappe Stunde Zeit noch bis zum Mittagessen. Ich würde anregen, dass Sie sich in den Ausschüssen zusammenfinden und die erste Vorstellungsrunde machen. Dann können Sie sich verabreden, wann Sie sich nach der Mittagspause wieder treffen. Es war für 13.30 Uhr die Konstituierung vorgesehen, das machen Sie jetzt bitte in Ihren Ausschüssen aus. Sie haben jetzt eine Dreiviertelstunde Zeit, die Sie sicher im Blick auf die vielen Wahlen, die wir durchführen müssen, gut nutzen können. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Dann unterbreche ich die Plenarsitzung bis heute Abend um 20.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11.30 Uhr bis 20.30 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die unterbrochene erste Plenarsitzung fort mit dem Tagesordnungspunkt

XVI

Weitere Vorstellungen für die Wahlen zum Synodalpräsidium und zum Ältestenrat und Schließung der Vorschlagsliste

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie werden jetzt eine neue Liste bekommen, sodass Sie, wenn Herr Wermke uns die Namen bekannt gibt, welche weiteren Vorschläge aus den Ausschüssen kamen, nicht mitzuschreiben brauchen. Es wird jetzt eine neue Liste verfasst.

Synodaler **Wermke**: Es sind als Vorschläge aus den Ausschüssen hinzugekommen für die Wahl der **Schriftführerinnen bzw. Schriftführer**:

Herr Horst Neubauer (Bildungsausschuss)

für die Wahl der **fünf weiteren Mitglieder des Ältestenrates**:

Frau Norma Gärtner (Bildungsausschuss)

Frau Martina Haas-Stockburger (Hauptausschuss)

Herr Manfred Herlan (Hauptausschuss)

Herr Dr. Heinz Jordan (Hauptausschuss)

Herr Gernot Meier (Finanzausschuss) und

Frau Inge Wildprett (Finanzausschuss).

Es haben sich bereit erklärt, auch für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ältestenrates zu kandidieren, *sofern sie als Schriftführerinnen bzw. Schriftführer nicht gewählt werden sollten*:

Frau Marlene Bender

Herr Günter Gustrau

Herr Helmut Krüger

Herr Horst Neubauer

Frau Esther Richter und

Herr Axel Wermke.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke. Die neue Liste liegt Ihnen vor (hier nicht abgedruckt).

Wir kommen nun zu den **weiteren Vorstellungen**.

Ich bitte als ersten den Synodalen Neubauer als weiterer Kandidat für die Wahl als **Schriftführer** um eine kurze Vorstellung.

Synodaler **Neubauer**: Mein Name ist Horst Neubauer. Ich bin 32 Jahre jung – habe ich hier gelernt. Ich bin verheiratet, habe eineinhalb Kinder und komme aus dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

Ich bin über die Kinder- und Jugendarbeit unserer Landeskirche in unsere Kirche hineingewachsen und fühle mich darin sehr heimisch. Das ist es auch, was mich an der Arbeit in der Kirche interessiert. Ich möchte Menschen Heimat bieten. Ich möchte, dass unsere Kirche offen wird, dass sie für viele Heimat bieten kann – also im guten Sinne Volkskirche ist.

Von Beruf bin ich Informatiker. Damit habe ich so die Chance, neben meiner Freizeitarbeit in der Kirche auch immer einmal wieder etwas anderes kennen zu lernen.

Bei der Frage, was ich in der Landessynode über die normale Synodalarbeit tun kann, kam ich darauf, dass es von meiner beruflichen Seite sehr schwierig ist, über die Synodentagungen hinaus etwas zu tun. Das Amt des Schriftführers wäre aber etwas, das für mich auch leistbar wäre. Deshalb würde es mich freuen, wenn Sie mich wählen würden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Neubauer.

Nun kommen wir zu den weiteren Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der **fünf Mitglieder des Ältestenrates**. Ich bitte Frau Gärtner um ihre Vorstellung.

Synodale **Gärtner**: Ich heiße Norma Gärtner, bin 61 Jahre alt, verheiratet, habe zwei erwachsene Kinder. Meine Ausbildung habe ich als Krankenschwester in Chicago, Illinois, in den USA gemacht.

Im Auftrag der presbyterianischen Kirche – The Presbyterian Church in USA – wurde ich für vier Jahre als Lehr- und Missionsschwester nach Assiout in Ägypten entsandt. Es folgten jahrelange Aufenthalte im Ausland mit meinem Mann in Brasilien, Iran und der Türkei.

Meine berufliche Tätigkeit als Schwester habe ich in Deutschland fortgesetzt im Krankenhaus, auf einer Sozialstation und in einer Arztpraxis. Diese Aufzählung könnte ich noch weiter fortsetzen. Es geht mir aber wirklich darum zu zeigen, wo mein Herz schlägt: Es geht mir um die Menschen, die pflegen, um die Menschen, die gepflegt werden müssen und um die Begleitung der Angehörigen. In der Zukunft wird die Kirche sich mit diesem Bereich verstärkt beschäftigen müssen. Die Probleme der zunehmenden Vergreisung der Bevölkerung stellen große Herausforderungen dar. Es ist mir wirklich ein echtes Anliegen, den Umgang mit den Schwachen als Bestandteil unseres kirchlichen Auftrags einzubringen. Ebenso wichtig ist es für mich mitzuwirken, dass das Bild von Kirche und Diakonie als eine Einheit deutlich gemacht wird.

(Beifall)

Synodale **Haas-Stockburger**: Ich heiße Martina Haas-Stockburger. Ich bin Pfarrerin in Denzlingen. Ich arbeite dort im Gruppenpfarramt zusammen mit meinen Mann auf der einen Seite. Mit diesem teile ich die Stelle, die Kinder und den Haushalt. Auf der anderen Seite habe ich noch einen Pfarrkollegen. Wir sind also zu dritt auf zwei Stellen. Ich habe derzeit die Geschäftsführung.

Denzlingen ist seit letztem Jahr zum Gruppenpfarramt geworden, Gott sei Dank, und verbindet eigentlich in sehr repräsentativer Weise das was wir auch in der Landeskirche finden: das alte, gewachsene Dorf. Denzlingen hat auf der einen Seite richtige dörfliche Strukturen. Auf der anderen Seite hat es ein ganz großes expandierendes Neubaugebiet. Da kommt beides zusammen an Erwartungen an die Kirche: das alte Traditionelle und gleichzeitig ganz neue Aufgaben, entkirchlichte Zuzügler, wenn es möglich ist, wieder einzubinden.

Das ist unser Blick in Denzlingen und unsere Hauptarbeit, beide Pole zusammenzubekommen, soweit das geht, dabei Wichtiges von Unwichtigem zu sortieren. Das möchte ich auch gerne hier einbringen.

(Beifall)

Synodaler **Herlan**: Mein Name ist Manfred Herlan. Ich komme aus dem Kirchenbezirk Freiburg, bin in Ihringen wohnhaft. Ich bin zwar in Karlsruhe geboren, wo ich auch meine Kindheit genossen habe, durch den Beruf aber hat es mich nach Ihringen verschlagen.

Ich war 40 Jahre lang Kellemeister in der Winzergenossenschaft Ihringen. In Ihringen war ich auch 30 Jahre Ältester. Als Fremdem war es 1971 für mich nicht selbstverständlich, dort gewählt zu werden. Aber ich habe mit guter Mehrheit doch die Stimmen bekommen. Dieses Ergebnis wurde dann bei jedem Wahlgang immer besser, weil ich eben bekannt wurde durch meinen Beruf im Dorf.

(Heiterkeit)

Ich war auch verheiratet, habe einen Sohn. Dieser ist selbstständiger Mediziner. Weiter habe ich drei Enkel. Leider bin ich seit 6. März alleine. Ich bin in den Vorrhestand gegangen, um meine Frau noch zu pflegen. Sie ist aber leider verstorben, und seitdem bin ich alleine. Aus dem Grund habe ich auch Zeit gehabt und mir Zeit genommen, mich von der Bezirkssynode in die Landessynode wählen zu lassen. Ich möchte nun im Ältestenrat mitwirken, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken und die Gaben einbringen, die mir Gott geschenkt hat, konstruktiv für Sie und für unsere Kirche.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Jordan**: Mein Name ist Heinz Jordan, ich bin 55 Jahre alt, Arzt und komme aus dem Kirchenbezirk Hochrhein, konkret gesagt aus Stühlingen, einem Grenzort zur Schweiz. Ich bin verheiratet, habe drei Kinder. Ich bin fast Beute-Badener, aber freiwillige Beute. Ich komme aus Westfalen, bin 1969 nach Freiburg zum Studium gekommen und bin eben im Süden hängen geblieben.

Als ich mir überlegt habe, was für mich irgendwo Programm ist, ist mir hauptsächlich eine mögliche Besonderheit und auch ein kleines Problem unserer Gemeinde eingefallen: Unsere Gemeinde hat eine sehr starke charismatische Strömung und sie hat eine sehr starke evangelikale Strömung. Das bringt ein ganz buntes Bild, bringt aber auch sehr viele Probleme mit sich, was man ehrlich sagen muss.

Bei diesem Problem ausgleichend zu wirken, einfach die Breite stehen zu lassen, ist mein Anliegen. Ich denke, unter uns sind noch viel mehr Varianten des evangelischen Glaubens. Diese Breite stehen zu lassen, nicht nur stehen zu lassen, sondern sogar als Reichtum aufzufassen, dass ist das, was ich hier hauptsächlich befördern will.

(Beifall)

Synodaler Meier: Gernot Meier ist mein Name. Ich bin 39 Jahre alt, verheiratet, aus dem Kirchenbezirk Emmendingen, Markgräfler, wie man wahrscheinlich gleich an der Stimme hört.

Beruflich, ganz kurz: Studium der Religionspädagogik. Ich habe ein paar Jahre bei der Landeskirche als Jugendreferent gearbeitet. Danach habe ich mich an der Universität Heidelberg mit Religionswissenschaft befasst und bin da bei einem Forschungsprojekt gelandet. Dieses ist ganz spannend: Wir untersuchen Religionen, die nicht älter als zehn Jahre sind.

Ehrenamtlich: Nach 20 Jahren Ehrenamtlichkeit kann man einiges aufzählen, was meines Erachtens aber nicht sein muss. Wo mein Herz schlägt, sage ich aber gerne: Bei der Stärkung des Ehrenamtes, bei der evangelischen Jugend, dort vor allem bei den verschiedensten Lebensformen und religiösen Vorstellungen. Aber nicht nur dort. Ich berate beispielsweise auch Pro Familia. Wir richten gerade ein neues Internetportal ein, um ein Sexchat, eine Beratung im Internet möglich zu machen.

Und mein Glauben ist ganz einfach charakterisiert: Mit meinem Gott kann ich über Mauern springen.

(Beifall)

Synodale Wildprett: Mein Name ist Inge Wildprett. Ich bin 54 Jahre alt, verheiratet, habe erwachsene Kinder. Von Beruf bin ich eigentlich Ehrenamtliche. Nebenher habe ich meinen Haushalt zu organisieren und im Handwerksbetrieb meines Mannes mitzuarbeiten.

Ich habe eine etwas gebrochene kirchliche Biografie. Ich bin ganz normal als Kind und Jugendliche in meiner Gemeinde groß geworden. Ich war mit meinem Mann sechs Jahre in Südafrika und habe dort, was Kirche angeht, sehr negative Erfahrungen gemacht. Als wir wieder zurück in Deutschland waren, – das war Ende der siebziger Jahre – hatten wir den Wunsch, aus der Kirche auszutreten. Aus diesem Wunsch entsprang mein Ehrenamt. Ich denke, es war eine sinnvolle Alternative.

Meine Schwerpunkte sind das Ehrenamt in unserer Kirche. Ich bin leider immer noch die einzige Bezirksbeauftragte für das Ehrenamt. Mein Bezirk denkt, dieses wäre eigentlich eine sinnvolle Einrichtung und würde weiterhelfen. Bis jetzt hat sich aber leider niemand dieser Idee angeschlossen. Vielleicht können Sie einmal Reklame dafür machen.

Außerdem befasse ich mich mit Finanzen. Ich arbeite in meiner Gemeinde mit, ich arbeite im Bezirk mit und nun in der zweiten Wahlperiode hier in der Landessynode.

Ich würde gerne meine Gedanken, die manchmal etwas querdenkerisch sind, im Ältestenrat einbringen. Ich denke, es ist gut, einige Leute im Ältestenrat zu haben, die von der Basis kommen und die die Verbindung nach oben herstellen können. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken könnten.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank auch Ihnen, Frau Wildprett. Damit sind die weiteren Vorstellungen für die Wahlen zum Synodalpräsidium und zum Ältestenrat beendet. Ich möchte die Vorschlagsliste schließen. Gibt es hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

(Zuruf Synodaler Heidel:
Ich möchte noch einen Vorschlag machen!)

Ich fragte gerade, ob es Einwände dagegen gibt. Ich wollte die Vorschlagsliste schließen.

(Synodaler Heidel:
Ich dachte, Sie fragen, ob es noch Vorschläge gibt.)

Nein, ich wollte fragen, ob es Bedenken gibt, dass ich jetzt die Vorschlagsliste schließe.

Synodaler Bauer: Heute Morgen sagten Sie, es könnten heute Abend aus dem Plenum heraus Vorschläge unterbreitet werden. Deshalb ist wohl etwas Verwirrung entstanden.

Präsidentin Fleckenstein: An sich hatten wir vereinbart, dass heute Abend die Ausschüsse ihre weiteren Vorschläge einbringen, und das ist geschehen.

Haben Sie weitere Vorschläge?

Synodaler Bauer: Ich meine, dass Herr Heidel einen Vorschlag machen will.

Synodaler Heidel: Ich würde ihn (Synodaler Bauer) einfach vorschlagen.

(Große Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Lieber Herr Heidel, dann tun Sie es doch.

(Synodaler Heidel: Ich war mir einfach unsicher,
ob ich noch Vorschläge machen kann.)

Mit mir ist doch zu reden, da kennen Sie mich doch lange genug!

Sie schlagen Herrn Bauer vor – für was?

(Heiterkeit)

Synodaler Heidel: Für die fünf weiteren Ältesten

Präsidentin Fleckenstein: Für die fünf weiteren Mitglieder des Ältestenrates. Herr Bauer, wären Sie bereit zu kandidieren?

(Synodaler Bauer: Ja, ich wäre bereit.)

Dann bitte ich Sie, sich vorzustellen.

(Anhaltende Heiterkeit)

Synodaler Bauer: Ich möchte mich Ihnen vorstellen als ein Bewerber für das Amt eines Mitglieds des Ältestenrats der Landessynode. Zu meiner Person: Ich heiße Peter Bauer, bin 59 Jahre alt, verheiratet, habe eine erwachsene Tochter. Von Beruf bin ich Richter, seit drei Jahren in der Funktion eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht in Karlsruhe.

Ich bin seit Jahrzehnten ehrenamtlich in unserer Kirche tätig, zunächst im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim und seit gut sechs Jahren im Kirchenbezirk Schwetzingen.

In meiner Heimatgemeinde Brühl bin ich Mitglied des Kirchengemeinderats, im Kirchenbezirk Schwetzingen Bezirkssynodaler und beratendes Mitglied im Bezirkskirchenrat. Vor sechs Jahren wurde ich erstmals in die Landessynode gewählt und habe im Rechtsausschuss im

damals bestehenden Ausschuss „Starthilfe für Arbeitslose“ und in der Mitgliederversammlung des Evangelischen Presseverbandes mitgearbeitet. In dieser Zeit habe ich, das glaube ich sagen zu können, einen Schatz von Erfahrungen sammeln können. Da man bekanntlich seine Schätze nicht vergraben, sondern mit ihnen wuchern soll, möchte ich diese Erfahrungen in das synodale Gremium des Ältestenrats einbringen. Ich bitte Sie deshalb bei den anstehenden Wahlen um Ihre Stimme.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Bauer. Dann bitte ich Sie, unter Ziffer 3 der Vorschlagsliste, die Ihnen vorliegt, an erster Stelle Herrn Peter Bauer aus dem Rechtsausschuss noch zu notieren.

Gibt es weitere Vorschläge? – Ich frage jetzt einmal anders herum: – Nein. Dann schließe ich daraus, dass auch keine Bedenken dagegen bestehen, dass ich jetzt die Vorschlagsliste schließe. Das ist nicht der Fall, damit ist die Vorschlagsliste geschlossen.

XVII

Verschiedenes / Bekanntgaben (Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich möchte mich zunächst sehr herzlich für die Abendandacht bei den Synodalen Stober, Krüger und Schleifer bedanken.

(Beifall)

Ich habe noch einige Bekanntgaben für Sie:

Die ständigen Ausschüsse haben sich heute konstituiert.

Der **Bildungs- und Diakonieausschuss** hat zu seinem Vorsitzenden den Synodalen *Eitenmüller* gewählt. Die Synodale *Heine* ist stellvertretende Vorsitzende.

Der **Finanzausschuss** hat zu seinem Vorsitzenden den Synodalen *Dr. Buck*, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Synodalen *Ebinger* und zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden die Synodale *Wildprett* gewählt. Das ist eine Spezialität des Finanzausschusses, dass es keinen Schriftführer, aber zwei Stellvertreter gibt. Nur damit Sie jetzt nicht fragen müssen, warum das so ist.

Der **Hauptausschuss** hat zu seinem Vorsitzenden den Synodalen *Stober* und zur stellvertretenden Vorsitzenden die Synodale *Gassert* gewählt.

Der **Rechtsausschuss** hat zu seinem Vorsitzenden den Synodalen *Dr. Heidland* und zur stellvertretenden Vorsitzenden die Synodale *Dr. Barnstedt* gewählt.

Allen Genannten meinen herzlichsten Glückwunsch. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit – und jetzt bitte ich um einen Applaus.

(Lebhafter Beifall)

Alle neuen Synodalen erhalten über ihre Fächer das **Buch „Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland“** von Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter. Die Mitglieder der neunten

Landessynode haben es bereits erhalten. Wenn Sie eine Signatur haben wollen, müssen Sie sich direkt mit dem Verfasser in Verbindung setzen.

(Heiterkeit)

Bei den Postfächern sind für Interessenten **Unterlagen** des Landeskirchlichen Beauftragten für **Migration und Islamfragen** Pfarrer Thomas Dermann ausgelegt, nämlich ein Verteilblatt und die Schrift „Einmischung um der Menschenrechte willen“. Schauen Sie sich diese Unterlagen einmal an.

Am **Stand von PV Medien** im Foyer wird am Donnerstag nach dem Mittagessen eine Verlosung stattfinden, auf die Sie sich freuen können. Das Preisrätsel liegt in Ihren Fächern.

(Zuruf: Und die Lösung? – Heiterkeit)

Die Lösung der Fragen? – Ich glaube, wir haben größere Probleme in der Synode zu lösen als diese Fragen. Machen Sie alle Gebrauch davon und vergessen Sie nicht, Ihren Namen auf das Blatt zu schreiben und es am Stand abzugeben. Es locken schöne Preise.

Das neue Standpunkte-Heft ist dort ebenfalls zu erhalten mit zwei Seiten über unsere Landessynode.

Gibt es Wortmeldungen zu Punkt Verschiedenes aus der Mitte der Synode?

Synodaler Stober: Ich wollte nur erinnern, was wir schon in den Ausschüssen gesagt haben: Diejenigen, die morgen Früh gewählt werden für den Ältestenrat, sind zum gemeinsamen Mittagessen eingeladen. Es geht darum, dass niemand vergisst, dass der Ältestenrat morgen Mittag zusammensitzt. Das ist schon im Ausschuss gesagt worden, es war aber dunkel und Nacht geworden, es geht um das Vergessen.

Präsidentin Fleckenstein: Ich bedanke mich sehr, dass Sie mitdenken, Herr Stober. Aber ich habe die Bekanntgabe für Dienstag auch schon geschrieben. Da steht dann dieses noch einmal drin. Für diejenigen, die es über Nacht vergessen, sage ich das morgen noch einmal.

(Heiterkeit)

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin Fleckenstein: Dann sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt und ich schließe die erste öffentliche Sitzung der ersten Tagung der 10. Landessynode. Das Schlussgebet spricht der Synodale Neubauer. Und dann wollen wir noch ein Abendlied miteinander singen.

(Der Synodale Neubauer spricht das Schlussgebet.)

Vielen Dank, Herr Neubauer. Wir singen nun noch das Lied „Der Tag, mein Gott, ist nun vergangen“, Lied Nr. 266.

(Die Landessynode stimmt in das Lied ein.)

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Abend. Soweit Sie noch tagen müssen, wissen Sie das in den einzelnen Ausschüssen. Ansonsten bis Morgen zur nächsten Plenarsitzung.

(Ende der ersten Sitzung 20.55 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 22. Oktober 2002, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Wahl des Synodalpräsidiums:

1. Wahl der Präsidentin
2. Wahl der 1. Stellvertreterin
3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Wahl von 6 Schriftführerinnen / Schriftführern

IV

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

V

Eine Welle der Hilfe – Aktivitäten der Diakonie zur Fluthilfe – Spenden, Kolleken und was damit geschieht
Oberkirchenrat Stockmeier

VI

Bekanntgabe der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

VII

Bekanntgabe des Vorschlages des Ältestenrates für die Wahlen zum Landeskirchenrat und zur EKD-Synode

VIII

Vorstellung der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Landeskirchenrat

IX

Weitere Vorstellungen für die Wahlen zum Landeskirchenrat und Schließung der Vorschlagsliste für die Wahlen zum Landeskirchenrat und zur EKD-Synode

X

Verschiedenes

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der ersten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Ihle.

(Synodaler Ihle spricht das Eingangsgebet)

Vielen Dank, Herr Ihle.

II Begrüßung / Grußwort

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße Sie herzlich zu unserer heutigen zweiten Plenarsitzung. Ich möchte mich ganz herzlich bei Herrn Oberkirchenrat Stockmeier für die erfrischende Morgenandacht (Anlage 10) bedanken.

(Beifall)

Sie haben uns so richtig Lust gemacht, im Ältestenrat und in den ständigen Ausschüssen dieser Synode mitzuarbeiten und es möglicherweise ein bisschen anders zu machen. Sicher bin ich mir jedenfalls, dass der Bibelvers, den Sie heute Ihrer Morgenandacht zugrunde gelegt haben, unsere Synode während der Amtszeit immer begleiten wird: „Wer mir dienen will, der folge mir nach.“ Herzlichen Dank, Herr Stockmeier.

Ich möchte Ihnen noch Grüße von Herrn **Dr. Pitzer**, dem Vizepräsidenten der 9. Landessynode, übermitteln. Mich hat gestern eine Karte mit folgendem Text erreicht:

Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein, zu Beginn der ersten Tagung der neu gewählten Landessynode wünsche ich Ihnen, den Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen guten Start in eine hoffentlich gedeihliche und fruchtbare Arbeit. Die guten Erinnerungen aus vielen Jahren der Mitarbeit schaffen Verbundenheit und halten Anteilnahme und Interesse wach. Mit herzlichen Grüßen Ihr Volker Pitzer, Pfarrer.

III Wahl des Synodalpräsidiums:

1. Wahl der Präsidentin
2. Wahl der 1. Stellvertreterin
3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Wahl von 6 Schriftführerinnen / Schriftführern

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir können gleich zur Wahl des Synodalpräsidiums kommen. Wir haben ja heute viele Wahlen vor uns. Nicht nur in Berlin wird gewählt, sondern auch in Baden. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 115 der Grundordnung und des § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode. In § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode steht:

(1) *Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.*

(2) *Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter – von denen nur einer Pfarrer sein soll – sowie aus sechs Schriftführern.*

Bis zum Beginn dieser Sitzung wurde kein Antrag auf formelle **Wahlprüfung** gestellt, und es wurden auch keine Einsprachen und Bedenken gegen die Wahlen zur 10. Landessynode erhoben. Damit stelle ich fest, dass die Wahlen zur 10. Landessynode ordnungsgemäß erfolgt sind.

Ich bitte die Vizepräsidentin, die Sitzungsleitung zu übernehmen.

III.1

Wahl der Präsidentin

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir kommen zur Wahl der Präsidentin. Sie braucht keine 302 Stimmen. Für das Amt der Präsidentin liegt ein Wahlvorschlag vor. Sie wissen: Vorgeschlagen ist Frau Fleckenstein. Ich eröffne die Wahlhandlung und bitte die Mitglieder des Wahlausschusses, die Stimmzettel auszuteilen. Zur Erinnerung: Die Mitglieder des Wahlausschusses sind Frau Jung und Frau Timm, Herr Dr. Kudella und Herr Schnebel. – Inzwischen haben wir auch Stimmzettel. Auch wenn es klar ist, sage ich es halt noch einmal: Jeder und jede hat eine Stimme. Sie kreuzen bitte an: Ja, Nein oder Enthaltung.

(Austeilen der Stimmzettel.)

Ich soll Sie noch darauf hinweisen: Wenn Sie sich in der Aufregung bei einer Wahlhandlung verschreiben sollten, dann bitten wir Sie, sich einen neuen Stimmzettel zu holen, damit es keine ungültigen Stimmen gibt.

Ich denke, wir können mit dem Einsammeln der Stimmzettel beginnen.

(Einsammeln der Stimmzettel.)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich diesen Wahlgang. Ich bitte um Auszählung.

In der Zwischenzeit hören wir einen **Bericht** von Oberkirchenrat Werner zum **Morata-Haus** in Heidelberg.

Oberkirchenrat Werner: Sehr geehrte Frau Schmidt-Dreher, sehr geehrte Synodale! Ich möchte Sie auf eine Aktion aufmerksam machen, die das Morata-Haus in Heidelberg betrifft. Das Morata-Haus ist das Ergebnis einer Fusion zweier Einrichtungen, die sich bereits bisher in Heidelberg befanden, nämlich des Theologischen Studienhauses und des Predigerseminars Petersstift. Während sich im Theologischen Studienhaus die Theologiestudierenden aufhielten und ihre Wohn- und Ausbildungsstätte dort hatten, bereiteten sich im Petersstift, im Predigerseminar bislang die Lehrvikare auf das zweite theologische Examen und den Pfarrdienst vor. Beide Einrichtungen wurden, wie gesagt, fusioniert. Das Gebäude, in dem sich das Theologische Studienhaus befand, wurde verkauft, und das Gebäude Petersstift an der alten Neckarbrücke wurde entsprechend ausgebaut, finanziert aus dem Erlös des Verkaufs des Theologischen Studienhauses.

Dieser Ausbau war sehr umfangreich. Es wurde im Bereich hinter dem historischen Gebäude ein Anbau errichtet und eine Aufstockung vorgenommen, sodass die fusionierten Einrichtungen insgesamt darin Platz finden. Gleichzeitig wurde aber auch das alte historische Gebäude von Grund auf saniert und umgestaltet. Sie haben vielleicht am Ausgang des Saales eine Stellwand entdeckt, auf der die Lehrvikare einige Informationen zum Morata-Haus bzw. zum Umbau zusammengestellt haben. Es sind dort auch einige Ansichten des umgebauten Hauses zu finden. Gleichzeitig möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass in der Ausgabe der „Standpunkte“ Oktober 2002, die vorne ausliegt, ebenfalls ein Bericht über das aus- und umgebaute Morata-Haus zu finden ist.

Wer Gelegenheit hat, in Heidelberg an der alten Neckarbrücke das Morata-Haus zu besuchen, dem sei das herzlich empfohlen. Ich denke, es lohnt sich, die neu ausgebauten Räume einmal persönlich in Augenschein zu nehmen.

Worauf ich aufmerksam machen möchte, ist, dass im Morata-Haus im Zug des Umbaus ein Andachtsraum entstanden ist. Es gab schon früher im Predigerseminar einen Andachtsraum, aber im Zuge des Umbaus konnten auch die Kellerräume saniert und nutzbar gemacht werden. Dort hat man einen guten Platz für einen neuen Andachtsraum gefunden. Dieser wurde vom Kirchenbauamt in einem Workshop zusammen mit Architekten und Theologen gestaltet. Er ist mittlerweile auch soweit fertig, bis auf die Fenster, d. h. bis auf eine entsprechende Buntverglasung. Auch da ist mittlerweile ein Entwurf erarbeitet, allein, es fehlt noch das Geld, das Ganze zu finanzieren. Wir haben vor, diese Maßnahme spendenfinanziert durchzuführen.

Zu diesem Zweck wurden bereits Spendenaufrufe in Umlauf gegeben. Wir möchten aber auch hier auf der Synode eine Aktion starten. Die sechs Fenster, die zu finanzieren sind, sind nach dem Vorschlag des Künstlers so gestaltet, dass sie aus Glasröhren bestehen. Ich habe eine hier. Wenn Sie das Teil einmal in der Hand gehabt haben und sich den Flyer anschauen, der vorne aushängt, der aber auch noch für Sie alle einzeln bereitlegt, können Sie sich sehr gut vorstellen, wie die Fenster gestaltet sein sollen. Wir haben nun Folgendes gedacht: Dieser kleine Abschnitt einer solchen Glasröhre erinnert ja regelrecht an ein Staffelholz. Wir haben uns vorgestellt, dass wir dieses Staffelholz hier im Kreis der Synode herumgehen lassen. Ich würde den Anfang machen und damit beginnen.

Dieser Glasstab hat einen Gegenwert – so der Künstler – von 40 Euro. Er ist jetzt im Moment beim Umgehen dieses Stabes für 5 Euro erhältlich. Ich würde damit anfangen, nachdem ich 5 Euro in diese Ume oder diesen Opferstock gelegt habe. Den stellen wir später am Ausgang bei der Stellwand auf. Dann würde ich herzlich darum bitten, dass Sie mir diesen Stab – ich laufe so lange damit herum, bis er mir abgenommen wird – aus den Händen reißen und es mir nicht gönnen, dass ich den Stab für 5 Euro auf diese Art und Weise schlicht erwerbe. Gedacht ist es so: Er soll bis Donnerstag umlaufen. Dann würde es ein Klingelzeichen von Herm Holdack geben. Da kennen wir nur ungefähr das Zeiffenster, wann er hereinkommen und vermutlich hier vorne mit der Glocke läuten wird. Wer dann den Stab in den Händen hält, hat ihn erworben.

(Heiterkeit)

Schön wäre es, wenn er wirklich bei jedem einmal gelandet wäre. Selbst wenn Sie ihn siebenmal erworben haben, haben Sie bei dem Gegenwert von 40 Euro immer noch ein Geschäft gemacht. Das möchte ich Ihnen wärmstens empfehlen

(Erneute Heiterkeit)

und noch darauf hinweisen, dass die Lehrvikare für Fragen zum Morata-Haus zur Verfügung stehen werden. Sprechen Sie sie ruhig an. Hinter bei der Stellwand befinden sich verschiedene Flyer, einerseits zur Gestaltung der Fenster, andererseits finden Sie auch einen Text zur Baugeschichte. Es hat sich um einen Umbau gehandelt, der sich insgesamt zwei Jahre hingezogen hat. Auch die Namensgeberin, Olympia Morata, eine Humanistin, geboren in Ferrara, deren Epitaph sich in der Peterskirche befindet, ist dort noch ein-

mal mit ihrem Lebenslauf beschrieben, einerseits an der Stellwand, andererseits aber auch in den Flyern, die Sie gerne mitnehmen können.

Ich möchte Ihnen das herzlich empfehlen. Bei mir ist dieser Glasstab zu erwerben. Ich hoffe, dass er bei allen mindestens einmal umläuft. Danke sehr.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Werner. Wir hoffen, dass sich ein großer Ehrgeiz nach dem Stab in der Synode entwickelt.

Frau Horstmann-Speer bittet ums Wort.

Prälatin **Horstmann-Speer**: Ich möchte Herrn Werner an einer kleinen Stelle korrigieren: Im Theologischen Studienhaus wohnen nicht nur Studierende der Theologie, sondern auch Studierende anderer Fakultäten. Das ist gerade das Konzept dieses Hauses, dass die in ein interdisziplinäres Gespräch kommen.

III.1

Wahl der Präsidentin

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön.

Alle warten total gespannt. Das **Ergebnis** der Wahl steht fest: Es wurden 74 Stimmzettel abgegeben. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang wäre 38. Alle 74 Stimmzettel waren gültig. Es gab 3 Enthaltungen, und auf Margit Fleckenstein entfallen 71 Stimmen.

(Die Synode erhebt sich.
Lang anhaltender Beifall –
Der wiedergewählten Präsidentin
werden Glückwünsche ausgesprochen.)

Margit, nimmst Du die Wahl an?

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, ich nehme die Wahl an. Ich bedanke mich von Herzen für das Vertrauen und freue mich auf die nächsten gemeinsamen Jahre.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Glückwunsch von allen.

(Erneuter Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Vor fünf Jahren und drei Monaten haben Sie mir an dieser Stelle hier einen Blumenstrauß zu meiner Wahl überreicht. Ich freue mich, dass ich mich heute so bei Ihnen revanchieren kann. Ich sage nur eines dazu: Ein solches Wahlergebnis gab es bisher entweder nur in bestimmten Staaten eines bestimmten Typus

(Heiterkeit)

– das sind wir aber nicht – oder als Anerkennung für hervorragende Arbeit und im Vertrauen auf eine weitere solche Arbeit. Letzteres ist es wohl.

(Lebhafter Beifall – Landesbischof Dr. Fischer
überreicht Präsidentin Fleckenstein einen Blumenstrauß. –
Vizepräsidentin Schmidt-Dreher
übergibt die Sitzungsleitung wieder
an die Präsidentin Fleckenstein.)

III.2

Wahl der 1. Stellvertreterin der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank noch einmal Ihnen allen.

Nun kommen wir zur Wahl der 1. Stellvertreterin. Für dieses Amt liegt ebenfalls ein Wahlvorschlag vor: Frau Schmidt-Dreher. Ich eröffne die Wahlhandlung und bitte die Mitglieder des Wahlausschusses, die Stimmzettel auszuteilen.

(Austeilen und anschließend Einsammeln der Stimmzettel.)

Dann schließe ich den Wahlgang.

(Auszählen der Stimmzettel)

Während der Auszählungspause bitte ich Frau Oberkirchenrätin Bauer wegen des Projekts „**Vernetzung in der Landeskirche**“ kurz zu uns zu sprechen.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Danke. Es hat sich in den Beratungen in den Ausschüssen gezeigt, dass es doch eine ganze Menge technisch sehr versierter Synodaler gibt, ich glaube, überwiegend Herren, denen wir noch die Beantwortung einiger Fragen schuldig geblieben sind. Es gibt die Möglichkeit, dass wir morgen in der Mittagspause den Teilprojektleiter, Herrn Adams, der bei uns im Haus der Systemadministrator ist, her bitten, dass er auf diese ganz spezifischen Fragen zu Hardware und Software noch einmal Rede und Antwort stehen kann. Wir wollten einfach einmal fragen: Besteht Interesse daran, und wie groß ist das Interesse? Dann würden wir Herrn Adams her bitten. Dann könnten noch einmal die technischen Fragen unter den technisch Versierten diskutiert werden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Darf ich einmal diejenigen um Wortmeldung bitten, die ein spezielles Interesse haben, damit sie vielleicht auch noch sagen können, worum es ihnen geht. – Herr Neubauer.

Synodaler **Neubauer**: Aus den Unterlagen geht für uns, die wir jetzt vielleicht technisch etwas interessanter sind, nicht hervor, wie genau die Topologie des Systems geplant ist, wo welche Vernetzungen auch physikalisch angedacht werden. Wie ist die Verteilung der Rechnerkapazitäten geplant? Welche Software wird wirklich an welchen Stellen benötigt? Solche Details würden wir gern in einem Gespräch erfahren.

Synodaler **Nußbaum**: Was wir gern noch wissen würden: Wie sieht die heutige Struktur aus? Es wäre vielleicht gut, wenn man das auf einem Bildschirm vorstellen könnte. Also: Was ist heute die Datenbasis? Was ist heute die Rechnerstruktur? Und wie soll diese Rechnerstruktur nachher abgebildet werden? Wo beginnt letztlich der Datenfluss und wo soll er in der ersten Phase enden? Es wäre einfach gut, wenn man einen Gesamtüberblick über den Ablauf noch bekommen könnte.

Was wir für ganz wichtig halten, ist, dass das Pflichtenheft noch einmal angesehen wird und dass dann auch die Prozessstrukturen beschrieben werden; denn das Ganze steht und fällt mit der Akzeptanz der Akteure auf der Gemeinde- und auf der Service-Ebene.

Da würden wir gern noch wissen, was da vorgesehen ist; denn in dem Budget fiel mir auf, dass die Kosten für Consulting ganz allgemein sehr, sehr niedrig angesetzt sind. Nach meiner Erfahrung sollte man da noch einmal nachsehen, inwieweit das tragfähig ist oder nicht.

Synodaler Kabbe: Ich arbeite an einem Teilprojekt mit. Ich denke, Herr Adams ist da eine wichtige Person, aber reicht allein nicht aus zur Beantwortung der gestellten Fragen. Es sollte deswegen entweder noch Herr Rapp dazu oder Herr Schwan als Gesamtprojektleiter. Die Fragen, die gestellt worden sind, betreffen ja nicht nur die Technik.

Synodaler Dr. Harmsen: Ich denke, das Pflichtenheft ist eine sehr wesentliche Grundlage und sollte praktisch auch bei den Beratungen in den ständigen Ausschüssen vorliegen, sodass man das eine oder andere auch einmal nachsehen kann. Ich weiß nicht, wie umfangreich das ist.

(Zuruf: Sehr)

Oberkirchenrätin Bauer: Das Pflichtenheft ist ein Pflichtenbuch und ist bei jeder Beratung dabei, aber nicht für alle, sondern man kann es einsehen. Ich werde auch noch klären, ob wir mehrere Exemplare haben.

Synodaler Dr. Harmsen: Aber wenn Fragen kommen, sollte man es zur Hand haben können.

Oberkirchenrätin Bauer: Natürlich. Das ist immer dabei.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Harmsen.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Frau Bauer, das würde morgen sein?

Oberkirchenrätin Bauer: Ja, es ist vorgesehen morgen in der Mittagspause von 13.00 bis 14.00 Uhr. Ich würde ganz gern noch wissen, wie viele Interessenten es gibt, damit wir abchecken können, wo wir das machen.

Präsidentin Fleckenstein: Sie nehmen mir meine Frage vorweg. Das hätte ich auch gerade gefragt. Können Sie einmal sagen, wer interessiert ist, morgen in der Mittagspause zu einer solchen weiteren Information zu kommen? Darf ich um ein Handzeichen bitten. – Alles Männer, sagt Herr Wermke.

(Heiterkeit)

Haben wir uns getäuscht? Alle sachkundigen Synodalen outen sich gerade – Frau Bauer.

Oberkirchenrätin Bauer: Okay, schönen Dank. Wir organisieren das und geben den Raum noch bekannt, wo wir es durchführen.

Präsidentin Fleckenstein: Das können wir dann morgen bekannt geben. Vielen Dank.

III.2

Wahl der 1. Stellvertreterin der Präsidentin

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich sehe die Mitglieder des Wahlausschusses zurückkommen. Da lässt das Ergebnis der Wahl sicherlich auch nicht lange auf sich warten. – Das Ergebnis ist da. Vielen Dank, Herr Wermke. Ich darf Ihnen das **Ergebnis** der Wahl der ersten stellvertretenden Präsidentin der Landessynode bekannt geben:

| | |
|-----------------------------------|----|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel: | 74 |
| Gültige Stimmzettel: | 74 |
| Enthaltungen: | 10 |
| Neinstimmen: | 2 |

Damit ist Frau Schmidt-Dreher mit 62 Stimmen zur ersten stellvertretenden Präsidentin gewählt.

(Beifall)

Gerrit, ich darf dich fragen, ob du die Wahl annimmst.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich nehme die Wahl an und bin ganz überrascht, ehrlich gesagt, über die tolle Stimmenzahl und danke Ihnen ganz herzlich.

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzliche Gratulation. Ich freue mich auf weitere sechs Jahre Zusammenarbeit im Präsidium.

(Der Vizepräsidentin Schmidt-Dreher werden Glückwünsche ausgesprochen.)

III.3

Wahl des 2. Stellvertreters der Präsidentin

Präsidentin Fleckenstein: Als Nächstes erfolgt die Wahl des zweiten Stellvertreters. Für das Amt des zweiten stellvertretenden Präsidenten der Landessynode ist Herr Fritz als einziger Kandidat vorgeschlagen. Ich eröffne die Wahlhandlung und bitte die Mitglieder des Wahlausschusses, die Stimmzettel auszuteilen.

(Austeilen der Stimmzettel)

Synodale Dr. Schneider-Harpprecht: Wäre es möglich, dass vor einer Wahl immer der Kandidat oder die Kandidatin einmal kurz aufsteht? Das wäre sicher hilfreich.

Präsidentin Fleckenstein: Aber gern. Das wird Herr Fritz gerne tun. – Herr Fritz, Sie werden uns verzeihen, dass wir auf dem Stimmzettel Ihren Vornamen falsch geschrieben haben. Es fehlt das „l“. Das soll aber nichts an der Identität des Vorschlags ändern.

(Zurufe)

– Ach, nur bei der Hälfte der Stimmzettel. Das ist etwas ganz Raffiniertes. Sie sehen, was wir alles schaffen. Ich hätte ihn auch ohne „l“ gewählt. Sehen Sie, das ist die Nacharbeit. Danke schön, Frau Jung, ein aufmerksamer Wahlausschuss. Auf dem Stimmzettel steht: Wahl der ersten stellvertretenden Präsidentin. Das ist aber natürlich der Stimmzettel für die Wahl des zweiten stellvertretenden Präsidenten. Da sind wir uns einig. Der grüne Wahlzettel gilt jetzt mit dem Namen Fritz, Volker.

Wir haben ja genug Gelegenheit, das alles wieder auf die Reihe zu kriegen. Wir bekommen bei den nächsten Wahlen noch ganz viele Stimmzettel.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Die Wahlzettel sind alle eingesammelt. Dann schließe ich den Wahlgang.

(Auszählen der Stimmzettel)

Ich habe ein aufmerksames Präsidium. Herr Berggötz hat gerade gesagt: Wenn das so bei einer Wahl hier passiert, soll das alle Kirchenbezirke, bei denen es bei der Wahl der Landessynoden nicht so ganz geklappt hat, durchaus trösten, dass wir es auch nicht besser können.

Ich möchte die Auszählungspause ganz sinnvoll nutzen, indem ich unseren **Landesbischof** bitte, seine neue **Schrift „Gedanken zum ordinierten Amt in unserer Kirche“** der Synode vorzustellen, die Sie dann im Anschluss über Ihre Fächer erhalten werden.

Landesbischof Dr. Fischer: Liebe Synodale, seit einigen Jahren beschäftigt mich die Frage der Zukunft des ordinierten Amtes in unserer Landeskirche. Diese Frage beschäftigt mich deshalb besonders, weil ich alljährlich zweimal zweitätig eine Ordinationsrüste mit den angehenden Pfarrerinnen und Pfarrern durchführe und diese beiden Tage – ich sage das wirklich so – inzwischen deutlich zu dem Wichtigsten und Wertvollsten gehört, was ich im Jahr tue. Das intensive Nachdenken darüber, was Ordination für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bedeutet, wie wir einen Ordinationsgottesdienst gestalten, was die Inhalte dieses Gottesdienstes sind, was ich eigentlich in der Ordination verspreche, und die Gespräche darüber sind ungemein intensiv und bereichern nicht nur, so denke und hoffe ich, die jungen Kolleginnen und Kollegen, sondern auch mich. Ich habe die Rüsten zunächst mit einem Prälaten oder einer Prälatin durchgeführt. Jetzt haben wir die Aufgaben etwas anders verteilt. Jetzt führe ich sie immer mit Herrn Strobel zusammen durch.

In diesen Gesprächen wurde mir immer klarer, dass es wichtig ist, doch zu lernen, sehr präzise zu beschreiben, was das Wesen der Ordination nach evangelischem Verständnis ist. Das ist das eine.

Das zweite ist: Diese Synode hat sich schon zweimal mit der Frage beschäftigt, nämlich anlässlich von Vorträgen, die Herr Professor Marquard hier gehalten hat, wo er über das Prädikantenamt und die Zukunft des Prädikantendienstes in unserer Landeskirche gesprochen hat. Und ich habe Sie mit dieser Fragestellung schon zweimal beschäftigt, und zwar in meinen Berichten zur Lage, und jeweils angedeutet, dass ich denke, das wir hinsichtlich des ökumenischen Dialogs dringend auch eine eigene evangelische Positionierung hinsichtlich unseres Ordinationsverständnisses brauchen und hinsichtlich der Entwicklung unserer Ordinationspraxis dringend auch aus der Ökumene lernen müssen.

Das sind die Hintergründe, die mich bewogen haben, die Sommerferien oder den Rest der Sommerferien zu nutzen, um Gedanken zum Ordinarienamt in unserer Kirche niederschreiben. Sie sind nun die ersten Empfänger dieser Schrift. Die Schrift geht in diesen Tagen in den Pfarrversand und geht damit allen Pfarrerinnen und Pfarrern, Prädikantinnen und Prädikanten unserer Landeskirche zu. Der Titel heißt: Was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht ist. Das ist ein Zitat von Martin Luther. Aber das kann nicht das Einzige sein, was wir dazu sagen, sondern es wird dort auch manches drinstehten, was manche evangelische Seele ökumenisch beunruhigt. Das ist auch so gemeint.

Ich verstehe diesen Text ganz ausdrücklich als ein Gesprächs- und Diskussionsangebot für Pfarrkonvente, für Konvente mit Prädikantinnen und Prädikanten und für Bezirkssynoden. Ich würde mich auch freuen, wenn ich dazu eingeladen würde. Ich würde gerne mit Ihnen weiter darüber diskutieren. Ich habe diesen Text – so schreibe ich gleich in den ersten Zeilen – ohne das Netz kollegialer oder den doppelten Boden synodaler Beratung geschrieben, also ganz in eigener Verantwortung. Diesmal habe ich es also einfach gewagt, ausschließlich das eigene Nachdenken und das von mir nahe stehenden Menschen zu bemühen, aber mich nicht kollegial zu beraten, sodass auch das Kollegium des Oberkirchenrats noch nicht weiß, was in diesem Heft drinsteht. Keine Angst, ich schaffe uns nicht ab.

(Heiterkeit)

Aber ich denke, wir brauchen das Gespräch, wenn wir in der ökumenischen Diskussion anschlussfähig und gesprächsfähig sein wollen. Wir können nicht ununterbrochen hinsichtlich gerade der katholischen Kirche Erwartungen äußern, was sich seitens der katholischen Kirche ändern muss, gerade in der Abendmahlspraxis, im Eucharistie-Verständnis, und nicht über die Fragen des Amtes selber nachdenken. Ich habe darum auch Anschlüsse gemacht an einen Text, dessen Jubiläum wir im Augenblick feiern, den wir aber fast feiern wie einen Leichnam, der bald selig gesprochen wird, nämlich die Lima-Texte. Es ist eigentlich eine Tragödie der ökumenischen Geschichte, dass diese Texte weithin in Vergessenheit geraten sind. Ich habe bei der Arbeit daran entdeckt, dass sich die Synode vor 20 Jahren intensiv damit beschäftigt hat, und ich glaube, der Berichterstatter der Synode war damals Pfarrer Johannes Stockmeier aus Wertheim, wenn ich es recht weiß.

Also ich will auch dort anschließen an eine Debattenlage, die wir schon einmal hatten und die zukunftsfähiger und hoffnungsvoller war.

Lassen Sie sich anregen, vielleicht auch ein bisschen aufregen von der einen oder anderen Aussage. Melden Sie ruhig zurück. Ich kann nicht versprechen, wenn die Rückmeldungen allzu zahlreich werden, auf alle substantiell schriftlich zu antworten. Beim Abendmahlstext habe ich das in der Tat getan, und dieser Text wurde ja sehr viel nachgefragt und dann auch in Ältestenkreisen diskutiert. Ich verstehe dieses Heft und diesen Text so, dass es mein Auftrag ist, auch als Landesbischof immer wieder auch in das theologische Gespräch unserer Kirche Impulse zu geben, gerade dann, wenn wir an manchen Punkten noch keine Einigkeit erreicht haben. Lassen Sie sich bitte anregen. Sie finden den Text nachher in den Fächern.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Landesbischof. Ich bin sicher, der Hauptausschuss der Landessynode wird die Einladung zur Diskussion annehmen. – „Ja“, sagt der Vorsitzende.

(Zuruf: Und der Rechtsausschuss auch! – Heiterkeit)

– Der Rechtsausschuss auch. Aha. Jetzt will ich einmal etwas im Hinblick auf die heutige Morgenandacht sagen. Im Ältestenrat der 9. Landessynode bekam jeder Ausschuss, wenn er arbeiten wollte, die Zuweisung.

(Erneute Heiterkeit)

III.3

Wahl des 2. Stellvertreters der Präsidentin (Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Das **Wahlergebnis** des Wahlgangs zur Wahl des zweiten stellvertretenden Präsidenten der Landessynode ist da. Ich kann es Ihnen bekannt geben:

| | |
|--|----|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel auch hier: | 74 |
| Die erforderliche Stimmenzahl ist auch hier: | 38 |
| Gültige Stimmzettel: | 74 |
| Enthaltungen: | 13 |
| Neinstimmen: | 2 |

Mit 59 Stimmen ist der Synodale Volker Fritz zum zweiten stellvertretenden Präsidenten gewählt.

(Beifall – Dem Gewählten wird gratuliert.)

Ich darf Sie fragen, Herr Fritz, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler Fritz: Frau Präsidentin, ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vorschussvertrauen.

Präsidentin Fleckenstein: Dann bedanken wir uns und gratulieren ganz herzlich. Dazu komme ich jetzt zu Ihnen.

(Die Präsidentin gratuliert dem Synodalen Fritz.)

Jetzt haben wir erst einmal das kleine Team komplett. Jetzt müssen wir das große Team komplettieren.

III.4

Wahl von 6 Schriftführerinnen/Schriftführern

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zur weiteren Wahl in das Präsidium. Wir wählen 6 Schriftführerinnen bzw. Schriftführer. Ich lese Ihnen hierzu noch einmal den Passus aus der Geschäftsordnung vor. § 5 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung lautet:

Sodann werden in einem Wahlgang 6 Schriftführer gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

Das heißt halt immer so. Ich bin seit Jahren ermächtigt, das einmal inklusiv herauszubringen; aber ich muss Ihnen ehrlich sagen: Ich hatte bisher noch viel, viel wichtigere Arbeit.

(Heiterkeit)

Für das Amt der Schriftführer sind folgende Konsynodale vorgeschlagen – ich würde jetzt entsprechend Ihrer Anregung von vorhin bitten, dass diese Konsynodalen einmal aufstehen, damit Sie wissen, wer das ist –: Frau Marlene Bender, Theodor Berggötz, hier vorne bei mir, Günter Gustrau, Rainer Janus, ganz hinten, Helmut Krüger, nicht weit davon – sehen Sie, ich kriege das schon ganz gut hin –, Horst Neubauer, Esther Richter und Axel Wermke.

Bei der Wahl der Schriftführer und Schriftführerinnen haben Sie 6 Stimmen zu vergeben. Ich eröffne die Wahlhandlung. Haben wir Stimmzettel? – Ja. Der Wahlausschuss ist perfekt. Ich bitte die Mitglieder des Wahlausschusses, die Stimmzettel auszuteilen.

(Austellen und Einsammeln der Stimmzettel)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? Dann schließe ich den Wahlgang.

(Auszählen der Stimmen)

V

Eine Welle der Hilfe – Aktivitäten der Diakonie zur Fluthilfe – Spenden, Kolleken und was damit geschieht

Präsidentin Fleckenstein: Ich möchte den Tagesordnungspunkt V vorziehen, wenn Sie einverstanden sind, und Herrn Oberkirchenrat Stockmeier um seinen Bericht bitten.

Oberkirchenrat Stockmeier: Liebe Schwestern und Brüder! Die große Flutkatastrophe im Osten hat eine große Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Ich danke für die Gelegenheit, hier einmal über die ganze Spendenaktion zu berichten und dazu einige Informationen weiterzugeben.

(Die Ausführungen des Redners werden durch Schaubilder, die auf die Leinwand geworfen werden, verdeutlicht.)

(Schaubilder hier nicht abgedruckt)

Das aktuelle Spendenergebnis des Diakonischen Werkes Baden belief sich am 30. September 2002 auf 809.479,16 Euro. Das ist ein großartiges Ergebnis, für das wir außerordentlich dankbar sind. Dazu einmal ein Blick auf das Spendenaufkommen im Vergleich. Bei der DW-Katastrophenhilfe der EKD sind mittlerweile etwa 56 Millionen Euro eingegangen, im benachbarten Diakonischen Werk Württemberg 1,1 Millionen Euro. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand haben wir also in Bezug auf die Gliedkirchen in der EKD in Baden das deutlich höchste Pro-Kopf-Ergebnis im Hinblick auf diese Spendenaktion. Darüber freuen wir uns natürlich außerordentlich.

Wofür die Spenden? Immer wieder sind jetzt einzelne Bilder eingeschoben, die deutlich machen, um welche Katastrophe es da wirklich auch gegangen ist und noch geht. Sie alle kennen die Bilder von den Schäden, die uns ja auch wochenlang in Atem gehalten haben. Ich möchte jetzt auf ein paar Schadensbeispiele in diakonischen Einrichtungen, etwa in Sachsen, eingehen. Die Werkstatt für Behinderte in Döbeln braucht zur Wiederherstellung ihrer Räume 250.000 Euro. Besonders schwer getroffen hat es das Diakonissenkrankenhaus in Dresden mit einer Schadenssumme von 3.270.000 Euro. Das Diakonische Werk Flöha ist in seiner Geschäftsstelle und in den Beratungsstellen nicht mehr funktionsfähig gewesen. Der Schaden beträgt 300.000 Euro. Das Altenpflegeheim in Grimma, das gerade eine neue technische Anlage installiert hat, hat einen Schaden von 600.000 Euro erlitten. Im Muldentalkreis wurde die Jugendsozialarbeit und ihr Gebäude mit einem Schaden von 100.000 Euro betroffen. Ein Kindergarten in Döbeln, der gerade neu eingeweiht war, wurde mit 800.000 Euro Schaden betroffen.

Wie ist in dieser Situation mit den Spendengeldern umgegangen worden? Es ging um einen Dreistufenplan, und zwar zunächst einmal um eine Soforthilfe, in der jeweils 1.000 Euro an Antragstellerinnen und Antragsteller ausgegeben worden sind. Dieses Nothilfeprogramm ist mittlerweile beendet. Im Rahmen dieses Nothilfeprogramms wurden insgesamt 800.000 Euro an Antragstellerinnen und Antragsteller ausbezahlt. Die zweite Stufe umfasst dann Instandsetzungshilfen in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Haushalt. Dieses Programm läuft derzeit. Der dritte Teil betrifft dann Unterstützungen und Hilfen beim Wiederaufbau bei völiger Zerstörung, die ja viele getroffen hat, mit bis zu 50.000 Euro pro Haushalt.

Das liest sich hier so einfach, aber ein solches gestaffeltes System verantwortungsvoll zu installieren macht eine Menge logistischer Rahmenbedingungen notwendig. Gerade aus den Erfahrungen mit der Flutkatastrophe an der Oder hatten die Wohlfahrtsverbände in Sachsen auch gelernt und durch ein vernetztes System sichergestellt, dass etwa bei der Soforthilfe einzelne Antragstellerinnen und Antragsteller nicht nach und nach die Wohlfahrtsverbände abgeklappert haben. Das hat ausgezeichnet funktioniert.

Auch die Überprüfung der anderen Antragsstellungen war so vernetzt, dass Doppelauszahlungen vermieden werden konnten. Aber diese Nothilfe war natürlich nur eines. Es ging noch um wesentlich mehr, nämlich um die Bereitstellung von Notunterkünften, um die Versorgung von Evakuierten, um Kleiderhilfen und um finanzielle Überbrückungshilfen für einzelne Familien. Auch diese Stufe ist bereits weitgehend mit den Spendengeldern, die eingegangen sind, abgeschlossen worden.

Jetzt zu den Wiederinstandsetzungsbeihilfen. Wir hatten ein großes Spektrum, das zu bedienen war. Es ging unter anderem um Aufräumungsarbeiten. Besonders gefragt und gewünscht waren Geräte zur Austrocknung von Räumen. Machen wir uns bitte klar, dass es am 1. Advent viele Familien im Osten geben wird, die bis dahin noch nicht in trockenen Räumen sein werden. Es geht weiter um die schnelle Nutzbarmachung diakonischer Strukturen wie Kindertagesstätten und Altenheime, einfache Gebäude-reparaturen, Wiederbeschaffung von Hausrat und anderen Einrichtungsgegenständen. Genau dies wird derzeit auch umgesetzt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass ja die Verteilung immer wieder gegengelesen werden muss, damit in Bezug auf die Verteilungsgerechtigkeit hier nicht Einzelne besonders viel und andere dann besonders wenig bekommen. Dies wiederum fordert und fordert die Diakonischen Werke der Kirchenkreise in Sachsen und Sachsen-Anhalt ganz beträchtlich heraus und macht viel, viel zusätzliche Arbeit.

Ein weiteres wichtiges Feld ist Rehabilitation und Wiederaufbau. Hier geht es darum, auch soziale Einrichtungen wieder zum Funktionieren zu bringen. Es geht um zerstörte Häuser, die jetzt hergerichtet werden müssen. Es geht auch um neue Investitionen für die Landwirtschaft. Bedenken Sie bitte, für wie viele Landwirte in diesem Gebiet die Existenzgrundlage in der Weise auf lange Zeit geschädigt ist, dass der zurückgebliebene Schlamm die Bearbeitbarkeit des Bodens nicht ohne weiteres ermöglicht. Dabei sind dann übrigens auch noch die Aspekte des Katastrophenschutzes mit zu berücksichtigen. All das macht die Sache wirklich schwierig.

Noch einmal ein Bild zwischendurch: Austrocknung der Räume. Das hört sich so leicht an, doch ist vielfach damit verbunden, dass in mühsamer Handarbeit der ganze durchgenässte Putz abgetragen und neu aufgetragen werden muss. Das ist erst dann möglich, wenn das darunter liegende Mauerwerk ausgetrocknet ist.

Die Flut hat nicht nur den Osten Deutschlands betroffen. Deshalb auch ein Blick auf die Hilfen in Osteuropa. Vom Gustav-Adolf-Werk hier in Baden sind dafür 16.688 Euro aufgebracht worden, von der Katastrophenhilfe des Diakonischen Werkes der EKD 1,1 Millionen Euro.

Lassen Sie uns kurz einmal auf die Situation in den anderen Ländern schauen. In Tschechien standen zahlreiche Gebiete des Landes – wir haben das ja in den Nachrichten gesehen –, darunter die Stadt Prag, unter Wasser. Insgesamt mussten mehr als 240.000 Menschen evakuiert werden. Nachdem die Soforthilfe jetzt auch dort weitgehend abgeschlossen ist, erhalten betroffene Familien unter anderem Unterstützung bei Aufräumarbeiten und bei der Wiederinstandsetzung von Häusern. Ökumenische Komitees vor Ort organisieren die Hilfe. Immer wieder wird erkennbar, dass Hilfe nur dort funktioniert, wo vor Ort eine Infrastruktur da ist, die die notwendigen Entscheidungen treffen kann, die die Weiterleitung von Spendenmitteln, auch von Sachspenden, ermöglichen kann. Es ist so, dass von der Prager Burg normalerweise ein anderer Blick zu haben ist als der, den Sie jetzt im Bild sehen. Dies war also ein Blick von der Prager Burg während des Hochwassers.

Wie geht die Evangelische Kirche der Böhmischen Brüder mit dieser Situation um? Zunächst einmal sind auch vonseiten des ÖRK Mittel in Höhe von 500.000 Euro für die

Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellt worden, vom Diakonischen Werk der EKD 2 Millionen Euro. Für die dringend nötigen Arbeiten fehlen derzeit noch 300.000 Euro. Ein Auszahlungssystem wird derzeit gerade entwickelt. Es ist auch dort so: 25 Teams in 20 Dörfern sorgen dafür, dass die Hilfe weitergegeben werden kann und dass die notwendige Sorgfalt im Umgang mit den Spendengeldern auch hier gewährleistet ist.

(Schaubild; Zuruf: Was ist ACT?)

– ACT ist eine Hilfsorganisation vom Lutherischen Weltbund, der auch Mittel zur Verfügung gestellt hat.

In Rumänien waren 22 Landkreise überschwemmt, hauptsächlich ländliche Gebiete im Südosten des Landes. Mehr als 100 Dörfer und Städte standen dort unter Wasser. Deiche brachen, Brücken und Straßen wurden kilometerweit zerstört. Flutgeschädigte erhalten Nahrungsmittelpakete, Hygieneartikel, Kleidung und Decken sowie Material und Werkzeuge für den Wiederaufbau der beschädigten Wohnhäuser. Auch dort also eine Herausforderung, um vor dem Winter das Nötigste zu leisten, damit das Wohnen wieder weitergehen kann.

Fast unbemerkt blieb die Situation in Russland. Weite Gebiete des Nordkaukasus wurden erstmals im Juni und erneut im August durch Überschwemmungen verwüstet. Auch die Teilrepublik Inguschetien ist betroffen. Hochwasseropfer bekommen als Überlebenshilfe Nahrungsmittel, auch Hygieneartikel und die notwendigen Materialien, um selber Reparaturen durchführen zu können.

Wie sind wir eigentlich mit dieser Herausforderung hier im Bereich unserer Landeskirche umgegangen? Natürlich gab es von unserer Seite aus, im Diakonischen Werk und im Evangelischen Oberkirchenrat, sofort vielfältige Pressemitteilungen. Es gab über die Homepages im Diakonischen Werk und auch in der Landeskirche aktuelle Nachrichten. Es gab den Kollektenufruf, der spontan zum Teil durch Dekaninnen und Dekane im Gebiet der Kirchenbezirke ergingen, und vor allem auch den Kollektenufruf des Landesbischofs. Es gab auch noch einmal vonseiten des Diakonischen Werkes einen gezielten Spendenufruf an die diakonischen Einrichtungen im Bereich unserer Landeskirche.

Wer hat gespendet? Sie sehen: 4.470 Spendeneingänge, davon 484 Spenden von den Kirchengemeinden. Zahlreiche Firmen sind auf das Diakonische Werk zugegangen. Auch die diakonischen Einrichtungen haben sich in großem Umfang an der Spendenaktion beteiligt. Etwa 4.000 Einzelspender haben Überweisungen gemacht, und nach unseren Unterlagen sind darunter 3.500 Erstspender. Das sind Zahlen, die für uns außerordentlich wichtig sind, weil sich darin ja dokumentiert, dass offensichtlich gerade bei den Erstspendern das Diakonische Werk als verlässliche Adresse zum Abgeben einer solchen Spende angesehen wird.

Ich möchte noch andere Beispiele der Hilfe hier einmal zusammenstellen. Ich nenne beispielsweise eine spontane Aktion in der Belegschaft und der Geschäftsleitung von SEW-EURODRIVE in Bruchsal. Dort sind über 12.000 Euro zusammengekommen. In einer Diakoniestation in Eggstein-Leopoldshafen sind 3.000 Euro gesammelt worden. Im Diakonischen Werk Karlsruhe haben die Second-Hand-Geschäfte „Jacke wie Hose“, „Die Kommode“ und die „Rappelkisch“ durch Sonderaktionen mehr als 3.000 Euro aufgebracht. So geht das weiter. Im Wohnstift Augustinum in Freiburg hat es eine Sammlung gegeben, im Georg-Reinhardt-Haus, einer

Einrichtung der Altenpflege in Schopfheim, Diakonische Dienste e.V. in Singen, Altenpflegeheim Sonnhalde, Stabskompanie ABC-Abwehrbrigade 100. Die sind dann mit einer Delegation im Diakonischen Werk aufgetaucht. Übrigens ist auch eine Einzelspende von 20.000 Euro aus der Elfenbeinküste bei uns eingegangen.

Wir können uns nur darüber freuen, dass hier wohl eine Adresse da gewesen ist, die viele dazu bewogen hat, gerade dorthin Spendengelder weiterzugeben. Nur – das ist ein Aspekt, den ich auch in der Synode ausdrücklich vorstellen möchte –, die Welle der Hilfe macht natürlich auch Arbeit. Ein Problemkind der Hilfe sind nun in der Tat die Sachspenden.

Aus dem Diakonischen Werk Ettlingen ist uns berichtet worden, dass drei Tage nach den ersten Nachrichten die so genannte Scheune mit Möbeln und Sachspenden vollgestopft war, ohne dass da etwa irgendeine Aufforderung in der Presse oder sonst wo ergangen sei. Und zwei Tage später stand auch der Hof noch voll. So gut das oft gemeint ist, es ist außerordentlich schwierig, mit diesen Sachspenden umzugehen. Dort, wo es unmittelbar persönliche Kontakte in die betroffenen Gebiete hinein gibt, kann man das machen; aber von einer zentralen Funktion aus zu einer Sachspendenverteilung, vor allem bei Möbeln, zu kommen, ist schon außerordentlich kompliziert. Selbstverständlich ist es so, dass wir nicht alle diese Sachspenden nach Sachsen haben transferieren können, einfach deshalb, weil man dort zum Teil in eine Situation hineinstieß, wo die ihrerseits schon nicht mehr wussten, wohin sie dort gerade auch mit Möbelteilen und sonstigem kommen sollten. Bei Kleidung war das natürlich etwas anders. Das ist schon eine Grundfrage, mit der wir uns weiter auseinander setzen müssen.

Immer wieder kam auch der Wunsch, der ja nachvollziehbar ist: Ich möchte meine Spende unbedingt für diesen oder jenen Zweck verwendet wissen. Klammer auf: Die völlig zerstörte evangelische Kirche in Grimma könnte, weil darüber natürlich auch spektakuläre Bilder im Fernsehen kamen, mit den dafür eingegangenen Spendengeldern derzeit genau acht Mal wieder aufgebaut werden. Das Ganze ist verständlich, führt aber dazu, dass auch in der Spendenverteilung nachgedacht werden muss, wie man auch im Interesse der Verwendung der Spenden zu einem guten Verteilungsweg kommt.

Ein weiteres kleines Beispiel: In der Buchhaltung des Diakonischen Werkes Baden sind pro Tag etwa 18 bis 20 oder 22 Seiten Kontoauszüge zu bewältigen. Als die Welle der Hilfsbereitschaft einsetzte, waren das auf einmal 1.800 bis 2.200 Seiten Kontoauszüge, mit denen sich unsere Buchhaltung konfrontiert sah. Wir haben es in bewundernswerter Weise geschafft, damit zurechtzukommen. Dennoch: Auch wenn das viel Arbeit macht, für die Flut kein Abzug von Verwaltungskosten beim Diakonischen Werk Baden.

(Beifall)

Was bleibt, wenn man an all dem entlang geht, was diese Welle der Hilfsbereitschaft ermöglicht und weiterhin auch ermöglichen muss, ist natürlich zuallererst: danke zu sagen, danke dafür, dass sich so viele haben herausfordern lassen. Danke dafür, dass mit dieser Erfahrung aus den Spenden eine neue Solidarität auch zwischen Ost und West entstanden ist. Ich war in der vergangenen Woche bei der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der EKD in Dresden, und wir haben das dort noch einmal durch den

Landesbischof und durch die Vertretung des Diakonischen Werkes und vor allem durch die Landesregierung hören können, wie gerade dieser Aspekt der Solidarität als besonders tief gehend empfunden wurde und von da aus eine neue Erfahrung ermöglicht hat, die uns weiter tragen wird. Danke zu sagen ist selbstverständlich den Spenderinnen und Spendern und den Kolleginnen und Kollegen in den diakonischen Einrichtungen, die sich alle dafür eingesetzt haben, dass ein guter Spendenertrag zusammengekommen ist, weiter den vielen Pfarrerinnen und Pfarrern, die zusätzliche Mühe auf sich genommen haben, den Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gemeinden, die sich zum Teil etwas ganz Besonderes dafür haben einfallen lassen. Ich darf an der Stelle noch einmal unserer Konsynoden Frei für das danken, was in Schatthausen an spontanen Ideen entstanden war, um sich hier mitzubeteiligen. Dank aber nicht nur für das Geld, sondern vor allem auch für die Zeit, das Engagement, die Kreativität, die eingesetzt worden sind, und – das sei zuletzt gesagt – Dank für die Hoffnung, die damit vielen Betroffenen geschenkt worden ist. Bitten wir um Gottes Segen dafür, dass das nun weitergehen kann, dass die Hilfe spürbar wird, gerade jetzt auch, wenn es noch viele schwierige Situationen zu bewältigen gilt, wo auch Geduld erforderlich ist, um zu reparieren, wieder aufzubauen und neue Anfänge zu wagen. Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Stockmeier, für diesen außerordentlich informativen Bericht. Ich möchte schon fragen, ob es Rückfragen zu diesem Bericht gibt. Ich denke, das ist jetzt von Wichtigkeit. – Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Ich wollte nur fragen, ob es nicht sinnvoll wäre, diesen Bericht an die Gemeinden zu geben. Er ist so umfassend. Ich wollte herzlich dafür danken und die Anregung für den Ältestenrat weitergeben.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Selbstverständlich. So etwas ist bei uns jetzt auch in der Pipeline. Wir hatten gedacht, etwa bis Ende Oktober abzuwarten. Wir möchten dann mit einer Grundinformation auch in den Versand gehen, damit die Fülle der Aspekte noch einmal in den Gemeinden bekannt gegeben werden kann. Sie wird vermutlich Anfang November hinausgehen.

(Synodaler **Stober**: Danke schön!)

Ich darf vor allem auch Herrn Erbacher noch einmal dafür danken, der – neu in seiner Aufgabe – im Diakonischen Werk Baden sich voll in dieser Situation engagiert hat und der jetzt schon diese Information vorbereitet hat und dann weitergeben wird.

Synodaler **Dr. Harmsen**: In dem Bericht fiel mir auf, dass doch ein sehr großes Gefälle da ist zwischen den Spenden an die Deutschen, die hier großen Schaden gehabt haben, und den Ländern, die in Zentraleuropa liegen. Gibt es eine Übersicht über die Spenden, die insgesamt für die Tschechei, für Rumänien, für Russland von kirchlichen Organisationen oder anderen Einrichtungen, etwa staatlichen Einrichtungen, zur Verfügung gestellt werden, sodass man auch sehen kann, wie hier das Gefälle ist? Mein Eindruck ist einfach: Wir haben für Deutschland sehr viel brauchbar gespendet, aber die Spenden in die Gebiete, die es vielleicht noch dringender nötig haben, sind tröpfchenweise.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Es ist so, dass in der Tat etwa 95 % der Spendengelder ausdrücklich mit dem Vermerk versehen waren: für die Flutkatastrophe im Osten Deutschlands. Das mag man kritisch sehen. Auf der anderen Seite ist es natürlich so, dass die unmittelbare Betroffenheit überhaupt diese Welle der Solidarität ausgelöst hat. Natürlich sind wir herausgefordert, zu schauen, wie und in welcher Weise wir dann aus bestehenden Töpfen in der Katastrophenhilfe – Diakonisches Werk, EKD und in den anderen Einrichtungen – versuchen können, auch möglichst viel in die betroffenen Gebiete weiterzugeben. Nur, das Verhalten von Spenderinnen und Spendern lässt sich natürlich nicht diktieren. Das steht immer auch in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen höchst wichtigen Zwecken.

Ich darf dazu sagen, dass die Katastrophenhilfe des Diakonischen Werkes der EKD eigentlich für den September eine große Spendenaktion für das südliche Afrika vorgesehen hatte, das in einer katastrophalen Situation wegen der AIDS-Epidemie ist. Diese Aktion, die vorbereitet war, ist buchstäblich ins Wasser gefallen. Wir werden sie vermutlich im nächsten Jahr nachholen. Nur wäre es jetzt bestimmt nicht angemessen, denjenigen, die Spenden, gerade auch für den Osten Deutschlands gemacht habe, daraus einen Vorwurf zu machen. Wir müssen unsererseits aber unsere Anstrengungen verstärken, um die nicht aus dem Blickwinkel zu verlieren, die in den Ländern Osteuropas von der Flut betroffen waren.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich noch einmal herzlich für den Bericht danken, Herr Stockmeier. Ich bitte Sie auch, ein herzliches Dankeschön an unser Diakonisches Werk weiterzugeben. Die Synode bedankt sich für diesen großen Einsatz.

(Beifall)

VI

Bekanntgabe der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte nun zu TOP VI kommen: Bekanntgabe der, muss ich sagen, **vorläufigen Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses** der Landessynode.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der 10. Landessynode setzt sich vorläufig wie folgt zusammen: 1 Mitglied des **Bildungs- und Diakonieausschusses**, der Synodale Brauch, 3 Mitglieder des **Finanzausschusses**, nämlich die Synodalen Butschbacher, Hartmut Mayer und Steinberg, 1 Mitglied des **Hauptausschusses**, der Synodale Nußbaum, 1 Mitglied des **Rechtsausschusses**, der Synodale Tröger.

Herzlichen Dank den genannten Synodalen für ihre Bereitschaft, im Rechnungsprüfungsausschuss mitzuwirken.

(Beifall)

Der vorläufige Ältestenrat beruft den Rechnungsprüfungs-ausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung auf heute 13.30 Uhr in den Seminarraum 5 ein.

Der neu gewählte Ältestenrat – ich hoffe, dass wir das bis zum Mittagessen schaffen – trifft sich heute zum Mittagessen im Speisesaal, und zwar im so genannten Winter-

garten. Er hat ein weiteres Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu entsenden. Wer das ist, werden wir Ihnen dann heute Abend in der Fortsetzung der Plenarsitzung bekannt geben.

Ich weiß nicht, wie weit das Auszählergebnis zur Wahl der 6 Schriftführer ist

(Zuruf: Die sind noch dabei!)

– Sind noch dabei.

VII

Bekanntgabe des Vorschlages des Ältestenrates für die Wahlen zum Landeskirchenrat und zur EKD-Synode

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann machen wir vor der Pause noch die Bekanntgabe des Vorschlags des Ältestenrats für die Wahlen zum Landeskirchenrat und zur EKD-Synode. Dann können wir uns ein bisschen mehr Pause gönnen. Ich darf Herm Wermke bitten. Sie werden auch hier wieder eine Liste (hier nicht abgedruckt) bekommen. Sie müssen also nicht mitschreiben. Entnehmen Sie bitte der Bezeichnung dieses Tagesordnungspunkts, dass es jetzt nur um den Vorschlag des Ältestenrats für die Wahlen zum Landeskirchenrat und zur EKD-Synode geht. Die Vorschläge aus den Ausschüssen werden heute Abend mitgeteilt. Dann kommen heute Abend auch noch weitere Vorstellungen.

Synodaler **Wermke**: Der Ältestenrat schlägt zum **ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrats** vor: die erste Stellvertreterin der Präsidentin, Frau Schmidt-Dreher, den zweiten Stellvertreter der Präsidentin, Herrn Fritz, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, Herrn Eitenmüller, Herrn Dr. Buck, Herrn Stober und Herrn Dr. Heidland; dazu die Synodalen Ebinger*, Dr. Fischer*, die Synodale Prof. Gramlich*, die Synodale Groß*, die Synodalen Gustrau* und Heidel, die Synodale Jung, den Synodalen Lauer*, die Synodalen Lingenberg*, Menzemer* und Richter*, den Synodalen Steinberg*, die Synodale Timm*, den Synodalen Tröger*, die Synodale Vogel* und den Synodalen Wermke*.

* im Falle einer Nichtwahl auch stellvertretendes Mitglied.

Als **Stellvertreter** werden vorgeschlagen: der Synodale Butschbacher, die Synodale Gärtner, der Synodale Ihle, die Synodale Keller, die Synodalen Dr. Kudella und Krüger sowie die Synodale Dr. Schneider-Harprecht.

Synodaler **Dr. Heidland**: Irgendwie war das schriftlich nicht ganz zu ersehen: Der Rechtsausschuss wollte als Stellvertreterin noch Frau Dr. Bamstedt haben.

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Vorschläge aus den Ausschüssen kommen heute Abend. Die Liste kommt heute Abend, so wie wir das gestern gemacht haben. Wir haben ja gestern schon einmal geübt. Genauso machen wir das heute Abend. Gut. Das kommt alles. Es ist nichts vergessen. Wir müssen Ihnen nur zunächst einmal vortragen, was der Ältestenrat als Wahlvorschlag zusammengestellt hat. Das ist das, was Sie eben gehört haben.

Synodaler **Wermke**: Für die Wahl zum **ordentlichen Mitglied der 10. EKD-Synode** werden vom Ältestenrat vorgeschlagen: Frau Fleckenstein (Synodale), Herr Dr. Harmsen (Synodaler)*, Frau Lingenberg (Synodale)*, Herr Prof. Dr. Reiner Marquard*, Frau Richter (Synodale)*, Herr Jörg Schmidt*, Herr Stober (Synodaler) und Herr Otto Vogel.

Zu ersten Stellvertreterinnen werden vorgeschlagen: Frau Prof. Gramlich (Synodale)** und Frau Marion Roth**.

Zu zweiten Stellvertreterinnen werden vorgeschlagen: Frau Schmidt-Dreher (Synodale) und Frau Elisabeth Winkelmann-Klingspom.

* Im Falle der Nichtwahl als 1. Stellvertretendes Mitglied

** Im Falle der Nichtwahl als 2. Stellvertretendes Mitglied

Im Hinblick auf den **Landeskirchenrat** empfiehlt der Ältestenrat sehr, die Stellvertreterin und den Stellvertreter der Präsidentin sowie die Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse in den Landeskirchenrat zu wählen. Diese Vereinbarung hat sich in den vergangenen Legislaturperioden als außerordentlich sinnvoll erwiesen; denn die genannten Personen bedürfen für die Arbeit in ihren Positionen dringend der Informationen aus dem Landeskirchenrat und der Teilhabe an den Beratungen und Beschlüssen. Bitte bedenken Sie, das Sie diese Personen aus der Mitte der Synode in diese Ämter gewählt und ihnen Ihr Vertrauen ausgesprochen haben. Danke schön.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke.

Jetzt schlage ich vor, dass wir noch ein Lied miteinander singen. Dann gehen wir in die Pause.

Nr. 508: „Wir pflügen und wir streuen ...“

(Die Synode singt dieses Lied)

Nehmen Sie noch einmal kurz Platz, liebe Konsynodale. Natürlich haben Sie beobachtet, dass ich das Ergebnis der Wahl der Schriftführer bekommen habe; aber der Dank geht immer vor.

III.4

Wahl von 6 Schriftführerinnen/Schriftführern

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Synode hat es geschafft, im ersten Wahlgang **6 Schriftführer** zu wählen.

(Beifall – Zurufe: Oh!)

| | |
|-----------------------------------|----|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel: | 74 |
| Gültige Stimmzettel: | 74 |

Im ersten Wahlgang wurden gewählt:

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Herr Axel Wermke | mit 65 Stimmen |
| Frau Marlene Bender | mit 54 Stimmen |
| Herr Theodor Berggötz | mit 53 Stimmen |
| Frau Esther Richter | mit 51 Stimmen |
| Herr Horst Neubauer | mit 42 Stimmen |
| und Herr Günter Gustrau | mit 41 Stimmen. |

Auf die Synodalen Janus und Krüger entfielen 36 bzw. 35 Stimmen. Diese beiden genannten Synodalen wurden nicht als Schriftführer gewählt, aber ich danke herzlich für deren Bereitschaft, für dieses Amt zu kandidieren.

(Beifall)

Ich frage nun die gewählten Schriftführer, ob sie das Amt annehmen. Frau Bender?

Frau Bender?

(Synodale Bender: Ich nehme die Wahl an.)

Herr Berggötz?

(Synodaler Berggötz: Ich nehme die Wahl an.)

Herr Gustrau?

(Synodaler Gustrau: Ich nehme die Wahl an.)

Herr Neubauer?

(Synodaler Neubauer: Ich nehme die Wahl an.)

Frau Richter?

(Synodale Richter: Ich nehme die Wahl an.)

Schließlich Herr Wermke?

(Synodaler Wermke:

Ich nehme die Wahl an und danke herzlich.)

Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen. Ich gratuliere herzlich zu dieser Wahl. Nun sind Sie Mitglied des Synodalpräsidiums. Ich freue mich, dass Sie gewählt bzw. wieder gewählt sind und dass wir in den nächsten sechs Jahren im Präsidium zusammenarbeiten können. Herzlichen Dank. Herzliche Gratulation.

Wir machen jetzt Pause bis 11.00 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.33 Uhr bis 11.07 Uhr)

IV

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich – wie sollte es bei dieser Tagung anders sein – um eine Wahl, nämlich die **Wahl der fünf weiteren synodalen Mitglieder des Ältestenrats**. § 11 unserer Geschäftsordnung sagt dazu:

Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums ...

– die die Synode gerade gewählt hat: Präsidentin, Vizepräsidenten, sechs Schriftführer –

... den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und aus fünf weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden.

Das müssen wir jetzt tun. Für dieses Amt sind vorgeschlagen und haben sich Ihnen gestern vorgestellt:

Herr Peter Bauer

– ich darf Sie bitten, noch einmal aufzustehen –,

Herr Werner Ebinger, Frau Norma Gärtner, Frau Martina Haas-Stockburger, Herr Dr. Dirk-Michael Harmsen, Frau Renate Heine, Herr Manfred Herlan, Herr Dr. Heinz Jordan, Herr Gernot Meier, Frau Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht, Herr Kai Tröger, Frau Inge Wildprett und Herr Helmut Krüger.

(Synodaler Krüger:

Ich möchte das Auszählen nicht unnötig verlängern und deshalb auf die Kandidatur verzichten!)

– Ich befürchte, dass es darauf nicht ankommen wird.

(Heiterkeit)

Möchten Sie trotzdem verzichten?

(Synodaler Krüger: wenigstens am Anfang!)

Wir haben Stimmzettel für die Wahl von fünf Mitgliedern des Ältestenrates. Auf diesen Stimmzetteln steht Herr Krüger noch drauf. Streichen Sie den Namen durch. Stimmen, die ihm bei der Wahl gegeben werden, wären ungültig, nachdem er seine Kandidatur zurückgezogen hat.

Ich eröffne den Wahlgang und bitte die neu gewählten Schriftführer, ihres Amtes zu walten. Ich möchte dies auch zum Anlass nehmen, dem Wahlausschuss, der heute Morgen eine so tolle Arbeit geleistet hat, ganz herzlich zu danken.

(Beifall)

Nicht zuletzt deshalb hatten wir ein so zügiges Wahlgeschehen.

Sie haben 5 Stimmen zu vergeben, Herr Krüger kandidiert nicht.

(Austeilen der Stimmzettel)

Können wir die Stimmzettel einsammeln?

(Widerspruch)

– Noch nicht. Wählen Sie in Ruhe.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte um Auszählung.

Wir können auch diese Auszählpause gut nutzen. Neben den Vorstellungen haben wir noch die Freude – und ich darf Herrn Witzenbacher darum bitten –, unsere druckfrisch soeben erschienene Broschüre „Was wir glauben – wer wir sind – was wir wollen – evangelisch in Baden“ der Synode vorzustellen. Sie bekommen Sie nachher alle in Ihre Fächer.

Herr Witzenbacher: Liebe Frau Präsidentin, lieber Herr Landesbischof, liebe Damen und Herren, liebe Synode! Wir haben endlich eine kleine Broschüre, mit der wir für uns, für unsere Kirche werben können, „Evangelisch in Baden“. Ich glaube, darauf können wir alle stolz sein, und wir haben es auch von anderen schon in Grußworten gehört. Wir haben anhand unserer Leitsätze eine kleine Broschüre zusammengestellt, die sich an den drei großen Abschnitten – was wir glauben, wer wir sind, was wir wollen – entlanghangeln. Dort finden Sie Abschnitte wie etwa den Psalm 23, die Zehn Gebote, das Vaterunser. Unsere Leitsätze sind dort abgedruckt. Wir haben einen Text zu Taufe, Konfirmation, Hochzeit, Trauer und Tod. Die Diakonie ist mit eingearbeitet, außerdem ein Abschnitt darüber, was uns besonders wichtig ist, ein paar Zahlen, was wir wollen, also ein buntes Spektrum, mit dem wir Sie anregen möchten, es in Ihren Gemeinden zu verteilen, dazu anzuregen, es einzusetzen, wo immer es geht. Wir stellen es den Gemeinden kostenlos zur Verfügung. Es ist ein Heft, bei dem Sie auch einen Platz finden, wo die Adresse der eigenen Gemeinde eingestempelt oder auch eingedruckt werden kann.

Ich hoffe, dass Sie regen Gebrauch davon machen. Es hat ein sehr gutes Format, es lässt sich in die Jackentasche stecken. Man kann es also immer dabei haben zum Verteilen. Es ist also sozusagen sehr gut händelbar und vielseitig einsetzbar. Wenn Sie weitere Anregungen brauchen, sind wir gerne für Sie da. Wir hoffen, dass Sie mit diesem kleinen Pfund, das jetzt noch druckfrisch, sozusagen brühwarm ist, sehr gut wuchern.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank, Herr Witzenbacher. Wenn Sie, liebe Synode, sich die Broschüre nachher anschauen, werden Sie sehen, dass der Herr

Landesbischof und ich ein gemeinsames Vorwort geschrieben haben. Das Bild, das Sie dort vorfinden, ist kein Urlaubsbild, es sieht nur so aus.

(Heiterkeit)

Es ist aufgenommen mitten in der Arbeit, während der Bezirksvisitation in Mannheim im Seilgarten – nicht in der Toskana, nicht auf den Bahamas.

(Landesbischof **Dr. Fischer**:

Da hätte meine Frau auch was dagegen gehabt! –
(Heiterkeit)

– Die weiß das und bräuchte nichts dagegen zu haben.

VIII

Vorstellung der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Landeskirchenrat

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen jetzt zu den Vorstellungen der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum **Landeskirchenrat**. Sie haben die Liste vorliegen. Frau Schmidt-Dreher muss sich der Synode sicherlich nicht mehr vorstellen, dasselbe gilt für Volker Fritz. Dann darf ich den Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses, Herrn Günter Eitenmüller, bitten, sich kurz vorzustellen.

Synodaler Eitenmüller: Liebe Schwestern und Brüder! Mein Name ist Günter Eitenmüller, ich bin verheiratet, habe drei Kinder und drei Enkel. Seit zehn Jahren diene ich in Mannheim, zunächst sechs Jahre als Schuldekan, jetzt seit vier Jahren als Dekan.

Wenn ich einen Satz dazu sagen sollte, wofür ich programmatisch stehe, dann ist es die Öffnung unserer Kirche über die Kerngemeinden hinaus zu all jenen, die sich zu unserer Kirche rechnen, aber üblicherweise nicht in allzu intensiver Form von uns angesprochen werden. Alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um hier weiterzukommen, das ist mir wichtig.

Ich halte es im Grunde für unverzichtbar, dass die Vorsitzenden der Ausschüsse mit im Landeskirchenrat sind, und bitte Sie deshalb um Ihre Stimme.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Eitenmüller. Dann käme der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Joachim Buck. Darf ich um Ihre Vorstellung bitten, Herr Dr. Buck?

Synodaler Dr. Buck: Die Frau Präsidentin hat es gesagt: Joachim Buck ist mein Name. Ich bin, wie man meiner Sprache anmerkt, kein Badener Landeskinder, sondern aus Schleswig-Holstein, geboren in Kiel, geheimer Jurist, Bundesbeamter im Ruhestand, seit 21 Jahren in Weil am Rhein, dort im Teilstadt Ötlingen in der vierten Wahlperiode Kirchenältester und Kirchengemeinderat. Im Kirchenbezirk Lörrach war ich zwei Perioden gewähltes Mitglied des Bezirkskirchenrates und dann als beratendes Mitglied als Landessynodaler. Ich bin in der vierten Wahlperiode gewählter Ortschaftsrat im Teilstadt Ötlingen, nach der badischen Kommunalverfassung gewählt, und in der dritten Wahlperiode in dieser Synode. Ich war von Anfang an im Finanz-

ausschuss, in der letzten Periode bereits als Vorsitzender, und Sie wissen es, der Ausschuss hat mich wiederum zu seinem Vorsitzenden gewählt. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Herr Dr. Buck. Es folgt der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Wolfram Stober. Darf ich um Ihre Vorstellung bitten.

Synodaler Stober: Im Prinzip gibt es nichts Neues zu sagen. Meine beiden Voredner haben schon gesagt, was zu sagen ist. Ich war in den letzten sechs Jahren als Ausschussvorsitzender des Hauptausschusses im Landeskirchenrat, und es hat sich gezeigt, dass es der Arbeit mehr als gut tut, wenn die Verzahnung Landeskirchenrat und Ausschüsse gegeben ist.

Zu meiner Person: Wolfram Stober, verheiratet seit 23 Jahren, noch keine Enkel, aber zwei Kinder im zarten Alter von 19 und 17 Jahren. Ich bin Gemeindepfarrer in Lahr. Der Schwerpunkt in unserer Gemeinde ist seit vielen Jahren – ich sage es einmal vorsichtig – der Versuch der Integration von russlanddeutschen Gemeindegliedern. Da erleben wir immer wieder auch ein Scheitern, das gehört zu dieser Arbeit.

Wir haben vielfältige Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde. Ich habe hervorragende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonst könnte ich hier nicht stehen. Einer unserer Gemeindeschwerpunkte ist, dass wir eine Partnerschaft haben mit einer tschechischen Gemeinde, die ich gerade vor kurzem besucht habe, direkt nach der Flut. Herr Stockmeier, da habe ich gemerkt, dass dort auch ganz große Kampagnen gestartet werden, um den Flutopfern zu helfen. Wir haben eine französische Partnergemeinde und aus alten Zeiten eine Berlin-Brandenburgische. Diese Partnerschaft pflegen wir immer noch. Nächstes Jahr über den 1. Mai werden wir zu dritt in Herrnhut sein. Das wird schön und es ist gut, dass diese Partnerschaften da sind. Das öffnet den Horizont unserer Gemeinde und meinen auch. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Stober. Dann darf ich um die Vorstellung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Heidland, bitten.

Synodaler Dr. Heidland: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Die Sinnhaftigkeit wurde ja schon öfter erläutert, aber ich möchte Ihnen etwas sagen, was vielleicht über diese Sinnhaftigkeit hinaus als nutzbringend erscheinen lässt, wenn ich im Landeskirchenrat mitarbeite.

Beruflich bin ich beim Regierungspräsidium Freiburg beschäftigt. In meinem Bereich bin ich erstens verantwortlich für alles, was mit Denkmalschutz zu tun hat, Stichwort: Solarzellen auf Kirchendächern beispielsweise. Ich bin zweitens zuständig für alles, was mit Bauen zu tun hat. Wir haben jährlich 800 Widersprüche zu behandeln. So schöne Themen wie Windenergieanlagen auf Schwarzwaldgipfeln und Ähnliches kommt da auf. Drittens bin ich für alle raumordnerischen Großvorhaben zuständig. Das fängt bei der großen Sondermüllverbrennungsanlage an und hört bei einer neuen Eisenbahntrasse auf. Das sind sehr schwierige Vorhaben, die viel Fingerspitzengefühl erfordern und wo man mit – so sage ich es einmal – einfacher Rechtsanwendung überhaupt nicht weiterkommt.

Eine prägende Erfahrung war für mich meine Zeit in Leipzig. Ich war mit meiner Frau als einziges Ehepaar in Baden-Württemberg gleichzeitig ein Jahr nach Leipzig abgeordnet nach der Wende. Das war sehr spannend. Ich habe das Regierungspräsidium dort mit aufgebaut und hatte deswegen auch viel mit Strukturfragen zu tun. Und dann – und das war wirklich mein Traumjob bis heute – war ich der Koordinator sämtlicher Großvorhaben. Da fallen die Leipziger Messe darunter, die Autobahnanschlüsse, die großen Einkaufszentren – da haben wir allerdings nur Niederlagen erlebt – und ähnliche Vorhaben. Das war jedenfalls hochinteressant. Warum ich es sage: Dort konnte man unmöglich unsere westlichen Maßstäbe an Rechtsanwendung vorbringen. Das war undenkbar, zeitlich und auch rechtlich. Aber man musste schauen, dass die wesentlichen Grundzüge, die unserem Recht zugrunde liegen, wenigstens eingehalten werden. Das war eine wunderschöne Gratwanderung. Sie war nicht einfach, aber hochspannend.

Da ich auch auf allen kirchlichen Ebenen schon verantwortlich tätig war und bin, glaube ich, dass ich mein Wissen und Können auch im Landeskirchenrat nutzbringend für die Kirche anwenden kann.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Heidland. Herr Ebinger, möchten Sie zu Ihrer Vorstellung noch etwas hinzufügen?

Synodaler Ebinger: Ist nicht der Herr Bauer zuerst dran?

– Im Vorschlag des Ältestenrates nicht.

Synodaler Ebinger: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Durch meine Vorstellung als Kandidat für die Wahl zum Ältestenrat bin ich Ihnen nicht mehr unbekannt. Ich möchte zwei Aktivitäten meiner bisherigen Synodaltätigkeit benennen, damit Sie auch wissen, wofür ich stehe.

Die Abschaffung des so genannten Dezemberfiebers und die gleichzeitige Einrichtung der Treuhandvermögensrücklage für Kirchengemeinden war ein Anliegen, das ich vehement vertreten habe, und damals mussten wir in den Bezirkssynoden auch vereinzelt Kritik einstecken. Ich habe damals versprochen: Das Geld, das aus dem Gemeindeanteil übrig bleibt, wird auch Geld der Kirchengemeinden bleiben. Dies habe ich auch in den letzten Jahren sehr ernst genommen, diese strengen Maßstäbe, auch bei den Vorwegentnahmen, aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Kirchensteuern angelegt, was mir scherhaftweise bei der letzten Periode den „Gralshüter der Gemeindefinanzen“ eingebracht hat.

(Zuruf: Mit Recht!)

Wie wichtig die Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden ist, sehen Sie daran, dass wir in diesem Jahr das entstehende Defizit für den Gemeindeanteil daraus entnehmen können und die veranschlagten Beträge an die Kirchengemeinden ausschütten können, wie es im Haushaltsplan vorgesehen ist.

Als stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat habe ich an einer Sitzung teilgenommen, bei welcher ich anregte, einen Fonds zur Finanzierung von Gemeindepfarrstellen einzurichten. Diese Anregung wurde von den Verantwortlichen umgesetzt. Ab dem Jahr 2005 können aus den Erträgen dieses Fonds eine gewisse Anzahl Gemeindepfarrstellen

finanziert werden, sodass eine weitere Streichung von Gemeindepfarrstellen vorerst nicht in Betracht kommen muss. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Ebinger. Dann darf ich den Synodalen Dr. Konrad Fischer bitten, sich vorzustellen.

Synodaler Dr. Fischer: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich heiße Konrad Fischer, bin in die Landessynode gewählt zusammen mit Wolfgang Fath als Vertreter des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim. Ich bin Pfarrer in Heddesheim seit 1979, davon die allermeiste Zeit, genau genommen seit 1982, in der Form des Gruppenpfarramtes. Das ist mir deshalb wichtig, weil ich in all den langen Jahren des Gruppenpfarramtes gelernt habe, wie kostbar und produktiv kooperatives Arbeiten im Pfarramt und in der Gemeinde ist.

Zu meiner Person ein paar Bemerkungen: Ich bin 59 Jahre alt, gebürtig in Fürstenwalde an der Spree, die Schulzeit in Berlin – Berlin-West genau genommen –, nach verschiedenen Stationen des Studiums ansässig geworden in der Kurpfalz seit nunmehr 36 Jahren. Ich bin seit 1968 verheiratet und habe drei erwachsene Kinder, zwei von ihnen in der Theologie, eines im Bauingenieurwesen.

An meinem theologischen Weg stehen ein paar Namen, die mir wichtig sind und die ich Ihnen deshalb nicht vorstellen möchte. Dazu gehört der hochmittelalterliche Lehrer Bonaventura, dazu gehört Friedrich Schleiermacher an der Schwelle zwischen Aufklärung und Romantik, dazu gehört der Mann des Vormärz Georg Friedrich Schlatter, dessen Name – und dafür bin ich überaus dankbar – vor nunmehr drei Jahren an dieser Stelle genannt worden ist, und dazu gehört der Dachauhäftling und konservative Lutheraner Peter Brunner.

Was meine Arbeit in der Gemeinde angeht, möchte ich nicht allzu viel davon erzählen. Was Herr Eitenmüller vorhin gesagt hat, ist auch prägend für das Konzeptverständnis, mit dem wir arbeiten über die Grenzen der geprägten Struktur hinaus, nicht nur im Parochialfeld der Gemeinde, sondern auch in den sozialen Feldern. Zuwandererarbeit ist mir wichtig, Flüchtlingsarbeit ist mir wichtig. Vor einiger Zeit haben wir Kontakt zu einer evangelischen Romagemeinde in Siebenbürgen aufgebaut, eine ungeheure Erfahrung.

Im Bezirk bin ich seit einigen Jahren Vertrauenspfarrer für die Kirchenmusik. Ich bin in den vergangenen Jahren im Finanzausschuss der Bezirkssynode tätig gewesen, seit vielen Jahren in der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirks, ein Ergebnis dieser Arbeit ist unsere Bezirkszeitschrift „Kibiz“, eine Mitarbeiterzeitschrift für alle Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen unseres Kirchenbezirks ein verbindendes Element. Bezirksbewußtsein ist ja in der Müllheim-Freiburg-Diskussion ein ganz wichtiges Stichwort. Im Übrigen bin ich immer mal wieder im Einsatz für konzeptionelle und organisatorische Sonderfragen, das Kirchenjubiläum im Jahr 1996, daraus ist diese nordbadische Motorrad-Kirchfahrt entstanden, die seither regelmäßig durchs Land läuft. Die Milleniumsreihe im Jahr 2000 war auf Kirchenbezirks Ebene.

Im Bereich der Landeskirche bin ich seit vielen Jahren, mehr als 20 Jahre, Mitglied im Prüfungsamt unserer Landeskirche für das Fach Dogmatik, immer mal wieder Lehrpfarrer in den vergangenen Jahren. Und was mir wichtig geworden

ist: Ich bin Mitinitiator des „Arbeitskreises mündige Gemeinde“, in diesem Rahmen habe ich mich in den vergangenen Jahren sehr intensiv zusammen mit den Gesprächspartnern dort mit praktischen wie auch theoretischen und rechtstheologischen Fragen der Kirchenleitung, immer aus der Perspektive der unmittelbar im kirchlichen Feld Tätigen, also keineswegs nur der Parochialgemeinde, sondern in den Bezirken, den Werken und Diensten, also aus der Perspektive derer, die in diesem Feld arbeiten, beschäftigt. Es gibt dazu auch schriftliche Arbeiten zu Fragen des Amtes, des Kirchenrechts. Ich denke, Spuren elemente davon sind vielleicht auch in der vergangenen Wahlperiode der Landessynode spürbar geworden.

Wenn ich für mich selber ein Fazit ziehe, dann sage ich: Mit 59 Jahren verfüge ich über einiges an Lebenserfahrung, ich verfüge über einiges an Berufserfahrung und ich verfüge nicht zuletzt auch über einiges an geistlicher Erfahrung. Dies alles miteinander ist mir wichtig.

Was will ich, wenn ich nach vorne schaue? Ich möchte nichts anderes tun, als alle diese Erfahrungen konstruktiv und produktiv in die Landessynode, in dieses Arbeitsfeld einbringen, und ich möchte diesem Dienst auch im Landeskirchenrat zur Verfügung stehen. Wenn Sie dem zustimmen möchten, bin ich Ihnen dankbar.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Fischer. Es folgt die Synodale Professorin Helga Gramlich.

Synodale Prof. Gramlich: Liebe Konsynodale! Ich bin für die Evangelische Fachhochschule in Freiburg berufen worden für dieses Gremium. Für meine Lebensdaten und -stationen verweise ich auf die Kurzbiographie, die Ihnen im Rahmen meiner Kandidatur für die EKD-Synode vorliegt.

Ein paar Bemerkungen, warum ich mich im Landeskirchenrat engagieren möchte. Meine kirchliche Sozialisation habe ich in Mannheim erhalten, wo ich schon früh über die Mitarbeit im Evangelischen Jugendwerk diese Arbeit im Stadtjugendring vertreten habe. Ab Einrichtung einer Pfarrstelle in der Trabantenstadt Mannheim-Vogelstang habe ich dort ehrenamtlich in allen möglichen Gebieten mitgearbeitet und habe mich, ehe ich mich versah, mit meinen damals 28 Jahren über den Ältestenkreis und die Bezirkssynode in der Landessynode als eine der gewählten Vertreterinnen für den Kirchenbezirk Mannheim vorgefunden. Damals lag das passive Wahlalter noch bei 25 Jahren, das war 1972.

Beruflich war ich damals als Lehrerin an Grund- und Hauptschulen und später auch an Förderschulen tätig. Als jüngstes Mitglied – eine von den 8 Frauen neben 78 Männern – wurde ich, der damaligen Tradition entsprechend, zur Schriftführerin gewählt und gehörte, wie wir heute Morgen wieder lernen konnten, dadurch zum erweiterten Präsidium und zum Ältestenrat. In diesen Funktionen habe ich der 5. und 6. Landessynode von 1972 bis 1984 angehört, und zwar als Mitglied des 1972 neu geschaffenen Bildungsausschusses, dem ich auch jetzt wieder angehöre.

Diese langjährige Erfahrung in Gremienarbeit, die sich in den folgenden Jahren natürlich in anderen Gebieten noch erweitert hat, möchte ich gerne in den Landeskirchenrat einbringen.

Seit 1983 bin ich als Professorin für Gemeindepädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Sozialwesen, Diakonie und Religionspädagogik tätig. Für

diese Tätigkeit kamen mir die spannenden Erfahrungen in der gemeindlichen Aufbuarbeit in Mannheim-Vogelstang zugute. Es ging z. B. um strukturelle Überlegungen und Durchsetzung neuer Leitungsformen – wir haben damals das Gruppenamt mit Leistungsbeteiligung von Nicht-Theologen mit erstritten. Gerade habe ich im neuen Gesetzes- und Verordnungsblatt gelesen, dass in Badenweiler das Gruppenpfarramt umgewandelt wurde in ein Gruppenamt unter Beteiligung einer Gemeindediakonin. Das freut mich natürlich sehr. Zum anderen ging es um neue Konzepte z. B. für das konfirmierende Handeln. Bei 220 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Jahrgang musste man sich etwas einfallen lassen. In der schulischen Religionspädagogik war auch Vieles im Umbruch. Da habe ich mehreren Lehrplan-Kommissionen angehört und Curricula für den Religionsunterricht an den Gesamtschulen in Weinheim und Mannheim-Herzogenried, mit entwickelt.

Mein beruflicher Alltag heute besteht darin, mit jungen Menschen, die sich auf einen Beruf in der Kirche vorbereiten, alle Fragen zu traktieren, die sich stellen, wenn man religiöspädagogische Arbeit in Gemeinde und Bezirk neben der theologischen aus pädagogischer Sicht in den Blick nimmt. Damit geht es immer zugleich um Grundfragen von Kirche, Diakonie und natürlich auch Gesellschaft und ihre Beziehung aufeinander. Und es geht um das Zusammenwirken der verschiedenen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengruppen in Gemeinde und Kirche, nicht nur von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, sondern vor allem um das unvoreingenommene Wahrnehmen und Kooperieren der verschiedenen Berufsgruppen, nicht um Profile zu verwischen, sondern – ganz im Gegenteil – um Profile zu schärfen und dadurch Gewinn bringende Kooperation überhaupt erst möglich zu machen. Von dieser Fachkompetenz würde ich gerne in den Landeskirchenrat einbringen. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Gramlich. Ich bitte jetzt die Synodale Thea Groß um ihre Vorstellung.

Synodale **Groß**: Ich habe diese Ausbildung an der Fachhochschule mit Gewinn machen dürfen. Mein Name ist Thea Groß, 42 Jahre, ledig. Ich bin Alemannin, was man mir nicht nur anhört, es prägt auch mein Wesen. Man bezeichnet mich als Frau der leisen Töne, aber mit weitem Herzen und verbindlichem Engagement.

Als Religionspädagogin bin ich seit 20 Jahren hauptamtliche Mitarbeiterin unserer Landeskirche, 10 Jahre Gemeindediakonin in Meersburg am Bodensee mit allem, was dazu gehört, auch an Engagement über den Kirchturm hinaus in Bezirk und Region. Meersburg ist ein Fremdenverkehrsort mit etwa zwei Millionen Tagess touristen pro Jahr. Die Gemeinde hat darauf mit der Einrichtung der Bibelgalerie reagiert, denn solch einen Tatbestand kann man nicht einfach links liegen lassen, da muss Kirche reagieren. Es ist eine Ausstellung zum Thema „Welt der Bibel“, die aber nicht nur über die Grundlagen des Glaubens informiert, sondern auch versucht, Jung und Alt zu motivieren, sich mit der Guten Nachricht zu beschäftigen. Für mich ist das ein ganz typisches Beispiel für die Arbeit der Kirche außerhalb der üblichen Strukturen: Kirche auf dem Markt, Kirche im Verband des Fremdenverkehrs, das ist ganz wichtig. Ich erlebe dort täglich neu spannende Herausforderungen. Die Arbeit selber lebt aber auch ganz stark vom Engagement vieler, vieler Ehrenamtlicher.

Weitere Tätigkeiten, die für mich daraus erwachsen sind, sind im bibelgesellschaftlichen Bereich innerhalb der Landeskirche, aber auch EKD-weit. Im Moment beschäftigt mich natürlich stark das im kommenden Jahr stattfindende Jahr der Bibel.

Ich bin zum zweiten Mal von unserer Bezirkssynode in die Landessynode gewählt worden und war in der letzten Legislaturperiode zwei Drittel der Zeit auch Mitglied im Landeskirchenrat – ich bin nachgewählt worden – und würde gerne dort weiterarbeiten, um die Erfahrungen auch noch ausweiten zu können, weiterarbeiten mit meinen Gaben und Möglichkeiten im Vertrauen auf Gott, nicht nur als Vertreterin der nichtordinierten Hauptamtlichen unserer Landeskirche, als Stimme der „Kirchenbezirke am Rande“.

Mein Herz schlägt nach wie vor für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Arbeit mit Ehrenamtlichen. Aber immer mehr beschäftigt mich das Thema: Wie kann man den Glauben ins Leben übersetzen? Herr Eitenmüller hat es ähnlich gesagt: Wie kann man Menschen ansprechen, die von Kirche und Glauben nichts oder nichts mehr erwarten? Ich denke, man muss vielleicht auch ungewöhnliche Wege andenken dürfen, und das auch auf landeskirchlicher Ebene. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Groß.

IV

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich unterbreche die Vorstellungen und gebe Ihnen das **Ergebnis des ersten Wahlgangs** zur Wahl der **fünf weiteren Mitglieder** des Ältestenrats bekannt.

| | |
|---|----|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel: | 74 |
| erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang: | |
| mehr als die Hälfte der Stimmzettel | 38 |
| gültige Stimmzettel: | 74 |

Es wurden im ersten Wahlgang gewählt die

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Synodale Norma Gärtner | mit 43 Stimmen |
| und der Synodale Kai Tröger | mit 42 Stimmen |
| (Beifall) | |

Ich darf Frau Gärtner bitten, zu sagen, ob sie die Wahl annimmt.

Synodale **Gärtner**: Ich nehme an. Vielen Dank!

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Glückwunsch, Frau Gärtner. Wir freuen uns.

(Beifall)

Ich stelle dieselbe Frage an den Synodalen Tröger, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Tröger**: Vielen Dank, ja!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bedanke mich bei Ihnen und gratuliere herzlich.

(Beifall)

Dann haben wir zwei Mitglieder.

| | |
|--|------------|
| Auf den Synodalen Peter Bauer entfielen | 22 Stimmen |
| Synodaler Werner Ebinger | 37 Stimmen |
| Synodale Martina Haas-Stockburger | 36 Stimmen |
| Synodaler Dr. Dirk-Michael Harmsen | 20 Stimmen |
| Synodale Renate Heine | 24 Stimmen |
| Synodaler Manfred Herlan | 27 Stimmen |
| Synodaler Dr. Heinz Jordan | 22 Stimmen |
| Synodaler Germot Meier | 18 Stimmen |
| Synodale Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht | 25 Stimmen |
| und Synodale Inge Wildprett | 29 Stimmen |

Ich möchte die vorgelesenen Synodalen fragen, ob sie alle für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen. – Das ist der Fall. Dann werden wir jetzt einen zweiten Wahlgang haben.

Sind die Stimmzettel schon fertig? – Nein. Nein, das kann noch nicht sein.

Es wäre schön, wenn wir vor dem Mittagessen schon einen Ältestenrat beisammen hätten, nachdem wir uns zusammensetzen wollen, um ein weiteres Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu entsenden. – Es ist noch nicht so weit.

VIII

Vorstellung der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Machen wir ein bisschen weiter mit den Vorstellungen aus dem Vorschlag des Ältestenrates für die Wahl zum **Landeskirchenrat**. Ich bitte den Synodalen Günter Gustrau, sich kurz vorzustellen.

Synodaler Gustrau: Ich möchte mich wirklich kurz vorstellen. Die persönlichen Daten sind hier schon einmal gesagt worden.

Als was verstehe ich mich? Ich verstehe mich hauptsächlich als Vertreter nicht irgendeines Kirchenbezirks – ich gehöre dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land an –, sondern einfach als Vertreter ländlicher Gemeinden und auch deren Belangen. Als langjähriges Mitglied im Finanzausschuss habe ich den ganzen Weg des kirchlichen Finanzausgleichs miterlebt und miterlebt, wie schlimm und schrecklich früher einiges war – das ist aber jetzt schon unendlich lange her –, wie es dann vor zwölf Jahren zur Besserung kam und wie es dann in der letzten Periode, denke ich, für die ländlichen Gemeinden ganz gut beschlossen worden ist. Ich glaube nicht, dass Geld alles macht, aber auch in ländlichen Gemeinden geht ohne Geld nicht allzu viel.

Als Vertreter vieler anderer kirchlicher Gremien, auch auf Bezirksebene, glaube ich einfach, ein wichtiges Element in den Landeskirchenrat mit meiner Erfahrung einbringen zu können. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Gustrau. Ich bitte den Synodalen Klaus Heidel um eine kurze Vorstellung.

Synodaler Heidel: Klaus Heidel aus Heidelberg, 49 Jahre, verheiratet, zwei Kinder. Nach meinem Examen arbeitete ich kurze Zeit als Historiker und habe 1983 im Rahmen des konziliaren Prozesses eine entwicklungspolitische Nicht-

regierungsorganisation mitbegründet, bei der ich heute noch arbeite. Wir versuchen, mit Studien, Kampagnen und Lobbyarbeit beizutragen zur Durchsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte im Zuge der Globalisierung.

Geprägt wurde ich durch meine Kirche. Ich liebe sie, ich leide an ihr. In meiner Konfirmandenzeit und darüber hinaus war ich stark evangelikal geprägt, später machte ich intensive Jugendarbeit in der Tradition der deutschen Jugendbewegung (Bündische Jugend, Freischar, Wandervogel). Vielfältige ehrenamtliche Arbeit in Gemeinde und Bezirk, seit 1990 in der Landessynode und im Landeskirchenrat, seit 1996 Vorsitzender der Bezirkssynode in Heidelberg, 1998 Delegierter der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der achten Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Harare.

Als ich vor zwölf Jahren zum ersten Mal hier stand, meinte ich, der damaligen Synode ein ganzes kirchenreformerisches Programm zumuten zu müssen.

(Heiterkeit)

Das unterbleibt heute. Drei Punkte, die ich wichtig finde, möchte ich nennen.

Erstens:

Ich wünsche mir, dass von unserer Synode ein neuer Impuls ausgeht zur Stärkung auch der verfassten Ökumene. Wir wissen alle, dass der Ökumenische Rat der Kirchen in einer seiner schwersten Krisen ist, teilweise selbst verschuldet – ich weiß das. Aber wie ich bei meinem Bericht aus Harare sagte, bin ich davon überzeugt, dass es an der prinzipiellen Ökumenizität unseres Kirchenseins nichts zu rütteln gibt.

Zweitens:

Ich wünsche mir eine Stärkung des deutschen Protestantismus und der protestantischen Präsenz in Europa, damit die protestantische Stimme besser gehört wird, Stichwort Stärkung von EKD-Strukturen.

Drittens:

– und vielleicht das Wichtigste –: Ich weiß um die Notwendigkeit eines sauberen Umgangs mit Finanzen und Verwaltung. Trotzdem wünsche ich mir, dass wir uns als Synode noch weniger als bisher mit uns selbst beschäftigen, sondern damit, wie wir glaubhaft Kirche in der Öffentlichkeit vertreten können, dass wir dazu beitragen, dass Kirche ein Ort wird für das verdeckte Suchen nach Gott, das ich in dieser Gesellschaft sehe und das oftmals ortlos ist, und dass wir wieder den Mut haben, angesichts der Probleme unserer Zeit unsere Stimmen zu erheben.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Heidel. Ich bitte die Synodale Aline Jung um eine kurze Vorstellung.

Synodale Jung: Liebe Konsynodale! Mein Name ist Aline Jung – das wurde eben gesagt –, ich bin verheiratet, habe drei erwachsene Kinder, sieben Enkel und wohne in Ettenheim. Das ist der Kirchenbezirk Lahr, der mich auch in die Synode gewählt hat.

Neben der Familienarbeit war seit meiner Jugend das ehrenamtliche Engagement ein großer Teil meines Lebens. In der Jugendarbeit und dann in Denzlingen, wo wir früher lebten. Dort habe ich unter anderem das ökumenische Bildungswerk mitaufgebaut und die Frauen- und Seniorenarbeit mitgestaltet.

Fast 20 Jahre war ich im Kirchenbezirk Emmendingen Bezirksbeauftragte für die Frauenarbeit und Vertreterin des Kirchenbezirks im Leitungskreis Erwachsenenbildung der Regionalstelle in Freiburg. Wichtig in dieser Arbeit war mir immer das Einbeziehen und die Förderung möglichst vieler Ehrenamtlicher. Wir haben da einen ungeheuer großen Schatz.

Im konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung habe ich intensiv mitgearbeitet, auch als Referentin bei den ökumenischen Versammlungen in Basel und Graz, auf den Kirchentagen in Stuttgart und Frankfurt und auch auf dem Katholikentag in Hamburg. Auf den vielfältigen Pilgerwegen von „Unterwegs für das Leben“ kamen viele Kontakte zu anderen Landeskirchen zustande und auch zu Menschen, die Verantwortung tragen in Kirche, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.

Ein weiterer Blick über den Kirchturm hinaus waren die Delegationsreisen zu unseren Partnerkirchen nach Südafrika, Südkorea, Kamerun, Südindien, El Salvador und vor 14 Tagen in den Libanon. Diese Kontakte in die weltweite Christenheit sind eine große Bereicherung und rücken auch manche Maßstäbe wieder zurecht.

Seit 1989 bin ich Mitglied des Landesausschusses der Frauenarbeit und seit gut drei Jahren die ehrenamtliche Vorsitzende der Frauenarbeit. Ich bin Bezirkssynodale in Lahr und versuche meine Erfahrungen und Möglichkeiten auch im Bezirk und in der Gemeinde einzubringen. Wenn ich von Ihnen gewählt würde, aber auch sonst würde ich meine vielfältigen Erfahrungen einbringen. Ich möchte einfach mitarbeiten an der großen Aufgabe, den Weg der Kirche in die Zukunft mitzugestalten, sowohl binnengeschäftlich als auch in die Gesellschaft hinein. Für mich gehören Glaube, Spiritualität und Weltverantwortung untrennbar zusammen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Jung. Ich bitte den Synodalen Jürgen Lauer um eine kurze Vorstellung.

Synodaler Lauer: Mein Name ist Jürgen Lauer. Ich bin verheiratet, 53 Jahre alt, habe vier Kinder im Alter von 16 bis 25 Jahren, war nach meinem Studium zuerst Gemeindepfarrer in Meckesheim und in Mönchzell, während dieser Zeit Bezirksjugendpfarrer im Kirchenbezirk Neckargemünd.

Nach meiner Zeit als Gemeindepfarrer habe ich neun Jahre lang das Friedrich-Hauß-Studienzentrum in Schriesheim geleitet und bin seit Beginn dieses Schuljahres Berufsschullehrer in Karlsruhe an drei Berufsschulen, die Bauberufe ausbilden. Das Gute an dieser Stelle ist: Wo man nennt, was man tut, ist man sich des Mitleids und der Streichel-einheiten sofort sicher. Freunde nehmen einen in den Arm und brechen fast in Tränen aus.

(Heiterkeit)

Ich kann Ihnen nur sagen, ich bin im freien Fall auf der Basis unserer Kirche angekommen. Dort gehört Kirche hin, und für diese Schüler sollen wir da sein. Sie erleben sonst Kirche nirgends mehr als über uns.

Wo mein Herz schlägt? Mein Herz schlägt, ich kann es nur mit einem Zitat unseres Landesbischofs von der Frühjahrsynode 2000 sagen. Da hast du – ich darf du sagen, wir sind Kurskollegen vom Petersstift – ein Referat gehalten mit dem Titel „Über die Schwelle treten“. Ich fand, das war ein guter programmatischer Satz: „Ich wünsche mir eine

Kirche, die immer wieder über ihre eigenen Schwellen tritt“. Und in einem Leitsatz, den du beim Pfarrertag an den Anfang deines Referats gestellt hast, heißt es: „Wir wollen den Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat bieten und noch mehr Menschen für Jesus gewinnen“. Ich denke, darin fängt sich das ein, was für unsere Kirche in den nächsten Jahren wichtig ist. Da gilt es Profil zu zeigen. Besonders während meiner Zeit im Friedrich-Hauß-Studienzentrum habe ich gelernt, was Profil zeigen heißt. Profil zeigen heißt nicht, sich durch Abgrenzung Identität zu sichern, sondern heißt, sich Identität zu sichern von den Grundlagen, von denen man lebt.

Während meiner Zeit im Friedrich-Hauß-Studienzentrum habe ich intensive Kontakte zur Theologischen Fakultät finden können, zum theologischen Studienhaus und auch immer wieder zur Kirchenleitung. Aus diesen Kontakten zur Theologischen Fakultät ist einer meiner ehrenamtlichen Bereiche der Mitarbeit geworden, Inspirationen am Abend. Mit Herrn Prof. Dr. Oeming und Herrn Prof. Eckstein haben wir diesen Gottesdienst für Studierende aus der Taufe gehoben. Er findet einmal im Monat während des Semesters an der Heidelberger Peterskirche statt. Da möchte ich weiterhin mitarbeiten und mich einsetzen. Ebenso bin ich in der Notfallsorge des Rhein-Neckar-Kreises tätig.

Wenn Sie mir Ihre Stimme geben, möchte ich im Landeskirchenrat im Sinne der Leitsätze dafür eintreten, dass unsere Kirche eine einladende und werbende Kirche ist und bleibt, übrigens auch eine Kirche, in der Humor nicht zu kurz kommt. Ich wünsche uns manchmal, dass wir Menschen wie Engel sind, die nämlich deswegen fliegen können, weil sie sich leicht nehmen. Nehmen wir uns leicht, aber unseren Auftrag ernst. Ich möchte dazu mit meinen Gaben mithelfen und bitte Sie um Ihre Stimme und um Ihr Vertrauen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Lauer. Ich bitte die Synodale Annegret Lingenberg um eine kurze Vorstellung.

Synodale Lingenberg: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Wie alt ich bin und wie viele Kinder ich habe, das entnehmen Sie bitte dem Zettel, der Ihnen vorliegt, da ich ja auch für die EKD-Synode kandidiere. Diesem Zettel ist auch zu entnehmen, ob ich auch schon dem Landeskirchenrat angehört habe oder ob ich das nicht getan habe.

Ich möchte nur noch auf einen Punkt eingehen, weil ich danach häufig gefragt werde, sowohl in Baden wie auch in anderen Kirchen der EKD. Ich bin Pfarrerin im Ehrenamt und gehöre damit zu einer seltenen Art in diesen Kirchen – ich glaube, es gibt acht oder neun oder zehn, so in dieser Größenordnung, bei uns. Ich bin von denen die Einzige, die ein Gemeindepfarramt versieht. Allen zur Beruhigung: Das ist ein Gemeindepfarramt, das vakant ist und auch nicht wieder besetzt werden soll. Da kann also entweder gar keiner oder nur so ein Ehrenamtlicher wie ich hin. Das nur zur Erläuterung.

Zwei Dinge möchte ich noch sagen in Bezug auf die Arbeit im Landeskirchenrat, wie sie mir wichtig ist. Für mich sind in den letzten Jahren meiner Tätigkeit zwei Schwerpunkte entstanden: theologisch die Beschäftigung mit ökumenischer Theologie, Fragen des Amtes, des Eucharistie-Verständnisses und Ähnliches, kirchenpolitisch

finde ich die Einbindung in die EKD einfach ganz wichtig, auch die Entwicklung über die UEK hin zu einer Stärkung der EKD – das wurde heute auch schon genannt – liegt mir sehr am Herzen.

Von daher ergeben sich für mich in der Arbeit des Landeskirchenrates eben auch die beiden Schwerpunkte. Zum einen liegt mir sehr am Herzen, dass wir wirklich auch in unserer Kleinarbeit bedenken, dass wir nicht allein auf dieser Welt sind als badische Landeskirche, als evangelische, sondern dass wir eingebunden sind in ökumenische Zusammenhänge, im Übrigen auch formal. Wir haben Abkommen mit anderen Kirchen, z. B. der Altkatholischen oder über das Meißen-Abkommen mit den Anglikanern. Das beinhaltet gegenseitige Einladung und Zulassung zum Abendmahl. Das ist aber an Voraussetzungen geknüpft, und wir vergessen diese Voraussetzungen allzu oft und glauben, wir könnten gerade vor uns hin tun, was wir wollen. Wir können das nicht, wenn wir daran denken, dass wir in diesen Verpflichtungen stehen. Dass wir das nicht vergessen, das ist mir wichtig in der Kleinarbeit im Landeskirchenrat in der Landessynode.

Das andere, was damit zusammenhängt, ist unsere Ein gebundenheit in die EKD. Es ist mir wichtig, dass wir bei allem, was wir beschließen, bedenken, ob es auch EKD-kompatibel ist. Wir dürfen nicht glauben, ständig das Rad neu erfinden zu müssen.

Kurz, vielleicht in einem Satz: Ich möchte gern, dass das Fenster unserer badischen Landeskirche offen ist zum Hinausschauen und um Kontakte neu zu begründen und bestehende Kontakte zu pflegen. Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Lingenberg.

IV

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich unterbreche die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Landeskirchenrat. Wir haben die neuen Stimmzettel und haben jetzt im **zweiten Wahlgang** drei Stimmen zu vergeben, bitte nicht mehr als drei Kreuzchen und immer nur eines bei jedem Namen.

(Austeilen und einsammeln der Stimmzettel)

Sind alle Stimmzettel eingesammelt? – Dann kann ich den Wahlgang schließen und bitte um Auszählung.

VIII

Vorstellung der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir fahren fort in der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur **Landeskirchenrats-wahl**. Ich bitte die Synodale Stephanie Menzemer um ihre Vorstellung.

Synodale **Menzemer**: Liebe Mitsynodale, liebes Präsidium! Ich heiße Stephanie Menzemer und möchte für das Amt der Landeskirchenrätin kandidieren.

Zu meiner Person: Ich bin 27 Jahre alt, noch unverheiratet, keine Kinder, keine Enkel.

(Heiterkeit)

Ich bin das jüngste Mitglied der Landessynode und kann deshalb auch nicht aus einem so langen Lebenslauf referieren wie meine Vorgänger.

Ich komme aus Karlsruhe, bin dort geboren und zur Schule gegangen und habe dort auch angefangen zu studieren. Ich bin Physikerin. Später bin ich nach Frankreich gegangen, um dort weiterzustudieren. Für meine Promotion bin ich wieder nach Karlsruhe zurückgekommen und werde sie demnächst abschließen, aber dann noch weiterhin in Karlsruhe an der Universität arbeiten. D. h. ich habe einen Arbeitsplatz, der gerade mal zehn Minuten vom EOK entfernt ist.

(Heiterkeit, Landesbischof **Dr. Fischer**: Keine Fahrtkosten!)

– Nein, keine Fahrtkosten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Meinen Sie, das sei praktisch?

Synodale **Menzemer**: Ja. Für meine ehrenamtliche Arbeit hat sich das schon oft verdient gemacht oder als nützlich erwiesen.

Ich bin ehrenamtlich bei „Intakt“ engagiert, das ist das Referat für integrative Arbeit mit Körperbehinderten und Nichtbehinderten. Es gehört zum Amt für Kinder- und Jugendarbeit. Von da aus arbeiten wir sehr basisorientiert. Wir veranstalten viele Freizeiten, Gruppenstunden, Fortbildungen.

Die Teilnehmer unserer Maßnahmen sind immer gemischte Gruppen, d. h. ein Drittel der Kinder und Jugendlichen sind körperbehindert, Rollstuhlfahrer, und zwei Drittel sind nicht behindert. Zum Beispiel haben wir in diesem Sommer eine ganz tolle Paddel-, Kletter- und Segeltour an der Ostsee veranstaltet.

Ich arbeite im geschäftsführenden Gremium von „Intakt“ mit seit sechs Jahren und bin auch von dort in die Landesjugendkammer gewählt worden, in der ich seit vier Jahren mitarbeite. Für alle diejenigen von Ihnen, die vielleicht nicht wissen, was die Landesjugendkammer ist, sage ich: Das ist das höchste Gremium der evangelischen Jugend in Baden. Es ist ein bisschen das Pendant zur Landessynode

(Heiterkeit)

– ja, für die Jugendarbeit ist es das höchste Gremium. In der Landesjugendkammer sind alle Verbände und Gruppierungen der evangelischen Jugend vertreten, die EGJ werden vermutlich sehr viele von Ihnen kennen, CVJM oder die Pfadfinder, aber auch kleinere Gruppierungen wie die Johanniterjugend oder Entschiedenes Christentum.

Vom Landeskirchenrat der letzten Synode bin ich als Vertreterin der Landesjugendkammer in diese Synode berufen worden und die Landesjugendkammer hat sich sehr über diese Berufung gefreut, weil uns das zeigt, wie wichtig für die Synode die Jugendarbeit ist.

Warum kandidiere ich für das Amt der Landeskirchenrätin? Die Jugendlichen sind die Altersgruppe, die sich am meisten ehrenamtlich engagieren, auch oder gerade im Bereich der Kirche. Die evangelische Jugend ist ein wesentliches Standbein der evangelischen Landeskirche, und zudem ist sie auch die Zukunft der evangelischen Landeskirche. Ich finde, deshalb sollte sie auch angemessen im Landeskirchenrat vertreten sein. Frau Präsidentin Fleckenstein hat einmal gesagt: Wir wollen nicht über die Jugend reden, sondern mit

der Jugend. In diesem Sinn würde ich gerne im Landeskirchenrat mitarbeiten und dort den Blickwinkel der Jugend einbringen und stärken.

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Menzemer. Es folgt die Synodale Richter.

(Zuruf: Die zählt!)

Wenn sie auszählt, kann sie sich nicht vorstellen. Aber dann bitte ich den Synodalen Ekke-Heiko Steinberg, sich vorzustellen.

Synodaler Steinberg: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ekke-Heiko Steinberg ist mein Name. Schon daran können Sie erkennen, dass ich zu den Reingeschmeckten oder zu den Zugereisten gehöre. Ich bin verheiratet, wir haben eine Tochter, ich bin erstmals in der Landessynode.

Beruflich bin ich Stadtkämmerer und erster Geschäftsführer der Stadtwerke in Baden-Baden. Ehrenamtlich bin ich über die Jugendarbeit als Jugendleiter zur verantwortlichen Mitarbeit in den CVJM gekommen. Bis zum Frühjahr dieses Jahres habe ich dem geschäftsführenden Ausschuss des CVJM Landesverbandes als Schatzmeister angehört. Ich bin Mitglied im Vorstand des CVJM Gesamtverbandes.

In der Kirchengemeinde bin ich Ältester und Mitglied des Kirchengemeinderates und dort – wie kann es anders sein – auch wieder verantwortlich für die Finanzen, weil das vom Beruf her ein Stück weit vorgegeben ist. Aber ich bin auch im dritten Teil der Kirche engagiert, und das ist die Diakonie. Ich bin Vorsitzender des Verwaltungsrates des Paul-Gerhard-Werkes in Offenburg. Das ist eine Einrichtung mit über 500 Plätzen. Sie können sich vorstellen, dass es da viele Dinge gibt, die wir immer wieder zu bewegen haben.

Gremienarbeit ist mir aus diesem Engagement heraus nicht unbekannt. Es ist mir wichtig, dass in all dem, was wir tun, in dem, was wir reden, sichtbar wird, was unser Herr uns aufgetragen hat. Ich bin bereit, mich mit meinen Gaben, die Gott mir gegeben hat, in die Arbeit des Landeskirchenrates wählen zu lassen. Aus diesem Grund bitte ich um Ihr Vertrauen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Steinberg. Ich bitte die Synodale Heide Timm um ihre Vorstellung.

Synodale Timm: Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Heide Timm ist mein Name, 64 Jahre alt, verheiratet, zwei Kinder, drei Enkel.

Mein Berufsleben – ich war Rektorin einer Schule – habe ich vor kurzem beendet. Nur trifft der Begriff Zurruhesetzung dank vieler kirchlicher Ehrenämter bei mir irgendwie nicht zu. Seit über zwei Jahrzehnten arbeite ich im Ältestenkreis und überall da in unserer Pfarrgemeinde, wo es halt Not tut. Dazu kommt die übliche Mitarbeit in den bezirklichen Gremien.

Aus meinen beruflichen Erfahrungen und aus den Erfahrungen im ehrenamtlichen Engagement erwachsen dann auch die beiden Schwerpunkte, die für mich in meiner Arbeit in der Landessynode von Bedeutung sind. Zum einen sind das selbstverständlich die Fragen von Schule und Bildung, aber auch die Gestaltung von Kinder- und Jugendarbeit, denn da legen wir die Basis für die Zukunft unserer Kirche.

Zum anderen sehe ich meine Verpflichtung darin, die Nöte und Interessen all der ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Gemeinden, der Männer, vor allem aber der vielen Frauen in der Synodenarbeit mit einzubringen, genauso wie ich es andererseits als meine Aufgabe ansehe, die gemeinde-relevanten Beschlüsse aus der Landessynode in die Gemeinden zu transportieren. Ich plane derzeit zusammen mit Herm Treiber, alle Ältesten Heidelberg zu einem Abend einzuladen mit dem Thema „Abendmahl mit Kindern“. Das sage ich hier jetzt einfach. Es ist ein Versuch, das in die Ältestenkreise hineinzubringen.

Warum kandidiere ich für den Landeskirchenrat? Seit sechs Jahren bin ich in der Landessynode, davon seit kurzer Zeit stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat. Ich habe immer brav alle Akten studiert, aber nur zweimal die Möglichkeit gehabt, das Gelesene auch mitzuberaten. Mit all diesen Erfahrungen hoffe ich, nun genügend vorbereitet zu sein, um meine Schwerpunkte auch im Landeskirchenrat einbringen zu können. Danke.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Timm. Die Arbeit in der Gemeinde mit Kindern beim Abendmahl wird Unterstützung finden noch im Laufe dieser Tagung. Morgen wird uns Herr Dr. Nüchtern die neue Handreichung vorstellen.

(Synodale Timm: Darauf habe ich gewartet!)

Ich bitte den Synodalen Kai Tröger um seine Vorstellung.

(Synodaler Tröger:

Ich habe mich bereits vorgestellt! Danke!)

– Gut. Dann kommt die Synodale Christiane Vogel.

Synodale Vogel: Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Mein Name ist Christiane Vogel, ich bin 45 Jahre alt und alleinstehend. Ich bin Gemeindepfarrerin in Inzlingen im Kirchenbezirk Lörrach und habe einen geteilten Dienstaufrag. Mit dem zweiten Standbein bin ich Krankenhauspfarrerin am Kreiskrankenhaus in Lörrach und der dortigen Kinderklinik.

Ich bin zum zweiten Mal Mitglied der Landessynode. In der letzten Legislaturperiode gehörte ich dem Landeskirchenrat als stellvertretendes Mitglied an und würde nun gern ein „ordentliches“ Mitglied werden.

(Heiterkeit)

In unserem Kirchenbezirk bin ich zuständig für die Begleitung und Weiterbildung unserer Lektoren und Prädikanten, besser gesagt: heute nur noch Prädikanten und Prädikantinnen, die sind mit inbegriffen. Das ist eine Aufgabe, die mir viel Freude bereitet.

In meiner Funktion als Krankenhauspfarrerin bin ich auch im Vorstand des Fördervereins für die Errichtung eines stationären Hospizes im Landkreis Lörrach. Die Errichtung eines Hospizes ist, denke ich, die christliche Antwort auf den Ruf nach einer aktiven Sterbehilfe.

Ich hatte im Lauf meiner Dienstjahre vier Lehrvikare und Lehrvikarinnen in meiner Ausbildung und bin ins Prüfungsamt berufen für die Fächer Predigt und Homiletik im zweiten Theologischen Examen. In der letzten Amtszeit war ich auch Dekanstellvertreterin unseres Kirchenbezirks, bin dazu aber nicht wieder angetreten.

In aller gebotenen Kürze einige Worte zu meiner inhaltlichen Position.

1. Ich trete ein für eine weltoffene Kirche, die aber Welt-Offenheit nicht mit Verweltlichung verwechselt. Konkret heißt das, für mich hat absoluten Vorrang vor allen anderen kirchlichen Arbeitsfeldern das, was nur Kirche leisten kann: Verkündigung und Seelsorge und eine Diakonie, in der ich für ein klares christliches Profil eintrete.
2. Innerhalb der Kirche und auch innerhalb der weltweiten Christenheit stehe ich für eine Kirche, die die Vielfalt, in der man seinen Glauben leben kann, nicht als gegenseitige Bedrohung, sondern als gegenseitige Bereicherung und Ergänzung versteht. Beim Gespräch unter den Religionen trete ich ein für einen Dialog, aber nicht für eine Vermischung.

Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn mir die Landes-Synode ihr Vertrauen für die Tätigkeit im Landeskirchenrat aussprechen würde. Ich möchte gerade auch die Pfarrer in den Sonderpfarrämtern, also Krankenhausseelsorge usw., wie auch die Anliegen unserer Prädikantinnen und Prädikanten vertreten. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Vogel. Dann bitte ich Herrn Butschbacher um seine Vorstellung.

(Zuruf: Herr Wermke!)

– Der zählt aus.

Synodaler **Butschbacher**: Frau Präsidentin, verehrte Konsynodale! Mein Name ist Otmar Butschbacher, ich bin 1940 in Heidelberg geboren, bin verheiratet, habe einen Sohn. Ich komme aus dem Kirchenbezirk Sinsheim. Dieser wird Ihnen in Zukunft als größerer Bezirk unter dem Namen Kraichgau oder Nördlicher Kraichgau begegnen.

Nach dem Abitur habe ich eine Ausbildung in der Bundesfinanzverwaltung gemacht und war dann dort auch tätig. Nach zwölf Jahren wechselte ich in die Kommunalverwaltung, zunächst als Stadtökonom. Dann wurde ich schließlich 1974 zum ersten Mal zum Bürgermeister der Nachbargemeinde meiner Heimatgemeinde gewählt und nach drei Wahlperioden bin ich 1998 in den Ruhestand getreten. Seither betätige ich mich nur noch ehrenamtlich, allerdings einerseits weiterhin als Gemeinderat in meiner Heimatgemeinde, andererseits in der Kirche.

Mit 25 Jahren wurde ich zum ersten Mal in den Kirchengemeinderat gewählt, dann in den Bezirkskirchenrat und 1990 schließlich in die Landessynode.

Den Schwerpunkt meiner ehrenamtlichen Tätigkeit sehe ich zurzeit auf dem Bereich der Diakonie. Ich bin Gründungsmitglied und seit zehn Jahren Vorsitzender eines Diakonievereins, der ein Altenheim mit 80 Heimplätzen in Sinsheim betreibt. Ich glaube, gerade in dieser ehrenamtlichen Tätigkeit kann es nicht schaden, wenn man zumindest ein Ohr als Stellvertreter im Landeskirchenrat hat. Ich danke Ihnen.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Butschbacher.

Jetzt kommt die Synodale Norma Gärtner.

(Synodale **Gärtner**:

Ich habe mich schon vorgestellt, danke!)

Präsidentin **Fleckenstein**: – Sie wollen nicht noch einmal. Dann bitte ich den Synodalen Günter Ihle um seine Vorstellung.

Synodaler **Ihle**: Ich heiße Günter Ihle. Ich bin seit etwa sieben Jahren Gemeindepfarrer in Lauchringen, Kirchenbezirk Hochrhein, von hier aus ziemlich gerade runter nahe der Schweizer Grenze. Ich bin das immer noch sehr gerne. Ich stehe als Stellvertreter ebenso gerne zur Verfügung. Ich bin zum zweiten Mal in der Synode. Ich kann mir vorstellen, als anderthalbfacher Vater eben nur als Stellvertreter zur Verfügung zu stehen.

Meine Interessen sind, dass wir eine offene Kirche sind, in der ganz unterschiedliche Menschen Raum finden, die aber auch an ihre Ränder blickt und über ihre Grenzen hinaus geht auf andere zu.

Meine eigenen Schwerpunkte liegen in der Sonderseelsorge. Ich bin in der Gefängnis- und Notfallseelsorge tätig. In der Ökumene liegt mir persönlich der Blick über den Kirchturm hinaus über die Grenzen unserer Landeskirche sehr am Herzen. Das würde ich gerne einbringen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Ihle.

IV

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe, dass wir das **Ergebnis des zweiten Wahlgangs** bekommen. Vielen Dank, Herr Wermke.

Das ist ja wunderbar. Dann wären wir komplett.

Ich gebe das Ergebnis des zweiten Wahlgangs zur Wahl von 5 Mitgliedern des Ältestenrates, jetzt **drei weiteren Mitgliedern**, bekannt.

| | |
|----------------------------------|----|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel | 74 |
| gültige Stimmzettel | 74 |

Im zweiten Wahlgang wurden gewählt:

die Synodale Martina Haas-Stockburger,

(Beifall)

der Synodale Werner Ebinger

(Beifall)

und die Synodale Inge Wildprett.

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch den drei Genannten!

(Zuruf: Die Stimmenzahl!)

– Frau Haas-Stockburger wurde mit 36 Stimmen gewählt, Herr Ebinger mit 28 Stimmen und Frau Wildprett mit 25 Stimmen. Darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen, Frau Haas-Stockburger?

Synodale **Haas-Stockburger**: Ja, ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen!

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank und herzliche Gratulation!

(Beifall)

Dieselbe Frage an Herrn Ebinger. Herr Ebinger, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Ebinger**: Ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen herzlichen Dank und herzliche Gratulation! Die Frage an Frau Wildprett. Frau Wildprett, nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Wildprett**: Ich nehme die Wahl an

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank! Auch Ihnen herzlichen Glückwunsch!

Damit ist der Ältestenrat komplett, sodass wir uns wie vorhin angekündigt um 12.30 Uhr zum Mittagessen treffen können und dann auch rechtzeitig dem Rechnungsprüfungs-ausschuss ein weiteres Mitglied benennen können.

jahren. Später verzog es uns aus beruflichen Gründen in die Diaspora. Dort durfte ich mich beim Aufbau einer neu gegründeten Kirchengemeinde einsetzen.

Ich bin geprägt von der Jugendarbeit. Dort war einer meiner Hauptschwerpunkte. Inzwischen allerdings tue ich dies noch in der Schule, und das sprechen Sie bitte meinem Alter zu.

Der Blick über die Gemeinde hinaus war immer mein Anliegen. So habe ich dies in vielen Gremien, in die ich gewählt wurde, praktiziert. Meine Liebe gilt der Arbeit im Gottesdienst. Sie wissen, dass ich zunächst Lektor, dann Prädikant wurde. So haben wir mit Jugendlichen auch bei insgesamt sechs Kirchentagen Gottesdienste vorbereitet und dort in den Kirchen gefeiert.

Während meiner Synodenzeit wurde ich in Gremien entsandt, die sich mit der Problematik der kirchlichen Print-medien intensiv beschäftigten. Ich habe dort trotz aller Rückschläge Freude an der Arbeit gefunden. Teamarbeit liegt mir am Herzen. So praktizieren wir dies im Bezirk, im Bezirkskirchenrat und in der Synode und auch an meiner Schule.

Ich bin kein Mensch für das Spektakuläre. Ich bin aber bereit, mich mit voller Kraft einzusetzen. Ich verstehe mich als Vertreter der Basis mit Blick auf das Machbare, ohne dabei aber auf Visionen zu verzichten. Bei allem Einsatz bin ich dankbar dafür, dass meine Familie mein kirchliches Engagement mitträgt und mir mein Beruf eine gewisse Flexibilität für meine ehrenamtliche Tätigkeit ermöglicht. Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke.

Ich denke, wir werden die weiteren Vorstellungen heute Abend durchführen. Heute Abend werden sich aus diesem Wahlvorschlag zu Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen noch vorstellen: Frau Keller, Herr Dr. Kudella, Herr Krüger und Frau Dr. Schneider-Harprecht. Das können wir heute Abend leisten.

IV

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich gebe noch einmal bekannt: Dem **Ältestenrat** der Synode – Sie werden das natürlich noch schriftlich bekommen – **gehören an**: die Mitglieder des Präsidiums – Präsidentin, Vizepräsidentin, Vizepräsident, die sechs Schriftführer und Schriftführerinnen –, die vier Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die fünf Mitglieder, die Sie eben gewählt haben: Frau Gärtner, Herr Tröger, Frau Haas-Stockburger, Herr Ebinger und Frau Wildprett.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** wird sich um 13.30 Uhr im Seminarraum 5 treffen.

Ich möchte es nicht versäumen, zwei Mitgliedern, die im vorläufigen Ältestenrat dieser Synode mitgearbeitet haben, ein ganz herzliches **Dankeschön** zu sagen, nämlich **Frau Heine** und **Herr Dr. Harmsen**.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt bitte ich noch um die Vorstellung der Synodalen Esther Richter.

Synodale **Richter**: Vorgestellt habe ich mich ganz kurz gestern schon, und Sie haben meinen Lebenslauf inzwischen sicher schon in Ihren Fächern gefunden und hoffentlich auch gelesen. Dann wissen Sie, was ich alles in der Kirche mache. Ich möchte das deshalb auch nicht alles aufzählen.

Ich möchte nur auf eines noch hinweisen: Ich bin seit einem Jahr stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat und hatte bisher nur einmal Gelegenheit, an einer Sitzung teilzunehmen. Das macht doch einen Unterschied, ob man nur die Protokolle und Informationen zu lesen bekommt, oder ob man selber an einer Sitzung teilnimmt. Deshalb möchte ich für den Landeskirchenrat kandidieren.

Mir ist es wichtig, auch in leitender Funktion der Landeskirche den Bezug zur Basis aufrechtzuerhalten und zu Hause auch ehrenamtlich tätig zu sein. Als Konrektorin und seit sechs Jahren in Leitungsfunktion der Schule von meinen neun Jahren Schuldienst überhaupt ist mir Leitungsfunktion vertraut, und ich würde mich freuen, sie auch in unserer Kirche als Teil des Landeskirchenrats ausüben zu dürfen, gerade als relativ junge Synodale. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Richter. Es folgt der Synodale Axel Wermke.

Synodaler **Wermke**: Sie haben meine persönlichen Daten sicherlich noch in Erinnerung. Ich möchte zu dem gestern Gesagten hinzufügen: Vieles, was ich an Erfahrung gewonnen habe, geschah zunächst in der aktiven Mitarbeit in einer Großstadtgemeinde in Mannheim und auch als Mitleiter des Evangelischen Jugendzentrums Mannheim-Innenstadt in den bewegten Sechziger- und Siebziger-

Wir haben in zwei Sitzungen diese Synodaltagung miteinander vorbereitet und haben in einer außerordentlich konstruktiven Weise und in einer sehr angenehmen Atmosphäre miteinander gearbeitet. Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung im vorläufigen Ältestenrat an Sie beide!

(Beifall)

Ich unterbreche die Sitzung bis heute Abend 20.30 Uhr. Aber wir wollen ein gemeinsames Mittagsgebet singen. Ich lade Sie ein, Lied 457 „Der Tag ist seiner Höhe nah“, die Strophen 1 bis 3 und 12 miteinander zu singen. Um 12.30 Uhr ist das Mittagessen.

(Die Synode singt das Lied)

(Unterbrechung der Sitzung von 12.27 Uhr bis 20.32 Uhr)

II

Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die unterbrochene zweite Plenarsitzung fort, und zwar mit einem herzlichen Dankeschön für die (Taizé)-Abendandacht an die Synoden Groß und Krüger. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich freue mich, heute Abend bei uns Frau Gisela **Wohlgemuth**, die Gastvertreterin der Württembergischen Landeskirche, begrüßen zu können. Seien Sie uns wie immer herzlich willkommen, Frau Wohlgemuth.

(Beifall)

Wir werden morgen in der Plenarsitzung ein Grußwort von Ihnen hören. Wir freuen uns.

IV

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte zunächst etwas nachholen, was heute Mittag in der Eile der Zeit, weil der Ältestenrat zusammengetreten musste, unterlassen wurde. Ich möchte Ihnen noch die **einzelnen Stimmergebnisse des zweiten Wahlgangs** bei der Wahl von drei weiteren Mitgliedern des Ältestenrats bekannt geben, damit Sie das für Ihre Unterlagen haben, wenn Sie das interessiert. Gewählt waren Herr Ebinger, Frau Haas-Stockburger und Frau Wildpret. Es entfielen auf die Synodenal

| | |
|--------------------------|------------|
| Synodaler Peter Bauer | 15 Stimmen |
| Synodaler Werner Ebinger | 28 Stimmen |

Das hatte ich Ihnen schon gesagt.

| | |
|--|------------|
| Synodale Martina Haas-Stockburger | |
| – wie schon mitgeteilt – | 36 Stimmen |
| Synodaler Dr. Dirk-Michael Harmsen | 14 Stimmen |
| Synodaler Renate Heine | 19 Stimmen |
| Synodaler Manfred Herlan | 20 Stimmen |
| Synodaler Dr. Heinz Jordan | 16 Stimmen |
| Synodaler Gernot Meier | 12 Stimmen |
| Synodale Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht | 17 Stimmen |
| Synodale Inge Wildpret | |
| – wie schon mitgeteilt – | 25 Stimmen |

Ich möchte mich bei allen Synodenal, die sich zu dieser Wahl zur Verfügung gestellt haben, aber nicht gewählt wurden, herzlich für ihre Bereitschaft zu kandidieren, bedanken.

(Beifall)

Jetzt teile ich noch ein bisschen etwas aus den Aktivitäten des heutigen Nachmittags mit.

III.4

Wahl von 6 Schriftführerinnen/Schriftführern

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Schriftführer haben zum **ersten Schriftführer** den Synoden Wermke wieder erkannt.

(Lebhafter Beifall)

Die Synode freut sich darüber, Herr Wermke, und ich ganz besonders. Herzlichen Dank und herzliche Gratulation dazu.

VI

Bekanntgabe der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich konstituiert und den Synoden Butschbacher zum **Vorsitzenden gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Synoden Steinberg**. Als vom Ältestenrat bestimmtes **Mitglied** wirkt die Synodale Richter im Rechnungsprüfungsausschuss mit.

(Beifall)

Die neue Liste des Ältestenrats und des Rechnungsprüfungsausschusses der 10. Landessynode müssten Sie schon in Ihren Fächern gefunden haben. Ich nehme es an. – Ja, ich sehe Kopfnicken.

IX

Weitere Vorstellungen für die Wahlen zum Landeskirchenrat und Schließung der Vorschlagsliste für die Wahlen zum Landeskirchenrat und zur EKD-Synode

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie werden jetzt die neue Liste (hier nicht abgedruckt) für die Wahlen zum Landeskirchenrat und für die EKD-Synode erhalten. Sie wird gerade ausgeteilt. – Herr Wermke.

Synodaler **Wermke**: Dieser Vorschlag beinhaltet jetzt die Ihnen bereits bekannten Namen als Vorschlag des Ältestenrats und die durch Nennung aus den ständigen Ausschüssen hinzugekommenen Personen.

Für die **Wahlen zum Landeskirchenrat** sind vorgeschlagen: die 1. Stellvertreterin der Präsidentin, Frau Schmidt-Dreher, der 2. Stellvertreter der Präsidentin, Herr Fritz, der Vorsitzende des Bildungsausschusses, Herr Eitemüller, der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck, der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Stober, und der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Dr. Heidland. Außerdem sind vorgeschlagen die Synoden Werner Ebinger*, Dr. Konrad Fischer*, Henriette Fleißner, Prof. Helga Gramlich*, Thea Groß*, Günter Gustrau*, Klaus Heidel, Aline Jung, Jürgen Lauer*, Anneliese Lingenberg*, Stephanie Menzemer*, Hans-Georg Nußbaum, Esther Richter*, Ekke-Heiko Steinberg*, Heide Timm*, Kai Tröger*, Christiane Vogel* und Axel Wermke*.

* im Falle einer Nichtwahl auch stellvertretendes Mitglied.

Nur als stellvertretende Mitglieder kandidieren die Synodalen Dr. Elke Luise Barnstedt, Peter Bauer, Otmar Butschbacher, Norma Gärtner, Günter Ihle, Andrea Keller, Helmut Krüger, Dr. Peter Kudella und Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Wermke – Herr Dr. Buck, Sie hatten sich zu Wort gemeldet.

Synodaler Dr. Buck: Frau Präsidentin, ich bitte, dass die Synodalen bei der Synodalen Aline Jung nachfragen, dass ein Sternchen hinzugefügt wird. Frau Jung ist bereit, als Stellvertreterin zu kandidieren.

Präsidentin Fleckenstein: Aha. Gut. Das war aus der Meldung noch nicht ersichtlich. Machen Sie bitte alle auf der Liste hinter dem Namen von der Synodalen Jung, Ettenheim, ein Sternchen. Wir werden das dann für morgen für die Listen berichtigen. Vielen Dank

Gibt es sonst noch irgendwelche Anregungen dazu? – Nein.

Wir kommen zu den weiteren Vorschlägen. – Die Vorschlagsliste für die Wahlen zur 10. EKD-Synode machen wir, glaube ich, nachher. Sonst kommen wir durcheinander.

Bei den Vorschlägen zu den ordentlichen Mitgliedern des Landeskirchenrats haben wir jetzt noch zwei Synodale in der Liste, die sich noch nicht der Synode vorgestellt haben.

Ich bitte zunächst die Synodale Fleißner um eine Vorstellung.

Synodale Fleißner: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Konsynodale! Ich halte mich kurz, nachdem ich diese lange Liste der Kandidaten gesehen habe. Ich bin Henriette Fleißner aus der Kirchengemeinde Kleinsteinbach. Das ist im Kirchenbezirk Alb-Pfinz, den einige von Ihnen gut kennen.

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Den kennen wir alle gut, Frau Fleißner.

Synodale Fleißner: Vielleicht die ganz neuen Synodalen noch nicht.

Präsidentin Fleckenstein: Die werden ihn noch kennen lernen.

(Erneute Heiterkeit)

Synodale Fleißner: Zu meiner Person: Ich bin seit 14 Tagen 54 Jahre alt, bin seit 32 Jahren verheiratet. Ich habe zwei erwachsene Töchter. Von Beruf bin ich Diplom-Verwaltungswirtin, aber seit einem Jahr nicht mehr berufstätig. Engagiert bin ich ehrenamtlich im Kirchengemeinderat unserer Gemeinde, in der Bezirkssynode – da war ich bis jetzt auch stellvertretende Vorsitzende –, im Bezirkskirchenrat, und da bin ich in einigen Gremien integriert.

Warum bewerbe ich mich für den Landeskirchenrat? Während meines Studiums, der Kindererziehung, meines Berufslebens – hier lagen die Schwerpunkte bei Recht und Personal –, meines Engagements auf bezirklicher Ebene konnte ich mir Wissen aneignen und reichlich Erfahrungen sammeln. Ich habe somit alle Ebenen durchlaufen. Ich denke, das ist eine gute Basis für dieses Amt, und die logische Konsequenz ist hiermit meine Bewerbung.

Bei Gesprächen mit Vertretern der Kirche, mit Freunden und in den Gremien wurde mir klar, dass die Landeskirche Frauen braucht, die engagiert und aktiv beim Gestalten von Kirche mitwirken, ihre Gaben und Ideen einbringen, aber – was mir wichtig ist – keine Ideologien, also Frauen, die bereit sind, in Gremien mitzuarbeiten, und daran auch noch Spaß und Zeit haben. Ich habe Zeit, das zu leisten, Zeit zum Einteilen. Leider gibt es wenige Frauen, die das sagen können.

Was will ich in der Kirche mitgestalten? Ich wünsche mir eine kreative und lebendige Kirche, die sich ständig weiterentwickelt. Dabei darf – das ist mir wichtig – bei aller Kreativität und Lebendigkeit der eine Glaube an Gott nicht verloren gehen. Er muss immer das Wichtigste sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihre Stimme geben würden.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Fleißner. – Dann bitte ich den Synodalen Nußbaum.

Synodaler Nußbaum: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich heiße Hans Nußbaum, bin 59 Jahre alt. Meine Frau und ich haben vier Kinder. Ich bin Diplom-Ingenieur, und in Bodersweier bei Kehl bin ich aufgewachsen, im heidnischen Hanauer Land, wie Frau Labsch heute meinte. Vor 33 Jahren habe ich den 20-Mann-Reparaturbetrieb meines Vaters übernommen. Ich habe aus diesen kleinen Anfängen heute eine mittelständische Unternehmensgruppe mit 700 Mitarbeitern aufbauen können, und zwar in vier Standorten in Deutschland, davon zwei in den neuen Bundesländern, nämlich in Magdeburg und Leipzig. Wir bilden sehr intensiv Lehrlinge aus. 75 der 700 Mitarbeiter sind Auszubildende. Wir bauen Hebebühnen für den Automobil-Service, die Smart-Türme und exportieren 70 % weltweit.

Ich habe Höhen und Tiefen erlebt. „Aus Fehlern lernen“ ist mein Führungscredo. Vor zehn Jahren hatten wir die höchste Herausforderung zu bestehen, als wir die beiden Ostbetriebe übernommen haben. Ich habe erkennen müssen, dass alle Kunst der Unternehmensführung nichts taugt, weil die Menschen schlichtweg überfordert sind. Es ist mir und meinen Mitarbeitern Gott sei Dank gelungen, und ich konnte meinen Mitarbeitern vermitteln, dass in solchen Situationen mehr notwendig ist als eine übliche Führungsqualität, nämlich die Menschen anzunehmen, wie sie sind, auch mit ihren Beschränkungen. Dies zeigt sich auch in unserer Lehrlingsausbildung und der Akzeptanz unserer Führungsverantwortlichen, auch Behinderte, Leistungsschwäche und sozial ausgegrenzte Menschen bewusst anzunehmen und sie dann zu integrieren. Dies schafft eine Unternehmenskultur, die mehr als Solidarität einfordert, nämlich sich selbst aktiv dem Nächsten zuzuwenden und ihn in christlicher Nächstenliebe mitzunehmen.

Diese Fürsorge und Nächstenliebe habe ich von Kind an in unserem Dorf, in unserer Dorfgemeinschaft in Bodersweier erfahren dürfen, von der Diakonisse im Kindergarten und vielen Menschen im engeren und weiteren Umkreis. Dafür bin ich dankbar und möchte diesen Dank in meiner Mitarbeit in der Synode und deren Gremien zurückgeben. Vielen Dank

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Nußbaum. – Jetzt bitte ich die Synodale Dr. Barnstedt.

Synodale Dr. Barnstedt: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Mein Name ist Elke Luise Barnstedt. Ich bin 46 Jahre alt. Von Beruf bin ich Juristin und arbeite im Bundesverfassungsgericht. Ich bin verheiratet. Mein Mann und ich haben zwei Kinder, einen 14-jährigen Sohn und eine 11-jährige Tochter. Ich wurde in die Synode berufen und empfinde das immer noch als große Ehre. Ich möchte insoweit auch meine Dankbarkeit zeigen, dass ich die Kompetenzen, die ich mitbringe, zur Verfügung stellen möchte. In meiner Zeit, bevor ich an das Bundesverfassungsgericht ging, war ich Kanzlerin an einer Universität und bin insoweit gewohnt, in einem Leitungsgremium zu arbeiten. Die administrative und Rechtsetzende Tätigkeit ist mir auch jetzt von meiner Arbeit als Direktorin beim Bundesverfassungsgericht bekannt. Im Moment trete ich mehr sozusagen als der Bösewicht in Erscheinung, indem wir im Botanischen Garten unser Haus erweitern wollen,

(Heiterkeit)

aber ich hoffe, dieses Problem auch noch zu bewältigen, wie auch immer.

Ich will es kurz halten. Ich wäre gerne bereit, als Stellvertreterin einzuspringen, wenn sozusagen Not an der Frau ist und jemand ausfällt. Wir dachten dabei an die Vertretung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, weil wir eben auch im Rechtsausschuss zusammensitzen. Ansonsten stelle ich mich gern zur Verfügung.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Dr. Barnstedt. Was die Zeitungen so alles immer melden!

Ich bitte jetzt den Synodalen Bauer um seine Vorstellung.

Synodaler Bauer: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Zu meiner Person habe ich bereits gestern Abend an dieser Stelle einiges gesagt. Ich gehe davon aus, dass Ihnen das noch durchaus bewusst ist. Ich möchte jetzt nur mit ein paar Sätzen darlegen, was mich zu dieser Bewerbung bewogen hat.

Bei meiner Arbeit auf landeskirchlicher Ebene wollte und will ich mich erstens für die Konziliarität einsetzen –, darunter verstehe ich Beteiligung derjenigen an einer Entscheidung, die davon betroffen sind – und zweitens für Transparenz, also dem Anschaulich-Machen kirchlichen Handelns.

In der vergangenen Synodalperiode sind wir als Kirche der Verwirklichung dieser Ziele ein ganzes Stück näher gekommen. Wir haben in diesem Feld einen großen Sprung nach vorn getan. Ich darf insoweit auf die Grundordnungsnovelle und verschiedene einfach-rechtliche Gesetzesänderungen Bezug nehmen. Nachdem die Gesetzgebungs-vorhaben jetzt inzwischen abgeschlossen sind, möchte ich, wenn Sie mir durch die Wahl das Mandat dazu geben wollen, als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats praktische Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Grundsätze in dem Kirchenleitungsorgan sammeln. Auch scheint es mir sinnvoll, wenn unter den Vertretern der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenrats weiter juristischer Sachverstand anwesend wäre. Ich bitte Sie deshalb um Ihr Vertrauen. Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Bauer. – Jetzt bitte ich die Synodale Keller um ihre Vorstellung.

Synodale Keller: Liebe Schwestern und Brüder! Ich heiße Andrea Keller und wurde vor 43 Jahren in Hückeswagen im Bergischen Land geboren. Ich bin also Rheinländerin.

Dort bin ich auch aufgewachsen. Liebe Schwestern und Brüder, wie und wo lernt man Geschwisterlichkeit? Ich lernte als erstes Geschwisterlichkeit, weil ich mit drei Schwestern aufgewachsen bin. Bis heute stehen wir uns trotz Entfernung nahe und helfen uns mit manch offenem Wort, das nicht immer angenehm, aber oft hilfreich und nötig ist.

Zur Zeit lasse ich eine bewundernswerte Geschwisterlichkeit bei meinen Kindern kennen, einem 13-jährigen Sohn und einer 16-jährigen Tochter. Sie haben in allem sehr großes Vertrauen zueinander. Und in unterschiedlichen Gremien lernte und lasse ich Geschwisterlichkeit in unserer Kirche, jetzt vor allem anderen in unserem neuen Ältestenkreis, sich in Christus als Brüder und Schwestern zu erkennen, die zu Unterschiedlichem begabt sind, das ist Aufgabe in unserer Kirche, vor allem aber Geschenk.

Mein Blick auf unsere Kirche geschah bisher aus ganz verschiedenen geographischen Richtungen. Als Vikarin und Pfarrerin habe ich in den Kirchenbezirken Überlingen-Stockach, Konstanz, Sinsheim und Schwetzingen gearbeitet. Seit etwas mehr als einem Jahr bin ich Pfarrerin der Markuskirche in Neckargemünd. Egal, in welchem Gremium oder auf welcher Ebene ich in unserer Kirche mitarbeite, ich tue es immer aus der Perspektive der Gemeindepfarrerin. Als Gemeindepfarrerin in dem Glauben, dass wir in Christus Geschwister sind, mit Vertrauen, mit einem offenen Blick für die Begabungen der Anderen und mit klaren Worten würde ich mich auch als Stellvertreterin im Landeskirchenrat einbringen, wenn Sie das möchten. Danke.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Frau Keller.

Jetzt möchte ich zunächst den Synodalen Dr. Kudella rufen, weil Herr Krüger im Moment nicht im Saal ist.

Synodaler Dr. Kudella: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Mein Name ist genannt. Es ist fast schon langweilig, wenn ich Ihnen sage: auch verheiratet, 4 Kinder.

(Heiterkeit)

Ich bin in Karlsruhe aufgewachsen und habe meine ersten Gehversuche in dieser Landeskirche in der Jugendarbeit gemacht, wie so manche hier im Raum. Ich denke, das ist auch ein Zeichen dafür, dass hier in der Jugendarbeit auch ein Grundpfeiler für die Zukunft unserer Kirche liegt.

Ich bin dann einige Male beruflich umgezogen. Das hat verschiedene Gemeindeengagements in verschiedenen Bereichen, hauptsächlich Kindergottesdienst und Jugendarbeit, mit sich gebracht, davon etliche Jahre auch in der Württembergischen Landeskirche. Ich bin von Beruf Bauingenieur und in der Funktion eines Oberingenieurs an der Universität Karlsruhe. Das Fach, das ich vertrete, ist die Geotechnik. Ich versuche, Ihnen an Bildern deutlich zu machen, was ich dort fachlich und auch in der Kirche tun möchte.

Als Geotechniker bauen wir Brücken oder wir bauen mit an Brücken. Brücken zu bauen gilt es auch in der Kirche. Ich versuche das in der Bezirkssynode von Eppingen-Bad Rappenau, die sich demnächst mit einem anderen Bezirk zusammenschließen wird, oder z. B. in Mission und Ökumene in verschiedenen Beziehungen zu Übersee oder in der Prädikantenarbeit unserer Kirche.

Es geht nicht nur um Brücken, sondern es geht bei Geotechnik auch um Tunnel. Tunnel brauchen Sie für eine schwierige Topografie, wo es, so wie im Kraichgau, wo ich herkomme, oder noch stärker im Schwarzwald, steil bergauf und bergab geht, wo es viele natürliche Hindernisse gibt. Da muss man manchmal auch eine ganz spezielle Lösung wie den Tunnel wählen, auch wenn es teuer ist. Bei der Brücke fahren Sie ja über die Berggipfel hinweg mit einem schnellen Verkehrsweg, und Sie verbinden aber nur die Hauptzentren. Wenn Sie die kleinen Dörfer in den Tälern erreichen wollen, brauchen Sie schon den Tunnel. Und für diese kleinen Dörfer auf dem flachen Land möchte ich mich auch stark machen.

Im Übrigen: Bei den Brücken wird immer die nächste Verbindung zwischen zwei Punkten gesucht, beim Tunnel nicht. Das ist Ihnen bestimmt schon aufgefallen, dass die meistens Kurven machen. Das liegt daran, dass Sie in ihrer Wahl nicht frei sind, sondern sich an die Geologie des Gebirges anpassen müssen, also an das, was von der Natur vorgegeben ist. In der Kirche könnte man sagen: das, was Gott schon im Lauf einer Kirchengeschichte gemacht hat.

Warum biete ich Ihnen meine Mitarbeit hier an? Ich gehöre auch zu denen, die nur 10 Minuten von der Arbeitsstelle zum Oberkirchenrat haben

(Heiterkeit)

und dann einmal flexibel sind, wenn es darauf ankommt. Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Kudella.

Dann bitte ich die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht um ihre Vorstellung.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich hatte mich ja schon vorgestern vorgestellt. Ich mache es wie Frau Gärtner und sage: Es reicht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Dr. Schneider-Harpprecht.

Herr Krüger konnte noch nicht ermittelt werden. Dann werde ich ihm später Gelegenheit geben, sich noch vorzustellen, wenn er das möchte.

Ich frage die Synode: Gibt es weitere Vorschläge für die Wahlen zum Landeskirchenrat? – Lachen Sie nicht, Herr Heidel. Jetzt gehe ich auf Nummer sicher. Ich bin ja auch lernfähig. – Keine weiteren Vorschläge. Kann ich die Liste schließen? – Dann ist die **Vorschlagsliste** für die Wahlen zum **Landeskirchenrat geschlossen**.

Ich bitte Herrn Wermke, uns die neue Liste (hier nicht abgedruckt) für die **Wahlen der EKD-Synoden** zu erläutern.

Synodaler **Wermke**: Als **ordentliche Mitglieder** stehen zur Wahl: Frau Margit Fleckenstein, Herr Dr. Dirk-Michael Harmsen, Herr Klaus Heidel, Frau Annegret Lingenberg, Herr Prof. Dr. Reiner Marquard, Frau Esther Richter, Herr Jörg Schmidt, Herr Wulf Schwerdtfeger, Herr Wolfram Stober, Herr Otto Vogel.

Zur Wahl als **erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter** stehen zur Verfügung, sofern sie nicht zum ordentlichen Mitglied gewählt werden: Herr Dr. Dirk-Michael Harmsen, Herr Klaus Heidel, Frau Annegret Lingenberg, Herr Prof. Dr. Reiner

Marquard, Frau Esther Richter, Herr Jörg Schmidt, Herr Wulf Schwerdtfeger, Frau Prof. Helga Gramlich und Frau Marion Roth.

Zur Wahl des **zweiten Stellvertreters** stehen zur Verfügung: Frau Gerrit Schmidt-Dreher, Frau Elisabeth Winkelmann-Klingsporn und, soweit sie nicht zum ordentlichen Mitglied oder zum ersten stellvertretenden Mitglied gewählt werden, Herr Klaus Heidel und Herr Wulf Schwerdtfeger.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke. – Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Hier stehen auch noch zwei Sternchen.

Synodaler **Wermke**: Ja, zurück. Zur Wahl des **2. Stellvertreters** stehen noch zur Verfügung: Frau Prof. Gramlich und Frau Marion Roth. Entschuldigung.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das war der Aufmerksamkeitstest, Herr Kabbe. Danke schön.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode für die Wahlen zur 10. **EKD-Synode**? – Das ist nicht der Fall. Kann ich die Liste schließen? – Dann ist die **Wahlvorschlagsliste geschlossen**.

Wir werden morgen Vormittag in der Plenarsitzung zunächst den ersten Wahlgang – Wahlen zum Landeskirchenrat – und den ersten Wahlgang – Wahlen zur EKD-Synode – durchführen. Wir müssen dann umfangreich auszählen und werden mit Sicherheit mehrere Wahlgänge brauchen, sodass wir uns dann vor dem Mittagessen noch einmal zu einem zweiten Wahlgang treffen können und dazwischen Ausschussarbeit möglich ist.

Ich bitte jetzt den Synodalen Krüger noch um seine Vorstellung (Landeskirchenrat, Stellvertreter).

Synodaler **Krüger**: Es tut mir Leid, dass ich Sie habe warten lassen, aber vielleicht werden Sie es morgen verstehen, warum es so war. Es hatte einen tieferen Sinn.

Dass ich mich noch einmal vorstelle, nun ja. Das meiste habe ich schon gesagt. Sie haben mich eigentlich auch schon kennen gelernt. Ich habe ja einen Ausschuss-Marathon hinter mir. Sie haben mich auf zweierlei Weise kennen gelernt, zum einen als einen, der furchtbar lästig ist, und in der Andacht als einen, der manchmal auch schöne Töne findet, eben manchmal.

Ich fühle mich damit eigentlich ganz gut beschrieben. Das Herzblut liegt tatsächlich auf beiden Ebenen. Ich war lange Zeit in der badischen AGM tätig. Ich bin noch in den Gremien des Kirchentags, und zwar im Bereich Musik, Kultur und Kleinkunst. Ich habe gerade für den Ökumenischen Kirchentag als einer von vier Evangelischen zusammen mit vier Katholiken das Liederbuch des Ökumenischen Kirchentags zwar nicht druckreif gemacht, aber die Liederliste fertiggestellt. Ich werde nächste Woche in Berlin sein, um die Auswahl von 800 Musikgruppen so zu vollenden, dass am Ende etwa 300 auf dem Ökumenischen Kirchentag spielen werden. Also das ist die Seite Musik, Kultur, Kleinkunst. Diese Seite hat auch mit Verkündigung zu tun, die mir als zweites wichtig ist, gerade auch andere Wege der Verkündigung.

Diese andere Seite ist manchmal vehement und lästig und nicht minder leidenschaftlich, aber auch in den Themen, die dann jeweils aus der Sicht eines Gemeindepfarrers, eines Job-Sharers wichtig sind, aus der Sicht eines, der zehn Jahre lang für einen fünfgruppigen Kindergarten zuständig war, als

Vorstand in der Sozialstation, der in Badenweiler auf einmal Kurseelsorge und Erwachsenenbildung machen muss und festgestellt hat, dass er komischerweise bei aller Musik anscheinend nach der Meinung der Kurgäste doch auch ein anständiger Theologe ist.

Das war es.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Krüger.

X

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe Ihnen lediglich noch mitzuteilen, dass morgen um 13.30 Uhr die Möglichkeit besteht, im Seminarraum 5 an der ergänzenden Präsentation zum Projekt Vernetzung in der Landeskirche teilzunehmen.

Gibt es zum Punkt „Verschiedenes“ noch Wortmeldungen aus der Synode? – Das ist nicht der Fall.

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der ersten Tagung der 10. Landessynode. Das Schlussgebet spricht die Synodale Richter.

(Synodale Richter spricht das Schlussgebet.)

Vielen Dank Frau Richter. Lassen Sie uns noch ein gemeinsames Lied singen: Abend ward, bald kommt die Nacht, EG Nr. 487.

(Die Synodalen singen dieses Lied)

(Ende der Sitzung 21.05 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

51

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 23. Oktober 2002, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung/Grußworte

III

Bekanntgabe der Wahlvorschläge der ständigen Ausschüsse zur Bischofswahlkommission und Schließung der Vorschlagsliste

IV

Wahlen zum Landeskirchenrat

V

Wahl der EKD-Synoden

VI

Berichte der ständigen Ausschüsse über die Bildung besonderer Ausschüsse

VII

Vorstellung und Wahl der Mitglieder der Bischofswahlkommission

VIII

Bericht der EKD-Synoden

- Synodale Lingenberg

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. September 2002 „Stärkung von Kirchenältesten“ (OZ 1/7)

Berichterstatter: Synodaler Tröger

X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Ältestenrates vom 7. Oktober 2002:

Sonderumlage Hochwasserhilfe (OZ 1/8)

Berichterstatterin: Synodale Wildprett

XI

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer (OZ 1/4)
- zur Eingabe Vorsitzende Pfarrfrauenvertretung, Frau Scheffel, vom 2. Mai 2002 zu „Versorgungsänderungsgesetz“ (OZ 1/4.1)
- zur Eingabe Pfarrvikarin Dr. Heike Vierling-Ihrig vom 1. September 2002 zu „Reduzierung der Besoldung um Orts- und Familienzuschlag sowie gegebenenfalls Kinderzuschlag § 11 Abs. 4 PfBG“ (OZ 1/4.2)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

XII

Verschiedenes

XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der ersten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Gustrau.

(Synodaler Gustrau spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Gustrau. Herzlichen Dank Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky und den Synodalen Breisacher und Hartwig für die Morgenandacht.

II

Begrüßung/Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte jetzt Frau Wohlgemuth um ihr **Grußwort** für die württembergische Landessynode.

Frau **Wohlgemuth**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Im Frühjahr war ich das erste Mal als ständige Vertreterin der württembergischen Landessynode hier bei Ihnen in der badischen Synode zu Gast und habe mich persönlich vorgestellt. Viele von Ihnen sind nun neu gewählt worden und kennen mich deshalb noch nicht.

Einige kurze Anmerkungen. Mein Name ist Gisela Wohlgemuth. Ich bin verheiratet, Mutter von fünf Töchtern, Großmutter von fünf Enkelkindern – wobei die Mädchen im Moment überwiegen – und wurde im letzten November erstmals in die württembergische Landessynode gewählt. Ich denke, dass wir uns in der Zukunft näher kennen lernen werden. Im Frühling hat es mir bei Ihnen sehr gut gefallen. Das ist jetzt ebenso und deshalb werde ich des Öfteren die Gelegenheit haben, hier zu sein. Es ist, als besuchte ich Verwandte, und das sind wir ja auch. Manche Verwandte sieht man nicht jeden Tag und wenn man sie dann wieder sieht, gibt es einiges zu besprechen und auszutauschen.

So darf ich Ihnen die Grüße der württembergischen Landessynode, ihres Präsidenten und des Präsidiums überbringen und für die kommenden Synodaljahre viel Gutes und Gottes Segen wünschen.

Besonders Ihnen, liebe Frau Präsidentin, wünschen wir zu Ihrer Wiederwahl viel Mut und Kraft für die Arbeit in der Synode und für Ihr persönliches Engagement. Die württembergische Synode und Präsident Neugart danken Ihnen besonders für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren, und wir sind sehr interessiert an Gesprächen und daran, diese intensiv weiterzuführen.

Frau Präsidentin, Sie haben ein deutliches Nein signalisiert zu Gedanken eines möglichen Zusammenschlusses der württembergischen und badischen Landeskirche,

(Heiterkeit und Beifall)

dass Sie das auf keinen Fall befürworten, schon im Hinblick auf die Urwahl, wie sie bei uns stattfindet. Seien Sie versichert, dass ich Ihre Aussage in meinem Gesprächskreis „Offene Kirche“ wiedergeben werde, aus dem immer diesbezügliche kleine Böllerschüsse gekommen sind.

Wir werden im November unsere Haushaltsberatungen haben. Ein Sonderausschuss zu den strukturellen Veränderungen wurde gebildet. Im kommenden Jahr werden unsere Themen in Stuttgart unter anderem Umweltaudit, Gentechnologie und wirtschaftliches Handeln sein, auch das Thema Religionsunterricht. Das wäre z. B. ein Thema, über das wir gemeinsam beraten könnten, insbesondere im Blick auf die Ersatzleistungen, die unsere Landesregierung zu leisten hätte.

(Beifall)

Dies ist ein besonderes Anliegen von Präsident Neugart. Vielleicht könnten wir dies in Kooperation beraten. So wird manches neu gestaltet und verändert werden müssen, bei Ihnen und bei uns.

Ein Grußwort soll recht kurz sein und daran will ich mich auch halten. Aber ich möchte für Sie, liebe Synodale, vor allem auch für die Neuen, noch ein Wort, eine kleine Geschichte lesen, frei nach Franz Kafka.

Aufbruch. Ich befahl, mein Pferd aus dem Stall zu holen. Der Diener verstand mich nicht. Ich ging selbst in den Stall, sattelte mein Pferd und bestieg es. In der Ferne hörte ich die Trompeten blasen. Ich fragte ihn, was das bedeute. Er wusste nichts und hatte nichts gehört. Beim Tore hielt er mich auf und fragte: „Wohin reitet der Herr?“ „Ich weiß es nicht“, sagte ich, „nur weiter, nur so kann ich mein Ziel erreichen.“ „Du kennst also dein Ziel?“, fragte er. „Ja“, antwortete ich, „ich sagte es doch. Weiter, das ist mein Ziel.“ „Du hast keinen Essvorrat mit“, sagte er. „Ich brauche keinen“, sagte ich. „Die Reise ist so lang, dass ich verhungern muss, wenn ich auf dem Weg nichts bekomme. Kein Essvorrat kann mich retten. Es ist ja zum Glück eine wahrhaft ungeheure Reise.“

Aufbruch in die Veränderung. Das ist die Geschichte unseres Lebens: Aufzubrechen und immer wieder neu anzufangen. Es ist eine Reise ins Ungewisse. Wir wissen oftmals nicht, was vor uns liegt. Vieles ist nicht planbar und nicht vorhersehbar. Veränderungen bestimmen unsere Zeit und damit unser Leben. Ich wünsche Ihnen, liebe Synodale, dass Sie auf Ihrem Weg in den nächsten sechs Jahren immer wieder Nahrung bekommen werden. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Frau Wohlgemuth, für Ihr Grußwort, für Ihre Grüße aus Württemberg und für Ihre guten Wünsche.

Ich denke, in den nächsten sechs Jahren machen wir gerade so weiter wie bisher mit den wechselseitigen Synodenbesuchen, mit den gemeinsamen Terminen beim Landtagspräsidium, mit den Gesprächen zwischen den Präsidien. Das hat uns immer weitergeführt, und dabei wollen wir bleiben.

Es ist richtig, ich habe ein Nein zur Fusion gesagt. Aber ich habe ein klares Ja gesagt zu guten Kooperationen. Ich denke, das sollten wir versuchen.

(Beifall)

Nehmen Sie bitte unsere Grüße an die Synode in Württemberg, insbesondere an Herrn Neugart meine Grüße mit, und herzlichen Dank. Wir freuen uns, dass Sie bei uns sind.

III

Bekanntgabe der Wahlvorschläge der ständigen Ausschüsse zur Bischofswahlkommission und Schließung der Vorschlagsliste

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III. Heute Nachmittag wird gegebenenfalls noch die Vorstellung der Kandidaten und dann die Wahl der Mitglieder der Bischofswahlkommission stattfinden. Ich bitte Herrn Wermke um Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

Synodaler **Wermke**: Als theologische Mitglieder aus der Landessynode sind vorgeschlagen für den Bildungsausschuss Herr Ihle, für den Finanzausschuss Herr Dr. Fischer und Herr Schmitz, für den Hauptausschuss Frau Keller, Frau Bender und Herr Lauer, für den Rechtsausschuss Herr Kabbe und Frau Overmans.

Als nichttheologische Mitglieder sind vorgeschlagen für den Bildungsausschuss Frau Bold und Frau Timm, für den Finanzausschuss Frau Groß und Frau Schmidt-Dreher, für den Hauptausschuss Herr Heger und Herr Dr. Jordan, für den Rechtsausschuss Herr Fath und Herr Teichmanis.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke. Wir haben also jeweils acht theologische Mitglieder der Landessynode hier benannt und acht nichttheologische Mitglieder der Landessynode. Zu wählen werden sein je sechs theologische bzw. nichttheologische Mitglieder.

Kann ich die Vorschlagsliste bezüglich der Wahl der Bischofswahlkommission damit schließen, oder gibt es noch weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Vorschlagsliste geschlossen.

IV

Wahlen zum Landeskirchenrat

Präsidentin **Fleckenstein**: Nach § 123 Abs. 2 der Grundordnung besteht der Landeskirchenrat aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Landesbischof
- der Präsidentin der Landessynode
- den gewählten Synodenalnen und
- den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodenalnen steht im Verhältnis 3:2 zur Zahl der stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats. Das ergibt sich aus § 128 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung. „Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen“. So steht es in der Grundordnung.

Im Landeskirchenrat sind derzeit acht stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, sodass nun zwölf synodale Mitglieder und zwölf stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.

Zur Wahl als ordentliches Mitglied sind die Synodenalnen Schmidt-Dreher, Fritz, Eitenmüller, Dr. Buck, Stober, Dr. Heidland, Ebinger, Dr. Fischer, Fleißner, Prof. Gramlich, Groß, Gustau, Heidel, Jung, Lauer, Lingenberg, Menzemer, Nußbaum, Richter, Steinberg, Timm, Tröger, Vogel und Wermke vorgeschlagen.

Es ist ein Wahlausschuss zu bilden. Wir müssen jetzt immer neue Wahlausschüsse haben, weil manche Mitglieder des Wahlausschusses bzw. der Schriftführer für die Ämter kandidieren.

Wer ist im Wahlausschuss für die Wahl zum Landeskirchenrat?

Synodaler **Wermke**: Da ist eine Wortmeldung der Synodalen Bold.

Synodale **Bold**: Könnten bitte kurz alle aufstehen, die auf der Vorschlagsliste stehen?

(Verlesung der Wahlvorschläge.

Die vorgeschlagenen Synodalen erheben sich jeweils)

Synodaler **Wermke**: Der Wahlausschuss ist gebildet aus Frau Bender und den Herren Schnebel, Neubauer und Berggötz.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Dann eröffne ich die Wahlhandlung im **ersten Wahlgang – ordentliche Mitglieder** –. Ich bitte die Stimmzettel auszuteilen. Es sind jetzt zwölf Stimmen zu vergeben, maximal zwölf Kreuzchen, bei jeder Person maximal ein Kreuzchen. Wenn Sie sich verwählen, dann holen Sie bitte einen neuen Stimmzettel.

(Wahlhandlung)

- Können wir mit dem Einsammeln der Stimmzettel beginnen?
- Sind alle Stimmzettel eingesammelt?
- Dann schließe ich die Wahlhandlung und bitte um Auszählung.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V. Ich bitte die Vizepräsidentin den Vorsitz zu übernehmen.

V

Wahl der EKD-Synodalen

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zum **ersten Wahlgang** der Wahl der EKD-Synodalen – **ordentliche Mitglieder** –. Herr Wermke sagt, wer diesem Wahlausschuss angehört.

Synodaler **Wermke**: Die Damen Timm und Wildprett, Herr Gustrau und ich.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich verlese die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten für die EKD-Synode:

Frau Fleckenstein, Herr Dr. Harmsen, Herr Heidel, Frau Lingenberg, Herr Prof. Dr. Reiner Marquard, Frau Richter, Herr Jörg Schmidt, Herr Wulf Schwerdtfeger, Herr Stober und Herr Otto Vogel.

Die Stimmzettel sind gedruckt. Sie haben diesmal vier Stimmen zu vergeben. Ich bitte um Austeilung der Stimmzettel.

(Wahlhandlung)

Könnten alle Synodalen ihre Stimmzettel abgeben? –

Damit ist die Wahlhandlung abgeschlossen. Die Stimmen werden ausgezählt.

Wir unterbrechen unsere Plenarsitzung und treffen uns in den ständigen Ausschüssen. Wir finden uns zu den nächsten Wahlgängen um 12.00 Uhr hier wieder ein.

(Unterbrechung der Sitzung von 9.31 Uhr bis 12.00 Uhr)

IV

Wahlen zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die unterbrochene Plenarsitzung fort, und ich gebe Ihnen das **Ergebnis des 1. Wahlganges** der Wahl von 12 **ordentlichen Mitgliedern** des Landeskirchenrates bekannt:

| | |
|---|----|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel: | 74 |
| Erforderliche Stimmenzahl im 1. und später auch im 2. Wahlgang: mehr als die Hälfte der Stimmzettel, also | 38 |
| Gültige Stimmzettel: | 74 |

Es entfielen

| | |
|------------------------------------|------------|
| auf den Synodalen Dr. Joachim Buck | 57 Stimmen |
| (Beifall) | |

| | |
|--------------------------------------|------------|
| auf den Synodalen Werner Ebinger | 32 Stimmen |
| auf den Synodalen Günter Eitenmüller | 50 Stimmen |
| (Beifall) | |

| | |
|--------------------------------------|------------|
| auf den Synodalen Dr. Konrad Fischer | 14 Stimmen |
| auf die Synodale Henriette Fleißner | 6 Stimmen |
| auf den Synodalen Volker Fritz | 50 Stimmen |
| (Beifall) | |

| | |
|---------------------------------------|------------|
| auf die Synodale Prof. Helga Gramlich | 32 Stimmen |
| auf die Synodale Thea Groß | 37 Stimmen |
| (Unruhe) | |

Ich merke schon, die Synode hat es genau verstanden.

(Heiterkeit)

Es entfielen

| | |
|--------------------------------------|------------|
| auf den Synodalen Günter Gustrau | 11 Stimmen |
| auf den Synodalen Klaus Heidel | 28 Stimmen |
| auf den Synodalen Dr. Fritz Heidland | 52 Stimmen |
| (Beifall) | |

| | |
|--|------------|
| auf die Synodale Aline Jung | 13 Stimmen |
| auf den Synodalen Jürgen Lauer | 18 Stimmen |
| auf die Synodale Annegret Lingenberg | 25 Stimmen |
| auf die Synodale Stephanie Menzemer | 24 Stimmen |
| auf den Synodalen Hans-Georg Nußbaum | 35 Stimmen |
| auf die Synodale Esther Richter | 18 Stimmen |
| auf die Synodale Gerrit Schmidt-Dreher | 52 Stimmen |
| (Beifall) | |

| | |
|--|------------|
| auf den Synodalen Ekke-Heiko Steinberg | 28 Stimmen |
| auf den Synodalen Wolfram Stober | 55 Stimmen |
| (Beifall) | |

| | |
|-----------------------------------|------------|
| auf die Synodale Heide Timm | 27 Stimmen |
| auf den Synodalen Kai Tröger | 33 Stimmen |
| auf die Synodale Christiane Vogel | 23 Stimmen |
| auf den Synodalen Axel Wermke | 34 Stimmen |

Damit sind im 1. Wahlgang die Hälfte der Mitglieder – der synodalen Mitglieder – des Landeskirchenrates gewählt, nämlich der Synodale Dr. Buck, der Synodale Eitenmüller, der Synodale Fritz, der Synodale Dr. Heidland, die Synodale Schmidt-Dreher und der Synodale Stober.

Ich frage Herrn Dr. Buck: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Dr. Buck**: Ich nehme die Wahl an, bedanke mich vor allem dafür, dass die gute Arbeit zwischen Synode und Landeskirchenrat wieder gewährleistet wird.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzliche Gratulation!

(Beifall)

Ich frage Herrn Eitenmüller: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Eitenmüller**: Ich nehme die Wahl an und bedanke mich, dass ich als Anfänger in diesem Metier Ihr Vertrauen gefunden habe.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank und herzliche Gratulation!

(Beifall)

Ich frage Herrn Fritz: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Fritz**: Ich nehme die Wahl an und bedanke mich ebenfalls für das Vorschussvertrauen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank und herzliche Gratulation!

Ich frage Herrn Dr. Heidland: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich nehme die Wahl an und bedanke mich dafür.

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen vielen Dank und herzliche Gratulation!

(Beifall)

Ich frage Frau Schmidt-Dreher: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich nehme die Wahl an und bedanke mich herzlich.

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen herzlichen Dank und herzliche Gratulation!

(Beifall)

Und ich frage Herrn Stober: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Stober**: Ich nehme die Wahl an und danke auch im Namen des Hauptausschusses.

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen herzlichen Dank und herzliche Gratulation!

(Beifall)

Es ist mir wichtig, Ihnen jetzt eines zu sagen: Ich bedanke mich sehr herzlich, dass Sie dem Wahlvorschlag des Ältestenrates zugestimmt haben, der aus den bisherigen Erfahrungen Ihnen nahe gelegt hatte, diejenigen Synodalen, die Sie in diese Ämter, nämlich in die Vizepräsidentenämter und in die Vorsitzendenämter gewählt haben, auch als Mitglieder des Landeskirchenrates zu wählen, damit die synodale Arbeit insofern auch besser geleistet werden kann. Unser gesamter Wahlvorschlag, wie wir ihn Ihnen vorgelegt hatte, wurde damit im 1. Wahlgang angenommen. Ich finde, dass das ein sehr großes Vertrauen in der Synode ist, und nehme dies zum Anlass, Ihnen ein herzliches Dankeschön dafür zu sagen.

Jetzt frage ich, ob die im 1. Wahlgang Nichtgewählten für einen 2. Wahlgang zur Verfügung stehen:

Herr Ebinger?

(Synodaler Ebinger: Ja!)

Herr Dr. Fischer?

(Synodaler Dr. Fischer: Ja!)

Frau Fleißner?

(Synodale Fleißner: Ja!)

Frau Prof. Gramlich?

(Synodale Prof. Gramlich: Ja!)

Frau Groß?

(Synodale Groß: Ja!)

Herr Gustrau?

(Synodaler Gustrau: Nein!)

Herr Heidel?

(Synodaler Heidel: Ja!)

Frau Jung?

(Synodale Jung: Ja!)

Herr Lauer?

(Synodaler Lauer: Ja!)

Frau Lingenberg?

(Synodale Lingenberg: Ja!)

Frau Menzemer?

(Synodale Menzemer: Ja!)

Herr Nußbaum?

(Synodaler Nußbaum: Ja!)

Frau Richter?

(Synodale Richter: Ja!)

Herr Steinberg?

(Synodaler Steinberg: Ja!)

Frau Timm?

(Synodale Timm: Ja!)

Herr Tröger?

(Synodaler Tröger: Ja!)

Frau Vogel?

(Synodale Vogel: Ja!)

Herr Wermke?

(Synodaler Wermke: Ja!)

Dann können wir auch den **2. Wahlgang – ordentliche Mitglieder** – gleich durchführen. Ich eröffne die Wahlhandlung und bitte die Stimmzettel auszuteilen.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt.)

Sie haben jetzt im 2. Wahlgang sechs Stimmen, können also maximal sechs Personen wählen. Ich bitte Sie, den Namen von Herrn Gustrau auf den Stimmzetteln zu streichen. Würden Sie ihn wählen, wäre diese Stimme ungültig, nachdem Herr Gustrau zurückgezogen hat.

Falls Sie sich verwählen – ich sage es aus gegebenem Anlass –, holen Sie sich bitte einen neuen Stimmzettel, damit wir nichträtseln müssen, wie nun Ihre Stimmen zu werten sind.

(Wahlhandlung)

Ich schließe den Wahlgang und bitte um Auszählung.

(Die Stimmzettel werden eingesammelt und ausgezählt.

Synodale Schmidt-Dreher übernimmt den Vorsitz.)

V**Wahl der EKD-Synoden**

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich gebe Ihnen jetzt das **Ergebnis des 1. Wahlgangs** der Wahl der EKD-Synoden – **ordentliche Mitglieder** – bekannt.

Für die Wahl von vier Synoden für die EKD-Synode wurden 74 Stimmzettel abgegeben. Die erforderliche Stimmenzahl beträgt 38. Alle 74 Stimmzettel waren gültig.

Es erhielten

| | |
|--------------------------------|------------|
| Frau Margit Fleckenstein | 66 Stimmen |
| | (Beifall) |
| Herr Dr. Dirk-Michael Harmsen | 23 Stimmen |
| Frau Annegret Lingenberg | 36 Stimmen |
| Herr Prof. Dr. Reiner Marquard | 22 Stimmen |
| Frau Esther Richter | 21 Stimmen |
| Herr Jörg Schmidt | 9 Stimmen |
| Herr Wolfram Stober | 28 Stimmen |
| Herr Otto Vogel | 13 Stimmen |
| Herr Klaus Heidel | 31 Stimmen |
| Herr Wulf Schwerdtfeger | 9 Stimmen |

Damit ist im 1. Wahlgang mit überragender Mehrheit Frau Fleckenstein gewählt worden.

(Beifall)

Frau Fleckenstein, nehmen Sie die Wahl an?

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich nehme die Wahl an und sage noch einmal ganz herzlichen Dank für das Vertrauen der Synode.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Glückwunsch und gute weitere Arbeit in der EKD-Synode.

Wir kommen zum **2. Wahlgang – ordentliche Mitglieder** –.

Ich frage die jetzt noch nicht Gewählten, ob Sie weiter kandidieren – jedenfalls die, die momentan anwesend sind.

(Die aufgerufenen Anwesenden antworten mit „Ja“.)

Dann werden wir also alle Namen wieder haben für den 2. Wahlgang. Die Stimmzettel sind schon gedruckt, Sie haben jetzt drei Stimmen abzugeben. Ich bitte um die Verteilung der Stimmzettel.

(Die Stimmzettel werden verteilt und die Wahlhandlung wird durchgeführt)

Haben alle Synoden ihre Stimmzettel abgegeben? – Damit ist der 2. Wahlgang beendet.

Während ausgezählt wird, bitte ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern, uns die Handreichung zum Abendmahl mit Kindern kurz vorzustellen.

Vorstellung der Handreichung „Mit Kindern Abendmahl feiern in der Kirche“

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Vor einem Jahr hat unsere Synode auf ihrer Herbsttagung einen wichtigen Beschluss zur Einladung von Kindern zur Feier des Heiligen Abendmahls (Verhandlungen der Landessynode Nr. 11, 2001, S. 65) gefasst. Ich zitiere aus dem Beschluss:

Aufgrund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl erkennt die Landessynode:

1. *Wer getauft ist, ist zur Feier des Heiligen Abendmahls eingeladen.*
2. *Kinder sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.*
3. *Die Vorbereitung soll Kinder erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst oder im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.*

Der Evangelische Oberkirchenrat wurde gebeten, nach einer Umfrage in den Gemeinden eine Handreichung zu diesem Thema zu erarbeiten. Ich freue mich, dass diese Handreichung nun seit vier Tagen vorliegt und dass Sie sie nachher in Ihren Fächern vorfinden werden. Das Wichtigste an dieser Handreichung ist, dass damit ein Prozess, der vor 25 Jahren in unserer Landeskirche begann, nämlich der Prozess der Einladung von getauften Kindern zum Abendmahl, nun sein vorläufiges Ende gefunden hat. Kinder sollen in die Feier des Heiligen Abendmahls hineinwachsen und nicht erst mit zirka 14 Jahren das erste Mal daran teilnehmen dürfen.

Bisher – also vor dem vergangenen Herbst – musste ein Ältestenkreis beschließen:

1. ob Kinder zum Abendmahl in ihrer Gemeinde eingeladen werden sollen und
2. welche Aktionen zur Einladung und Vorbereitung der Kinder in der Gemeinde angebracht sind.

Jetzt – nach dieser neuen Beschlusslage der Synode – muss der Ältestenkreis eigentlich nur das Zweite beschließen, nämlich welche Aktionen durchgeführt werden sollen und mit welchen Formen der Vorbereitung die Kinder in der Gemeinde eingeladen werden. Und genau da setzt auch diese Handreichung ein. Das Wichtigste an dieser Handreichung ist, dass sie sich sozusagen in die Situation einer Gemeinde stellt und fragt: Was müssen wir denn jetzt nun eigentlich machen, wenn wir das Abendmahl auch mit Kindern feiern wollen? – Dieser Prozess zur Feier des Abendmahls mit Kindern und Erwachsenen wird in dieser Arbeitshilfe als Wegstrecke von vier Etappen beschrieben.

Erste Etappe: Die Gemeindeleitung macht sich kundig. Da steht viel Text in dieser Arbeitshilfe. Warum denn eigentlich Abendmahl für Kinder? Wie ist das eigentlich mit der Theologie des Abendmahls? – Und ganz wichtig: Praktische Fragen von A-Z, vom Saft bis zu den Formen der Asteilung.

Zweite Etappe: Nicht allein die Gemeindeleitung muss sich kundig machen, sondern wir wollen die Gemeinde mitnehmen. Hier ist ein Projekt beschrieben, das eine Gemeindepfarrerin mit ihrer Gemeinde in den vergangenen Jahren durchgeführt hat. Sehr praktisch wird die Öffentlichkeitsarbeit beschrieben, dass sich auch der Frauenkreis und andere Kreise mit dem Thema „Abendmahl für Kinder und Erwachsene“ beschäftigen sollen.

Dritte Etappe: Vorbereitung der Kinder. Hier wird auch ein Projekt aus einer Kirchengemeinde in Bretten aufgezeigt, durch Vorbereitung im Kindergarten, viele Materialien zur Vorbereitung im Kindergottesdienst, im Religionsunterricht der Schule – und ganz wichtig: Vorbereitung im Gottesdienst selbst.

Vierte Etappe: Gottesdienstentwürfe für die Gemeinde aus Kindern und Erwachsenen. Hier werden einige erprobte Entwürfe vorgestellt, aber auch die Frage berücksichtigt: Wie kann es denn nun in einem so genannten normalen Gottesdienst geschehen, dass auch Kinder zum Abendmahl eingeladen werden? Welche Formen von Gebeten und welche besonderen Einladungstexte sind da zu verwenden?

– Es ist erfreulich, dass wir bei dieser Handreichung in bewährter Kooperation – jetzt wollte ich unseren Gast von heute Morgen anschauen – auf eine Arbeitshilfe der württembergischen Landeskirche zurückgreifen konnten und sie natürlich erheblich verbessert haben.

(Große Heiterkeit)

Trotzdem ist es gut, wenn wir im deutschen Protestantismus nicht immer neu das Rad erfinden müssen. Viele aus unserer Landeskirche haben an diesem Text mitgewirkt. Die Liturgische Kommission hat Anregungen dazu gegeben, und der Herausgeber hofft, dass nicht allzu viele Druckfehler enthalten sind – aber vor allem, dass das Heft wirklich Lust macht, Lust macht auf eine kinderfreundliche Gemeinde, auf lebendige Gottesdienste und die Schätze des Abendmahls für eine evangelische Spiritualität entdecken hilft. Ehe das Heft also in den Pfarramtsversand geht, sollen Sie es als Synode erhalten – und ich hoffe, es liegt dann auch wirklich in Ihrem Fach, sonst erhalten Sie es als Nachtisch nach dem Mittagessen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Schönen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern!

Ich bin mir jetzt nicht sicher, ob wir noch auf das Ergebnis warten können, das Sie bestimmt interessiert, oder ob wir mit unserem Mittagslied schließen sollten. – Es reicht nicht, dann bitte ich Sie, schon einmal das Lied Nr. 457 aufzuschlagen. Ich finde, wir sollten heute auch die Regenstrophe singen. Wir singen also die Strophen 1, 7, 8 und 12.

(Die Synode singt das Lied)

Wir unterbrechen die Sitzung und sehen uns dann um 15.30 Uhr wieder.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.30 bis 15.30 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Liebe Synode, wir wollen die unterbrochene dritte öffentliche Sitzung der ersten Tagung fortsetzen. Wir befinden uns ja noch mitten in den Tagesordnungspunkten IV und V – Wahlen. Aber zunächst haben wir die große Freude, unseren ökumenischen Gast vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg **begrüßen** zu können. Es ist Herr Domkapitular **Dr. Stadel** inzwischen eingetroffen.

(Beifall)

Herr Dr. Stadel, Sie merken es schon am Beifall, wir freuen uns von Herzen über den Besuch aus Freiburg. Eine besonders schwere Last liegt diesmal auf Ihren Schultern, da Frau Ruppert nicht kommen konnte. Normalerweise sind Sie ja zu zweit, um Ihre Kirche zu vertreten, aber umso mehr freuen wir uns, dass Sie gekommen sind. Wir werden jetzt ein Wahlergebnis bekannt geben und einen weiteren Wahlgang durchführen und bitten Sie anschließend um Ihr Grußwort.

V

Wahl der EKD-Synoden

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir haben das **Ergebnis** der Wahl der drei noch fehlenden EKD-Synoden – **ordentliche Mitglieder** –. Hier genügte im **2. Wahlgang** die einfache Mehrheit, also die drei mit den meisten Stimmen sind gewählt.

| | |
|-------------------------|----|
| Abgegebene Stimmzettel: | 72 |
| Gültige Stimmzettel: | 71 |
| Ungültige Stimmzettel: | 1 |

Gewählt sind:

| | |
|--|-------------|
| Frau Annet Lingenberg mit (Beifall) | 43 Stimmen |
| Herr Klaus Heidel mit (Beifall) | 37 Stimmen |
| Herr Wolfram Stober mit (Beifall) | 35 Stimmen. |

Frau Lingenberg, ich frage Sie, nehmen Sie die Wahl an? –
(Synodale Lingenberg: Ja, mit Vergnügen!)

Herr Heidel? –
(Synodaler Heidel: Ja, gern!)

Und Herr Stober? –

(Synodaler Stober: Ja, gern!)

Ich gratuliere Ihnen dreien und wünsche, dass Sie mit Freude und Erfolg unsere Kirche in der EKD-Synode zusammen mit Frau Fleckenstein vertreten.

Die Stimmergebnisse für die übrigen Kandidaten:

| | |
|--------------------------------|------------|
| Herr Dr. Dirk-Michael Harmsen | 17 Stimmen |
| Herr Prof. Dr. Reiner Marquard | 16 Stimmen |
| Frau Esther Richter | 21 Stimmen |
| Herr Jörg Schmidt | 4 Stimmen |
| Herr Wulf Schwerdtfeger | 3 Stimmen |
| Herr Otto Vogel | 9 Stimmen |

Jetzt glauben Sie nur nicht, wir seien fertig mit der EKD-Synode. Sie wissen, wir brauchen erste und wir brauchen sogar zweite Stellvertreter.

Es kommt also jetzt der **1. Wahlgang** für die **ersten Stellvertreter**.

Herr Wermke, können Sie die Namen nennen.

Synodaler **Wermke**: Es kandidieren Frau Prof. Gramlich, Herr Dr. Harmsen, Herr Prof. Dr. Reiner Marquard, Frau Richter, Frau Marion Roth, Herr Jörg Schmidt und Herr Wulf Schwerdtfeger.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie haben vier Stimmen. Ich bitte den Wahlausschuss, wieder tätig zu werden.

(Wahlhandlung)

Können wir die Stimmzettel einsammeln? – Bitte.

Sind alle Wahlzettel eingesammelt? – Dann ist dieser Wahlgang beendet. Die Stimmen werden ausgezählt.

II**Begrüßung/Grußworte**

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich darf nun Herrn Dr. Stadel um sein **Grußwort** bitten.

Domkapitular Dr. Stadel: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst danke ich Ihnen, Frau Präsidentin, für die herzliche Begrüßung und für die freundliche Einladung, wieder zur Landessynode nach Bad Herrenalb zu kommen. Gerne habe ich auch die Einladung angenommen, an die Synodalen ein Grußwort zu richten.

Doch zuvor darf ich den Präsidiumsmitgliedern ganz herzliche Glück- und Segenswünsche aussprechen zu ihrer Wahl in dieses hohe Amt mit fast nicht mehr zu überbietender Mehrheit, wie ich gehört habe. Ebenso herzlich gratuliere ich allen hier, die zu einem Amt gerufen worden sind und dieses angenommen haben. Herzlichen Glückwunsch, Gottes Segen und immer eine glückliche Hand bei den Entscheidungen, die zu treffen sind!

Was nicht jedes Jahr vorkommt, freilich gegenwärtig der Fall ist, ist die Tatsache, dass ich Ihnen einen zweifachen Gruß überbringen darf. Die meisten von Ihnen wissen, dass wir zurzeit in unserer Diözese keinen amtierenden Erzbischof haben. Erzbischof Dr. Saier wurde zum 1. Juli dieses Jahres emeritiert und Weihbischof Dr. Paul Wehrle wurde für die Zeit der Sedisvakanz zum Diözesanadministrator, d. h. zum Leiter der Erzdiözese Freiburg bestellt.

Nun hatte ich heute Morgen noch Gelegenheit, mit unserem emeritierten Erzbischof zusammen zu sein und habe erwähnt, dass ich heute Nachmittag nach Bad Herrenalb zur Landessynode fahren werde. Dann hat er ganz spontan gesagt: „Dann nimm doch auch einen Gruß von mir mit.“ Nicht zuletzt hat er in dankbarer Erinnerung das gleich zweimalige Kommen von Landesbischof Dr. Fischer und Frau Präsidentin Fleckenstein nach Freiburg, nämlich zum 175-jährigen Bestehen unserer Erzdiözese am 1. Mai und zu seiner Verabschiedung am 30. Juni.

Dann habe ich Ihnen die Grüße von Weihbischof Dr. Wehrle zu überbringen, der gegenwärtig unsere Diözese leitet. Gerne hat er mich dazu eigens beauftragt, Ihnen seine guten Wünsche zu übermitteln, in seinem Namen und im Namen der Katholiken unserer Erzdiözese. Mehrfach hat er auch bereits mit Landesbischof Dr. Fischer gemeinsame Gottesdienste gefeiert. Einer der eindrucksvollsten war vor zwei Jahren beim Landesmissionsfest in Schopfheim gewesen.

Wenn ich so zurückdenke, dann kann ich gar nicht anders, als mich an jenes Wort des Landesbischofs Dr. Fischer zu erinnern – er weiß schon was kommt –, das er uns bei unserem 175-jährigen Jubiläum am 1. Mai in Freiburg gesagt hat und das, man höre und staune, zu einem so geflügelten Wort geworden ist, dass ich bereits außerhalb der Erzdiözese daraufhin angesprochen worden bin. Für die, die es nicht wissen, es ist die Feststellung: „In Baden gehen die ökumenischen Uhren anders.“

Die Begründung dafür lautete: „Die ökumenischen Uhren gehen anders, weil wir uns in einer ganz besonderen Ausprägung badischer Lebensart seit Jahrzehnten um ein intensives gegenseitiges Verstehen zwischen den großen Schwesternkirchen bemühen.“

Landesbischof Dr. Fischer hat damit ein Proprium unseres Landes auf den Punkt gebracht. Auch wir Katholiken empfinden es als ein besonderes Geschenk des Himmels und dann aber auch der Schwestern und Brüder in der evangelischen Kirche, dass die ökumenischen Uhren bei uns anders gehen. Gewiss mag das verschiedene Gründe haben. Im Letzten aber ist es das gläubige Wissen und Empfinden: Wir brauchen einander. Denn das Zeugnis, das wir der Welt schulden, kann keine Kirche für sich allein ausrichten. Über die Konfessionsgrenzen hinweg sind wir aufeinander angewiesen. Und unsere Ökumene lebt von Frauen und Männern, die ein Gespür für die Wahrheit Jesu Christi haben und davon erfüllt die Einheit suchen. Weil wir in unseren Kirchen davon überzeugt sind, darum hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, gehen die ökumenischen Uhren in unserem Land anders.

In diesem Zusammenhang darf ich auf eine mehr launige Anmerkung einer meiner Mitarbeiterinnen bei uns im Ordinariat hinweisen, die mir im Blick auf die Vorbereitungen zum Ökumenischen Kirchentag in Berlin im kommenden Jahr sagte: „Vielleicht sollten wir bei dem gemeinsamen Stand der Evangelischen Landeskirche und der Erzdiözese Freiburg auf der Agora beim Ökumenischen Kirchentag eine große Uhr aufstellen mit dem Hinweis: „In Baden gehen die ökumenischen Uhren anders!“

(Heiterkeit und Beifall)

Ganz sicher, davon bin ich überzeugt, gäbe das Anlass für manches Gespräch bei denen, die an unserem Stand auf dem Ökumenischen Kirchentag vorbeikommen und ein solches Zeichen, ein solches Symbol unserer Ökumene in Baden sehen würden.

Der Ökumenische Kirchentag in Berlin im kommenden Jahr wird ein herausragendes Ereignis im ökumenischen Leben Deutschlands sein. Ich sehe ihn als eine große Chance an. Denn in dem Maße, in dem die Zahl der nichtchristlichen Zeitgenossen in Deutschland wächst, sind wir noch mehr herausgefordert, das Evangelium Christi gemeinsam zu bezeugen. Ich bin davon überzeugt, dass unser Land dieses Zeugnis entschiedener Christen mindestens so dringlich braucht wie Investoren, die die Wirtschaft ankurbeln. Wir brauchen in Deutschland eine neue Kultur der Gerechtigkeit und Liebe, die dem Egoismus, gesellschaftlicher Kälte und – das macht mir große Sorgen – die immer mehr um sich greifende Gewalt Paroli bietet. Unsere Gesellschaft wird nicht durch spektakuläre Aktionen für das Evangelium interessiert, sondern vor allem durch Menschen, die anders sind, eben weil sie Jesus Christus und seine Verheißung kennen und aus ihr leben. Und dafür könnte Berlin 2003 ein unüberseh- und unüberhörbares Signal geben.

So können wir nur hoffen und wünschen, dass der Ökumenische Kirchentag uns dem näher bringt, was sein Leitwort besagt: Ihr sollt ein Segen sein! Wir sollen und dürfen die Menschen segnen. Und wenn wir als getrennte Kirchen dies gemeinsam tun, dann kommt die wichtigste Zielsetzung kirchlichen Handelns zum Tragen, nämlich die Menschen mit Gott und mit der Fülle seines Segens in Berührung zu bringen. Alle sollen Segen erfahren und füreinander zum Segen werden.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, der neu gewählten Landessynode, heute schon bei Ihrer Herbsttagung das, was das Leitwort des Ökumenischen Kirchentags in Berlin 2003 ansagt, dass nämlich Ihre Beratungen zum Segen für die Evangelische Landeskirche in Baden werden mögen. – Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Der Beifall hat es Ihnen gezeigt, wie sehr Sie zu unseren Herzen gesprochen haben, Herr Dr. Stadel. Es ist sicher, wir werden gemeinsam auf dem ökumenischen Weg bleiben. Viele von uns freuen sich genau wie Sie auf den Ökumenischen Kirchentag im nächsten Jahr.

Vorstellung der Broschüre „Theologie studieren – Wege und Perspektiven“

Wir haben noch kein Wahlergebnis, aber wir haben Herrn Oberkirchenrat Oloff, der uns eine weitere Broschüre vorstellen wird.

Oberkirchenrat Oloff: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Geld ist wichtig, auch in der Kirche. Wichtiger sind die Menschen, für die wir das Geld ausgeben. Wir geben mehr als 75 % des Geldes, das uns als Kirche anvertraut ist, aus für die Menschen, die in der Kirche mitarbeiten. Meine Hoffnung für die Zukunft unserer Kirche wird immer wieder gestärkt durch die Begegnung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Kirche. Wir brauchen und wir haben Frauen und Männer, die in unserer Kirche für eine gute Zukunft dieser Kirche arbeiten. Aber wir müssen auch Vorsorge dafür treffen, dass es so bleibt. Und damit hat diese kleine Broschüre zu tun, die ich Ihnen vorstellen soll.

Ein Heftchen, das für das Theologiestudium werben will. Ich will zunächst sagen, dass es nicht im Alleingang entstanden ist, sondern etwa ein halbes Dutzend von Landeskirchen hat dieses Heft gemeinsam entworfen und gestaltet, und wir konnten uns dem anschließen. Wir konnten sogar da, wo es nötig ist, dieses Heft dann – jetzt fehlt mir der Begriff, wie es heißt – „badisieren“ oder „verbadern“.

(Heiterkeit)

Jedenfalls wissen Sie, was gemeint ist. Ich will Ihnen jetzt nicht das Heft im Einzelnen vorstellen. Aus zwei Gründen will ich das nicht. Erstens habe ich gar nicht die Erwartung, dass ich jemanden von Ihnen für das Theologiestudium gewinnen könnte.

(Heitere Unruhe)

Und zweitens, wenn ich die Broschüre erklären müsste, dann wäre sie nicht gut. Ich will Ihnen deshalb lieber ein wenig über den Hintergrund sagen, d. h. Ihnen konkret sagen, warum wir jetzt diese Broschüre brauchen.

Wir brauchen sie, weil wir damit rechnen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem diejenigen, die jetzt mit dem Studium beginnen, dieses Studium abschließen, dass zu diesem Zeitpunkt wir dringend junge Theologinnen und Theologen brauchen werden. Deshalb müssen wir jetzt werben. Allerdings ist es schwierig, genaue Prognosen zu stellen, genau zu sagen, in welchem Jahr wird denn nun das immer noch sehr große Angebot an gut geeigneten und gut ausgebildeten Theologinnen und Theologen umschlagen in einen Mangel. Warum sind solche Prognosen so schwierig? Unter anderem deshalb, weil wir nicht einfach die Zahl der Studierenden und die Zahl derer, die Examen machen, hochrechnen können zur Zahl derer, die sich bewerben und in den Dienst kommen. Immer noch ist es so, dass nicht wenige sich bewerben für die Übernahme in den Pfarrdienst, die gar nicht aus dem jeweils letzten Examen kommen, sondern die über mehrere Jahre mit einem Promotionsvorhaben befasst waren, die eine Familienphase hatten, sodass es jedes Mal eine gewisse Überraschung ist, wie viele wirklich zur Bewerbung anstehen.

Hinzu kommt eine andere Entwicklung, ich habe das schon mal in einem anderen Zusammenhang hier gesagt. Es gibt in der evangelischen Kirche ein gewisses Nord/Süd- und auch

ein gewisses Ost/West-Gefälle, und das hat Konsequenzen für die Kirche, die genau im Südwesten liegt. Allein in den wenigen Tagen, die wir hier zusammen sind, kamen bei mir schon wieder zwei Anfragen aus anderen Landeskirchen an, Anfragen: „Können wir in Baden in den Pfarrdienst?“ Ob diese Entwicklung anhält, ob wir ihr gegensteuern müssen um der Brüder und Schwestern in anderen Kirchen Willen, auch das ist eine offene Frage im Augenblick, das müssen wir sehen.

Ich will Ihnen die konkreten Zahlen nennen, die wir nennen können, die bekannt sind, zumal – Sie wissen das vielleicht – durch Zeitungsartikel oder einen Zeitungsartikel vor allem, im zeitlichen Umfeld des Pfarrertages, ein bisschen ein Horrortbild gemalt wurde: Es gibt nur noch zwei Studierende, die jetzt für die Übernahme in den kirchlichen Dienst anstehen, und wir haben jetzt den absoluten Mangel. – Diese Meldung ist vermutlich dadurch entstanden, dass wir in der Tat einen Kurs im Petersstift jetzt haben, der extrem klein ist. Er besteht aus sechs Personen. Von diesen sechs sind drei aus anderen Landeskirchen als Gastvikare und zwei von den drei Badenern kommen aus dem gerade abgeschlossenen Examen. Das ist in der Tat eine neue Erfahrung, und die hat zu solchem Erschrecken geführt. Nur, wenn man dann ein klein wenig weiter schaut, muss man sehen: Die anderen Kurse im Petersstift haben neun und zwölf Mitglieder. Und der Kurs, der als nächster ins Petersstift kommen wird, wird 12 bis 14 Frauen und Männer haben. Also von diesen Zahlen her kann man noch nicht dramatisieren und sollte dies auch nicht tun. Denn 10 oder 12 ist deshalb immer noch eine große Zahl, weil wir nach den langfristigen Beschlüssen der Synode halbjährlich acht übernehmen können, später dann sieben. Und diese acht beziehungsweise sieben pro Halbjahr in den nächsten 10 bis 12 Jahren sind schon mehr als die Zahl derer, die voraussichtlich in den Ruhestand geht.

Also von daher sind diese Zahlen, wie wir sie jetzt im Petersstift haben, noch nicht dramatisch. Zur Examenstagung, die nächste Woche hier im Haus stattfindet, haben sich neun Personen angemeldet. Auch das wäre noch eine normale Zahl. Dennoch gilt: Langfristig sind es nicht genügend. Auf der Liste der badischen Theologiestudierenden stehen 116 Namen. Ich gehe zwar davon aus, dass es sich hier um hoch motivierte junge Frauen und Männer handelt, bei denen man nicht mit einer sehr hohen Abbrecherquote rechnen muss, trotzdem würde diese Zahl, wenn ich von einer durchschnittlichen Studienlänge von 12 Semestern ausgehe, nicht ganz ausreichen für den Übernahme-Korridor, den wir haben. Insofern ist also Werbung nötig. Noch einmal: im Augenblick ist es nicht dramatisch. Ich nenne noch zwei Zahlen: die beiden Übernahmeverfahren, das wir gerade hatten im Mai dieses Jahres und das nächste, das wir Ende November haben. Wir haben bei der Übernahme im Mai 24 Bewerbungen gehabt und konnten von diesen 24 Bewerbern 12 Personen in den Dienst nehmen. Wir haben für die folgende Übernahme Ende November 17 Bewerbungen und werden voraussichtlich 10 Personen in den Dienst nehmen können. Also Sie haben vielleicht durch diese wenigen Zahlen ein bisschen eine Vorstellung davon bekommen, dass es nicht berechtigt ist, jetzt zu dramatisieren, dass wir vielmehr immer noch Grund haben, dankbar zu sein, so viele tüchtige Frauen und Männer in unseren Dienst zu bekommen. Aber mittelfristig wird es enger. Und deshalb jetzt diese Broschüre, die in Ihren Fächern liegen wird. – Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Oloff.

V**Wahl der EKD-Synoden**

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Inzwischen kann ich Ihnen wieder ein **Wahlergebnis** bekannt geben. Es geht um die **ersten Stellvertreter** der EKD-Synoden. Wir haben 72 gültige abgegebene Stimmen. Im **1. Wahlgang** sind 37 notwendig, um gewählt zu sein. Wir haben es geschafft, drei der vier im 1. Wahlgang zu wählen, und zwar

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Frau Prof. Helga Gramlich mit | 56 Stimmen |
| Herrn Dr. Dirk-Michael Harmsen mit | 42 Stimmen |
| Frau Esther Richter mit | 37 Stimmen. |

Ich frage, Frau Prof. Gramlich, nehmen Sie die Wahl an? –

(Synodale Prof. Gramlich: Ja, ich nehme die Wahl an! – Beifall)

Herzlichen Glückwunsch. Herr Dr. Harmsen nimmt die Wahl auch an?

(Synodaler Dr. Harmsen: Ja! – Beifall)

Danke. Ebenso Glückwunsch. Und Frau Richter? –

(Synodale Richter: Ja! – Beifall)

Die drei nehmen die Wahl an. Es haben

| | |
|--------------------------------|------------|
| Herr Prof. Dr. Reiner Marquard | 34 Stimmen |
| Frau Marion Roth | 23 Stimmen |
| Herr Jörg Schmidt | 18 Stimmen |
| Herr Wulf Schwerdtfeger | 16 Stimmen |

erhalten.

Wir brauchen noch einen weiteren 1. Stellvertreter, also auch dafür noch einen Wahlgang. Wir haben noch keine Stimmzettel. Ich übergebe darum den Vorsitz wieder an Frau Fleckenstein.

II**Begrüßung/Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Konsynode, ich würde gerne, bevor ich Ihnen das nächste Wahlergebnis bekannt gebe, anlässlich des Grußworts von Herrn Dr. Stadel zwei Sachen erwähnen, die mir einfach wichtig sind, damit Sie sehen, wie das bei uns in Baden hier läuft. Unmittelbar vor der Plenarsitzung hat mich ein Telegramm erreicht. Ich hatte den Beginn der Plenarsitzung dazu benutzt, es zu öffnen und just als die Vizepräsidentin darauf hinwies, dass es schade sei, dass Frau Ruppert nicht kommen könne, habe ich festgestellt, dass es der Glückwunsch von Frau Ruppert ist. Das war das Erste.

Das Zweite ist, Herr Dr. Stadel, wir haben in **Berlin** auf dem **Ökumenischen Kirchentag** nicht nur erfreulicherweise einen gemeinsamen Stand der Landeskirche und der Erzdiözese, sondern wir haben auch eine gemeinsame Veranstaltung, die geplant und durchgeführt wird von den Diözesanräten Südwestdeutschlands und vier Landessynoden, nämlich der Landessynode Baden, Württemberg, Hessen-Nassau und Pfalz. Die Präsidenten haben sich selbst der Sache angenommen. Wir haben eine Veranstaltung geplant, die wir eingereicht hatten und die inzwischen genehmigt ist, sodass wir römisch-katholisch/evangelisch in Berlin einiges zu bieten haben werden.

(Domkapitular Dr. Stadel:

Sehr gut, dann bin ich auf dem neuesten Stand!)

Nicht wahr, man erfährt doch immer noch etwas Neues, wenn man hierher kommt, wenn es auch schwierig ist, Ihnen noch etwas Neues zu bieten. Aber wir schaffen es doch noch.

IV**Wahlen zum Landeskirchenrat**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt kann ich die Spannung nehmen. Es geht jetzt wieder um die Wahlen zum Landeskirchenrat und um das **Ergebnis des zweiten Wahlgangs – ordentliche Mitglieder** –.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel 72, erforderliche Stimmenzahl auch im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmzettel, also 37. Gültige Stimmzettel: 72.

Es haben erhalten

| | |
|-----------------------------------|------------|
| der Synodale Werner Ebinger | 31 Stimmen |
| der Synodale Dr. Konrad Fischer | 9 Stimmen |
| die Synodale Henriette Fleißner | 7 Stimmen |
| die Synodale Prof. Helga Gramlich | 29 Stimmen |
| die Synodale Thea Groß | 43 Stimmen |

(Beifall)

| | |
|----------------------------------|------------|
| der Synodale Klaus Heidel | 23 Stimmen |
| die Synodale Aline Jung | 7 Stimmen |
| der Synodale Jürgen Lauer | 15 Stimmen |
| die Synodale Annegret Lingenberg | 22 Stimmen |
| die Synodale Stephanie Menzemer | 16 Stimmen |
| der Synodale Hans-Georg Nußbaum | 37 Stimmen |

(Beifall)

| | |
|-----------------------------------|------------|
| die Synodale Esther Richter | 11 Stimmen |
| der Synodale Ekke-Heiko Steinberg | 26 Stimmen |
| die Synodale Heide Timm | 17 Stimmen |
| der Synodale Kai Tröger | 33 Stimmen |
| die Synodale Christiane Vogel | 13 Stimmen |
| der Synodale Axel Wermke | 37 Stimmen |

(Beifall)

Damit haben wir weitere drei ordentliche Mitglieder in den Landeskirchenrat gewählt, nämlich

die Synodale Groß,
den Synodalen Nußbaum und
den Synodalen Wermke.

Ich frage die Synodale Groß, nehmen Sie die Wahl an? –

(Synodale Groß: Ja, ich nehme die Wahl an.
Ich bin überwältigt und danke Ihnen!)

(Beifall)

Vielen Dank, Frau Groß. Herzliche Gratulation. Auf ein Neues!

Ich frage Herrn Nußbaum, nehmen Sie die Wahl an? –

(Synodaler Nußbaum: Ich nehme die Wahl an.
Auch weil ich ein Außenseiter bin,
freue ich mich über das Vertrauen!)

(Beifall)

Das ist doch schön, wenn wir Außenseiter dabei haben. Herr Nußbaum, das brauche ich Ihnen nicht zu sagen, neue Impulse sind immer wichtig. Herzlichen Dank und auch Ihnen herzliche Gratulation.

Und die Frage an den Synodalen Wermke. Herr Wermke, nehmen Sie die Wahl an? –

(Synodaler Wermke:
Ich nehme an und bedanke mich herzlich!)
(Beifall)

Auch Ihnen ein Dankeschön und herzliche Gratulation. Ich freue mich, dass wir auch im neuen Landeskirchenrat weiter zusammenarbeiten können.

Wir kommen dann zum **dritten Wahlgang: Ordentliche Mitglieder** für den Landeskirchenrat.

Synodaler **Wermke**: Es stehen zur Wahl: Herr Ebinger, Herr Dr. Fischer, Frau Fleißner.

(Synodale Fleißner: Halt, ich möchte nicht mehr!)

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Fleißner zieht zurück.

Synodaler **Wermke**: Es stehen weiter zur Wahl Frau Prof. Gramlich, Herr Heidel, Frau Jung, Herr Lauer, Frau Lingenberg, Frau Menzemer, Frau Richter, Herr Steinberg, Frau Timm, Herr Tröger und Frau Vogel.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne den dritten Wahlgang und bitte Sie auf den Stimmzetteln, die jetzt ausgeteilt werden, den Namen von Frau Fleißner auszustreichen. Vielen Dank, Frau Fleißner. Wenn Sie also Frau Fleißner wählen, dann ist die Stimme insoweit ungültig. Streichen Sie den Namen besser aus.

Sie haben drei Stimmen zu vergeben. Wir brauchen drei restliche ordentliche Mitglieder.

(Wahlhandlung)

Können wir die Stimmzettel einsammeln? – Kein Widerspruch.

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang. Ich bitte um Auszählung.

Vorstellung „Katechismus“ (43. Auflage)

Wir werden auch diese Zeit nutzen, um eine Information zu erhalten. Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky um eine Information betreffend unseren Katechismus.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Liebe Synodale, nachdem sich so viele im Laufe dieser Tagung schon als Beute-Badener geoutet haben, wage ich fast nicht die Frage 1 zu stellen: „Welches Glaubens bist Du?“

(Synodaler Stober: Ich bin ein Christ!)

- Wunderbar.

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann prompt antworten. Das gefällt mir.

(Heiterkeit)

- Wenn auch ein einsamer Rufer in der Wüste.

(Lebhafte Heiterkeit und Widerspruch)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Dr. Trensky, in der Synode, nicht in der Wüste. Hier blüht es bei uns.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Weil das so gut funktioniert hat, die Frage 2: „Warum bist Du ein Christ?“

(Synodaler Stober: Weil ich an Jesus Christus glaube ...!)

Präsidentin **Fleckenstein**: Aber nicht ganz durchmachen, wir haben noch mehr zu tun!

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Der badische Katechismus hat 89 Fragen. Das ist keine Drohung.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Der kann noch weiter, der Stober!

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Der badische Katechismus hat ein neues Gewand bekommen, was ich Ihnen hier zeige und das Sie in Ihren Fächern dann vorfinden werden. Ein neues äußeres Gewand und auch innen hat sich ein bisschen etwas geändert. Es ist dies die 43. Auflage des Katechismus der badischen Landeskirche. Er ist zu empfehlen, er hat eine klare Gliederung mit drei Eingangsfragen. Zwei haben wir schon gehört und sogar beantwortet bekommen. Im ersten Teil geht es um Gottes heiligen Willen, im zweiten Teil von des Menschen Erlösung und im dritten Teil um das neue Leben des Erlösten. Dieser Katechismus hat ferner einen Anhang aus fünf Teilen, nämlich die Beichte, die Bücher des Alten und des Neuen Testamentes, das christliche Kirchenjahr, die Erklärungen Martin Luthers zum Vaterunser und ausgewählte Artikel aus dem Augsburgischen Glaubensbekenntnis.

Die 43. Auflage im neuen Gewand! Mancher von Ihnen, wenn er sich zurückerinnert an seinen Konfirmandenunterricht, wird sich an ein kleinformatisches, braunes, pappfarbenes Büchlein erinnern. Ich habe leider vergessen eines mitzubringen. Ich habe, glaube ich, die 37. Auflage.

(Landesbischof Dr. Fischer:
Herr Stober hat sein's dabei! – Heiterkeit)

- Herr Stober, haben Sie es dabei? Können Sie es zeigen? –

(Synodaler Stober: Ich muss das nicht,
weil ich es auswendig kann! – Lebhafte Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: So ist es recht.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Sie mögen sich die Frage stellen, warum der Katechismus im neuen Gewand aufgelegt wird. Wir haben im Referat 4 immer wieder Anfragen bekommen, warum es den badischen Katechismus nicht mehr gibt. Die 42. Auflage war vergriffen, und den Verlag Schauenburg in Lahr gibt es nicht mehr, der die letzte Auflage gedruckt hat. Wenn wir also diese Anfragen positiv beantworten wollten, mussten wir uns überlegen, was wir machen, um zu einer Neuauflage zu kommen. Einfach nachdrucken war nicht mehr möglich. Also haben wir die Gelegenheit genutzt, die Texte in diesem Katechismus der revidierten Lutherbibel von 1984 anzupassen, auch den revidierten Text des Kleinen Katechismus Luthers von 1986 für die Erklärung zum Vaterunser aufzunehmen. Den Text des Heidelberger Katechismus von 1997 haben wir aufgenommen und für den Abschnitt über die Beichte im Anhang das, was im Evangelischen Gesangbuch über die Beichte steht. Da wir für das Druckverfahren – „Print on demand“, heißt das – einen bestimmten Seitenumfang brauchten, war es auch möglich, was mich besonders freut, einige Lieder aufzunehmen, die gerne im Konfirmandenunterricht gesungen werden, sieben an der Zahl.

Sie mögen die Frage stellen: Warum den alten badischen Katechismus neu herausgeben? Warum nicht einen neuen badischen Katechismus schreiben? Das ist hier in der Synode

auch schon früher angeregt worden. Ich zitiere als Antwort auf diese Frage den damaligen Landessynodenal und späteren Prälaten Gerd Schmoll, der in den Achtzigerjahren in einer Debatte über den badischen Katechismus gesagt hat: „Zu einem solchen Unterfangen bedarf es eines Kairos.“ Man könnte sich nicht einfach hinsetzen und sagen, jetzt schreiben wir einen neuen Katechismus. Es müsste ein Ruck durch die Landeskirche gehen. Dieser Kairos war damals in den Achtzigerjahren nicht gegeben, und er ist wohl auch heute nicht vorhanden. Ich bin aber besserer Belehrung gerne offen.

Die Versuche, die es in den letzten zwei, drei Jahrzehnten hier und da gegeben hat, zu neuen Katechismen zu kommen – ich erinnere an den umfänglichen und Kilo schweren evangelischen Erwachsenenkatechismus –, sie haben allesamt nicht zu konsensfähigen Ergebnissen geführt. So haben wir uns zu dieser Lösung entschlossen, haben eine neue Verpackung gewählt. Sie finden das Büchlein in Ihren Fächern. Gucken Sie doch mal rein. Die 89 Fragen sind durchaus gewinnbringend zu lesen, die Antworten auch und die Bibeltexte, die dazu gegeben sind, ebenfalls. Ich empfehle es wärmstens.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Trensky. Sie finden das in Ihren Fächern.

VIII Bericht der EKD-Synodenal

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte die weitere Auszählungspause nutzen, um die Synodale Lingenberg zu bitten, den Bericht aus der EKD-Synode zu erstatten.

Synodale **Lingenberg**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Es ist etwas schwierig, einen Bericht aus einer EKD-Synode zu erstatten, die überhaupt noch nicht stattgefunden hat. Die ist nämlich erst in $1\frac{1}{2}$ Wochen. Ich habe mir deswegen gedacht, es wäre vielleicht sinnvoll, wenn ich es etwas allgemeiner mache, damit für die neuen Synodenal ein gewisser Eindruck entsteht, was es mit der EKD-Synode überhaupt auf sich hat.

Nachdem die badische Landeskirche seit vielen Jahren an verantwortlicher Stelle in der EKD und ihren Gremien vertreten ist – ich nenne als Beispiel Landesbischof Dr. Engelhardt, der sechs Jahre lang von 1990 bis 1996 Vorsitzender des Rates der EKD war, unsere Präsidentin gehört seit sechs Jahren dem Rat der EKD an, Helmut Sutter war, wie wir gehört haben, Mitglied des Präsidiums der EKD-Synode und unser ehemaliger Finanzreferent Dr. Beatus Fischer war Vorsitzender des Finanzbeirates der EKD; die gegenwärtigen Aktivitäten der badischen Kirchenleitenden Persönlichkeiten lass ich jetzt mal weg – nachdem das so ist, ist es bei uns dank der Initiative der Präsidentin seit einigen Jahren üblich, dass in der Landessynode die EKD-Synodenal zu Wort kommen.

Dass dies nicht selbstverständlich ist und auch bei uns nicht war, zeigt schon ein Dilemma aller EKD-Arbeit auf: Es geschieht eine Menge auf EKD-Ebene, aber es erweist sich als schwierig, dies in die Gliedkirchen hinein überhaupt zur Kenntnis zu geben, geschweige denn transparent zu machen. Ich werde das gleich noch an einem Beispiel verdeutlichen. Es ist ein bisschen so ähnlich wie mit Pfarreien im Bezirk: Irgendwie ist sich jede Landeskirche so wie jede

Pfarrei selbst genug. Was in der EKD bzw. im Bezirk geschieht, scheint uns nicht zu tangieren. Es tangiert uns aber! Deswegen bin ich als wiedergewählte EKD-Synodenal dankbar für diese landessynodale Plattform.

Ich möchte meinen Bericht in drei Abschnitte gliedern: erstens die Aufgaben und Kompetenzen der EKD-Synode, zweitens die Arbeitsweise der EKD-Synode und drittens die kommende Synode und die Aufgaben der Zukunft.

1. Die Aufgaben und Kompetenzen der EKD-Synode.

Natürlich hat auch die EKD-Synode so wie die Landessynode legislative Kompetenz, nämlich einmal soweit Gesetze die Strukturen der EKD selbst betreffen, z. B. die EKD-Beamten, das EKD-Disziplinarrecht und anderes und zum Zweiten soweit die Gliedkirchen ihre eigene Gesetzgebungs-Kompetenz an die EKD abgegeben haben. Dies ist – wir haben in der vorigen Wahlperiode darüber gesprochen – inzwischen erleichtert worden, um die Gliedkirchen zu ermutigen, sich hier und da ein wenig von ihrer Autonomie zu trennen zugunsten der EKD. Ein Beispiel hierfür ist der Militärseelsorgevertrag, der vonseiten der EKD mit der Bundesregierung auszuhandeln ist. Und natürlich hat die EKD auch einen Haushalt, über den die Synode alljährlich beschließt. Es ist vielleicht für den Finanzausschuss ganz interessant zu hören, dass der Haushalt ein Volumen von zirka 200 Millionen Euro hat, also deutlich kleiner ist als der unserer badischen Landeskirche. Es gibt Einrichtungen der EKD, die finanziert werden müssen, und zwar geschieht dies im Wesentlichen durch landeskirchliche Umlagen.

In einer Synodenwoche pro Jahr nehmen aber die zu beschließenden Gesetze und der zu verabschiedende Haushalt verhältnismäßig wenig Raum ein. Eine sehr viel wesentlichere Funktion der EKD-Synode ist, dass sie eine Plattform darstellt für den innerprotestantischen Diskurs über theologische und gesellschaftliche Fragen. Hier treffen sich Vertreter ganz unterschiedlich geprägter und noch unterschiedlicher verfasster deutscher Landeskirchen, lutherische Landeskirchen von Württemberg über Sachsen bis nach Schaumburg-Lippe – Kenner wissen, was ich damit jeweils an Assoziationen antippe –, die über West- und Süddeutschland verteilten Reformierten und die verschiedenen Unionskirchen, wobei es Verwaltungs- und Bekenntnisunionen gibt, und die sind auch noch alle verschieden. Es treffen sich die unterschiedlichen theologischen und gesellschaftspolitischen Strömungen und Meinungen, die jeweils in unseren Kirchen vorhanden sind. Dabei überkreuzen sich solche Strömungen nicht selten mit den Konfessionsgrenzen, wenn auch gewisse Affinitäten bisweilen festzustellen sind.

Dieses bunte Gemisch wird alljährlich eine Woche lang nicht nur ausgehalten, sondern auch intensiv durchdiskutiert, mit mehr oder weniger Konsenserfolg. Ich wundere mich fast in jedem Jahr, wie sich das bunte Gemisch innerhalb einer Synodenwoche zu einem halbwegs erkennbaren bunten Bild ordnet, manchmal etwas expressionistisch, dann freut sich die Presse, manchmal eher romantisch, dann freuen sich die Katholiken vielleicht, manchmal eher etwas farblos, weil man sich nicht traute, die grellen Farben überhaupt zu verwenden. Das gibt dann die heute Morgen zitierten „domestizierten Synodenpapiere“. Ob man das Ergebnis mag oder nicht, ist weitgehend Geschmackssache. Jedenfalls ist dieses Bild dann die „protestantische Stimme“ in Deutschland, die gestern jemand anmahnte.

2. Die Arbeitsweise der Synode

Wie kommt also dieses Bild innerhalb einer Synodenwoche zustande? Abgesehen von der Rahmen-Liturgie, am Anfang der Eröffnungsgottesdienst und am Schluss der Abschlussgottesdienst, eine obligatorische Abendeinladung beim Evangelischen Arbeitskreis der CDU, der Bearbeitung von Haushalt und etwa anstehenden Gesetzesvorlagen sind die beiden Hauptereignisse jeder Synode der Bericht des Rates der EKD und die Behandlung eines in der Tagung vom Vorjahr beschlossenen Schwerpunktthemas. Der Ratsbericht ist so etwas wie eine kritische, theologische Analyse dessen, was war und was ist und was wohl sein wird oder sein sollte. Die Diskussion des Ratsberichtes entzündet sich, falls sie sich entzündet, an vom Rat geäußerten Meinungen, die die Synodenalen teilen oder nicht teilen oder glauben, ergänzen zu müssen und an dem, was nicht gesagt worden ist, obwohl es doch hättet erwähnt werden müssen. Die Diskussion führt dann zu einer Reihe von Beschlussanträgen zu allen möglichen anstehenden Themen, die dann in die jeweiligen Ausschüsse überwiesen werden und gegen Ende der Tagung vom Plenum verabschiedet werden oder auch nicht.

Das Schwerpunktthema ist jeweils von einem Vorbereitungsausschuss ein Jahr lang vorbereitet worden. Dazu liegen Materialien vor, es sind Referenten eingeladen worden; mindestens eine morgendliche Bibelarbeit bezieht sich auf eben dieses Thema. Und es liegt in der Regel der Entwurf für eine Kundgebung der Synode zum Schwerpunktthema vor. Die Diskussionen zum Schwerpunktthema, die Bearbeitung der Materialien, die Erarbeitung der Endfassung dieser Kundgebung habe ich persönlich – aber das ist eine sehr subjektive Meinung – normalerweise als Höhepunkt der Synodenwoche erlebt, nicht immer, aber häufig. Und ich bedauere regelmäßig, dass die Ergebnisse dieser wirklich meist auf hohem Niveau geführten Synodendebatte so wenig in die Öffentlichkeit ausstrahlen und insbesondere von kirchlichen Gremien vor Ort so wenig zur Kenntnis genommen werden.

Hierzu nun das am Anfang versprochene Beispiel: Das Schwerpunktthema der letzten Synodentagung, voriges Jahr in Amberg, war „Globalisierung“. Ich glaube, das Thema hieß ein bisschen anders, aber es ging jedenfalls um Globalisierung. Vorsitzender des Vorbereitungsausschusses war übrigens unser badischer Konsynodaler Professor Rau. Das Thema wurde in der Tat auf hohem Niveau bearbeitet und debattiert und die Kundgebung und die anderen Materialien waren einfach gut.

Ich hatte im August, also vor drei Monaten, Gelegenheit, als Moderatorin ein Symposium des Evangelischen Bundes der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau über das Thema „Europa eine Seele geben“ zu begleiten. Unter anderem referierte dort ein wirtschaftskundiger und im Übrigen kirchlich engagierter Jurist über Fragen der Globalisierung. Auf meine Nachfrage bekam ich heraus, dass er zwar aus der Presse mitbekommen hatte, dass sich die EKD-Synode im vorigen Jahr mit eben diesem Thema befasst hatte, aber er hatte kein einziges Papier zur Kenntnis genommen. Leider, denn es hätte seinem Referat gut getan.

3. Die kommende Synode und die Aufgaben der Zukunft

Im vorigen Jahr sind wir auf der Synode zu der Erkenntnis gelangt, dass bei vielen der von uns behandelten Fragen, seien es Fragen der Friedensethik, der Sozialethik, aber auch Fragen wie Mission und Evangelisation oder Ökumene, in der Tiefe immer wieder die Frage nach unserem christlichen Menschenbild aufgetaucht ist. Deswegen haben wir be-

schlossen, die kommende Tagung – es ist die letzte der Wahlperiode, also übernächste Woche – unter das Thema zu stellen: „Was ist der Mensch?“ Auf diese Frage werden wir Ihnen also auf der nächsten Landessynode, so hoffe ich, eine schlüssige Antwort geben können. Jedenfalls werden wir versuchen, hierzu die Antwort des deutschen Protestantismus zu finden.

In den zurückliegenden Jahren ist viel die Rede gewesen von einer Stärkung der EKD. Auch wir haben uns dafür eingesetzt, und insbesondere unser Landesbischof setzt sich für eine solche Stärkung der EKD ein. Man kann fragen, worin sie besteht, wie sie aussehen kann und soll. Meines Erachtens ist eine Dimension darin zu sehen, dass die Gliedkirchen ihre Autonomie hier und da ein wenig loslassen. Es gibt Bereiche, wo eine EKD-einheitliche gesetzliche oder wenigstens rahmengesetzliche Regelung sinnvoll, vielleicht sogar geboten ist. Eine andere Dimension ist die Diskussion anstehender theologischer, ethischer und gesellschaftspolitischer Fragen und vor allem die Meinungsausübung dazu. Wir merken es bereits hier in Baden-Württemberg, dass wir bei der Landesregierung eigentlich nur dann Aussicht auf Gehör haben, wenn wir mit Württemberg zusammen vorgehen bzw. darüber hinaus gemeinsam mit den beiden katholischen Diözesen im Lande. Geht es nun gar um Stellungnahmen zur Friedensethik – Soll im Irak Krieg geführt werden oder nicht? – ist es wenig sinnvoll, dass jede Landeskirche – manchmal, so habe ich das erlebt, sehen sich sogar Bezirkssynoden dazu veranlasst – eine sorgsam ausgefisierte Stellungnahme nach Berlin sendet. Dort liest kein Mensch 24 theologische Statements mit ihrem jeweiligen badischen oder rheinischen oder sächsischen Profil. Und es ist wenig sinnvoll, dass jede Landeskirche für sich mühsam ihren je eigenen Weg sucht in der Frage etwa gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Die Frage ist überall auf der Tagesordnung, übrigens nicht nur in Deutschland und auch nicht nur im Protestantismus.

Als dritte Dimension ist zu bedenken, dass viele anstehende Fragen keineswegs konfessionsspezifisch bearbeitet und beantwortet werden müssen. Die konfessionellen Bünde sollten einer sachbezogenen EKD-Arbeit auch strukturell nicht im Wege stehen. Aber – und das möchte ich aufgrund vieler Begegnungen mit anderen Kirchen auch außerhalb Deutschlands sagen –: Es braucht auch weiterhin die konfessionellen Bünde, weil sie eingebunden sind ihrerseits in die entsprechenden Weltbünde, die wiederum Gesprächspartner etwa der katholischen (Welt-) Kirche sind. Aber die konfessionellen Bünde müssen und dürfen sich nicht störend auf EKD-Strukturen auswirken.

Jetzt sind Sie hoffentlich ansatzweise über die EKD informiert. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen herzlich, Frau Lingenberg, für diesen wirklich hervorragenden Bericht aus der Arbeit der EKD-Synode, und da Sie ja in der 10. EKD-Synode mitwirken, werden Sie dann wieder Bericht erstatten müssen. Wir freuen uns darauf.

IV

Wahlen zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben das **Ergebnis** des **3. Wahlgangs** für die Wahl der **ordentlichen Mitglieder** des Landeskirchenrates erhalten.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt 72, gültige Stimmzettel 71.

(Unruhe)

Leider – Sie werden gleich merken, warum.

Es entfielen auf

| | |
|------------------------------------|------------|
| den Synodalen Werner Ebinger | 28 Stimmen |
| den Synodalen Dr. Konrad Fischer | 4 Stimmen |
| die Synodale Prof. Helga Gramlich | 24 Stimmen |
| den Synodalen Klaus Heidel | 17 Stimmen |
| die Synodale Aline Jung | 7 Stimmen |
| den Synodalen Jürgen Lauer | 11 Stimmen |
| die Synodale Annegret Lingenberg | 14 Stimmen |
| die Synodale Stephanie Menzemer | 10 Stimmen |
| die Synodale Esther Richter | 5 Stimmen |
| den Synodalen Ekke-Heiko Steinberg | 24 Stimmen |
| die Synodale Heide Timm | 11 Stimmen |
| den Synodalen Kai Tröger | 36 Stimmen |
| die Synodale Christiane Vogel | 7 Stimmen |

D. h. nun Folgendes – und jetzt wird es dramatisch: Zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrates sind gewählt der Synodale Tröger und

(Beifall)

der Synodale Ebinger.

(Beifall)

Die Synodalen Prof. Gramlich und Steinberg sind stimmen-gleich mit jeweils 24 Stimmen auf dem 3. Platz gelandet. Das bedeutet nun – erstmalig in meiner Laufbahn als Präsidentin dieser Landessynode: Nach § 12 der Geschäftsordnung gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird.

(Unruhe)

Man hat manchmal Pflichten, die man nicht gerne erfüllt. Aber es ist nun mal so. Dann müssen wir es machen.

(Präsidentin Fleckenstein zieht ein Los.)

Dann ist gewählt – durch Losentscheid – der Synodale Steinberg.

(Beifall)

Ich frage nun den Synodalen Ebinger: Herr Ebinger nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Ebinger: Ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen.)

Vielen Dank und herzliche Gratulation!

(Beifall)

Ich frage den Synodalen Tröger: Herr Tröger, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Tröger: Ja, herzlichen Dank!)

Auch Ihnen herzlichen Dank und ganz herzliche Gratulation!

(Beifall)

Ich frage auch den Synodalen Steinberg: Herr Steinberg, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Steinberg: Ich nehme die Wahl an. Frau Prof. Gramlich, das Los hat zwischen uns entschieden. Es tut mir Leid.)

Herzlichen Dank, Herr Steinberg und herzliche Gratulation.

Frau Prof. Gramlich, eine unangenehme Pflicht war es für mich. Sie wissen das. Aber herzlichen Dank auch Ihnen.

Damit haben wir die restlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenrates gewählt. Ich lese jetzt noch einmal vor, welche ordentlichen Mitglieder im Landeskirchenrat der 10. Landessynode sein werden.

Es sind dies die Synodalen

Dr. Buck, Eitenmüller, Fritz, Dr. Heidland, Schmidt-Dreher, Stober, Groß, Nußbaum, Wermke, Tröger, Ebinger und Steinberg.

Damit haben wir die Wahlen der ordentlichen Mitglieder zum Landeskirchenrat beendet und werden später die Wahl der zwölf Stellvertreter durchführen.

Damit ich mich vom Losentscheid erholen kann, machen wir jetzt wieder EKD-Wahl.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt den Vorsitz.)

V

Wahl der EKD-Synodalen

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir kommen zum **2. Wahlgang der ersten Stellvertreter**. Drei 1. Stellvertreter haben wir für die EKD-Synode gewählt. Wir brauchen aber noch einen vierten. Dafür stehen vier Personen zur Wahl. Auf Ihrem Stimmzettel finden Sie Herrn Prof. Dr. Reiner Marquard, Frau Marion Roth, Herrn Jörg Schmidt und Herrn Wulf Schwerdtfeger. Sie können nur eine Stimme vergeben. Ich bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen.

(Die Stimmzettel werden verteilt, die Wahlhandlung durchgeführt und danach die Stimmzettel wieder eingesammelt.)

Die Wahlhandlung ist beendet. Es wird ausgezählt.

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. September 2002 „Stärkung von Kirchenältesten“

(Anlage 7)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX und darf Sie bitten, Ihre Aufmerksamkeit auf den Eingang OZ 1/7 zu lenken. Der Konsynodale Tröger, der eben in den Landeskirchenrat gewählt worden ist, wird den Bericht des Rechtsausschusses vortragen.

Synodaler Tröger, Berichterstatter: Verehrte Konsynodale, sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, ich berichte für den Rechtsausschuss zur Vorlage OZ 1/7, Eingabe von Peter Jensch: „Anregung zur Stärkung der Kirchenältesten“ vom 02. September 2002.

Zum Sachverhalt:

§ 27 Abs. 2 Grundordnung schreibt vor: „Umfasst die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.“

Der Ältestenkreis, bestehend aus den Kirchenältesten und der dazugehörigen Pfarrerin bzw. dem Pfarrer, ist somit gewissermaßen das Grundmodell.

In etwas größeren Orten besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden umfasst.

In diesem Falle regelt § 31 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung, dass der Kirchengemeinderat aus den gewählten Kirchenältesten und den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern besteht.

Hier haben wir also neben dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde noch ein zweites Gremium, nämlich den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde.

Nunmehr gibt es Fälle von recht großen Kirchengemeinden, in denen der Kirchengemeinderat aus mehr als 20 Personen bestehen müsste.

Hier sieht die Grundordnung in § 31 Abs. 3 vor, dass der Kirchengemeinderat aus maximal 20 Kirchenältesten bestehen soll, die entsprechend der Gemeindegliederzahl von den Ältestenkreisen entsandt werden.

Der Nutzen dieser Regelung liegt auf der Hand: Es werden unüberschaubare und nicht mehr arbeitsfähige Großgremien auf Gemeindeebene vermieden.

Um zu verhindern, dass kleine Pfarrgemeinden in einem solchen Konstrukt untergehen, sind verschiedene Sicherungen eingebaut – so das Erfordernis, dass zumindest ein Kirchenältester aus jeder Pfarrgemeinde zu entsenden ist (§ 31 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung) oder die Regelung, dass die Pfarrgemeinde vor der Entscheidung über sie betreffende Fragen anzuhören ist, wenn nicht alle Kirchenälteste zugleich Mitglied im Kirchengemeinderat sind (§ 33 GO).

Die Kirchengemeinde, die das nicht zufrieden stellt, hat sodann durch § 30 Abs. 4 Grundordnung die Möglichkeit, durch Gemeindesatzung sich mehr Spielraum zu verschaffen und eine Mitgliederzahl von bis zu 40 Kirchenältesten festzulegen.

Der Eingeber wünscht sich nunmehr, dass in den Kirchengemeinden, in welchen nicht alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören, diese zumindest beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilnehmen dürfen.

Die Argumente dafür kann man so zusammenfassen, dass quasi in die Rechte der nicht entsandten Kirchenältesten eingegriffen würde, wenn diese zur Beratung in Sitzungen des Kirchengemeinderates nicht zugelassen würden.

Liebe Konsynodale, wie Sie sehen, sind wir mit dieser Eingabe tief im kirchlichen Verfassungsrecht gelandet. Und es tut gut, sich immer wieder einmal mit diesen Grundfragen der Kirchenverfassung zu beschäftigen; ist doch das, was das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist, die Grundordnung für unsere Landeskirche.

Wenn ich richtig recherchiert habe, verdanken wir dem Eingeber in der letzten Legislaturperiode insgesamt 17 Eingaben zu verschiedenen kirchenverfassungsrechtlichen Fragen. Der Eingeber war also in der Vergangenheit stets bemüht, durch solche verfassungsrechtlichen Denksportaufgaben unser Bewusstsein für diese Materie wach zu halten und damit gewissermaßen unsere geistige Beweglichkeit für das Kirchenverfassungsrecht abzusichern.

(Heiterkeit)

Der Rechtsausschuss konnte sich gleichwohl nicht der Intention des Eingebers anschließen.

Von einem Eingriff in die Rechte der Kirchenältesten kann aus Sicht des Rechtsausschusses nicht die Rede sein. Die Kirchenältesten sind, wie die Regelungen zeigen, zunächst nur der Pfarrgemeinde und in Kirchengemeinden bis 20 Kirchenältesten auch dem Kirchengemeinderat zugeordnet. In größeren Gemeinden statuiert die Grundordnung das Teilnahmerecht des einzelnen Kirchenältesten im Kirchengemeinderat von vornherein nur aufgrund der Entsendung durch die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden.

Weitergehendes liefe der klaren und zweckmäßigen Zielsetzung des § 31 Abs. 3 Grundordnung, keine unhandhabbaren Mammutgremien auf Gemeindeebene zu schaffen, eindeutig zuwider.

Schließlich ist angesichts der die Rechte der Pfarrgemeinden absichernden Regelungen und der Möglichkeit, durch Gemeindesatzung das Quorum zu erhöhen, für eine entsprechende Grundordnungsänderung auch kein Bedürfnis zu sehen.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Rechtsausschuss der Synode einstimmig, dem Begehr des Eingebbers nicht nahe zu treten.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Eingabe OZ 1/7: „Anregung zur Stärkung der Kirchenältesten“ wird zurückgewiesen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Tröger, für Ihren Bericht.

Unsere Geschäftsordnung sieht vor, dass jetzt eine Aussprache möglich ist. Wünscht jemand das Wort? – Ich sehe keine Wortmeldung.

Dann kommen wir sofort zur Abstimmung. Sie haben gehört, der Rechtsausschuss schlägt vor, die Eingabe „Anregung zur Stärkung der Kirchenältesten“ wird zurückgewiesen. Wer kann sich diesem Vorschlag des Rechtsausschusses anschließen? – Das ist eine absolut überwältigende Mehrheit. Wir machen noch die Gegenprobe. Wer lehnt diesen Beschlussvorschlag ab? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Damit ist die Eingabe OZ 1/7 zurückgewiesen.

Jetzt haben wir eine Pause verdient. Wir sehen uns wieder um 17.05 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 16.52 bis 17.10 Uhr)

V

Wahl der EKD-Synodenal

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich gebe nun das Ergebnis des 2. Wahlgangs der Wahl eines 1. Stellvertreters für die EKD-Synode bekannt. Wir brauchten noch einen.

Es wurden 72 Stimmzettel abgegeben, alle sind gültig. Es gab 3 Enthaltungen – und Stellvertreter ist geworden

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Prof. Dr. Reiner Marquard mit | 34 Stimmen. |
| Frau Marion Roth hat | 15 Stimmen, |
| Herr Jörg Schmidt | 7 Stimmen, |
| Herr Wulf Schwerdtfeger | 13 Stimmen |

erhalten.

Jetzt räume ich hier fluchtartig wieder den Platz, denn meine Kandidatur wird tatsächlich für den 2. Stellvertreter benötigt, da wir nur vier haben. Also muss Frau Fleckenstein wieder die Sitzungsleitung übernehmen.

(Präsidentin Fleckenstein übernimmt wieder die Sitzungsleitung.)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zum **ersten** und hoffentlich einzigen **Wahlgang** für die **2. Stellvertreter** der EKD-Synodenal.

Sie werden einen Stimmzettel bekommen, auf dem steht, dass eine Stimme zu vergeben sei. Das ist falsch. Es müssen vier Stimmen vergeben werden. Ich möchte Sie nicht beeinflussen, aber wenn Sie im ersten Wahlgang keine vier Stimmen vergeben, dann müssen wir zwei Wahlgänge machen. Wir brauchen nämlich vier Stellvertreter.

Dann eröffne ich den Wahlgang und bitte darum, die Stimmzettel auszuteilen. Es kandidieren Frau Pfarrerin Marion Roth, Herr Wulf Schwerdtfeger, Frau Schmidt-Dreher und Frau Elisabeth Winkelmann-Klingsporn.

(Die Stimmzettel werden verteilt, die Wahlhandlung durchgeführt.)

Die Stimmzettel werden wieder eingesammelt.)

Ich schließe den Wahlgang und bitte um Auszählung.

VI

Berichte der ständigen Ausschüsse über die Bildung besonderer Ausschüsse

Präsidentin Fleckenstein: Während der Auszählung rufe ich Tagesordnungspunkt VI auf.

Ich denke, wir werden jetzt Folgendes machen: Ich möchte gerne von den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse generell wissen, wie Sie zu der Empfehlung des Ältestenrates stehen und anschließend den Bericht aus dem Hauptausschuss zum Arbeitsauftrag des Ältestenrates hören.

Darf ich den Vorsitzenden des **Bildungs- und Diakonieausschusses**, Herrn Eitenmüller, um sein Votum bitten?

Synodaler Eitenmüller: Wenn Sie einverstanden sind, wird Frau Heine als meine Vertreterin sprechen. Denn Sie war beim vorläufigen Ältestenrat mit dabei.

Präsidentin Fleckenstein: Gerne! Dann bitte ich Frau Heine den Bericht zu geben.

Synodale Heine: Der Bildungs- und Diakonieausschuss schließt sich dem Vorschlag des vorläufigen Ältestenrates an, keine neuen besonderen Ausschüsse zu bilden. Er bittet aber darum, dann sofort zu reagieren – also einen besonderen Ausschuss zu bilden –, wenn sich im gesellschaftlichen und politischen Leben eine Situation abzeichnet, die von der Kirche, d. h. von der Synode, aufgegriffen werden sollte. Dann dient ein besonderer Ausschuss zur gründlichen Vorbereitung zur Synodaltagung.

Also: Weitere besondere Ausschüsse – nein, bei Bedarf – ja, aber zeitlich und thematisch begrenzt.

Präsidentin Fleckenstein: Frau Heine, darf ich ergänzend fragen: Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ – ja?

(Synodale Heine: Ja!)

Und kein Stellenplanausschuss?

(Synodale Heine: Nein, kein Stellenplanausschuss!)

Dann bitte ich Herrn Dr. Buck um das Votum des **Finanzausschusses**.

Synodaler Dr. Buck: Der Finanzausschuss liegt in seiner Beschlussfassung auf derselben Ebene: besondere Ausschüsse nur für genau beschriebene und von Fall zu Fall möglicherweise auftretende Themen und Aufgabenstellungen ad hoc einzuberufen. Wir haben selber ein Mitglied für den Ausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ benannt. Dieser Ausschuss sollte also fortgeführt werden.

Wir möchten den Stellenplanausschuss derzeit nicht fortführen, behalten uns aber vor, wenn Bedarf besteht, damit an Sie heranzutreten.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank! – Herr Stober, für den **Hauptausschuss**!

Synodaler Stober: Der Hauptausschuss kann sich dem Votum des Bildungs- und Diakonieausschusses vollinhaltlich anschließen.

Präsidentin Fleckenstein: Wunderbar! Dann bitte ich noch Herrn Dr. Heidland für den **Rechtsausschuss** zu votieren.

Synodaler Dr. Heidland: Der schließt sich dem auch an.

Präsidentin Fleckenstein: Das ist ja wunderbar, dann haben wir eine Übereinstimmung nach den Beratungen.

Ich gehe davon aus, dass das einmütig in allen Ausschüssen so gesehen wird. Wir werden die Zusammensetzung des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ morgen regeln.

Ich bitte jetzt noch den Synodalen Krüger um den **Bericht des Hauptausschusses** – betreffend die Einrichtung eines besonderen Ausschusses für Friedensfragen. Kommen Sie bitte vor, Herr Krüger!

Synodaler Krüger, Berichterstatter: Ich hatte gehofft, endlich einmal reden zu können, ohne mich vor stellen zu müssen. Aber wenn Sie das anders wünschen.

Verehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Pfarrer Dr. Albert Schäfer aus Weinheim hat der Landessynode ein Schreiben des Forums Friedensethik zugeleitet, das den folgenden Antrag enthält:

Die Synode möge für die neue Legislaturperiode einen Ausschuss für Friedensfragen einrichten.

Als Friedensfragen nennt das Schreiben beispielhaft das Missverhältnis von Militär- und Entwicklungshaushalt, den Rüstungsexport und das ungelöste Problem der Gerechtigkeit zwischen Arm und Reich als Ursache von Gewalt.

Der vorläufige Ältestenrat hat beschlossen, dass kein **ständiger** Ausschuss Friedensfragen eingerichtet werden soll. Des Weiteren wurde der Hauptausschuss gebeten, Überlegungen anzustellen, wie eine Weiterberatung der angerissenen Themen möglich ist.

Die Beratungen im Hauptausschuss zusammen mit dem Konsynodalen Dr. Harmsen, der im Vorstand des Forums Friedensethik mitarbeitet, haben schnell gezeigt:

Die Notwendigkeit des Nachdenkens über friedensethische Fragen ist dringlich und unbestritten.

Unterschiedlich bewertet wird, wie dies sinnvoll und effektiv **strukturell** zu verorten ist.

Die letzte Synode hat mit gutem Grund vereinbart, **besondere Ausschüsse nur dann einzurichten, wenn eine klare Zielvorgabe und eine dazu passende Zeitstruktur gegeben ist**. Der vorläufige Ältestenrat hat dieses Vorgehen am vergangenen Montag auch für diese Legislaturperiode wieder nahe gelegt. Der Hauptausschuss folgt dem Ältestenrat und kann deshalb die Einrichtung eines **besonderen** Ausschusses zu Friedensfragen derzeit nicht vorschlagen.

Es gibt in der Landeskirche bereits Gruppen und Ausschüsse, die sich intensiv mit friedensethischen Fragen befassen. Sie können flexibler und aktueller reagieren als ein Ausschuss der nur zweimal jährlich tagenden LandesSynode.

Friedensethische Themen spielen etwa eine Rolle im Kontext der Dekade zur Überwindung von Gewalt, seit Jahren auch in Tagungen der Evangelischen Akademie und im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, in dem die Friedensdienste angesiedelt sind.

Die Neuordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Mai 2002 hat die Themen „Friedensethik, Dekade zur Überwindung von Gewalt, Globalisierung und Gerechtigkeit sowie Schöpfungsethik“ in der Fachgruppe „Konziliarer Prozess“ ausdrücklich vertreten. Für diese Fachgruppe sind Synodale zur Mitarbeit vorgeschlagen und bereit.

Es erscheint sinnvoller, gerade auch in diesen Fragen die Ebene der EKD zu stärken, um eine – so wurde es überspitzt formuliert – „Inflation unterschiedlichster Verlautbarungen“ zu vermeiden.

Der Hauptausschuss macht deshalb dem Ältestenrat folgenden Vorschlag:

- I. *Es soll – als erster Schritt – die Akademie gebeten werden, eine Tagung zu veranstalten, bei der*
 1. *ausdrücklich der besonderen Verantwortung der Kirche in friedensethischen Fragestellungen nachgegangen wird und*
 2. *die Vielfalt der Stimmen in friedensethischen Fragen in unserer Kirche in einen Austausch gebracht wird.*
- II. *Der Hauptausschuss verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die in der Neuordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Mai 2002 installierte Fachgruppe „Konziliarer Prozess“.*

Die Fachgruppe soll gebeten werden, friedensethische Fragen zu bedenken und ihre Überlegungen über den Beirat der Synode zu leiten. Hier sollte in die Vorbereitungen auch das Forum „Friedensethik“ eingebunden werden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Krüger, für den Bericht. Vielen Dank dem Hauptausschuss für die Beratung dieses Arbeitsauftrages. Sie haben aus dem Bericht gehört, der Hauptausschuss macht dem Ältestenrat diesen Vorschlag, d. h., wir werden jetzt im endgültigen Ältestenrat erst einmal weiter beraten und werden dann der Synode berichten. Im Augenblick müssen wir keine synodale Aussprache durchführen. Die Sache kommt noch einmal in die Synode.

V

Wahl der EKD-Synoden

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben das **Ergebnis** des **1. Wahlgangs** zur Wahl der **2. Stellvertreter** unserer EKD-Synoden vorliegen.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt 72. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang beläuft sich auf 37. Es sind 72 gültige Stimmzettel abgegeben worden, Enthaltungen gab es eine.

Es entfielen auf

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Frau Marion Roth | 59 Stimmen |
| Herr Wulf Schwerdtfeger | 58 Stimmen |
| Frau Gerrit Schmidt-Dreher | 64 Stimmen |
| Frau Elisabeth Winkelmann-Klingspom | 61 Stimmen |

Die Synode hat alle vier Personen zu 2. Stellvertretern der EKD-Synoden gewählt.

(Beifall)

Ich frage Frau Schmidt-Dreher, ob sie die Wahl annimmt.

(Synodale Schmidt-Dreher: Gewiss doch!)

Vielen Dank und herzliche Gratulation!

Man weiß es ja nie, ob man als zweiter Stellvertreter einmal zum Einsatz kommt. Dieses Mal wäre der zweite Stellvertreter aus Baden bei der November-Tagung drangekommen, aber er kann nicht. Herr Sutter, unser ordentlicher EKD-Synodaler, ist verstorben, der erste Stellvertreter ist verhindert – und der zweite Stellvertreter kann nicht.

Jetzt können wir den Tagesordnungspunkt V als erledigt betrachten. Aber Sie sehen mir an, dass das noch lange nicht heißt, dass wir nicht wieder zwei parallele Wahlverfahren nebeneinander betreiben, denn wir haben ja noch die Bischofwahlkommission zu wählen.

IV

Wahlen zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich wollte noch zu den Wahlen zum Landeskirchenrat Folgendes sagen: Nachdem wir als ordentliche Mitglieder des Landeskirchenrates keinen **Vertreter der theologischen Fakultät** gewählt haben, wird der Herr Landesbischof Dr. Fischer einen Synodalen, also einen Vertreter der theologischen Fakultät, benennen. Das wird morgen geschehen. Beide Vertreter sind heute dienstlich verhindert, an der Plenarsitzung teilzunehmen.

(Zuruf: Morgen auch!)

Nein, Prof. Dr. Schwier wird morgen da sein. Herr Prof. Dr. Oeming ist morgen auch verhindert. Es ist Semestereröffnungswoche, dafür müssen wir Verständnis haben. Heute Abend kann die Sitzung sowieso nicht wahrgenommen werden, insofern haben wir uns darauf verständigt, dass wir bis morgen warten.

VII

Vorstellung und Wahl der Mitglieder der Bischofwahlkommission

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII.

Hier sind nach den Vorschriften des Bischofswahlgesetzes sechs theologische Mitglieder der Landessynode und sechs nichttheologische Mitglieder der Landessynode zu wählen.

Es kandidieren als theologische Mitglieder nach den Bezeichnungen aus den ständigen Ausschüssen die Synodalen Ihle, Dr. Fischer, Schmitz, Keller, Bender, Lauer, Kabbe und Overmans.

Als nichttheologische Mitglieder der Landessynode kandidieren die Synodalen Bold, Timm, Groß, Schmidt-Dreher, Heger, Dr. Jordan, Fath und Teichmanis.

Jetzt frage ich der Reihe nach, wer von den Kandidaten hier noch eine kurze Vorstellung vor der Synode für notwendig erachtet – insofern, als er sich noch nicht für ein anderes Amt vorgestellt hat.

Ich frage Herrn Ihle.

(Synodaler Ihle: Das sparen wir uns!)

Wir kennen Sie ja auch!

Synodaler Dr. Fischer, Sie hatten sich gestern schon vorgestellt.

Synodaler Schmitz!

(Synodaler Schmitz:

Ich wünsche dem Herrn Landesbischof eine lange Amtszeit! – Heiterkeit, Beifall)

Das wünschen wir ihm alle, Herr Schmitz!

(Landesbischof Dr. Fischer: Ich danke für den Beifall!)

Aber das enthebt uns nicht von der Pflicht, dass wir eine Bischofswahlkommission wählen, weil sie immer im Amt sein muss.

Frau Keller, darf ich Sie fragen?

(Synodale Keller:

Ich halte eine Vorstellung für nicht erforderlich.)

Frau Bender? Sie sind schon als Schriftführerin aktiv, also ebenfalls keine Vorstellung erforderlich.

Herr Lauer?

(Synodaler Lauer: Ich halte das nicht für nötig.

Ich schließe mich den Wünschen von Herrn Schmitz an und wünsche dem Landesbischof eine lange Amtszeit – und im Sinne von Herrn Fliege:

Passen Sie gut auf sich auf!)

Herr Lauer, wünschen Sie es auch mir! Ich bin die Vorsitzende der Bischofswahlkommission.

(Heiterkeit, Beifall)

Ich habe als erste große Herausforderung meiner Amtszeit in der 9. Landessynode sofort die Bischofswahl – zusammen mit der Bischofswahlkommission – vorzubereiten gehabt, und ich kann Ihnen sagen, es war eine ganz große Sache. Aber es muss nicht wieder so bald sein, Herr Landesbischof.

Ich frage den Synodalen Kabbe.

(Synodaler Kabbe: Wenn Sie mich wählen, werde ich regelmäßig für die Gesundheit unseres Landesbischof beten! – Heiterkeit)

Wir hatten ja in der letzten Landessynode nach der Wahl Vorschriften des Bischofswahlgesetzes geändert, weil wir alte Vorschriften, nach denen wir die Wahl durchführen mussten, nämlich nichtöffentliche Wahlsynode usw., abschaffen wollten. Aber diese Pflichten der Bischofswahlkommission, die Sie anregen, Herr Kabbe, die hatten wir damals nicht im Auge. – Aber ich denke darüber nach.

Ich frage die Synodale Overmans, ob sie sich vorstellen will.

(Synodale Overmans: Ich denke, ich bin bekannt, da ich gestern durch ziemlich alle Ausschüsse gelaufen bin.)

Ich frage Frau Bold!

(Synodale Bold: Ich denke, wir kennen uns soweit schon.)

Ich frage Frau Timm!

(Synodale Timm: Nein, ich nehme auch Abstand davon.)

Frau Groß?

(Synodale Groß: Kein Bedarf!)

Frau Schmidt-Dreher vermutlich auch nicht!

Ich frage Herrn Heger!

(Synodaler Heger: Ich verzichte darauf, mich förmlich vorzustellen. Ich denke, es reicht, wenn ich aufstehe. Dann hat man ein Bild von mir.)

Herr Dr. Jordan hat sich auch schon vorgestellt!

Herr Fath?

(Synodaler Fath: Ich bleibe hier hinten stehen und wünsche dem Landesbischof alles Gute und werde im Falle der Wahl oder Nichtwahl auf jeden Fall alles für sein Wohlergehen tun. – Große Heiterkeit)

Also, Herr Landesbischof, ich wusste gar nicht, wie erquicklich diese Vorstellungsrunde für Sie ist.

(Heiterkeit)

Dann frage ich zuletzt noch den Synodalen Teichmanis.

(Synodaler Teichmanis: Ich schließe mich auch an. Ich werde auf meine Art und Weise für die Gesundheit des Herrn Landesbischofs etwas tun.

Ich verpflichte mich beim nächsten Gottesdienst, eine Komposition zu entwickeln mit dem Thema „Die Gesundheit des Landesbischofs“. – Heiterkeit, Beifall)

Ich muss sagen, ich finde diese Synode großartig – einfach großartig! Sie tun ja gemeinsam mit den anderen, die hier musizieren, schon für unser aller Gesundheit etwas. Aber ich warne Sie, wir haben ein Gedächtnis wie Elefanten, Herr Teichmanis.

(Synodaler Teichmanis:

Die allgemeinen Verjährungsfristen sind mir geläufig.)

Ja, das weiß ich, Sie sind Kollege.

Dann kommen wir zur Wahlhandlung, nachdem wir keine Vorstellungen mehr haben.

Es geht zunächst um die **Wahl von sechs theologischen Mitgliedern – erster Wahlgang** – der Bischofswahlkommission. Sie bekommen einen grünen Zettel und haben sechs Stimmen zu vergeben. Es gibt acht Kandidaten. Sie dürfen maximal sechs Kreuzchen machen – an verschiedenen Namen.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt, die Wahlhandlung durchgeführt und danach die Stimmzettel wieder eingesammelt.)

Ich schließe den Wahlgang und frage Herrn Wermke, ob wir gleich den Wahlgang mit den nichttheologischen Mitgliedern anschließen können. – Das ist der Fall.

Wir können also den **ersten Wahlgang** zur **Wahl von sechs nichttheologischen Mitgliedern** der Bischofswahlkommission sofort anschließen. Auch hier stehen acht

Kandidaten zur Verfügung. Sie haben sechs Stimmen zu vergeben, und Sie erhalten einen roten Stimmzettel. Ich öffne den Wahlgang.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt,
die Wahlhandlung wird vorgenommen,
und die Stimmzettel werden wieder eingesammelt.)

Ich schließe den Wahlgang und bitte um Auszählung.

Damit wir keine Pause ungenutzt lassen, bitte ich jetzt um Ihre Aufmerksamkeit. Der Vizepräsident wird jetzt sein Debüt geben mit Tagesordnungspunkt X.

(Beifall)

Bitte behandeln Sie ihn gut!

X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Ältestenrates vom 7. Oktober 2002: Sonderumlage Hochwasserhilfe

(Anlage 8)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X. Berichterstatterin ist die Synodale Wildprett.

Synodale Wildprett, Berichterstatterin: Verehrter Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern!

Eigentlich könnte man diesen Punkt mit einem Satz abhandeln, denn wir alle erinnern uns noch lebhaft an die Bilder der Flutkatastrophe und haben vorgestern von Herrn Oberkirchenrat Stockmeier gehört, wo überall Hilfe notwendig ist.

Erlauben Sie mir trotzdem ein paar persönliche Anmerkungen. Anfang September, also kurz nach dem Rückgang der Fluten, fuhren die Vorsitzende unserer Bezirksynode und ich zum Kreiskirchentag unseres Partnerbezirks Senftenberg-Spremberg in Berlin-Brandenburg. Falls sich jemand in dieser Gegend genauso wenig auskennt wie ich: Senftenberg liegt zirka eine halbe Autostunde nordöstlich von Dresden.

Wir hatten genügend Zeit, um in Dresden Halt zu machen und bei einem Rundgang zu sehen, welche immensen Schäden das Hochwasser angerichtet hat. Glauben Sie mir, es ist ein Unterschied, ob man die Bilder im Fernsehen sieht, oder ob man vor den stinkenden Abfallhaufen steht und die Menschen beobachtet, die versuchen das Chaos zu beseitigen.

Auch bei unseren Brüdern und Schwestern in Senftenberg waren die Flut und ihre Folgen das Hauptthema. Sie berichteten von Familientragödien, die sich bei der Überschwemmung abgespielt haben, von Familien, Gemeinden und Diakoniestationen, die vor dem Nichts stehen.

Aber überall wurde auch berichtet von der großen Hilfsbereitschaft, die die Menschen in Not erfahren haben, von jungen Leuten aus dem Westen, die einfach kamen und schufteten bis zum Umfallen. Ein Pfarrer sagte zu mir: „Ich frag mich immer, ob wir im umgekehrten Fall, also wenn z. B. der Rhein eine Flutkatastrophe verursachen würde, auch bereit wären, Euch diese Hilfe zukommen zu lassen. Aber eines ist für mich klar – durch die Flut haben wir alle die Wiedervereinigung Deutschlands im Herzen vollzogen!“

Sie sehen, es fällt mir ausgesprochen leicht die Synode zu bitten, sich dem *Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates zur Sonderumlage der EKD Hochwasserhilfe anzuschließen*.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode, der Sonderumlage Hochwasser zuzustimmen und folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss lautet:

Die Leistung nachstehender überplanmäßiger Ausgaben wird genehmigt:

Überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.445 T Euro aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche in Höhe von 795 T Euro und der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden in Höhe von 650 T Euro.

Zur Erklärung für die Synoden, die nicht dem Finanzausschuss angehören:

Die von der Kirchenkonferenz der EKD beschlossene Soforthilfe von 30 Millionen Euro (unser Anteil in der badischen Landeskirche beträgt 1 445 T Euro) dient ausschließlich zur Beseitigung von Bauschäden an kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Die Schadensmeldungen gehen direkt an die EKD. Die Verteilung der Gelder erfolgt über die Kirchenämter und die Diakonischen Werke vor Ort.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Wildprett! – Möchte sich jemand dazu äußern? – Das scheint nicht so zu sein.

Ich schlage vor – damit es klarer ist –, hinter dem Wort „Euro“ ein Komma oder einen Strichpunkt zu machen, damit es nicht aussieht, als würde das Geld zweimal beschlossen. Das andere ist nämlich eine Erklärung.

Dann kommen wir zur Abstimmung darüber. Wer dem Beschlussvorschlag zustimmen kann, den bitte ich die Hand zu heben. – Mehrheit – Danke. Wer lehnt ab? – Keiner. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Beschlossene Fassung:

Die Leistung nachstehender überplanmäßiger Ausgaben wird genehmigt:
Überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.445 T Euro, aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche in Höhe von 795 T Euro und der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden in Höhe von 650 T Euro.

XI

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:**
Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer
(Anlage 4)
- zur Eingabe Vorsitzende Pfarrfrauenvertretung, Frau Scheffel, vom 2. Mai 2002 zu „Versorgungsänderungsgesetz“**
(Anlage 4.1)
- zur Eingabe Pfarrvikarin Dr. Heike Vierling-Ihrig vom 1. September 2002 zu „Reduzierung der Besoldung um Orts- und Familienzuschlag sowie gegebenenfalls Kinderzuschlag § 11 Abs. 4 Pfarrerbesoldungsgesetz“**
(Anlage 4.2)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Berichterstatter ist der Synodale Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Herr Präsident!
Liebe Schwestern und Brüder!

Sie hören es schon am Titel, es wird etwas kompliziert. Ich möchte Sie deshalb bitten, von den Unterlagen, die Sie für die Synode bekommen haben, also von den weißen Unterlagen, sich auf irgendeine Art und Weise den Gesetzestext des alten Gesetzes herauszulösen und neben die rote Vorlage (Beschlussvorschlag und Hauptantrag) zu legen, die Sie jetzt verteilt bekommen. Dann können Sie leichter nachvollziehen, was ich Ihnen berichte.

Also auf der roten Vorlage, die Sie eben bekommen haben, ist das Gesetz abgedruckt – die Änderung –, und in Ihren Unterlagen, die Sie zur Synode bekommen haben, ist das alte Gesetz abgedruckt.

Ich beginne mit der einfacheren Gesetzesänderung, der Änderung des Pfarrdienstgesetzes.

1. In § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung ist die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates enthalten, Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zu erlassen. Die augenblickliche Vertretungsverordnung beruht auf dieser Vorschrift, eine eigene Ermächtigung im Gesetz hat es bisher nicht gegeben. Diese Ermächtigung soll nun an der Stelle ausgesprochen werden, an der die Vertretung geregelt ist, und dies ist § 44 Pfarrdienstgesetz. Daher soll dort ein Satz 5 angefügt werden mit folgendem Text:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Regelung der bei Vertretungsdiensten anfallenden Kosten zu erlassen.

2. Wie Sie der Begründung zum Gesetzentwurf entnehmen können, ist die Regelung für die Altersteilzeit bei Schwerbehinderten zwar staatlich geregelt, nicht aber kirchenrechtlich. Um die entsprechenden Regelungen auch auf Pfarrerinnen und Pfarrer anwenden zu können, ist es notwendig, in § 53 Abs. 9 auf das Landesbeamten gesetz zu verweisen.
3. Hier geht es um die Beihilfe für Personen, die zu einem hauptamtlichen Dienst in einer anderen Einrichtung beurlaubt worden sind, also zu irgendeinem Diakonischen Werk, zum Staat oder sonst wohin. Da die Landeskirche selbst die Beihilfe nicht mehr bearbeitet, muss der Wortlaut insoweit neutral gestaltet werden. Die beurlaubte Person erhält also Beihilfe unabhängig davon, wer gerade nach den geltenden Bestimmungen die Beihilfe tatsächlich bearbeitet.

Ich komme jetzt zu Artikel 2 des Änderungsgesetzes, der Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Bevor ich die einzelnen Regelungen erläutere, möchte ich etwas Grundsätzliches vorwegschicken. Die badische Landeskirche lehnt sich mit ihren beamtenrechtlichen Regelungen, die auch Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen, traditionell eng an das Landesrecht des Landes Baden-Württemberg an. Dies können Sie beispielsweise in den Verweisungen des § 55 Abs. 2 oder § 56 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes sehr schön sehen. Nun hat gerade das Versorgungs änderungsgesetz des Bundes, das auch im Land anzuwenden ist, Neuerungen mit sich gebracht, die nachvollzogen werden sollen. Dies ist notwendig, weil in den entsprechenden kirchlichen Vorschriften ein Rechtszustand in einem bestimmten Zeitpunkt festgeschrieben ist. Daher ist eine, wie wir Juristen sagen, dynamische Verweisung sehr sinnvoll, weil man damit auf das jeweils geltende

staatliche Recht mit seinen Änderungen verweisen kann und nicht ständig das eigene Gesetz ändern muss. Dies ist also ein Grund für die vorgeschlagenen Änderungen. Das Gesetz sollte aber gerade in dieser Hinsicht schlüssiger und einheitlicher gefasst werden.

Nun zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu 1.:

Das Inhaltsverzeichnis behandeln wir sinnvollerweise erst am Ende und gehen daher gleich zu Nr. 2.

Zu 2. und 3.:

Es geht hier um das Thema Dienstwohnung und Ausgleichszahlung. Nach § 11 Abs. 2 vermindert sich das Grundgehalt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer Dienstwohnung um den so genannten Ausgleichsbetrag. Dieser Ausgleichsbetrag ist sozusagen das Entgelt für die Dienstwohnung. In § 11 Abs. 7 sind nun die Fälle geregelt, in denen beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche stehen und keinem der Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung steht und sie auch keinen Anspruch auf eine solche haben. Am Ende des Absatzes 7 wird in Satz 4 geregelt, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 – das ist der frühere „Ortszuschlag“, den wir alle kennen, einschließlich Verheiratetenzuschlag – jedem Ehegatten in diesen Fällen zur Hälfte ausbezahlt wird, der kinderbezogene Familienzuschlag nur dem Ehegatten, der das Kindergeld erhält. Das war jetzt einfach.

Nun wird es komplizierter: Arbeiten die Ehegatten nur in einem Teildeputat, geschieht eine Art Splitting. Normalerweise kann Teilzeit nach unseren rechtlichen Vorschriften nur bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit, also 50 %, gewährt werden, nicht darüber. Diesen Fall hat auch das Bundesbesoldungsgesetz in seinem § 40 im Auge und regelt, dass in diesen Fällen der Familienzuschlag je zur Hälfte ausbezahlt wird. Wenn nun aber aus familiären Gründen während des Erziehungsurlaubs eine Aufteilung des Gesamtdeputates der Ehegatten nicht mehr mit 50:50 vorgenommen wird, sondern beispielsweise mit 30:70, erhält derjenige, der nicht mindestens mit 50 % Deputat arbeitet, keinen Anteil am Familienzuschlag. So ist das Bundesrecht. Die Ehegatten bekommen dann insgesamt nur 70 % des anderen Ehegatten. Hier will die Landeskirche von der staatlichen Regelung abweichen, wie dies bereits in kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen für die kirchlichen Arbeiter und Angestellten geschehen ist. Im neuen Satz 5 wird deshalb bestimmt, dass die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 auch derjenige erhält, der nicht mit mindestens 50 % Deputat beschäftigt ist. Diese Regelung gilt allerdings nur dann, wenn das Familieneinkommen insgesamt einem vollen Deputat mit 100 % entspricht.

Nun kann es jedoch auch einige wenige Fälle geben, in denen beispielsweise während eines Erziehungsurlaubs das Gesamteinkommen unter 100 % liegt, z. B. 20:70 %. Hier sagt der neue Satz 7, dass jedem Ehegatten ein Familienzuschlag ausgezahlt wird, der jeweils aus dem Anteil vom Familienzuschlag berechnet wird, der dem Gesamtdeputat entspricht. Wir haben das einmal nachgerechnet. Es stimmt, es kommt auch richtig heraus.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungsvorschläge sind gering, da sie nur die wenigen Ehepaare betreffen, deren gemeinsamer Beschäftigungsgrad unter 100 % liegt. Die sich daraus ergebenden Beträge sind so geringfügig, dass sie für den Haushalt nicht ins Gewicht fallen.

In diesem Zusammenhang nun ist die Eingabe von Frau Dr. Vierling-Ihrig, OZ 1/4.2, zu sehen. Die Ausschüsse sind sich einig darin, dass der erste in der Eingabe genannte Fall keine Unbilligkeit darstellt. Es geht darum, dass beide Ehegatten bei der Landeskirche tätig sind, zusammen mehr als 100 % verdienen und in einer Dienstwohnung wohnen. Hier ist den Ausschüssen nicht einsichtig, dass der Einbehalt der jeweiligen Ortszuschläge unbillig sein sollte. Anders kann es allerdings bei den Fällen 2 und 3 liegen. Da diese Fälle sehr unterschiedlich sein können, kann man sie in einem Gesetz nicht einzeln aufzählen, ohne in der Gefahr zu sein, das Gesetz immer wieder neu ändern zu müssen. Daher schlagen die Ausschüsse eine Neuregelung vor, in der der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung in den Fällen dieser beiden Absätze Regelungen über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- oder Fahrtkosten zu treffen. Diese Regelung ist vor allen Dingen im Hinblick auf Vikarinnen und Vikare gerechtfertigt, wenn die auswärts eine Dienstpflicht haben und dann Fahrtkosten oder eine Wohnung benötigen.

Schließlich nimmt der Hauptausschuss die Neuregelung zum Anlass, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, die Landessynode an den Überlegungen zu den Erwartungen an das evangelische Pfarrhaus zu beteiligen. Aus diesem Grund wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, den jüngst erschienenen Text der EKD zur Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses zur Verfügung zu stellen.

Zu 4.: Die Änderung unter Nr. 4 enthält eine sogenannte Konkurrenzregelung. Das bedeutet, dass Ansprüche auf Zahlung des Familienzuschlags gegenüber unterschiedlichen Arbeitgebern zusammentreffen. Die alte Regel besagte in § 12 Abs. 1 ganz am Ende, dass die Ehepartner so behandelt werden, als wären sie beide bei dem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt, also beispielsweise beim Staat. Wenn also einer teilweise bei der Landeskirche und der andere beim Staat beschäftigt ist, dann hat das alte Gesetz gesagt, beide werden so behandelt, als wenn sie beim Staat beschäftigt wären. Da nun aber die Kirche eine vom staatlichen Recht abweichende – und besser stellende – Regelung trifft, muss logischerweise dieser Satz auch geändert werden. Der Halbsatz heißt dann also: wenn beide Ehegatten unter den Geltungsbereich dieses kirchlichen Gesetzes fallen würden. Damit gilt dann die eben besprochene Neuregelung.

Zu 5.: Ich habe eben erwähnt, dass nach § 11 Abs. 2 für eine Dienstwohnung ein so genannter Ausgleichsbetrag entrichtet werden muss. Dieser Ausgleichsbetrag entspricht dem Nutzungswert der Dienstwohnung. Bezieht nun eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit einem Teildeputat eine Dienstwohnung, wird dieser Ausgleichsbetrag jedoch nur anteilig entsprechend dem Teildeputat abgegolten, d. h. die Landeskirche behält nur einen entsprechenden anteiligen Betrag ein, da nicht mehr ausbezahlt werden kann. Da die Wohnung selbst aber weiterhin vollständig bewohnt wird – sie kann schlecht entsprechend einem Teildeputat bewohnt werden –, ist der Ausgleichsbetrag in diesen Fällen geringer als der tatsächliche Wohnwert der Wohnung. Es entsteht damit ein Differenzbetrag, der durch die Zahlung eines Ausgleichs, dem Nutzungsentgelt nach § 11 a, ausgeglichen wird. Da gerade bei Teildeputaten durchaus einmal persönliche Härten vorkommen können, hat das Gesetz in § 11 a Abs. 3 Ausnahmen vorgesehen.

In den benachbarten Gliedkirchen ist die Zahlung eines Nutzungsentgelts unterschiedlich geregelt. In der Pfalz und in Bayern muss ein entsprechendes Nutzungsentgelt bezahlt werden. In Württemberg besteht seit November letzten Jahres die Regelung, dass kein Nutzungsentgelt gezahlt werden muss. Der Evangelische Oberkirchenrat möchte sich der Regelung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anschließen und in Zukunft auf die Zahlung eines Nutzungsentgeltes verzichten. Damit sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in Teildienstverhältnissen unterstützt werden, da diese oft weit über ihr Teildeputat hinaus in der Gemeinde engagiert sind. Außerdem ist zu bedenken, dass diese Teildeputate im Zuge der Einsparmaßnahmen in den Kirchenbezirken entstanden sind. Sie sind gerade im ländlichen Raum nur schwer zu besetzen, weil die Ehegatten dort nicht leicht eine andere Beschäftigungsmöglichkeit finden. Aus diesem Grund haben die Gemeinden in der Vergangenheit häufig Bereitschaft gezeigt, auf dieses Geld zugunsten einer besseren Besetbarkeit ihrer Pfarrstelle zu verzichten. Das Nutzungsentgelt ist bisher den Gemeinden zugute gekommen, die die Dienstwohnung zur Verfügung gestellt haben. Es scheinen wohl nur die Großstadtgemeinden einer derartigen Regelung skeptisch gegenüber zu stehen. Die Ausschüsse haben aber auch hier für die Streichung votiert.

In diesem Zusammenhang sind noch die Fälle zu erwähnen, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer über das Teildeputat in der Gemeinde hinaus einen Dienstauftrag innehaben, zum Beispiel in der Krankenhausseelsorge. Da sie insgesamt ein volles Deputat wahrnehmen, mussten sie selbst bisher kein Nutzungsentgelt zahlen. Da sie aber einen landeskirchlichen Auftrag haben, wird aus dem landeskirchlichen Haushalt ein Ausgleich gezahlt, der dem wahrgenommenen Dienstauftrag entspricht, um den Haushalt der Gemeinden auszugleichen. Diese Regelung wird von der Streichung des § 11 a nicht berührt.

Insgesamt bedeutet der Wegfall des Nutzungsentgelts etwa 90.000 Euro pro Jahr Verlust für die Gesamtheit der gemeindlichen Haushalte.

Zu 6.: Die Synode hat im Frühjahr dieses Jahres eine Änderung des § 25 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz beschlossen, welcher die Nebentätigkeiten betrifft. Damit können wir in diesem Gesetz den § 14 streichen.

Zu 7.: § 21 ist durch die Entwicklung im staatlichen Bereich überholt. Es geht um die Anrechnung von Renten. Das staatliche Recht hat mit § 55 Beamtenversorgungsgesetz eine abschließende Regelung getroffen, sodass eine eigene kirchliche Regelung nicht mehr erforderlich ist. Das staatliche Recht findet über den allgemeinen Verweis in § 56, den ich Ihnen vorhin schon dargelegt habe, Anwendung.

Zu 8.: In § 26 werden die Zuschläge noch aufgenommen, die nun neu nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 geregelt werden. Es geht z. B. um den Kindererziehungszuschlag oder den Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag und anderes mehr. Wegen der Regelung dieser Zuschläge im Beamtenversorgungsgesetz ist der Verweis in § 56 Abs. 1 auf das Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages überflüssig geworden, und dieser Absatz kann deshalb gestrichen werden. (Dies steht unter Nr. 16 des Änderungsgesetzes).

Zu 9.: Im Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist eine Absenkung der Ruhegehälter von 75 % auf 71,75 % vorgenommen worden. Diese Änderung ist aufgrund des Verweises in § 56, den wir jetzt schon mehrfach behandelt haben, unmittelbar geltendes Recht auch in der Landeskirche. Das Witwengeld dagegen beträgt nach § 32 Abs. 1 60 %. Um das Versorgungsänderungsgesetz nicht nur einseitig bei den Ruhegehältern, sondern auch im Bereich des Witwengeldes umzusetzen und das staatliche Recht nachzuvollziehen, wird die vorliegende Gesetzesänderung vorgeschlagen.

Hierzu gibt es eine Eingabe der Pfarrfrauenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Mai 2002 – Sie haben dies unter der Ordnungsnummer 1/4.1 vorliegen. Das Begehren der Pfarrfrauenvertretung ist nach Auffassung des Rechts- und des Finanzausschusses jedoch aus folgenden Gründen nicht zutreffend:

Zunächst einmal bestimmt das Versorgungsänderungsgesetz, dass die Neuregelung nur für die Fälle gilt, in denen die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde oder in denen die Ehe zwar vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, aber mindestens einer der Ehegatten nach dem 2. Januar 1962 geboren wurde, also bei In-Kraft-Treten des Gesetzes noch nicht 40 Jahre alt war.

Außerdem sieht die Übergangsregelung unseres Änderungsgesetzes entsprechend dem staatlichen Recht in Artikel 3 vor – wenn Sie dort einmal bitte Artikel 3 Abs. 2 anschauen –, dass die bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes, also am 31. Dezember 2002, vorhandenen Fälle weiter nach dem bisher geltenden Recht behandelt werden. Sie behalten also ihre Ansprüche auf 60 %. Nur in den Fällen also, in denen ein Anspruch auf Witwengeld ab dem 1. Januar 2003 neu entsteht, greift die Neuregelung.

Schließlich wird nach dem Versorgungsänderungsgesetz ein besonderer Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt. So wäre das Witwengeld mit 55 % bei beispielsweise mehr als zwei Kindern in Zukunft etwas höher als das bisherige Witwengeld mit 60 %, zu dem kein Kinderzuschlag mehr gewährt würde. Die Regelung berührt daher nur die Pfarrfrauen, die zum derzeitigen Zeitpunkt 40 Jahre und jünger sind und die weniger als zwei Kinder haben. Das ist das Ergebnis des komplizierten Vorganges.

Insgesamt werden von der Neuregelung nach Auffassung der Ausschüsse praktisch keine Pfarrwitwen betroffen, die dem typischen Bild der früheren Pfarrfrau mit der klassischen Rollenverteilung entsprechen. Die Eingabe der Pfarrfrauenvertretung ist also nach Auffassung der Ausschüsse zurückzuweisen.

Zu 10.: Durch den Verweis auf staatliches Recht in § 31 können die §§ 32 – 39 entfallen und werden daher aufgehoben.

Zu 11. bis 13.: Die §§ 45 und 45 a werden entsprechend § 53 Beamtenversorgungsgesetz zusammengefasst, daher eine neue Überschrift. Der Verweis in § 45 a auf das staatliche Recht wird dann in § 45 als Abs. 3 angefügt.

Zu 14.: Die Änderung in § 47 dient der Klarstellung, dass neben einer Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand auch ein Pfarrer Anspruch auf Witwengeld unter den genannten Voraussetzungen hat. Das ist jetzt einmal der umgekehrte Fall. Sonst müssen wir die Gesetze immer anders ändern.

Zu 15.: Die Regelung in § 47 Abs. 3 Satz 2 stellt augenblicklich die Pfarrerinnen und Pfarrer schlechter als die staatlichen Beamten und Beamten nach § 54 Abs. 4 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz. Diese Schlechterstellung ergibt sich ausschließlich daraus, dass das staatliche Recht noch nicht umgesetzt worden ist. Diese Anpassung soll nunmehr geschehen.

Zu 16.: Das habe ich vorhin schon erläutert, das betrifft § 56: Nachdem wir nun die gesetzlichen Regelungen im Einzelnen durchgegangen sind, kommen wir zum Inhaltsverzeichnis des Pfarrbesoldungsgesetzes – das ist die Nummer 1. Dort muss jetzt nach den besprochenen Änderungen in Abschnitt II die Nummer 5 gestrichen werden, in Abschnitt III Nummer 4 Buchst. c wird nur noch auf § 31 verwiesen. Die anderen Vorschriften haben wir ja gestrichen.

Nun haben wir noch den Artikel 3, das In-Kraft-Treten. Das Gesetz soll nach Absatz 1 am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Absatz 2 habe ich vorhin schon erwähnt, er betrifft die Fälle des Witwengeldes und damit die aufgehobenen §§ 32 bis 39. Um nicht irgendwelche Altfälle irrtümlich auszuschließen, muss daher neben der Nr. 9 – wie es auch vorgeschlagen war – auch noch Nr. 10 hinzugefügt werden.

Der Rechtsausschuss stellt nun folgenden Antrag – und die anderen Ausschüsse stimmen dem zu:

- I. *Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung dienstrechlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.*
- II. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu überprüfen, ob nicht eine Bereinigung des Gesetzes vorgenommen werden kann, um insbesondere die Verweisung auf das staatliche Recht zu vereinheitlichen und das Gesetz selbst übersichtlicher zu gestalten.*
- III. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Landessynode an den Überlegungen zu den Erwartungen an das evangelische Pfarrhaus zu beteiligen. Aus diesem Grund bittet er, den jüngst erschienenen Text der EKD zur Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses der Synode zur Verfügung zu stellen.*

(Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung dienstrechlicher und besoldungsrechtlicher
Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Vom 23. Oktober 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. April 2002 (GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Regelung der bei Vertretungsdiensten anfallenden Kosten zu erlassen.“

2. In § 53 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen die Schwerbehinderten-eigenschaft i. S. v. § 1 Schwerbehindertengesetz¹ festgestellt ist, kann auf Antrag Altersteilzeit gemäß § 153 h Landesbeamten gesetz be-willigt werden, sofern die dort festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.“
3. In § 110 Abs. 3 werden die Worte „gewährt die Landeskirche weiterhin Beihilfe“ durch die Worte „wird weiterhin entsprechend den geltenden Bestimmungen Beihilfe gewährt“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zu-letzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt II die Nummer 5 gestrichen; in Abschnitt III Nr. 4 Buchst.c) nur noch auf § 31 verwiesen.
2. In § 11 Abs. 7 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag werden auch dann gezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, oder einer der Ehegatten nach beamten-rechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungsgrad diese Höhe nicht, werden der hälfte Familienzuschlag der Stufe 1 und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des jeweiligen Gesamtbeschäftigungs-grades ausgezahlt.“

3. § 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. in den Fällen von Absatz 4 und Absatz 7 Regelungen über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- oder Fahrtkosten zu treffen,
 2. die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sollen insbesondere geregelt werden die Ver-pflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in Bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung einschließlich Garage und Nebengebäude, der Gebrauch durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Über-gabe der Dienstwohnung.“
4. In § 12 Abs. 1 S. 1 am Ende werden die Worte „bei dem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt wären“ durch die Worte „unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen würden“ ersetzt.
5. § 11a (Nutzungsentgelt) wird aufgehoben.
6. § 14 (Einnahmen aus Nebentätigkeiten) wird aufgehoben.
7. § 21 (Rentenanrechnung) wird aufgehoben.
8. In § 26 Abs. 1 S. 1 werden nach „Die Höhe des Ruhegehaltes,“ die Worte „Zuschläge zum Ruhegehalt,“ eingefügt.
9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Anspruch auf Witwengeld

Die Regelungen zum Witwen- und zum Waisengeld richten sich nach den für die Landesbeamteninnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Soweit Waisengeld, Unterschiedsbetrag oder Ausgleichsbetrag (§ 41) nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse beansprucht werden können, entfällt der Anspruch auf entsprechende Zahlungen nach diesem Gesetz.“

10. Die §§ 32 bis 39 werden aufgehoben.

11. Die Überschrift von § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen“

12. In § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen richtet sich nach den für die Landesbeamteninnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“
13. § 45 a (Anrechnung von sonstigem Einkommen) wird aufgehoben.
14. In § 47 Abs. 3 S. 1 werden nach „Erwirbt eine Pfarrerin“ die Worte „oder ein Pfarrer“ und im 2. Halbsatz nach „sie“ die Worte „bzw. er“ eingefügt, das Wort „ihr“ vor „Wartegeld“ wird durch „das“ ersetzt.
15. § 47 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Wartegeld oder Ruhe-gehalt der Witwe zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 1 sowie eines Betrags in Höhe von zwanzig vom Hundert der neuen Versorgungsbezüge zurückbleiben.“
16. § 56 Abs. 1 wird aufgehoben. Bei Absatz 2 wird „(2)“ gestrichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vor-handene Fälle von Artikel 2 Nr. 9 und 10 regeln sich nach dem bis dahin geltenden Recht.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2002

Der Landesbischof

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dr. Heidland. Ich er-öffne die **Aussprache** – Gibt es zunächst Rückfragen bzw. Wortmeldungen?

Synodaler **Janus**: Ich habe nur eine kurze Anmerkung zur Frage des Witwengeldes zu machen. Wir haben gehört, es betrifft nur eine sehr, sehr kleine Gruppe, nur wenige. Schon bei zwei Kindern ist die Sache nicht mehr interessant. Aber es gibt einige wenige Pfarrfrauen, die betroffen sind – und da würde ich einfach sagen, es gehört in das Protokoll der Synode, dass das sicherlich keine schöne Geste ist, wenn man mit dem Ehepartner auch noch 5 % des Witwengeldes verliert.

Habe ich mich deutlich ausgedrückt?

Vizepräsident **Fritz**: Ich habe es gehört, aber was erwarten Sie jetzt?

Synodaler **Janus**: Ich erwarte, dass es im Protokoll der Synode wenigstens auftaucht, dass wir das gemerkt haben.

Vizepräsident **Fritz**: Das ist damit geschehen, dass Sie es gesagt haben.

Synodaler **Stober**: Eine Marginalie nur: Herr Dr. Heidland, ich wollte bitten, im Beschlussvorschlag III im zweiten Satz das Prädikat vom Aktiven ins Passive zu wenden. Der Ober-kirchenrat kann nicht selber bitten, sondern er soll gebeten

¹⁾ Redaktionelle Änderung: Richtig = i. S. v. SGB IX

werden, diese Schrift zur Verfügung zu stellen. Sie haben es im Vortrag richtig gesagt, aber hier in der Vorlage ist es falsch geschrieben.

Im zweiten Satz muss es also heißen: „Aus diesem Grund wird er gebeten, ...“ – und nicht: „Aus diesem Grund bittet er, ...“

(Synodaler Dr. Heidland, Berichterstatter: Das ist richtig!)

Vizepräsident Fritz: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Dr. Heidland, möchten Sie noch etwas sagen? – Das ist nicht der Fall. Dann wird die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung**. Wenn ich die Geschäftsordnung der Synode richtig kenne, haben wir einen Abstimmungs-marathon vor uns. Ist das richtig?

(Präsidentin Fleckenstein: Artikelweise!)

Es geht jetzt um das Gesetz, den Hauptantrag des Rechts-ausschusses, und ich lasse zunächst über den Titel des Gesetzes abstimmen:

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarreinnen und Pfarrer vom 23. Oktober 2002

Hat jemand etwas gegen diesen Titel einzuwenden? – Keiner. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Artikel 1: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Artikel 2: Wird hier Einzelabstimmung verlangt? – Das ist nicht der Fall. Wer stimmt dem Artikel zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen.

Artikel 3: Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Jetzt müssen wir noch über das gesamte Gesetz abstimmen. Wer stimmt dem gesamten Gesetz mit den Artikeln 1 – 3 insgesamt zu? – Auch das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen.

Dann komme ich zum Beschlussantrag.

Über I haben wir bereits beschlossen.

Es geht um II.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu überprüfen, ob nicht eine Bereinigung des Gesetzes vorgenommen werden kann, um insbesondere die Verweisung auf das staatliche Recht zu vereinheitlichen und das Gesetz selbst übersichtlicher zu gestalten.

Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Jetzt stimmen wir noch über III ab – mit der genannten Änderung.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Landessynode an den Überlegungen zu den Erwartungen an das evangelische Pfarrhaus zu beteiligen. Aus diesem Grund wird er gebeten, den jüngst erschienenen Text der EKD zur Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses der Synode zur Verfügung zu stellen.

Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Damit können wir Tagesordnungspunkt XI abschließen.

(Präsidentin Fleckenstein übernimmt wieder den Vorsitz.)

VII

Wahl der Mitglieder der Bischofswahlkommission (Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zurück zu den Wahlen für die Bischofswahlkommission.

Ich kann Ihnen das **Ergebnis des ersten Wahlgangs** zur Wahl von **sechs theologischen Mitgliedern** bekannt geben.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt 71, die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang lautet 36. Gültige Stimmzettel waren es 71.

Es entfielen auf

| | |
|----------------------------------|------------|
| die Synodale Marlene Bender | 55 Stimmen |
| den Synodalen Dr. Konrad Fischer | 34 Stimmen |
| den Synodalen Günter Ihle | 51 Stimmen |
| die Synodale Andrea Keller | 44 Stimmen |
| den Synodalen Fritz Kabbe | 45 Stimmen |
| den Synodalen Jürgen Lauer | 33 Stimmen |
| die Synodale Isabel Overmans | 53 Stimmen |
| den Synodalen Hans-Georg Schmitz | 35 Stimmen |

(Unruhe, Zurufe)

Ja, genau – eine Stimme fehlte.

Somit sind im ersten Wahlgang gewählt:

Frau Bender,

Herr Ihle,

Frau Keller,

Herr Kabbe und

Frau Overmans.

– Und wir brauchen einen zweiten Wahlgang.

Ich frage die Synodale Bender: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Bender: Ich nehme die Wahl an!)

Ich danke Ihnen und herzliche Gratulation.

Ich frage Herrn Ihle: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Ihle: Ich nehme an und hoffe, dass ich Ihrem Vertrauen nicht Folge leisten muss.)

Vielen Dank und auch Ihnen herzliche Gratulation zur Wahl.

Frau Keller? Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Keller: Ich nehme die Wahl an.)

Danke schön und herzliche Gratulation!

Ich frage Herrn Kabbe: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Kabbe: Ja!)

Auch Ihnen danke und herzliche Gratulation.

Und ich frage Frau Overmans: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Overmans: Ich nehme die Wahl an!)

Danke schön und herzliche Gratulation.

Das bedeutet also, wir müssen wegen der einen fehlenden Stimme einen zweiten Wahlgang durchführen. Das werden wir demnächst tun.

Wir gehen zurück zum Tagesordnungspunkt IV

IV**Wahlen zum Landeskirchenrat**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir könnten jetzt an die **Wahl** der **12 stellvertretenden Mitglieder** des Landeskirchenrates gehen, aber mein Wahlausschuss ist noch am Zählen. Wir könnten aber spontan einen neuen Wahlausschuss bilden. Wie lange wird es noch gehen, bis die Auszählung fertig ist? – Noch drei Minuten! Dann lese ich vor, wer zur Wahl ansteht. Es stehen jetzt als stellvertretende Mitglieder des Landeskirchenrates zur Wahl: Frau Dr. Barnstedt, Herr Bauer, Herr Butschbacher, Herr Dr. Fischer, Frau Gärtner, Frau Prof. Gramlich, Herr Gustrau, Herr Ihle, Frau Jung, Frau Keller, Herr Krüger, Herr Dr. Kudella, Herr Lauer, Frau Lingenberg, Frau Menzemer, Frau Richter, Frau Dr. Schneider-Harpprecht, Frau Timm und Frau Vogel.

Ich glaube, wir singen noch etwas zur Überbrückung.

(Synodaler **Krüger**: Auf Seite 12 des Katechismus:
Wir strecken uns nach dir –
das hat auch einen gymnastischen Effekt!)

Haben Sie alle einen Katechismus vorliegen? – Dann bilden Sie Singgemeinschaften, und dann singen wir das Lied.

(Die Synode singt das besagte Lied
aus dem Katechismus.)

Bitte wieder zurück zum Tagesordnungspunkt VII.

VII**Wahl der Mitglieder der Bischofswahlkommission**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben inzwischen das **Ergebnis des ersten Wahlgangs** der Wahl der **sechs nicht-theologischen Mitglieder** der Bischofswahlkommission erhalten. Jetzt wird es ganz spannend. Wir werden heute alle Möglichkeiten von Wahlen hier durchspielen können. Vielleicht können wir auch irgendwann einmal die Geschäftsordnung ändern.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel lautet 71. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang lautet 36. Gültige Stimmzettel: 70 – Ungültige Stimmzettel: 1 – Enthaltungen: 1.

Es entfielen

| | |
|---------------------------------|------------|
| auf die Synodale Sylvia Bold | 38 Stimmen |
| auf den Synodalen Wolfgang Fath | 46 Stimmen |
| auf die Synodale Thea Groß | 54 Stimmen |
| auf den Synodalen Rüdiger Heger | 38 Stimmen |

– Sie hören den Gleichklang? –

| | |
|--|------------|
| auf den Synodalen Dr. Heinz Jordan | 36 Stimmen |
| auf die Synodale Gerrit Schmidt-Dreher | 49 Stimmen |
| auf den Synodalen Horst Teichmanis | 45 Stimmen |
| auf die Synodale Heide Timm | 55 Stimmen |

Im ersten Wahlgang sind also gewählt:

Herr Fath,
Frau Groß,
Frau Schmidt-Dreher,
Herr Teichmanis und
Frau Timm.

Das sind – wenn Sie mitgezählt haben – fünf Mitglieder. Die Synodalen Bold und Heger haben jeweils 38 Stimmen, haben also Stimmengleichheit erreicht. – Ich weiß nicht, was Sie vorhaben, Frau Bold, aber es ist so unglaublich spannend, was ich Ihnen jetzt erzählen will. Lassen Sie mich das noch schnell sagen. Hier wird nämlich kein Losentscheid stattfinden, weil das nämlich eine andere Vorschrift ist. Hier geht es nämlich nach § 138 der Grundordnung, und da gibt es eine Stichwahl.

(Zurufe, Heiterkeit)

Das ist doch schön!

– Frau Bold, Sie hatten sich gemeldet?

(Zurufe: Nein!)

Also, liebe Synode, alles kann man mit mir nicht machen. Natürlich hat sie sich gemeldet.

(Heiterkeit)

Aber sie hält die Meldung nicht aufrecht. Kann ich das so verstehen? – Aber Sie, Herr Heger, haben sich gemeldet.

(Synodaler **Heger**: Ich ziehe meine Kandidatur zurück.
Ich denke, das ist in Ordnung
und gratuliere Frau Bold recht herzlich!)

(Beifall)

Gut, dann ist es infolge dieser Erklärung von Herrn Heger so, dass

Frau Bold

als sechstes nichttheologisches Mitglied der Bischofswahlkommission gewählt ist.

(Synodaler **Wermke**: Wir bitten Sie herzlich, bei den kommenden Wahlen die Stimmzettel nicht mit Füllern auszufüllen, da es hier mehrfach geschehen ist, dass durch das Zusammenfalten sich die Kreuze abgedrückt haben, und bei den ungültigen Stimmzetteln war es nicht mehr feststellbar, ob es eine Originaleintragung oder ein Abdruck war.

Damit solches künftig vermieden werden kann, benutzen Sie doch bitte einen Kugelschreiber oder einen Bleistift – oder warten Sie, bis die Tinte trocken ist.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt frage ich die Synodale Bold: Frau Bold, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Bold: Ich nehme die Wahl an.)

Vielen Dank und herzliche Gratulation!

Herr Fath, nehmen auch Sie die Wahl an?

(Synodaler Fath: Ja!)

Vielen Dank und herzliche Gratulation auch Ihnen!

Frau Groß, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Groß: Ich nehme die Wahl an!)

Vielen Dank und herzliche Gratulation!

Frau Schmidt-Dreher, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Schmidt-Dreher: Ja, natürlich!)

Vielen Dank und herzliche Gratulation!

Ich frage Herrn Teichmanis: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Teichmanis:

Ich nehme diese schwere Bürde auf mich!)

Herzlichen Dank und Gratulation!

Frau Synodale Timm, nehmen auch Sie die Wahl an?

(Synodale Timm: Ja!)

Auch Ihnen vielen Dank und herzliche Gratulation!

Dann haben wir die Zahl der nichttheologischen Mitglieder erreicht. Aber wir müssen bei den theologischen Mitgliedern noch einen zweiten Wahlgang durchführen.

Synodaler **Dr. Fischer**: Ich bitte Sie, mich von der Kandidatenliste zu streichen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Für den zweiten Wahlgang? – Wir streichen Sie später, denn der Stimmzettel ist bereits im Druck.

IV **Wahlen zum Landeskirchenrat**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben jetzt die Stimmzettel für die **Wahl der 12 stellvertretenden Mitglieder – 1. Wahlgang** – des Landeskirchenrats. Ich eröffne die Wahlhandlung und bitte die Stimmzettel zu verteilen.

(Die Stimmzettel werden verteilt,
die Wahlhandlung wird vorgenommen.

Danach werden die Stimmzettel wieder eingesammelt.)

Ich schließe den Wahlgang und bitte um Auszählung.

(Die Stimmzettel werden ausgezählt.)

Sind Sie damit einverstanden, dass wir wie folgt verfahren: Wir könnten jetzt noch den zweiten Wahlgang zur Wahl eines theologischen Mitglieds der Bischofswahlkommission durchführen und dann später auszählen, morgen Früh die Ergebnisse beider Wahlen – sowohl der stellvertretenden Mitglieder des Landeskirchenrats als auch der des theologischen Mitglieds der Bischofswahlkommission – bekannt geben, und wenn dann weitere Wahlgänge erforderlich sind, könnten wir diese morgen zwischen den Berichten durchführen. Sonst müssten Sie heute Abend noch einmal kommen, und eigentlich sollte heute Abend die Sitzung des Landeskirchenrats stattfinden. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Dann können wir das morgen ohne weiteres so machen.

Dann gehen wir wieder zurück zum Tagesordnungspunkt VII.

VII

Wahl der Mitglieder der Bischofswahlkommission

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne jetzt den **zweiten Wahlgang für die Wahl eines theologischen Mitglieds** der Bischofswahlkommission. Hier streichen Sie bitte auf Ihrem Stimmzettel den Namen von Herrn Dr. Fischer, da er

sich in diesem Wahlgang nicht mehr zur Wahl stellt. Der Wahlvorschlag enthält sodann nur noch zwei Namen, und zwar die des Synodalen Lauer und des Synodalen Schmitz. Es ist nur eine Stimme zu vergeben. Bitte beachten Sie dies. Ich erkläre die Wahlhandlung für eröffnet.

(Die Stimmzettel werden verteilt,
die Wahlhandlung wird durchgeführt,
und danach werden die Stimmzettel wieder eingesammelt.)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XII.

XII **Verschiedenes**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe den Tagesordnungspunkt XII – Verschiedenes – auf.

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Präsidentin, ich wollte nur den Finanzausschuss bitten, nach dem Schlussgebet für drei Minuten – wenn Sie wollen, auch etwas länger – hier zu bleiben, weil wir eine beschlossene Sache noch einmal überdenken müssen – im Blick auf Änderungen im KVHG.

Präsidentin **Fleckenstein**: Um 20.30 Uhr findet die Landeskirchensitzung im Seminarraum 5 statt. Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenrates finden die Unterlagen für diese Sitzung in ihren Fächern.

Frau Gärtner bittet darum, dass beim Abendessen diejenigen, die *musikalisch die Gottesdienste und Andachten mitgestalten* wollen, sich zu einem gemeinsamen Essen zusammenfinden, damit sie noch das Weitere besprechen können.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Geht es Ihnen noch gut nach diesen vielen Wahlen?

(Zustimmende Rufe)

Schön! Morgen wird es auch wesentlich einfacher.

XIII **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann schließe ich die dritte öffentliche Sitzung der ersten Tagung der 10. Landessynode. Das Schlussgebet spricht der Synodale Kabbe.

(Synodaler Kabbe spricht das Schlussgebet.)

Darf ich Sie noch zu einem gemeinsamen gesungenen Tischgebet bitten? Wir singen das Lied 461 – zweimal.

(Die Synode singt das Lied 461.)

(Ende der Sitzung 18.50 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 24. Oktober 2002, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Wahlen zum Landeskirchenrat

III

Wahlen zur Bischofswahlkommission

IV

Entsendungen / Wahlen von Landessynoden in verschiedene Gremien

V

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Nachtrag zum Stellenplan 2002/2003 der Evangelischen Landeskirche in Baden / Sonderhaushalt der Evangelischen Pflege Schöna (OZ 1/5)

(und zum zu erwartenden Haushaltsdefizit)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Kirchliches Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen (OZ 1/3)

Berichterstatter: Synodaler Gustrau (FA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. Juli 2002:

Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“ (OZ 1/1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Harmsen (FA)

VIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (OZ 1/2)

Berichterstatter: Synodaler Bauer (RA)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim vom 2. August 2002 zur Kirchenbezirksstrukturreform (OZ 1/6)

Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)

X

Verschiedenes

XI

Schlusswort der Präsidentin

XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung der ersten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Berggötz.

(Synodaler Berggötz spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Berggötz. Ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer letzten Plenarsitzung. Ich hoffe, dass es Ihnen noch gut geht am letzten Tag unserer Tagung.

Ich wollte noch einmal auf unseren Staffellauf für die Glasfenster des Morata-Hauses in Heidelberg hinweisen. Wo ist die Staffel? – Sie befindet sich bei Frau Leiser. Diese Staffel sollte heute Morgen noch ein bisschen laufen. Es lohnt sich immer noch. Wir wissen nicht, wann die Glocke läutet. Uns ist die Zeit auch nicht bekannt. Lassen Sie also die Staffel noch ein bisschen durch die Reihen laufen. Es sind bis jetzt 150 Euro zusammengekommen. Es wäre schön, wenn sich der Betrag für diesen Zweck noch etwas erhöhen würde. Ich lege Ihnen das nochmals ans Herz.

Ich begrüße heute herzlich bei uns auch Frau Kirchenrechtsdirektorin Fischer, die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, die sich mit zwei Prüferinnen im Hintergrund im Saal befindet. Nachher bei den Beratungen wird sie zu uns nach vorne kommen.

(Beifall)

II

Wahlen zum Landeskirchenrat

Präsidentin **Fleckenstein**: Wie Sie sehen, haben wir noch zwei Punkte Wahlen – einen etwas längeren Wahlgang und noch eine etwas kürzere Wahl – auf der Tagesordnung. Wir werden dann noch eine ganze Reihe von Entsendungen in verschiedene Gremien heute Morgen vornehmen müssen. Wir können es uns da möglicherweise ersparen, dass wir weiter wählen.

Die Wahlen zum Landeskirchenrat:

Der Herr Landesbischof hat mir mitgeteilt, dass die Beauftragung eines Mitglieds der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und eines stellvertretenden Mitglieds später erfolgen wird. Das ist überhaupt kein Problem, weil gestern Abend schon die Sitzung war und die nächste noch eine Weile auf sich warten lässt. Wir werden Ihnen diese Berufung dann mitteilen.

Ich gebe Ihnen das **Wahlergebnis** des ersten Wahlganges zur Wahl von **12 stellvertretenden Mitgliedern** des Landeskirchenrats bekannt.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel:

72

Erforderliche Stimmenzahl

im ersten und zweiten Wahlgang –

Sie kennen das inzwischen schon –

mehr als die Hälfte der Stimmzettel, das sind

37

Gültige Stimmzettel:

72

Es entfielen auf

die Synodale Dr. Elke-Luise Barnstedt 53 Stimmen
(Beifall)

den Synodalen Peter Bauer 18 Stimmen
den Synodalen Otmar Butschbacher 38 Stimmen
(Beifall)

den Synodalen Dr. Konrad Fischer 23 Stimmen
die Synodale Norma Gärtner 51 Stimmen
(Beifall)

die Synodale Prof. Helga Gramlich 48 Stimmen
(Beifall)

den Synodalen Günter Gustrau 28 Stimmen
den Synodalen Günter Ihle 37 Stimmen
(Beifall)

die Synodale Aline Jung 16 Stimmen
die Synodale Andrea Keller 29 Stimmen
den Synodalen Helmut Krüger 28 Stimmen
den Synodalen Dr. Peter Kudella 47 Stimmen
(Beifall)

den Synodalen Jürgen Lauer 24 Stimmen
die Synodale Annegret Lingenberg 36 Stimmen
(Ausdruck des Bedauerns in der Synode.
Na, Frau Lingenberg!)

die Synodale Stephanie Menzemer 41 Stimmen
(Beifall)

die Synodale Esther Richter 29 Stimmen
die Synodale Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht 33 Stimmen
die Synodale Heide Timm 45 Stimmen
(Beifall)

die Synodale Christiane Vogel 32 Stimmen

Das bedeutet – ich habe das schon an Ihrem Applaus
merkt, dass Sie das natürlich alles schon wieder wissen –,
dass

Frau Dr. Barnstedt,

Herr Butschbacher,

Frau Gärtner,

Frau Prof. Gramlich,

Herr Ihle,

Herr Dr. Kudella,

Frau Menzemer und

Frau Timm

als stellvertretende Mitglieder in den Landeskirchenrat
gewählt sind. Das sind also acht gewählte Mitglieder. Das
bedeutet, dass wir vier weitere Mitglieder wählen müssen.

Ich frage die Synodale Dr. Barnstedt, nehmen Sie die Wahl
an?

(Diese bejaht.)

Ich bedanke mich und gratuliere herzlich.

Ich frage Herrn Butschbacher, nehmen Sie die Wahl an,
Herr Butschbacher?

(Dieser bestätigt.)

Herzliche Gratulation. Ich frage Frau Gärtner?

(Sie nimmt die Wahl an.)

Ich danke Ihnen, herzliche Gratulation, Frau Gärtner.

Ich frage Frau Gramlich, nehmen Sie die Wahl an?

(Diese bejaht.)

Danke schön, Frau Gramlich, und herzliche Gratulation.

Ich frage Herrn Ihle, nehmen Sie die Wahl an?

(Dieser bestätigt.)

Auch Ihnen ein Dankeschön und herzliche Gratulation.

Ich frage Herrn Dr. Kudella, nehmen Sie die Wahl an?

(Dieser bestätigt.)

Auch Ihnen ein herzliches Dankeschön, wir gratulieren.

Ich frage Frau Menzemer, nehmen Sie die Wahl an?

(Diese bestätigt.)

Wir danken Ihnen und gratulieren Ihnen herzlich, Frau
Menzemer.

Ich frage Frau Timm, nehmen Sie die Wahl an?

(Sie bestätigt.)

Wir danken Ihnen. Herzliche Gratulation allen Gewählten.

Wir kommen zu einem **zweiten Wahlgang**. Ich frage, ob
Sie für den zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen:

Herr Bauer: Ja

Herr Dr. Fischer: Ja

Herr Gustrau: Ja

Frau Jung: Nein

Frau Keller: Ja

Herr Krüger: Ja

Herr Lauer: Ja

Frau Lingenberg: Ja

Frau Richter: Ja

Frau Dr. Schneider-Harpprecht: Ja

Frau Vogel: Ja

Dann eröffne ich den Wahlgang. Wie setzt sich der Aus-
schuss zusammen, Herr Wermke?

Synodaler Wermke: Der Wahlausschuss wird sich mit
Ihrem Einverständnis zusammensetzen aus Frau Wildprett
und den Herren Schnebel, Berggötz und Neubauer.

Präsidentin Fleckenstein: Ich glaube nicht, dass die Synode
dagegen Einwendungen hat bei unseren bewährten Teams,
die wir hier bilden.

(Beifall)

Herzlichen Dank für die Bereitschaft. Ich eröffne den Wahl-
gang und bitte, die Stimmzettel auszuteilen.

(Geschieht)

12 – 8 = 4: Sie haben 4 Stimmen zu vergeben.

Bitte kreuzen Sie nicht mehr als vier Personen an, die Sie wählen wollen. Bitte streichen Sie auf Ihrem Stimmzettel den Namen von Frau Aline Jung, die für den Wahlgang nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn Sie ein Kreuz dort einfügen würden, wäre das eine ungültige Stimme.

(Die Stimmzettel werden ausgefüllt und danach eingesammelt)

Sind die Stimmzettel eingesammelt? – Das ist der Fall. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte um Auszählung der Stimmen.

III

Wahlen zur Bischofswahlkommission

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Inzwischen kommen wir unter Tagesordnungspunkt III noch einmal zu den Wahlen zur Bischofswahlkommission. Ich kann Ihnen das **Ergebnis des zweiten Wahlgangs** zur Wahl **eines weiteren theologischen Mitgliedes** der Bischofswahlkommission wie folgt bekannt geben.

| | |
|--------------------------------------|-----|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel: | 72. |
| Es gilt jetzt die einfache Mehrheit. | |
| Gültige Stimmzettel: | 72. |
| Es entfielen auf | |

| | |
|----------------------------------|------------|
| den Synodalen Jürgen Lauer | 25 Stimmen |
| den Synodalen Hans-Georg Schmitz | 47 Stimmen |

Das bedeutet, dass der Synodale Schmitz zum theologischen Mitglied der Bischofswahlkommission gewählt wurde.

Ich frage Herrn Schmitz, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Schmitz: Ja, ich danke sehr.)

Wir danken Ihnen, herzliche Gratulation.

(Beifall)

Damit ist die Bischofswahlkommission im synodalen Teil komplett. Der Evangelische Oberkirchenrat wird noch zwei Mitglieder des Kollegiums benennen, aber das hat Zeit.

Ich möchte, nachdem wir diesen Tagesordnungspunkt nun abgeschlossen haben, nochmals ein ganz herzliches Danke schön an alle Synodalen sagen, die sich für diese Wahlen zur Verfügung gestellt haben, ob sie gewählt wurden oder ob sie nicht gewählt wurden. Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft!

(Beifall)

IV

Entsendungen / Wahlen von Landessynodalen in verschiedene Gremien

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen jetzt zu einer Reihe von Entsendungen von Landessynodalen in verschiedene Gremien. Diese Punkte sind Ihnen nicht fremd, weil Sie in den ständigen Ausschüssen über diese Entsendungen gesprochen haben.

Der **Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“**, ein besonderer Ausschuss unserer Landessynode, soll nach den Berichten der ständigen Ausschüsse, die wir gestern gehört haben, weiter gebildet werden.

Es wurden folgende Synodale zur Mitarbeit in diesen Vergabeausschuss benannt:

- vom Bildungs- und Diakonieausschuss Frau Gärtner und Frau Siebel
- vom Finanzausschuss Frau Jung und Herr Dr. Fischer
- vom Hauptausschuss Herr Dörzbacher und Herr Ziegler
- vom Rechtsausschuss Herr Hessenauer.

Alle diese Synodalen werden in diesen Ausschuss entsandt. Ich bedanke mich für Ihre Bereitschaft und wünsche dem Ausschuss ein weiteres segensreiches Wirken.

(Beifall)

Wir kommen zum **Vergabeausschuss AFG III**.

Gemäß § 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen – **Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III)**“, entsendet die Landessynode zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter in diesen Vergabeausschuss.

Es wurden benannt als ordentliche Mitglieder

- vom Rechtsausschuss die Synodale Bauer und Fath,
- als stellvertretendes Mitglied vom Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodale Prof. Gramlich.

D. h., es fehlt uns noch ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zur Mitarbeit in diesem Vergabeausschuss. Findet sich noch ein Mitglied der Landessynode, gleich aus welchem ständigen Ausschuss, bereit, in diesem Vergabeausschuss mitzuarbeiten? – Herr Teichmanis, das ist schön! Herzlichen Dank, dann tragen wir Sie ein in die Liste der Mitglieder dieses Ausschusses.

(Beifall)

Ich wünsche auch diesem Ausschuss ein segensreiches Wirken in dieser Amtsperiode.

In die **Delegiertenversammlung** der **ACK Baden-Württemberg** hat die Landessynode bisher ein Mitglied entsandt. Es hat sich zu dieser Entsendung wiederum Frau Heine bereit erklärt. Sonstige Benennungen liegen mir nicht vor.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir wiederum Frau Heine entsenden?

(Beifall)

Herzlichen Dank, Frau Heine, für Ihre Bereitschaft. Ich wünsche Ihnen weiterhin, dass Sie in dieser Delegiertenversammlung mit der gewohnten Stimme auch weiter mitwirken. Alles Gute dafür und herzlichen Dank.

In den **Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden** sind vier Vertreter von der Landessynode zu entsenden. Es wurden benannt:

- vom Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodale Prof. Gramlich
- vom Finanzausschuss der Synodale Butschbacher
- vom Hauptausschuss die Synodale Vogel und
- vom Rechtsausschuss die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht.

Sind Sie einverstanden, dass wir diese vier Synoden entsenden?
(Beifall)

Das ist der Fall. Dann danke ich den Genannten für die Bereitschaft, im Vorstand des Diakonischen Werkes mitzuarbeiten und wünsche Ihnen dafür Gottes Segen.

In den „**Verein für Kirchengeschichte**“ der Evangelischen Landeskirche in Baden haben wir ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu entsenden. Mir liegen zwei Benennungen vor. Der Finanzausschuss benennt den Synoden Dr. Konrad Fischer, der Rechtsausschuss benennt die Synodale Prinzessin Stephanie von Baden.

Gibt es zwischenzeitlich irgendwelche internen Absprachen? – Nein. Dann werden wir, wenn Sie einverstanden sind, abstimmen, aber nicht per Wahl, sondern mit Handzeichen.

(Synodaler Dr. Fischer: Ich denke nicht, dass es notwendig ist, darüber abzustimmen.

Wenn die Position besetzt ist, ist das völlig in Ordnung.
Dann ziehe ich meine Bereitschaft zurück.)

(Beifall)

Dann ziehen Sie Ihre Bereitschaft zurück, vielen Dank Herr Dr. Fischer. Dann wird die *Prinzessin Stephanie von Baden* in den Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte entsandt. Wir danken ihr für ihre Bereitschaft, dort mitzuwirken.

(Beifall)

In die „**Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund**“ (AGEM) entsenden wir drei Synodale. Es wurden benannt:

- vom Bildungs- und Diakonieausschuss der Synodale Wermke
- vom Finanzausschuss der Synodale Barthmes
- vom Hauptausschuss die Synodale Frei.

Wir können die drei benannten Synoden entsenden, wenn Sie damit einverstanden sind.

(Beifall)

Das ist der Fall. Dann danke ich auch Ihnen für die Bereitschaft und wünsche der AGEM weiterhin ein gutes Wirken und gute Ergebnisse.

Jetzt kommen wir zur **Evangelischen Landesjugendkammer Baden**.

Gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden ist in die Landesjugendkammer ein Mitglied und ein Stellvertreter zu entsenden. Es wurden als ordentliche Mitglieder benannt:

- vom Bildungs- und Diakonieausschuss der Synodale Dahlinger
- vom Hauptausschuss der Synodale Heger.

Gibt es inzwischen irgendwelche Absprachen? – Nein, dann müssen wir diesbezüglich abstimmen.

Synodaler **Stober**: Ich habe das vielleicht falsch verstanden: Es gibt doch ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied?

Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, es wurden aber zwei als ordentliche Mitglieder benannt.

(Synodaler **Stober**:

Und als Stellvertreter auch noch Bewerber?)

Es wurde dann nochmals ein anderes stellvertretendes Mitglied benannt. Ich sage es noch einmal insgesamt:

Herr Dahlinger wurde als ordentliches Mitglied benannt, Herr Neubauer wurde als stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Heger wurde als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied benannt. Insofern haben wir jeweils zwei Benennungen.

Als ordentliches Mitglied gibt es zwei Benennungen:

Herr Dahlinger und Herr Heger.

Da müssen wir abstimmen. Sind Sie mit der Abstimmung durch Handzeichen einverstanden? – Das ist der Fall, dann machen wir das alphabetisch.

Ich bitte um die Stimmen für Herrn Dahlinger: 22 Stimmen.

Dann bitte ich jetzt um die Stimmen für Herrn Heger: 39 Stimmen.

Das ist eindeutig. Dann wird Herr Heger vom Hauptausschuss als ordentliches Mitglied in die Landesjugendkammer entsandt.

Herr Neubauer ist als stellvertretendes Mitglied benannt worden.

Herr Dahlinger, ich frage Sie, wollen Sie evtl. als stellvertretendes Mitglied zur Verfügung stehen? –

(Synodaler Dahlinger verneint)

Nein, das ist nicht der Fall.

Dann haben wir nur eine Benennung für das stellvertretende Amt durch Herrn Neubauer. Dann werden *Herr Heger als ordentliches Mitglied* und *Herr Neubauer als stellvertretendes Mitglied* in die Landesjugendkammer entsandt.

Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft.

(Beifall)

Ich wünsche der Landesjugendkammer Gottes Segen für ihre Arbeit in der jetzigen Amtsperiode. Wir haben ja alle gelesen, dass sie auch wieder etwas Gemeinsames mit der Landessynode vorbereiten, wie wir das auch in der letzten Amtsperiode gehabt haben. Wir werden darüber sprechen, wann wir das machen und was wir machen. Letztes Mal haben die Synoden mit den jungen Leuten gechattet. Das war eine ganz spannende Angelegenheit, vor allem für uns!

(Heiterkeit)

Wir sind gespannt, was sie sich jetzt einfallen lassen. Es wird jedenfalls sehr schön sein. Vielen Dank für diese Bereitschaft.

In den **Beirat des Amtes für Missionarische Dienste** werden vier Vertreter/Vertreterinnen entsandt. Es wurden benannt:

- vom Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodale Gärtner
- vom Finanzausschuss der Synodale Gustrau
- vom Hauptausschuss der Synodale Heger und
- vom Rechtsausschuss der Synodale Kabbe.

Alle vier Genannten können entsandt werden. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Vielen Dank. Dann danke ich für die Bereitschaft zur Mitwirkung in diesem Beirat. Auch für diese Arbeit wünsche ich Ihnen Gottes Segen.

In das Kuratorium der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg haben wir gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes mindestens zwei Mitglieder der Synode zu berufen.

Bislang war es so, dass wir drei synodale Mitglieder – mindestens zwei – entsandt haben. Es wurden benannt:

- vom Bildungs- und Diakonieausschuss der Synodale Ihle sowie der Synodale Prof. Dr. Oeming und die Synodale Timm
- vom Finanzausschuss der Synodale Gernot Meier
- vom Rechtsausschuss die Synodale Dr. Barnstedt und der Synodale Dr. Heidland.

Das sind, wenn ich richtig zähle, sechs Synodale.

Herr Dr. Trensky, können Sie uns dazu etwas sagen?

(Oberkirchenrat Dr. Trensky: Ich bin nicht zuständig!)

Bei mir steht, dass Sie bisher dazu eine Mitteilung machten.

(Oberkirchenrat Dr. Trensky: Das ist inzwischen überholt. Das ist auf Herrn Oberkirchenrat Oloff übergegangen.)

Ich erinnere mich auch, dass wir schon einmal ein Ganggespräch dazu hatten, Herr Oloff. Entschuldigung, das hatte ich auf die Schnelle nicht parat Herr Oloff, vielleicht können Sie uns da helfen.

Oberkirchenrat Oloff: Zunächst einmal freuen wir uns über viel synodale Kompetenz in diesem Kuratorium. Jetzt kann ich schlecht sagen, ob sechs Personen eine sehr große Zahl ist. Ich wusste bisher von fünf, die sich bisher gemeldet hatten. Aber das ist, und das war unser Gespräch gewesen, ein Kompetenzzuwachs für dieses Kuratorium.

Synodale Dr. Barnstedt: Ich möchte zurückziehen, da dieses Gremium ja arbeitsfähig sein muss.

Oberkirchenrat Oloff: Das würden wir außerordentlich bedauern, da wir gerade Ihre Kompetenz, Frau Dr. Barnstedt, sehr gerne im Kuratorium hätten. Gerade Ihre Erfahrungen wären nützlich.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Jetzt müssen Sie mir nur noch sagen, was ich jetzt machen soll.

(Heiterkeit; Zuruf:

Es ist schön, dass auch einmal die Präsidentin ratlos ist!)

Das würde ich so nicht sagen. Ich möchte das jetzt eigentlich denen überlassen, die davon etwas verstehen, wie wir damit umgehen sollen.

Synodaler Ebinger: Brauchen wir keine Stellvertreter, damit wir die Sache teilen?

Präsidentin Fleckenstein: Nein, das ist das Problem. Sonst hätten wir Ihnen schon einen konstruktiven Vorschlag unterbreitet.

Synodaler Kabbe: Könnte man vorläufig vielleicht bei sechs Mitgliedern bleiben, das Gremium tagen lassen, um dann zu sehen, ob es arbeitsfähig ist?

Präsidentin Fleckenstein: Das halte ich jetzt nicht für einen so guten Vorschlag. Ich erkenne auch aus der Synode ziemlich viel Kopfschütteln, wenn ich das richtig gesehen habe.

Synodaler Stober: Frau Fleckenstein, hier ist eine Unsicherheit entstanden: Frau Dr. Barnstedt hat doch nicht zurückgezogen?

Präsidentin Fleckenstein: Nein, sie hat gesagt, sie sei bereit, zurückzuziehen. Es wurde ihr aber gerade ausgeredet. Ich hatte das Gefühl, mit einem gewissem Erfolg.

Oberkirchenrat Oloff: Es ist natürlich ganz misslich, wenn ich jetzt zu Personen etwas sagen soll. Ich will nicht zu Personen, sondern zu den Kompetenzen etwas sagen, die wir dort brauchen.

Herr Dr. Heidland stellt gleichsam die Kontinuität in diesem Kuratorium dar. Er ist der einzige, der bisher schon im Kuratorium tätig war, der auch in Freiburg sehr nahe an der Fachhochschule ist. Auf dessen Mitwirkung würden wir nur sehr ungern verzichten. Auf die Wichtigkeit der Mitarbeit von Frau Dr. Barnstedt habe ich schon hingewiesen.

Uns wäre auch Kompetenz aus dem Bildungsausschuss natürlich wichtig. Es ist der Bildungsausschuss, der sich vor allem mit Fragen der Fachhochschule zu beschäftigen hat. Das sind unsere Gesichtspunkte, die ich nennen kann.

Synodaler Fritz: Ich schlage vor, dass die sechs Kandidaten sich in der Pause zusammentun und das Miteinander unter Mithilfe der Ausschussvorsitzenden klären.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Das ist ein konstruktiver Vorschlag, das ist ein echter Vizepräsidenten-Vorschlag.

Synodale Bold: Ich möchte nur sagen, dass Herr Dr. Oeming nicht da ist.

Präsidentin Fleckenstein: Da müssen sich eben die anderen zusammenfinden, das geht nicht anders. Können wir so verbleiben, dass sich die Anwesenden in der Pause ins Gespräch begeben und mir dann eine Rückmeldung geben. Dann stellen wir diesen Punkt zurück und werden ihn später noch einmal behandeln.

Wir kommen dann zum Ausschuss für Ausbildungsfragen.

Nach § 1 der Ordnung der theologischen Prüfungen wirken zwei Mitglieder der Landessynode mit, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungsausschusses.

Es werden folgende Synodalen benannt:

- vom Bildungs- und Diakonieausschuss der Vorsitzende, Herr Eitenmüller und
- vom Hauptausschuss Herr Dr. Kudella.

Wir haben somit zwei Benennungen. Diese beiden Synodalen werden entsandt, wenn Sie einverstanden sind.

(Beifall)

Vielen Dank. Dann wünsche ich auch Ihnen, Herr Eitenmüller und Herr Dr. Kudella, ein gutes Wirken in diesem Ausschuss und Gottes Segen.

Wir kommen zur Liturgischen Kommission. Die Landessynode hat im Oktober 1999 Folgendes beschlossen: Die Landessynode entsendet in diesen Beirat mindestens vier Mitglieder, und zwar aus jedem der ständigen Ausschüsse eines. Sie nimmt damit ihre liturgische Verantwortung wahr. So der Beschluss der Synode.

Gemäß Nr. 2 a der Ordnung der Liturgischen Kommission vom 30.11.1999 gehören ihr vier von der Landessynode benannte Mitglieder an. Diese beiden nun gerade vorgelesenen Stellen müssen Sie zusammennehmen: den Beschluss der Landessynode mit vier Mitgliedern, genau definiert, aus jedem Ausschuss eines, und die Ordnung, wonach es vier von der Landessynode benannte Mitglieder sind. Es haben benannt:

- der Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodale Richter
- der Finanzausschuss den Synodalen Mayer
- der Hauptausschuss die Synodalen Bender und Leiser
- der Rechtsausschuss den Synodalen Schleifer.

D. h. dass der Hauptausschuss ein Mitglied zu viel benannt hat.

(Zuruf: Wir klären das in der Pause!)

Sie klären das in der Pause, das soll uns auch recht sein. Vielen Dank!

(Zuruf: Frau Präsidentin, da es im Finanzausschuss zwei Herren Meier gibt, bitte ich darum, dass Sie die Vornamen dazu sagen.)

Vielen Dank, das ist richtig, das hatte ich übersehen. Ich finde es toll, wenn die Synode mitdenkt.

Der Finanzausschuss hat benannt den Synodalen Hartmut Mayer.

Wir kommen zur **Fachgruppe Gleichstellung**. Nach der Geschäftsordnung der Fachgruppe Gleichstellung der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein synodales Mitglied zu entsenden. Da hat es inzwischen Absprachen gegeben. Ich merke, die Nächte werden genutzt. Frau Schmidt-Dreher, wie sieht es mit der Absprache aus?

(Synodale Schmidt-Dreher:

Wir haben uns geeinigt, dass ich vorläufig hingeho.)

Es war so, dass der Finanzausschuss Frau Schmidt-Dreher benannt hatte, der Hauptausschuss Frau Bender und der Rechtsausschuss Frau Fleißner. Sie haben sich inzwischen verständigt, dass Frau Schmidt-Dreher in diese Fachgruppe gehen soll.

Dann wird Frau Schmidt-Dreher in diese Fachgruppe entsandt. Herzlichen Dank für die Bereitschaft und ein gutes Wirken in dieser Fachgruppe.

(Beifall)

Wir kommen zu den **Entsendungen nach der Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch** in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

In der Regel – ein interessantes Wort – werden in jede Fachgruppe zwei Synodale entsandt. Es sind also nicht zwingend zwei, sondern in der Regel.

Ich sage Ihnen das deshalb, weil in die Fachgruppe Ökumene vor Ort benannt werden:

die Synodale Heine, die Synodale Keller und der Synodale Schmitz, also drei; das ist möglich.

In die Fachgruppe Ökumene in Europa, ökumenische Theologie werden ebenfalls drei Synodale entsandt, nämlich:

der Synodale Dr. Gerhardt, der Synodale Ihle und die Synodale Lingenberg. Auch das ist hier möglich.

In die Fachgruppe Ökumene, Mission weltweit, Kirchlicher Entwicklungsdienst sollen entsandt werden:

die Synodale Jung und der Synodale Dr. Kudella.

In die Fachgruppe Konziliärer Prozess sollen die Synodalen Dr. Harmsen und Menzemer entsandt werden.

In die Fachgruppe Christlich-jüdisches Gespräch sollen die Synodalen Fath und Fritz entsandt werden.

In die Fachgruppe Dialog mit dem Islam sollen die Synodalen Gärtnner und Stöber (siehe Änderung!) entsandt werden.

Das ist in dieser Zahl, wie ich Ihnen vorgetragen habe, möglich. Sind Sie einverstanden mit den entsprechenden Entsendungen?

(Beifall)

Dann sind die genannten Personen so entsandt. Ich bedanke mich, dass diese Entsendungen in dieser Benennung und Personenzahl auch so ohne weiteres möglich waren. Herzlichen Dank allen genannten Personen für ihre Bereitschaft. Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Wirken in den Fachgruppen. Wir sind sehr gespannt, wie es jetzt nach dieser neuen Ordnung, die wir gefunden haben, losgeht.

Es ist aus dem Ältestenrat ein Mitglied in den Beirat für Mission und Ökumene zu entsenden. Der Ältestenrat entsendet Herrn Dr. Buck in den Beirat.

(Beifall)

Herzlichen Dank für die Bereitschaft, Herr Dr. Buck. Dann sind Sie Mitglied dieses Beirates.

Wir kommen zum **Stiftungsrat „Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“**. Diese Schulstiftung – ich hatte Ihnen kurze Unterlagen über Ihre Fächer zukommen lassen – wurde zum 1. August dieses Jahres gegründet. Nach der Satzung der Schulstiftung gehören dem Stiftungsrat zwei von der Landessynode berufene Mitglieder an. Hier wurden benannt die Synodalen Dr. Wegner und Timm. Sind Sie mit der Entsendung einverstanden?

(Beifall)

Dann bedanke ich mich bei Herrn Dr. Wegner und Frau Timm für die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Schulstiftung. Auch Ihnen Gottes Segen für die Arbeit.

Wir kommen zur **Kommission für Konfirmation**. Die Landessynode hat im April 2001 folgenden Beschluss gefasst: Die Landessynode ist bereit, bis zu vier Landessynodale in die Kommission beim Evangelischen Oberkirchenrat zu entsenden. Der Ältestenrat schlägt vor, dass jeder ständige Ausschuss ein Mitglied entsenden soll. Wir haben hier folgende Benennungen:

- vom Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodale Richter
- vom Finanzausschuss keine Benennung
- vom Hauptausschuss die Benennung des Synodalen Breisacher.

Der Hauptausschuss bittet ausdrücklich, Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern, über Inhalte der Arbeit näher informiert zu werden. Danach könnte eine weitere Benennung erfolgen. – Ist das nun auch wieder anders?

(Hinweis,
dass diese Aufgabe nun bei Herrn Dr. Trensky liegt)

Ich lerne das noch. Ich werde einfach das neue Organigramm auswendig lernen. Es ist gar nicht so einfach, wenn man das jahrelang so getan hat. – Herr Dr. Trensky, jetzt kommen Sie doch zum Zug.

Der Hauptausschuss hat darum gebeten, dass über die Inhalte der Arbeit noch ein bisschen weiter informiert wird. Er hat sich dann eine weitere Benennung vorbehalten. Ist das möglich?

(Oberkirchenrat Dr. Trensky: Das ist in Ordnung!)

– Vom Rechtsausschuss wird Herr Hessenauer benannt.

Das würde bedeuten, wir könnten jetzt drei Synodale in die Kommission für Konfirmation entsenden. Der Hauptausschuss wird nochmals informiert und wird dann gegebenenfalls eine weitere Benennung vornehmen.

Sind Sie mit diesem Verfahren einverstanden?

(Beifall)

Vielen Dank. Dann sind die Synodalen Richter, Breisacher und Hessenauer in die Kommission für Konfirmation entsandt. Auch Ihnen herzlichen Dank für die Bereitschaft zur Mitwirkung in dieser Kommission und eine gesegnete Arbeit!

Wir kommen zum **Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau**. Hier gehören nach der Satzung dem Stiftungsrat folgende Mitglieder an: Die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied.

Der Finanzausschuss hat seinen Vorsitzenden benannt, ebenso der Rechtsausschuss. Das bedeutet, dass beide Vorsitzenden, Herr Dr. Buck und Herr Dr. Heidland, im Stiftungsrat der Evangelischen Pflege Schönau mitwirken werden.

Das gleiche gilt für den **Stiftungsrat der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden**. Auch hier sind beide Vorsitzenden, Herr Dr. Buck und Herr Dr. Heidland, bereit, im Stiftungsrat mitzuwirken. Wir bedanken uns sehr herzlich für die Bereitschaft der beiden Vorsitzenden und wünschen Ihnen Gottes Segen für die Arbeit im Stiftungsrat.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Präsidentin, ich befürchte, meine Schrift war nicht zu lesen oder die Zeilen waren nicht sauber aneinandergereiht. Ich habe mich eben vergewissert, dass bei den **Entsendungen nach der Ordnung für Ökumene, Mission** ... Herr **Meier, Gernot** keine Kandidatur zurückgezogen hat, was wohl zu Ihnen nicht durchgedrungen ist. Er war vorgeschlagen für die Fachgruppe Dialog mit dem Islam.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann gehen wir nochmals zurück.

Synodaler **Stober**: Das finde ich ganz prima. Dann können Sie meinen Namen streichen. Ich fühle mich gut vertreten von Herm Meier.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann ändern wir das. Gehen wir nochmals zurück zur Entsendung nach der Ordnung für Ökumene, Mission, kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Fachgruppe Dialog mit dem Islam.

Dieser Fachgruppe werden dann, wenn die Synode damit einverstanden ist – nachdem **Herr Stober zurückzieht** – die Synodale **Gärtner** und der Synodale **Gernot Meier** angehören. Ist das so richtig, einverstanden?

(Beifall)

Vielen Dank für den Hinweis, Herr Dr. Buck. Herm Meier ein herzliches Dankeschön für die Bereitschaft zur Mitarbeit. Auch Ihnen eine segensreiche Arbeit in dieser Fachgruppe.

Jetzt hoffe ich, dass die Unterlagen richtig sortiert sind. Dann wären wir mit den Entsendungen zu Ende. Oder hat noch jemand etwas? – Die beiden Benennungen in den anderen Bereichen machen wir später nach der Pause. Dann können wir diesen Tagesordnungspunkt unterbrechen und werden die beiden Entsendungen, die wir zurückgestellt haben, nach der Pause machen.

II

Wählen zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zurück zu den Wahlen zum Landeskirchenrat. Das **Ergebnis des zweiten Wahlgangs** für die Wahl **weiterer vier stellvertretender Mitglieder** des Landeskirchenrats liegt vor.

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel: | 73. |
| Erforderliche Stimmzahl: | 37. |
| Gültige Stimmzettel: | 73. |

Es entfielen auf die Synodalen

| | |
|---------------------|------------|
| Peter Bauer | 18 Stimmen |
| Dr. Konrad Fischer | 18 Stimmen |
| Günter Gustrau | 17 Stimmen |
| Andrea Keller | 26 Stimmen |
| Helmut Krüger | 26 Stimmen |
| Jürgen Lauer | 17 Stimmen |
| Annegret Lingenberg | 38 Stimmen |

(Beifall)

| | |
|---------------------------------|------------|
| Esther Richter | 25 Stimmen |
| Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht | 34 Stimmen |

(Ausdruck des Bedauerns in der Synode)

Ich kann nichts dazu, ich habe auch nur eine Stimme.

| | |
|------------------|------------|
| Christiane Vogel | 23 Stimmen |
|------------------|------------|

Sie sehen, was das bedeutet:

(Zuruf: Wir dürfen nochmals!)

Ja, wir dürfen noch einmal, weil es so schön ist.

Ich frage die Synodale Lingenberg: Frau Lingenberg, sind Sie bereit, die Wahl anzunehmen?

(Diese bestätigt).

Wir danken Ihnen und gratulieren herzlich.

(Beifall)

Es sind dann in einem dritten Wahlgang noch weitere drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Ich frage, ob Sie für einen dritten Wahlgang zur Verfügung stehen:

– Herr Bauer?

(Synodaler Bauer: Ich ziehe die Bewerbung zurück.)

Herr Bauer zieht zurück.

- Herr Dr. Fischer?

(Synodaler Dr. Fischer: Ich stehe zur Verfügung.)

- Herr Gustrau?

(Synodaler Gustrau: Ich ziehe zurück.)

Herr Gustrau zieht auch zurück.

- Frau Keller?

(Synodale Keller: Ich stehe zur Verfügung.)

- Herr Krüger?

(Synodaler Krüger: Ich stehe zur Verfügung.)

- Herr Lauer?

(Bestätigt)

- Frau Richter?

(Bestätigt)

- Frau Dr. Schneider-Harpprecht?

(Bestätigt)

- Frau Vogel?

(Bestätigt)

(Bestätigt)

Dann können wir auch diesen Wahlgang gleich durchführen. Die Stimmzettel sind schon fertig.

Ich eröffne den **dritten Wahlgang**. Es sind drei Stimmen zu vergeben. Bitte streichen Sie auf den Stimmzetteln die Namen des Synodalen Bauer und des Synodalen Gustrau.

(Die Wahlhandlung beginnt)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? Dann schließe ich diesen Wahlgang und bitte, mit der Auszählung zu beginnen.

V

Bericht des Finanzausschusses

zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Nachtrag zum Stellenplan 2002/2003 der Evangelischen Landeskirche in Baden / Sonderhaushalt der Evangelischen Pflege Schönau

(Anlage 5)

(und zum zu erwartenden Haushaltsdefizit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann können wir mit dem Tagesordnungspunkt V fortfahren. Ich bitte die Vizepräsidentin die Sitzungsleitung zu Übernehmen.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt die Sitzungsleitung.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir machen weiter. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V, Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002: Nachtrag zum Stellenplan. Berichterstatter ist Herr Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin! Verehrte Konsynodale! Ich berichte für den Finanzausschuss zu der OZ 1/5 – Nachtrag zum Stellenplan 2002/2003 der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es handelt sich hierbei um zwei Angestelltenstellen, die im Stellenplan des Sonderhaushalts der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zusätzlich errichtet werden sollen.

Weiter hat mich der Finanzausschuss beauftragt, im Hinblick auf das zu erwartende Haushaltsdefizit 2002 über erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen zu berichten.

1. Stellenplanerweiterung bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg

Im Entwurf des Stellenplans 2002/2003 zum Sonderhaushalt der Evangelischen Pflege Schönau waren u. a. Stellen erweiterungen im Verwaltungsbereich vorgesehen. Die Synode konnte seinerzeit auf Vorschlag des Finanzausschusses diesen Stellen erweiterungen zunächst nicht zustimmen und hat sie vom Ergebnis einer externen Überprüfung der Struktur- und Arbeitsorganisation der Pflege Schönau abhängig gemacht. Ich darf hierzu auf die Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 2001 auf Seite 48 verweisen.

Das Ergebnis dieser externen Untersuchung liegt zwischenzeitlich vor. Darin wird festgestellt, dass die Aufgabenvermehrung der letzten Jahrzehnte in den Bereichen Buchhaltung und Registratur eine solche Stellen erweiterung notwendig macht.

Dies wird dadurch verdeutlicht, dass bei der Pflege Schönau für circa 110.000 Buchungsfälle pro Jahr nur ein Buchhalter und eine 0,5-Stelle Buchhaltungskraft zur Verfügung stehen. Vergleichbare Institutionen gehen von circa 36.000 bis 42.000 Buchungen pro Jahr pro qualifizierter Buchhaltungskraft aus.

Ähnlich verhält es sich auf dem Bereich der Registratur, wo ein Volumen von rund 27.000 Akten zu bewältigen ist. Mit dieser Aufgabe ist zurzeit eine Mitarbeiterin betraut. Bei vergleichbaren Institutionen wird ein Volumen von 12.000 bis 15.000 Akten von einer Kraft verwaltet.

Die Aktenverwaltung erfolgt im wesentlichen noch auf manueller Basis. Eine Umstellung auf EDV-gestützte Aktenverwaltung ist jedoch geplant. Gleichzeitig muss aber auch eine Datensicherung in Form einer Duplizierung der Akten für den Fall eines Katastrophenfalls eingeleitet werden. Schließlich handelt es sich zum Beispiel bei Erbbaureträgen um sehr langfristige Rechtsverhältnisse.

Durch diese beiden Stellenplanerweiterungen werden die Abführungen an die Landeskirche nicht tangiert.

Der Aufwand von circa 68.000 Euro/Jahr ist zur Zeit durch Minderausgaben bei drei nicht besetzten Beamtenstellen gedeckt.

Der Finanzausschuss schlägt der Landessynode vor, der Stellenplanerweiterung des Sonderhaushalts der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg entsprechend der Vorlage OZ 1/5 zuzustimmen.

2. Zum zu erwartenden Haushaltsdefizit 2002

Bereits beim Kontakttreffen der 10. Landessynode wurden die Mitglieder der Synode im Rahmen der Vorstellung des Finanzausschusses über die mittelfristige Kirchensteuerentwicklung informiert. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand, der die Ergebnisse der bevorstehenden Steuerschätzung vom November noch nicht beinhaltet, ist mit einem Korrekturbedarf bei den Kirchensteuereinnahmen von rund 14 Millionen Euro zu rechnen. Der Planansatz 2002 von 227 Millionen Euro wird damit nicht erreicht. Die Hochrechnung für 2002 beläuft sich nur auf 213 Millionen Euro.

Von diesem Korrekturbedarf von rund 14 Millionen Euro entfallen auf die Landeskirche circa 7,9 Millionen Euro und auf die Kirchengemeinden circa 6,5 Millionen Euro.

Die Ursachen für diesen Korrekturbedarf sind in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage, der Steuerreform und in Strukturproblemen begründet.

Im Spitzenjahr 1992 konnte noch mit einem Kirchensteueraufkommen von 237 Millionen Euro geplant werden. Seit dem ging das Aufkommen mit gewissen Schwankungen kontinuierlich auf die bereits erwähnten 213 Millionen Euro in diesem Jahr zurück.

Im kurzfristigen Vergleich der Jahre 2001 und 2002 ist ein Rückgang der Kirchensteuer von 3,2 % festzustellen.

Auch die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung bis zum Jahre 2006 weist keine erfreuliche Tendenz auf, wobei ab 2005 noch zusätzlich mit einem Strukturdefizit (Stichwort: Bevölkerungsentwicklung) zu rechnen ist.

Die von der Bundesregierung geplante Verschiebung der nächsten Stufe der Steuerreform ergibt nach der neuesten Schätzung vom 26. September dieses Jahres gegenüber dem bisherigen Erkenntnisstand zwar eine einmalige Verbesserung von circa 8,5 Millionen Euro, die aber jedoch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückgang der Kirchensteuer gesehen werden muss.

Eine weitere Verschlechterung der Einnahmesituation tritt auch bei den Erlösen aus Vermögensanlagen ein, wo mit einem Defizit zwischen 2 und 4 Millionen Euro gerechnet werden muss.

Es steht außer Frage, dass diese Entwicklung sowohl kurzfristig als auch mittelfristig entsprechende Maßnahmen zum Haushaltshaushalt ausgleich erforderlich macht. Für das Jahr 2003 muss dieser Ausgleich mit einem Nachtragshaushaltssplan gefunden werden.

Für das Jahr 2002 soll dieser Ausgleich durch einen Rückgriff auf die landeskirchliche Ausgleichsrücklage und die kirchengemeindliche Rücklage erfolgen.

Dieser Rückgriff auf die Rücklagen ist jedoch nicht beliebig oft möglich, weshalb für den Haushaltshaushalt 2003 in dem bereits erwähnten Nachtragshaushaltssplan nach anderen Wegen gesucht werden muss. Damit muss sich die Synode spätestens bis zu der Herbstsynode 2003 befassen.

Ich komme zum Schluss dieses Berichts und gebe Ihnen die Beschlussvorschläge des Finanzausschusses zusammengefasst bekannt:

Der Finanzausschuss schlägt der Synode vor:

1. *Der Stellenplanerweiterung des Sonderhaushaltssplans der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg entsprechend der Vorlage OZ 1/5 zuzustimmen.*
2. *Das in 2002 zu erwartende Haushaltsdefizit ist*
 - a) *im landeskirchlichen Haushaltsanteil durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und*
 - b) *im Steueranteil der Kirchengemeinden durch Entnahme aus der kirchengemeindlichen Rücklage auszugleichen.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrsynode 2003 Entscheidungsvorschläge vorzubereiten, wie der Haushaltshaushalt für 2003 anders als durch Rücklagenentnahmen herbeigeführt werden kann.*

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Butschbacher, wir danken Ihnen für Ihren Bericht, auch wenn Sie der Bote von unerfreulichen Nachrichten gewesen sind.

Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Nußbaum**: Es kann sein, es war ein Hörfehler, Herr Butschbacher. Sie sagten, wir haben Verluste aus Anlagen-Abschreibungen oder?

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Erträge aus Vermögensanlagen!

(Synodaler Nußbaum: Erträge, also kein Defizit? – Zuruf: Mindereinnahmen!)

Synodale **Lingenberg**: Ich möchte nur etwas zur Form des Antrags sagen, nicht zum Inhalt. Der Obersatz „Der Finanzausschuss schlägt der Synode vor“ muss meiner Ansicht nach schlicht entfallen, denn darüber kann die Synode nicht abstimmen, dass der Finanzausschuss etwas vorschlägt, das steht auch schon in der Überschrift mit „Beschlussvorschlag“.

Es müsste einfach heißen ab 1. „Die Synode stimmt der Stellenplanerweiterung usw. zu“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Zum Inhalt liegen keine Wortmeldungen vor. Möchten Sie, dass wir getrennt über 1, 2, 3. abstimmen?

(Zurufe: Zusammen!)

Wir können insgesamt abstimmen. Der Beschlussvorschlag liegt Ihnen vor:

1. *Stellenplanerweiterung*
2. *Wie ist das zu erwartende Haushaltsdefizit auszugleichen*
3. *Die Entscheidungsvorschläge bis zum Frühjahr 2003 in Bezug auf den Haushaltshaushalt bzw. Nachtragshaushalt.*

Wer kann dem zustimmen: Ich danke Ihnen, das brauchen wir nicht zu zählen, das ist die ganz große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Damit ist der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen.

Beschlossene Fassung:

1. *Die Synode stimmt der Stellenplanerweiterung des Sonderhaushaltssplans der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg entsprechend der Vorlage OZ 1/5 zu.*
2. *Das in 2002 zu erwartende Haushaltsdefizit ist*
 - a) *im landeskirchlichen Haushaltsanteil durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und*
 - b) *im Steueranteil der Kirchengemeinden durch Entnahme aus der kirchengemeindlichen Rücklage auszugleichen.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrs tagung 2003 Entscheidungsvorschläge vorzubereiten, wie der Haushaltshaushalt für 2003 anders als durch Rücklagenentnahmen herbeigeführt werden kann.*

VI**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:****Kirchliches Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen**

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI, gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats über die Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen, OZ 1/3. Ich bitte den Synodalen Gustrau um seinen Bericht.

Synodaler Gustrau, Berichterstatter: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Muss denn das sein, dass einer neuen Synode bei ihren ersten Gehversuchen ein so dickes Synodenpapier wie OZ 1/3 zur Beschlussfassung vorgelegt wird? Ich habe es nicht auf die Waage gelegt. Ich weiß aber nicht, ob man mit einer 3-DM-Briefmarke dieses Papier verschicken könnte.

(Unruhe; Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Sicher nicht!
Das würde die Post nicht mehr befördern!)

Ja, 1,56 Euro. Wollen „die“ uns nur ärgern und abschrecken, so ging es dem einen oder anderen sicherlich nicht ganz zu Unrecht durch den Kopf.

Den Bildungsausschuss hat dieses dicke Papier so abgeschreckt, dass er selbst keine Beratungen aufnahm und wir daher von der Annahme ausgehen konnten, dass er unsere Beratungsergebnisse voll übernimmt und wir wieder so von einem gemeinsamen Bericht der vier Ausschüsse sprechen können. Dieser Zeitpunkt ist sicherlich nicht ganz glücklich gewählt, aber er ist trotzdem unvermeidbar. Daher will ich Ihnen hier einige Gründe über die Unvermeidbarkeit des Zeitpunkts aufzählen.

Wir haben zum Beispiel die kirchlichen Stiftungsgesetze auf dieser Synode neu gefasst bzw. fassen sie nachher neu. Während dieser Synode wurde am Dienstag Nachmittag bereits im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eine Schulstiftung gegründet, die man sicherlich auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen sollte, bevor sie ihre Arbeit aufnimmt, dass die gesetzliche Grundlage so geschaffen ist, dass es mit den Bestimmungen des KVHG übereinstimmt. Hier war also Änderungsbedarf angesagt.

Ebenso wurden die Stiftungssatzungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Zentralpfarrkasse neu gefasst, so dass auch hier Änderungsbedarf angesagt war, damit die neue Gesetzesfassung des KVHG zum 1. Januar 2003 in Kraft treten kann.

Der Vermögensbegriff wurde in § 2 neu definiert. Konnte man zum Beispiel Grundvermögen früher als rein statisch ansehen, ist dies sicherlich bei einem Aktienvermögen heute so nicht mehr sinnvoll. Hier müssen Abschreibungen möglich sein, siehe die Aktienentwicklung der letzten Zeit. Zu Ihrer Beruhigung sei Ihnen gesagt: Wir haben auf Aktien keinen Abschreibungsbedarf bei unseren Anlagen.

Nun möchte ich Ihnen die einzelnen Abschnitte der Gesetzesvorlage OZ 1/3 vorstellen und ich bitte Sie, diese mit dem ausgeteilten Papier zur Hand zu nehmen.

In § 1 wurde der Geltungsbereich des Gesetzes präzisiert bzw. in Abs. 2 erweitert.

In § 2 wurde der Vermögensbegriff genauer definiert bzw. präzisiert.

Absatz 4 wurde im Finanzausschuss intensiv diskutiert, wie denn eine Verwaltung des Vermögens entsprechend dem kirchlichen Auftrag auszusehen habe. Der Finanzausschuss fasste dazu folgenden Beschluss: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, einen Vorschlag der Landessynode bis 2006 zu unterbreiten, wie dem Ziel einer nachhaltigen Vermögensanlage und Verwaltung Rechnung getragen werden kann.“

Gleichzeitig soll in Absatz 4 folgender Satz aufgenommen werden: „Die Übertragung landeskirchlichen Vermögens unter dem Marktwert bedarf der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt.“

Wunsch des Ausschusses war, bei diesen Entscheidungen solle die Landessynode stärker eingebunden werden, ohne selbst in die Entscheidungsprozesse eingreifen zu wollen.

In § 4 wurde das KVHG mit dem Kirchenbaugesetz in Einklang gebracht.

In § 10 wurden die EKD-Ordnungen für Schenkungen übernommen.

Ich möchte mit Ihnen jetzt im Weiteren nur noch die Paragraphen behandeln, bei denen sich Beratungs- bzw. Änderungsbedarf ergab.

In § 24 soll das Wort „Bereiche“ der Präzisierung wegen durch „Dienstleistungsbereiche“ ersetzt werden.

§ 47 erhält den Zusatz: „Aufträge sind im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zu vergeben.“

In § 51 (2) soll es im letzten Satz heißen ... „zuständige Stelle für das Rechnungsprüfungsamt ist dessen Leiterin bzw. Leiter.“

Synodaler Dr. Buck (zur Geschäftsordnung): Günter, könntest Du einen Augenblick unterbrechen. Es ist versäumt worden, die Texte der Änderung zu verteilen. Die Synodalen können also nicht vergleichen. Ich würde vorschlagen, wir warten einen Augenblick.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Dann unterbreche ich hier kurz, weil wir das Ergebnis der Wahl der Stellvertreter des Landeskirchenrats haben.

(Präsidentin Fleckenstein übernimmt den Vorsitz.)

II Wahlen zum Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen nochmals zum Tagesordnungspunkt II, Wahlen zum Landeskirchenrat, zurück. Ich kann Ihnen jetzt das **Ergebnis des dritten Wahlgangs** zur Wahl **weiterer drei stellvertretenden Mitglieder** des Landeskirchenrats bekannt geben.

| | |
|-------------------------------|-----|
| Zahl der abgegebenen Stimmen: | 73. |
| Gültige Stimmen: | 73. |

Es entfielen auf die Synodalen

| | |
|--------------------------------|------------|
| Dr. Konrad Fischer | 17 Stimmen |
| Andrea Keller | 25 Stimmen |
| Helmut Krüger | 32 Stimmen |
| Jürgen Lauer | 15 Stimmen |
| Esther Richter | 21 Stimmen |
| Dr. Ulrike Schneider-Harprecht | 44 Stimmen |

| | |
|------------------|-------------|
| (Beifall) | |
| Christiane Vogel | 22 Stimmen. |

Das bedeutet, dass die restlichen drei Mitglieder gewählt wurden, nämlich
die Synodale Keller,
der Synodale Krüger und
die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht.

(Beifall)

Damit sind auch die stellvertretenden Mitglieder des Landeskirchenrats komplett gewählt.

Ich frage die Synodale Keller, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Keller: Ja, vielen Dank!)

Ich bedanke mich und wir gratulieren herzlich.

Ich frage den Synodalen Krüger, nehmen Sie die Wahl an.

(Synodaler Krüger: Ja!)

Auch Ihnen, Herr Krüger, ein herzliches Dankeschön und herzliche Gratulation.

Ich frage die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht, nehmen Sie die Wahl an.

(Synodale Dr. Schneider-Harpprecht: Ja!)

Danke schön und herzliche Gratulation auch Ihnen.

Wir haben in der letzten Amtsperiode die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern nicht nach Stimmenzahl vorgenommen, sondern haben es für sinnvoll erachtet, soweit Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen beispielsweise im Landeskirchenrat sind, dass diese sich jeweils vertreten bzw. wir regionale Vertretungen finden, damit die Absprachen besser geschehen können. Das hatte sich bewährt.

Der Landeskirchenrat wird Ihnen dazu auch wieder einen Vorschlag für die Zuordnung unterbreiten. Man könnte dies rein nach Stimmenanzahl machen, somit jeweils das höchste Stimmenergebnis bei ordentlichem und stellvertretendem Mitglied, dann das zweithöchste Stimmenergebnis bei ordentlichem und stellvertretendem Mitglied. Das andere System hatte sich aber bewährt. Wir werden das im Landeskirchenrat besprechen, werden eine Zuordnung machen und werden Ihnen das mitteilen, wenn Sie mit diesem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden sind.

(Beifall)

Das ist der Fall. Dann kann das in der nächsten Landeskirchenratssitzung geschehen. Wir können Ihnen das Ergebnis schriftlich mitteilen.

Dann sind wir auch mit diesen Wahlen am Ende. Ich möchte dies zum Anlass nehmen, mich auch hier bei allen Synodalen, die sich für die Wahl zur Verfügung gestellt haben – ob sie gewählt wurden oder nicht – herzlich für die Bereitschaft zu bedanken, sich diesen vielen Wahlängen zu unterziehen. Herzlichen Dank Ihnen allen.

(Beifall)

Wir können damit den Tagesordnungspunkt II, Wahlen zum Landeskirchenrat, endgültig abhaken. Wir haben es geschafft. Wir sind auch mit den Wahlen jetzt ganz am Ende. Wir können jetzt richtig schöne Sacharbeit machen.

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Kirchliches Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen

(Anlage 3)

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir können nun mit dem unterbrochenen Bericht fortfahren. Die Vorlage ist verteilt. Dann kann Frau Schmidt-Dreher mit dem begonnenen Tagesordnungspunkt und Herr Gustrau mit dem begonnenen Bericht forsetzen.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt wieder den Vorsitz)

Synodaler Gustrau, Berichterstatter: Soll ich nochmals an der Stelle anfangen, wo ich die einzelnen Paragraphen durchgehe? Das ist wahrscheinlich sinnvoll.

(Zustimmung)

In § 1 wurde der Geltungsbereich des Gesetzes präzisiert. Das steht nicht in der Vorlage. Abzustimmen hat die Synode nur über die Vorlage. Das sind kleine Änderungen, hinsichtlich deren wir der gesetzlichen Vorlage entlanggehen. In § 1 wurde also der Geltungsbereich des Gesetzes präzisiert bzw. in Abschnitt 2 erweitert. Das sehen Sie nur in der Synopse.

In § 2 wurde der Vermögensbegriff genauer definiert bzw. präzisiert.

Absatz 4 wurde im Finanzausschuss intensiv diskutiert, wie denn eine Verwaltung des Vermögens entsprechend dem kirchlichen Auftrag auszusehen habe. Der Finanzausschuss fasste dazu folgenden Beschluss: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, einen Vorschlag der Landessynode bis 2006 zu unterbreiten, wie dem Ziel einer nachhaltigen Vermögensanlage und Verwaltung Rechnung getragen werden kann.“

Gleichzeitig soll in Absatz 4 folgender Absatz aufgenommen werden: „Die Übertragung landeskirchlichen Vermögens unter dem Marktwert bedarf der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt.“

Wunsch der Ausschüsse war, bei diesen Entscheidungen solle die Landessynode stärker eingebunden werden, ohne selbst in die Entscheidungsprozesse eingreifen zu wollen.

In § 4 wurde das KVHG mit dem Kirchenbaugesetz in Einklang gebracht.

In § 10 wurde die EKD-Ordnung für Schenkungen übernommen.

Ich möchte mit Ihnen jetzt im Weiteren nur die Paragraphen behandeln, bei denen sich Beratungs- bzw. Änderungsbedarf ergab.

In § 24 soll das Wort „Bereiche“ der Präzisierung durch „Dienstleistungsbereiche“ ersetzt werden.

§ 47 erhält den Zusatz: „Aufträge sind im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zu vergeben.“

In § 51 (2) soll es im letzten Satz heißen ... „zuständige Stelle für das Rechnungsprüfungsamt ist dessen Leiterin bzw. Leiter“.

In § 56 (1) wird das Wort „gesetzlich vorgeschrieben“ gestrichen.

Wir haben uns da mit den Beratungen sehr schwer getan. Das Ziel war allen Ausschüssen klar. Wir wollen im kirchlichen Bereich, wo es denn geht, die Kosten-Leistungs-Rechnung einführen, ohne jetzt unter die gesetzliche Buchführungspflicht, die ertragsorientierte Betriebe haben, zu fallen. Das wäre eine Einschränkung gewesen, die nur unnütze Arbeit verursacht hätte. Von daher kamen wir wieder zurück zu der alten Formulierung dieses § 56 (1). Wir haben dann aber „gesetzlich vorgeschrieben“ herausgenommen. So fanden wir im Grunde genommen wieder zu der alten Fassung zurück.

In § 63 machten die Ausschüsse auf folgendes Problem aufmerksam: Soll der elektronische Zahlungsverkehr (Internet-Banking) in diesem Paragraph oder nach § 94 per Rechtsverordnung geregelt werden?

Ebenso bekam ich vorhin noch von Herrn Rüdt einen Zusatz, den ich nachher zum Antrag für den Finanzausschuss erhebe. In Anlage 1 KVHG ist eine neue Begriffsbestimmung einzufügen. Zwischen den Ziffern acht und neun soll der Begriff „Bestandserhaltung“ eingefügt werden.

Das Referat 7 hat Bestandserhaltung so definiert: Sicherung des Wertes und der grundsätzlichen Zusammensetzung des vorhandenen Vermögens.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen Ihre Geduld nicht zu lange strapaziert habe und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Zusammenfassend beantragt der Finanzausschuss:

1. *Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen in der Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, einen Vorschlag bis zum Jahr 2006 zu erarbeiten, wie dem Ziel, das Vermögen nachhaltig anzulegen, Rechnung getragen werden kann.*

(Beifall)

**Hauptantrag des Finanzausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz über
die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen**

Vom _____ 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis Vorlage LKR

Artikel 1

Kirchliches Gesetz

**über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)**

Vom 24. Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis Vorlage LKR

§ 1 Abs. 1 Vorlage LKR

§ 1 Abs. 2:

(2) Dieses Gesetz gilt auch für kirchliche Stiftungen soweit in Abschnitt VII keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 1 Abs. 3 bis § 2 Abs. 3: Vorlage LKR

§ 2 Abs. 4:

(4) Das Vermögen ist in seinem Bestand und Wert zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient. Es ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in Betracht. **Die Übertragung landeskirchlichen Vermögens unter dem Marktwert bedarf der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt.**

§ 2 Abs. 5 bis § 9 Vorlage LKR

§ 10 Abs. 1:

(1) Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Stiftungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie nach dem Willen der Zuwenderin bzw. des Zuwendenden unter Auflagen oder Bedingungen gegeben werden, deren Erfüllung unmöglich oder nicht auf Dauer gewährleistet ist oder dem Auftrag der Kirche widersprechen.

§ 10 Abs. 2 bis § 24 Abs. 2: Vorlage LKR

§ 24 Abs. 3:

(3) Wenn es zweckmäßig erscheint, sollen in geeigneten **Dienstleistungsbereichen** Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat bzw. das zuständige Beschlussorgan.

§ 25 bis § 46 Vorlage LKR

§ 47:

**§ 47
Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Verdingungsordnung für die Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. **Aufträge sind im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zu vergeben.**

§ 48 bis § 51 Abs. 1: Vorlage LKR

§ 51 Abs. 2:

(2) Zuständige Stelle ist das für den Haushaltbeschluss zuständige Gremium bzw. Organ. Zuständige Stelle in der Landeskirche ist das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat. Die Betragsgrenze gilt nicht im Bereich der Kirchensteuern. **Zuständige Stelle für das Rechnungsprüfungsamt** ist dessen Leiter bzw. Leiter bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

§ 51 Abs. 3 bis § 55: Vorlage LKR

§ 56 Abs. 1:

(1) Sofern es nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist, können kirchliche Einrichtungen ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten.

§ 56 Abs. 2 bis § 89 Abs. 1: Vorlage LKR

§ 89 Abs. 2 und 3:

Der Absatz 2 (der Vorlage des LKR) wird Absatz 3, der Absatz 3 (der Vorlage des LKR) wird Absatz 2.

§ 90 bis 92 Abs. 3: Vorlage LKR

§ 92 Abs. 4:

(4) Mittel aus dem **Stiftungsvermögen** dürfen vorübergehend für die Aufgaben der Kirchlichen Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Kirchlichen Stiftung notwendig und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem **Stiftungsvermögen** alsbald wieder zuzuführen.

§ 93 1. Halbsatz:

Der Landeskirchenrat bestimmt für kirchliche Stiftungen durch Rechtsverordnung insbesondere:

Weiter: Vorlage LKR

§ 94 1. Halbsatz:

Der Evangelische Oberkirchenrat regelt durch Rechtsverordnung insbesondere das Nähere über

Weiter: Vorlage LKR

§ 95 und Anlagen: Vorlage LKR

Artikel 2 bis 5 Vorlage LKR

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Heidland:** Bei den §§ 93 und 94 wird eine Ermächtigung gegeben zum Erlass einer Rechtsverordnung. Diese muss immer ganz bestimmt sein. Deshalb hatte der Rechtsausschuss – Sie haben es vielleicht vergessen – gesagt, dass das Wörtchen „insbesondere“ bei den §§ 93 und 94 gestrichen werden muss.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich erinnere mich auch daran, dass das im Finanzausschuss besprochen wurde.

Dann müssten Sie das auf Ihrer grünen Tischvorlage bei § 93 und § 94 vermerken. Dort kommt bei beiden Paragraphen jeweils das Wort „insbesondere“ vor. Wenn Sie dieses Wort streichen wollen, dann hätten Sie die Fassung, über die wir abstimmen sollen.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter:** Nein, es steht in der Vorlage drin. Ich habe das nur im Bericht nicht aufgezählt. Sie finden das auf der letzten Seite der Vorlage, die vorhin ausgeteilt wurde.

(Zuruf: Das ist nicht gestrichen!)

Das ist dann ein Druckfehler.

Synodaler **Nußbaum:** Zur Vorlage in § 2 Abs. 4 zunächst zur Begriffsklärung: „Die Übertragung landeskirchlichen Vermögens unter dem Marktwert bedarf der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt“.

Zwei Anmerkungen: Wenn der Marktwert 500.000 Euro übersteigt, also unabhängig von der Vermögensgröße – ist das so gemeint? Das Vermögen bezieht sich also auf den Marktwert.

Zum Weiteren: Hier wird der Synode etwas übertragen, was die Synode so nicht leisten kann. Wie soll die Synode über den Marktwert befinden? Oder wie ist der Marktwert überhaupt definiert? Welche Gutachten liegen vor zu Verkehrswert, Ertragswert? Ich glaube, damit ist die Synode überfordert, wenn sie in so ein offenes Gefecht gehen soll.

Synodaler **Dr. Buck:** Über diese Frage ist lange und ausführlich und kontrovers diskutiert worden. Das Wort „Marktwert“ wurde gewählt, um den marktgängigen Preis zu bezeichnen. Der ist das Einzige, was sicher zu ermitteln ist. Eine Preisermittlung durch Gutachter und Sachverständige mag richtiger sein. Wenn ein solcher Preis aber nicht zu erzielen ist, geht das Rechtsgeschäft über den Preis, der erzielbar ist, also über den Marktwert über die Bühne. Dieser, haben wir gemeint, ist die Größe, über die wir hier reden müssten. Es ist also wirklich der am Markt erzielbare Preis gemeint.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter:** Bei Absatz 4 verstehen wir Folgendes: Damit nicht das passiert, was bei den Parteispenden immer passiert, sind die Beträge begrenzt und werden gestückelt. So meinten wir, diesen Vorgang begrenzen zu können, dass wir hineinschreiben im „Gesamtwert von 500.000 Euro“.

Synodaler **Nußbaum:** Aber nur, wenn Sie den Marktwert unterscheiden. In diesem Falle wollte ich nicht der Verantwortliche im Oberkirchenrat für Finanzen sein, wenn so eine für mich nicht präzise nachvollziehbare Situation entsteht.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Vielleicht kann man zur Erläuterung noch einmal sagen, was dahinter steht. Dahinter steht letztlich die Situation, dass wir am Markt einen bestimmten Preis etwa für ein Grundstück erzielen könnten. Wir tun dies aber deshalb nicht, weil wir etwa einer diakonischen Einrichtung aus kirchlichen Gründen das Grundstück zu einem niedrigeren Preis überlassen wollen. Dann soll die Landessynode zustimmen, wenn das Grundstück von mehr als 500.000 Euro Wert wäre. Es geht also um ein Grundstück, das wir sozusagen zu Sonderkonditionen abgeben wollen. Ich denke, das kann man relativ klar bestimmen, was für dieses Grundstück aktuell am Markt zu erzielen wäre. Das kann man feststellen.

Synodaler **Nußbaum:** Es geht also nicht um den Verkauf am freien Markt, sondern um präzise Geschäftsprozesse. Dann ist das klar.

Synodaler **Tröger:** Nach meinem Verständnis regelt dieser Zusatz das Verhältnis zwischen Oberkirchenrat und Landessynode. Es geht um die Frage, wann muss der Oberkirchenrat die Landessynode fragen. Der Oberkirchenrat tut gut daran, wenn er ein Grundstück hat, welches man auf 400.000 Euro schätzen kann, aber auch auf 600.000 Euro, sicherheitshalber zu fragen, ohne fünf Wertgutachten dazu einzuholen. Das wäre sicherlich nicht erforderlich. Das kann man ganz unkompliziert handhaben.

(Beifall)

Synodaler **Lauer:** Es ging mir nur um eine kleine sprachliche Korrektur. Unter § 10 Abs. 1 heißt es in der Vorlage „Nach dem Willen der Zuwenderin bzw. des Zuwendenden“. Es ist die Frage, ob der Erfordernis inklusiver Sprache nicht dadurch Genüge getan werden kann, dass man der/des Zuwendenden schreibt.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Nein! Dazu muss ich sagen, wir haben uns auf bestimmte Richtlinien verständigt. Und diese Richtlinien sagen, keine Schrägstrichlösung.

(Unruhe)

Synodaler **Ebinger:** Ich wollte nur noch nachfragen, dass diese Diskussion mit der Grundstücksübertragung eigentlich durch die Schulstiftung ausgelöst wurde. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Grundstücke erheblichen Wertes der neuen Stiftung übertragen, ohne dass die Landessynode davon in Kenntnis gesetzt war. Deshalb haben wir für die Folgezeit, für die Zukunft eine Regelung vorgeschlagen.

Synodaler **Dr. Kudella:** Zu § 10 Abs. 1: Mir ist klar, dass Zuwendungen und Schenkungen nicht angenommen werden können, wenn sie dem Auftrag der Kirche widersprechen oder unmöglich sind. Das gilt auch, wenn Bedingungen gestellt werden, die unmöglich sind. Mir ist aber nicht klar, wie genau eingeschränkt das auf Dauer gewährleistet werden kann. Ich denke, es ist niemand unter uns, in dessen

Macht es steht, die Dauer für irgendetwas in der Kirche zu garantieren. Ich frage mich, wer nachher darüber entscheidet. Denken wir an irgendwelche notwendigen Einschränkungen etwa in Kirchenbezirken zu Teilbesetzungen oder Aufgabe von Pfarrstellen.

Wenn nun eine Zuwendung mit dem Zweck einer Erhaltung gekoppelt wird, was heißt dann das konkret?

Synodaler Gustrau, Berichterstatter: Ich möchte ein Beispiel sagen. Eine alte Dame vererbt eine alte Jugendstilvilla. Diese steht unter Denkmalschutz, das bedeutet, sie darf nicht abgerissen werden. Diese Jugendstilvilla hat im Moment vielleicht einen Verkehrswert von 300 bis 400.000 Mark. Ob der Verkehrswert zu erzielen ist, ist eine ganz andere Frage.

Wenn die Kirche jetzt diese Schenkung annimmt, kann daraus ein sehr hoher Folgebedarf entstehen. Ob es dann sinnvoll ist, die Schenkung nicht auszuschlagen, das soll hier im Grunde genommen mit diesem Paragraphen geregelt werden.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Die Frage von Herrn Dr. Kudella war aber präziser auf etwas anderes gerichtet, wenn ich das richtig verstanden habe. Es war die Frage, „auf Dauer gewährleistet“, was ist darunter zu verstehen.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Auf Dauer meint natürlich nicht für die Ewigkeit, für die wir alle nicht garantieren können, sondern einen für uns menschlich überschaubaren Zeitraum.

(Beifall – Heiterkeit)

Synodaler Dr. Kudella: In diesem Falle kann ich aber nicht zufrieden sein. Es geht um die Frage, wenn ein kirchliches Gremium beschlossen hat, auch nach menschlichem Ermessens für eine begrenzte Zeit etwas nicht weiter fortzuführen an Arbeitsfeld im weitesten Sinne, und genau dafür eine Zuwendung gemacht wird. Wie ist da die Koppelung zwischen der Entscheidung und dieser Zuwendung? Ist die dann rückgängig zu machen, bleibt sie bestehen oder wie funktioniert das und welche Gremien entscheiden darüber?

Synodaler Fritz: Ich denke, das wäre eine Einzelfallentscheidung. Grundsätzlich regelt das das Gesetz. Beim Einzelnen käme es dann auf viele Faktoren an. Dann müssen Sie ein neues Gesetz machen, wenn Sie das regeln wollen.

Synodaler Bauer: Herr Dr. Kudella, genau das müssen Sie sich vorher überlegen. Ehe Sie eine Schenkung annehmen, die eine Bedingung enthält, müssen Sie sich vergewissern, dass Sie diese Bedingung für einen überschaubaren Zeitraum auch erfüllen können. Wenn Sie nicht wissen, ob Sie das können, müssen Sie die Schenkung ablehnen. Denn die Verpflichtungen müssen Sie erfüllen, wenn Sie einmal angenommen haben. Genau daran mahnt dieser Paragraph, dass Sie sich das bei Annahme der Schenkung überlegen müssen und sich nicht einfach nur über das Geld freuen und sagen, wir werden das schon irgendwie hinbekommen. Das darf man nicht.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Dr. Kudella nickt, also ist diese Frage offensichtlich beantwortet – Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Selbstverständlich erhält der Berichterstatter nochmal das Wort.

Synodaler Gustrau, Berichterstatter: Mir lag leider, als ich meinen Vortrag gehalten habe, die Vorlage nicht vor, es hat sich hier schlicht und einfach ein Druckfehler eingeschlichen.

Beim 1. Halbsatz muss es schlicht und ergreifend heißen: Das Wort „insbesondere“ ist zu streichen. Das betrifft § 93 und § 94 jeweils den ersten Halbsatz.

(Unruhe)

Haben wir das schon gemacht?

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das ist schon geschehen, Herr Gustrau. Das Wort „insbesondere“ ist von Hand schon gestrichen. Der Satz stimmt jetzt.

Wir kommen dann zur **Abstimmung**.

Wir haben jetzt einerseits ein Gesetz anhand dieser grünen Tischvorlage abzustimmen. Dazu gibt es dann noch zwei Beschlussvorschläge, von denen Sie wohl nur einen vorliegen haben, nämlich den Vorschlag: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, einen Vorschlag bis zum Jahr 2006 zu erarbeiten ...“.

Der Berichterstatter hat dann aber noch einen Punkt 3 vorgeschlagen. In Anlage 1 zum Gesetz ist die Begriffsbestimmung „Bestandserhaltung“ einzuführen. Mehr habe ich in der Eile nicht mitschreiben können.

Wir gehen zuerst an das **Gesetz** (Hauptantrag). Keine Angst, es wird nach Artikeln abgestimmt. Sie müssen gar nicht so oft den Arm heben.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Überschrift einverstanden sind: Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 24. Oktober 2002.

Synodaler Bauer: Wir haben hier ein Artikelgesetz. Dieses muss abgestimmt werden – zumindest formal – über die Überschrift des gesamten Gesetzes.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Entschuldigung, wir wollen das ganz richtig machen. Die andere Überschrift gehört schon zu Artikel 1.

Ich frage also ausdrücklich: Sind Sie mit der Überschrift „Kirchliches Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen vom 24. Oktober 2002“ einverstanden? – Vielen Dank, das ist die große Mehrheit.

Gibt es da Gegenstimmen? – 1. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Dann kommen wir zu Artikel 1: Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG). Das ist alles, was Sie auf der grünen Tischvorlage (Hauptantrag) finden, was erläutert und zum Teil von uns verbessert worden ist.

Wer kann dem Artikel 1 des Gesetzes zustimmen? – Das sind sozusagen alle. Bei Gesetzen fragen wir aber auch nach den Gegenstimmen: – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann schlagen die Ausschüsse vor, die weiteren Artikel 2 bis 5 der Vorlage des Landeskirchenrats – das wäre Ihr dicker Packen mit der Ziffer 1/3:

Artikel 2: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage. Wer kann Artikel 2 zustimmen? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Artikel 3: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetz. Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Artikel 4: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbau gesetzes. Wer stimmt zu? – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 5 regelt das In-Kraft-Treten. Wer stimmt Artikel 5 zu? – Das ist die ganz große Mehrheit. Gibt es hier Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommen wir zum gesamten Gesetz. Wer stimmt dem ganzen Gesetz zu? – Vielen Dank, das scheinen fast alle zu sein. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1.

Mit 1 Enthaltung ist das Gesetz angenommen.

Wir sind noch nicht ganz fertig.

Wir kommen jetzt noch zu den Beschlüssen.

Zunächst zum Beschlussvorschlag Nr. 2. Das ist die Bitte an den Oberkirchenrat, einen Vorschlag bis zum Jahre 2006 vorzulegen, wie das Vermögen nachhaltig anzulegen sei. Wer stimmt dieser Bitte zu? – Das ist die Mehrheit.

Schließlich Beschlussvorschlag Nr. 3: Wer ist einverstanden, dass die Begriffsbestimmung des Begriffes „Bestandserhaltung“ in die Anlage 1 zum Gesetz dazu kommt? – Vielen Dank, das ist eine deutliche Mehrheit gewesen.

Da es kein Gesetz ist, brauchen wir die Enthaltungen nicht zu zählen.

Beschlossene Fassung:

1. Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen in der Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, einen Vorschlag bis zum Jahr 2006 zu erarbeiten, wie dem Ziel, das Vermögen nachhaltig anzulegen, Rechnung getragen werden kann.
3. In Anlage 1 zum KVHG wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

„Bestandserhaltung“:

Sicherung des Wertes und der grundsätzlichen Zusammensetzung des vorhandenen Vermögens.

(Nachfolgend weitere Redebeiträge)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich denke, Sie sind jetzt ausreichend erschöpft, dass wir eine kleine Pause machen können. Ich bitte, fünf Minuten nach elf wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.55 bis 11.10 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir setzen die durch die Pause unterbrochene Sitzung fort. Herr Nußbaum hat um das Wort gebeten.

Synodaler **Nußbaum**: Während der Pause hat sich noch eine Diskussion ergeben, und ich glaube, es ist richtig, wenn wir das klarstellen. Es geht noch mal um das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung, wie es im alten Titel hieß, § 2 Abs. 4:

Die Übertragung landeskirchlichen Vermögens unter dem Marktwert bedarf der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt.

Es ist nicht ganz eindeutig für mich, ob es sich hier um alle Geschäfte oder nur um Geschäfte handelt, die eine ganz spezielle Form haben. Das würde ich gerne klarstellen, damit das im Protokoll entsprechend vermerkt wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Werner, bitte.

Oberkirchenrat **Werner**: Zunächst einmal geht es um alle Geschäfte, alle Veräußerungen von Grundstücken. Allerdings ist die Formulierung so gedacht, dass diese Genehmigungspflicht nur dann gegeben sein soll, wenn man quasi aus politischen Gründen bewusst unter dem Marktwert bleibt. Es sind nach meiner Einschätzung auch nicht die Geschäfte umfasst, bei denen wir ein Verkehrswertgutachten haben, das am Markt nicht durchsetzbar ist und wir nach intensiver Prüfung sagen, wir geben das unter dem Verkehrswert weg. Das kommt ab und zu vor bei Verkäufen. Da wäre es in der Tat schwierig, wenn wir warten müssten, bis wir die Genehmigung der Synode einholen. Das würde uns in der Tat lähmten. Allerdings fallen allein schon vom festgelegten Grenzwert 500.000 Euro die meisten Geschäfte, die bei uns laufen, nicht unter diese Grenze. Gemeint sind also nur Fälle, in denen man bewusst nicht das erzielt, was am Markt problemlos erzielbar wäre, weil irgendwelche Gründe dagegen stehen, z. B. weil man das Grundstück an eine diakonische Einrichtung geben möchte oder an eine Schulstiftung wegen einer bestimmten Nutzung. Nur diese Fälle sind gemeint. Insoweit blockiert uns dieser Paragraph bei dieser Auslegung in unserem täglichen Geschäft nach meiner Einschätzung nicht.

Synodaler **Nußbaum**: Wenn Sie ganz konkret mir oder jemand anderem irgendein Grundstück oder ein Gebäude auf dem freien Markt verkaufen, dann würde diese Regelung nicht gelten, wenn Sie unter Marktwert verkaufen würden.

Oberkirchenrat **Werner**: Doch, wenn ich Ihnen dieses Grundstück, das mehr als 500.000 Euro wert ist, unter Marktwert anbiete, weil ich sage, der Herr Nußbaum ist mir gut vertraut und außerdem Synodaler, dann wäre das ein Fall, den ich mit der Synode diskutieren müsste. Diese Fälle fallen meines Erachtens darunter.

Synodaler **Nußbaum**: Wenn Sie aber sagen, ich verkaufe es dem Nußbaum, ohne jegliche Begründung, unter Marktwert, dann können Sie es, ohne die Synode zu befragen, verkaufen?

Oberkirchenrat **Werner**: Nein.

(Zuruf: Soweit geht es nicht!)

Wenn ich dieses Grundstück am Markt ohne weiteres besser verkaufen könnte, als das, was wir abgesprochen haben, dann muss ich vorher die Synode um Genehmigung fragen, ob das in Ordnung ist. Das finde ich auch gerechtfertigt und betrifft im Grunde unser Tagesgeschäft nicht.

(Synodaler Nußbaum setzt den Dialog mit Oberkirchenrat Werner ohne Mikrofonbenutzung fort)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es ist für mich schwierig, diesen Dialog weiter zuzulassen, nachdem wir das Gesetz schon beschlossen haben.

Ich möchte gerne Tagesordnungspunkt VII aufrufen.

VII**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. Juli 2002: Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“**

(Anlage 1)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Es geht um die Vernetzung in der Landeskirche. Das Wort hat Berichterstatter Dr. Harmsen.

Synodaler Dr. Harmsen, Berichterstatter: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Seit gut zwei Jahren, nämlich seit dem Jahr 2000, arbeitet die Landeskirche als Organisation sehr ernsthaft an ihrer elektronischen Vernetzung mit dem Ziel, allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mittels E-Mail und Fax sowie der elektronischen Informationsbeschaffung unter Nutzung des Internets zur Verfügung zu stellen. Mit dem Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“ sucht die Landeskirche Anschluss zu gewinnen an eine Entwicklung, die in sehr vielen privatwirtschaftlichen Unternehmen und in staatlichen Verwaltungen bereits weit vorangeschritten ist.

Das Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, wie es uns in der Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. Juli 2002 vorgestellt wurde, gliedert sich gegenwärtig in fünf Phasen.

Begonnen wurde die Arbeit zu Beginn des Jahres 2001 mit einer detaillierten Analyse der gegenwärtigen Strukturen der Nutzung von Informations- und Kommunikationsmitteln. Dazu gehören beispielsweise der Post-Botenservice, das Telefon, das persönliche Gespräch, die E-Mail, das Internet und der Versand von Informationsmaterialien sowie eine Analyse der zukünftigen Informations- und Kommunikationsbedürfnisse verschiedener Zielgruppen sowohl im Evangelischen Oberkirchenrat und seinen Dienststellen als auch in den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden oder Pfarreien und deren Einrichtungen. Auch die Bedürfnisse der Kirchenmitglieder und anderer kirchlich Interessierter für elektronische Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten wurden erhoben und ausgewertet.

In der zweiten Projektphase wurden Konzepte wichtiger Kommunikationsprozesse entworfen, Konzepte zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen bedacht sowie ein Pflichtenheft für die technische und organisatorische Realisierung des Projekts erarbeitet.

Die dritte Phase des Projekts stand unter der Überschrift „Beteiligung und Konsens“. Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden angestellt, juristische Implikationen einer Projektrealisierung bedacht, ein externes Gutachten zu den Auswirkungen des Vernetzungsprojekts auf die Kommunikationskultur der Evangelischen Landeskirche in Baden in Auftrag gegeben; dieses Gutachten haben wir Synodalen in unseren Unterlagen ebenfalls zur Kenntnis nehmen können. Während der Frühjahrstagung der Landessynode im April 2002 wurde das Projekt unter dem Motto „Aufbruch ins Kommunikationszeitalter“ detailliert präsentiert sowie zwischen Mai und Juli 2002 in zehn Workshops innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe ausführlich besprochen. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, dass diese Synode eine Entscheidung trifft über die Realisierung des Projekts und seine Finanzierung.

Wie wir dem einführenden Vortrag der Geschäftsführenden Oberkirchenrätin Bauer entnehmen konnten, wirkten bis heute insgesamt 97 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Landeskirche in dem Vernetzungsprojekt mit – wohlgemerkt:

ohne Freistellung oder Beurlaubung, bis auf eine Ausnahme; hier waren viele zusätzliche Arbeitsstunden zu erbringen, die diese Personen freiwillig und aus Interesse am Projekt auf sich genommen haben. Ich denke, ich darf im Namen aller Synodalen diesen Projekt-Mitarbeitenden unseren großen Dank für die bisher geleistete Arbeit und den nicht selbstverständlichen zusätzlichen Arbeitseinsatz aussprechen.

(Beifall)

Unmittelbar nach unserer heute zu fällenden Entscheidung sollen in der dann beginnenden vierten Projektphase die notwendigen Ergänzungen der kommunikativen Infrastruktur in Auftrag gegeben und vorgenommen sowie die diversen Kommunikationsprozesse und Anwendungen standardisiert, getestet und bei Pilotanwendern realisiert werden. Die Mitarbeitervertretung im EOK, die informell während der ersten Phasen des Projekts über die Aktivitäten innerhalb des Projekts Kenntnis erhielt, sowie die Mitarbeitervertretungen in den anderen betroffenen kirchlichen Organisationseinheiten werden nunmehr in das gesetzlich vorgeschriebene förmliche Beteiligungsverfahren eingebunden. Vermutlich wird eine Reihe von Betriebsvereinbarungen zur elektronischen Vernetzung erarbeitet und abgeschlossen werden.

Im Mittelpunkt der fünften Phase des Projekts steht die Verbreiterung des Angebots von Anwendungen, die Ausweitung der Vernetzung auf alle Beteiligte sowie die Evaluierung der in den Kommunikationsprozessen zu beobachtenden Veränderungen.

Im Finanzausschuss wurden seitens der Synodalen im Verlauf zweier Sitzungen zu vielen Details des Vernetzungsprojekts Fragen gestellt; beantwortet wurden diese Fragen von Frau Oberkirchenrätin Bauer, von Herrn Projektleiter Manfred Schwan und Herrn Erich Rapp, der das Teilprojekt Kommunikation mit den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, Pfarreien und deren Einrichtungen leitet. Ich vermute, dass in den anderen ständigen Ausschüssen der Beratungsprozess ähnlich ablief wie im Finanzausschuss. Es gab Fragen, die dem Bereich der Hardware und Software zugeordnet werden können, beispielsweise: Welche Hardware-Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um vernetzt zu werden? Wie sieht die Netztopologie gegenwärtig und im voraussichtlichen Zustand am Projektende aus? Daneben gab es Fragen organisatorischer Natur, beispielsweise: Welche Veränderungen im Ablauf von Geschäftsprozessen wird die Vernetzung erfordern? Wie wurde das sogenannte Pflichtenheft entwickelt und kann es eingesehen werden? Welche Vorstellungen gibt es über die diversen notwendigen Einführungsstrategien? Mit welcher Begründung wurde der Zeitplan für die Entwicklung und Einführung der diversen Anwendungsprogramm-Module festgelegt? Am ausführlichsten wurden Fragen diskutiert, die sich mit den Kosten beschäftigen. Beispielsweise: Sind die Kosten für die Einführung eines wahrhaft komplexen EDV-gestützten Vernetzungsprojekts richtig dimensioniert, wenn man daran denkt, dass die Einführungskosten für die elektronische Datenverarbeitung in Industrieunternehmen für gewöhnlich mit 100 bis 300 % der Investitionskosten in Ansatz gebracht werden? Werden sich aufgrund der Realisierung des Vernetzungsprojekts Veränderungen in den tariflichen Einstufungen einiger Mitarbeitender ergeben aufgrund veränderter Stellenbeschreibungen? Wie sieht es mit möglichen Personalfreisetzungen aus? Welche Überlegungen gibt es, für die Beschaffung der notwendigen Hard- und Software eine steuerbegünstigte Form zu finden? Kann der Netzbetrieb steuerlich begünstigt eingerichtet werden? Welche Formen des Controlling sind hier angedacht?

Sie sehen, das sind alles keine einfachen Fragen. Und entsprechend komplex waren dazu dann auch die Antworten, die ich Ihnen auch deshalb hier nicht wiedergeben werde.

Wie gesagt, in den drei anderen mitberatenden ständigen Ausschüssen verliefen die Diskussionen ähnlich. Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde beispielsweise gefragt, ob für die Beschaffung von Hardware und Software in den Gemeinden ein Rahmenvertrag zur Verfügung steht oder geschlossen werden kann, so dass hier Preisermäßigungen möglich sind. Wie können Anreize, auch materieller Art, geschaffen werden, damit die zur Verfügung gestellten landeskirchlichen Anwendungen im Intranet und Internet auch von allen interessierten Kirchenmitgliedern genutzt werden? Wie werden die laufenden Betriebskosten der Vernetzung ab dem Jahre 2006, also nach dem Ende des Projekts, innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats durch Einsparungen an anderer Stelle in der Größenordnung von ca. 380.000 Euro pro Jahr kompensiert? Im Rechtsausschuss wurde beispielsweise die Anregung gegeben zu klären, ob sich die Landeskirche an bereits bestehende andere Netze wie das Wissenschaftsnetz Baden-Württemberg anschließen kann, um dadurch Betriebskosten zu sparen.

Das bisher Gesagte verdeutlicht hoffentlich, mit welcher Intensität und Vielschichtigkeit das Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“ von allen beteiligten Ausschüssen diskutiert worden ist. Auf Wunsch einer Anzahl Synodaler mit informationstechnischer Kompetenz, die gerne noch weitere Informationen zu den technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Vernetzung erfahren wollten, bevor sie diesem mit hohen Kosten verbundenen Projekt ihre Zustimmung geben möchten, wurde für den gestrigen Nachmittag nochmals eine Sitzung verabredet, an der sich dann 23 Personen beteiligten, darunter fünf vom Projektleitungsteam. Im Verlauf dieser Sitzung wurde deutlich, warum dem Informationswunsch vieler Synodaler nicht in hinreichender Weise im Vorfeld entsprochen werden konnte: In der vorangegangenen Legislaturperiode hatte das Projektteam auf jeder Synodatagung den Finanzausschuss über den Fortgang des Projekts informiert. Die neu gewählte Synode musste sich jedoch erst konstituieren und Gestalt annehmen in der Form, dass man wusste, welche Kompetenzen in welchen Ausschüssen sich zusammengefunden hatten. Erst jetzt sieht sich das Projektteam wieder in der Lage, zielgenau Informationen zum Projektverlauf an interessierte Synodale weiterzugeben. Wenn es gewünscht wird, könnten beispielsweise die Berichte und Vorlagen, die dem Kollegium als dem zuständigen Lenkungsgremium vom Projektteam bisher übermittelt wurden, an die interessierten Synodalen weitergegeben werden. Dazu sollten sich diese Synodalen an Frau Heike Reisner, die hier im Saale ist, in der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit im EOK, Telefondurchwahl -114, oder E-Mail heike.reisner@ekiba.de wenden.

Im Verlauf dieser gestrigen Sitzung wurde auch eine Anregung des Rechtsausschusses diskutiert, nämlich ein synodales Begleitgremium zu bilden, das mit dem Projekt(leitungs)team in geeigneter Weise zusammenarbeitet. Diese Anregung wurde von allen Anwesenden für sehr sinnvoll angesehen. Entsprechende Erfahrungen bei der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes sind den damals daran Beteiligten noch in sehr positiver Erinnerung. Deshalb erscheint diese Anregung als Teil des Beschlussvorschlags, zu dem ich nun kommen möchte. Übrigens, diese synodale Begleitung unterstützt der Finanzausschuss ausdrücklich, wobei er offen gelassen hat, in welcher Form und an welcher Stelle eine solche Begleitung erfolgen soll.

Der Beschlussvorschlag bzw. Antrag liegt Ihnen vor und lautet:

I.

Die Landessynode begrüßt den erreichten Stand des Projekts „Vernetzung in der Landeskirche“ und unterstützt einhellig seine Realisierung. Sie befürwortet die Weiterführung des Projekts mit folgenden Maßgaben:

1. *Die in der Vorlage des Landeskirchenrats ausgewiesenen Investitionskosten während der Jahre 2003 bis 2005 in Höhe von 2,8 Mio. Euro werden genehmigt. Die Deckung dieser Kosten erfolgt durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche.*
2. *Die Betriebskosten für die Pilotphase im Jahr 2003 in Höhe von 79.000 Euro trägt die Landeskirche.*
3. *Die Kosten für den laufenden flächendeckenden Betrieb ab 2004 werden nach den jeweiligen Steueranteilen von Landeskirche und Kirchengemeinden aufgeteilt und sind durch Einsparungen an anderen Stellen abzudecken. Hierbei sind primär die Kosten der Verwaltung zu prüfen. Nach vier bis fünf Jahren nach der Betriebsaufnahme sollte überprüft werden, ob die Kostenaufteilung angemessen ist.*
4. *Die Landessynode hält es für notwendig, sorgfältig zu prüfen, dass die Kosten für den auftretenden Einführungsaufwand angemessen geplant worden sind.*
5. *Sobald die Ausgaben unter 2. und 3. haushaltsmäßig gedeckt sind, kann der Betrieb aufgenommen werden.*
6. *Es wird empfohlen, rechtzeitig darüber nachzudenken, wie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden in das System der Vernetzung eingebunden werden können.*

II.

Es wird eine synodale Begleitung vorgesehen, die mit dem Projekt(leitungs)team für den Rest der Projektaufzeit in geeigneter Weise zusammenarbeitet. Nach Möglichkeit sollte aus jedem der ständigen Ausschüsse eine Person benannt werden.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank für den umfassenden Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Tröger.

Synodaler **Tröger**: Ich habe eine reine Formalie. Herr Dr. Harmsen, wären Sie bitte so freundlich, meine **Anregung** zu übernehmen, im Beschlussvorschlag Satz 1 das Wörtchen „einhellig“ zu streichen? Ob die Synode das Projekt einhellig unterstützt, was ich schwer vermute, ist ein Produkt des Abstimmungsergebnisses und nicht des Beschlusstextes.

Synodale **Lingenberg**: Punkt 1 dessen, was ich sagen wollte, hat mir Herr Tröger eben aus dem Munde genommen. Danke schön.

Punkt 2. In Nummer 3 des Beschlussantrages, im letzten Satz, **wäre ich dafür**, das Wörtchen „sollte“ durch das Wörtchen „soll“ zu ersetzen. Was „sollte“ wirklich konkret heißen soll, ist nicht wirklich festmachbar.

Zu Nummer 4 kann mir vielleicht der Finanzausschuss Auskunft darüber geben, was eine solche Feststellung für eine Auswirkung haben soll: „Die Landessynode hält es für notwendig“, irgendetwas zu tun. Was besagt das eigentlich? Ist das ein Auftrag an irgendjemanden? Wenn ja, an wen? Ich verstehe einfach den Sinn der Nummer 4 nicht ganz.

Meiner Auffassung nach müsste darum gebeten werden, dass irgendjemand sorgfältig prüft, ob das so gewesen ist oder nicht.

In Nummer 6 ist es so ähnlich. Es wird empfohlen, „rechtzeitig darüber nachzudenken“. Wer bitte sehr soll darüber nachdenken? Auch dafür fehlt mir der Adressat.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke. Der Finanzausschuss kann sich schon mal die Antwort überlegen. Wir haben noch die Wortmeldung von Herrn Götz.

Synodaler **Götz**: In Nummer 5 des Beschlussvorschlags wird festgehalten, dass die Ausgaben sowohl für die Betriebskosten als auch die Kosten für den laufenden flächen-deckenden Betrieb vorher abgeklärt sein müssen. Es wird unter Nummer 3 aber auch gesagt, dass diese Kosten durch Einsparungen an anderen Stellen abgedeckt sein müssen. Frage: Heißt das, dass zuerst klar sein muss, wo diese Einsparungen erfolgen können, bevor überhaupt begonnen werden kann, die Sache in die Wege zu leiten?

Zum Zweiten auch noch mal die Frage: Wer soll eigentlich diese Kosten überprüfen? Das konnte ich auch nicht erkennen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Viele Fragen. Herr Neubauer noch.

Synodaler **Neubauer**: In den Beratungen in den Ausschüssen sind wir auf einen großen Kostenblock gestoßen, der bei den Betriebskosten unserer Meinung nach nicht in den Bereich der Kirchengemeinden fällt. Das ist der große Block der Standleitungen zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten, der immerhin in der Endausbauphase bis auf 166.000 Euro steigt. Deshalb schlage ich vor, bei Nummer 3 des Beschlussvorschages einen zusätzlichen Satz anzufügen:

Die Kosten für die Standleitungen werden nicht über den Umlageschlüssel zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden aufgeteilt.

Das ist ein Kostenblock, der eindeutig nicht den Kirchengemeinden zuordenbar ist. Man kann nicht sagen, das ist die Landeskirche, das kann unter Umständen auch den Einheiten zugeordnet werden, und diese müssen das unter Umständen wieder umlegen. Es erscheint mir aber nicht direkt aus dem Kirchengemeindentopf zu entnehmen zu sein.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie geben uns das schriftlich. Dann können wir darüber abstimmen. – Herr Heidel.

Synodaler **Heidel**: In Nummer 1 des Beschlussvorschages nehmen wir einen Vorgriff auf die Haushaltsberatungen für den Haushalt 2004/05 vor, und das in einer Situation, in der wir im Blick auf die Investitionskosten in Höhe von 2,8 Millionen Euro nur eine ungefähre Angabe haben. Auch in der Vorlage heißt es „etwa 2,8 Millionen Euro“. Die Frage ist, ob wir nicht vorsichtiger formulieren müssten und sagen müssten: „... werden genehmigt vorbehaltlich des Haushaltsgesetzes für den Haushalt 2004/05“. Ich weiß nicht, wie es haushaltrechtlich zu bewerten ist, wenn wir präzise eine Summe festlegen, ohne dies aber wirklich zu können. Das ist keine Kritik, sondern nur eine Frage zum Vorgehen angesichts eines Vorgriffs auf den Haushaltsentscheid.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Ich arbeite zwar im Projekt mit, aber eine Sache ist mir trotzdem noch nicht klar, und zwar, wie das Diakonische Werk eingebunden ist oder eingebunden werden soll. Ich denke an die Erfahrungen mit dem Kindergartenprogramm „Kids“, wo sehr viel Schwierigkeiten entstanden sind und Leerlauf und man die Sache letztlich beerdigt hat. Das ist mir also noch nicht ganz klar.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es antwortet Herr Stockmeier auf die letzte Frage.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Was den Bereich der Kindertagesstätten angeht: Wir glauben an die Auferstehung! Was beerdigt wurde, ist wieder zum Leben erweckt worden. Gerade in Bezug auf diesen Bereich haben nicht zuletzt die Vertiefungen über die Vernetzung wieder eine Belebung zu stande gebracht, die dann auch hilfreich ist. Insgesamt ist es selbstverständlich so, dass wir das vom Diakonischen Werk aus im Auge behalten. Wir warten einen bestimmten Projektstand ab und werden selbstverständlich dann unsererseits überlegen, inwieweit wir andocken können. Das ist ja in unserem ureigensten Interesse.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt noch Frau Wildprett. Herr Dr. Harmsen, Sie beantworten dann die Fragen. Habe ich das richtig verstanden? – Ja, gut.

Synodale **Wildprett**: Eine Bemerkung zum Antrag von Herrn Neubauer. Wenn ich es richtig verstanden habe – und ich bin da wirklich Laie – dann dienen die Standleitungen in erster Linie den Rechnungssämttern, die ja indirekt für die Gemeinden arbeiten,

(Oberkirchenrat Stockmeier: Direkt!)

– oder direkt, sodass kein Bedarf besteht, dies bei den Kalkulationen aus dem Schlüssel herauszunehmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dazu noch einmal Herr Neubauer.

Synodaler **Neubauer**: Das ist zum Teil richtig, zum Teil sind es auch andere als die Serviceämter, die in dieser Vernetzung eingebunden sind. Auch wenn es die Serviceämter alleine wären, wäre das kostentransparentere Verfahren das, dass die Serviceämter in ihren Kosten auch die Kosten für ihre Anbindung an die Vernetzung zahlen und das auf ihrem eigenen Umlageverfahren an die Kirchengemeinden weitergeben. Das wäre das transparentere Verfahren. Wir sind bisher immer so vorgegangen, dass wir versucht haben, stärker die Kosten dort zu dokumentieren, wo sie wirklich anfallen. Das wäre sonst im Grunde ein Rückschritt in diesem Verfahren.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt noch einmal Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Ich glaube, ganz so verhält es sich nicht, weil die Rechnungs- und Serviceämter sind vernetzt, werden mit einer Direktleitung versehen, das Kirchliche Rechenzentrum wird mit einer Direktleitung versehen und die Pflege Schönau wird mit einer Direktleitung versehen.

Und die arbeiten ja doch, wenn man das vom Kirchlichen Rechenzentrum aus nimmt, direkt für die Gemeinden. Die Buchungen, die da übermittelt werden, sind auch direkt für die Gemeinden. Ich denke, es ist ein gerechter Schlüssel

nach meinem Stand der Kenntnis der internen Verfahrensabläufe, der natürlich von der Gemeinde aus gesehen wird. Alles andere verkompliziert die Sache nur und bringt im Endergebnis nicht mehr. Denn die Rechnungsämter müssen wieder hauptsächlich die Gemeinden bezahlen. Von daher zahlen wir über Umwege doch wieder mit. Das ist also, denke ich, schwierig.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Harmsen, bitte.

(Ein Glockenzeichen ertönt. – Heiterkeit!)

– Wer hat den Stab?

(Synodale Keller zeigt den Glasstab der Bundverglasung des Andachtsraumes des **Morata-Hauses**, – Beifall)

Gratulation! Frau Keller hat im Moment den Glasstab im Besitz und wird ihn mit nach Hause nehmen.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich möchte versuchen, auf die verschiedenen Feststellungen und Fragen einzugehen.

Herr Tröger, es ist, denke ich, kein Problem. Wir streichen das Wort „einhellig“ in der zweiten Zeile der Beschlussvorlage.

Frau Lingenberg, es ist überhaupt kein Problem, dass wir in Nummer 3 das Wort „sollte“ in „soll“ verändern; das ist in dem letzten Satz innerhalb der Nummer 3.

Dann fragten Sie: „Wer wird angesprochen in Nummer 4 und in Nummer 6. Wer ist da im Wesentlichen angesprochen?“ Es ist immer ein Problem: Innerhalb eines Ausschusses wird sehr intensiv ein Punkt bedacht und besprochen. Diese Information kann natürlich nicht voll transportiert werden in das Plenum. Deshalb ist es vielleicht ausreichend, wenn ich versuche, Ihnen klarzumachen, dass primär das Projektteam der Ansprechpartner ist. Das Projektteam ist verantwortlich für die Durchführung des Projekts, hat auch den Kostenplan erstellt und all das, was damit zusammenhängt. In dieser Funktion ist dies das Gremium, das von der Landessynode angesprochen wird. Das gilt für Nummer 4 und Nummer 6.

Sie werden gemerkt haben, dass die Beschlussvorlage gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats in Nummer 3 doch abweicht. Wir haben hier eine Formulierung gefunden, die schon darauf implizit hinweist, nicht in der Form, wie es in der Vorlage des Landeskirchenrats hieß, nämlich „Aufteilung der Kosten zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden im Verhältnis 55 % zu 45 %“, sondern dass wir das flexibler haben wollen, weil es sehr wohl sein kann, dass schon frühzeitiger eine Revision sinnvoll und möglich erscheint. Deshalb heißt es in dem hier zu beschließenden Vorschlag: „... werden nach den jeweiligen Steueranteilen von Landeskirche und Kirchengemeinden aufgeteilt.“ Also das Wort „jeweilig“ soll ein Hinweis darauf sein, dass dies gegebenenfalls auch wieder verhandelbar sein kann, verhandelbar sein muss.

Wo sollen die Einsparungen gemacht werden? Das war die Frage von Herrn Götz. Einmal gilt natürlich die Vorstellung, dass durch die Realisierung des Projektes Einsparungen im Verwaltungsablauf, in den vielen Anwendungen möglich werden, und zwar derart, dass das indirekt auch Einsparungen sein können. Dann dürfen Sie auch nicht vergessen, wenn das

Netz ausgebaut wird, dann werden auch andere Verträge bezüglich der Standleitungen möglich, Neuverhandlungen, sodass dort Kosten eingespart werden können. Es gibt sowohl im Bereich der Sachmittel als auch bei den Personalkosten Möglichkeiten, implizite Einsparungen zu realisieren. Des Weiteren muss natürlich auch überlegt werden, wo diese Kosten an welchen anderen Stellen aufgefangen werden müssen, sowohl im EOK als auch bei den anderen betroffenen kirchlichen Einrichtungen. Es ist ganz klar, dass diese Einsparungen im neuen Doppelhaushalt klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist auch mit der Grund, weshalb Nummer 5 im Beschlussvorschlag heißt:

Sobald die Ausgaben unter 2 und 3 haushaltsmäßig gedeckt sind, kann der Betrieb aufgenommen werden.

Das ist praktisch die Rückkopplung an den dann zu beschließenden Haushaltsplan.

Damit zur Anfrage von Herrn Heidel bezüglich Vorgriff auf den Haushalt 2003 und 2004. Ich habe persönlich kein Problem, „vorbehaltlich des Haushaltsgesetzes 2003 und 2004“ einzufügen.

Bei der Diskussion über die Standleitung hat Herr Neubauer, denke ich, schon klar gemacht: Die Kosten, die bisher anfallen, sind Kosten, wo die Rechnungsämter, die Gemeinden, die Pfarrämter, also alle direkten Nutzen haben, sodass es, in der Vorlage des Landeskirchenrats, denke ich, richtig ist, diesen Schlüssel, der üblich ist, auch hier zu verwenden.

Ich hoffe, ich habe damit alle Fragen beantwortet, die nach der Antwort auf die Frage von Herrn Kabbe noch offen geblieben sind.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es hat sich Frau Oberkirchenrätin Bauer zu Wort gemeldet.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Ich möchte erläutern, wie die haushaltstechnische Abwicklung aussehen soll. Es ist nicht an einen Vorgriff auf die kommenden Haushalte gedacht, sondern an eine jetzt endgültige verbindliche Ermächtigung, aus den Rücklagen einen Betrag in Höhe von 2,8 Millionen Euro bereitzustellen, sonst dürfen wir keine Verträge schließen. Dieser Betrag in den Rücklagen wird als Bereitstellung behandelt. D. h., darüber kann nicht mehr verfügt werden. Er ist für diesen Zweck reserviert. Wir werden das Geld natürlich nicht in diesem Jahr ausgeben, aber wir werden es jeweils über den Haushalt abwickeln und dann aus dieser Summe der Rücklagen decken. Man kann sagen, das ist eine Verpflichtungsermächtigung, die Sie jetzt erteilen. Aber einen Haushaltsvorbehalt dürfen Sie nicht machen, es sei denn, Sie wollen, dass das Projekt nicht in Gang gesetzt wird, bevor nicht über die weiteren Haushalte beschlossen ist. Das war bisher aber nicht Verhandlungslage. Verhandlungslage war, wenn die Deckung der Betriebskosten da ist, dann sind die Investitionskosten mit dieser Synodenentscheidung genehmigt und dürfen aus der Rücklage entnommen werden. Von daher braucht es auch keinen Haushaltsvorbehalt, denn diese Investitionskosten werden nicht aus dem laufenden Haushalt genommen, sondern aus der Rücklage, und dazu ermächtigen Sie jetzt mit dieser Entscheidung. Also bitte keinen Haushaltsvorbehalt, sonst können wir nicht agieren. Die Verträge dürfen nur geschlossen werden, wenn wir ohne Haushaltsvorbehalt wissen, dass wir für dieses Volumen Verpflichtungen eingehen dürfen im Laufe der Zeit, so wie die Projektphasen sind, und dies dann aus den Rücklagen decken können. Darum ist der Beschlussvorschlag so, wie er jetzt lautet, richtig. Die Ent-

nahme aus der Rücklage wird jetzt passieren, die Bereitstellung erfolgt jetzt und der Abruf je nach Verpflichtungsstand.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön. – Frau Lingenberg.

Synodale **Lingenberg**: Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen, Herr Dr. Harmsen. Ich habe verstanden, dass im Wesentlichen das Projektteam gemeint ist.

Es bleibt mir trotzdem noch, eine Bitte zu äußern. In Nummer 6 wird eine **Empfehlung** ausgesprochen. Das ist in Ordnung. In Nummer 4, meine ich, reicht die Formulierung so, wie sie da steht, nicht. Denn die kann vollkommen folgenlos bleiben. Ich würde darum bitten zu formulieren:

Die Landessynode bittet darum, sorgfältig zu prüfen...

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ist das ein Änderungsantrag?

(Synodale **Lingenberg**: Ja! Aber wenn Herr Dr. Harmsen es übernimmt, ist es auch gut!)

Inzwischen können wir Herrn Nußbaum hören.

Synodaler **Nußbaum**: Die Frage der Kosten und der Kostendeckelung hängt im Wesentlichen davon ab, wie die Verträge ausgeführt werden. Wie wir in den Diskussionen hörten, Herr Schwan soll mit dem Generalunternehmer ein entsprechender Generalunternehmervertrag geschlossen werden, in dem sowohl die Leistungen beschrieben sind, die Erfüllung der Leistungen, und dann wird zu einem Festpreis abgeschlossen. Wenn die Hausjuristen das entsprechend sorgfältig prüfen, dann gehe ich davon aus, dass für das, was wir vorgestellt bekommen haben, auch die entsprechende Preisstellung fix ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Götz.

Synodaler **Götz**: Zunächst eine Bemerkung und dann eine Bitte. Ich denke, wenn wir die Investitionskosten, die 2,8 Millionen Euro, genehmigt haben, dann wird es kein Zurück mehr geben, auch dann nicht, wenn wir hinterher feststellen, dass die Kosten, die im Anschluss auf uns zukommen, vielleicht sogar höher sind, als wir jetzt denken, und es zugleich oben keine Einsparungen gibt. D. h., wir werden dann auf alle Fälle einen ordentlichen Kostenblock in Zukunft mit uns schleppen. Es wäre schön, wenn Herr Dr. Harmsen Recht hätte und wir die Dinge anderswo einsparen könnten. Deshalb meine Bitte: Wäre es vielleicht zumindest möglich, dass die Synode zukünftig darüber informiert wird, ob und in welcher Höhe Einsparungen durch diese Vernetzungen erfolgen?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es hat sich Herr Gustrau gemeldet.

Synodaler **Gustrau**: Ich bitte die Einsparungen bzw. Anteile der Kirchengemeinden nicht so hoch zu hängen. Wenn Sie sich die Zahlen in der Vorlage OZ 1/1 ansehen, da ist von 125.000 Euro die Rede. Das teilen Sie bitte durch 500 Gemeinden. Da kommen 250 Euro pro Gemeinde heraus. Das verdoppelt sich vielleicht in ein, zwei Jahren. Nur, wenn Sie einen Brief sparen mit 50 Cent pro Tag und multiplizieren das mit 300, dann sind Sie im Grunde bei der Einsparung dabei. Das ist ja so ein typisches Beispiel. Wir sollten nicht kleinlich sein mit irgendwelchen Bedenken, weil die absoluten Zahlen relativ hoch sind, aber auf die Gemeinden heruntergebrochen sind sie ein Stück weit nicht der Rede wert.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es ist noch offen, ob Herr Dr. Harmsen die Formulierung von Frau Lingenberg übernehmen möchte.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ja, ich tue das. Die Nummer 4 heißt also:

Die Landessynode bittet darum, sorgfältig zu prüfen, ob die Kosten für den auftretenden Einführungsaufwand angemessen geplant worden sind.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie haben es gehört.

(Die Vizepräsidentin wiederholt die neugefasste Nummer 4.)

Frau Lingenberg, ist das okay? –

(Synodale **Lingenberg**: Wunderbar!) – Schön.

Noch eine Wortmeldung, Herr Steinberg.

Synodaler **Steinberg**: Wir haben im Finanzausschuss darüber gesprochen, dass zumindest auch über die Kostenentwicklung der Investitionskosten zu berichten ist.

Wir sollten in Nummer 1 aufnehmen:

Über die Entwicklung der Investitionskosten ist jährlich dem Finanzausschuss Bericht zu erstatten.

Es gibt schon eine Unsicherheit, ob am Ende die Kosten eingehalten werden können. Das war unser Anliegen im Finanzausschuss.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich wiederhole: „Über die Entwicklung der Investitionskosten ist jährlich dem Finanzausschuss zu berichten.“

(Synodaler **Steinberg**: Es kann auch der Synode berichtet werden. Das ist egal. Aber irgendwo muss ein Bericht kommen!)

Wie ist es mit diesem Satz, Herr Dr. Harmsen, wollen wir den dazu nehmen?

(Synodaler **Dr. Harmsen**: Vielen Dank, selbstverständlich!)

Was ist jetzt noch offen, das noch geklärt werden muss? – Frau Bauer.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Damit keine Verwirrung entsteht, Herr Dr. Harmsen, Sie hatten vorhin gesagt, Sie können dem zustimmen vorbehaltlich des Haushaltsgesetzes. Das müssten Sie revidieren, denn sonst können wir das Projekt jetzt nicht in Gang setzen.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Vielen Dank, Frau Bauer. Ich muss sagen, Herr Heidel, ich hatte Ihren Vorschlag mehr auf die Nummer 3 bezogen, also auf die laufenden Betriebskosten und nicht auf die Investitionen, sonst hätte ich mich nicht so artikuliert. Es ist völlig richtig, was Frau Bauer gesagt hat. Die jetzigen 2,8 Millionen Euro werden, so ist es der Vorschlag des Landeskirchenrats gewesen und auch unser Vorschlag, aus der Ausgleichsrücklage jetzt in diesem laufenden Jahr genommen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Steinberg noch mal.

Synodaler **Steinberg**: Es ist damit erledigt. Es ist kein Ausweis mehr in einem der künftigen Haushalte vorzunehmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Ich wollte noch mal auf die landeskirchliche Seite „ekiba.de“ hinweisen. Die ist mit sehr viel Aufwand, auch vom ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden gGmbH), gestaltet worden und umgestaltet worden. Vielleicht noch eine Bitte an das Team von Herm Gerwin, noch mal zu schauen, ob man nicht manches vielleicht übersichtlicher gestalten könnte.

(Zustimmung)

Viele Informationen sind nicht ganz einfach zu finden. Ich weiß auch nicht genau, welches Konzept hinter der Eingangsseite steht. Da kommt einem sehr viel Text entgegen, wo man nicht Lust hat, weiterzulesen. Vielleicht kann man darüber nachdenken, wie man das sinnvoller gestalten kann. Aber erst mal ein herzliches Dankeschön an das Team. Es steckt sehr viel Arbeit dahinter, es so zu gestalten, wie es jetzt dasteht.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wünscht der Berichterstatter noch das Wort? – Nein.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Wir haben noch den Antrag von Herm Neubauer. Sie erhalten ihn aufrecht? – Das ist der Fall. Über diesen Antrag müssen wir zuerst abstimmen, weil er der weiter gehende ist. Herr Neubauer beantragt bei Nummer 3 folgenden Satz anzufügen:

Die Kosten für die Ständeleitungen werden nicht über den Umlageschlüssel zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden aufgeteilt.

Wer möchte diesem Satz zustimmen? – Das ist nicht die Mehrheit. Es sind ungefähr 12 bis 14 Stimmen. Gegenprobe. Wer möchte den Satz nicht im Beschlussvorschlag haben? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Danke.

Damit kommen wir zum Beschlussvorschlag auf dem grünen Blatt zurück, dem Sie bitte unter Nummer 1 einen Satz anfügen:

Über die Entwicklung der Investitionskosten ist jährlich dem Finanzausschuss zu berichten.

Weiter haben wir Nummer 4 verändert: „Die Landessynode bittet darum, ...“ Muss ich über die einzelnen Punkte abstimmen lassen oder sind Sie mit einer Abstimmung en bloc zu I einverstanden? – Einverstanden, gut.

Wer kann I zustimmen? – Das ist eine ganz eindeutige Mehrheit. Ich frage aber, ob es Gegenstimmen gibt? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 6 Enthaltungen.

Wir kommen zu II.

Das ist die synodale Begleitung, die noch nicht exakt ausgeführt ist, die aber stattfinden soll. Wer ist damit einverstanden? – Das ist auch eine ganz große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen.

Danke schön. Damit haben wir diesen Tagesordnungspunkt erledigt. Wir sind sehr gut in der Zeit!

Beschlossene Fassung:

I.

Die Landessynode begrüßt den erreichten Stand des Projekts „Vernetzung in der Landeskirche“ und unterstützt seine Realisierung. Sie befürwortet die Weiterführung des Projekts mit folgenden Maßgaben:

1. Die in der Vorlage des Landeskirchenrats ausgewiesenen Investitionskosten während der Jahre 2003 bis 2005 in Höhe von 2,8 Mio. Euro werden genehmigt. Die Deckung dieser Kosten erfolgt durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche. Über die Entwicklung der Investitionskosten ist jährlich dem Finanzausschuss zu berichten.
2. Die Betriebskosten für die Pilotphase im Jahr 2003 in Höhe von 79 Tausend Euro trägt die Landeskirche.
3. Die Kosten für den laufenden flächendeckenden Betrieb ab 2004 werden nach den jeweiligen Steueranteilen von Landeskirche und Kirchengemeinden aufgeteilt und sind durch Einsparungen an anderen Stellen abzudecken. Hierbei sind primär die Kosten der Verwaltung zu prüfen. Nach vier bis fünf Jahren nach der Betriebsaufnahme soll überprüft werden, ob die Kostenaufteilung angemessen ist.
4. Die Landessynode bittet darum, sorgfältig zu prüfen, ob die Kosten für den auftretenden Einführungsaufwand angemessen geplant worden sind.
5. Sobald die Ausgaben unter 2. und 3. haushaltsmäßig gedeckt sind, kann der Betrieb aufgenommen werden.
6. Es wird empfohlen, rechtzeitig darüber nachzudenken, wie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden in das System der Vernetzung eingebunden werden können.

II.

Es wird eine synodale Begleitung vorgesehen, die mit dem Projekt(leitungs)team für den Rest der Projektlaufzeit in geeigneter Weise zusammenarbeitet. Nach Möglichkeit sollte aus jedem der ständigen Ausschüsse eine Person benannt werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII.

VIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte Herrn Bauer um seinen Bericht.

Synodaler **Bauer, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! In der heutigen Zeit, in der mehr denn je zuvor auch große Vermögen vererbt werden und die Stiftungsidee wieder zunehmend an Attraktivität gewinnt, ist die Landeskirche aufgerufen, potentiellen Stiftern praktikable Wege für die rechtliche Verwirklichung ihrer geistlichen, aber auch diakonischen Zielsetzungen im Rahmen einer kirchlichen Stiftung anzubieten. Ein solches Angebot will das neugefasste Stiftungsgesetz darstellen.

Ich bitte Sie, die Vorlage des Landeskirchenrats zur Hand zu nehmen.

Im Einzelnen: In § 1 des Entwurfs wird klar gestellt, dass das Gesetz für rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Bereich der badischen Landeskirche gilt. Damit sind Stiftungen gemeint, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und durch ihre Organe handeln. Welchen Zwecken eine kirchliche Stiftung – im Gegensatz zu anderen Stiftungen – dienen soll, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in § 2.

Grundlegende Vorschrift über die Errichtung, die Sicherung des Stiftungszwecks und die Anforderungen an die Stiftungssatzung ist § 3 des Entwurfs. Unproblematisch ist, dass Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch Stiftungsgeschäft – Willenserklärung des Stifters – errichtet werden.

Die damit befassten ständigen Ausschüsse haben eingehend erwogen, ob es sachgerecht ist, dass die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Stiftung durch Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats und nicht etwa durch ein von der Landessynode zu erlassendes kirchliches Gesetz geschehen soll. Auf Grund der Zuordnung solcher Vorgänge zum Bereich exekutiven Handelns, aber auch wegen ihrer leichteren und schnelleren Handhabbarkeit haben die Ausschüsse sich der in der Vorlage vorgesehenen Errichtungszuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats befürwortend angeschlossen. Für die Ausschüsse war jedoch wichtig, dass die Übertragung landeskirchlichen Vermögens an eine Stiftung, wenn sie unter dem Marktwert oder schenkungsweise geschieht, für den Fall der Genehmigung der Landessynode bedarf, dass der Gesamtwert der übertragenen Gegenstände 500.000 Euro übersteigt, wir haben das vorhin bereits beschlossen in § 2 Abs. 4 letzter Satz KVHG.

In § 6 Abs. 1 des Entwurfs wird statuiert, dass für die Verwaltung kirchlicher Stiftungen das KVHG und die zu diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen anzuwenden sind. § 11 Abs. 3 macht deutlich, dass § 93 KVHG unberührt bleibt.

Das bedeutet, dass nach der dort eröffneten Möglichkeit durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats von der Anwendung der Vorschriften des KVHG – generell oder auch einzeln – abgesehen werden kann. Der in der Vorlage enthaltene Hinweis, dass auch § 4 KVHG unberührt bleibe, soll entfallen, weil sonst missverständlich sein könnte, ob auch diese Norm im Rahmen des § 93 KVHG abdingbar ist.

Der Rechtsausschuss befasste sich auch eingehend mit § 10 Abs. 3 des Entwurfs. Darin ist bestimmt, dass die Rechnungsprüfung kirchlicher Stiftungen durch unser eigenes Rechnungsprüfungsamt oder durch externe Prüfungspersonen oder Prüfungsgesellschaften vorgenommen wird. Es gilt hier der Grundsatz der Prüfung kirchlicher Einrichtungen durch das Rechnungsprüfungsamt, versehen allerdings mit einer Öffnungsklausel, dass eine Prüfung durch externe Prüfer durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats auf Grund der Ermächtigung in § 93 Nr. 2 KVHG gestattet werden kann. Wichtig ist dabei, dass der Katalog der Standards für ein Testat (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4) eingehalten werden muss.

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommene Stiftungsaufsicht umfasst allein die Rechtmäßigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit des Handelns der Stiftungsorgane. Die Stiftungsaufsicht wird wahrgenommen durch Genehmigungsvorhalte (§ 11), Widerspruch gegen und Beanstandung von Maßnahmen (§ 12 Abs. 1), Anordnungsbefugnis (§ 12 Abs. 2), Ersatzvornahme (§ 12 Abs. 3), Bestellung einer Treuhänderperson (§ 12 Abs. 4) und Abberufung und Neubestellung eines Organmitglieds (§ 12 Abs. 5).

Dieser Maßnahmenkatalog entspricht den Vorgaben des staatlichen Rechts. Gegen Entscheidungen der Stiftungsaufsicht steht dem durch die Entscheidung persönlich Betroffenen – sei es eine natürliche oder eine juristische Person – das Rechtsmittel der Beschwerde zum Landeskirchenrat offen, wie dies in §§ 140, 125 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung vorgesehen ist.

Lediglich redaktionellen Charakter trägt der Vorschlag, in § 7 Abs. 4 des Entwurfs dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes zu folgen und auch hier von Stiftungsvermögen zu sprechen.

Damit komme ich abschließend zu dem Beschlussvorschlag des Rechts- und des Finanzausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Stiftungsgesetz in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2002 mit folgenden Maßgaben:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Grundstock“ durch das Wort „Stiftungsvermögen“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Unberührt bleibt § 93 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Bauer. Gibt es Bedarf zur **Aussprache**? – Herr Stockmeier.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich im Sachzusammenhang dieser Gesetzesvorlage meinerseits dem neu gewählten Präsidium herzlich danken möchte dafür, dass es einen deutlichen Protest geltend gemacht hat gegen die **beabsichtigten steuerrechtlichen Regelungen, die mit Stiftungen zu tun haben**. Ich nehme die Gelegenheit, das ausdrücklich hier auszusprechen

(Beifall)

und das gleichzeitig mit dem Hinweis zu verbinden, dass ich Sie auf der Ebene auch der Kirchenbezirke darum bitte, in Bezug auf die beabsichtigten Regelungen ihre Bundestagsabgeordneten auch mit einem Protest anzuschreiben. Denn was hier beabsichtigt ist, betrifft die künftige Aufstellung unserer Arbeit im Kern insgesamt. Das darf so nicht bleiben. Wir werden vonseiten der Diakonie aus bei der Mitgliederversammlung dazu eine Resolution entwerfen. Wir werden als Geschäftsführungen von Württemberg und Baden in der Diakonie auch die Bundestagsabgeordneten hierzu noch mal einzeln anschreiben und uns für Gespräche zur Verfügung stellen. Das ist wirklich eine Materie, die nicht sich selbst überlassen bleiben darf. Ich denke, dass der Impuls, der durch den Protest vonseiten des neuen Präsidiums zum Ausdruck gekommen ist, ein Ansporn sein sollte, in ähnlicher Weise zu verfahren.

(siehe Wortmeldung Synodaler Gustrau)

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Schmitz.

Synodaler **Schmitz**: In § 3 Abs. 4 ist vorgesehen, dass nur Kirchenmitglieder in Organe berufen werden können. Mir ist aufgefallen, dass der Fall eines Kirchenaustrittes hier keinerlei Folgen hat. Ich bitte den Oberkirchenrat und den Rechtsausschuss zu prüfen, ob das so hingenommen werden soll und gegebenenfalls bei einer Novellierung das zu beachten oder jetzt schon darauf zu reagieren.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Gustrau.

Synodaler **Gustrau**: Nur eine Bitte, um auf Oberkirchenrat Stockmeier zurückzukommen: Wäre es eventuell bis heute um 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr möglich, uns eine solche Petition oder einen Aufruf, der steuerrechtlich und juristisch

halbwegs fundiert ist, ins Fach zu legen? Wir haben nämlich morgen Bezirkssynode, und ich habe gehört, dass einige so etwas auch vorhaben. Dann könnte man das in der Bezirkssynode verabschieden und seinem Abgeordneten gleich schicken.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Ich werde auf die Suppe beim Mittagessen verzichten, dann kriegen wir das hin.

(Streichung der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden durch Unternehmen und Aktiengesellschaften, siehe Anlage 9)

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Ich nehme an, dass Herr Bauer kein Schlusswort braucht.

Ich habe vor, das Gesetz in Abschnitten **abstimmen** zu lassen. Es sind vier Abschnitte. Sonst müssten wir das in fünfzehn Paragraphen tun. Ich glaube, das ist eine Vereinfachung, die kein Problem bringt.

Zunächst frage ich Sie, ob Sie den beiden Änderungen zustimmen. Es geht also um die Ersetzung des Wortes „Grundstock“ durch „Stiftungsvermögen“ und um die Umformulierung in § 11. Wer stimmt diesen Änderungen zu? – Vielen Dank. Das ist die ganz große Mehrheit.

Dann nehmen wir uns die Vorlage des Landeskirchenrats vor. Also – Überschrift:

Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG – vom 24. Oktober 2002).

Wenn Sie sich jetzt nicht melden, dann sind Sie mit der Überschrift einverstanden. – Ja, Sie sind einverstanden.

Wer stimmt dem ersten Abschnitt zu? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Der zweite Abschnitt beginnt ab § 6. Wer stimmt dem zweiten Abschnitt zu? – Vielen Dank. Ebenfalls eine gewaltige Mehrheit. Gibt es hier Gegenstimmen? – Keine. Oder Enthaltungen? – Keine.

Der dritte Abschnitt, das ist ab § 9. Wer stimmt dem dritten Abschnitt zu? – Vielen Dank. Gibt es hier Gegenstimmen? – Keine. Oder Enthaltungen? – Keine.

Und der vierte Abschnitt betrifft die Schlussvorschriften. Wer stimmt zu? – Danke für die Gymnastik. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Oder Enthaltungen? – Keine.

Wer stimmt dem gesamten Gesetz zu? – Es sieht ziemlich einstimmig aus. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Oder Enthaltungen? – Keine. Wir haben das Gesetz einstimmig angenommen.

Bevor ich den Platz räume, will ich Ihnen doch noch einige Zeilen von unserem guten Hebel aufsagen, und zwar im Hinblick auf die Emotionen und Gewissensnöte, die manche von Ihnen ganz sicher im Zusammenhang mit dem folgenden Tagesordnungspunkt Bezirksstrukturreform gehabt haben. Da passt es immer wieder, an den Wegweiser zu denken und an jene Strophe, die heißt:

(aus: Johann Peter Hebel „Der Wegweiser“)

*Und wenn de amme Chrützweg schtohsch,
und nümmme weisch, wo's ane goht,
halt schtill und frog di Gwisse z'erscht,
's cha Düttsch, gottlob, und folg sim Rot*

(Beifall)

Ich danke Ihnen.

(Präsidentin Fleckenstein übernimmt den Vorsitz.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit wir möglichst punktgenau zum Mittagessen landen, möchte ich noch mit Ihnen den Tagesordnungspunkt IV abschließen.

IV

Entsendungen / Wahlen von Landessynoden in verschiedene Gremien

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie erinnern sich, wir hatten heute Morgen zwei Probleme. Bei der **Liturgischen Kommission** war es so, dass der Hauptausschuss Frau Bender und Frau Leiser benannt hatte. Frau Bender, Sie ziehen zurück? – Ja, Frau Bender zieht zurück, sodass für den Hauptausschuss nur ein Mitglied benannt wird, nämlich die Synodale Leiser.

Wir hätten dann die Entsendungen der Synodalen Richter, des Synodalen Hartmut Mayer, der Synodalen Leiser und des Synodalen Schleifer in die Liturgische Kommission. Ist die Synode damit einverstanden? –

(Beifall)

Dann sind Sie entsprechend entsandt. Ich bedanke mich bei den vier genannten Synodalen für ihre Bereitschaft, in der Liturgischen Kommission mitzuarbeiten und wünsche der Liturgischen Kommission Gottes Segen bei ihrer weiteren Arbeit.

Das Zweite war das **Kuratorium Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeinde-diaconie in Freiburg**. Ich frage den Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses, was sich ergeben hat.

Synodaler **Eitenmüller**: Sie erinnern sich, wir hatten sechs Personen insgesamt benannt. Die Anzahl von fünf Personen erscheint vernünftig. Wir sind noch einmal nachdenklich geworden und meinten schweren Herzens, deshalb auf Prof. Dr. Oeming verzichten zu sollen, weil er bereits sehr stark belastet ist in seinem Arbeitsfeld. Er vertritt das Alte Testament im Moment in Heidelberg allein und ist an der Jüdischen Hochschule noch mit zu Gange. Er kann zu seinem eigenen großen Bedauern im Moment auch nicht an unserer Sitzung teilnehmen. Es ist ein bisschen schwierig, ohne ihn rückzufragen, ihn indirekt zu bitten, nicht zu diesem Kuratorium zu gehören. Aber ich vermute, dass wir ihm selbst letzten Endes einen Gefallen tun. Damit wären aus dem Bildungsausschuss noch Herr Ihle und Frau Timm in diesem Kuratorium, dann Frau Dr. Barnstedt, Herr Dr. Heidland und Herr Gernot Meier.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Eitenmüller. Dann wäre die Situation die – unter Bezugnahme dessen, was uns Herr Oberkirchenrat Oloff heute Morgen gesagt hat –, dass dann vom Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodalen Ihle und Timm, vom Finanzausschuss der Synodalen Gernot Meier und vom Rechtsausschuss die Synodalen Dr. Barnstedt und Dr. Heidland dem Kuratorium

angehören sollen, also von der Synode zu berufen sind. Sind Sie damit einverstanden, dass wir die genannten Personen berufen? –

(Beifall)

Vielen Dank.

Dann sind Herr Ihle, Frau Timm, Herr Gernot Meier, Frau Dr. Barnstedt und Herr Dr. Heidland in das Kuratorium berufen. Meinen herzlichen Glückwunsch zu der Berufung, meinen Dank für die Bereitschaft und wirken Sie segensreich mit im Kuratorium der Fachhochschule. Vielen Dank.

Damit haben wir den Tagesordnungspunkt IV erledigt.

X Verschiedenes

Präsidentin Fleckenstein: Ich habe noch ein paar Dinge ganz kurz für Sie. Sie haben gesehen, der Glasstab befindet sich endgültig im Besitz und ich nehme an jetzt auch im Eigentum von Frau Keller. Ich wollte Ihnen noch das Ergebnis des Staffellaufs zugunsten der **Fenster in der Kappelle des Morata-Hauses** bekannt geben. Es sind 240 Euro zusammengekommen.

(Beifall)

Eine wunderbare Initiative. Ich bedanke mich, Herr Oberkirchenrat Werner, bei Ihren Mitarbeitern für diese Aktion, für die Planung dieser Aktion, für die Idee. Ich denke, der Synode hat es Spaß gemacht, an einer solchen Aktion mitzumachen.

(Oberkirchenrat Werner:

Vielen Dank an alle, die mitgeholfen haben!)

Ich denke, es wird der Synode auch Spaß machen, nicht nur am Preisrätsel der „**Standpunkte**“ teilgenommen zu haben, sondern nach dem Mittagessen im Foyer am Stand des „Standpunkts“ an der Verlosung teilzunehmen. Da gibt es dann Preise zu gewinnen. Also Einladung an alle: Ver säumen Sie das nicht, wenn wir dann verlosen.

Synodaler Stober: Darf ich noch eine kleine Ankündigung für den Hauptausschuss machen?

Präsidentin Fleckenstein: Sie dürfen sich nur nicht für einen Preis anmelden, sonst dürfen Sie alles.

(Heiterkeit)

Synodaler Stober: Ich bitte alle Mitglieder des Hauptausschusses, dass wir uns vor dem Mittagessen hier, wo Herr Nußbaum sitzt, kurz treffen. Wir brauchen eine kleine Absprache. Ich bitte also alle Hauptausschussmitglieder, dass wir uns vor dem Mittagessen hier treffen.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank.

Ich habe heute Morgen mit der Post zwei Schreiben bekommen, von denen ich denke, dass es für Sie wichtig ist, dass ich sie verlese, weil sie etwas sagen über die bisherige Arbeitsweise der Synode und Wünsche für Sie als Synodale und die 10. Landessynode enthalten.

Eine berufene Synodale der 9. Landessynode war Frau Dr. Hildegard Bußmann, Programmleiterin bei SWR 2. Sie hat mir heute Morgen Folgendes geschrieben:

Da ich die letzte Sitzung der 9. Landessynode im Frühjahr nicht mitmachen konnte, hatte ich auch nicht die Gelegenheit, mich bei Ihnen und den Konsynodalen in angemessener Form zu verabschieden. Erlauben Sie mir, dies auf diesem Wege zu tun.

Ich habe an Beratungen und Arbeitskreisen mit Gewinn teilgenommen, und dabei sehr viele meinem Arbeitsfeld verwandte, aber auch ganz andersartige Erfahrungen machen können. Es war fruchtbar und gewinnbringend für mich, und ich möchte mich für diese Zeit sehr bedanken.

Ich hoffe, dass die 10. Landessynode ähnlich konzentriert und erfolgreich arbeiten kann und wünsche Ihnen für Ihre Aufgabe von Herzen Kraft und guten Mut.

Mit dankbaren Grüßen Ihre Dr. Hildegard Bußmann.

(Beifall)

Und es erreichte mich ein Glückwunsch des Ministers für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg mit folgendem Text:

Sehr geehrte Frau Fleckenstein, zu Ihrer Wahl zur Präsidentin der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden gratuliere ich Ihnen herzlich. Bei der Wahl am heutigen Dienstag wurde Ihnen von 71 Vertretern des Kirchenparlaments das Vertrauen für weitere sechs Jahre ausgesprochen. Dieses überzeugende Ergebnis zeigt, dass die Mitglieder der Landessynode mit Ihrer bisherigen Arbeit außerordentlich zufrieden waren.

Für die vor Ihnen liegende Amtszeit wünsche ich Ihnen und allen Mitgliedern der Landessynode alles Gute und für alle Entscheidungen, die Sie zu treffen haben, stets eine glückliche Hand.

Diese Wünsche wollte ich Ihnen vorlesen. Jetzt hat Herr Wermke noch etwas mitzuteilen.

Synodaler Wermke: Liebe Konsynodale, ich denke, dass ich in aller Namen feststellen kann, dass wir uns im Haus der Kirche hier in diesen Tagen sehr wohl gefühlt haben und bestens versorgt wurden. Wir haben die Möglichkeit, diesen Dank an das Personal auch direkt und nicht nur in Worten auszudrücken. Dazu finden Sie am Eingang zum Speisesaal die entsprechende Gelegenheit.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Wermke.

Dann können wir unsere Sitzung unterbrechen. Es ist vorgesehen, dass nach dem Mittagessen im Foyer die Verlosung stattfinden wird. Anschließend setzen wir die Plenarsitzung – das werden wir durch Ausruf bekannt geben – mit dem Tagesordnungspunkt IX und den restlichen Tagesordnungspunkten fort. Mein Büro wird eine Liste des Landeskirchenrats mit den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern in der Mittagspause zusammenstellen. Ich habe gehört, dass es zumindest bei einem ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrats eine Verhinderung bei der nächsten Sitzung gibt. Deswegen können wir das nicht erst dann machen, sondern wir müssen dann schon ein stellvertretendes Mitglied einladen können. Deswegen bitte ich alle ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenrats nach Abschluss der Tagung kurz hier zu bleiben, dann können wir schnell diese Entsendung, die Zuordnung der Stellvertretung beschließen. Es dauert nicht lange. Dann haben wir das heute schon erledigt.

Ich lade Sie ein, noch ein gemeinsames Tischgebet miteinander zu singen. Wir singen Nr. 461 „Aller Augen warten auf dich“.

(Die Synode singt das Lied.)

Gesegnete Mahlzeit Ihnen allen!

(Unterbrechung der Sitzung von 12.28 bis 13.30 Uhr)

X**Verschiedenes**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die unterbrochene Plenarsitzung fort.

Herr Stockmeier teilte mir mit, dass die erbetene **Resolution betreffend die steuerliche Behandlung von Spenden bei Aktiengesellschaften und GmbH** in ein paar Minuten in Ihre Fächer eingelegt wird (Anlage 9). Sie gehen da bitte noch einmal vorbei. Herzlichen Dank an Herrn Stockmeier.

(Beifall)

Ich gebe Ihnen zum Projekt „**Vernetzung in der Landeskirche**“ die Zusammensetzung der synodalen Begleitgruppe bekannt.

Für den Hauptausschuss wird Herr Nußbaum in der Begleitgruppe sein, für den Finanzausschuss Herr Germot Meier, für den Bildungs- und Diakonieausschuss Herr Neubauer und für den Rechtsausschuss Herr Kabbe*. Allen Genannten ein herzliches Dankeschön, dass Sie in dieser Begleitgruppe mitwirken wollen. Wir wünschen Ihnen alles Gute für diese Arbeit.

(Beifall)

Sie hatten die Empfehlungen der EKD zu Fragen des Pfarrhauses erbeten (s. Seite 73). Sie haben sie schon in Ihren Fächern gefunden, wenn Sie dort vorbeigegangen sind (Hier nicht abgedruckt). Wenn nicht, tun Sie das später.

Synodaler **Stober**: Ist es erlaubt, in diesem Zusammenhang einen ganz herzlichen Dank für die prompte Erledigung an den Oberkirchenrat auszusprechen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist immer erlaubt. Ein Dank muss immer erlaubt sein, nur nicht während der Abstimmung. Sonst immer.

Wir haben auch die Liste der Mitglieder des Landeskirchenrates. Ist diese Liste von der Stückzahl her zunächst nur für den Landeskirchenrat gedacht? Können wir das nicht noch für die ganze Synode kopieren? Das wäre vielleicht doch ganz gut. Das ist machbar.

Jetzt fahren wir in der Tagesordnung fort.

IX**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim vom 2. August 2002 zur Kirchenbezirksstrukturreform**

(Anlage 6)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören vom Vorsitzenden des Hauptausschusses, Herrn Stober, den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim vom 2. August zur Kirchenbezirksstrukturreform. Herr Stober, Sie haben das Wort.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, Schwestern und Brüder!

Kirchenbezirksstrukturreform: Das klingt fast wie Maschendrahtzaun. Vor 1997 kannte ich dieses Wort noch nicht, oder aber ich hatte nicht aufgehört, wenn es jemand zuvor ver-

wendet hatte. Seit Oktober 1998 aber ist es ein Wort, das in unserer Landeskirche mit vielen Gesprächen, aber auch mit manchen Ängsten verbunden ist und verbunden war. Und nun tritt die neue Landessynode zusammen und bekommt sofort 45 klein und sehr klein bedruckte Seiten, um sich innerhalb von knapp vier Wochen in den fast fünfjährigen Prozess der Kirchenbezirksstrukturreform einzuarbeiten.

Da ich davon auszugehen habe, dass Sie alle sich top informiert haben und sofort aus dem Stand über Ziele, Sinn und Nutzen der Reform diskutieren können, bitte ich Sie, dass ich in diesem Bericht wenigstens noch einmal für mich vor Augen führen darf, was eigentlich geschehen ist.

Im Protokoll der Herbstsynode 1997 steht die Bitte bei der Verabschiedung des Haushalts: Der Evangelische Oberkirchenrat möge erste Überlegungen zu einer Strukturreform in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden der Landessynode vorlegen. Zur Herbsttagung 1998 lagen diese ersten Überlegungen vor. Die Landessynode griff den Bericht auf und hielt eine Weiterarbeit für sinnvoll und notwendig, um „auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen“. Gleichzeitig wurde die Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von 20–40 Pfarrstellen – wie vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagen – mehrheitlich als schlüssig angesehen. Ebenso wurde gebeten, die Großstadtbezirke mögen daran gehen, Doppelstrukturen abzubauen. Im Herbst 1999 stand das Thema wieder an: Noch einmal führte der Berichterstatter Berggötz, dem ich heute immer noch zu Dank verpflichtet bin für vier Berichte in dieser Sache in der letzten Synode, der Synode vor Augen, welche Orientierungspunkte es gab und welche daraus resultierenden Ziele:

- Orientierung an einer bestimmten Richtzahl von Gemeindepfarrstellen
- Orientierung an Reduktion von Gremienarbeit
- Orientierung an bereits überbezirklich vorhandener Zusammenarbeit von kirchlichen Werken und Diensten
- Orientierung an gerechter Verteilung der Belastung von Dekaninnen und Dekanen im Vergleich aller Kirchenbezirke
- Orientierung an bereits bestehenden Zusammenschlüssen von Rechnungs- und Verwaltungämtern
- Orientierung an politischen Grenzen
- Orientierung an der Herausforderung durch die Vielfalt der Frömmigkeitsprägungen innerhalb eines Kirchenbezirks.

Die Orientierung an diesen Kriterien diente folgenden Zielen:

- im Blick auf eine sich verschlechternde Finanzsituation die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke aufrecht zu erhalten.
- bei weiteren Stellenstreichungen und damit Verzicht auf Funktionsstellen die bezirklichen Aufgaben als zusätzliche Arbeit auf viele Schultern der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchenbezirken verteilen zu können.
- durch eine bestimmte Größe des Bezirks die Arbeitsfähigkeit zu erhalten; da geht es darum, dass Krankheitsvertretungen, Vakanzvertretungen und Urlaubsvertretungen in Gemeinden und Schulen möglich sein müssen.
- vor allem und gerade auch unter dem Gesichtspunkt geringer werdender Finanzen die Begleitung sowie die Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gewährleisten.

* Nachträglich wurde vereinbart, dass der Synode Dahlinger in der Begleitgruppe mitarbeitet.

Gleichzeitig bat die Landessynode für den Herbst 2000 um einen Abschlussbericht in dem Sinne, dass die Landessynode danach nicht mehr das Gesamtvorhaben Kirchenbezirksstrukturreform, sondern nur noch die anfallenden Details zu beraten habe.

Zur Frühjahrssynode 2001 wurde dieser Abschlussbericht vorgelegt. Noch einmal stellt er die schon genannten Ziele vor, ergänzt durch das Ziel: Doppelstrukturen in Großstadtkirchenbezirken sollen abgebaut werden. Im Frühjahr 2002 beschäftigte sich die 9. Landessynode noch ein letztes Mal mit der Kirchenbezirksstrukturreform. Der Berichterstatter würdigte, was bisher bereits geschehen war:

In zwei Großstadtkirchenbezirken ist die Reduzierung einer Leitungsebene umgesetzt. Die beiden Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg fusionierten. Die Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim werden dies in absehbarer Zeit ebenso tun. In der Ortenau ist das Verbundmodell mit den drei Kirchenbezirken Lahr, Offenburg und Kehl entstanden.

Obwohl es in der Hoheit der Landessynode liegt, in diesen Dingen einfach Beschlüsse zu fassen und klare Entscheidungen zu treffen, ist es uns immer wichtiger geworden, seelsorgerlich und geschwisterlich mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchenbezirken umzugehen. Gleichwohl hat uns die 9. Landessynode ihren letzten Beschluss in der Sache quasi als Vermächtnis übergeben, der lautet: Die Landessynode hält an ihren Beschlüssen vom 28. Oktober 1998 fest. Das war damals das Startsignal für die Kirchenbezirksstrukturreform.

Mit der uns vorliegenden Eingabe OZ 1/6 hat es nun folgende Bewandtnis. Die 9. Landessynode hatte auf ihrer letzten Tagung im Frühjahr dieses Jahres auch beschlossen:

Die Landessynode begrüßt die Errichtung eines Kirchenbezirks im Stadtkreis Freiburg und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu gegebener Zeit um die Vorlage eines Gesetzentwurfs.

Dieser Text des Beschlusses ist in der Eingabe des Dekanates Müllheim und auch in der **Eingabe des Dekanates Freiburg** (Anlage 6: „zu OZ 1/6“) unbestritten. Alle vier Ausschüsse empfehlen deshalb auch, an diesem Beschluss festzuhalten.

Der zweite Teil des Beschlusses vom Frühjahr 2002 lautet:

Eine Regelung für die verbleibenden Regionen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl muss bis Ende 2002 zusammen mit dem Dekanat Müllheim gefunden werden (das entspricht der Lösung 3+1).

Dieser Entschluss war Anlass für die Eingabe des Dekanates Müllheim. Müllheim schlägt vor, die Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald zu einem Dekanat Freiburg-Land zusammenzufassen und für das Dekanat Müllheim zu prüfen, ob es nicht in seiner bisherigen Größe fortbestehen kann oder ob es nach Süden hin in Richtung Kirchenbezirk Lörrach erweitert werden kann.

Die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu dieser Eingabe sprach dann davon, eventuell „auf Grund neuer Erkenntnisse eine varierte 2+2-Lösung zur Debatte zu stellen“. Trotz Bedenken nahm deshalb der vorläufige Ältestenrat die Eingabe des Dekanats Müllheim an, vor allem weil einer der letzten Sätze in diesem Schreiben aus Müllheim heißt: „Selbstverständlich sind wir auch für andere Lösungen (wie die selbst vorgeschlagenen) offen.“

Oberkirchenrat Vicktor fuhr in der Folge nach Freiburg und schlug dem Bezirksskirchenrat vor, Freiburg-Stadt und die acht Hochschwarzwaldgemeinden bilden gemeinsam eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts. So entstünde ein erweitertes Stadtdekanat Freiburg und ein Dekanat Kaiserstuhl-Müllheim. Dies wollten die Freiburger nicht.

In ihrer Eingabe bei Ihnen mit der Bezeichnung „zu OZ 1/6“ machen sie einen folgenden aus ihrer Sicht völlig logischen Kompromissvorschlag: Es wird übergangsweise ein Dekanat Freiburg-Land aus den Regionen Hochschwarzwald und Kaiserstuhl gebildet, das mit dem Dekanat Müllheim eng zusammenarbeitet. Nach einer Frist von vier Jahren werden beide Dekanate zu einem zusammengefasst. Für die Übergangszeit haben die Dekanate Freiburg-Stadt und Freiburg-Land einen gemeinsamen Dekan und für Freiburg-Land einen „starken“ Prodekan.

In den Ausschüssen wurden nun alle Argumente von Freiburg und Müllheim von sogenannten sachverständigen Konsynoden aus den jeweiligen Bezirken vorgetragen. Ich will diese Argumente hier nicht wiederholen, zumal sie ja auch schriftlich in den beiden Eingaben ausgeführt sind. Da beide Eingaben im Protokollband (s. Anlage 6) abgedruckt werden, sind auf diesem Wege auch die Argumente dokumentiert, was diesen Bericht entlastet.

Der Finanzausschuss kam in seinen Beratungen zu folgendem Ergebnis: Die bisherigen Beschlüsse der Landessynode werden beibehalten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit den Beteiligten ein Strukturkonzept zu erarbeiten unter Berücksichtigung der Zeitschienenlösung.

Ein interessanter Gedanke in den Beratungen des Finanzausschusses war, die Prälatur Südbaden nach Müllheim zu verlegen, um so die Verlustängste des dortigen Bezirks zu mindern.

Der Rechtsausschuss plädiert ebenfalls dafür, die Beschlüsse vom Frühjahr 2002 beizubehalten. Er legt den Akzent aber darauf, dass die Festlegung des Dekanatsitzes vor Ort zu entscheiden ist. Gleichzeitig weist der Rechtsausschuss darauf hin, dass die Gespräche noch vor Jahresende beginnen sollen. Der Rechtsausschuss erbittet einen Bericht zur Frühjahrstagung der Landessynode 2003.

Bildungs- und Diakoniaausschuss und Hauptausschuss haben in ihren Beratungen einen unabgesprochenen, aber doch deutlichen Gleichklang erreicht. Beide Ausschüsse plädieren ebenfalls für die Beibehaltung der Beschlüsse der Frühjahrstagung. Für das neu zu bildende Dekanat wird der Landessynode folgender Beschluss vorgeschlagen:

Das Dekanat soll für die Dauer der ersten Amtsperiode des neuen Dekans / der neuen Dekanin in Müllheim sein. Mit den beteiligten Regionen soll in dieser Sache gesprochen werden.

Wie kam es zu diesem Beschlussvorschlag?

Der Hauptausschuss hat – ich sage, wie es sich geziemt – lange und intensiv die Konsynoden aus den beiden Bezirken gehört. Im Verlauf der Debatte zeigte sich, dass die Beschreibung eines Dekanates als Lebens- und Dienstgemeinschaft zwar in § 76 Grundordnung als anzustrebendes Ziel vorgegeben ist, dass aber die Lebenswirklichkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich eher im kleineren Rahmen der Region findet. Schon im jetzigen Dekanat Freiburg-Hochschwarzwald gibt es die Regionen Hochschwarzwald, Kaiserstuhl und Freiburg-Stadt, die jede für sich große Eigenständigkeit

lebt. Nun käme in einem neuen Dekanat zum Hochschwarzwald und zum Kaiserstuhl die dritte Region Müllheim dazu. Verständlich war uns, dass diese Zuordnung nun beim dritten Partner Müllheim Ängste auslösen kann, weil man neu in ein schon funktionierendes System hinzukommt. Ob diese Ängste berechtigt sind und ob nicht auch die beiden anderen Regionen Angst vor Müllheim haben, konnten wir nicht evaluieren. Dass aber die Gesprächslage untereinander nicht einfach ist, wurde uns deutlich.

Alle Beteiligten bitten wir, Schritte aufeinander zuzumachen. So haben der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss versucht, der Landessynode einen Kompromissvorschlag vorzulegen. Der Kompromissvorschlag des Dekanats Freiburg, sozusagen als Zwischenstufe einen Kirchenbezirk Freiburg-Land für die Dauer von vier Jahren zu bilden und erst danach die Fusion mit Müllheim zu suchen, wird zwar vom Finanzausschuss befürwortet, Bildungs- und Diakonieausschuss und Hauptausschuss hielten dieses Modell aus verschiedenen Gründen nicht für akzeptabel und schlagen dafür die vorhin schon genannte Lösung vor: Für die erste Zeit soll das Dekanat in Müllheim sein. Schön wäre es, wenn sich die Beteiligten auf diesen Kompromiss einlassen könnten. Im Hauptausschuss, das will ich nicht verschweigen, gab es auch eine Minderheit, die den Sitz des Dekanates in Müllheim festgeschreiben wollte. Dem wollte die Mehrheit des Hauptausschusses nicht stattgeben, da ihr daran liegt, hier einen Kompromissvorschlag einzubringen, der von einer großen Mehrheit der Landessynode mitgetragen werden kann. Wie gesagt, was wir vorlegen, ist nicht der Weisheit letzter Schluss, das wissen wir. Es ist ein Versuch, den Beteiligten einen Weg zum gemeinsamen Ziel zu zeigen. Dafür haben wir uns in diesen Tagen sehr viel Zeit genommen. So lautet der Beschlussvorschlag, den Sie hoffentlich vor sich liegen haben:

1. *Die Beschlüsse der Landessynode vom Frühjahr 2002 zur Kirchenbezirksstrukturreform in den Dekanaten Müllheim und Freiburg werden beibehalten.*
2. *Für den neu zu errichtenden Kirchenbezirk möge der Evangelische Oberkirchenrat mit den beteiligten Regionen ein Strukturkonzept erarbeiten.*
3. *Das Dekanat des neuen Kirchenbezirkes soll für die Dauer der ersten Amtsperiode des neuen Dekans / der neuen Dekanin in Müllheim sein. Mit den beteiligten Regionen soll auch in dieser Sache gesprochen werden.*

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Stöber, für Ihren Bericht. Ich denke, es war sehr hilfreich, vor allem für die neuen Mitglieder der 10. Landessynode, noch ein bisschen eine Einführung zu bekommen und etwas zu hören über das, was in der 9. Landessynode uns sehr ausführlich beschäftigt hat.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodale **Overmans**: Ich spreche zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags. Da steht „das Dekanat des neuen Kirchenbezirks“. Ich hätte einfach die Bitte, dass das insofern geändert wird, dass dort stehen soll „der Sitz des Dekans im neuen Kirchenbezirk“, nicht aber das Dekanat. Bei uns ist es beispielsweise so, wie ich weiß, dass zwischen den Schuldekanen schon Verhandlungen stattgefunden haben,

die Medienstelle gemeinsam in Freiburg zu haben, weil alle Verkehrswege, sowohl vom Hochschwarzwald als auch vom Kaiserstuhl nach Freiburg laufen. Deshalb soll es den Benutzern der Medienstelle einfach gemacht werden. Es soll dadurch deutlich werden, dass zu einem Dekanat manchmal sowohl Schuldekanat als auch Dekanat gehören. Es sollte also deutlich werden, es geht nur um den Sitz des Dekans im neuen Kirchenbezirk. Das ist mein **Antrag**.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das wäre die Ziffer 3, wenn ich das richtig verstehe. Da möchten Sie, dass es beginnt mit „der Sitz des Dekans beziehungsweise der Dekanin des neuen Kirchenbezirkes“.

Synodale **Dr. Schneider-Harprecht**: Wenn ich mich recht erinnere, haben wir im Rechtsausschuss das auch beredet mit dem Vorschreiben, wo der Sitz des Dekans sein soll. Die Richtung war, dass das Bestimmen des Ortes, wo der Dekan arbeitet, Sache der Bezirkssynode ist. Das können wir hier von der Landessynode wohl vorschlagen, wir können das aber nicht mit einer Soll-Bestimmung vorschreiben. Soweit ist mein Kenntnisstand.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Die Frage, wer den Sitz des Dekans festlegt, hängt davon ab, ob wir es mit einem normalen Dekanat zu tun haben, das mit einem Gemeindepfarramt verbunden ist oder ob wir es mit einem hauptamtlichen Dekanat zu tun haben. Nach meiner Kenntnis ist diese Frage für den künftig zu bildenden Kirchenbezirk noch nicht entschieden. Insofern ist die Formulierung in dem Beschlussvorschlag zunächst einmal korrekt: Der Sitz soll in Müllheim sein. Das ist eine politische Absichtserklärung der Landessynode. Wenn das Dekanat mit einem Gemeindepfarramt verbunden bleibt, ist es Sache der Bezirkssynode, die dem Wunsch der Landessynode entsprechen kann oder auch nicht.

Sollte sich die Synode zur Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats entscheiden, dann bin ich der Auffassung, könnte die Landessynode selbst in dem entsprechenden Gesetz den Sitz des Dekanats festlegen. In dem entsprechenden Gesetz über die Bestellung der Dekane steht, dass die Gemeinde des Dekans durch die Bezirkssynode festgelegt wird. Wenn es die Gemeinde nicht gibt, ist nicht geregelt, wer den Sitz festlegt. Das kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten bestimmt lediglich, der hauptamtliche Dekan wird an einer Predigtstelle im Kirchenbezirk an der regelmäßigen Verkündigung beteiligt. Das Nähere regelt eine Satzung des Kirchenbezirks, die im Benehmen mit dem für die Predigtstelle zuständigen Ältestenkreis zu erlassen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist. D. h. der Sitz kann von der Landessynode beim hauptamtlichen Dekanat festgelegt werden. Die Predigtstelle müsste dann allerdings durch Satzung durch die Bezirkssynode festgelegt werden.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Ich möchte auf die Erwiderung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter eine Frage stellen: Ist das „soll“ wirklich nur eine politische Absichtserklärung oder ist das juristisch zu verstehen? Sie wissen, wenn es juristisch zu verstehen wäre, dann wäre der Dekanatsitz Müllheim, es sei denn, es gäbe einen Ausnahmetatbestand. Wenn letzteres gewünscht wäre, würde ich gerne dagegen plädieren. Mein Eindruck war, dass der oder die Vertreter aus Müllheim eine große Betroffenheit zu Tage treten ließen. Dann müsste man meines Erachtens vor einer solchen Entscheidung auch die anderen Bereiche deutlicher hören. Dann

sollte man dieses „soll“ wirklich nur als einen politischen Wunsch verstehen, was man im Alltagsleben kann und es daher nicht als juristisches „soll“ verstehen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie sprechen unsere juristische Formel an: Soll ist Muss, wenn kann.

(Heiterkeit)

Da bitte ich dann noch einmal um einen Beitrag.

Synodaler **Dr. Fischer**: Ich möchte in diesem Zusammenhang gerne Folgendes zu bedenken geben: Es ist nicht auszuschließen, dass eine Festlegung des Dekanatssitzes von hier aus in dieser ungeklärten Konfliktlage in der betroffenen Region eher zu einer Verschärfung der Konfliktbereitschaft und der Spannungen führen könnte. Dann sagen möglicherweise die anderen Regionen, wieso wird das von dort angeordnet. Empfindlichkeiten gegen administrative und legislative Maßnahmen könnten an dem Ende eher verschärft werden. Insofern muss man sich fragen, ob eine Festlegung von hier aus klug ist.

Was im Gedankengang dahintersteht, möchte ich gern noch einmal etwas verdeutlichen. Es scheint mir sinnvoll zu sein, was in der Beschlussvorlage unter Punkt 2 steht, „ein Strukturkonzept zu erarbeiten“. Der Eindruck, den wir aus den Gesprächen, die wir im Ausschuss hatten, gewonnen haben, hat ergeben, dass bis auf die Tatsache, dass das Diakonische Werk Freiburg-Land etwa dem neuen Gebilde analog ist, im Grunde genommen gar keine Überlegungen da sind, wie denn dieser neue Bezirk ausssehen soll.

Nun gibt es in einer solchen Region eine ganze Reihe von Kristallisierung- und Identifikationspunkten, und wir haben es hier weithin nach meiner Einschätzung mit einem sozial-psychologischen Problem – jedenfalls auch – zu tun. Dieses sind Punkte, die nicht nur als Frage nach dem Dekanatssitz zu beschreiben sind. Es gibt den Schuldekan, es gibt den Bezirkskantor, es gibt die Medienstelle, es gibt die Prälatur. Man muss einfach einmal hinschauen. Das kann meines Erachtens erst dann näher beschrieben werden, wenn man mit den Beteiligten gesprochen hat, was an gewichtsbildenden Elementen da ist und wie sich das so verteilen lässt, dass jede Region dann auch ihren Kristallisierungs- und Identifikationspunkt hat. Insofern finde ich es problematisch, von hier aus festzulegen und zu sagen, wo der Dekansitz hin muss.

(Beifall)

Synodaler **Kabbe**: Punkt 3 verstehe ich noch nicht ganz. Für mich impliziert das, dass der im Moment in Müllheim amtierende Dekan praktisch seine Dekansstelle verlässt und sich der neue Kirchenbezirk, der in Bälde gegründet werden soll, sich einen neuen Dekan oder eine neue Dekanin gibt. Das würde heißen – Herr Doleschal ist noch vier Jahre da –, dass er seine Stelle abgeben würde, damit die Sache zu klären ist. Das ist aus dem Text noch nicht ganz klar, weil es auch nicht ganz unserem Handeln in der Vergangenheit entspricht.

Synodaler **Dr. Jordan**: Der Hauptausschuss war bei seinen Überlegungen davon ausgegangen, dass bei dem System 3+1 in dem neu zu bildenden Kirchenbezirk ein hauptamtlicher Dekan wäre. Jetzt höre ich gerade, es ist überhaupt noch nichts klar. Das wirft natürlich manche Überlegungen über den Haufen. Insofern wäre mir geholfen, wenn ich wüsste, nach welchen Kriterien das ganze entschieden wird. Woran liegt das: Liegt es an der Zahl der Gemeindemitglieder oder was spielt da noch eine Rolle?

Bei uns war immer die Meinung, in dem Augenblick, wo der hauptamtliche Dekan da ist, hat der Oberkirchenrat beziehungsweise die Synode das Sagen darüber, wo er sitzt. Inzwischen scheint mir da noch sehr wenig klar zu sein.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Dieser Eindruck ist nicht ganz verkehrt.

(Heiterkeit)

Ich möchte deshalb dazu reden, weil ich eine Festlegung auf ein hauptamtliches Dekanat zum jetzigen Zeitpunkt sehr misslich fände. Wir sind dabei, mit dem Karlsruher Dekan – anlässlich seiner Einführung haben wir es abgesprochen – die Hauptamtlichkeit in Karlsruhe zurückzunehmen. Der Freiburger Dekan hat Ähnliches im Blick auf seine Stelle deutlich signalisiert. Wir haben 100 Pfarrstellenkürzungen hinter uns. In dieser Situation die Einrichtung eines hauptamtlichen Dekanats so offen zu propagieren, finde ich nicht ganz unproblematisch. Es muss eine Option sein, wenn es nicht anders geht. Darum auch diese Offenheit. Sie passt aber insgesamt nicht sehr gut in die Landschaft unserer Stellenbewegung hinein.

Als ehemaliger hauptamtlicher Dekan, das sage ich sehr deutlich, passt das auch nach meinem Verständnis nicht ganz gut in die Beschreibung des Dienstes der Dekane in einer längeren Entwicklung. Das habe ich oft schon gesagt, auch in der Synode. Ich bin der Meinung, dass wir langfristig auf eine Anbindung an die Gemeinden wieder zugehen sollten. Da wäre es dann, wenn wir dieses als Gesamtlinie wollen, kontraproduktiv, wenn wir dieses jetzt festlegen würden. Wenn es dann die einzige Möglichkeit wäre, um eine in der Tat sehr schwierige Situation zu lösen, muss das eine Option bleiben können, aber nur für diesen Fall. Darum bin ich der Meinung, dass die Unklarheit, die Sie empfinden, im Augenblick auch so gewollt sein muss. Mit dieser Unklarheit können wir auch in die weiteren Verhandlungen gehen. Anders haben wir keine Verhandlungsspielräume.

Ich möchte noch etwas zu dem sagen, was Frau Overmans und andere im Ausschuss gesagt haben: Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass es Verwundungen in anderen Regionen gibt, die mitbetroffen sind. Es ist nicht nur so, dass die Müllheimer verwundet hierher gekommen sind. Auch die Gemeinden im Hochschwarzwald haben in dem bisherigen Diskussionsprozess manche Wunden erlitten. Das muss man einfach zur Kenntnis nehmen. Auch darauf muss reagiert werden. Es wird viel Verhandlungsgeschick noch notwendig sein, um das zu klären. Deshalb wären wir mit einer solchen Beschlusslage, die uns möglichst viel Spielraum erhält, zwar einen Wunsch andeutet, aber nichts juristisch festlegt, am meisten zufrieden, weil uns das einige Spielräume eröffnet.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Vicktor**: Dasselbe gilt auch für Ziffer 3 auf die Frage von Herrn Kabbe. Auch hier kann die Landes-synode schlecht festlegen, wie wir mit dem Dienst- und Amtsende des bisherigen Dekans Doleschal umgehen. Deshalb wurde der Satz hinzugefügt. Auch in dieser Sache soll mit den Beteiligten gesprochen werden. Die Landes-synode muss klare politische Absichtserklärungen ver-abschieden. Und dann, das weiß auch der bisherige Amts-träger – er hat auch Gespräche angeboten –, werden wir mit Müllheim verhandeln können. Die Offenheit und Spiel-räume brauchen wir auch in der Hinsicht, die Herr Dr. Konrad Fischer angedeutet hat.

Synodaler Herlan: Herr Landesbischof, ich kann mir schier nicht vorstellen, diesen Kirchenbezirk mit einem Dekan betreuen zu lassen, der noch eine Teilstelle betreut. Wie ich aus der Statistik weiß, sind es dann 38 Pfarrstellen. Wie wir auch intern besprochen haben, wäre der Gedanke: Wenn diese drei Regionen dem zustimmen, würde ein hauptamtlicher Dekan dieses große Gebilde, das von der Entfernung her noch größer wird als es vorher war, zu betreuen haben. Dann besteht aber vielleicht auch die Aussicht, dass eventuell die Regionen etwas stärker hervortreten und durch Pro-Dekane gestärkt werden. Das könnten wir Kaiserstühler uns vorstellen.

Synodaler Schmitz: Dem Bericht habe ich entnommen, dass Einmütigkeit herrscht, dass das neue Dekanat Freiburg-Stadt als Stadtdekanat gegründet werden soll. Darum wäre mein Beschlussvorschlag dahingehend, dass zur Frühjahrssynode der Oberkirchenrat einen Gesetzentwurf zur Errichtung dieses neuen Dekanates vorlegen möge. Gleichzeitig soll die Hauptamtlichkeit in diesem Dekanat aufgehoben werden.

Zugleich schlage ich vor, derzeit keine Regelung zu treffen für das, was mit den verbleibenden Regionen geschieht. Falls bis zum Frühjahr im dortigen Bereich keine Einigung erzielt worden ist, könnte eine Verwaltung der anderen Regionen – zum Beispiel durch Müllheim – durch Verordnung des Oberkirchenrats oder auf andere Weise angeordnet werden, bis die Überlegungen vor Ort zu einem gewissen Abschluss gekommen sind. Wir haben damit jetzt keine Eile. Es wäre aber sinnvoll, wenn Freiburg anfangen könnte zu arbeiten.

Präsidentin Fleckenstein: Herr Schmitz, wie soll das bei dem Beschlussvorschlag behandelt werden? Sie würden sagen: Ziffer 3 weg und Ziffer 2 mit Bericht im Frühjahr 2003?

(**Synodaler Stober:**

Das war eigentlich eine Auslegung des Absatzes 2.)

Ich habe das schon gesehen. Wir müssen das aber irgendwie fassen.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Ich wollte Hans-Georg Schmitz gerade helfen. Wir haben im Frühjahr schon beschlossen, dass wir vom Oberkirchenrat zum baldmöglichsten Zeitpunkt einen Gesetzentwurf erbitten für Freiburg-Stadt. Das war ein Teil des Beschlusses vom Frühjahr. Von daher denke ich, ist das hinfällig, was du gesagt hast. Wir haben im Frühjahr auch beschlossen, dass für die verbleibenden Regionen eine Lösung zusammen mit Müllheim gefunden werden soll. Das entspricht genau dem, was dir jetzt wichtig ist, wenn ich das richtig verstehe.

Präsidentin Fleckenstein: Es würde sich also aus den früheren Beschlüssen der Landessynode bereits ergeben. Dann müssen wir das nicht machen, Herr Schmitz?

(**Synodaler Schmitz:**

Dann brauchen wir aber auch den Teil des Diskussionsprozesses jetzt nicht zu führen, wenn das offen bleiben kann, was in den anderen Regionen geschieht)

Da bitte ich jetzt die Sachkenner, sich noch einmal zu überlegen, wie sie das formulieren wollen.

Synodaler Dr. Fischer: Ich möchte gerne zu überlegen geben – das geht vielleicht etwas in die Richtung dessen, was der Mitsynodale Schmitz vorgeschlagen hat –, den

Punkt 2 des vorliegenden Beschlussantrags an seinem Ende folgendermaßen zu präzisieren und zu ergänzen: Statt des jetzigen Wortlauts „für den neu zu errichtenden Kirchenbezirk möge der Evangelische Oberkirchenrat mit den beteiligten Regionen ein Strukturkonzept erarbeiten“ würde ich statt „Strukturkonzept“ „Gesamtkonzept“ vorschlagen. Dann wäre hinzuzufügen „in welchem insbesondere die gewachsenen Strukturen und Traditionen der unterschiedlichen Regionen Berücksichtigung finden“. Damit wird deutlicher, wohin gedacht ist. Ich würde dann das, was Kollege Schmitz eben formuliert hat, unter Punkt 3 noch etwas deutlicher sagen, dass bis zum Abschluss dieser Konzeptarbeit das neu entstandene Gebilde von Müllheim aus verwaltet wird. Das sollte man noch etwas geschickter formulieren.

Ich würde also vorschlagen, den Absatz 2 dahingehend zu präzisieren, worum es bei dem Gesamtkonzept geht. Das Anliegen in Absatz 3 würde ich dann in der vom Synodalen Schmitz beschriebenen Form aufnehmen.

Präsidentin Fleckenstein: Können Sie bitte einen Formulierungsvorschlag machen. Das ist nun nämlich ein Änderungsantrag und den brauche ich schriftlich. Sonst wissen wir nachher nicht, über was wir abstimmen.

(Synodaler Dr. Fischer
gibt den Formulierungsvorschlag an das Präsidium.)

Synodaler Eitenmüller: Ich möchte noch einmal eine Lanze brechen für die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats. Ich bilde mir ein, nicht pro domo zu sprechen, denn während meiner Amtszeit wird sich wohl in Mannheim nichts ändern. Ihnen wird aufgefallen sein, dass wir einen ziemlich schwierigen Umstrukturierungsprozess in Mannheim ziemlich sanft über die Bühne bringen konnten. So etwas geschieht aber nicht von allein. Dies ist vielmehr das Ergebnis intensiven Bemühens. Das ist nur dann möglich, wenn auch die nötige Zeitkapazität zur Verfügung steht.

Ich befürchte, wenn wir die Hauptamtlichkeit an bestimmten Stellen in Frage stellen, liefern wir einen Schaukampf. Das wird dann so sein, dass ein Dekan einer bestimmten Pfarrei zugeordnet ist, doch andere für ihn die Arbeit an dieser Stelle erledigen. Wenn wir in einem schwierigen Umfeld wie in der Neukonstellation von Müllheim/Freiburg wünschen, dass sich geordnete Verhältnisse einstellen, dann sind wir meines Erachtens gut beraten, das mit einem hauptamtlichen Dekan zu versuchen. Deshalb empfehle ich aus eigenem Erfahrungshorizont die Einrichtung einer solchen Stelle.

Oberkirchenrat Vicktor: Wenn die Synode jetzt beschließt, dass die Beschlüsse vom Frühjahr 2002 beibehalten werden, dann kann der Evangelische Oberkirchenrat sofort beginnen, einen Strukturvorschlag für den Stadtbezirk Freiburg zu erstellen, und ein Gesetz vorlegen.

Wenn die Ziffer 1 die Mehrheit findet, kann der Oberkirchenrat parallel dazu die Gespräche in der Region beginnen. Auch dafür muss dann eine Gesetzesvorlage her.

Wenn von dieser Synode die Empfehlung ausgesprochen wird, dass der Dekansitz in Müllheim sein soll, dann verhandeln wir mit den Betroffenen über diese Empfehlung, und in der Gesetzesvorlage entscheidet dann die Synode, ob ein hauptamtliches Dekanat eingerichtet werden soll oder nicht.

Synodaler **Kabbe**: Es ging jetzt mehrfach hin und her. Habe ich es richtig verstanden, dass unter Punkt 3 das „soll“ ein „badisches soll“ ist und kein „juristisches soll“.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das geht so nicht! Entweder ist es ein „juristisches soll“ oder Sie müssen es anders formulieren. Sonst kommen wir damit nicht klar.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist aber bereit zu helfen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich würde in der Tat sagen, wir können nicht verschiedene „solls“ haben. Wenn ich jetzt die Diskussion richtig mitbekomme, würde ich sagen, die Synode „empfiehlt“. Das ist der politische Wille der Synode, aber kein juristisches Muss. Dann schreiben wir in den Beschluss hinein „empfiehlt“. Dann ist allem Rechnung getragen. Wir halten den alten Beschluss aufrecht. Wir sagen, es sollen sofort die Strukturen bedacht werden, und wir empfehlen und sprechen mit den Beteiligten darüber, dass Müllheim der Sitz des Dekans ist. Ich würde auch die Präzisierung von Frau Overmans übernehmen wollen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das muss ich zunächst einmal abklären. Ich frage jetzt einmal den Berichterstatter – wir sind noch nicht beim Schlusswort – so zwischendurch, Herr Stober: Können Sie etwas übernehmen? Ich dachte es mir, dann müssen wir keine Anträge schreiben.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Mit Vergnügen übernehme ich natürlich das, was der Vorsitzende des Rechtsausschusses sehr klug formuliert hat. Zu Punkt 3 bitte ich Sie, einen Obersatz dazu zu schreiben, der heißt: Die Landessynode empfiehlt: ... Dann haben wir das „soll“ geklärt. Es wäre auch vermessens, aus dem Hauptausschuss ein „juristisches soll“ zu erwarten. Es war ein theologisches.

(Heiterkeit, Widerspruch)

Präsidentin **Fleckenstein**: Da war die Rede von einem badischen, nicht von einem theologischen „soll“.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ich bitte mir jetzt von den juristischen Oberkirchenräten zu helfen. Frau Overmans hat gebeten, dass unter Ziffer 3 das Wort „Dekanat“ durch das Wort „Sitz des Dekans“ ersetzt werden soll. Das ist nicht das Gleiche. Mir und uns allen im Hauptausschuss war völlig klar, dass ein Dekanat nicht das Schuldekanat beinhaltet. Das war klar. Das sind zwei verschiedene Größen.

Ich komme aus dem Lahrer Bezirk. Da ist das Dekanat und der Sitz des Dekans zweierlei. Deshalb weiß ich nicht, ob wir Sitz des Dekans in der Ziffer 3 schreiben können. Deshalb bitte ich um Hilfe von dieser Bank links vorne.

Präsidentin **Fleckenstein**: Rechts von mir!

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Die Frage ist insofern nicht ganz leicht zu beantworten, weil es in der Tat Situationen gibt, wo die Räumlichkeiten des Dekanats woanders sind als etwa die Gemeindepfarrstelle des Dekans. Solche Situationen gibt es. Deswegen war mein ursprünglicher Vorschlag gewesen, neutral zu formulieren, dass der Sitz des Dekanats die Räumlichkeiten sind, an denen die Geschäfte des Dekanats abgewickelt werden.

Frau Overmans hat nun aber zu Recht darauf hingewiesen, dass das Dekanat natürlich auch den Schuldekan umfasst. Dabei weise ich zum wiederholten Male – ceterum censeo – darauf hin, dass es das Schuldekanat nicht gibt. Es gibt nur im Dekanat einen Schuldekan oder eine Schuldekanin. Insofern wäre es in der Tat, und da hat Frau Overmans mit ihrer Überlegung Recht, wenn man die Problematik etwaiger Dienstorte des Schuldekan heraushalten will, dass man dann vielleicht doch formulieren sollte „Sitz des Dekans“. Dann hat man die Problematik Schuldekan/Schuldekanin ganz heraus. Im übrigen wäre dann allerdings darauf zu achten, dass wir die inklusive Sprache beachten und dann Sitz der Dekanin beziehungsweise des Dekans formulieren.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Wie es sich gehört, übernimmt damit der Hauptausschuss den Vorschlag von Frau Overmans.

Synodaler **Dr. Buck**: Da möchte ich dann aber die Frage stellen, was „Sitz des Dekans“ bedeutet: Seine Residenz oder seinen Amtsraum.

(Unruhe; verschiedene Zurufe)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich darf noch einmal darauf aufmerksam machen: Wir haben das Paradebeispiel unter uns. Der hauptamtliche Dekan des Kirchenbezirks Mannheim hat ohne Zweifel seinen Sitz in Mannheim, wohnt aber nicht im Kirchenbezirk. Insofern ist der Sitz des Dekans dort, wo er seine Amtsgeschäfte auszuüben hat.

Präsidentin **Fleckenstein**: Also der Dienstsitz. Der Wohnsitz ist bei den hauptamtlichen Dekanen auch nicht vorgeschrieben.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ich habe noch einiges zu übernehmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe sie nicht vergessen. Ich dachte nur, es hilft ein bisschen weiter, wenn wir dazwischen einiges klären.

Herr Dr. Heidland, wollten Sie noch einen Vorschlag machen?

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich hätte doch lieber das „soll“ durch „empfiehlt“ ersetzt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wie könnte das formuliert werden, Herr Dr. Heidland:

„Die Landessynode empfiehlt als Sitz der Dekanin beziehungsweise des Dekans des neuen Kirchenbezirks für die Dauer von acht Jahren Müllheim“. – Das ist jetzt im Augenblick die konzertierte Fassung zu der Ziffer 3.

Ist das sprachlich in Ordnung?

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Nein, Verzeihung, Frau Fleckenstein. Es muss heißen für die Dauer der ersten Amtsperiode der neuen Dekanin /des neuen Dekans Müllheim. Es kann ja auch sein, dass die acht Jahre gar nicht real werden.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Es kann sein, dass jemand Älteres Dekan wird, der keine acht Jahre mehr tätig sein kann, sondern vielleicht nur sieben. Dann wären wir gebunden, acht Jahre zu vollziehen. Möglich wäre auch, dass anschließend jemand Oberkirchenrätin wird.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt versuche ich es sprachlich noch einmal.

Ziffer 3: „Die Landessynode empfiehlt als Sitz der Dekanin beziehungsweise des Dekans des neuen Kirchenbezirks für die Dauer der Amtsperiode der ersten Dekanin beziehungsweise des ersten Dekans Müllheim“.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Wenn Sie das „erste“ vor Amtsperiode vom Dekan wegmachen, dann stimmt es: Für die Dauer der ersten Amtsperiode des neuen Dekans.

Synodaler **Dr. Fischer**: Ich würde sprachlich Folgendes vorschlagen: „... empfiehlt, den Kirchenbezirk Müllheim ...“ zu wählen. Das ist besser, als Müllheim als Objekt zu nehmen.

Inhaltlich wäre zu überlegen, ob es sinnvoll ist, die erste Amtsperiode der neuen Dekanin oder des neuen Dekans so festzuschreiben oder, da Punkt 2 auf ein Strukturfindungskonzept ausgeht, dies in irgendeiner Weise zu verknüpfen und die Dauer des Prozesses alternativ zu benennen.

Synodaler **Tröger**: Liebe Konsynodale! Bitte vergegenwärtigen Sie sich, dass wir im Moment über eine reine Empfehlung reden, die der Ausfüllung bedarf. Dabei geben wir uns mehr Mühe als bei manchem Gesetzestext, der der wortgetreuen Ausführung bedarf.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Tröger. Ich versuche es dann noch einmal. Ich finde es sprachlich noch nicht so schön mit Müllheim am Ende.

(Verschiedene Zurufe, „Müllheim“ nach vorne zu setzen.)

Das wollte ich gerade empfehlen. Ich lese den Satz noch einmal vor, wir nähern uns:

„Die Landessynode empfiehlt, Müllheim als Sitz der Dekanin beziehungsweise des Dekans des neuen Kirchenbezirks für die Dauer der ersten Amtsperiode der neuen Dekanin / des neuen Dekans.“

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Frau Fleckenstein, so wie Sie es zuletzt gesagt haben, übernehme ich das sehr gerne.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wunderbar! Jetzt klären wir noch ein paar Dinge.

Die Ziffer 3, die Sie auf dem Blatt stehen haben, können Sie – nach dem jetzigen Stand – ausstreichen. Der Satz wird dann so heißen:

Die Landessynode empfiehlt, Müllheim als Sitz der Dekanin / des Dekans des neuen Kirchenbezirks für die Dauer der ersten Amtsperiode der neuen Dekanin/des neuen Dekans.

Der zweite Satz „mit den beteiligten Regionen“ bleibt.

Jetzt sehen Ihre Blätter so aus wie meines. Damit müssen wir jetzt leben.

Jetzt frage ich einmal Herrn Dr. Fischer: Das, was ich hier habe, Ihr Vorschlag von vorhin in der Ziffer 3, soll der bestehen bleiben? Sie können sich doch sicher der Formulierung anschließen. Darf ich Ihren Vorschlag streichen?

(Dieser bestätigt)

Herr Schmitz, haben Sie mit der neueren Formulierung noch Probleme bei der Ziffer 2?

(Synodaler **Schmitz**:
Ich habe es noch nicht genau gesehen.)

Wir haben jetzt die Ziffer 2 auf dem Blatt: „Für den neu zu errichtenden Kirchenbezirk möge der Evangelische Oberkirchenrat mit den beteiligten Regionen ein Strukturkonzept erarbeiten.“

Dazu gibt es einen **Änderungsantrag** von Herrn Dr. Fischer, der wie folgt lautet:

Für den neu zu errichtenden Kirchenbezirk möge der Evangelische Oberkirchenrat mit den beteiligten Regionen ein Gesamt- (oder Bezirks-) Konzept erarbeiten, in welchem insbesondere die gewachsenen Strukturen und Traditionen der unterschiedlichen Regionen Berücksichtigung finden.

(Unruhe)

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ich wollte das auch noch einmal hören. So wie ich den Herrn Vicktor kenne und seine Arbeit in den letzten fünf Jahren, war das selbstverständlich.

(Beifall)

Darf ich noch einen Satz sagen: Ich werde das nicht übernehmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das habe ich herausgehört.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Kein Widerspruch! Die Betroffenen, das sind ja unsere Gesprächspartner, werden von sich aus sehr Wert darauf legen, dass insbesondere ihre Besonderheiten mit berücksichtigt werden. Sonst müssten wir keine Gespräche miteinander führen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dass das so ist, haben wir wohl aus der Argumentation aller uns vorliegenden Papiere bis jetzt immer entnehmen können. Dann werden wir über die Formulierung abstimmen müssen, ob wir die eine oder andere wählen.

Gibt es jetzt noch Wortmeldungen?

Synodaler **Krüger**: Zunächst einmal Danke für die Zeit, die in den Ausschüssen zur Verfügung stand. Das meine ich ernst. Danke auch für den Lernprozess, der auch für mich damit verbunden war. Er war schmerzlich.

Ich habe gelernt, dass das, was im Blick auf einen ganzen Kirchenbezirk in der Grundordnung steht – Lebens- und Dienstgemeinschaft –, auch nur in einer Region gelebt werden kann. Für den kleinen Kirchenbezirk Müllheim ist das etwas Neues.

Unsere bisherige Argumentation hat eben darauf gefußt, dass der Kirchenbezirk die Bezugsgröße der Lebens- und Dienstgemeinschaft ist. Deshalb haben wir strukturelle Argumente dagegen ins Feld geführt.

Ich habe mich überzeugen lassen, habe deshalb an diesem Kompromissvorschlag mitgearbeitet, der heißt: Dann lasst den Müllheimern wenigstens für die Amtszeit der ersten Dekanin oder des ersten Dekans des größeren Bezirks den wie auch immer gearteten Sitz des Dekanates. Ich bin kein Jurist. Ich verstehe darunter: Es gibt ein Dekanat in Müllheim und dort soll es mindestens acht Jahre bleiben.

Dass dieser Kompromiss die beste von den schlechtesten Möglichkeiten ist, das müssen Sie mir nachsehen, wenn ich das so feststelle. Ich kann auch keine Prognose darüber abgeben, wie der Bezirkskirchenrat Müllheim mit diesem Beschluss, der vielleicht kommen wird und mit mir und Herrn Müller, die wir daran irgendwie beteiligt waren, nun umgehen wird.

Ich bitte um Verständnis, wenn ich nachher – obwohl ich an diesem Kompromiss mitgearbeitet habe – mich der Stimme enthalten werde.

Und ein Letztes: Ich habe beim ersten Wort mit der Krawatte angefangen, also bei der Kleidung. Beim beinahe letzten höre ich mit der Kleidung auf. Es ist nicht gerade prophetisch, aber es ist vielleicht eine Zeichenhandlung: Ich stehe im Hemd da!

(Heiterkeit)

Frau Groß als Bibelgaleristin hat mich gemeinsam mit der Landesjugendpfarrerin allerdings auf etwas aufmerksam gemacht. Auf diesem Hemd, das zugegebenermaßen ein T-Shirt ist, steht: Suchen und finden.

Wenn Sie uns also in diesem Prozess wohlwollend und konstruktiv weiter begleiten würden und wenn insbesondere jetzt die Regionen miteinander sprechen könnten, dann wäre ich bereit, sogar die Jahreszahl zu akzeptieren – 2003.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir bedanken uns sehr für Ihren Beitrag, Herr Krüger. – Gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Herr Stober, brauchen Sie noch ein Schlusswort?

Synodaler Stober, Berichterstatter: Nach diesem Schlusswort nicht!

Präsidentin Fleckenstein: Danke schön. Dann schließe ich die Aussprache. Wir können zur **Abstimmung** kommen.

Ziffer 1 des Beschlussvorschlags des Hauptausschusses ist unverändert. Wer diesem Beschlussvorschlag in Ziffer 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 8

Dann ist die Ziffer 1 bei 8 Enthaltungen so beschlossen.

Bei der Ziffer 2 haben wir einen Änderungsantrag vom Synodalen Dr. Fischer vorliegen. Nach der Geschäftsordnung muss über den Änderungsantrag zuerst abgestimmt werden. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Ich lese nochmals vor. Synodaler Dr. Fischer möchte die Ziffer 2 wie folgt gefasst wissen:

Für den neu zu errichtenden Kirchenbezirk möge der Evangelische Oberkirchenrat mit den beteiligten Regionen ein Gesamtkonzept erarbeiten, in welchem insbesondere die gewachsenen Strukturen und Traditionen der unterschiedlichen Regionen Berücksichtigung finden.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, möge bitte das Handzeichen geben: – 5. Bei 5 Stimmen ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Dann kommen wir zu der Ziffer 2 der Vorlage des Hauptausschusses in unverändertem Wortlaut, wie er auf Ihrem Blatt steht. Ziffer 2 hat keine Änderung erfahren.

Wer Ziffer 2 zustimmt, möge bitte die Hand erheben? – Das ist die ganz große Mehrheit. Gibt es eine Nein-Stimme? – Keine. Gibt es eine Enthaltung? – 7.

Damit ist die Ziffer 2 bei 7 Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen jetzt zu unserer konzentrierten Fassung zu Ziffer 3, die wie folgt lautet:

Die Landessynode empfiehlt Müllheim als Sitz der Dekanin beziehungsweise des Dekans des neuen Kirchenbezirks für die Dauer der ersten Amtsperiode der neuen Dekanin/des neuen Dekans. Mit den beteiligten Regionen soll auch in dieser Sache gesprochen werden.

Richtig so, Herr Stober?

(Dieser bejaht)

Wenn Sie dieser Fassung zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben: – Auch das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 8.

Bei 8 Enthaltungen ist das dann so beschlossen. Damit steht dann auch der ganze Beschluss. Herzlichen Dank! Ich denke, wir sind hier ein Stück weitergekommen.

Beschlossene Fassung:

1. Die Beschlüsse der Landessynode vom Frühjahr 2002 zur Kirchenbezirksstrukturreform in den Dekanaten Müllheim und Freiburg werden beibehalten.
2. Für den neu zu errichtenden Kirchenbezirk möge der Evangelische Oberkirchenrat mit den beteiligten Regionen ein Strukturkonzept erarbeiten.
3. Die Landessynode empfiehlt Müllheim als Sitz der Dekanin beziehungsweise des Dekans des neuen Kirchenbezirks für die Dauer der ersten Amtsperiode der neuen Dekanin / des neuen Dekans. Mit den beteiligten Regionen soll auch in dieser Sache gesprochen werden.

X Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Herr Landesbischof, ich würde gerne etwas bekanntgeben. Wir waren bemüht, den Landeskirchenratsmitgliedern das Nachsitzen zu ersparen und haben nach ein paar Direktabsprachen der Synode einen Vorschlag zu unterbreiten betreffend die **Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder des Landeskirchenrats zu den ordentlichen Mitgliedern**.

Danach würde Herr Dr. Buck vertreten werden durch Herm Butschbacher, Herr Ebinger durch Frau Keller, Herr Eitenmüller durch Frau Timm, Herr Fritz durch Herrn Krüger, Frau Groß durch Frau Prof. Gramlich, Dr. Heidland durch Frau Dr. Barnstedt, Herr Nußbaum durch Frau Dr. Schneider-Harprecht, Frau Schmidt-Dreher durch Frau Gärtner, Herr Steinberg durch Frau Menzemer, Herr Stober durch Herrn Dr. Kudella, Herr Tröger durch Frau Lingenberg, Herr Wermke durch Herrn Ihle.

Das wäre unser Vorschlag, den wir Ihnen unterbreiten wollten.

Darf ich zunächst die angesprochenen ordentlichen Mitglieder bitten, ob das so in Ordnung ist? – Ich sehe Kopfnicken.

Ich frage noch die stellvertretenden Mitglieder, ob sie eine andere Idee oder andere Wünsche haben oder damit einverstanden sind? – Kein Widerspruch.

Dann frage ich die ganze Synode, ob wir die Zuordnung so vornehmen können. –
(Beifall)

Ich danke Ihnen sehr. Dann ist das so beschlossen. Sie können im Synodenversand eine Liste demnächst mit dem neuesten Stand bekommen.

Ich habe noch ein Anliegen von Herrn Witzenbacher bzw. von der Redaktion Standpunkte an Sie weiterzugeben. Es wird die Bitte geäußert, wenn wir hier im Plenarsaal mit der Sitzung fertig sind, dass dann bitte alle noch anwesenden Mitglieder der Landessynode kurz zum Podium für ein Foto kommen. Es soll ein **Pressefoto** sein, das auch ins Internet gestellt werden soll, wenn ich das richtig verstanden habe. Wenn Sie sich also bitte noch zwei, drei Minuten Zeit nehmen würden. Vielleicht schaffen wir das vor dem Kaffee.

Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes komme ich auch dazu, unsere Gäste, die **Lehrvikare und Studierenden** um ihren Beitrag zu bitten.

(Die Lehrvikare und Studierenden treten vor. –
Der Beitrag wird mit einem „Radio-Sendezeichen“
eingeleitet.)

Erster Sprecher: Guten Tag, meine Damen und Herren und herzlich willkommen beim Synodenradio „Aktuell“. Leider sind uns durch die Pilotphase der Vernetzung noch einige Fehler in der Übertragung entstanden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

(Oberkirchenrat **Stockmeier:** Wir kennen das!)

Um den in Südbaden immer mehr um sich greifenden heidnisch-badischen, liberalen Religionen in angemessener Weise zu begegnen, hat die Landessynode ein Konzept entworfen unter dem Titel „Kirche voll Heiligen Geistes“, kurz „KVHG“,
(Heiterkeit)

das die Attraktivität der Landeskirche in evangelikalen und charismatischen Kreisen steigern soll. In Anlehnung an Luther wurden 95 Thesen verfasst, die die Regelung der Spiritualität in den Gemeinden genau festlegen soll, unter anderem auch, ob eine Pfarrerin, die vom Geist ergriffen wurde, nach vorne oder nach hinten umfallen soll, um Peinlichkeiten im Gottesdienst zu vermeiden.

Bad Herrenalb:

Zweiter Sprecher: Auf die Empfehlung des Ältestenrates betreffend der Bildung besonderer Ausschüsse hat sich eine Gruppe von Synodalen entschieden, auf Basis einer klaren zeitlichen Schiene einen Männerausschuss zu bilden.

(Lebhafte Heiterkeit)

In ihm soll darüber beraten werden, ob der abendliche Konsum von Bier und Wein im Verhältnis 45:55

(Erneute Heiterkeit)

die Dauer der Wahlen positiv beeinflussen könnte, ob es in kommenden Amtsperioden nötig sein wird, eine Männerquote im Synodalpräsidium einzuführen, ob Bad Herrenalb im Hinblick auf die gescheiterte Fusion mit den Württembergern einfach annexiert werden soll und ob in der nächsten Kirchenbezirksstrukturreform die beiden Systeme 3 + 1 und 1 + 2 + 1 kombiniert werden sollen zu einem „3 + 1 + 1 + 2 + 1 - 1 = 7 - System“, um die göttliche Vollkommenheit des neuen Kirchenbezirks zu symbolisieren.

(Heiterkeit)

Dritter Sprecher: Bereits in ihrem Eröffnungsgottesdienst am Sonntagabend hat die Synode eine völlig neue Abendmahlform praktiziert. Bei dieser „pan-iactio“ genannten Form wird den Teilnehmenden das Brot nicht mehr in die Hand gegeben, sondern vor ihnen auf den Boden geworfen.

(Lebhafte Heiterkeit)

Durch diese Abwärtsbewegung des Brotes wird der katabatische Aspekt des Abendmahls besonders betont.

(Lebhafte Heiterkeit)

Zudem fördert das notwendige Herabbücken zum Aufheben des Brotes die angemessene demütige Haltung der Gläubigen.

(Fortgesetzte Heiterkeit)

Vierter Sprecher: Meinungsforscher befragten im Auftrag des Landesbischofs insgesamt 74 Synodale, welches ihr wichtigster Grund sei, an einer Landessynode teilzunehmen. 3 % der Befragten antworteten darauf: „Weil mir die Zukunft der Kirche wichtig ist.“ 18 % sagten: „Weil mir meine Zukunft wichtig ist.“

(Lebhafte Heiterkeit)

57 % gaben an, alleine wegen Frau Margit Fleckenstein an der Synode teilzunehmen.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)

Und sagenhafte und schier unglaubliche 137 % antworteten: „Ich bin vor allem aufgrund der hervorragenden und reichhaltigen Dreisterne-Küche angereist.“

(Beifall)

Damit wurde der Ältestenrat in seinem Bestreben bestätigt, das Gewicht der Landessynode kontinuierlich anzuheben.

(Große Heiterkeit)

Erste Sprecherin: Wir kommen zum Sport. Auf Initiative des neugegründeten Unterausschusses „Sport“ trainierte erstmals die synodale Staffellaufmannschaft. Während der dreitägigen Vorbereitungen auf die Bad Herrenalb Staffellaufmeisterschaft machte sich zwischenzeitlich großes Entsetzen im synodalen Team breit. Der Staffelstab war verschwunden. Ein sofort berufener Sonderausschuss „Wo ist der Staffelstab?“ wurde nach sieben Wahlgängen aus der Mitte des linken Flügels des Rechtsausschusses gebildet.

(Lebhafte Heiterkeit)

Der Ausschuss fand den Stab schließlich nach langer Suche unter dem Kopfkissen von Präsidentin Margit Fleckenstein. Daraufhin wurde Frau Fleckenstein vom Wettbewerb ausgeschlossen, denn sie hat eindeutig gegen das Prinzip der Trennung von Stab und Mandat verstößen.

(Beifall und große Heiterkeit)

Zweite Sprecherin: Und nun noch ein paar kurze Nachrichten aus der Kultur. Und wie wir aus vertraulichen Quellen wissen, bedient sich die Kirche auch heute noch einer Geheimsprache, die Uneingeweihten jeglichen Zugang zu wesentlichen Informationen verwehrt. Eingesetzt wird sie vor allem an strategisch wichtigen Punkten, wie zum Beispiel der Selbstvorstellung der Synodalen. So sind scheinbar belanglose Daten der persönlichen Biografie in Wirklichkeit von höchstem Informationswert. Hier ein kurzer Auszug aus dem synodal-deutschen Wörterbuch:

Der unbedarfe Außenstehende hört:

Erster Sprecher: Ich bin verheiratet.

Zweite Sprecherin: Gemeint ist: Ich bin dialogfähig.

(Heiterkeit)

Erster Sprecher: Ich bin ledig.

Zweite Sprecherin: Gemeint ist: Mein Führungsstil ist hart und kompromisslos.

Erster Sprecher: Ich habe ein, zwei, drei Kinder.

Zweite Sprecherin: Gemeint ist: Ich vermag die unterschiedlichen Interessen eines Ausschusses unter einen Hut zu bringen.

Zweiter Sprecher: Ich war schon in der letzten Synode dabei.

Zweite Sprecherin: Gemeint ist: Traut sich hier jemand, mich nicht zu wählen?

(Lebhafte Heiterkeit und Beifall)

Dritter Sprecher: Ich bin Pfarrer.

Zweite Sprecherin: Gemeint ist: Ich habe viel Zeit.

(Lebhafte Heiterkeit)

Zweiter Sprecher: Ich habe eine Pudelzucht.

Zweite Sprecherin: Gemeint ist: Ich will Vorsitzender des Hauptausschusses werden.

(Große Heiterkeit)

Vierter Sprecher: Vielen Dank. Wir waren Gast bei Ihnen. Als Gäste sind wir hier sehr gastfreudlich aufgenommen worden. Dafür möchten wir uns bedanken, zuerst bei der Präsidentin Fleckenstein für die Einladung, dann bei allen Vorsitzenden der Ausschüsse, dass wir bei Ihnen teilnehmen durften, dass Sie uns nie ausgeschlossen haben. Dann bedanken wir uns bei allen Synodalen für die freundliche Atmosphäre, für die vielen Gespräche, die wir mit Ihnen haben durften und die Lehrvikarinnen und Lehrvikare unter uns bedanken sich noch besonders für alle Spenden für die Kappellenfenster im Morata-Haus. Und falls Sie in Heidelberg dort vorbeikommen, dann gucken Sie sich an, wie es jetzt noch ohne Fenster aussieht und wie es dann, wenn Sie später wieder vorbeikommen, mit Fenster aussieht. Sie dürfen dann stolz darauf sein, dass Sie daran mitbeteiligt waren. Nochmals vielen Dank an alle.

(Langanhaltender Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ich hatte schon heute Gelegenheit, Ihnen zu sagen, dass wir uns bei jeder Tagung auf den Beitrag der Studierenden und der Lehrvikarinnen und Lehrvikare richtig freuen. Am Ende einer so anstrengenden Tagung wie der jetzigen tut es unglaublich gut, so viel Humor bei einer so genauen Beobachtung der Synode von Ihnen wiedergegeben zu bekommen.

Ich fand Ihren Beitrag so wie alle Synoden, denke ich, außerordentlich erfrischend. Sie haben uns gut beobachtet. Wir konnten uns gut wieder finden.

Wir finden es in der Tradition der Landessynode außerordentlich wichtig, dass Studierende und Lehrvikare immer wieder die Möglichkeit haben, während unserer Tagungen die Landessynode kennen zu lernen, die Landessynoden

kennen zu lernen, einen persönlichen Eindruck zu haben, was es heißt, ehrenamtlich in der Landessynode tätig zu sein, und aus den Sitzungen der Ausschüsse den Eindruck mitzunehmen, wie gründlich auch hier die Dinge besprochen werden. Oft ist es im Land so, dass man meint, die Synode macht irgendwas. Aber die Synode macht nie irgendwas, sondern es wird sehr gründlich beraten und, Sie haben es gesehen, auch bei der Beschlussfassung nehmen wir uns Zeit und machen das sehr gründlich. Ich bitte Sie einfach, diesen Eindruck nicht nur mitzunehmen, sondern auch weiterzugeben.

Wir haben uns gefreut, dass Sie hier waren. Wir haben uns gefreut an Ihrem Interesse. Die Synode wünscht Ihnen allen für Ihren weiteren beruflichen und persönlichen Lebensweg Gottes Segen und alles Gute.

(Beifall)

Ich bitte den Synodalen Fritsch, der uns zur **Gründung eines Chores** etwas sagen will.

Synodaler Fritsch: Als nicht mehr ganz Lehrvikar und doch Frischling in diesem hehren Gremium, habe ich mit Freude festgestellt, dass sehr schön gesungen wird. Es sind sehr viele sangesfreudige Damen und Herren unter uns. Das hat mich im Rahmen einer Besprechung, wie wir in Zukunft musikalisch die Andachten mitgestalten können, zu dem Entschluss bewogen, einen kleinen Chor zu gründen. Ich möchte Sie hiermit sehr herzlich einladen, sich dem anzuschließen. Es sind alle Stimmlagen willkommen, es müssen also nicht nur Bässe sein. Auch die Ausrede „Ich kann nicht singen“ wird nicht akzeptiert. Es liegt draußen bei den Fächern ein kleiner Zettel, auf dem „Chor“ steht. Da können Sie, wenn Sie mögen, sich eintragen. Sie können in Klammern schon mal notieren, in welcher Richtung Sie gerne singen, also eher hoch oder tief,

(Heiterkeit)

damit ich im Vorfeld zu unserer nächsten Tagung überlegen kann, was wir gemeinsam anstellen können. Ich würde mich sehr freuen, wenn sich möglichst viele dem anschließen würden. – Vielen Dank.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Fritsch, für diese Initiative. Es wäre natürlich wunderbar, wenn es uns gelänge, schon gleich zu Beginn der Amtsperiode einen Synodenchor zu bilden. Wir hatten gestern mit den Musikern ein Arbeitsabendessen. Wie das eben so ist bei der Synode, nur beim Essen hat man noch Zeit für etwas Zusätzliches. Ich muss sagen, die Initiative aller Synodalen, vor allem aber von Frau Gärtner, hier zu gewährleisten, dass wir eine wunderbare kirchenmusikalische Begleitung unserer Tagung bekommen, ist eine großartige Sache und ich bedanke mich ganz herzlich dafür.

(Beifall)

Das Wort hat der Vorsitzende des Hauptausschusses.

Synodaler Stober: Zunächst ohne Anrede. Wer heute den Pressepiegel gelesen hat, merkt den Unterschied zwischen badischen und württembergischen Redakteuren. Badisch: „Synode bestätigt Margit Fleckenstein“, „Fleckenstein im Amt bestätigt“, „Synode bestätigt Margit Fleckenstein“. Württembergisch: „Badische Protestanten mit alter Führung“.

(Heiterkeit)

So möchte ich nicht anfangen, liebe Frau Fleckenstein. Verehrte Präsidentin der alten und neuen Landessynode, liebe Konsynoden! Es gehört zur Tradition unserer Landessynode, dass am Ende der Tagung ein kleines Ritual stattfindet dergestalt, dass ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende einer der ständigen Ausschüsse sich noch einmal ans Präsidium wendet. Heute hat es nun mich als wiedergewählten Ausschussvorsitzenden getroffen, weil der andere wiedergewählte Vorsitzende Dr. Buck erst im vergangenen Frühjahr den Dank darbrachte.

Ich denke gerne an diese erste Tagung unserer Landessynode zurück. Die Arbeit in den Ausschüssen hat begonnen, erste Kontakte sind geknüpft. Ich denke, wir sind auf einem guten Weg. Deshalb geht der **Dank** zuallererst an Sie, liebe verehrte Frau Fleckenstein, für all die präzise und intensive Vorbereitung dieser Tagung.

(Beifall)

Das hat es uns leicht gemacht, in die Gänge zu kommen. Wir danken auch, dass Sie sich noch einmal für das Amt der Synodalpräsidentin zur Verfügung gestellt haben. Ihre Wahlergebnisse der letzten Tage zeigen, was Einmütigkeit heißen kann und was Sie uns und unserer Kirche wert sind. Ich hoffe, wir konnten es Ihnen ein klein wenig zeigen.

(Beifall)

Ebenso geht dieser Dank in gleicher Weise an Sie, verehrte Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher. Sie sind aufgestiegen von der zweiten zur ersten Vizepräsidentin. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Vielen Dank, dass Sie sich wieder zur Verfügung gestellt haben. Ich denke, auch Ihre Wahlergebnisse sind signifikant. Sie, lieber Herr Fritz, als der zweite Stellvertreter der Präsidentin, konnten in Sachen Sitzungsleitung gestern die ersten Erfahrungen sammeln. Sie haben gemerkt, wir waren brav und haben nicht versucht, mit Geschäftsordnungsanträgen den Neuen zu verwirren. Ob wir immer so sind, weiß ich noch nicht. Ihnen allen Dreien gilt unser Dank für das gute Miteinander von Synode und Präsidium.

Was haben wir in den vergangenen Tagen getan? Wir haben gewählt, zuerst das Präsidium, danach den Ältestenrat, den Landeskirchenrat, die Stellvertretung des Landeskirchenrats, die badischen Synoden für die EKD-Synode, die ersten Stellvertreter, die zweiten Stellvertreter, die Bischofswahlkommission – es war ein Wahlmarathon. Ich weiß nicht, ob jemand mitgezählt hat, wie viel Wahlgänge es waren. Nun sind wir am Ende, wohl wissend, im kommenden Frühjahr gibt es wieder Wahlen. Aber auch durch solche Wahlen wird Kirche gebaut. Und es entspricht gutem protestantischem Selbstverständnis, dass nach der Ordnung unserer Kirche nicht oben oben ist, sondern dass unten oben ist: Die Kirche, so sagt es die Confessio Augustana, das Augsburgische Bekenntnis, ist die Versammlung der Gläubigen, die Congregatio. Da, wo Menschen zusammenkommen im Wort und Sakrament, da geschieht Kirche. Auch in einer Landessynode geschieht dies. Unsere Arbeit aber richten wir auf Menschen aus, auf diejenigen, die uns und denen wir anvertraut sind.

Damit ist Synode Kirchenleitung, aber Leitung nicht um der Leitung willen, sondern um der Menschen willen, für die wir Verantwortung tragen. So beschreibt es auch unsere Grundordnung in § 109:

Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

Ich danke nochmals unserer Präsidentin, die in den verschiedenen Gestalten von Frau Schmidt-Dreher, Herrn Fritz und Frau Fleckenstein auftritt.

Schließen möchte ich mit Eph. 4,15: „Lasst uns wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(Beifall)

(Präsidentin Fleckenstein geht auf den Synodalen Stober zu und bedankt sich herzlich.)

Vielen Dank.

XI

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer ersten und konstituierenden Tagung habe ich Grund zu vielfachem Dank. Wir alle haben mit einer außerordentlich intensiven Tagung und mit dem großen Wahlmarathon begonnen und sind damit mitten in das dichte synodale Geschehen hineingenommen worden. Aber ich habe das Gefühl, dass die 10. Landessynode sich schnell zusammengefunden hat, und das ist sehr schön.

Ein Wort an die Synodalen, die erstmals in der Landessynode mitwirken: Sie sollten nicht den Eindruck haben, bei Wahlen oder in den Beratungen nicht ausreichend zum Zuge gekommen zu sein. Der Ältestenrat hatte sich schon bemüht, gerade auch den neuen Synodalen Mut zu machen, sich für ein Amt zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich sind ja auch eine ganze Reihe neuer Synodaler gewählt worden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die bisherigen Synodalen die Verfahrensweise besser kennen und aus ihrer bisherigen Tätigkeit auch einen Informationsvorsprung haben. Scheuen Sie sich nie, Informationen einzufordern und mutig das Wort zu ergreifen in der Synode!

Die neuen Synodalen haben auch bald gemerkt, dass man für Synodentagungen Kondition braucht. Das liegt daran, dass bei unseren Synodaltagungen die Tage so lang und die Nächte so kurz sind. Keine Sorge – die Kondition erwirbt man schnell. Aber ich denke, Sie haben auch gemerkt, dass es sich lohnt, dass es Freude macht, in dieser Landessynode mitzuarbeiten.

Ich danke Ihnen allen für das Engagement, das Sie in diese Tagung eingebracht haben, in den Plenarsitzungen wie in den Ausschusssitzungen. Ich danke allen Synodalen, die sich in den Wahlen und Delegationen für die Übernahme eines Amtes zur Verfügung gestellt haben. Allen Gewählten und Delegierten wünsche ich für ihre Amtsführung gute Gemeinschaft in den Gremien, viele gute weiterführende Gedanken, vor allem aber Gottes Segen. Für das dem Präsidium, dem Ältestenrat und den Mitgliedern des Landeskirchenrats ebenso wie den EKD-Synodalen ausgesprochene Vertrauen danke ich Ihnen allen persönlich wie im Namen aller Beteiligten von ganzem Herzen. Es ist uns allen wichtig, dass wir uns vom Vertrauen unserer Landessynode getragen wissen. Das wird uns aber auch eine große Verpflichtung sein.

Ich habe zu meiner Wiederwahl viele Glückwünsche auch von außerhalb der Synode erhalten. Der erste kam von unserem Altpresidenten Bayer, meinem Amtsvorgänger. Und gestern erreichte mich der Glückwunsch unseres Altbischofs Dr. Engelhardt. Er wünschte der Synode, dass sie „bei allem was zu beraten und zu entscheiden ist, unüberhörbare Zeichen gegen die Gottvergessenheit in unserer Gesellschaft setzt“. Er sandte mir einen Text, der nach seinen Worten „auf schöne Weise zeigt, was Aufgabe der Kirche ist“. Sie erhalten eine Kopie dieses Textes.

(Es wird ein Text von Martin Buber „Das Versteckspiel“ verteilt.)

Herzlichen Dank besonders meinen beiden Stellvertretern, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, allen Schriftführern und Schriftführerinnen, den Damen und Herren der Wahlausschüsse und den Mitgliedern des vorläufigen und des neu gewählten Ältestenrates für das konstruktive Mit einander in der Gestaltung unserer Tagung und die aktive Hilfe bei allen Wahlen. Ein ganz besonderes Dankeschön an Herrn Wermke, den ich mit großer Freude in all den vielen notwendigen Koordinationsverläufen auch in der 10. Landes synode wieder zuverlässig an meiner Seite weiß.

(Beifall)

Wer es noch nicht gehört haben sollte: Dieses Amt ist nach der synodalen Tradition das Amt des „Spießes der Synode“.

Bei allen Berichterstattern und bei der Berichterstatterin des gestrigen und heutigen Tages bedanke ich mich für ihre Mehrarbeit und die Berichte.

Ich bedanke mich herzlich bei Herrn Landesbischof Dr. Fischer und den Oberkirchenräten Dr. Nüchtern, Stockmeier, Dr. Trensky und Vicktor für die Gestaltung des Gottesdienstes und der Morgenandachten mit musikalischer Begleitung durch die Synodalen Gärtner, Teichmanis, Breisacher, Hartwig und Richter. Ihnen ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Den Synodalen Stober, Groß und Fritz danke ich für die schönen Taizé-Abendandachten mit musikalischer Begleitung durch die Synodalen Krüger und Schleifer. Auch Letzteren ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Der Leitung und allen Mitarbeitenden hier im Haus der Kirche danke ich herzlich für Unterkunft, Speise und Trank und für viele Handgriffe, mit denen uns nach Möglichkeit alle Wünsche erfüllt wurden. Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein und hinter den Kulissen Herrn Walschburger.

(Beifall)

Frau Adamski und Frau Bulling vom Evangelischen Oberkirchenrat im Schreibrbüro hier vor Ort und dem Schreibdienst in Karlsruhe unter Leitung von Frau Wiederstein sage ich ebenfalls herzlichen Dank, ebenso den Stenografinnen und Stenografen für ihren Dienst.

(Beifall)

(Zur Stenografin) Es war schön, so vertraute Gesichter bei dieser ersten Tagung wiederzusehen. Nehmen Sie bitte den Gruß an Ihre Kollegen mit.

Ganz besonders bedanke ich mich bei meinem Synodalbüro – Herrn Meinders, Frau Kronenwett und Frau Grimm – für unzählige Dienste vom frühen Morgen bis spät in die Nacht. Seit genau einer Woche sind wir nun hier in der Vorbereitung und Durchführung der Tagung, denn nur eine gründliche Vorbereitung gewährleistet einen so reibungslosen Ablauf einer Synodaltagung. Herzlichen Dank dem Synodalbüro.

(Lebhafter Beifall)

Herr Binkele musste aus persönlichen Gründen die Tagung früher verlassen. Ich hatte ihm mit Händedruck zunächst gedankt und sagte, ich würde es im Schlusswort wie üblich dann noch tun. Da meinte er: „Aber machen Sie es nicht so arg!“ Jetzt ist er nicht da, und jetzt mach ich es arg. Einen großen Applaus der Synode

(Lebhafter Beifall)

erbitte ich für Herrn Binkele, den zuverlässigen Garanten unserer vielen Wahlgänge, der diesmal ganz besonders gefordert war. Ohne einen solchen Experten gleichsam als Fels in der Brandung kann man sich unsere vergangene Tagung kaum vorstellen. Ich danke ihm für seinen großen Einsatz.

(Erneuter Beifall)

Herzlich bedanke ich mich auch bei Herrn Witzenbacher für die hervorragende Öffentlichkeitsarbeit, unseren täglichen Pressepiegel und die Herstellung von „Synode aktuell“, bei der auch Frau Manck mitarbeitet.

(Beifall)

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden.

XII Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode singt das Lied Nr. 333)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob. Damit schließe ich die 4. Sitzung der ersten Tagung der 10. Landes synode und bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 15.10 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 1/1**Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. Juli 2002:
Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“****Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode berät den Bericht zum Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“, stimmt diesem zu und befürwortet die Weiterführung des Projekts wie folgt:

1. Investition:

Genehmigung zur Leistung von über-/ außerplanmäßigen Ausgaben für die Investition in Höhe von 2,8 Mio Euro. Deckung durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage.

2. Pilotphase:

Die Betriebskosten für die Pilotphase im Jahr 2003 in Höhe von 79 Tausend Euro trägt die Landeskirche.

3. Flächendeckender Betrieb:

Die Kosten für den laufenden flächendeckenden Betrieb ab 2004 werden in die Anteile 55% Landeskirche und 45% Steueranteil Kirchengemeinden verteilt und sind durch Einsparungen an anderen Stellen abzudecken. Hierbei sind primär die Kosten der Verwaltung zu prüfen.

4. Sobald die Ausgaben für 2. und 3. haushaltsmäßig gedeckt sind, kann der Betrieb aufgenommen werden.**Finanzielle Auswirkungen:**

2,8 Mio Euro als einmaliger Investitionsbedarf; Deckung durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche.

694.000 Euro jährlich (ab 2006) für den laufenden Betrieb; Aufteilung 55% Landeskirche und 45% Steueranteil Kirchengemeinden.

| | 2004 | 2005 | ab 2006 |
|---------------------------|------|------|---------|
| Kosten laufender Betrieb: | 278 | 526 | 694 |
| Anteil Landeskirche: | 153 | 289 | 382 |
| Anteil Kirchengemeinden: | 125 | 237 | 312 |

Erläuterungen:

Das Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“ wurde mit dem Ziel beschlossen, im Bereich der Evangelische Landeskirche in Baden die modernen Kommunikationsmittel wie Fax, E-Mail, Internet etc. der Kirche nachhaltig nutzbar zu machen. Die elektronische Kommunikation sowohl innerhalb der kirchlichen Organisation als auch zwischen der kirchlichen Organisation und den Gemeindegliedern wird dabei einen neuen Stellenwert erhalten. Die Wünsche und Bedürfnisse der Beteiligten wurden in der Analysephase ermittelt, sinnvoll geordnet und in einem Architekturmodell abgebildet. Aufgrund der Vielfältigkeit und des zu realisierenden Umfangs wurde ein Stufenplan mit einzelnen Modulen entwickelt.

Hieraus erfolgte die technische Konzeptionierung im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, durch das eine Firma ermittelt wurde, die als Generalunternehmen die Realisierung vornehmen soll. Die möglichen Konsequenzen des Projektes wurden in Form einer wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung berücksichtigt, aber auch mittels einer Betrachtung durch Prof. Dr. Peter A. Henning, der sich mit den möglichen Veränderungen der Kommunikation innerhalb der Landeskirche befasste. Zur Vorbereitung der Ausarbeitung eines Pflichtenheftes wurden für die verschiedenen Module Zukunftsbeschreibungen erstellt, mit denen der Zustand nach der Realisierung und Einführung beschrieben ist.

Parallel dazu entwickelte man in Zusammenarbeit mit externen Beratern und Beraterinnen, der Generalunternehmung und den direkt bereits bei der Analyse Beteiligten ein Pflichtenheft. Dieses Pflichtenheft beschreibt die zu realisierenden Teile des Projekts so detailliert, dass bei einer Zustimmung und Freigabe der Mittel unverzüglich mit der Realisierung begonnen werden kann. Im Bereich „Internet“ wurde bereits eine Teilrealisierung vorgenommen und die Homepage „www.ekiba.de“ umfangreich überarbeitet und neu gestaltet. Eine weitere detaillierte Überarbeitung ist notwendig und innerhalb des Projekts eingeplant.

Unabhängig von der Realisierung des Projekts wird es erforderlich sein, die derzeitige Ausstattung bezüglich der Sicherheit, des Betriebssystems und des Netzwerkes sowie der E-Mail-Infrastruktur, den derzeit gültigen Standards anzupassen. Deshalb liegt bei Beginn der Realisierung der Schwerpunkt der Investition auf diesen Bereichen.

Mit der Realisierung des Projekts werden Prozesse mittel- bis langfristig verändert. Dies hat so zu geschehen, dass niemand im innerkirchlichen Kommunikationsgeschehens ausgespart wird. So werden zunächst auch Doppelstrukturen erhalten und umfangreiche Schulungsmaßnahmen notwendig.

Die in der wirtschaftlichen Betrachtung des Projekts ausgeführten Einsparungen können erst im Laufe der Zeit umgesetzt werden. Deshalb können sowohl die Betriebskosten als auch die Einsparungen zunächst nicht exakt ermittelt werden. Die dargestellten Kosten beziehen sich auf realistische Werte bei kompletter Vergabe an externe Betreuer der Hard- und Software. Die Betriebskosten können nur durch Einsparungen an anderer Stelle erwirtschaftet werden. Hierzu wird eine interne Arbeitsgruppe Vorschläge erarbeiten. Erst bei haushaltsmäßiger Deckung der Betriebskosten kann der vollständige Betrieb aufgenommen werden, wobei die Betriebskosten der Pilotphase durch die Landeskirche in vollem Umfang übernommen werden.

Die Beratungen und Diskussionen um das Projekt haben gezeigt, dass viele Bedenken und Ängste entstehen. Deshalb ist es notwendig, eine offene und ehrliche Darstellung über Umfang und Auswirkungen zu geben.

Im Pfarramt, im Dekanat, in der Prälatur und beim Oberkirchenrat sind die fachlichen Anforderungen einzeln zu betrachten und dadurch unterschiedlich zu lösen. Behutsam sind die Verwaltungsvorgänge zu prüfen, ob nicht eine Verlagerung von Aufgaben und Arbeiten innerhalb der Organisationen erfolgt, oder wenn doch, zumindest andererseits Entlastung zu erfolgen hat.

Viele Fragen sind entstanden und können in die weitere Planung mit eingebunden werden. Einige Themenkreise, die bereits angesprochen wurden, sollen nachstehend genannt werden.

So ist die Menge an Informationen, die künftig elektronisch angeboten wird, auch zu verwalten, d.h. abzurufen, zu verarbeiten und zu speichern. Schulungen in erreichbarer Nähe und entsprechende Organisationsvorschläge sollen den Anwendern und Anwenderinnen helfen, damit umzugehen. Neu wird bei dieser Veränderung auch sein, dass Informationen zeitnah angeboten werden und jederzeit abrufbar sind. Dadurch lässt sich die Informationsflut kanalieren und steuern.

Die Verbindung von Internet und Intranet eröffnet neue Möglichkeiten, ehrenamtliche Mandatsträger und -trägerinnen in bislang nur unzureichende Informationsflüsse einzubinden. Neben den Zugriffen auf die zu erstellende landeskirchenweite Adressdatenbank sind auch Foren denkbar, bei denen zeitlich und räumlich unabhängige „Begegnungen“ möglich sind.

Ein wichtiger Teil der Realisierung ist die Qualifizierung der Teilnehmenden. Hierzu werden umfangreiche regionale Schulungen nach Themen und Personenkreis organisiert und durchgeführt. Vom „Internetführerschein“, bei dem auch eine staatliche Förderung für die kirchlichen Mitarbeiterangebote angeboten wird, bis hin zu Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren-schulungen werden umfangreiche Angebote erarbeitet.

Oft wird auch die Frage gestellt, ob das Projekt überdimensioniert ist. Auch hier hat das Projektteam versucht, durch die Bildung von Modulen und einzelnen Schritten eine Überschaubarkeit zu erreichen. So werden z.B. die derzeitigen klassischen Anwendungen im Personalwesen, Meldewesen und Finanzwesen nicht in der ersten Phase mit eingebunden, jedoch in der technischen Planung bereits berücksichtigt. Auch wird im Rahmen der Dokumentenablage die gesamte Registratur und das landeskirchliche Archiv betroffen sein. Die Realisierung wurde auch hier in einer zweiten Phase und nicht mit dem Projektstart geplant, wobei bereits die Grundkonzeption erarbeitet wurde, um im E-Mail-Bereich die Registrierung und Archivierung berücksichtigen zu können.

Auch wird in den Gremien immer wieder zu bedenken gegeben, ob die Sicherheitsanforderungen in ausreichendem Maße berücksichtigt sind. Die Auswahl von Produkten, die internationalem Sicherheitsstandard entsprechen, soll Basis dafür sein, dass Virenattacken und SPAM-Angriffe aber auch Hacker-Versuche in ausreichendem Maße abgewehrt werden können. Der noch zu entwickelnde „elektronische“ Dienstweg mit elektronischer Unterschrift und Identifizierung ist technisch vorbereitet und wartet auf die rechtliche und praktische Umsetzung.

Auch kritische Aspekte bei der Finanzierung der Betriebskosten durch Stellenabbau sind zu bedenken. Die Frage, ob Stellen abgebaut werden aus Bereichen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterer Lohngruppen beschäftigt sind, wird sicherlich aus heutiger Sicht nur schwer zu beurteilen sein. Sicherlich müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die neue Informationstechnologie umqualifiziert werden, wodurch neue Arbeitsfelder entstehen. Da dies alles im Rahmen eines zeitlich-begrenzten Prozesses geschehen soll, wird es erforderlich sein, diesen Aspekt aus Sicht der kirchlichen Verantwortung für die sich verändernden Arbeitsplätze zu betrachten.

Gerade im Rahmen der Betriebskostenverteilung taucht auch immer wieder die Überlegung auf, ob die Verteilung zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden gerecht ist. Hier wird oft der eigentliche Nutzen noch nicht so deutlich erkannt. Nicht nur die unmittelbaren Ver-

änderungen im Pfarramt oder in den Verwaltungsstellen sonder auch der mittelbare Nutzen bei der Zusammenarbeit und der Effizienz müssen hierbei bedacht und zu gegebener Zeit überprüft werden. Bis dahin soll die vorgeschlagene Aufteilung gelten.

Trotz intensiver Vorbereitung und Planung, Überprüfung und Betrachtung, Berechnung und Kalkulation werden noch Fragen offen bleiben. Eine Veränderung der Vorgänge, der Prozesse und der Informationsweitergabe wird kommen. Es ist eine Herausforderung an allen Beteiligten, ihren Anteil an einer modernen Verwaltung unserer Kirche beizutragen.

Anlagen:

Anlage 1: Projekt: Vernetzung in der Landeskirche

Anlage 2: Zukunftsbeschreibungen

Der beratende ständige Ausschuss/die beratenden ständigen Ausschüsse erhält/erhalten folgende weitere Materialien:

1. „Kirche und Computer“

Gutachten zu den Auswirkungen des Vernetzungsprojekts auf die Kommunikationskultur der Evangelischen Landeskirche in Baden von Prof. Dr. Peter A. Henning

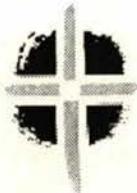
2. Angaben zum Sicherheitssystem

3. Detailbeschreibung der Module

Für Interessenten etwaiger mitberatender Ausschüsse stehen diese Materialien im Synodalbüro abrufbar zur Verfügung.

Anlage 1
Projekt: Vernetzung in der Landeskirche

ekiba.de

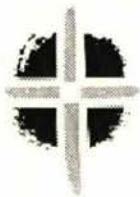


Evangelische Landeskirche in Baden

Projekt: „Vernetzung in der Landeskirche“

Anlage 1

zur Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode der
Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2002



Ziele des Projektes

Wir nutzen die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikationsmittel zum Wohle aller:

| für die Kirchenmitglieder | für die Landeskirche | für den Kirchenbezirk | für die Kirchengemeinde |
|---|--|--|---|
| <p>umfassende, gezielte Information der Kirchenmitglieder durch das Internet</p> <p>direkte Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten über die neuen Möglichkeiten des Internets</p> | <p>Vereinfachung von dienstlichen Prozessen (z. B. Formulare, Automatisierung, Stellvertretungsregelung im E-Mail-Empfang)</p> <p>Effizienzsteigerung der Zusammenarbeit, Arbeitsprozesse werden kostengünstiger</p> <p>Möglichkeiten für neue Projekte, Arbeitsprozesse, Leistungen</p> <p>klare Informationspriorisierung und -verteilung (offizielle Information) z. B.: Zustelloptionen, Empfangsdokumentation, technische Sicherheit</p> <p>alle Führungskräfte gehen mit neuen Medien/Leistungen um und setzen sie ein</p> | <p>Erleichterung von Abstimmungsprozessen</p> <p>Dekanatsinformationen stehen für alle zur gleichen Zeit und wesentlich schneller zur Verfügung („Informationsgleichstand“)</p> <p>Vereinfachung des Dienstweges</p> | <p>umfassende Verwaltungsentlastung und mehr Raum/Zeit für persönliche Kommunikation</p> <p>umfassende und direkte Kommunikation mit anderen Pfarrätern, EOK und Kirchenmitgliedern</p> |



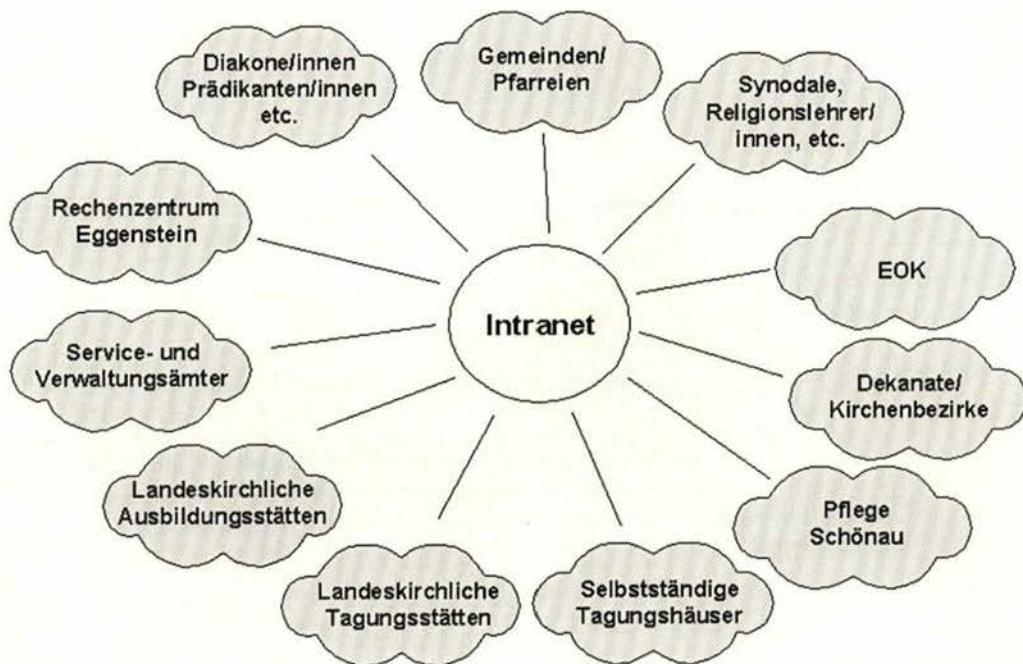
Was wird mit dem Projekt geschaffen?

- Alle landeskirchlichen Einrichtungen sind miteinander vernetzt
- Neue Kommunikationsprozesse werden möglich: Alle können direkt und schnell miteinander kommunizieren
- Die Bedienung der Systeme wird durch eine einheitliche, vom Internet her bekannte Benutzeroberfläche vereinfacht
- Informationen und Materialien können schneller verbreitet werden und sind besser zugänglich
- Verwaltungsabläufe werden einfacher und kostengünstiger

In den „Zukunftsbeschreibungen“ (siehe Anlage 2) wird beschrieben, wie sich das Projekt in der Praxis auswirken wird.



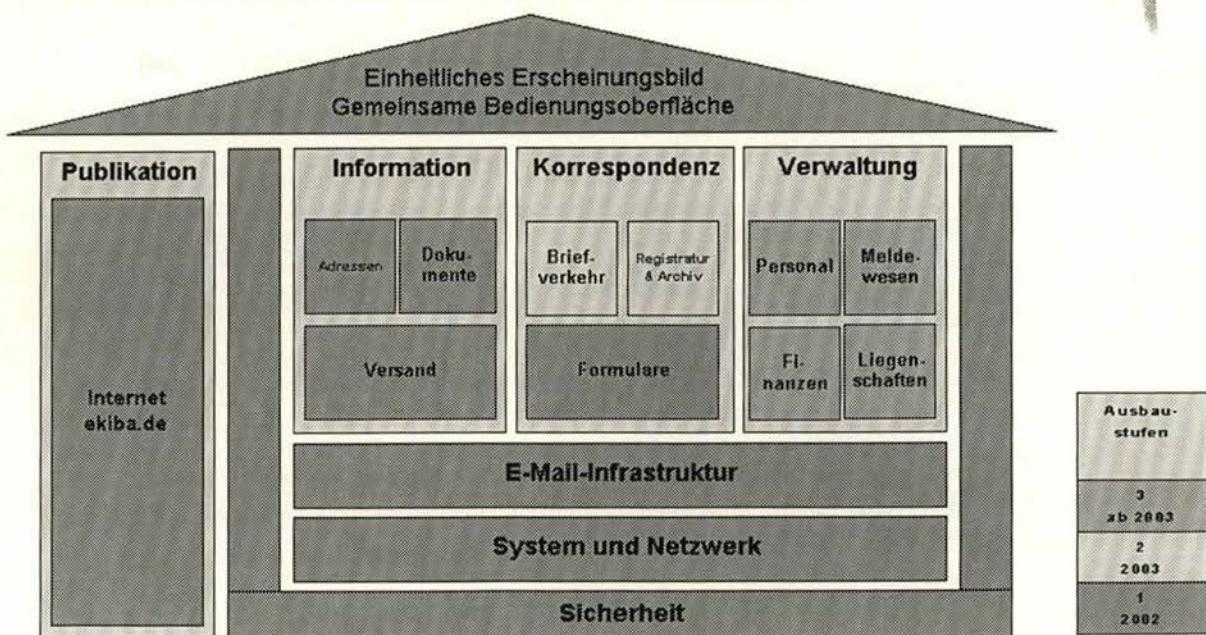
Vernetzung durch das Intranet



Alle Institutionen und Personen haben Zugang und sind verbunden



Gesamte Architektur mit Modulen



Die Beschreibung einzelnen Teile der Architektur sind auf Anforderung im Synodalbüro erhältlich.

Auswirkungen des Projektes auf die kirchliche Kommunikationskultur

Fazit des Gutachtens von Prof. Dr. Henning



- Wichtigster Leitgedanke des Vernetzungsprojektes muss sein: Niemand darf durch die Einführung neuer Kommunikationsformen von der Teilnahme an der kirchlichen oder gemeindlichen Arbeit ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit, zur Computernutzung JA zu sagen, beinhaltet auch das Recht, NEIN zu sagen
- Die traditionellen Wege der Kommunikation und der Zusammenarbeit dürfen nicht über Bord geworfen werden. Das MEHR und SCHNELLER der neuen Kommunikationsformen muss durch die bewusste Verlangsamung in einem persönlichen Gespräch ausgleichbar bleiben. Die Einführung neuer Formen der Arbeit darf nicht als Zwang empfunden werden, sondern als eine wahlfreie Erweiterung der Möglichkeiten
- Für die organisatorischen Abläufe der Landeskirche ist das persönliche Treffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine unverzichtbare Kommunikationsform. Diese persönliche Kommunikation kann von der verstärkten elektronischen Kommunikation per E-Mail profitieren, weil diese an anderer Stelle Freiräume schafft und damit den Druck zur Verkürzung und Effizienzsteigerung von persönlichen Treffen wegnimmt und weil sie Hilfsmittel für die Organisation von persönlichen Treffen bereitstellt und diese damit erleichtert



- Es ist nicht Ziel des Vernetzungsprojektes, neue Wege der Verkündigung zu finden. Es kann aber kein Zweifel bestehen, dass sich die Kirche durch ein solches Projekt verändert. Das Vernetzungsprojekt wird als Ergebnis also nicht ein Produkt liefern, sondern einen Prozess
- Kirche kann und darf sich der Entwicklung der neuen Kommunikationsmittel nicht verschließen, denn nur auf diese Weise bewahrt sie ihre soziale Kompetenz und die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Gesellschaft. Die Veränderung der Kirche durch das Vernetzungsprojekt ist also ein notwendiger Anpassungsprozess im Sinne des 16. Leitsatzes "Unser Glaube sucht Gemeinschaft und gewinnt auch darin Gestalt, wie wir unsere Kirche organisieren".
- Kommunikation in der Kirche leidet unter Problemen - Sicherheit, Vertraulichkeit, Archivierung und Rechtssicherheit sind derzeit nicht gewährleistet. Ein Ziel des Vernetzungsprojektes ist, diese Probleme zu lösen
- Das Vernetzungsprojekt bietet einzigartige Möglichkeiten, die ehrenamtliche Arbeit in der Landeskirche zu professionalisieren und das Informationsmonopol der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzubrechen. Diese müssen bewusst genutzt werden

Das gesamte Gutachten ist auf Anforderung im Synodalbüro erhältlich.

Projektkosten: Investition

| Jahr | Phase A | | | | Phase B | | | | Phase C | | | | 2003 | 2004 | 2005 | Gesamt | |
|-----------------------------|---------|-----|-----|-----|---------|----|-----|----|---------|-----|----|-----|------|------|------|--------|-----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 | 4 | | | | | |
| Quartal | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Position | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Benutzeroberfläche | | | 23 | | | | | | | | | | | 23 | 0 | 0 | 23 |
| Internet | 61 | 46 | 46 | | | | | | | | | | | 152 | 46 | 0 | 152 |
| Server und Netzwerk | 255 | 85 | 40 | 113 | | 40 | | | 34 | | | | | 493 | 40 | 34 | 567 |
| Sicherheit | 147 | 130 | 11 | 11 | | 18 | | | 18 | 11 | 11 | | | 298 | 18 | 39 | 355 |
| Installation | 17 | 173 | 115 | 40 | | 75 | | | 75 | | 75 | 345 | 75 | 150 | 570 | | |
| E-Mail-System (incl. Fax) | 74 | 235 | 235 | | | | | 74 | | | | 544 | 0 | 74 | 618 | | |
| Formulare | | | 34 | | | | | | | | | | | 34 | 0 | 0 | 34 |
| Adressenverwaltung | | | 45 | | | | | | | | | | | 45 | 0 | 0 | 45 |
| Dokumentendatenbank | | | 51 | | | | | | | | | | | 51 | 0 | 0 | 51 |
| Versand | | | 57 | | | | | | | | | | | 57 | 0 | 0 | 57 |
| Schulung der Anwender/innen | 3 | 3 | 9 | 6 | 6 | 6 | 12 | 6 | 6 | 3 | | | | 20 | 29 | 15 | 58 |
| Consulting | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | | | | 14 | 14 | 7 | 35 |
| Managementreserve | | | | | | | | | | | | | | | | | 256 |
| Summe | 558 | 675 | 663 | 176 | 9 | 9 | 141 | 15 | 83 | 136 | 13 | 85 | 2078 | 221 | 318 | 2821 | |

Bruttopreise in Tausend Euro

Betriebskosten

| Jahr | Phase A | | | | Phase B | | | | Phase C | | | | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|---|---------|-----|-----|-----|---------|------|------|------|---------|------|-----|------|------|------|------|------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 | 4 | | | | |
| Quartal | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Systemausbau | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anzahl Lokationen | | 2 | 2 | 3 | 6 | 9 | 12 | 16 | 20 | 24 | 29 | 2 | 12 | 29 | 29 | |
| Anzahl Arbeitsplätze | 30 | 70 | 90 | 500 | 900 | 1200 | 1600 | 1700 | 1750 | 1800 | 70 | 1200 | 1800 | 1800 | | |
| Serverkapazität % | 30% | 40% | 40% | 40% | 80% | 80% | 80% | 80% | 90% | 100% | 40% | 60% | 100% | 100% | | |
| Kapazität Support | 10% | 10% | 10% | 50% | 50% | 50% | 50% | 70% | 90% | 100% | 10% | 50% | 100% | 100% | | |
| Kosten | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hardware/Softwarewartung ADA | | 14 | 19 | 19 | 19 | 28 | 28 | 28 | 38 | 42 | 47 | 33 | 94 | 155 | 188 | |
| Bereitschaftsdienst/Telefonischer Support | 2 | 2 | 2 | 12 | 12 | 12 | 12 | 17 | 22 | 25 | 5 | 39 | 76 | 138 | | |
| Kosten für "Lizenz-Versicherungen" | 14 | 19 | 19 | 19 | 28 | 28 | 28 | 38 | 42 | 47 | 33 | 94 | 155 | 188 | | |
| Mietkosten WAN-Leistungen | 3 | 3 | 4 | 9 | 13 | 17 | 23 | 29 | 34 | 41 | 6 | 43 | 127 | 166 | | |
| Wartungskosten Systemsoftware | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 4 | 3 | 7 | 12 | 15 | | |
| Administration Internet (nur Informativ) | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 37 | 37 | 37 | 37 | |
| Summe | 0 | 0 | 35 | 44 | 46 | 80 | 84 | 88 | 94 | 124 | 144 | 164 | 79 | 278 | 526 | 694 |

Bruttopreise in Tausend Euro

Anlage 2 Zukunftsbeschreibungen

- E-Mail und Formulare
- Versand, Dokumentendatenbank, Adressen

Projekt: Vernetzung in der Landeskirche

Zukunftsbeschreibung: E-Mail und Formulare

Stand: 14.6.2002

E-Mail

E-Mail verwenden die meisten von uns schon seit längerer Zeit. Die einen mehr, die anderen weniger, was soll also das neue System bringen?

Wenn man einmal genauer darüber nachdenkt, wo die Arbeit mit E-Mail bisher wirklich einfacher und besser geworden ist, kann man schon ins Grübeln kommen. Was passiert z.B. wenn ich einige Tage nicht im Büro bin und eine wichtige E-Mail eingeht? Ich müsste einem/einer Kollegen/Kollegin mein E-Mail-Passwort verraten und ihn/sie bitten, während meiner Abwesenheit in meinen Briefkasten zu schauen, aber wer macht das schon gern?

Kann ich mich darauf verlassen dass das, was ich in der E-Mail schreibe, verbindlich und sicher ist? Woher weiß ich, dass es den/die Empfänger/in auch erreicht hat? Oft bekomme ich E-Mails bei denen ich die Dateianhänge nicht lesen kann, weil der/die Absender/in ein anderes E-Mail-System benutzt. Viele Formulare muss man immer noch per Hand ausfüllen. Adressenverzeichnisse legt sich jeder/r selber an. Und vor allem: Wie macht man es eigentlich mit der Ablage von E-Mails, wie kann ich hier Ordnung halten und Übersicht gewinnen? E-Mails laufen nicht über die Registratur. Wenn ich sie zu den Akten geben will, muss ich sie ausdrucken und registrieren lassen.

Sicherheitsfunktionen

Die neue Ekiba-Mail wird für den gesamten Bereich der Landeskirche einheitlich sein. Alle Mitarbeiter/innen im EOK, den angeschlossenen Dienststellen und in den Gemeinden erhalten das gleiche E-Mail-System. Schriftarten, Hervorhebungen im Text, Dateianhänge sehen überall gleich aus.

Wenn ich für einige Tage abwesend bin, erhalten alle, die mir in dieser Zeit eine E-Mail senden, eine Nachricht dass und wie lange ich weg bin. Außerdem kann ich eine/n Vertreter/in bestimmen, der/die meine E-Mails lesen und beantworten darf. Der/die Vertreter/in nutzt dabei sein/ihr eigenes Passwort – meines kennt er/sie nicht –, er/sie kann auch meine früheren E-Mails nicht lesen, und wenn er/sie in meinem Namen antwortet, ist das für mich und für den/die Empfänger/in genau zu erkennen.

Wenn ich möchte, kann ich eine Empfangsbestätigung für meine E-Mail bekommen: Ich erhalte eine Nachricht, wenn die E-Mail von dem/der Empfänger/in gelesen worden ist.

Außerdem wird es auch einen einheitlichen und zuverlässigen Sicherheitsstandard geben, der die Vertraulichkeit garantiert. Man kann eine E-Mail rechtsverbindlich unterschreiben, und wenn es erforderlich ist, kann bei sensiblen Daten die E-Mail so verschlüsselt werden, dass nur der/die Empfänger/in sie lesen kann.

Zukünftig können die Mitarbeiter/innen im Pfarramt oder entsprechende Ehrenamtliche also auch offizielle Informationen, d.h. rechtsverbindliche Schreiben elektronisch versenden. Hierzu können die E-Mails mit einer elektronischen Unterschrift signiert werden. Die elektronische Post wird entsprechend geschützt und verschlüsselt. Die wichtigen Unterschriften z.B. des Pfarrers/der Pfarrerin, der Pfarrsekretärin oder Mitglieder bzw. Vorsitzenden von Ältestenkreisen oder Ausschüssen sind sicher hinterlegt und werden den Schreiben direkt zugeordnet.

Terminverwaltung und Aufgaben

Elektronische Terminkalender führen manche auch heute schon. In dem neuen Ekiba-Mail-System werden Terminkalender und E-Mail miteinander verbunden. Das funktioniert so:

Wenn ich z.B. zu einer Besprechung einladen möchte, trage ich den Termin zunächst in meinen Terminkalender ein. Dann wähle ich aus einer Liste die Personen aus, die ich einladen möchte. Alle erhalten dann automatisch eine E-Mail mit der Terminbenachrichtigung. Sie können die Einladung annehmen, dann wird sie automatisch in ihren Kalender eingetragen, oder sie können ablehnen, dann erhalte ich sofort eine Rückmeldung. Ich kann dann entscheiden, ob ich den Termin trotzdem stattfinden lasse, oder versuche, einen neuen zu finden.

Wenn ich feststellen möchte ob die Personen, die ich einladen möchte an dem Termin überhaupt Zeit haben, gibt es zwei Möglichkeiten. Ich kann in einem Gruppenterminkalender nachschauen. Dort werden automatisch alle Termine aus den individuellen Terminkalendern der Mit-

glieder einer Abteilung gesammelt und eingetragen. Und dann gibt es noch die Funktion „Freie Zeit suchen“. Da kann ich eine Liste von Personen eingeben und das System sucht mir automatisch den nächsten Termin, an dem alle können. Außerdem kann ich nachschauen, welche Räume frei sind, und ob andere Geräte die ich brauche z.B. Beamer etc. gerade verfügbar sind. Sobald ich meinen Termin eintrage wird automatisch der Raum reserviert und die Bewirtung, der Beamer und anderes, was ich benötige bestellt.

Im Pfarramt kann damit ein elektronischer Terminkalender für bestimmte Personen aus der Kirchengemeinde geführt werden. Hier sind neben den Terminen dieser Personen auch alle Termine der Kirchengemeinde (z.B. Ausschüsse, Veranstaltungen, Belegungspläne des Gemeindehauses etc.) sowie die verwaltungsrelevanten Termine mit Erinnerungsfunktion eingetragen. Alle Berechtigten können auf den Terminkalender zugreifen und ohne die einzelnen Personen anfragen zu müssen, einen Termin finden und vereinbaren. Dann wird automatisch eine elektronische Einladung an die Teilnehmer/innen versendet. Die Federführung über den elektronischen Terminkalender hat die Pfarramtssekretärin.

Wie die Kalenderfunktion ist auch eine Aufgabenverwaltung in das E-Mail-System eingebaut. Vorgesetzte können Aufgaben an ihre Mitarbeitenden senden. Wenn diese damit fertig sind, klicken sie auf „erledigt“ und der/diejenige, der/die die Aufgabe gestellt hat, bekommt automatisch per E-Mail die Bestätigung. Jede/r kann so eine Liste der Aufgaben führen, die er/sie zu tun hat und die er/sie delegiert hat. Er/sie kann die Liste nach Termin, nach Thema, nach Dringlichkeit oder anderen Merkmalen bei sich ordnen.

Das hört sich spannend an, macht vielleicht auch ein etwas mulmiges Gefühl: Gibt es den gläsernen Mitarbeitenden? Kann ich jetzt etwa gar nicht mehr über meine Zeit verfügen? Selbstverständlich muss ich keinen lückenlosen Terminkalender führen. Auch kann ich in jedem Fall entscheiden, ob einer der Termine, der in meinem Kalender steht, auch im Gruppenterminkalender angezeigt werden soll. Der/die andere sieht dann nur, dass ich keine Zeit habe, aber nicht, was ich genau tue. Ich kann Zeiten blockieren, an denen ich andere Dinge zu tun habe, oder nur die Zeiten markieren, die ich für Besprechungen zur Verfügung stellen möchte. Selbstverständlich bestimme ich über meine Daten weiterhin selbst, aber ich kann auf sehr einfache Weise andere daran teilhaben lassen, wenn ich das möchte.

Das ist schon eine neue Arbeitsweise, an die man sich erst gewöhnen muss. Eines Tages wird man sich nicht mehr vorstellen können, wie aufwendig es einmal war, Termine zu vereinbaren.

Fax-Integration

Auch das gute alte Telefax wird es bald bei uns nicht mehr geben. Genauer gesagt: Im Ekiba-Mail-System ist Fax einfach eine spezielle Art von E-Mail. Ich erstelle ein Fax auf meinem PC. Dazu benutze ich ggf. einen Scanner, der an zentralen Stellen aufgestellt ist, und der/die Empfänger/in, der/die vielleicht kein E-Mail hat, bekommt meine E-Mail auf sein/ihr Fax-Gerät. Faxe, die ich sende sind also E-Mails, die bei dem/der Empfänger/in sofort ausgedruckt werden (auf seinem/ihrer Fax-Gerät). Umgekehrt werden alle eingehenden Faxe in eine E-Mail umgewandelt und den Personen bzw. Abteilungen direkt zugestellt.

Formulare

Formulare sollen in Zukunft möglichst nur noch am PC ausgefüllt und per E-Mail versandt werden. Fürs erste ist daran gedacht den Urlaubsantrag („Antrag auf Abwesenheit vom Dienst“), Arbeitszeitkorrekturen, Krankmeldungen, Bestellungen von Publikationen, und Erhebungsbögen für Statistiken elektronisch abzuwickeln. Das besondere an Formularen ist ja, dass hier ein besonderer „Dienstweg“ einzuhalten ist: Ein Urlaubsantrag ist von dem/der Vorgesetzten zu genehmigen, evtl. erhalten andere Personen davon Kenntnis, und er geht dann zur weiteren Bearbeitung in die Personalabteilung. Das System ist dabei so eingerichtet, dass das Formular nicht einfach nur per E-Mail versendet wird, sondern dass der elektronische Dienstweg – auch „Workflow“ genannt – dabei eingehalten wird.

Eine große Erleichterung bringt das elektronische Formularwesen auch im Pfarramt. Es erhält heute Formulare z.B. für Bestellungen oder Anträge vor allem per Fax oder Brief. Zukünftig sollen die Formulare aus dem EOK zunächst für Bestellungen elektronisch eingehen. Die Pfarramtssekretärin füllt das Formular direkt am PC aus, signiert es ggf. elektronisch und sendet es wieder zurück an den/die Aussteller/in. Das bearbeitete Formular speichert sie im entsprechenden Fach des Ablagesystems ab. Natürlich kann die Pfarramtssekretärin auch das eingegangene Formular an entsprechende Personen in der Kirchengemeinde weiterleiten. Neben den Bestellungen sollen später auch Urlaubsformulare, Anträge an das Kirchengemeindeamt oder Statistiken elektronisch abgewickelt werden.

Statistiken

Formulare können auch für Statistiken eingesetzt werden: Im Pfarramt wird die Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens“ z.B. heute am Ende des Jahres mühsam erstellt.

In Zukunft gibt man sie gleich – z.B. wöchentlich – direkt in die Datenbank ein und Auswertungen stehen sofort zur Verfügung. Über die Intranet – Oberfläche gelangt man nach Eingabe eines Passwortes zu dem Punkt Statistiken und kann sich die gewünschte aussuchen. Im Bereich „Datenpflege“ können die spezifischen Daten einer Gemeinde eingetragen werden. Bei der Anmeldung über den Passwortcode ist bereits die entsprechende Gemeinde zugeordnet worden. Die eingetragenen Daten werden sofort übernommen, so dass in einem anderen Bereich „Status“ die Übersicht über alle bisherigen Daten direkt aktualisiert ist. Hier kann der/die Nutzer/in im Pfarramt die Verläufe der Kennziffern aus seiner/ ihrer Gemeinde, der gesamten Landeskirche und vielleicht sogar anderer Gemeinden ansehen. In einem weiteren Bereich „Auswertung“ kann man sich spezifische Auswertungen anzeigen lassen, beispielsweise wie verhalten sich Kirchenbesucher, Taufen und Gemeindemitglieder aus der eigenen Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden. Alle diese Darstellungen kann sich der/die Nutzer/in in seinem/Ihrem Pfarramt ausdrucken lassen. Manche Personen, wie z.B. Dekane/Dekaninnen oder Prälaten/Prälatinnen möchten diese Statistiken z.B. mit eigenen Grafiken für weitergehende Darstellungen ergänzen. Sie können in einem Bereich „Übertragung“ bestimmte Daten in „Office-Dateien“ (z.B. Excel) transferieren und dann eigenständig weiterbearbeiten.

Adressen

Adressen für Postanschrift, E-Mail und Fax-Nummern werden heute an verschiedenen Stellen im EOK zusammengestellt. In Zukunft wird es eine einheitliche Adressdatenbank geben, zu der alle Intranet-Nutzer/innen Zugang haben. Wenn man eine E-Mail, ein Fax oder einen Brief schreiben möchte, ruft man die Adressdatenbank auf, und die Adresse wird automatisch in die E-Mail oder in den Brief übernommen. Man kann in der Adressdatenbank nach unterschiedlichen Merkmalen (z.B. Name, Ort Funktion etc.) suchen, jede/r kann sich mit den Adressen Verteilerlisten aufbauen, die für Serienbriefe etc. genutzt werden können.

Elektronische Ablage

Ganz neu ist auch die Möglichkeit, E-Mails und andere Dokumente elektronisch abzulegen. Hierzu kann man Aktenzeichen und weitere Suchbegriffe angeben und die E-Mail an eine elektronische Registratur senden. Sie ist dort auch für andere Mitarbeitende einsehbar, es entsteht eine elektronische Akte.

In einer weiteren Stufe des Intranet ist dann ein richtiges Dokumentenmanagementsystem geplant, in nicht allzuferner Zukunft werden die meisten Akten komplett elektronisch sein, d.h. auch ein- und ausgehende Schriftstücke werden gescannt und sind für alle Berechtigten jederzeit am PC einsehbar.

Typisch an der modernen Vernetzung ist auch, dass alle unterschiedlichen Formen von elektronischen Nachrichten und Dokumenten zusammenwachsen. Da alles – E-Mail und Dokumentendatenbank – Teile eines einheitlichen Systems sind, gibt es ganz neue Möglichkeiten. Wenn ich z.B. eine Mail schreiben möchte, in der ich auf eine bestimmte Stelle im Gesetzes- und Verordnungsblatt hinweisen möchte kann ich sie einfach elektronisch „zitieren“. D.h. ich schreibe meine E-Mail und bringe dort einen „Link“ auf die Dokumentendatenbank mit dieser Stelle aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt an. Der/die Empfänger/in der E-Mail braucht nur auf diese Stelle zu klicken, schon wird er/sie automatisch mit der Dokumentendatenbank verbunden und kann den vollständigen Text dort nachlesen.

Dies ist nur ein kleines Beispiel, andere kann man sich leicht selbst ausdenken. Man kann sich vorstellen, wie die neuen Techniken unsere Verwaltung wieder zu dem machen, was sie eigentlich sein soll: Ein Instrument, das den Zugang zu Informationen so schnell und einfach wie möglich gestaltet, damit wir Zeit gewinnen, für eigentlich wichtige Aufgaben.

Projekt: Vernetzung in der Landeskirche

Zukunftsbeschreibung: Versand, Dokumentendatenbank, Adressen
Stand: 22.6.2002

Der Versand ist eine sehr wichtige Dienstleistung des EOK für die Pfarrämter und andere im kirchlichen Leben aktive Personen (Synodale etc.) Man bekommt dadurch Informationen, die für die kirchliche Arbeit sehr wichtig sind.

Auch wenn sich die Beteiligten alle Mühe geben, die Arbeit so gut wie möglich zu machen, kann man sich doch vorstellen, dass diese Informationsversorgung mit modernen Mitteln noch verbessert werden könnte.

- Der Versand findet heute monatlich statt. Das ist für manche Informationen nicht aktuell genug. Daher muss extra ein Sonderversand organisiert werden
- Die Versandorganisation kostet sehr viel Arbeit
- Die Versandabteilung muss sich selbst darum kümmern, ihr Adressenmaterial aktuell zu halten. Andere Stellen im EOK erfahren Adressenänderungen zwar früher, aber denken oft nicht daran, es an den Verstand weiterzugeben
- Vieles was versandt wird, braucht der/die Empfänger/in zu dem Zeitpunkt vielleicht gerade nicht
- Der/die Empfänger/in muss die Materialien auspacken, bei sich einsortieren, eine eigene Ordnung halten. Trotzdem passiert es oft, dass er/sie eine bestimmte Sache, die er/sie bei sich abgelegt hat nicht findet, wenn er/sie sie gerade braucht
- Es gäbe sicher auch noch andere Personen, die an der einen oder anderen Publikation Interesse hätte, aber man muss den Kreis der Versandempfänger/innen aus Kostengründen klein halten, die Personen wissen oft nicht, was es alles gibt

Das neue elektronische Versandprogramm soll die Informationsversorgung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unserer Landeskirche deutlich verbessern. Alle Berechtigten sollen jederzeit zu allen Informationen Zugang haben.

Dokumentendatenbank

Dazu werden alle Veröffentlichungen des EOK in elektronische Form gebracht, und in einer Dokumentendatenbank gespeichert.

Die Datenbank enthält aber auch Dinge, die heute gar nicht über den Versand herausgehen, wie z.B. Bilder, Grafiken, Mustertexte usw. die sich das Pfarrbüro direkt elektronisch holen kann, und sie z.B. für den Pfarrbrief, für das Internet-Angebot der Gemeinde und anderes verwenden kann.

Zu dieser Datenbank haben die Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende der Kirche über das Intranet Zugang. Sie wählen sich mit ihrem PC ein und können dort direkt auf die Dokumente zugreifen.

So haben alle berechtigten Personen ohne „Papierkrieg“ jederzeit Zugriff auf alle vom EOK veröffentlichten Informationen.

Wie findet man etwas in dieser Datenbank?

Diese Datenbank ist in verschiedene Rubriken eingeteilt. z.B.:

- Publikationen
- Kirchliches Recht
- Formulare, Vorlagen
- Pressemeldungen
- Musterpredigten
- Religiöse Texte
- Supporthinweise
- Stellenanzeigen

Außerdem gibt es ein Verfasser- und ein Stichwortregister und man kann mit einer Suchmaschine nach allen im Text vorkommenden Wörtern suchen.

Man kann also in den verschiedenen Registern blättern, und sich anregen lassen, man kann aber – wenn man etwas ganz bestimmtes sucht – direkt den Suchbegriff eingeben und bekommt dann alle Dokumente, die darauf zutreffen angezeigt.

Außerdem gibt es eine „Neuerscheinungsliste“ wo man sich alle neuen und aktuellen Dokumente anzeigen lassen kann.

Die Dokumentendatenbank ist also wie ein riesiges Archiv oder eine Bibliothek, in dem sich alle Berechtigten jederzeit das holen können, was sie brauchen.

Die Kirchengemeinden können z.B. darauf zugreifen und für ihre eigenen Zwecke entsprechende Dokumente gezielt herunterladen und nutzen. Beispielsweise können Textvorlagen oder Bilder für den Pfarrbrief abgerufen werden. Ebenso können Passagen aus Verlautbarungen des Bischofs für den Gemeindebrief oder die eigene Internetpräsentation heruntergeladen werden. Gleichtes gilt für Auszüge aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt, aktuelle Verlautbarungen und Empfehlungen (z.B. Mobilfunkanlagen) oder die Kasualvordrucke etc. All diese Dokumente können auch auf dem lokalen Drucker im Pfarramt ausgedruckt werden.

Der/die Pfarrer/in muss z.B. nicht mehr das Gesetz- und Verordnungsblatt abheften, und dann – wenn etwas gesucht wird – mühsam nachschlagen. Er/sie gibt einfach einen Suchbegriff ein, findet die entsprechende Stelle in der Datenbank, drückt sie sich bei Bedarf aus. Den Ausdruck hebt er/

sie auf, solange er/sie ihn braucht, und wirf ihn dann weg. Er/sie kann ihn sich ja jederzeit wieder aus der Datenbank holen. Manche ganz Fortschrittliche speichern sich den Text vielleicht sogar in ihrem PC.

Typisch an der modernen Vernetzung ist auch, dass alle unterschiedlichen Formen von elektronischen Nachrichten und Dokumenten zusammenwachsen. Da alles – E-Mail und Dokumentendatenbank – Teile eines einheitlichen Systems sind, gibt es ganz neue Möglichkeiten. Wenn ich z.B. eine E-Mail schreiben möchte, in der ich auf eine bestimmte Stelle im Gesetz- und Verordnungsblatt hinweisen möchte kann ich sie einfach elektronisch „zitieren“. D.h. ich schreibe meine E-Mail und bringe dort einen „Link“ auf die Dokumentendatenbank mit dieser Stelle aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt an. Der/die Empfänger/in der E-Mail braucht nur auf diese Stelle zu klicken, schon wird er/sie automatisch mit der Dokumentendatenbank verbunden und kann den vollständigen Text dort nachlesen.

Versand

Wenn alles in der Datenbank ist, wozu braucht man dann noch den Versand? – könnte man fragen.

Man braucht den Versand weiterhin, er wird sogar wichtiger, aber er sieht etwas anders aus.

Denn:

- Nicht alle schauen regelmäßig in der Dokumentendatenbank nach, wichtig am Versand ist ja auch, dass man informiert wird, was es alles neue gibt
- Viele Dokumente werden weiterhin in Papier gebraucht, sei es dass man sie gerne für sich in dieser Form hätte, sei es dass es sich um Broschüren und anderes Material handelt, das man verteilen möchte

Der moderne Versand hat also die Aufgabe

- über Neues zu informieren
- bestellte Dokumente schnellstmöglich auszuliefern

Die Information über Neues geschieht so:

Die Adressaten des Versandes erhalten regelmäßig per E-Mail eine Liste mit Informationen über Neuerscheinungen. Diese Liste

- kann man öfter versenden
- man kann sie an einen größeren Kreis von Personen senden (sie kostet ja nichts)
- sie kann auch speziell auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten sein, die dann nur über das informiert werden, was sie auch interessiert

Es ist also möglich, spezielle Verteiler (z.B. für Religionslehrer/Innen) einzurichten. Eine Person kann auch auf mehreren dieser Verteiler stehen.

Alle diese per E-Mail versandten Listen enthalten einen „Link“ auf die Dokumentendatenbank. D.h. wer sich für ein bestimmtes Dokument aus der Liste näher interessiert, klickt einfach darauf, und schon ist er/sie mit unserer Dokumentendatenbank verbunden. Dort kann er/sie näher nachlesen und entscheiden ob er/sie das, was er/sie im ersten Moment interessant fand auch wirklich haben möchte.

Wenn er/sie es haben möchte, kann er/sie es sich entweder in elektronischer Form gleich auf seinen/ihren PC laden und dann ausdrucken so oft er/sie will, er/sie kann es aber auch bestellen. Das geht ganz einfach: Ein Mausklick genügt, denn das System „weiß“ wer der/die Benutzer/in ist. Er/sie muss nur noch angeben, wie viele Exemplare er/sie haben möchte – denn vielleicht handelt es sich um eine Broschüre, die er/sie für die Gemeindearbeit gerade gut gebrauchen kann. Wenn es eilig ist, bekommt er/sie es sofort zugesendet, wenn es etwas Zeit hat, geht es mit der nächsten Versandaktion heraus.

Bestellungen können natürlich auch auf anderen Wegen aufgegeben werden: Man kann anrufen, einen Brief schreiben, eine E-Mail oder ein Fax senden. Diese Bestellungen werden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Versandes entgegengenommen und in die Datenbank eingegeben.

Auf diese Weise kommen eine ganze Reihe von Bestellungen zustande, der Versand hat – wie bisher auch – die Aufgabe diese Bestellungen auszuliefern.

Diese Aktion wird von einem/einer verantwortlichen Mitarbeiter/in im Versand gestartet. Er/sie geht dazu an den PC, ruft ein Programm auf, gibt einige Steuerungsinformationen ein.

Dann werden Adressaufkleber gedruckt und eine Packliste mit der Angabe, wer welche Dokumente in welcher Anzahl bestellt hat. Außerdem wird – falls es sich um kostenpflichtige Bestellungen handelt – gleichzeitig eine Rechnung ausgedruckt und automatisch die Buchhaltung informiert.

Die Materialien werden anhand der Packliste aus dem Lager geholt, verpackt mit der Rechnung verpackt und zur Post gegeben.

Jede/r erhält also nur noch diejenigen Materialien zugesendet, die er/sie wirklich braucht. Trotzdem ist niemand von Informationen ausgeschlossen, im Gegenteil: Viel mehr Personen als bisher können informiert werden, und die Kosten steigen dadurch nicht, sondern werden weniger.

Außerdem kann man jetzt erkennen, welche Materialien auf besonderes Interesse stoßen.

Adressendatenbank

Neu in diesem Verfahren ist auch die Pflege der Adressen.

Adressen für Postanschrift, E-Mail und Fax-Nummern werden heute an verschiedenen Stellen im EOK zusammengestellt. In Zukunft wird es eine einheitliche Adressdatenbank geben, zu der alle Intranet-Nutzer/innen Zugang haben. Wenn man eine E-Mail, ein Fax oder einen Brief schreiben möchte, ruft man die Adressdatenbank auf, und die Adresse wird automatisch in die E-Mail oder in den Brief übernommen. Man kann in der Adressdatenbank nach unterschiedlichen Merkmalen (z.B. Name, Ort Funktion etc.) suchen, jede/r kann sich mit den Adressen Verteilerlisten aufbauen, die für Serienbriefe etc. genutzt werden können. Telefonverzeichnis, Adressspiegel etc. werden automatisch auf dieser Datenbank erstellt. Die Idee ist, dass alle Adressen, die in der Landeskirche von allgemeinem Interesse sind, in diese Datenbank kommen und dass alle wichtigen Informationen zur Adresse gespeichert werden. Natürlich kann es hier in Ausnahmefällen vorkommen, dass einige dieser Informationen (z.B. private Telefonnummern für besondere Notfälle) vertraulich sind, oder nicht für alle zugänglich sein sollen. Über ein spezielles Zugangssystem kann eingestellt werden, dass nur die Berechtigten diese Informationen sehen können.

Die Verantwortung für die Pflege der Adressdaten kann sehr differenziert geregelt werden. Einige Teile werden z.B. zentral für den Versand gepflegt, für andere Teile wiederum übernehmen dezentrale Einheiten die Pflege. Über das Berechtigungssystem kann geregelt werden, wer jeweils für was zuständig ist.

Alle Adressen sind also in einer großen Adressdatenbank, zu der alle Nutzer/Nutzerinnen des Intranet Zugriff haben. Natürlich muss es hier kleinere Einschränkungen geben. Nicht alle Adressen sollen vielleicht von allen eingesehen werden, vielleicht gibt es auch bestimmte Teile der Adressinformation (z.B. private Telefonnummer für den Notfall) die nur einige Personen sehen dürfen. All das kann durch ein besonderes Berechtigungssystem gesteuert werden.

Jede/r, der/die von einer Adressänderung erfährt und die Berechtigung zur Eingabe hat, trägt sofort die Information ein, und schon steht sie allen zur Verfügung. Der Versand muss also nicht mehr alle seine Adressen selbst pflegen. Aber natürlich hat der Versand eine wichtige Rolle bei der Pflege der gesamten Adressdatenbank, denn im Versand gehen Rückläufer ein, er erfährt oft als erster von der Adressänderung und gibt sie gleich für alle ein.

Die Adressdatenbank ist überhaupt ein gutes Beispiel dafür, wie das neue Kommunikationssystems gedacht ist: Alle arbeiten viel enger zusammen, der Nutzen meiner Arbeit kommt schnell und direkt vielen anderen zugute.

Zum Beispiel Im Pfarramt:

Vom Pfarramt kann direkt auf die offiziellen Adressen in der Landeskirche zugegriffen werden. Die Eintragungen im Adressenspiegel sind aktuell und können über das Intranet angezeigt oder ausgedruckt werden. Statt wie bisher Einlagen zu sortieren oder Änderungen handschriftlich einzutragen, gelangt man im Intranet auf den Punkt Adressen und kann dann in einer ausgewählten Datenbank, z.B. Adressenspiegel nach einer bestimmten Adresse gezielt suchen. Hier sind mehrere Suchpfade möglich, z.B. die Funktion, der Name, der Ort oder die Organisationseinheit. Hat man den/die Gesuchte/n gefunden, können neben den Adressdaten Zusatzinformationen abgerufen werden. Natürlich können auch mehrere Personen nach bestimmten Kriterien (z.B. alle Pfarrer/innen in einem Dekanat) gefiltert werden. Die Adressen werden nicht nur angezeigt, sondern können zusätzlich in „Office-Programme“ übertragen werden (z.B. Word) um sie für Rundschreiben oder eigene Verteilerlisten zu nutzen. Das gleiche ist mit E-Mail-Adressen möglich.

Jedes Pfarramt aktualisiert dabei seine Daten direkt selbst. Wenn sich die Anschrift oder die Telefonnummer des/der Gemeindepfarrers/pfarrerin ändert, wird in einem Bereich „Daten Pflegen“ die entsprechende Aktualisierung übernommen. Wer wann geändert hat wird protokolliert und kann für alle, die die Adresse danach verwenden, angezeigt werden.

Anlage 2 Eingang 1/2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:
Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
 über die kirchlichen Stiftungen im Bereich
 der Evangelischen Landeskirche in Baden
 (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG –)

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts und des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden haben und die

1. nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftungen anerkannt sind und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, oder die
2. auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats als kirchliche Stiftungen genehmigt worden sind oder denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

§ 2**Begriffsbestimmung**

Eine kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Stiftung,

1. die überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie oder der Erziehung und Bildung zu dienen bestimmt ist und die nach ihrer Satzung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehen soll,
2. oder deren Zweck sich sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Körperschaften erfüllen lässt, ohne dass alle Voraussetzungen nach Nummer 1 gegeben sind.

§ 3**Rechtsfähige kirchliche Stiftung**

(1) Eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch einen Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts durch das Stiftungsgeschäft errichtet.

(2) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss gesichert erscheinen.

(3) Jede kirchliche Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestimmungen enthalten muss über:

1. Name,
 2. Sitz,
 3. Zweck,
 4. Vermögen und
 5. Organe der Stiftung.
- (4) In die Organe der kirchlichen Stiftung können berufen werden:

1. Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen die Wählbarkeit zur Bildung kirchlicher Organe besitzen,

2. ordinierte Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger.

(5) Auf Antrag der kirchlichen Stiftung kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen. Im Übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

§ 4**Erwerb der Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit gemäß § 24

Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg stellen, wenn die kirchliche Stiftung die Voraussetzungen dieses Gesetzes und des § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg erfüllt.

(2) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung sowie deren Aufhebung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt gemacht.

§ 5
Stiftungsverzeichnis

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt für die kirchlichen Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der kirchlichen Stiftung, der Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit sowie die verleihende Behörde eingetragen.
- (3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.
- (4) Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit oder Vollständigkeit.

2. Abschnitt
Verwaltung und Vermögen der kirchlichen Stiftung

§ 6
Stiftungsverwaltung

- (1) Für die Verwaltung und Prüfung der kirchlichen Stiftung sind das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und die dazu erlassenen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Für das Dienst-, Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht der kirchlichen Stiftung gelten die für die Evangelische Landeskirche in Baden erlassenen kirchlichen Gesetze.
- (3) Die Stiftungsorgane verwalten die kirchliche Stiftung unter Beachtung des Stiftungszwecks nach den Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts.
- (4) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der kirchlichen Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7
Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der kirchlichen Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Die kirchliche Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsakt bzw. dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten.
- (2) Die kirchliche Stiftung hat die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Die steuerlichen Vorgaben der Abgabenordnung sind zu beachten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der kirchlichen Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.
- (4) Mittel aus dem Stiftungsvermögen dürfen vorübergehend für die Aufgaben der Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht erfüllt werden kann und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der kirchlichen Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Grundstock alsbald wieder zuzuführen.

§ 8
Vermögensanfall

Enthält eine Stiftungssatzung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Stiftungsvermögen mit dem Erlöschen der kirchlichen Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Landeskirche hat bei der Verwendung des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

3. Abschnitt
Stiftungsaufsicht

§ 9
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen führt der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet für die Stiftungsaufsicht das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

(3) Die Stiftungsaufsicht überwacht, dass die kirchliche Stiftung ihren Aufgaben gemäß und nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts und unter Beachtung des Stiftungsgeschäfts bzw. des Stiftungsakts und der Stiftungssatzung verwaltet wird.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Stiftungsaufsicht über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

§ 10

Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über einzelne Angelegenheiten der kirchlichen Stiftung jederzeit unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die kirchliche Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsicht

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzugezeigen,

2. spätestens ein Jahr nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres eine geprüfte Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

Die Stiftungsaufsicht kann bei der kirchlichen Stiftung, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufzuweisen hat, die Prüfung der Rechnung für mehrere Jahre zusammenfassen.

(3) Wird die kirchliche Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden, durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss das Prüfungstestat Aussagen enthalten über

1. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,

2. die wirtschaftlichen Verhältnisse der kirchlichen Stiftung,

3. den Erhalt des Stiftungsvermögens und

4. die satzungsgemäße Verwendung der Erträge.

In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsicht von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllt, kann die Stiftungsaufsicht die Verwaltung der kirchlichen Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

§ 11

Genehmigung

(1) Der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bedürfen:

1. Vermögensumschichtungen, die die kirchliche Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,

2. Änderungen des Stiftungszwecks,

3. die Aufhebung einer kirchlichen Stiftung, soweit nicht nach der Satzung der kirchlichen Stiftung für die Aufhebung ein Kirchengesetz erforderlich ist,

4. die Vereinigung von kirchlichen Stiftungen,

5. die Ausgliederung von Vermögen unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen kirchlichen Stiftung,

6. Rechtsgeschäfte der kirchlichen Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Die Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsbehörde nach §§ 14, 21 und 26 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht rechtzeitig anzugezeigen.

(3) Unberührt bleiben die §§ 4 und 93 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 12

Maßnahmen der Aufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Bestand der kirchlichen Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks gefährden oder die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsaufsicht die Maßnahmen auf Kosten der kirchlichen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(4) Um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsicht die Durchführung ihrer Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Treuhändern bzw. einem von ihr zu bestellenden Treuhänder übertragen. Der Aufgabenbereich und die Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

(5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds anordnen oder dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen. Die Stiftungsaufsicht kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die kirchliche Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(6) Erlangt die Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer kirchlichen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der kirchlichen Stiftung eine besondere Vertreterin bzw. einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 13

Rechtsmittel nach kirchlichen Vorschriften

Gegen Entscheidungen der Stiftungsaufsicht ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig, sofern die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist (§ 140 i.V.m. § 125 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung).

§ 14

Oberleitungsbestimmungen

(1) Für die bei In-Kraft-Treten dieses kirchlichen Gesetzes nach staatlichem Stiftungsrecht bereits als kirchliche Stiftungen anerkannten Stiftungen stellt der Evangelische Oberkirchenrat fest, ob die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind (§ 1 Nummer 1) und eine Eintragung der Stiftung in das kirchliche Stiftungsverzeichnis (§ 5) erfolgen kann.

(2) Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse bei kirchlichen Stiftungen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der Stiftung eine Ausnahme von § 6 Abs. 2 genehmigen, wenn das von der Stiftung bisher angewendete Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts) dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht vergleichbar ist und für die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründeten Dienst- und Arbeitsverhältnisse das in der Landeskirche geltende Dienst- und Arbeitsrecht Anwendung finden wird.

(3) § 10 findet erstmals für die Jahresrechnungen, die im Jahre 2003 beginnen, Anwendung.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. Juni 1980, geändert am 19. Oktober 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 2002

Der Landesbischof

Begründung

I. Allgemeine Überlegungen zum „Stiftungsgesetz“

1. „Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften. Sind solche nicht erlassen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes (d.h. des staatlichen Stiftungsgesetzes) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufgabe der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen wird.“ (§ 25 des

Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg). Unter Berücksichtigung dieser staatlichen Vorgaben, war es 1980 geboten, dass die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden ein eigenes Stiftungsgesetz beschlossen hat.

Aufgrund der Novellierung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und die geplante Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes und der dazu einschlägigen Rechtstexte ist eine Überarbeitung des Stiftungsgesetzes erforderlich geworden.

2. Gegenwärtig und den nächsten Jahren wird viel vererbt. Die Stiftung als eine Form der Förderung des Gemeinwohls und der dauerhaften Unterstützung kultureller, sozialer und kirchlicher Einrichtungen erlebt dadurch in Deutschland eine berechtigte Renaissance.

Die Motive, eine Stiftung zu gründen, sind unterschiedlich. Neben ideellen Gründen, die nicht selten von persönlichen Lebensgeschichten, den Wertvorstellungen, den Neigungen und Interessen der Stifterin bzw. des Stifters, den Vorstellungen, Gutes zu tun, anderen zu helfen und dem Gemeinwohl zu nützen, geprägt sind, gibt es auch rein praktische Motive für die Errichtung einer Stiftung. Zu ihnen zählen das Fehlen von Erben, Steuerersparnis, die aktive Gestaltung der Freizeit sowie die Wahrung eines Lebenswerks.

An etlichen Stellen unserer Landeskirche wurden kirchliche Stiftungen errichtet bzw. die Errichtung in Angriff genommen. Ein „gutes“ Stiftungsgesetz ist somit zwingende Voraussetzung, bestehende kirchliche Stiftungen gut zu positionieren und Stifterinnen und Stifter für die Errichtung einer kirchlichen Stiftung zu gewinnen.

II. Besondere Erläuterungen zum „Stiftungsgesetz“

Der Gesetzestext des alten Stiftungsgesetzes, der unsystematisch und unübersichtlich war, wurde neu geordnet und in Abschnitte untergliedert; für den Begriff „Grundstockvermögen“ wurde durchgängig der Begriff „Stiftungsvermögen“ verwendet.

Zu § 1 und § 2:

Das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt nach wie vor nur für **rechtsfähige kirchliche Stiftungen** entweder für bürgerlich-rechtliche Stiftungen oder für öffentlich-rechtliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die **unselbständige, treuhänderische Stiftung** unterscheidet sich von der Stiftung des bürgerlichen Rechts bzw. öffentlichen Rechts dadurch, dass sie keine juristische Person ist. Bestimmungen über die unselbständige kirchliche Stiftung wurden zum Teil im KVHG und den dazu erlassenen Bestimmungen aufgenommen.

Zu § 3:

1. Die Voraussetzungen zur Errichtung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung wurden im Stiftungsgesetz explizit geregelt. In § 3 ist nun mehr festgehalten, dass die rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts durch Stiftungsgeschäft errichtet wird. Die rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts wird – wie bisher – durch Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats errichtet. Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats wird zur Klarstellung ausdrücklich im Stiftungsgesetz geregelt. Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats wurde, insbesondere aus Gründen der einfacheren Handhabbarkeit beibehalten.

Die Landessynode ist grundsätzlich durch die Bereitstellung entsprechender landeskirchlicher Mittel in dem Haushaltplan beteiligt (§ 110 Grundordnung). Eine Beteiligung der Landessynode auch bezüglich der Einzelregelungen ohne Auswirkungen auf den Haushalt bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen ist aus historischen Gründen nur bei den Stiftungen „Pflege Schönaus“ und „Evangelische Pfarrpfundestiftung Baden“, z.B. bei Satzungsänderungen, vorgenommen.

2. Es wurde überlegt, ob der Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrates für die Errichtung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts ausreichend sei. Dies insbesondere auf dem Hintergrund, dass zum Teil erhebliche Vermögenswerte bei der Errichtung einer Stiftung übertragen werden. Diese Überlegungen wurden jedoch verworfen. Dies – wie bereits oben gesagt – insbesondere aus Gründen der einfacheren Handhabbarkeit bei der Errichtung von Stiftungen.

3. Auch ergab ein Vergleich in den Gliedkirchen Bayern, Bremen, Hannover, Rheinland, Sachsen, Kirchenprovinz Sachsen, Westfalen und Württemberg, (diese Stiftungsgesetze lagen vor) dass der Stiftungsakt zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Stiftung nicht durch Kirchengesetz erfolgt.

Zu Absatz 2:

Der **Stiftungszweck** bringt den Willen der Stifterin bzw. des Stifters zum Ausdruck. Fällt der Stiftungszweck weg oder wird seine Erfüllung unmöglich, verliert die Stiftung ihre Daseinsberechtigung. Grundsätzlich ist der Stiftungszweck frei wählbar, nur unmögliche oder das Gemeinwohl gefährdende Stiftungszwecke schließt das BGB aus. Auch gemäß dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen.

Zu Absatz 3:

Jede kirchliche Stiftung muss eine **Stiftungssatzung** (Stiftungsverfassung) haben. Dabei sind notwendig und zwingend für eine Stiftungsverfassung zunächst Angaben zu Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung. Außerdem muss in der Stiftungssatzung geregelt sein, welche Organe die Stiftung hat, wie sich die Organe zusammensetzen und wie deren Mitglieder bestimmt werden.

Neben den vorstehend genannten notwendigen Angaben kann eine Stiftungssatzung zahlreiche weitere Regelungen enthalten. Weitere Einzelheiten sind hierzu in § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg festgelegt.

Zu Absatz 4 und 5:

Aus systematischen Gründen wurden diese Bestimmungen nun zu § 3 genommen. Es soll gewährleistet bleiben, dass in den Organen der kirchlichen Stiftungen keine kirchenfremde Personen tätig werden können. Wobei in begründeten Fällen der Evangelische Oberkirchenrat gemäß Absatz 5 Ausnahmen zulassen kann.

Zu § 5:

Ein Anspruch auf **Einsicht in das Stiftungsverzeichnis** ist zu bejahen, wenn ein rechtliches, wirtschaftliches, ideelles oder sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft bzw. geltend gemacht wird. In der Regel reicht ein substantierter Vortrag aus. In Absatz 4 wird zur Klarstellung geregelt, dass **kein Vertrauenschutz** besteht. Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit oder Vollständigkeit. Sie haben weder eine positive Publizitätswirkung wie das Grundbuch, noch eine negative Publizitätswirkung wie das Vereinsregister oder das Handelsregister, d.h. es entsteht kein Vertrauenschutz in die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Eintragung.

Zu § 6:

1. Aufgrund der Novellierung des KVHG erfolgt die „Anpassung“ des Stiftungsgesetzes. Auch konnten die Formulierung des § 6 des alten Stiftungsgesetzes und seine Abgrenzung zu § 7 des alten Stiftungsgesetzes nach der Novellierung der Satzungen der Stiftungen „Pflege Schönaus“ und „Evangelische Pfarrpfundestiftung Baden“ nicht mehr aufrecht erhalten werden.

2. Die Konzeption der Neufassung des KVHG betreffend Stiftungen sieht wie folgt aus:

Gemäß § 93 kann der Landeskirchenrat für kirchliche Stiftungen durch Rechtsverordnung insbesondere bestimmen:

1. In welchem Umfang das KVHG Anwendung findet,
2. dass zu einzelnen Vorschriften des KVHG hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Pfründe ergänzende Regelungen getroffen werden,
3. welche Stellen bzw. Organe die im KVHG vorgeschriebenen Regelungen bzw. Ausnahmeregelungen treffen.

Es wird weiterhin der Grundsatz gelten, dass das KVHG **für alle kirchlichen Stiftungen Anwendung findet**; es wird jedoch kirchliche Stiftungen geben, für die abweichende Regelungen getroffen werden können, dies insbesondere für Stiftungen, die nahezu ausschließlich dem diakonischen Arbeitsfelde zuzuordnen sind und bei denen die Evangelische Landeskirche nur im Rahmen des kirchlichen Stiftungsgesetzes als Stiftungsaufsicht tätig wird. Sinnvollerweise erfolgen solche abweichenden Regelungen wegen der „leichteren Veränderbarkeit“ im Rahmen einer **Rechtsverordnung**, die vom Landeskirchenrat zu erlassen ist. Für die anderen kirchlichen Stiftungen wie z.B. die Evangelische Stiftung Pflege Schönaus sollen nur einzelne Bestimmungen vom Geltungsbereich des KVHG ausgeschlossen werden. Zu weiteren Einzelheiten vgl. die Begründung zum KVHG.

3. Auf dem Hintergrund, dass die Organmitglieder der Stiftung hinsichtlich der Vermögensinteressen der Stiftung eine „treuhänderische Funktion“ besitzen, wurde in **Absatz 4** geregelt, dass Organmitglieder die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, der kirchlichen Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind. Bei der Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wurde berücksichtigt, dass unangemessene strenge Haftungsregeln die „Akteure“ verunsichern und zu einer „Rückversicherungsmentalität“ führen könnte, die der Entschlusskraft

der Stiftungsorgane und letztlich der Stiftungsautonomie abträglich sein könnte.

Sind öffentlich Bedienstete in den Organen einer Stiftung tätig, so gilt für sie die Haftung die allgemeinen Vorschriften.

Zu § 7:

Im Stiftungsrecht sind zwei Grundsätze miteinander in Einklang zu bringen: Der Grundsatz der **Ertragsverwendung** für den Stiftungszweck einerseits und der Grundsatz der **Vermögenserhaltung** andererseits. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass der Grundsatz der Vermögenserhaltung Priorität genießt. Das ergibt sich schon aus dem stiftungsrechtlichen Gebot, dass der Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft zu erfüllen ist. Andererseits gilt der Grundsatz der Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens nicht uneingeschränkt.

In Absatz 1 wird zu dem „Spannungsverhältnis“ zwischen Vermögenserhaltung und Ertragsverwendung festgehalten, dass die kirchlichen Stiftungen auf jeden Fall sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

Dieser Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung besagt:

- die Stiftung hat mit möglichst wenig Aufwand den größtmöglichen Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erzielen;
- die Stiftung hat die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sorgfältig zu verwenden und alle finanzwirksamen Maßnahmen sorgsam zu prüfen.

Sparsamkeit betrifft das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, Wirtschaftlichkeit das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

Die Höhe des Stiftungsvermögens muss ausreichen, um den Stiftungszweck dauerhaft zu erfüllen. Aus dieser Anforderung ergibt sich der Grundsatz, dass das Stiftungsvermögen in seiner Substanz erhalten werden muss und nur in Ausnahmefällen zur Erfüllung des Stiftungszwecks angegriffen werden darf, sofern dadurch die Dauerhaftigkeit der Stiftung nicht gefährdet wird.

Zu § 9:

Die **Stiftungsaufsicht** über die kirchlichen Stiftungen steht ausschließlich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu. Zur Klarstellung wird in Absatz 2 darauf hingewiesen, dass soweit in dem kirchlichen Stiftungsgesetz nichts anderes geregelt ist, für die Stiftungsaufsicht die einschlägigen Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung finden. Die Stiftungsaufsicht ist der „Garant des Stifterwillens“ und der Stiftungsautonomie. Sie ist auf eine **reine Rechtsaufsicht** beschränkt, betrifft also nicht Fragen der Zweckmäßigkeit. In Fragen der Zweckmäßigkeit ihres Vorgehens zur Erreichung des Stiftungszwecks sind die Stiftungsorgane frei von der kirchlichen Aufsicht.

Zu § 10:

Die Stiftungsaufsicht soll grundsätzlich sicherstellen, dass Entstehung und Bestand der Stiftung sowie die Tätigkeit der „ansonsten unkontrollierten Stiftungsorgane“ dem geltenden Recht und dem kirchlichen Interesse nicht zuwider laufen.

Um die Stiftungsaufschichtsfunktionen erfüllen zu können, hat der Evangelische Oberkirchenrat ein entsprechendes „**Informations- und Unterrichtungsrecht**“. Dies wird in § 10 Abs. 1 dargelegt. In Absatz 2 und 3 wird die Verpflichtung der kirchlichen Stiftung insbesondere zur Prüfung aufgeführt.

Zu Absatz 2 und 3:

Hier wird hinsichtlich der Auskunftspflicht der kirchlichen Stiftung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat, der Aufsichtsbehörde, festgehalten, dass u.a. spätestens ein Jahr nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine geprüfte Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen ist. In **Absatz 3** wird aufgezeigt, dass sich die Prüfung auch beziehen muss auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse der kirchlichen Stiftung, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge.

Das alte Stiftungsgesetz sah in § 7 Abs. 3 vor, dass die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgt und dass der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Treuhandstelle mit der Prüfung von Stiftungen beauftragen kann, die seiner Aufsicht unterliegen. Eine Regelung darüber, wer die kirchlichen Stiftungen im Einzelnen prüft, halten wir im neuen Stiftungsgesetz für entbehrlich, da über die §§ 6 und 7 des neuen Stiftungsgesetzes der Verweis auf das neugefasste KVHG und das zu novellierende Rechnungsprüfungsamtsgesetz erfolgt. Wobei es nach wie vor grundsätzlich bei der Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes verbleibt, soweit die kirchliche Stiftung der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegt.

Zu Absatz 4:

Die Stiftungsaufsicht kann – wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind – verlangen, dass die kirchliche Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft – gegebenenfalls auch auf Kosten der Stiftung – geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich dabei auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

Zu § 11:

1. Ein Instrument zur Durchsetzung der Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörde ist für verschiedene wesentliche Rechtsgeschäfte der Stiftung die **vorgesehene Genehmigungsvorbehalt**. Es sollen insbesondere risikoreiche und mit dem Stiftungsgeschäft unvereinbare Geschäfte verhindert werden. Die Genehmigungsvorbehalte ähneln stark dem aus der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen im Unternehmensbereich bekannten Zustimmungskatalog, wonach die Geschäftsführung für entsprechende Geschäfte die Zustimmung der Aufsichts- und Kontrollorgane bedarf. Bis zur Erteilung der etwaig erforderlichen Genehmigung ist das betreffende Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Wird die Genehmigung erteilt, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts zurück.

2. Die Genehmigungsvorbehalte lassen sich in zwei Gruppen von Tatbeständen zusammenfassen:

1. Geschäfte, die die Stiftung in ihrer Dispositionsfreiheit erheblich einschränken und von besonderer Tragweite für den Bestand des Stiftungsvermögens sind,
2. Geschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Insbesondere Umschichtungen des Stiftungsvermögens, d.h. Veränderungen der Zusammensetzung des Grundstocks, also Änderungen der Anlageform, die die kirchliche Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können, bedürfen der Genehmigung. Bei der Entscheidung der Vermögensumschichtung (z.B. Umwandlung von Grundstücksvermögen in Aktien) sind neben dem wirklichen oder mutmaßlichen Stifterwillen insbesondere auch der Stiftungszweck und die Größe des Stiftungsvermögens zu berücksichtigen. Unter Umständen kann schon eine geringfügige Ertragsminderung die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährden. Es kommt somit entscheidend auf die Gegebenheiten des Einzelfalls an.

Diese offene Formulierung der „Vermögensumschichtung“ soll dem Bedürfnis der Praxis nach einem allgemeinen, aber flexiblen Maßstab entsprechen. Sie erfasst kirchliche Stiftungen aller Größenordnungen. Von der Bestimmung fester Wertgrenzen wurde abgesehen, weil sie den vielfältigen Erscheinungsformen der kirchlichen Stiftung nicht entsprechen könnte.

3. Der Genehmigungskatalog des Stiftungsgesetzes wurde aufgrund der bisher gemachten Erfahrung und in Anlehnung an das Landesrecht erweitert.

Der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bedürfen insbesondere auch Rechtsgeschäfte der kirchlichen Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen. Zwar dürfen grundsätzlich Mitglieder von Stiftungsorganen keine Rechtsgeschäfte im Namen der kirchlichen Stiftung und zugleich mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten abschließen (§ 181 BGB). Das **Selbstkontrahieren** kann aber durch das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungssatzung zugelassen sein; es ist ferner erlaubt, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Diese beiden Fälle können eine erhebliche Gefahr für den Bestand der kirchlichen Stiftung bedeuten. Deshalb ist für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen eine Genehmigungspflicht vorgesehen.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stiftungsgesetz alter Fassung war u.E. grundsätzlich in Frage zu stellen, da die Stiftungen ihr Kapital eigentlich nur für ihre stiftungsgemäßen Aufgaben einsetzen dürfen.

Zu § 12:

1. Die Stiftungsaufsicht ist auf die **reine Rechtsaufsicht** beschränkt. Sie umfasst nur die Überwachung der Einhaltung von Gesetzen und Stiftungssatzung, durch die der Stifterwillen festgelegt ist. Es besteht keine Aufsicht hinsichtlich fachlicher Fragen, d.h. die Stiftungsorgane sind hinsichtlich ihrer Entscheidung betreffend die Art und Weise der Verwaltung der kirchlichen Stiftung insoweit frei (vgl. auch Ausführungen oben).

2. Damit der Evangelische Oberkirchenrat die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und des Stifterwillens sicherstellen kann, werden ihm

In § 12 verschiedene **rechtliche Instrumente** wie insbesondere die **Beanstandung** des Vorgehens der Stiftungsorgane, die **Anordnung** bestimmter Maßnahmen der Stiftungsorgane, die **Ersatzvornahme** und die **Abberufung von Organmitgliedern** an die Hand gegeben. Diese Aufsichtsmaßnahmen dürfen jedoch nur unter den genannten Voraussetzungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommen.

Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsicht nicht aus, um eine rechtmäßige Verwaltung der kirchlichen Stiftung durchzusetzen, besteht die Möglichkeit, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm zu bestellenden **Treuhänder** überträgt.

3. Der Aufbau des § 12 – Maßnahmen der Aufsicht – wurde in Anlehnung an das staatliche Recht klarer formuliert.

Zu Absatz 1 bis 3:

Stellt der Evangelische Oberkirchenrat Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Satzungsregelungen fest, so hat er Maßnahmen zu ergreifen, die die Erhaltung der Stiftung oder etwa die Rückerlangung unzulässig verwendete Stiftungsvermögen sicherstellen. Er wird das betreffende rechtswidrige Verhalten beanstanden und die **Beanstandung** gegebenenfalls mit der Ankündigung weitergehender aufsichtsrechtlicher Maßnahmen – etwa der Androhung – verbinden.

Die Stiftungsaufsicht kann durch die Beanstandung insbesondere folgende Aufsichtsmaßnahmen ergreifen:

1. **Noch nicht vollzogene Maßnahmen** der Stiftungsorgane kann sie beanstanden mit der Folge, dass sie nicht mehr vollzogen werden dürfen. Auf diese Folge ist die Stiftung hinzuweisen.
2. Sie kann bereits ergangene **rechtswidrige Beschlüsse** beanstanden und verlangen, dass sie unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben werden.
3. Sie kann **bereits vollzogene Maßnahmen** beanstanden und verlangen, dass sie unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist rückgängig gemacht werden. Die Rückgängigmachung muss tatsächlich und rechtlich möglich sein.

Erfüllen die Stiftungsorgane ihre Verpflichtungen nicht, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die erforderlichen Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist **anordnen**. Wird die Maßnahme auch dann nicht vorgenommen, so hat der Evangelische Oberkirchenrat die Möglichkeit der **Ersatzvornahme**, d.h. er kann die Maßnahme selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Zu Absatz 5:

Für den Fall, dass ein entsprechend wichtiger Grund in der Person eines Stiftungsorganmitgliedes vorliegt, ist die Möglichkeit gegeben, dieses Organmitglied abzuberufen. Ein **wichtiger Grund** ist in der Regel nur die grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Obliegenheiten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die kirchliche Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt.

Die Abberufung von Organmitgliedern ist das äußerste Mittel der Stiftungsaufsicht, das nur angewandt werden darf, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als aussichtslos erscheinen.

Die Neubestellung von Organmitgliedern hat das Ziel, die Handlungsfähigkeit der zunächst befugten Stiftungsorgane wieder herzustellen. Die Neubestellung durch die Stiftungsaufsicht ist ein Sonderfall der Ersatzvornahme, es handelt sich nicht um eine vorübergehende, sondern um eine Dauerbestellung. Der Stiftung ist zunächst Gelegenheit zu geben, von sich aus ein Mitglied zu bestellen.

Zu § 13:

Die Maßnahmen der Stiftungsaufsicht sind Verwaltungsakte, die mit der Beschwerde gemäß § 140 Grundordnung und der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden können. Klageberechtigt ist die Stiftung. Nach Novellierung des § 140 Grundordnung wird nun auch im Stiftungsgesetz festgeschrieben, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert sein muss.

Synopse nicht abgedruckt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2003 abgedruckt.)

Anlage 3 Eingang 1/3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Kirchliches Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen

(Die hier angegebenen Seiten beziehen sich auf die Originalfassung; diese Seitenzahlen sind hier nicht abgedruckt.)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltrechtlicher Bestimmungen
Vom ... 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----------|--|---------------|
| Artikel 1 | Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) | Seiten 2 – 45 |
| Artikel 2 | Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere Besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage | Seite 46 |
| Artikel 3 | Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes | Seite 46 |
| Artikel 4 | Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes | Seiten 46/47 |
| Artikel 5 | In-Kraft-Treten | Seite 47 |

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Vom

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| Abschnitt I Verwaltung des kirchlichen Vermögens | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Vermögen | 4 |
| § 3 Vermögensaufsicht | 5 |
| § 4 Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen | 5 |
| § 5 Zustimmung zu Verträgen | 6 |
| § 6 Allgemeine Genehmigungen und Zustimmungen | 6 |
| § 7 Weisungen | 7 |
| § 8 Ersatzvornahme | 7 |
| § 9 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen | 7 |
| § 10 Schenkungen, Stiftungen | 7 |
| § 11 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen | 7 |
| § 12 Rücklagen | 8 |
| § 13 Betriebsmittelrücklage | 8 |
| § 14 Substanzerhaltungsrücklage | 9 |
| § 15 Ausgleichsrücklage | 9 |
| § 16 Bürgschaftssicherungsrücklage | 9 |
| § 17 Tilgungsrücklage | 9 |
| § 18 Rückstellungen | 9 |
| § 19 Innere Darlehen | 9 |
| § 20 Darlehensaufnahmen, Kassenkredite | 9 |

| | |
|---|----|
| Abschnitt II Allgemeine Vorschriften zum Haushaltspol | 10 |
| und zur Budgetierung | 10 |
| § 21 Zweck des Haushaltspol | 10 |
| § 22 Geltungsdauer | 10 |
| § 23 Wirkungen des Haushaltspol | 10 |
| § 24 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit | 11 |
| § 25 Haushaltssausgleich, Gesamtdeckung | 11 |
| § 26 Budgetierung | 11 |
| § 27 Finanzplanung | 12 |

| | |
|--|----|
| Abschnitt III Aufstellung des Haushaltspol | 12 |
| § 28 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung | 12 |
| § 29 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt | 12 |
| § 30 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung | 13 |

| | |
|---|----|
| § 31 Deckungsfähigkeit | 13 |
| § 32 Zweckbindung von Einnahmen | 13 |
| § 33 Übertragbarkeit | 14 |
| § 34 Sperervermerk | 14 |
| § 35 Bürgschaften | 14 |
| § 36 Baumaßnahmen | 14 |
| § 37 Zuwendungen | 14 |
| § 38 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel | 14 |
| § 40 Anlagen zum Haushaltsplan | 15 |
| § 41 Verfahren der Aufstellung u. Verabschiedung des Haushaltsplans | 15 |
| § 42 Nachtragshaushaltsplan | 16 |
| Abschnitt IV Ausführung des Haushaltsplans | 16 |
| § 43 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben | 16 |
| § 44 Ausgaben für Investitionen | 17 |
| § 45 Über- und außerplanmäßige Ausgaben | 17 |
| § 46 Sicherung des Haushaltausgleichs | 17 |
| § 47 Vergabe von Aufträgen | 17 |
| § 48 Sachliche und zeitliche Bindung | 18 |
| § 49 Abgrenzung der Haushaltsjahre | 18 |
| § 50 Wegfall- und Umwandlungsvermerke | 18 |
| § 51 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen | 18 |
| § 52 Nutzungen und Sachbezüge | 19 |
| § 53 Vorschüsse, Verwahrgelder | 19 |
| § 54 Kassenanordnungen | 20 |
| § 55 Haftung | 20 |
| Abschnitt V Betriebliches Rechnungswesen | 20 |
| § 56 Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens | 20 |
| § 57 Wirtschaftsplan | 21 |
| § 58 Jahresabschluss | 21 |
| Abschnitt VI Kassen- und Rechnungswesen | 22 |
| § 59 Aufgaben und Organisation, Kassengeschäfte durch Dritte | 22 |
| § 60 Kassengeschäfte für Dritte | 22 |
| § 61 Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen | 22 |
| § 62 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Kasse | 22 |
| § 63 Geschäftsteilung der Kasse | 22 |
| § 64 Verwaltung des Kassenbestandes | 22 |
| § 65 Zahlungen | 23 |
| § 66 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen) | 23 |
| § 67 Beiteiligung | 23 |
| § 68 Auszahlungen | 23 |
| § 69 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen) | 23 |
| § 70 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht | 23 |
| § 71 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen | 23 |
| § 72 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben | 23 |
| § 73 Vermögensbuchführung | 23 |
| § 75 Vorräumung der Buchungsfälle | 23 |
| § 76 Eröffnung der Bücher | 23 |
| § 77 Tagesabschluss | 23 |
| § 78 Zwischenabschlüsse | 23 |
| § 79 Abschluss der Bücher | 23 |
| § 80 Jahresrechnung (Jahresabschluss) | 23 |
| § 81 Aufbewahrungsfristen | 23 |
| § 82 Dienstanweisungen für die Kasse | 23 |
| Abschnitt VII Prüfung, Entlastung | 28 |
| § 83 Ziel und Inhalt der Prüfung | 28 |
| § 84 Kassenprüfungen | 28 |
| § 85 Rechnungsprüfungen | 29 |
| § 86 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen | 29 |
| § 87 Betriebswirtschaftliche Prüfungen | 30 |
| § 88 Prüfungen von Zuwendungen | 30 |
| § 89 Zuständigkeit | 30 |
| § 90 Entlastung | 30 |
| Abschnitt VIII Kirchliche Stiftungen | 31 |
| § 91 Verwaltung | 31 |
| § 92 Vermögen | 31 |
| § 93 Ausnahmen vom Geltungsbereich | 31 |
| Abschnitt IX Rechtsverordnungen | 32 |
| § 94 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen | 32 |
| Abschnitt X Schlussbestimmungen | 32 |
| § 95 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften | 32 |
| Anlage 1 zum KVHG Begriffsbestimmungen | 33 |
| Anlage 2 zum KVHG | 38 |
| Anlage 3 zum KVHG. | 44 |

Abschnitt I Verwaltung des kirchlichen Vermögens

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände (§ 29 Grundordnung = GO), Kirchenbezirke, Kirchenbezirksverbände (§ 103 GO), sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, kirchliche Anstalten und die Landeskirche.
- (2) Dieses Gesetz gilt auch für kirchliche Stiftungen soweit in Abschnitt VIII keine andere Regelungen getroffen sind.
- (3) Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 Vermögen

- (1) Das gesamte kirchliche Vermögen der Rechtsträger nach § 1 dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden (§ 135 Abs. 1 GO).

- (2) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten einer kirchlichen Körperschaft. Zu ihm gehört auch das ihr gewidmete Vermögen.

Es umfasst

1. auf der Aktivseite (Mittelverwendung)
 - a) Anlagevermögen,
 - b) Forderungen aus Geldanlagen und
 - c) sonstige Forderungen;

2. auf der Passivseite (Mittelherkunft)

- a) Kapitalgrundstock,
- b) Rücklagen,
- c) Vermögensbindungen,
- d) Verbindlichkeiten und
- e) Rückstellungen.

- (3) Zum Vermögen der Landeskirche gehört auch das der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt. Die Vermögen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden gehören zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen.

- (4) Das Vermögen ist in seinem Bestand und Wert zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient. Es ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in Betracht.

- (5) Unterschreitet am Ende des Haushaltsjahres die Summe der Marktwerte der nicht mündelsicher angelegten Wertpapiere die Summe der jeweiligen Buchwerte dieser Papiere, sind die Marktwerte anzusetzen. Übersteigen nach erfolgter Korrektur in den folgenden drei Jahren die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist bis zur Höhe der vorgenommenen Korrekturen der ursprüngliche Buchwert wieder anzusetzen.

- (6) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gewährleistet werden. Art und Umfang der Abschreibungen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 3 Vermögensaufsicht

- (1) Unbeschadet der Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften ist die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens dazu bestimmt, die zuständigen Organe bei der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages zu unterstützen.

- (2) Die Vermögensaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen.

- (3) Die Vermögensaufsicht wird insbesondere durch Beratung und Empfehlung, durch Genehmigung und, soweit die Rechte und Pflichten ungenügend wahrgenommen werden, durch Weisungen und Ersatzvornahme (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 GO) ausgeübt.

- (4) Um die Vermögensaufsicht wahrnehmen zu können, ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, sich zu informieren und dazu Vorgänge schriftlich und mündlich erläutern zu lassen bzw. alle erforderlichen Unterlagen in schriftlicher und/oder elektronischer Form anzufordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse in den nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten,
 2. in folgenden Bau- und Grundstücksangelegenheiten:
 - a) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen sowie die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
 - b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
 - c) Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und Verzicht auf solche Rechte,
 3. Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern wie die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben oder von wissenschaftlichem Interesse sind, sowie Rechtsgeschäfte die Kulturdenkmale betreffen,
 4. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
 5. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im einzelnen 50.000,00 Euro übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist,
 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im einzelnen 10.000,00 Euro übersteigt,
 7. unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert,
 8. die Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personen-gesellschaft oder der Erwerb von Fondsanteilen,
 9. Errichtung von Stellen für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse,
 10. Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten bzw. Kirchenbeamten,
 11. Einstellung und Eingruppierung von kirchlichen Angestellten und Arbeitern bzw. Arbeitern,
 12. das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 10.000,00 Euro.
- (2) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind nach dem in einer durch den Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Rechtsverordnung nach § 94 geregelten Verfahren vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung des vorgelegten Beschlusses hängt von seiner Recht- und Zweckmäßigkeit ab. Zur Zweckmäßigsprüfung gehört auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bei Beschlüssen der Kirchengemeinden ist § 30 GO zu berücksichtigen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.
- (5) Zustimmungsvorbehalte (Vorbehalte der Einwilligung oder Genehmigung) in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die zur Rechtswirksamkeit der Anstellung erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Einstellung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers die bzw. der nicht Kirchenmitglied ist.

§ 5

Zustimmung zu Verträgen

Verträge, die aufgrund von genehmigungsbedürftigen Beschlüssen nach § 4 Abs. 1 geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Einwilligung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 6

Allgemeine Genehmigungen und Zustimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den kirchlichen Körperschaften durch Rechtsverordnung eine allgemeine Genehmigung oder Zustimmung für bestimmte Angelegenheiten im Voraus zu erteilen.

§ 7

Weisungen

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie an-

halten, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

§ 8

Ersatzvornahme

- (1) Kommt eine kirchliche Körperschaft einer Weisung nach § 7 nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Kosten der kirchlichen Körperschaft das Erforderliche selbst durchführen oder durch eine andere kirchliche Stelle durchführen lassen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 GO).
- (2) Die Ersatzvornahme ist auch ohne vorhergehende Weisung möglich, wenn ein Bedarf besteht oder davon auszugehen ist, dass die kirchliche Körperschaft der Weisung nicht ordnungsgemäß nachkommen wird.

§ 9

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
- (3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.
- (4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 10

Schenkungen

- (1) Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Stiftungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie nach dem Willen der Zuwenderin bzw. des Zuwendenden unter Auflagen oder Bedingungen gegeben werden, deren Erfüllung unmöglich oder auf Dauer nicht gewährleistet ist oder dem Auftrag der Kirche widersprechen.
- (2) Über die Annahme bzw. Ausschlagung von Erbschaften ist unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Organs einzuholen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 erforderliche Genehmigung ebenfalls innerhalb der Ausschlagsfrist beim Nachlassgericht vorliegen muss.

§ 11

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
 1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
- (2) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 12

Rücklagen

- (1) Rücklagen dienen:
 1. der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Tilgungs-, Bürgschaftssicherungsrücklage),
 2. der Erhaltung des Anlagevermögens (Substanzerhaltungsrücklagen),
 3. der Deckung des Investitionsbedarfs (Neubau, Beschaffung), oder
 4. sonstigen Zwecken (zweckgebundene Rücklagen).
- (2) Die Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.
- (3) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage (Abs. 1 Ziff. 4) kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird. Enthält die Rücklage zweckgebundene Mittel, so bedarf die Zweckänderung der Zustimmung der Geberin bzw. des Gebers.
- (4) Die Bildung weiterer Rücklagen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.
- (5) Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Körperschaft (§ 1) die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst

die Betriebsmittelrücklage nach § 13, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 14 und dann die Ausgleichsrücklage nach § 15 zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehensaufnahmen mit Gesamtfälligkeit dürfen nur dann eingegangen bzw. getätigten werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 16 und 17 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen gem. §§ 13 bis 15 geschmälert werden.

§ 13 Betriebsmittelrücklage

- (1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.
- (2) In der Betriebsmittelrücklage soll ein Zwölftel bis ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltjahre angesammelt werden.
- (3) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltjahres wieder aufgefüllt werden.

§ 14 Substanzerhaltungsrücklage

Die Substanzerhaltungsrücklage dient der Werterhaltung von Gegenständen des Anlagevermögens. Ihr sind jährlich die Abschreibungsmittel nach § 2 Abs. 6 zuzuführen.

§ 15 Ausgleichsrücklage

- (1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushalteinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden.
- (2) In der Ausgleichsrücklage sollen bis zu 25 v.H. jedoch mindestens 10 v.H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltjahre angesammelt werden.

§ 16 Bürgschaftssicherungsrücklage

Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 v.H. dieser Verpflichtungen anzusammeln.

§ 17 Tilgungsrücklage

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 18 Rückstellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren Höhe und/oder Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen zu bilden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Innere Darlehen

Werden Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen). Die Verfügbarkeit soll im Bedarfsfalle sichergestellt sein und eine Schädigung des Vermögens darf dadurch nicht eintreten. Es soll eine angemessene Verzinsung erfolgen. Rückzahlungsbedingungen sind festzulegen.

§ 20 Darlehensaufnahmen, Kassenkredite

- (1) Im Haushaltsgesetz bzw. Haushaltsgesetz wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Darlehen
 1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)
aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben hier von unberührt.
- (2) Darlehen dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite nur für außerdienstliche und unabewiesbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen. Für jedes Darlehen muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.
- (3) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens nach Absatz 1 Nr. 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das das Darlehen bestimmt war.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsgesetz) in Kraft getreten ist.

Abschnitt II Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsgesetz und zur Budgetierung

§ 21 Zweck des Haushaltsgesetzes

Der Haushaltsgesetz ist Grundlage für die Haushalt- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erreichung der Zielvorgaben bzw. zur Erfüllung der Aufgaben im Beauftragungszeitraum voraussichtlich nötig sein wird.

§ 22 Geltungsdauer

- (1) Der Haushaltsgesetz wird in der Regel für zwei Haushaltjahre (Haushaltsgesetz) aufgestellt. Er ist nach Jahren zu trennen.
- (2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 23 Wirkungen des Haushaltsgesetzes

- (1) Der Haushaltsgesetz ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Durch den Haushaltsgesetz werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 24 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsgesetzes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über Folgekosten und Wirtschaftlichkeit anzustellen.
- (3) Wenn es zweckmäßig erscheint, sollen in geeigneten Bereichen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat bzw. das zuständige Beschlussorgan.

§ 25 Haushaltsgesetz, Gesamtdeckung

- (1) Der Haushaltsgesetz ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 32).
- (2) Wird der Haushaltsgesetz in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 29), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

§ 26 Budgetierung

- (1) Um durch einen flexiblen Mittelleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlichen Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben, können Einnahmen und Ausgaben im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsgesetzes.

(2) Werden die Einnahmen und Ausgaben nach Absatz 1 veranschlagt, so kann von § 28 Abs. 3 bis 5, § 31, § 48 Abs. 1 und § 80 Abs. 3 dieses Gesetzes abweichen werden. Andere notwendige Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle nach § 45.

(3) Im Falle des Absatzes 1 muss durch Gesetz oder Haushaltsgesetz bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
 2. Ausgaben übertragbar sind oder
 3. Ausgaben jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.
- Des Weiteren ist Art und Umfang von möglichen Budgetrücklagen zu bestimmen.
- (4) Wenn Einnahmen und Ausgaben bei einer Organisationseinheit veranschlagt werden, ist der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches zu führen. Das Haushaltbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsgesetz festzulegenden Organisationseinheiten. Die Bewirtschaftung des Budgets und der kassenmäßige Vollzug des

Haushalt ist nach einem Buchungsplan auszuführen, der gemäß § 28 zu gliedern ist.

(5) Wenn Einnahmen und Ausgaben nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen veranschlagt werden, ist die Darstellung nach den Summen der Hauptgruppen oder Gruppen in einem Buchungsplan zulässig. Im Übrigen ist der Buchungsplan nach § 28 zu gliedern.

(6) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung Art und Umfang für ein geeignetes Berichtswesen und ein innerkirchliches Controlling bestimmen.

§ 27 Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristige Finanzplanung) zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung werden Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt.

(3) Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuschreiben.

Abschnitt III Aufstellung des Haushaltspans

§ 28

Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltspans enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Haushaltspans kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt werden.

(3) Der Haushaltspans ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.

(5) Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

§ 29

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

(1) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt

auf der Einnahmeseite die

1. Zuführung vom Verwaltungshaushalt,

2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,

3. Entnahmen aus Rücklagen,

4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,

5. Einnahmen aus Darlehensaufnahmen und inneren Darlehen;

auf der Ausgabenseite die

6. Tilgung von Darlehen, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,

7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,

8. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,

9. Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 30

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltssätze sollen die Haushaltssätze für das den Haushaltzeitraum vorgehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr bzw. soweit bei Aufstellung schon vorhanden, das vorjährige Jahresergebnis angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltspans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erforderlich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 31 Deckungsfähigkeit

Ausgabenansätze können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 32 Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen dürfen durch Haushaltsermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltspans nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. § 48 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsumschreibungen (unechte Deckungsfähigkeit); die Bestimmungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben finden insoweit keine Anwendung.

§ 33 Übertragbarkeit

(1) Haushaltsermittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind als Haushaltsumreste übertragbar.

(2) Andere Haushaltsermittel können durch Haushaltsermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 34 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltspans als ganz oder teilweise gesperrt zu bezeichnen.

§ 35 Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsgesetz) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

§ 36 Baumaßnahmen

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben. Unberührt bleiben Beschlüsse der Landessynode über mittelfristige Bau- und Finanzplanungen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

§ 37 Zuwendungen

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks gegeben ist.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über Verwendungs nachweise und das Prüfungsrecht zu treffen. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche durch Richtlinien.

§ 38 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel

(1) Im Haushaltspans können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Verstärkungsmittel).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

§ 39 Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Ein Soll-Überschuss oder -Fehlbetrag der Jahresrechnung (§ 80) ist spätestens in den Haushaltplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltplan für das drittneächste Jahr einzustellen.
- (2) Ergibt sich ein Soll-Fehlbetrag, dessen Höhe für die Haushaltswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.
- (3) Soll-Überschüsse sind zur Bildung der Rücklagen nach §§ 12 bis 16 zu verwenden, sofern sie nicht zur Schuldentilgung oder zum Haushaltshaushalt des Folgejahres benötigt werden.

§ 40 Anlagen zum Haushaltspol

- (1) Dem Haushaltspol sind beizufügen:
 1. ein Stellenplan gegliedert nach dem Haushaltspol,
 2. eine Übersicht über das Passivermögen und die Bürgschaften,
 3. Sammelnachweise, soweit solche geführt werden,
 4. gegebenenfalls Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne mit den neuesten Jahresabschlüssen.
- (2) Ferner können beigefügt werden:
 1. Haushaltsquerschnitt,
 2. Finanzplan.

§ 41

Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltspol

- (1) Der Haushaltspol soll vor Beginn des Haushaltspol aufgestellt und durch die zuständigen Organe beschlossen werden. Er ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Haushaltspolbeschlüsse der kirchlichen Rechtsträger nach § 1 sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltspol zur Kenntnis oder Genehmigung vorzulegen. Sie bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats wenn im Haushaltspol für eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte Mittel veranschlagt sind:
 1. Aufnahme von Darlehen,
 2. Entnahme aus Rücklagen,
 3. Veranschlagung von zentralen Mitteln (Härtestock).
- (3) Ist der Haushaltspol ausnahmsweise nicht rechtzeitig festgestellt, so gilt folgendes:
 1. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltspol des Vorjahrs bereits Beträge festgesetzt worden sind.
 2. Die Einnahmen sind fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 3. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltspol des Vorjahrs aufgenommen werden.
- (4) Das nähere Verfahren über die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltspol für kirchliche Körperschaften (§ 1) regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Haushaltspolrichtlinien.

§ 42 Nachtragshaushaltspol

- (1) Der Haushaltspol kann nur bis zum Ablauf des Haushaltspol durch einen Nachtragshaushaltspol geändert werden.
- (2) Ein Nachtragshaushaltspol ist aufzustellen, wenn sich zeigt, dass
 1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltshaushalt auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltspol erreicht werden kann oder
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben, erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- (3) Der Nachtragshaushaltspol muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
- (4) Für den Nachtragshaushaltspol gelten die Vorschriften über den Haushaltspol entsprechend.

Abschnitt IV Ausführung des Haushaltspol

§ 43

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass
 1. die Aufgaben bzw. Zielvorgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
 2. die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- (3) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.
- (4) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabenverpflichtungen im Rahmen der Haushaltssansäte halten (Haushaltüberwachung).
- (5) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden (Anschreibeliste oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).

§ 44

Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen nur veranlasst werden, wenn die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

§ 45

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltssmitteln des folgenden Haushaltspol verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).
- (4) Zuständige Stelle nach den Absätzen 1 und 2 ist für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse der Evangelische Oberkirchenrat; eine entsprechende Regelung bei der Landeskirche trifft die Landessynode durch allgemeinen Beschluss.

§ 46

Sicherung des Haushaltshaushaltspol

- (1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltspol darüber zu wachen, dass der Haushaltshaushalt gewährleistet bleibt.
- (2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltshaushalt in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 47

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Verdingungsordnung für die Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

§ 48

Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltspol bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortduert, und nur bis zum Ende des Haushaltspol in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltssreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltspol hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltspol verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltspol der Bewilligung das Haushaltspol, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 32) bleiben auch über das Haushaltspol hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fortduert.

§ 49

Abgrenzung der Haushaltspol

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltspol anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 50**Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

- (1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltspunkt bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.
- (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.
- (3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 51**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

- (1) Forderungen dürfen durch die zuständige Stelle
 1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin bzw. den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. erlassen werden, wenn objektiv die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Zuständige Stelle ist das für den Haushaltspunkt zuständige Gremium bzw. Organ. Zuständige Stelle in der Landeskirche ist das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat. Die Betragsgrenze gilt nicht im Bereich der Kirchensteuern. Für den Unterabschnitt Rechnungsprüfungsamt dessen Leiterin bzw. Leiter bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.
- (3) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von der Anordnungsberechtigten bzw. dem Anordnungsberechtigten der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass spätestens mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 52**Nutzungen und Sachbezüge**

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 53**Vorschüsse, Verwahrgelder**

- (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
- (2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet bzw. verbucht werden, wenn sie durchlaufendes Geld betrifft, der Kasse irrtümlich zugegangen ist oder sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.
- (3) In das Folgejahr übertragene Vorschüsse und Verwahrungen sind durch die Kasse bzw. die anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.

§ 54**Kassenanordnungen**

- (1) Die Kassenanordnungen sind unter Beifügung der sie begründenden Unterlagen schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere enthalten:
 1. die anordnende Stelle,
 2. die Buchungsstelle und das Haushaltspunkt,
 3. den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag,
 4. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
 5. den Fälligkeitstag, falls nicht sofort fällig,
 6. gegebenenfalls einen Vermerk über die Eintragung in das Fahrmeerverzeichnis,
 7. den Zahlungsgrund, falls nicht aus den beizufügenden Unterlagen ersichtlich,
 8. die Feststellungsvermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit,

9. Ort und Datum der Ausfertigung,**10. Unterschrift der bzw. des Anordnungsberechtigten.**

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

(2) Die Anordnungsberechtigung bei der Landeskirche hat das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bzw. für den Unterabschnitt Rechnungsprüfungsamt dessen Leiterin bzw. Leiter. Bei den anderen kirchlichen Körperschaften die für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen. Delegation ist möglich.

(3) Anordnungsberechtigte dürfen keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(4) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltrechtlich zur Verfügung stehen. § 45 bleibt unberührt.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können allgemeine Kassenanordnungen erteilt werden, die über ein Haushaltspunkt hinausgehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach Art und Höhe bestimmt sind. Für die Erteilung eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) müssen die Einnahmen und Ausgaben der Art nach bestimmt sein. Kassenanordnungen nach Satz 1, die über zwei Haushaltspunkte hinausgehen, sind mindestens alle zwei Jahre von der Kasse in Verbindung mit den anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.

(6) Werden die Kassenanordnungen nicht von einem Verwaltungsausschuss (Kirchengemeindeamt, Rechnungsausschuss) ausgeführt, soll die bzw. der Anordnungsberechtigte zur Überwachung der Kassengeschäfte und der Abwicklung des Haushaltspunkts die angeordneten Beträge in ein Anweisungsbuch eintragen.

(7) Die Führung der Pfarramtskasse regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 55**Haftung**

(1) Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder erlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

(2) Verletzt ein Mitglied der Organe, denen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens übertragen ist, die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Körperschaft, deren Aufgabe es wahrgenommen hat, den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Abschnitt V**Betriebliches Rechnungswesen****§ 56****Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens**

(1) Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig, können kirchliche Einrichtungen ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten.

(2) Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit kirchliche Regelungen nicht entgegenstehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 57**Wirtschaftsplan**

(1) Bei Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Kontenrahmen erlassen.

(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 58**Jahresabschluss**

(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und ein Lagebericht zu erstellen.

- (2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Ferner können die Abweichungen zum Vorjahresergebnis in die Übersicht aufgenommen werden.

Abschnitt VI Kassen- und Rechnungswesen

§ 59

Aufgaben und Organisation, Kassengeschäfte durch Dritte

- (1) Innerhalb einer Körperschaft hat die Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
- (2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabwiesbarer Bedarf besteht.
- (3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften (z.B. einem Verwaltungsamt) oder mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates einer anderen Stelle übertragen werden. Es muss sichergestellt sein, dass
1. die geltenden Vorschriften beachtet,
 2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
 3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.
- (4) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.
- (5) Die Kasse ist über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 60 Kassengeschäfte für Dritte

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.

§ 61 Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen

- (1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.
- (2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.

§ 62 MitarbeiterInnen bzw. Mitarbeiter in der Kasse

- (1) In der Kasse dürfen nur MitarbeiterInnen bzw. Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die in der Kasse beschäftigten MitarbeiterInnen bzw. Mitarbeiter sollen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiraten, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle (§ 45 Abs. 4).

§ 63

Geschäftsverteilung der Kasse

- (1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, sollen
1. Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Personen wahrgenommen werden,
 2. Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Personen, Quittungen (§ 66) von einer Person unterzeichnet werden.
- (2) BuchhalterInnen bzw. Buchhalter und KassiererInnen bzw. Kassierer sollen sich in der Regel nicht vertreten.

§ 64

Verwaltung des Kassenbestandes

- (1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldanstalten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrigverzinslichen Konten sollen nicht höher sein als für den kurzfristig anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich.
- (2) Die bzw. der Anordnungsberechtigte hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

- (3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die bzw. der Anordnungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.

§ 65 Zahlungen

- (1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden; jedoch dürfen, soweit die bzw. der Anordnungsberechtigte nichts anderes bestimmt, Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn
1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die Einzahlerin bzw. den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
 2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die Berechtigte bzw. den Berechtigten weiterzuleiten sind.
- (2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.
- (3) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald wie möglich einzuziehen.
- (4) Bedenken gegen eine Kassenanordnung sind der bzw. dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, ist dies schriftlich zu begründen und der Kassenanordnung beizufügen.

§ 66 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

- (1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt wird, der Einzahlerin bzw. dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird eine Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehaltei“ oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.
- (2) Werden Einzahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf den Kassenanordnungen zu bescheinigen, an welchem Tag und über welche Geldanstalt (Konto) oder auf welchem anderen Weg der Betrag eingezahlt worden ist.

§ 67 Beteiligung

Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften, im Einvernehmen mit der anweisenden Stelle die Beteiligung einzuleiten.

§ 68 Auszahlungen

- (1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.
- (2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren. Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden. Ihre Überprüfung ist mindestens alle zwei Jahre zu dokumentieren.
- (3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person der Empfängerin bzw. des Empfängers oder des bzw. der Beauftragten und deren bzw. dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern.
- (4) In Zweifelsfällen hat die Kasse die Entscheidung der bzw. des Anordnungsberechtigten einzuholen.

§ 69 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

- (1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der Empfängerin bzw. dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.
- (2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der bzw. vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann eine Empfängerin bzw. ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muss die Anbringung des Handzeichens durch eine Zeugin bzw. einen Zeugen bescheinigt werden. Zeugen dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.
- (3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welche Geldanstalt (Konto) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Auszahlungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste (Zahlungsliste) zusammen zu stellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu beschleunigen.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das Gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

§ 70

Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung (Sollbuchführung) zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das Gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 71

Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die Empfängerin bzw. den Empfänger am Tag der Übergabe,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an die Geldanstalt,
3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

§ 72

Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden oder nach Absatz 2 verfahren wird.

(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelseiten auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Evangelische Oberkirchenrat digitale Speicherung mittels von ihm freigegebener Software zulassen.

§ 73

Vermögensbuchführung

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

§ 74

Führung der Bücher

(1) Die Bücher sind nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen oder genehmigten Muster zu führen.

(2) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,

2. Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,

3. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,

4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die Einzahlerin bzw. der Einzahler oder die Empfängerin bzw. der Empfänger festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern dürfen nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden (Bruttonprinzip).

§ 75

Versammlung der Buchungsfälle

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammenhängende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefasst in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden. Bei maschineller Buchführung mindestens nach drei Monaten, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsakten zu nehmen.

§ 76

Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltjahres eröffnet werden.

§ 77

Tagesabschluss

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Istbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für den Tagesabschluss eine längere Frist zulassen; in jedem Falle ist der bare Zahlungsverkehr täglich abzuschließen.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Wird er nicht sofort ersettzt, so ist er zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie der bzw. dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 78

Zwischenabschlüsse

(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Istbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zulassen, dass auf den Zwischenabschluss verzichtet wird, wenn beim Einsatz vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigter elektronischer Datenverarbeitungssoftware die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang vorgenommen wird.

§ 79

Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

§ 80

Jahresrechnung (Jahresabschluss)

(1) Die Jahresrechnung ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu erstellen. Sie besteht aus allen Sachbucheinheiten mit deren Abschlüssen und muss vollständig Rechenschaft über das verwaltete Vermögen abgeben.

(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltseinheit nach der Ordnung des Haushaltplanes darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltplanes (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind erforderlichenfalls in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

(3) In der Jahresrechnung sind die Summen

1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag)
 2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag)
- nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.

(4) Die Abschlüsse sind von der kassenführenden und der für den Vollzug des Haushalts zuständigen Stelle zu unterschreiben. Die Ergebnisse der Jahresrechnung der Landeskirche sind vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen.

§ 81 Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresrechnungen und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher mindestens 10 Jahre, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens 5 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen in den Fällen des § 90 Abs. 1 vom Tage der Entlastung an, in den Fällen des § 90 Abs. 2 vom Tage des Bestätigungsvermerkes.

(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist. Bei digitaler Speicherung der Belege sind die Urbelege bis zur Entlastung durch die zuständige Stelle aufzubewahren.

(3) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über den Aktenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.

§ 82 Dienstanweisungen für die Kasse

Weitere Bestimmungen zur Führung der Kasse und zum Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung gemäß den Mindestanforderungen nach Anlage 2 zu regeln.

Abschnitt VII Prüfung, Entlastung

§ 83 Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 84 Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen überwacht.

(2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist und
5. die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung ist auf das aus Kassensicherheitsgründen notwendige Maß zu beschränken.

(4) Die überörtliche Kassenprüfung kann bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 85 Rechnungsprüfungen

(1) Durch Rechnungsprüfungen ist festzustellen, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung die Vorschriften und Verträge eingehalten worden sind.

(2) Die sachliche Prüfung hat Vorrang gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung. Die sachliche Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben dem Grund und der Höhe nach den Vorschriften und Verträgen entsprechen,
2. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
3. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,
4. bei Baumaßnahmen und anderen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung §§ 24 Abs. 2 und 36 beachtet wurden,
5. bei betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen die §§ 56 bis 58 beachtet wurden,
6. bei automatisierten Verfahren des Finanzwesens vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebene Programme angewendet wurden.
- (3) Die rechnerische Prüfung erstreckt sich insgesamt darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen sind.
- (4) Die förmliche Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

 1. die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
 2. für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
 3. die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

§ 86 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) Neben den Kassen und Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere, ob die Aufgaben mit geringem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 87 Betriebswirtschaftliche Prüfungen

(1) Bei betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen sollen neben den Prüfungen nach §§ 83 bis 85 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

1. die Ertrags- und Vermögenslage,
2. die Wirtschaftlichkeit,
3. die Selbstkostenberechnung und
4. den Kostenvergleich.

(2) § 85 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 88 Prüfungen von Zuwendungen

Die Prüfung von Zuwendungen gemäß § 37 erstreckt sich darauf, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden, soweit die zuwendungsempfangenden Einrichtungen nicht durch Satzung oder Vereinbarung weitergehende Prüfungen nach den §§ 83 bis 87 und § 89 zulassen.

§ 89 Zuständigkeit

(1) Für die Prüfung nach den § 84 Abs. 3 bis 6, §§ 85 bis 87 und für die Prüfung über die Verwendung von Zuwendungen nach § 88 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig.

(2) Für die Prüfung selbständiger diakonischer Rechtsträger ist die Treuhänderstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zuständig, sofern diese Rechtsträger die Prüfung nicht durch Satzung dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden übertragen haben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat regelt, in welchem Umfang zusätzliche örtliche Prüfungen vorzunehmen sind.

§ 90 Entlastung

(1) Soweit die Grundordnung oder andere Gesetze dies vorsehen, wird unbeschadet der Prüfungen nach §§ 83 bis 89, die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung durch die Entlastung wahrgenommen.

(2) Bei Kirchengemeinden wird die Entlastung nach Absatz 1 durch den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß den

Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ersetzt.

(3) Bei der Landeskirche entscheidet die Landessynode auf der Grundlage einer Berichterstattung (§ 136 Abs. 3 GO). Diese soll die wesentlichen Eckdaten der Haushaltsrechnung enthalten.

Abschnitt VIII Kirchliche Stiftungen

§ 91 Verwaltung

(1) Die kirchlichen Stiftungen sind nach dem Willen der Stifterin bzw. des Stifters, wie er sich aus dem Stiftungsgeschäft bzw. Stiftungsakt ergibt, nach der jeweiligen Stiftungssatzung, den staatlichen und kirchlichen Gesetzen insbesondere dem kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Stiftungsgesetz Baden-Württemberg und den dazu ergangenen Bestimmungen zu verwalten.

(2) Für die kirchlichen Stiftungen sind gesonderte Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne aufzustellen und vom zuständigen Organ zu beschließen.

(3) Bei einer unselbständigen kirchlichen Stiftung richten sich die Vorschriften über die Vertretung und Verwaltung der Stiftung nach der Satzung bzw. danach, welche Vorschriften auf den rechtsfähigen Träger der unselbständigen kirchlichen Stiftung (§ 1) Anwendung finden. § 9 Ver-sorgungsstiftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 92 Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.

(2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen zu halten.

(3) Die kirchlichen Stiftungen haben die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.

(4) Mittel aus dem Grundstock dürfen vorübergehend für die Aufgaben der Kirchlichen Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Kirchlichen Stiftung notwendig und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder ange-sammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Grundstock alsbald wieder zuzuführen.

§ 93

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Der Landeskirchenrat bestimmt für kirchliche Stiftungen durch Rechtsverordnung insbesondere:

1. in welchem Umfang dieses Gesetz Anwendung findet,
2. ob zu einzelnen Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Prüfung ergänzende Regelungen getroffen werden und
3. welche Stellen bzw. Organe die im Gesetz vorgeschriebenen Regelungen bzw. Ausnahmeregelungen treffen.

Abschnitt IX Rechtsverordnungen

§ 94

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat regelt durch Rechtsverordnung insbesondere das Nähere über

1. die Verwaltung des Vermögens sowie die Zuständigkeit und rechtliche Vertretung der Organe der kirchlichen Rechtsträger,
2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
3. die Vermögensaufsicht.

Abschnitt X Schlussbestimmungen

§ 95

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in

Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 192), außer Kraft.

(3) Die gemäß § 94 KVHG in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen bleiben auf der Grundlage des ab 1. Januar 2003 geltenden Wortlautes des § 94 KVHG weiterhin in Kraft.

(4) Die weiteren auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung des KVHG erlassenen Rechtsverordnungen und weiteren Bestimmungen bleiben in Kraft.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsverordnungen und die weiteren Bestimmungen dem Gesetz in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung nicht widersprechen bzw. mit diesem zu vereinbaren sind.

(6) Soweit in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen auf Paragraphen des KVHG in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle ab 1. Januar 2003 die in der Anlage 3 aufgeführten Paragraphen.

Anlage 1 zum KVHG Begriffsbestimmungen

Dem Gesetz liegen die folgenden Begriffe zugrunde:

1. Abschnitt: 1.

Untergliederung eines Einzelplanes.

2. Aktiva:

Zeigt in der Vermögensrechnung auf, wie das Vermögen (Passiva) im Einzelnen eingesetzt ist (Mittelverwendung).

3. Allgemeine Kassenanordnungen:

Bei allgemeinen Kassenanordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Kassenanordnungen für:

- Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (z.B. Zinsen aus Girokonten, Mahngebühren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzubehaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzügen),
- regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (z.B. Fernsprech-, Energiekosten),
- geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (z.B. Nachnahme- und Portogebühren).

4. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen; im Einzelnen:

- unbewegliche Sachen (Grundstücke),
- bewegliche Sachen mit Ausnahmen der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- dingliche Rechte,
- Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden,
- Forderungen aus Darlehen, die aus dem Haushalt gewährt werden,
- Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen Zusammenschlüssen,
- das in Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital.

5. Aufwand:

Stellt den gesamten Werteverzehr eines Unternehmens an Gütern, Diensten und Abgaben während einer Abrechnungsperiode dar.

6. Außerplanmäßige Ausgaben:

Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

7. Baumaßnahmen:

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen.

8. Belege:

Unterlagen, die Buchungen begründen.

9. Bilanz:

Ist eine aus den Büchern abgeleitete Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Eigenkapitals und der Schulden (Passiva) andererseits.

10. Bruttoprinzip:

Von Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen, auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden.

11. Buchungsplan:

Ordnung der Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederungs- und Gruppierungssystematik (Kontenrahmen). Er ist aufzustellen, wenn der Haushaltspunkt oder das Haushaltbuch von dieser Ordnung abweichen.

12. Budgetierungskreis:

Deckungsbedarf und finanzieller Rahmen von mehreren nach strukturellen oder organisatorischen Gesichtspunkten geordneten funktionalen Bereichen.

13. Deckungsfähigkeit:

a) echte Deckungsfähigkeit

Minderausgaben bei einer Haushaltssstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltssstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.

b) unechte Deckungsfähigkeit

Mehreinnahmen bei einer Haushaltssstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltssstellen verwendet werden.

14. Durchlaufende Gelder:

Beträge, die für Dritte lediglich vereinnahmt und verausgabt werden.

15. Einheitskasse:

Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst werden.

16. Einzelbudget:

Deckungsbedarf und finanzieller Rahmen eines funktional begrenzten Bereiches.

17. Einzelplan:

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.

18. Erlass:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

19. Ertrag:

Ist der gesamte erfolgswirksame (eigenkapitalerhöhende) Wertzufluss in ein Unternehmen innerhalb einer Abrechnungsperiode.

20. Fehlbetrag:

a) Ist-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;

b) Soll-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

21. Finanzbedarf:

Die Summe der erforderlichen Ausgabemittel.

22. Gesamtdeckungsprinzip:

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

23. Gliederungsdarstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen entsprechend der Haushaltssystematik.**24. Gruppierung:**

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.

25. Handvorschüsse:

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

26. Haushaltbuch:

Ein nach strukturellen oder organisatorischen Vorgaben, abweichend vom Gliederungsplan geordneter Haushalt.

27. Haushaltsermächtigung:

Ermächtigung des Organs, welches über den Haushalt zu beschließen hat.

28. Haushaltsquerschnitt:

Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Funktionen (Gliederung) und Arten (Gruppierung).

29. Haushaltsreste:

In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltssmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungssoll.

30. Haushaltssstelle:

Eine Haushaltssstelle umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer. Die Haushaltssstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.

31. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltspfanes (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

32. Haushaltsvorgriffe:

Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt werden.

33. Haushaltzeltraum:

Umfassst die zwei Haushaltjahre eines Doppelhaushaltes.

34. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Sondervermögen anstelle einer Darlehensaufnahme.

35. Investitionen:

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.

36. Ist-Ausgaben:

Die tatsächlich geleisteten Ausgaben.

37. Ist-Einnahmen:

Die tatsächlich eingegangenen Einnahmen.

38. Kassenanordnungen:

Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und bei den angegebenen Haushaltssstellen zu buchen.

39. Kassenfehlbeträge:

Beträge, um die der Kassen-Istbestand hinter dem Kassen-Sollbestand zurückbleibt.

40. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

41. Kassenreste:

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

42. Kassenüberschüsse:

Beträge, um die der Kassen-Istbestand den Kassen-Sollbestand übersteigt.

43. Kredite (Darlehensaufnahmen):

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

44. Lagebericht:

Bericht über den Geschäftsverlauf einer Einrichtung mit wirtschaftlicher Gesamtbeurteilung und evtl. Risiken der künftigen Entwicklung.

45. Mündelsichere Geldanlagen:

Geldanlagen im Sinne der sicheren Anlagen von Mündelgeldern nach den Bestimmungen des BGB.

46. Nachtragshaushaltspunkt:

Änderung des Haushaltspfanes im Laufe des Haushaltjahres nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

47. Niederschlagung:

Buchmäßige Bereinigung einer Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

48. Passiva:

Zeigt in der Vermögensrechnung auf, wie sich das Vermögen im Einzelnen zusammensetzt (Mittelherkunft).

49. Rücklagen:

Kapital, das für bestimmte Verwendungszwecke aus der Haushaltswirtschaft zurückgelegt wurde.

50. Rückstellungen:

Kapital, das zur Deckung künftiger Verpflichtungen dient, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt

der Fälligkeit nach bekannt sind (z.B. Pensionsrückstellungen, Clearing).

51. Sammelnachweis:

Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushaltplan. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.

52. Schulden:

Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehensaufnahmen und Zahlungsverpflichtungen aus wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.

53. Soll-Ausgaben:

Die aufgrund von Auszahlungsanordnungen zu leistenden Ausgaben.

54. Soll-Einnahmen:

Die aufgrund von Annahmeanordnungen einzuziehenden Einnahmen.

55. Sonderhaushaltplan:

Haushaltplan besonderer Einrichtungen (Krankenpflegestationen usw.).

56. Sonderkassen:

Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

57. Sondervermögen:

Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgesondert sind.

58. Treuhandvermögen:

Fremdkapital, das für Dritte verwaltet wird.

59. Überschuss:

a) Ist-Überschuss:

Der Betrag, um den die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;

b) Soll-Überschuss:

Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.

60. Überplanmäßige Ausgaben:

Ausgaben, die den Haushaltssatz unter Einschluss der Haushaltsreste übersteigen.

61. Unterabschnitt:

Untergliederung eines Abschnitts.

62. Verfügungsmittel:

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

63. Verstärkungsmittel:

Haushaltssatz im Einzelplan 9 zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt.

64. Verwahrgelder:

Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind oder die für einen anderen lediglich angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder).

65. Vorschüsse:

Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

66. Wirtschaftsplan:

Andere Form des Haushaltplans für betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen unter Darstellung der Erträge und Aufwendungen.

67. Zahlstellen:

Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

68. Zuwendungen:

a) Zuweisungen

Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.

b) Zuschüsse

Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

69. Zweckgebundene Einnahmen:

Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckverbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

Anlage 2 zum KVHG

Musterdienstanweisung für die Kasse nach § 82

Anmerkung:

Bei Erlass einer Dienstanweisung anhand der folgenden Anlage sind die mit einer Reihe von Punkten gekennzeichneten Textstellen durch entsprechende Regelungen zu ergänzen.

I – Organisation

1. Dienst- und Fachaufsicht

- 1.1 Die Dienstaufsicht über die Kassenleitung führt
- 1.2 Die zuständige Stelle überträgt der Kassenleitung die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse und der für die Kassenaufsicht bestellten Person die Fachaufsicht über die Kasse.

2. Zahlstellen

- 2.1 Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht bestellten Person.
- 2.2 Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Kassenleitung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.

3. Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung in der Kasse ist wie folgt geregelt:

II – Kassenleitung und Kassenpersonal

4. Kassenleitung

- 4.1 Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 4.2 In den Fällen der Nummern 5.1 Buchst. e und f dieser Dienstanweisung setzt die Kassenleitung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheiten in Kenntnis.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 5.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse sind insbesondere verpflichtet,
 - a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,
 - b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,
 - c) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,
 - d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,
 - e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,
 - f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.
- 5.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht
 - a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufzubewahren,
 - b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,
 - c) auf ihren Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kasse zu enthalten.
- 5.3 Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.

III – Geschäftsgang

6. Kassenstunden

Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zugeben.

7. Eingänge

- 7.1 Die Kassenleitung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet weitergeleitet werden.
- 7.2 Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.

8. Schriftverkehr

Die Kasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung

9. Kassenübergabe

- 9.1 Bei einem Wechsel der Kassenleitung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 9.2 Bei der Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.
- 9.3 Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.

IV – Geldverwaltung, Zahlungen**10. Konten**

10.1 Über die Einrichtung und Bezeichnung der Konten entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für den Haushalt zuständigen Stelle.

10.2 Es werden folgende Konten geführt:

11. Geldanlagen

Für die Liquiditätssteuerung aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Kassenleitung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:

12. Verfügungsberechtigung

- 12.1 Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtigt sind:
- 12.2 Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückruffrist zu unterschreiben.
- 12.3 Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.

13. Zahlungsverkehr

- 13.1 Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.
- 13.2 Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 13.3 Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch die Gegenbuchung zu belegen.
- 13.4 Die Annahme und Behandlung von Schecks der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wie folgt geregelt:
- 13.5 Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen

14. Barkasse

- 14.1 Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.
- 14.2 Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.

15. Kassenanordnungen

- 15.1 Die in der Kasse eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.
- 15.2 Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen stichprobenweise zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängernummern eingetragen sind, die empfangsberechtigte Personen mit den in der Empfängerbestandsliste gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Bankverbindungen und stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Empfängerbestandsliste ist laufend zu pflegen.

16. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung

- 16.1 Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich:
- 16.2 Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Werktagen zuzusenden. Weist die Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Kasse erteilt.
- 16.3 Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu

mahnend. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter € abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.

- 16.4 Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Kasse ein, so ist der Vorgang (Kassenanordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsvorfahren wird eingeleitet von

17. Quittungen

- + Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt:
- (z.B. Unterschriftsberechtigung mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)

V – Kassensicherheit**18. Realisation der Kassensicherheit**

- 18.1 Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.
- 18.2 Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigung zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme ist zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.

19. Schlüssel

- 19.1 Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt:
- (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplicatschlüssel)
- 19.2 Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.

20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände

- 20.1 Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erfledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist möglichst nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.
- 20.2 Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.
- 20.3 Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassenleitung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.
- 20.4 Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.

21. Kassenbücher, Protokolle, Belege

- 21.1 Bücher nach § 70 KVHG sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
- 21.2 Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Anderen Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kasserräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse gegenüber der Kassenleitung nachgewiesen wird.

22. Geldbeförderung

Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- a) Beträge von mehr als € sind von zwei Personen zu befördern.
- b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.

VI – Buchführung und Belege**23. Buchführung**

- 23.1 Buchungsrückstände von mehr als Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzugeben.

23.2 Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Einzugsermächtigungen erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.

24. Nebenbücher

24.1 Zur Abstimmung der Kassenbestände wird für jeden Zahlweg (außer Verrechnungszahlwegen) ein Kontogegenbuch geführt. Ist die Abstimmung anhand von Kontogegenbüchern nicht sinnvoll durchzuführen, so sind Kontoüberwachungslisten in geeigneter Form zu führen.

24.2 Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.

25. Erfassungsunterlagen

25.1 Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

25.2 Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für

- a) die Abwicklung von Irrläufern oder
- b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten

sind zusätzlich von der Kassenleitung gegenzuzeichnen.

26. Abstimmung

26.1 Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnungen und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

26.2 Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss.

26.3 Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

27. Abschlüsse

+ Nach jedem Zeitbuchausdruck ist ein endgültiger Tagesabschluss auf der Basis der Kassenabstimmung nach Nummer 26.2 durchzuführen. Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.

28. Ordnen der Belege

Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuches aufzubewahren. Belege, die zu mehreren Buchungsstellen gehören, sind bei der ersten Stelle einzuordnen. Bei den weiteren Buchungsstellen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

VII – Schlussbestimmungen

29. Besondere Bestimmungen und Ausnahmen

29.1 Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.

29.2 Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere für kleinere Kassen, sind zulässig. Das Nähere regelt die zuständige Stelle.

30. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am in Kraft.

Anlage 3 zum KVHG (§ 95 Absatz 6 KVHG)

| Alte Fassung § | Neue Fassung § | Alte Fassung § | Neue Fassung § |
|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1 | Anlage 1 | 49 | 37 Abs. 2 |
| 2 | 2 | 50 | 11 |
| 3 – 6 | Entfällt | 51 | 54 |
| 7 | 3 | 52 | 55 Abs. 1 |
| 7a | 4 | 53 | 65 |
| 7b | 5 | 54 | 65 Abs. 3 |
| 7c | 6 | 55 | Entfällt |
| 7d | 7 | 56 | 66 |
| 7e | 8 | 57 | Entfällt |
| 8 | § 2 Abs. 3 | 58 | 68 |
| 9 | Entfällt | 59 | 69 |
| 10 | Entfällt | 60 | 70 |
| 11 | 55 Abs. 2 | 61 | 71 |

Anlage 3 zum KVHG (§ 95 Absatz 6 KVHG)

| Alte Fassung § | Neue Fassung § | Alte Fassung § | Neue Fassung § |
|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 11a | 26 | 62 | 72 |
| 12 | 21 | 63 | 73 |
| 13 | 22 | 64 | 56–58 |
| 14 | 23 | 65 | 74 |
| 15 | 24 | 66 | 75 |
| 16 | 25 Abs. 1 | 67 | 76 |
| 17 | 27 | 68 | 77 |
| 18 | 25 | 69 | 78 |
| 19 | 28 Abs. 1, 2 | 70 | 79 |
| 20 | 28 Abs. 3–5 | 71 | 80 |
| 21 | 30 | 72 | 81 |
| 22 | 31 | 73 | 67 |
| 23 | 32 | 74 | 59 |
| 24 | 33 | 75 | 60 |
| 25 | 34 | 76 | 61 |
| 26 | 20 | 77 | 62 |
| 27 | 35 | 78 | 63 |
| 28 | 36 | 79 | 64 |
| 29 | 37 Abs. 1 | 80 | Entfällt |
| 30 | 38 | 81 | Entfällt |
| 31 | 39 | 82 | 59 |
| 32 | 56–58 | 83 | 12 |
| 33 | 91–9–3 | 83 Abs. 3 | 19 |
| 34 | 40 | 84 | 13 |
| 35 | 41 | 85 | 15 |
| 36 | 42 | 85a | 14 |
| 37 | 43 | 86 | 17 |
| 38 | 44 | 87 | 16 |
| 39 | 45 | 88 | 83 |
| 40 | 46 | 88a | 84 |
| 41 | 47 | 89 | 85 |
| 42 | 48 | 90 | 86 |
| 43 | 49 | 91 | 87 |
| 44 | 50 | 92 | 88 |
| 45 | 51 | 93 | 89 |
| 46 | 52 | 93a | 90 |
| 47 | 53 | 94 | 94 |
| 48 | 9 | 95 | 95 |

Artikel 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung

des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage

Das kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt ergänzt: „(Notlagen-gesetz)“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Heranziehung von Rücklagen nach Absatz 1 Nr. 1 darf die allgemeine Ausgleichsrücklage (§ 15 KVHG) einen Mindestbetrag von 15 vom Hundert des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorausgehenden drei Haushaltjahre, vermindert um die aus Kirchensteuern finanzierten vermögenswirksamen Ausgaben, nicht unterschreiten. Die Bürgschaftssicherungsrücklage (§ 16 KVHG) kann bis zu einem Mindestbetrag von 10 v.H. der bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen herangezogen werden. Die Heranziehung der Betriebsmittelrücklage (§ 13 KVHG) und der Tilgungsrücklage (§ 17 KVHG) kommen nicht in Betracht. Das Gleiche gilt für von der Landessynode beschlossene zweckgebundene Sonderrücklagen für bestimmte Projekte.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Notlage wird durch kirchliches Gesetz festgestellt, wenn der Fehlbetrag nach § 1 nur durch Aufnahme von Schulden ausgeglichen werden kann, deren Höhe die vermögenswirksamen Ausgaben, abzüglich der vermögenswirksamen Einnahmen (§ 29 Abs. 1 KVHG), übersteigt und wenn innerhalb einer kurzen Frist eine Verbesserung der Finanzlage nicht zu erwarten ist. Einer Schuldenaufnahme gleichgestellt ist die Heranziehung der Rücklagen gemäß §§ 15 und 16 KVHG, sofern dabei die in § 1 Abs. 2 festgelegten Mindestbeträge insgesamt unterschritten werden.

(2) § 124 Abs. 2 Nr. 1 GO findet Anwendung.*

Artikel 3

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzzuweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bestimmungen über die Genehmigung haushaltswirksamer Beschlüsse gemäß § 4 KVHG und der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 4

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Genehmigung gelten die Grundsätze der §§ 4 ff des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Genehmigungspflichtige Vorhaben

Der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedürfen Beschlüsse über

1. Baumaßnahmen nach § 2 sowie insbesondere die Gestaltung von Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch, die sonstige künstlerische Ausgestaltung von Gebäuden oder Räumen, soweit es sich nicht um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 8 handelt,
2. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und baulichen Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KVHG), soweit es sich nicht um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 8 handelt,
3. Maßnahmen nach § 16, die den Denkmalschutz betreffen,
4. die Auslobung von Wettbewerben für Architektinnen bzw. Architekten und Künstlerinnen bzw. Künstler,
5. die Beauftragung von Architektinnen bzw. Architekten und Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieuren bei größeren Bauvorhaben, einschließlich Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden (§ 5 KVHG),
6. die Beauftragung von Künstlerinnen bzw. Künstlern,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Kunstmuseum und von Ausstattungsstücken in gottesdienstlichen Räumen,
8. die Aufnahme von Darlehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 KVHG),
9. den Erwerb und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KVHG),
10. die Ablösung von Baulisten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c KVHG),
11. die Nutzungsänderung an Gebäuden im Sinne des § 2.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kunstwerke in und an Kirchen, Gottesdiensträumen, Gemeinderräumen und in Außenanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates angebracht, verändert oder entfernt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 KVHG). Der Evangelische Oberkirchenrat ist in jedem Falle vor der Einschaltung einer Künstlerin bzw. eines Künstlers zur Beratung frühzeitig hinzuzuziehen.“

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung:

I. Allgemein

Im Zusammenhang mit der Neufassung des RPA-Gesetzes, des kirchlichen Stiftungsgesetzes und der Neufassungen der Stiftungssatzungen Unterländer Evangelischer Kirchenfonds und Zentralpfarrkasse sind Bestimmungen im KVHG anzupassen bzw. zu ändern. Ferner hat die EKD ihre Haushaltswirtschaft neu gefasst und den Gliedkirchen empfohlen, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Das KVHG hat seit 1976 eine Vielzahl von Änderungen erfahren, so dass nun eine Neufassung des Gesetzes am sinnvollsten erscheint.

Nachdem für die rechtlich selbständigen Stiftungen (s. oben) einige abweichende Regelungen erforderlich sind, sollen die für die kirchlichen Stiftungen geltenden Regelungen gemäß § 93 des Gesetzesentwurfes in einer gesondert durch den Landeskirchenrat zu beschließenden Rechtsverordnung zusammengefasst werden. Grundsätzlich bleibt der Grundgedanke aufrecht erhalten, dass das KVHG für alle kirchlichen Stiftungen gelten soll (s. § 1). Es gibt jedoch kirchliche Stiftungen, deren Stiftungszwecke nahezu ausschließlich dem Diakonischen Arbeitsfeld zuzuordnen sind und bei denen die Landeskirche nur im Rahmen des kirchlichen Stiftungsgesetzes als Stiftungsaufsicht tätig wird. Daher soll auf diese Stiftungen (z.B. Evangelisches Stift Freiburg, Jugendhilfe Zähringen, Kirchliche Zusatzversorgungskasse) das KVHG keine Anwendung finden. Sinnvollerweise erfolgen solche Regelungen wegen der flexibleren Handhabung im Rahmen einer Rechtsverordnung, die der Landeskirchenrat erlässt. Für alle anderen kirchlichen Stiftungen wie z.B. Evangelische Stiftung Pflege Schöna, Pfarrpfundestiftung Baden etc. sind nur einzelne Bestimmungen (wie z.B. Vermögensaufsicht) vom Geltungsbereich für diese Stiftungen auszuschließen.

Die in den Stiftungen notwendige Flexibilität für wirtschaftliches Handeln wird durch die Grundsatzentscheidung der Anwendungspflicht des KVHG nicht beschränkt.

Die Neufassung des Gesetzes erfordert Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften. Soweit kirchliche Gesetze betroffen sind, sind die Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf (siehe Artikel 2 – 4) enthalten.

II. Im Einzelnen

Zu § 1

Neu eingefügt ist die Regelung zum Geltungsbereich.

§ 2 Abs. 2

Die Definition entspricht der EKD-Haushaltswirtschaft und dient auch als Grundlage für einen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturierten Kontenrahmen für die Vermögensbuchführung.

Zu § 2 Abs. 5

Bisher war nicht vorgesehen, dass die Buchwerte (Kaufkurs) an die Marktwerte anzupassen sind. Dies wird jedoch dann für erforderlich gehalten, wenn bei nicht mündelsicheren Anlagen (Unternehmensanleihen, Aktien) die Gesamtsumme des Marktwertes der gezeichneten Wertpapiere den jeweiligen (Stichtag 31.12. eines jeden Jahres) Buchwert unterschreitet. Eine solche Maßnahme könnte dann erforderlich werden, wenn durch die Marktentwicklung sowohl im Renten- als auch im Aktienbereich die Kurse soweit fallen, dass der Barwert das eingezahlte Kapital unterschreitet. Diese Bestimmung greift überwiegend im Bereich der Vermögensanlagen bei der Landeskirche. Hier von nicht betroffen sind die Anlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke beim Gemeinderücklagenfonds, da für diesen ein evtl. notwendiger Ausgleich nach den Vorgaben des GRF-Gesetzes vorzunehmen ist. Welche Wertpapiere „mündelsicher“ sind, ergibt sich aus § 1807 BGB und wird zur Rechtsklarheit auch in der Verwaltungsordnung geregelt.

Eventuell notwendige Anpassungen sind zu Lasten des Haushalts vorzunehmen und können den Spielraum beim Vollzug des Haushalts nachhaltig einschränken. Daher ist es geboten, dass bei wieder positiver Entwicklung des Marktes eventuell vorhandene stillen Reserven bis zur Höhe der vorgenommenen Korrekturen der Haushaltswirtschaft wieder zugeführt werden. Eine Begrenzung dieser Verrechnungen auf 3 Jahre ist aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffern 2a und 3

Anpassung des Rechtstextes an Formulierungen des Kirchenbaugesetzes.

Zu § 4 neu bzw. § 7a Abs. 5 alte Fassung

Diese Bestimmung wird ersetzt gestrichen, da sie für nicht praktikabel gehalten wird. Bezuglich der Genehmigungen von Haushaltswirtschaften wird auf die neue Regelung bei § 41 verwiesen.

Zu §§ 8-10 – alte Fassung –

Diese können im Zusammenhang mit der Neufassung des § 2 Absatz 3 bzw. den neuen Stiftungssatzungen entfallen.

Zu § 12 Abs. 5

Das Rechnungsprüfungsamt hat anhand der dort gemachten Erfahrungen empfohlen, eine Reihenfolge für die zu bildenden Rücklagen als Hilfestellung für die Kirchengemeinden im Gesetz vor zu geben. Dies insbesondere deshalb, als eine nicht unerhebliche Zahl von Kirchengemeinden die vorgeschriebenen Rücklagen noch nicht voll bedienen können.

Zu § 18

Das Thema „Bildung von Rückstellungen“ gewinnt nicht nur bei der Landeskirche, sondern insbesondere auch bei den Stiftungen (Versorgungsverpflichtungen) immer mehr an Bedeutung; daher eine gesetzliche Regelung.

Zu § 24 Abs. 3

Mit der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung wird in unserer Landeskirche insbesondere im Bereich des kameralen Rechnungswesens Neuland betreten. Daher ist es angezeigt, zunächst eine „weiche“ Formulierung zu wählen. Die Beschlussgremien für die einzelnen Haushalte können jedoch jederzeit Grundsätze festlegen und weiter entwickeln. Insofern ist die notwendige Dynamik auch unter Berücksichtigung der doch unterschiedlichen Strukturen in unserer Landeskirche für ein Anforderungsprofil an eine Kosten- und Leistungsrechnung gegeben.

Zu § 29

Die Bestimmungen wurden in Anlehnung an die EKD-Haushaltssordnung in das Gesetz übernommen. Der Sachverhalt war bisher in den Begriffsbestimmungen geregelt.

Zu § 30 Abs. 3

Bei einer Vielzahl von Kirchengemeinden liegt bei der Aufstellung des Haushaltspans bereits das Vorjahresergebnis vor, so dass gegebenenfalls anstelle des Ergebnisses des Vorvorjahres das Neuere anzugeben ist.

Zu § 37

Der Begriff Zuwendungen umfasst:

- Zuweisungen an oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereichs und
- Zuschüsse an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

Zu § 39

Künftig ist bereits im Gesetz (siehe § 70) vorgegeben, dass beim kameralen Rechnungswesens die Sollbuchführung anzuwenden ist. Dies war bisher in den Buchführungsrichtlinien geregelt. Eine solche grundsätzliche Entscheidung sollte jedoch im Gesetz getroffen werden. Daher ist für die Jahresrechnung der Soll-Überschuss oder -Fehlbetrag relevant. Daneben gibt es auch den Überschuss/Fehlbetrag aus der Kassenrechnung. Nach Absatz 3 sind eventuelle Überschüsse solange für die Zukunftssicherung zu verwenden bis die in den §§ 13-17 vorgegebenen Rücklagenhöhen erreicht sind.

Zu § 41 Abs. 2

Zur Begrenzung des administrativen Aufwandes sind die Haushaltsschlüsse nur noch dann vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen, wenn ein Haushalt nicht oder nur durch die in Anspruchnahme von Darlehsaufnahmen, durch Rücklagenentnahmen oder durch die Zuführung von Härtestockmitteln ausgeglichen werden kann.

Zu § 47

Baumaßnahmen und Beschaffungen sind künftig nach der VOB bzw. VOL abzuwickeln.

Zu § 51

Es war bisher nicht geregelt, wer Stundungen, Erlasse oder Niederschläge anordnen darf. Die Betragsgrenze von 50.000 € bei der Landeskirche orientiert sich an der im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegten Entscheidungsgrenze zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Bezuglich der Kirchensteuer muss es jedoch bei der bisherigen Praxis bleiben, dass die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent jeweils kurzfristig und auch ohne Genehmigungsvorbehalt gegenüber den Kirchensteuerzahlenden entscheiden kann.

Zu § 53 Abs. 3

Er dient zur Verbesserung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Vorschüsse und Verwahrungen.

Zu § 54 Abs. 1

Entspricht der EKD-Haushaltssordnung.

Zu § 54 Abs. 2

Nachdem in der Grundordnung geregelt ist, welche Personen in den jeweiligen kirchlichen Körperschaften (bei Stiftungen ist das in den Satzungen geregelt) das Vermögen verwalten, wurden die Detailregelungen in das neue KVHG nicht nochmals aufgenommen. Daher ist es erforderlich hier zu regeln, wer jeweils Anordnungsbefugnis hat.

Zu § 54 Abs. 5

Die Regelungen zu allgemeinen Kassenanordnungen, wonach die Geltungsdauer einer solchen Kassenanweisung über das Haushaltsjahr hinausgehen kann, dient der Verwaltungsvereinfachung (z.B. Kindergartenbeiträge, Mietzahlungen, Telefongebühren, usw.) Allerdings ist eine Überprüfung nach Art und Umfang einer solchen Anweisung, wenn sie innerhalb dieser zwei Jahre nicht mehr verändert wurde, geboten. Die Frist für die zweijährige Prüfung beginnt ab dem Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit einer solchen Anordnung.

Zu § 53 bzw. § 51 Abs. 7 alte Fassung

Die Anordnungsberechtigung ist nun in neutraler Formulierung in § 54 Absatz 2 geregelt.

Zu §§ 56 – 58

Die Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens wird jetzt in einem eigenen Abschnitt geregelt. Die Regelung über die sinngemäße Anwendung insbesondere der handelsrechtlichen Bestimmungen ist zur Rechtssicherheit eingefügt worden. Neu ist ebenfalls, dass neben der Jahresrechnung unabhängig von den im HGB (§ 267) definierten Größenklassen jede Einrichtung einen Lagebericht zu erstellen hat. Für einen solchen Lagebericht ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. In erster Linie ist in ihm auf die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Gesellschaft einzugehen, wobei auch ein persönliches Werturteil der Geschäftsführung angegeben werden kann. Der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft sind dabei so darzustellen, dass von den tatsächlichen Verhältnissen ein entsprechendes Bild vermittelt wird. (§ 289 HGB) Im übrigen gelten die Bestimmungen des KVHG auch für die betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen.

Zu § 59

Die Übertragung der Kassengeschäfte an ein Verwaltungsamt ist künftig genehmigungsfrei. Die Übertragung an andere Einrichtungen (zurzeit nicht relevant) bedarf jedoch der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Zu § 54 ff bzw. §§ 80, 81, 54,55 alte Fassung

Diese Regelungen werden in die Musterdienstanweisung für Kassen (siehe § 39 und Anlage 2) übernommen.

Zu § 68 Absatz 2

Die nun neu vorgeschriebene zweijährige Überprüfungspflicht dient der Verbesserung der Kassensicherheit.

Zu § 80

Im Zeitalter der EDV und im Hinblick auf die bisherige Praxis bringt die Einführung einer Frist, bis zu deren Ablauf die Jahresabschlüsse fertiggestellt sein müssen, derzeit für die Verwaltungen keine Veränderung. Nachdem jetzt jedoch technisch jede Einrichtung den Zeitpunkt des Jahresabschlusses selbst bestimmen kann ist die Vorgabe einer Frist geboten. Es wird nun auch klargestellt, dass der Jahresabschluss, sowohl die Haushaltssrechnung (Sachbücher 00 und 01) als auch die Vermögensrechnung (Sachbuch 91 nebst Vorschuss- und Verwahrrechnung Sachbuch 51) umfasst.

Die Formulierungen entsprechen der EKD Ordnung.

Zu § 88

Die Verwendung von Zuwendungen kann das Rechnungsprüfungsamt unserer Landeskirche entweder im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen gemäß den Zuwendungsrichtlinien oder in dessen unmittelbarer Zuständigkeit zur Prüfung der Zuwendungsempfangenden Einrichtung prüfen.

Zu §§ 91 bis 93

Die Regelungen über kirchliche Stiftungen werden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst und enthalten Grundsatzregelungen für die Bereiche Verwaltung und Vermögen. In § 93 ist die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch den Landeskirchenrat bezüglich des Geltungsbereiches des Gesetzes als Ganzes (das KVHG soll z.B. nicht gelten für die dem diakonischen Bereich zuzuordnenden Stiftungen) bzw. bezüglich einzelner Bestimmungen vorgesehen (s. hierzu auch Erläuterungen im Abschnitt I).

Zu § 94

Hier ist geregelt zu welchen Sachverhalten die notwendigen Ergänzungsvorschriften erlassen werden können. Im Gesetz wurden dafür an mehrere

ren Stellen formulierte „Ermächtigungen“ gestrichen. An einigen Stellen (s. z.B. § 2 Abs. 6) ist eine solche wegen der Bedeutung des Sachverhaltes und der Notwendigkeit jeweils eine eigene Rechtsverordnung zu erlassen noch vorgesehen.

Zu § 95

Die Übergangsvorschriften dienen der Rechtssicherheit. Es ist erforderlich, dass die bisherigen auf Grund des nun außer Kraft tretenden KVHG erlassenen Vorschriften auch weiterhin gelten. Es ist beabsichtigt, diese Zug um Zug dem neuen KVHG anzupassen.

Zu Artikel 2-4

Hier handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen in den aufgeführten Gesetzen.

Synopse nicht abgedruckt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1 und 2/2003 abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 1/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher
Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. April 2002 (GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

- Bei § 44 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Regelung der bei Vertretungsdiensten anfallenden Kosten zu erlassen.“
- Bei § 53 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft i.S.v. § 1 Schwerbehindertengesetz festgestellt ist, kann auf Antrag Altersteilzeit gemäß § 153 h Landesbeamtengesetz bewilligt werden, sofern die dort festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.“
- In § 110 Abs. 3 werden die Worte „gewährt die Landeskirche weiterhin Beihilfe“ durch die Worte „wird weiterhin entsprechend den geltenden Bestimmungen Beihilfe gewährt“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 26), wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt II die Nummer 5 gestrichen; in Abschnitt III Nr. 4 Buchstc) nur noch auf § 31 verwiesen.
- Bei § 11 Abs. 7 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag werden auch dann gezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, oder einer der Ehegatten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungsgrad diese Höhe nicht, werden der hälfte Familienzuschlag der Stufe 1 und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des jeweiligen Gesamtbeschäftigunggrades ausgezahlt.“
- In § 12 Abs. 1 S. 1 am Ende werden die Worte „bei dem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt wären“ durch die Worte „unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen würden“ ersetzt.

- § 11a (Nutzungsentgelt) wird aufgehoben.
- § 14 (Einnahmen aus Nebentätigkeiten) wird aufgehoben.
- § 21 (Rentenarrechnung) wird aufgehoben.
- In § 26 Abs. 1 S. 1 werden nach „Die Höhe des Ruhegehaltes,“ die Worte „Zuschläge zum Ruhegehalt,“ eingefügt.
- § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Anspruch auf Witwengeld

Die Regelungen zum Witwen- und zum Waisengeldgeld richten sich nach den für die Landesbeamteninnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Soweit Waisengeld, Unterschiedsbetrag oder Ausgleichsbetrag (§ 41) nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse beansprucht werden können, entfällt der Anspruch auf entsprechende Zahlungen nach diesem Gesetz.“

- §§ 32 – 39 werden aufgehoben.
- Die Überschrift von § 45 erhält folgenden Wortlaut:

§ 45 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

- Bei § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen richtet sich nach den für die Landesbeamteninnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“
- § 45 a (Anrechnung von sonstigem Einkommen) wird aufgehoben.
- In § 47 Abs. 3 S. 1 werden nach „Erwirbt eine Pfarrerin“ die Worte „oder ein Pfarrer“ und im 2. Halbsatz nach „sie“ die Worte „bzw. er“ eingefügt, das Wort „ihr“ vor „Wartegeld“ wird durch „das“ ersetzt.
- § 47 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Wartegeld oder Ruhegehalt der Witwe zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 1 sowie eines Betrags in Höhe von zwanzig vom Hundert der neuen Versorgungsbezüge zurückbleiben.“
- § 56 Abs. 1 wird aufgehoben. Bei Absatz 2 wird „(2)“ gestrichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandene Fälle von Artikel 2 Nr. 8 regeln sich nach dem bis dahin geltenden Recht.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Allgemeines:

Anlass für das Änderungsgesetz war zum einen das Versorgungsänderungsgesetz 2001, dessen Änderungen im Bereich der Versorgung von den Kirchen nachvollzogen werden und daher auch im Gesetzesentwurf Eingang finden müssen.

Zum anderen sollte im Pfarrerbesoldungsgesetz weitgehend auf eigene Regelungen verzichtet und auf das staatliche Recht verwiesen werden. Die Regelungen der noch geltenden Fassung sind zum Teil veraltet und entsprechen staatlichem Recht, das sich jedoch in der Zwischenzeit weiterentwickelt hat. Diese Weiterentwicklung wurde aber nicht immer mitvollzogen, auch weil die Zeit zur Pflege des Gesetzes fehlte, so dass jetzt unbeabsichtigte Diskrepanzen zwischen staatlichem und kirchlichem Recht bestehen (z.B. im Bereich der Witwen- und Waisenvorsorge). In der Praxis entsteht das Problem, ob im Einzelfall das staatliche Recht angewandt werden soll, weil es für den Betroffenen eine Besserstellung bedeutet und von der Landeskirche nicht ausdrücklich nicht mitvollzogen wurde, oder ob das noch geltende Recht angewendet werden soll, wobei dann eine Schlechterstellung besteht (z.B. § 47 Abs. 3 S. 2, s. Nr. 12). Gerade im Bereich der Hinterbliebenenversorgung fällt das oft schwer. Um die Pflege des Gesetzesentwurfs zu erleichtern, soll weitgehend auf das staatliche Recht verwiesen werden – soweit es nicht kirchlichem Willen entspricht, davon abzuweichen. Diese Möglichkeit ist

gemäß § 55 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der staatlichen Bestimmung gegeben.

Zu Artikel 1, Änderung des Pfarrdienstgesetzes:

Zu 1.:

Die Vertretungskostenverordnung beruht auf der allgemeinen Ermächtigungsgrundlage des § 127 Abs. 2 Nr. 11 Grundordnung. Es wird jedoch angestrebt, in Zukunft aus Gründen der Rechtsklarheit die Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen in den Spezialgesetzen zu regeln.

Zu 2.:

Es gibt bereits in zwei Fällen Anfragen zur Möglichkeit von Altersteilzeit unter Berufung auf § 153 h Landesbeamten gesetz. Pfarrerinnen und Pfarrer sollen nach Meinung des Evangelischen Oberkirchenrates im Hinblick auf die Möglichkeiten von Altersteilzeit nicht schlechter stehen, als schwerbehinderte Beamten und Beamten, bei denen diese Möglichkeit gegeben ist. Um die Anwendung des § 153 h Landesbeamten gesetz für die Pfarrerschaft rechtlich eindeutig zu regeln, wird der vorliegende Vorschlag zur Ergänzung des § 53 gemacht. Systematisch ist damit die Möglichkeit der Altersteilzeit dort verankert, wo sie auch im Landesbeamten gesetz geregelt ist (bei den Reduktionsmöglichkeiten der Arbeitszeit). Zeitlich ist die Altersteilzeitregelung beim Land Baden-Württemberg auf einen Beginn der Altersteilzeit vor dem 01. August 2004 befristet.

Inhaltlich ist es sinnvoll, für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer die Möglichkeit der Altersteilzeit zu eröffnen, denn mit Altersteilzeit kann einerseits eine verringerten Leistungsfähigkeit einer Person durch die Schwerbehinderung Rechnung getragen werden, andererseits aber auch dem Wunsch der oder des Betroffenen, noch berufstätig zu sein.

Zu 3.:

Früher bearbeitete der Evangelische Oberkirchenrat selbst die Beihilfe; aus dieser Zeit stammt auch der bisherige Wortlaut des § 110 Abs. 3 PFDG. Inzwischen wurde dieser Aufgabenbereich jedoch an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) übertragen. Der Evangelische Oberkirchenrat erstattet dem KVBW die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten in Form einer Umlage für jede beihilfeberechtigte Person.

Um der neueren Praxis der Beihilfegewährung Rechnung zu tragen und Irrtümer darüber auszuschließen, wer die Beihilfeanträge bearbeitet, wird der neue Wortlaut vorgeschlagen.

Zu Artikel 2, Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes:

Zu 1.:

Die Streichung von § 14 macht den Hinweis auf Nebentätigkeiten im Inhaltsverzeichnis überflüssig. Nummer 10 dieses Gesetzes sieht vor, die §§ 32 – 39 zu streichen, so dass für den Unterabschnitt c) „Witwen- und Waisenbezüge“ nur noch § 31 bleibt.

Zu 2. und 3.:

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Nummern 2 und 3 entsprechen dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26. Juni 2002, in dem das Fehlen einer Angleichung der beamtenrechtlichen Regelung an die Arbeitsrechtsregelung mit einer vollständigen Konkurrenzregelung festgestellt wird (s. Anlage).

– Die Änderung unter Nummer 2 sieht eine Regelung vor, die vom staatlichen Recht abweicht und eine Verbesserung zur bisher geltenden Rechtslage darstellt, die in der Praxis immer wieder zu Ungerechtigkeiten geführt hat: Entsprechend einer Vorschrift in der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte soll auch hier die Möglichkeit geschaffen werden, einem Ehepaar den vollen Familienzuschlag (d.h. jedem Ehegatten 50 % des Zuschlags, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsgrad) zu zahlen, auch wenn aus familiären Gründen während des Erziehungsurlaubs die Aufteilung des Gesamtdeputat nicht mehr 50 / 50 vorgenommen wird, sondern beispielsweise 30 / 70, das Familieneinkommen insgesamt aber bei 100 % bleibt. Bisher mussten beide Ehegatten mindestens 50 % Deputat haben, damit der Familienzuschlag an beide ausbezahlt werden konnte. War das bei einem der Ehegatten aus familienbedingter Reduktion auf 30 % nicht der Fall, bekam nur der andere Ehegatte den Familienzuschlag in Höhe seines Deputates (z.B. 70 %). Der Familie ging dadurch der Anteil am Familienzuschlag verloren, der wegen der Unterhälftigkeit (z.B. 30 %) nicht ausbezahlt wurde.

Sinkt das Familieneinkommen unter 100 %, wird jedem Ehegatten der Anteil ausgezahlt, der seinem Deputat entspricht.

Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitszeit“ stammt aus dem Landesrecht und bezieht sich nicht auf die Anzahl der zu arbeitenden Stunden,

sondern auf den %-Satz des Deputates; die „regelmäßige Arbeitszeit“ entspricht 100 % Deputat, die Hälfte dann 50 % Deputat.

Dieser Änderungsvorschlag betrifft auch wegen der einzigen Relevanz im Zusammenhang mit der Erziehungsurlaub nur sehr wenige Einzelfälle, zur Zeit ist dies nur ein Ehepaar. Die Kosten für den landeskirchlichen Haushalt belaufen sich daher derzeit auf nur 1566,- Euro im Jahr für diesen konkreten Fall (diese Summe errechnet sich aus dem Unterschied beim Familienzuschlag für das dritte Kind, da ansonsten eine Dienstwohnung vorhanden ist, mit der die Zuschläge für die ersten beiden Kinder abgegolten sind). Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und Dienstwohnung wäre es ein Betrag von 307,- Euro im Jahr (nur bei Weihnachtsgeld käme der Unterschied zum Tragen, da hier die Dienstwohnung den Familienzuschlag nicht abgibt), bei diesem Ehepaar ohne Dienstwohnung wären es 2650,- Euro im Jahr.

– Die Änderung unter Nummer 3 beinhaltet eine Konkurrenzregelung für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Zahlung des Familienzuschlags bei den Ehegatten. Als Folge aus der Änderung unter Nummer 2 ergibt sich, dass bei Konkurrenz des Familienzuschlagsanspruchs zu einem nichtkirchlichen Arbeitgeber die Bemessungsgrundlage für die kirchliche Zahlung der Regelung unter Nummer 2 anzupassen ist, da diese eine Abweichung vom staatlichen Recht beinhaltet.

– Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungsvorschläge sind gering, da sie nur die wenigen Ehepaare betreffen, deren gemeinsamer Beschäftigungsgrad unter 100 % liegt. Die sich daraus ergebenden Beträge sind so geringfügig, dass sie für den Haushalt nicht ins Gewicht fallen.

Zu 4.:

Die Regelung des § 11a wurde aus folgenden Gründen in das Gesetz aufgenommen: Bei Pfarrerinnen und Pfarrern wird bei Nutzung einer Dienstwohnung der Teil des Gehaltes einbehalten, der dem früheren Ortszuschlag entspricht (jetzt: „Ausgleichsbetrag“, s. § 11 Abs. 2), da dieser Teil mit der Nutzung der Dienstwohnung abgedeckt wird. Bezieht nun eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit einem Teildeputat eine Dienstwohnung, wird diese aber weiterhin zu 100 % gewährt, da sie grundsätzlich nicht nur entsprechend dem reduzierten Deputat der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers gewährt werden kann; das entspricht also dem vollen Ortszuschlag.

Der früher gesondert ausbezahlt Ortszuschlag wurde aber dem Deputat angepasst, also auch entsprechend dem Deputat reduziert.

Durch die Abgeltung des Ortszuschlages mit der Nutzung der Dienstwohnung entsteht jetzt ein Ungleichgewicht, das durch die Zahlung eines Äquivalentes, dem Nutzungsentgelt, ausgeglichen wird. Rechnerisch führt diese Vorgehensweise zur größten Vergleichbarkeit innerhalb der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Deputat und Einsatz im Pfarrdienstverhältnis. Um dennoch im Einzelfall persönliche Härten ausgleichen zu können, ist die Möglichkeit zum Erlass des Nutzungsentgeltes vorgesehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist der Auffassung, dass das Nutzungsentgelt entfallen soll, um Pfarrerinnen und Pfarrer in Teildienstverhältnissen zu unterstützen, da diese oft weit über ihr Teildeputat hinaus in der Gemeinde engagiert sind. Außerdem wird erwartet, dass die Attraktivität von Pfarrstellen, die nur noch im Teildienstverhältnis zu besetzen sind, steigt, da diese nur schwer zu besetzen sind; diese Stellen sind im Zuge der Einsparmaßnahmen in den Kirchenbezirken entstanden.

In den benachbarten Gliedkirchen ist die Zahlung eines Nutzungsentgeltes unterschiedlich geregelt:

– In der Evangelischen Landeskirche der Pfalz wird ein Pfarwohnungsausgleichsbetrag entsprechend dem jeweiligen Deputat einbehalten.

– In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern gibt es für Personen im Teildienst keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung. Wenn allerdings in einer Gemeinde eine Dienstwohnung vorhanden ist, muss diese bezogen und ein entsprechendes Nutzungsentgelt gezahlt werden.

– In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg besteht seit November letzten Jahres eine neue Regelung: Ein Nutzungsentgelt muss entrichtet werden, wenn keine Geschäftsführungspflichten mit dem Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers vor Ort verbunden sind. In den Fällen, in denen die Verpflichtung zur jederzeitigen Erreichbarkeit vorliegt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf eine freie Dienstwohnung unabhängig vom Deputatsumfang. Ein Nutzungsentgelt muss dann nicht gezahlt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat schließt sich der Regelung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an und möchte in Zukunft auf die Zahlung eines Nutzungsentgeltes verzichten. Hierbei ist zu bedenken,

dass das Nutzungsentgelt bisher den Gemeinden zugute gekommen ist, die die Dienstwohnung voll zur Verfügung stellen. Die Gemeinden haben in der Vergangenheit jedoch häufig die Bereitschaft gezeigt, auf dieses Geld zu verzichten zugunsten ihrer Pfarrerin bzw. ihres Pfarrers oder zugunsten einer besseren Besetbarkeit der Stelle.

In den Fällen, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer über das Teildeputat in der Gemeinde hinaus einen Dienstaufrag innehat, z.B. in der Krankenhausseelsorge, muss sie bzw. er kein Nutzungsentgelt zahlen, da insgesamt ein volles Deputat wahrgenommen wird. Da aber der Dienst in der Gemeinde reduziert ist, wird bisher aus dem landeskirchlichen Haushalt, der dem wahrgenommenen Dienstaufrag entspricht, der Ausgleich gezahlt, um den Haushalt der Gemeinde auszugleichen. Auch diese Mehreinnahme würden bei Verzicht auf das Nutzungsentgelt entfallen.

Insgesamt bedeutet der Wegfall des Nutzungsentgeltes etwa 90.000 € / Jahr Verlust für die Gesamtheit der gemeindlichen Haushalte.

Zu 5:

Durch die Änderung von § 25 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz, die in der Frühjahrssynode 2002 beschlossen wurde, ist ein eigener Verweis auf die Landesneubentätigkeitsverordnung im Pfarrerbesoldungsgesetz überflüssig. Der Paragraph kann daher im Zuge der Gesetzesentlastung gestrichen werden.

Zu 6:

§ 21 ist durch die Entwicklung im staatlichen Bereich überholt. Es geht in dieser Regelung um die Anrechnung von Renten außerhalb des Versorgungssicherungsgesetzes. In den 80er-Jahren wurde mit § 55 BeamVG eine Neuregelung eingeführt, nach der generell alle Renten, unabhängig durch was für eine Beschäftigungszeit sie erworben wurden, bei Überschreiten einer Höchstgrenze anzurechnen sind. In § 21 Abs. 1 wird geregelt, dass die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften für die Anrechnung gelten. Das staatliche Recht hat nun mit § 55 BeamVG eine abschließende Regelung getroffen, so dass eine eigene kirchliche Regelung nicht mehr erforderlich ist. Über den allgemeinen Verweis in § 56 findet das staatliche Recht Anwendung.

Zu 7 und 14:

Der Zusatz in § 26 dient der Rechtsklarheit. Es sind die Zuschläge gemeint, die nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 unmittelbar im Beamtenversorgungsgesetz geregelt werden (dort s. Nummer 33), wie der Kindererziehungszuschlag, der Kindererziehungsergänzungszuschlag, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag und die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen.

Aufgrund der Regelung dieser Zuschläge im Beamtenversorgungsgesetz ist der Verweis speziell auf das Gesetz zur Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (bisher § 56 Abs. 1) überflüssig geworden.

Zu 8:

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sieht eine Absenkung des Witwengeldes von 60 % auf 55 % vor (s. dort Nr. 16). Anders als bei der Absenkung des Ruhegehaltes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001, die durch § 56 Abs. 2 ohne einen Umsetzungsakt durch die Kirche direkt auf die Ruhegehälter durchschlägt, ist das Witwengeld in § 32 Abs. 1 mit 60 % angegeben. Um das Versorgungsänderungsgesetz auch im Bereich des Witwengeldes umzusetzen (und nicht nur einseitig die Ruhegehälter anzusehen) und das staatliche Recht nachzuvozulziehen, ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung erforderlich.

Hierzu gibt es eine Eingabe vom Pfarrfrauendienst vom 02. Mai 2002, in der sich die Pfarrfrauenvertretung gegen die Übernahme der Absenkung des Witwengeldes wendet. Der Eingabe kann jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

– Zum einen bestimmt nach Artikel 1 § 69 e (= Nr. 48) Versorgungsänderungsgesetz 2001 eine Übergangsregelung, dass die Neuregelung nur für die Fälle gilt, in denen die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder in denen die Ehe zwar vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde, aber mindestens einer der Ehegatten nach dem 02. Januar 1962 geboren wurde, also bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht über 40 Jahre alt war. In den anderen Fällen – also fast allen zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden – richtet sich das Witwengeld nach dem bisherigen Recht in Höhe von 60 %. Die eingebenden Pfarrfrauen sind danach von der Regelung nicht betroffen.

Außerdem sieht die Übergangsregelung des Änderungsgesetzes in Artikel 3 vor, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes vorhandene Fälle auch weiterhin nach dem bisher geltenden Recht behandelt werden.

– Zum anderen wird zusätzlich zu den bereits oben genannten Zuschlägen, die auch für das Witwengeld angerechnet werden, ein besonderer Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt (auch unter

Nr. 33 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001). Bei beispielsweise mehr als zwei Kindern wäre das Witwengeld mit 55 % in Zukunft sogar höher als das bisherige mit 60 %. Auch aus diesem Grund sind die Pfarrfrauen also insoweit kaum vom Regelungsgehalt des Versorgungsänderungsgesetzes betroffen.

Zu 9:

Durch den Verweis auf das staatliche Recht in § 31 sind die speziellen gesetzlichen Regelungen zum Bereich Witwen- und Waisengeld nicht mehr erforderlich. Zum Teil wurden bei ihnen Änderungen des staatlichen Rechts nicht nachvollzogen, so dass eine Rechtslage besteht, die veraltet ist, ohne dass dies aber gewollt war.

Zu 10 und 11:

Entsprechend dem staatlichen Recht (§ 53 BeamVG) werden im Wege der Gesetzesbereinigung die §§ 45 und 45 a zusammengefasst, der neue Absatz 3 (früher § 45 a) verweist auf das staatliche Recht.

Zu 12:

Diese Änderung ist eher redaktioneller Art: Sie dient der Klarstellung, dass neben einer Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand auch ein Pfarrer Anspruch auf Witwengeld hat unter den genannten Voraussetzungen.

Zu 13:

An dieser Stelle liegt eine Abweichung des Kirchengesetzes von der staatlichen Regelung vor, die die Pfarrerinnen und Pfarrer schlechter stellt als die staatlichen Beamten und Beamten nach § 54 Abs. 4 S. 2 BeamVG. Diese Schlechterstellung ist aber nicht das Ergebnis eines erklärten Willens des kirchlichen Gesetzgebers, sondern die Änderung in der staatlichen Gesetzgebung wurde versehentlich nicht nachvollzogen. Der Evangelische Oberkirchenrat hält es für angemessen, nun im Zuge der Gesetzesänderung auch diesen Punkt nachzuvozulziehen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2003 abgedruckt.)

Anlage 4.1 Eingang 1/4.1

Eingabe Vorsitzende Pfarrfrauenvertretung, Frau Scheffel, vom 2. Mai 2002 zu „Versorgungsänderungsgesetz“

Versorgungsänderungsgesetz

Liebe Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum ersten Januar 2002 ist das Versorgungsrecht durch den Bundestag geändert worden.

Einer der letzten Gehaltsmitteilungen meines Mannes lag ein Brief von Herrn Rüdt vom 6. Februar 2002 (AZ 22/5 – Anlage*) bei mit einer sehr anschaulichen Grafik. Fast gleichzeitig gingen der Pfarrfrauenvertretung in Baden über dem Pfarrfrauendienst in der EKD beigefügte Schreiben* der Gesamtpfarververtretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu.

In unserer Klausursitzung Mitte März hat das Leitungsteam der Pfarrfrauenvertretung sich mit der Problematik beschäftigt und die Argumentation der Gesamtpfarververtretung Niedersachsen – besonders den Punkt 5 und die weiteren Erläuterungen dazu – als sehr schlüssig empfunden.

Gemeindesparrer leben meist in einer Dienstwohnung, beziehen also im Laufe einer Dienstzeit von ca 30 Jahren etwa € 200 000,- an Ortszuschlag nicht. Außerdem ziehen sie etwa dreimal um, weil sie ihre Stelle wechseln (12 Jahre). Das bedeutet jedes Mal Kosten, die den Erstattungsbetrag erheblich übersteigen. Es gibt also wenig Gelegenheit, Vermögen anzusparen oder gar Wohneigentum zu schaffen, worauf das Versorgungsänderungsgesetz laut unseren Informationen viel Wert legt.

Bei unserer Jubiläumsveranstaltung am 16. Februar wurde betont, welch wichtigen Stellenwert das Pfarrhaus in den Augen der Gliedkirchen der EKD hat. Unseres Erachtens sollte das Leben im Pfarrhaus dann aber nicht auch noch durch eine immer weiter zurückgeschraubte Versorgung im Alter bestraft werden.

Wir bitten die Landeskirche, darüber nachzudenken, ob nicht – wie von den Pfarrervertretungen in Niedersachsen gefordert – auf die Übernahme des Versorgungsänderungsgesetzes für den Bereich der Kirche verzichtet werden sollte und generell andere Lösungen für die Versorgung der Pfarrer/Pfarrerinnen und deren Partner gefunden werden können.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch noch einmal hin auf die Forderung des Pfarrfrauendienstes zu Gerechtigkeit in der Altersversorgung von 1996, auf unsere Ergänzung dazu vom Juli 2000 und auf

den Beschluss der Landessynode in Bezug auf diese Forderung vom 26. Oktober 2000 (OZ 9/10; siehe Anlagen*).

Das Versorgungsänderungsgesetz scheint uns ein Schritt in die falsche Richtung, da in einer Gesellschaft mit über 4 Millionen Arbeitslosen nicht generell auf die eigene Erwerbsbiographie des Einzelnen zur Versorgung im Alter gesetzt werden kann.

Stellenteilung muss für Lebenspartner in Zukunft auch bedeuten: Eine(r) arbeitet 100% oder weniger, der/die andere 0 % oder mehr (insgesamt maximal 200%), ohne dass für eine(n) von beiden daraus Nachteile im Fall des Hinterbleibens entstehen.

Bitte informieren Sie uns über Entwicklungen und Beschlüsse in dieser Sache.

Mit herzlichen Grüßen von Barbara Class, Ulrike Müller und Margita Wenzler

Ihre
gez. Elisabeth Scheffel

* hier nicht abgedruckt

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Juni 2002 zur Eingabe der Pfarrfrauenvertretung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir danken Ihnen für die Überfassung der Eingabe der Vorsitzenden der Pfarrfrauenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Frau Elisabeth Scheffel, vom 02. Mai zum Versorgungsänderungsgesetz 2001. Die Eingabe ist aus unserer Sicht zulässig.

Wir schlagen vor, die Eingabe nicht als eigenständigen Eingang in der Synode zu behandeln, sondern als Votum zum Änderungsgesetz des Pfarrbesoldungsgesetzes, das in der Herbstsynode behandelt werden soll. Inhalt des Änderungsgesetzes ist unter anderem die Einarbeitung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001.

In der Sache selbst möchten wir klar stellen, dass die Änderungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 nicht so drastisch sind, wie sie von der Pfarrfrauenvertretung und vom Pfarrfraudienst in der EKD dargestellt werden: Nach der Übergangsregelung in Artikel 1, § 69 e) (= Nr. 48) Versorgungsänderungsgesetz 2001 gilt die Absenkung des Witwengeldes von 60 % auf 55 % nur für die Fälle, in denen die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder in denen die Ehe zwar vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde, aber mindestens einer der Ehegatten nach dem 02. Januar 1962 geboren wurde, also bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht über 40 Jahre alt war. In allen anderen Fällen, also bei Eheschließungen vor dem 01.01.2002 (falls beide Ehegatten zu diesem Zeitpunkt bereits über 40 Jahre alt waren), richtet sich das Witwengeld nach dem bisherigen Recht in Höhe von 60 %.

Im übrigen handelt es sich bei Regelungen über die Grundsätze der Versorgung um eine Materie, in der eine Abstimmung auf EKD-Ebene erforderlich ist, ein „Alleingang“ der Evangelischen Landeskirche in Baden wäre in diesem Bereich nicht denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Winter

Anlage 4.2 Eingang 1/4.2

Eingabe Pfarrvikarin Dr. Heike Vierling-Ihrig, vom 1. September 2002 zu „Reduzierung der Besoldung um Orts- und Familienzuschlag, sowie gegebenenfalls Kinderzuschlag § 11 Abs. 4 PfBG“

Betr. Eingabe an die Landessynode für die Herbstsynode mit der Bitte um Überprüfung und Aufhebung des § 11 Abs. 4 PfBG

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben bitte ich die Landessynode auf Ihrer Herbsttagung § 11 Abs. 4 Pfarrbesoldungsgesetz zu überprüfen und aufzuheben.

§ 11 Abs. 4 PfBG besagt: „Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfarrerdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung. Das Grundgehalt des Ehegatten vermindert sich um den Ausgleichsbeitrag entsprechend Absatz 2.“

Dies bedeutet:

- 1) Sind beide Ehepartner bei der Landeskirche tätig und arbeiten zusammen zu mehr als 100 %, vermindern sich das Einkommen der Ehepartner aufgrund einer Dienstwohnung um die jeweiligen Ortszuschläge beider Ehepartner, deren gemeinsamer Familienzuschlag und – falls vorhanden – deren Kinderzuschlag für zwei Kinder. Hinzu kommen als Kostenfaktoren für die Dienstwohnung der geldwerte Vorteil und die Nebenkosten.
- 2) Arbeiten die Ehegatten z.B. als Pfarrvikarin und Pfarrer mit Dienstwohnung und liegen deren Einsatzorte zu weit voneinander entfernt, so dass eine weitere Wohnung angemietet werden muss, erhält die Pfarrvikarin ebenfalls keinen Ortszuschlag usw. ausgezahlt, sondern muss für die Miete der zweiten Wohnung selbst aufkommen.
- 3) Arbeiten die Ehegatten z.B. als Lehrvikarin und Pfarrer mit Dienstwohnung, so hat die Lehrvikarin Residenzpflicht und muss in der Lehrvikarsgemeinde eine Wohnung anmieten. In diesem Falle erhält sie ebenfalls ihren anteiligen Familienzuschlag nicht ausgezahlt, sondern muss für die Miete selbst aufkommen, ja selbst die Fahrtkosten während des Schulvikarats muss sie zum Einsatzort Schule (die häufig außerhalb der Lehrvikarsgemeinde liegt) selbst tragen, dabei noch die Miete für die Lehrvikarswohnung bezahlen und mit ihrem anteiligen Familienzuschlag die Dienstwohnung ihres Mannes.

Die Beispiele haben gezeigt, dass eine Überprüfung und Überarbeitung dieses Gesetzes dringend erforderlich sind.

Um einen Personenkreis, nämlich Ehepartner mit einem Dienstverhältnis zur Landeskirche zu über 100% mit Dienstwohnung, nicht gegenüber anderen zu benachteiligen, bitte ich Sie, dieses Gesetz aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank

gez. Dr. Heike Vierling-Ihrig

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. September 2002 zur Eingabe von Frau Dr. Heike Vierling-Ihrig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Eingabe von Frau Dr. Heike Vierling-Ihrig auf Änderung des § 11 Abs. 4 Pfarrbesoldungsgesetz teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Regelung ist eingeführt worden, um Ehepaare, die sich eine Stelle teilen, nicht schlechter zu stellen als solche Ehepaare, die je für sich eine volle Stelle in Anspruch nehmen. Dabei treten allerdings die von Frau Dr. Vierling-Ihrig geschilderten Nachteile auf. Im Evangelischen Oberkirchenrat ist daher im Zusammenhang mit den Beratungen über den Entwurf zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes auch über die Frage beraten worden, ob diese Regelung geändert werden soll. Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Ergebnis davon abgesehen, diesen Vorschlag zu machen, nachdem die Berechnungen ergeben haben, dass dies zu einer Mehrbelastung in Höhe von 203.000 Euro im Jahr führen würde.

Zum Verfahren schlagen wir vor, den Brief von Frau Dr. Heike Vierling-Ihrig den Ausschüssen der Landessynode zur Verfügung zu stellen, die sich mit der Vorlage des Landeskirchenrates zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes zu befassen haben. Im Rahmen der Ausschusseratungen kann dann entschieden werden, ob die Regelung des § 11 Abs. 4 Pfarrbesoldungsgesetz trotz der erheblichen Mehrkosten geändert werden soll. Die dazu erforderlichen statistischen Daten werden wir vorsorglich zusammenstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Winter

Anlage 5 Eingang 1/5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2002:

Nachtrag zum Stellenplan 2002/2003 der Evang. Landeskirche in Baden/Sonderhaushalt der Evang. Pflege Schöna

Entwurf

Nachtrag zum Stellenplan 2002/2003
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 2002

Die Landessynode hat nachstehenden Beschluss zum Stellenplan des Sonderhaushalts der Evangelischen Pflege Schöna in Heidelberg gefasst:

Im landeskirchlichen Stellenplan 2002/2003 werden im Stellenplan des Sonderhaushalts der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg nachstehende Stellen zusätzlich eingerichtet:

1. Vb – III Angestellte – Buchhaltung plus 1 Stelle

2. VIII – Vc Angestellte – Registratur plus 1 Stelle

Die Stellenbesetzungen erfolgen vorbehaltlich der Stellenbewertung

Begründung:

Im Stellenplanentwurf für 2002/2003 waren u.a. neben dem Liegenschaftsbereich auch Stellenerweiterungen im Verwaltungsbereich vorgesehen. Hierzu hatte die Landessynode beschlossen (siehe Verhandlungen Oktober 2001 S. 48):

„Eine externe Überprüfung der Struktur- und Arbeitsorganisation wird eingeleitet.“

Nach Vorliegen der Berichte wird über die Errichtung weiterer Stellen ggf. in einen Nachtragshaushalt entschieden.“

Die Untersuchungsergebnisse sind nachstehend erläutert:

Die Arthur Andersen Real Estate GmbH hat in den Arbeitsbereichen Buchhaltung und Kanzlei/Registratur in der Evangelischen Pflege Schönau eine Organisationsuntersuchung durchgeführt. Grund für diese Organisationsuntersuchung waren die unzureichenden Arbeitsabläufe in diesen Arbeitsbereichen, die einer Optimierung bedürfen und Bedenken bezüglich der Überlastung einzelner Mitarbeiter.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass in beiden Arbeitsbereichen Arbeitsmengen zu bewältigen sind, die bei externen Benchmarkvergleichen eine deutliche Unterbesetzung in der Evangelischen Pflege Schönau ergeben. Bei der Organisationsuntersuchung wurde deutlich, dass die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte hinsichtlich der Aufgabenvermehrung und der steigenden Einnahmen in diesen beiden Bereichen personell noch nicht umgesetzt wurden.

1. Buchhaltung:

In der Evangelischen Pflege Schönau werden ca. 110.000 Buchungen pro Jahr durchgeführt. Dafür steht ein Buchhalter und eine weitere 0,5 Buchhaltungskraft zur Verfügung.

Die Beratung hat als externe Benchmark vergleichbarer Institutionen ein Buchungsaufkommen von ca. 36.000 – 42.000 Buchungen pro Jahr pro qualifizierter Buchhaltungskraft ermittelt.

Die Personalausstattung der Buchhaltung in der Evangelischen Pflege Schönau ist damit unzureichend. Einschränkungen in der Abwicklung der Buchhaltung sind zu einem großen Teil damit zu begründen. Darüber hinaus besteht ein erhebliches Risiko für den Fall, dass der einzige Buchhalter ausfällt.

2. Registratur:

In der Registratur ist ein Volumen von ca. 27.000 Akten zu bewältigen. Mit den Aufgaben ist eine Mitarbeiterin betraut. Zeitweise wurde aus dem Sekretariatsbereich eine weitere 0,5 Kraft vorübergehend dort eingesetzt.

Die Beratung hat als externe Benchmark vergleichbarer Institutionen ermittelt, dass in vergleichbaren Institutionen pro 12.000 – 15.000 Akten jeweils eine ganze Stelle besetzt wird.

Die Personalausstattung der Registratur in der Evangelischen Pflege Schönau ist damit unzureichend. Die erheblichen Einschränkungen in der Abwicklung der Registraturlaufgaben sind zu einem großen Teil damit zu begründen.

Die Akten- und Dokumentenverwaltung erfolgt mit Ausnahme des Geschäftstagebuchs noch im wesentlichen auf manueller Basis. Eine Umstellung auf eine EDV-gestützte Aktenverwaltung ist geplant. Gleichzeitig ist eine Duplikierung der Daten im Rahmen eines Katastrophenplans zu planen, da derzeit alle Dokumente nur einfach existieren und im Katastrophenfall unwiederbringlich verloren wären.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 68.000 Euro pro Jahr

Deckung in 2002/2003 durch Minderausgaben bei den Personalkosten im Jahres 2002 (drei nicht besetzte Beamtenstellen). Die Abführungen an die Landeskirche werden dadurch nicht tangiert.

Anlagen:
(hier nicht abgedruckt)

Anlage 6 Eingang 1/6

Eingabe des Bezirkskirchenrats Müllheim vom 2. August 2002 zur Kirchenbezirksstrukturreform

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

zunächst herzlichen Dank für die Beantwortung der an Sie gerichteten Fragen durch Herrn OKR Winter. Dies hat – wie von uns erhofft – deutlich zur konstruktiven Meinungsbildung in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat beigetragen.

Anlässlich einer Sondersynode zur Kirchenbezirksstrukturreform haben wir uns in Müllheim dann gemeinsam mit OKR Vicktor und OKR Oloff mit dem Auftrag der Landessynode zur Schaffung eines Dekanates aus den Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald sowie dem jetzigen KBZ Müllheim (**„Dreierdekanat“**) auseinandergesetzt.

Am Ende der – gerade von den Ehrenamtlichen – engagiert, sachlich und differenziert geführten Debatte stand der folgende – einstimmig mit einer Enthaltung – gefasste Beschluss:

„Die beabsichtigte Errichtung des Dreierdekanats ist kein Weg, die Probleme der Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau Hochschwarzwald zu lösen. Der Bezirkskirchenrat wird beauftragt, dies in einer erneuten Eingabe an die Landessynode mit dem Ziel deutlich zu machen, andere Wege zu suchen.“

Neben den in der ersten Eingabe genannten Gründen wurde in der Debatte besonders deutlich:

- Die in der Grundordnung gegebene Definition des Kirchenbezirks als einer Lebens- und Dienstgemeinschaft ist den Bezirkssynoden tatsächlich wichtig.

Gerade in den letzten Jahren ist dieser Bezirk durch verschiedenste Projekte – Bezirksmitarbeiterntag, Zusammenwirken in der Diakonischen Initiative „un-behindert miteinander leben“, in der Flüchtlings-Asyl und Migrantenarbeit, bei Kinderkirchentagen und Bezirksfrauen- tagen, im Kaffeehandel mit dem Kameruner Partnerbezirk Bui – aber auch in Auseinandersetzungen um Finanzen, Frömmigkeit, Theologie und Lebensstil zusammengerückt.

Nicht zuletzt auch die Debatte um die Modelle der Kirchenbezirksstrukturreform hat den Synodenalen bewusst gemacht, wie sehr sich manchmal beinahe unbemerkt eine beträchtliche „bezirkliche Identität“ gebildet hat.

- Diese „bezirkliche Identität“ wird als wesentlich und unverzichtbar eingeschätzt.

Sie wird in einem so großen neuen Dekanat nicht fortbestehen können. Zu unterschiedlich sind die Regionen, zu groß die Entferungen und zu groß der Aufwand, den gerade die ohnehin belasteten Ehrenamtlichen erbringen müssten.

- Gerade die Erfahrungen mit der Kreisreform zeigen an den unterschiedlichsten Stellen, dass das neue Großdekanat genau so wenig zusammen wachsen wird wie der (damals künstlich geschaffene) Landkreis. Interessanterweise haben darauf insbesondere die Bezirkssynoden hingewiesen, die als KommunalpolitikerInnen oder als Beamte mit den unterschiedlichen Institutionen des Landkreises zusammenarbeiten.

- Die Schaffung des Dreierdekanats wird unweigerlich die „innere (wenn nicht sogar die äußere) Kündigung“ gerade der Ehrenamtlichen rapide fördern.

Es sind aber die Ehrenamtlichen, die aus einem Bezirk eine Lebens- und Dienstgemeinschaft formen.

Da die bisherigen Diskussionen in wesentlichen Teilen unter der Prämisse geführt wurden, „3+1“ als Ziel zu bringen, sind nach unserem Eindruck die Vorschläge unseres des Kirchenbezirks beinahe untergegangen.

Nach dem guten Verlauf der Debatte mit dem Evangelischen Oberkirchenrat sind wir der Überzeugung, dass die Bereitschaft wächst, Alternativen zu prüfen, die dem oben beschriebenen Kirchenbezirk Müllheim ein Fortbestehen ermöglichen.

Deshalb hat der Bezirkskirchenrat Müllheim in seiner Sitzung am 25.07.2002 einstimmig beschlossen, folgende Eingabe an die Landessynode zu richten:

„Statt der Errichtung eines Dekanates aus drei Regionen (Mühlheim, Kaiserstuhl und Hochschwarzwald) sollen die strukturellen Probleme der Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau Hochschwarzwald anders gelöst werden:“

1. Die Errichtung des Stadtdekanates Freiburg wird weiter verfolgt.
2. Auf die sich aus der geografisch singulären Lage der Region Hochschwarzwald ergebenden Strukturprobleme soll mit der Neuschaffung eines Dekanates „Freiburg Land“ bestehend aus den Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald reagiert werden.
3. Für das Dekanat Müllheim ist zu prüfen, ob es nicht doch angesichts der singulären Situation des Hochschwarzwaldes in der bisherigen Größe fortbestehen oder ob es (vorwiegend) nach Süden hin (KBZ Lörrach) erweitert werden kann.

Darüber hinaus ist dem Bezirkskirchenrat Müllheim die folgende ausdrückliche Feststellung wichtig:

„Selbstverständlich sind wir auch für andere Lösungen offen, die den Einwänden der Bezirkssynode gegen das Dreierdekanat in ausreichendem Umfang Rechnung tragen.“

Sollten Sie in diesem Sinne schon vor der Synodaltagung im Herbst Gespräche für nötig und möglich halten, ist der Bezirkskirchenrat selbstverständlich dazu bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. F. Doleschal
Dekan

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. August 2002 zur Kirchenbezirksstrukturreform

Sehr geehrte Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

vielen Dank für die Zuleitung der Eingabe aus dem Dekanat Müllheim vom 02.08.2002 in Sachen Kirchenbezirksstrukturreform. Wie in der Eingabe dargestellt, haben Herr Oberkirchenrat Oloff und ich an der Sonderbezirkssynode des Kirchenbezirks Müllheim teilgenommen. Es wurde ausführlich der Beschluss der Landessynode vom 20. April 2002 diskutiert und schließlich als nicht annehmbar empfunden. Die Gründe dafür stehen in der Eingabe, um die es geht. Die Tendenz aller Rednerinnen und Redner bei der Sonderbezirkssynode richtete sich eindeutig auf die Verwirklichung eines Konzeptes „2+2“. Eine einzige Wortmeldung deutete das Konzept an, das der Bezirkskirchenrat Müllheim daraufhin in seiner Sitzung vom 25.07.02 einstimmig beschlossen und zur Grundlage dieser Eingabe gemacht hat.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann sich vorstellen die Strukturreformvorschläge für die Region Freiburg/Müllheim nochmals zu überdenken und bei der Tagung der Landessynode zu diskutieren, da aufgrund neuer Erkenntnisse eine variierte „2+2“-Lösung zur Debatte gestellt werden kann. Der Oberkirchenrat sieht durchaus Aussichten, für solch ein Modell einen Konsens bei den Betroffenen zu erreichen.

Vorliegender Beschluss des Bezirkskirchenrats Müllheim hätte eine Errichtung von drei eigenständigen Kirchenbezirken in der Gesamtregion zur Folge. Dies würde sowohl den Grundsätzen der Bezirksstrukturreform als auch allen im Abschlußbericht des Evangelischen Oberkirchenrats genannten Zielen entgegenlaufen. Der Evangelische Oberkirchenrat lehnt diesen Vorschlag ab und begrüßt die Feststellung des Bezirkskirchenrats Müllheim, dass er selbstverständlich auch für andere Lösungen offen sei, die den Einwänden der Bezirkssynode gegen das Dreierdekanat in ausreichendem Umfang Rechnung tragen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird in Gespräche mit den Bezirkskirchenräten Müllheim und Freiburg eintreten, wenn der Ältestenrat über die Annahme der Eingabe befunden hat.

Mit freundlichem Gruß

gez. G. Vicktor

Weitere Vorgänge:

- Auszüge aus „Verhandlungen der Landessynode“
 - Überlegungen des EOK zur Bezirksstrukturreform vom 17.09.1998 (Nr. 5, S. 11-13, S. 93-98 und Anlage 5, S. 147-152)
 - Zwischenbericht des EOK vom 15.09.1999 (Nr. 7, S. 74-79 und Anlage 13, S. 149-158)
 - Abschlussbericht des EOK vom 16.03.2001 (Nr. 10, S. 97-101 und Anlage 11, S. 171-178)
 - weiterer Beschluss der Landessynode vom 20.04.2002 (s. Protokollband Nr. 12, Seite 76ff, Anlage 13)

Stellungnahme des Bezirkskirchenrates Freiburg vom 11. Oktober 2002 zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Freiburg hat in seiner Sitzung am 08.10.2002 die Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim beraten. Dabei hat er die beiliegende Stellungnahme zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim beschlossen. Im Auftrag des Freiburger Bezirkskirchenrates darf ich Sie bitten, unsere Stellungnahme den Mitgliedern der Landessynode zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schächtele

KIRCHENBEZIRKSREFORM IM STADTKREIS FREIBURG UND LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Es gibt folgende Ziele:

- I. Ein eigenes Stadtdekanat in Freiburg zu schaffen, um verschiedene Ebenen einzusparen. Dieses Ziel wird von allen anerkannt.
- II. Die Vorgaben der Landeskirche über die Größe der Kirchenbezirke zu erfüllen.
 1. Es ist sinnvoll, wenn Dekanate und Landkreise übereinstimmen (z.B. für Diakonische Werke). Dem widerspricht der Wunsch Müllheims wegen Lörrach.
 2. Durch eine Neuordnung sollte zusammengefügt werden und möglichst nicht auseinandergerissen. Der Wunsch Müllheims lässt sich aber nur verwirklichen, indem entweder Pfarreien aus dem Landkreis Lörrach oder aus der Region Kaiserstuhl/Tuniberg herausgelöst werden. Es sei denn, die gesamte Region geht über, was dem Modell 2 + 2 entsprechen würde. Warum soll nur der Kirchenbezirk Müllheim bleiben, nicht aber die Regionen von Freiburg-Land?
 3. Die Lösung 2 + 2 ist ungünstig, so sieht dies auch Müllheim.
 - a) Es würden hierbei sehr ungleiche Kräfteverhältnisse entstehen (Hochschwarzwald und die Stadt Freiburg bzw. Kaiserstuhl/Tuniberg und Müllheim).
 - b) Die Region Kaiserstuhl/Tuniberg will diese Lösung ausdrücklich nicht.
 - c) Gerade eine Lösungsmöglichkeit für den Hochschwarzwald und die Stadt Freiburg macht deutlich, dass man entsprechend den Leitsätzen der Landeskirche nicht alles machen soll, was (rechtlich) möglich ist. Es kann dabei durchaus wenig Sinnvolles herauskommen.
 4. a) Die Lösung 3 + 1 beinhaltet einigermaßen ausgewogene Verhältnisse, Dekanats- und Kreisgrenzen decken sich.
 - b) Die drei Regionen können sich wie bisher entwickeln und ihr „Eigenleben“ beibehalten. Ein Bezirksgefühl für den gesamten Bezirk wird wahrscheinlich nicht erreicht, aber es gibt ein Regionalgefühl, das schon jetzt besteht, und das durch den größeren Bezirk nicht gestört wird. Die Erfahrungen im jetzigen Kirchenbezirk Freiburg zeigen dies deutlich.
 - c) Die Größe des Bezirks steht nicht entgegen.
 - **Bestes Beispiel dafür ist das Diakonische Werk im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.** Es hat den Kirchenbezirk Müllheim noch nie gestört, dass er Mitglied dieses Verbandes ist, dessen Sitz jahrelang in Freiburg war (nunmehr in Kirchzarten). Das Diakonische „Spezifikum“ von Müllheim konnte sich bestens entwickeln. Die geographische Größe war keinerlei Hindernis. Es würde i.O. nicht der größte Kirchenbezirk in Baden werden.
 - Ehrenamtliche haben nur selten mit dem Dekanat zu tun. Für Ehrenamtliche in den Gemeinden ist die Bezirksebene völlig unwichtig. Dies gilt in weiten Bereichen auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer.
 - d) **Der Bezirkskirchenrat Freiburg macht folgenden Vorschlag, um ein organisches Zusammenwachsen des neuen Kirchenbezirks (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) zu erleichtern:** Es wird übergangsweise ein Dekanat FR-Land gebildet, das mit dem Dekanat Müllheim eng zusammenarbeitet. Nach einer Frist von vier Jahren werden beide Dekanate zu einem zusammengefasst. Für die Übergangszeit haben die Dekanate FR-Stadt und FR-Land einen gemeinsamen Dekan (wie bisher) und für FR-Land einen „starken“ Pro-Dekan.

Anlage 7 Eingang 1/7**Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 2. September 2002 zu „Stärkung von Kirchenältesten“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hiermit anregen:

sicherzustellen und notfalls gesetzlich zu gewährleisten,

- daß (unabhängig von satzungrechtlichen Regelungen nach § 138 Abs. 2 Grundordnung) in Kirchengemeinden, in denen nicht sämtliche Kirchenälteste der Pfarrgemeinden dem Kirchengemeinderat angehören (§ 31 Abs. 3 und 4 GO), diejenigen Kirchenälteste, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören, an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teilnehmen können.

Es handelt sich eigentlich um eine Selbstverständlichkeit, wird aber nicht (mehr) so gesehen; daher besteht ein Handlungsbedarf zur Be seitigung von Rechtsunsicherheit in betroffenen Kirchengemeinden. Die Kirchenälteste sind durch, die Wahr und durch ihre Verpflichtung mit gleichen Rechten und Pflichten beauftragt.

Die Entsendung (§ 31 Abs. 3 GO) führt zwar eine strukturelle Spaltung der betroffenen Ältestenkreise herbei, führt aber nicht zu einer grundsätzlich verschiedenen Rechtsstellung einzelner Kirchenälteste: jede Älteste kann im Laufe der Amtszeit dem Kirchengemeinderat angehören.

Die „Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche“ (§ 17 Abs. 2 GO) beziehen sich immer sowohl auf seine Pfarrgemeinde – als auch auf seine Kirchengemeinde. Eine nicht ohne die andere. (§ 20 Abs. 6 GO)

Aufgrund der Entsendung darf daher die Rechtsstellung der Kirchenälteste, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören, so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Es ist mit § 44 Abs. 4 GO schlechterdings nicht zu vereinbaren, daß Kirchenälteste im Vorstandamt des Kirchengemeinderates Kirchenälteste, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören, die aber an der Sitzung des Kirchengemeinderates anwesend sind, – zu Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils ohne, Not nach Hause schicken. Ohne Not – meint: ohne daß Gründe der Befangenheit oder der Hausordnung vorliegen

Ich bedanke mich im voraus für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Peter Jensch

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Oktober 2002 zur Stärkung von Kirchenältesten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nachdem der Ältestenrat der Landessynode die Anregung von Herrn Peter Jensch zur Stärkung der Kirchenältesten unter Ordnungsziffer 1/7 zur Verhandlung in der Landessynode angenommen hat, erlaube ich mir unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 10. September 2002* dazu in der Sache folgende Stellungnahme abzugeben:

Herr Rechtsanwalt Peter Jensch bekämpft seit langem auf verschiedenen Wegen die von der Landessynode beschlossene Verkleinerung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden von ehemals 40 Kirchenältesten auf jetzt 20 Kirchenälteste (§ 31 Abs. 3 GO). Da Herr Rechtsanwalt Jensch aufgrund dieser Regelung dem Kirchengemeinderat Lörrach nicht mehr angehört, sieht er sich in seinen Mitwirkungsrechten als gewählter Kirchenältester der Matthäuspfarrei in seinen Rechten verletzt. Wie aus seinem Schreiben vom 02. September 2002 und früheren Schriftsätzen hervorgeht, vertritt Herr Jensch die Auffassung, dass sich das Mandat der gewählten Kirchenältesten nicht nur auf die Pfarrgemeinde sondern auch auf die Angelegenheiten der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden beziehe. Herr Jensch leitet daraus offensichtlich ein subjektives Recht des einzelnen Kirchenältesten ab, an den Sitzungen des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden teil zu nehmen.

Ein solches subjektives Recht des einzelnen Kirchenältesten besteht aber nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates aus folgenden Gründen nicht:

Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kirchenälteste als Leitungsgremium der Pfarrgemeinde nach § 20 der Grundordnung gewählt. Ein weitergehendes Mandat oder subjektive Rechte zur Mit-

wirkung in anderen Leitungsgremien der Kirche ergeben sich daraus zunächst nicht. Diese bestehen vielmehr nur insoweit, als dies durch die Grundordnung geregelt ist. Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Kirchenältesten in Angelegenheiten der Kirchengemeinde ergibt sich folgendes:

Nach § 27 Abs. 2 GO ist der Ältestenkreis mit dem Kirchengemeinderat identisch, soweit die Kirchengemeinde nur eine Pfarrgemeinde umfasst. Umfasst die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, gehören dem Kirchengemeinderat die Kirchenälteste der Pfarrgemeinden stimmberechtigt an, soweit die Zahl 20 nicht überschritten wird. Ist das der Fall, werden die Mitglieder des Kirchengemeinderates von den Ältestenkreisen entsandt. Der Kirchengemeinderat kann im übrigen durch Gemeindesatzung bestimmen, dass ihm mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören (§ 31 Absätze 3 und 4 GO). Gegen diese von der Landessynode beschlossene Regelung bestehen keine Bedenken. Insbesondere liegt darin kein Verstoß gegen das rechtstheologische Prinzip in § 44 Abs. 4 GO. Die Verkleinerung des Kirchengemeinderates dient nicht dazu, eine Ausübung von Herrschaft der Kirchengemeinderäte über die Ältestenkreise zu ermöglichen, sondern folgt dem Ziel einer strukturellen Konzentration und sinnvollen funktionalen Gliederung von Leitungsaufgaben. Die Grundordnung enthält keine Bestimmung, aus der sich ein Anspruch der gewählten Mitglieder der Ältestenkreise ergibt, an den Leitungsaufgaben des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden in jedem Falle beteiligt zu sein. Bei großen Kirchengemeinden besteht ein solches Recht nur, soweit durch den jeweiligen Ältestenkreis durch die Entsendung ein entsprechendes Mandat erteilt worden ist.

Auch hinsichtlich einer evtl. beratenden Teilnahme muss es bei der allgemeinen Regelung nach § 138 Abs. 2 GO bleiben, nach der darüber der Kirchengemeinderat durch Satzung selbst zu entscheiden hat. Jedenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass der Kirchengemeinderat den von den Ältestenkreisen nicht entsandten Kirchenältesten eine solche beratende Teilnahme in jedem Falle ermöglicht. Der Evangelische Oberkirchenrat sieht deshalb auch keine Notwendigkeit, dass die Landessynode in dieser Hinsicht als Gesetzgeber tätig wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Winter

* hier nicht abgedruckt

Anlage 8 Eingang 1/8**Vorlage des Ältestenrates vom 7. Oktober 2002:
Sonderumlage Hochwasserhilfe**

Sonderumlage Hochwasserhilfe

Anlagen: 1

Der Ältestenrat greift den Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates zur Sonderumlage Hochwasserhilfe auf und bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

Die Leistung nachstehender überplanmäßiger Ausgaben wird genehmigt:

| Maßnahme | Budgetierungskreis | Haushaltsstelle | Betrag in Euro | Deckung |
|-------------------------|--------------------|-----------------|----------------|--|
| überplanmäßige Ausgaben | 19.2 | 9210.7350 | 1.445 T Euro | Ausgleichsrücklage Landeskirche 795 T Euro Treuhandrücklage Kirchengemeinden 650 T Euro |

Rechtsgrundlagen:

§ 39 KVHG in Verbindung mit Synodenbeschluss vom 30.04.1987

„Zuständige Stelle im Sinne von § 39 Abs. 3 KVHG ist bei Anträgen auf über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 39 Abs. 1 die in einem Zeitraum von 4 Wochen vor bis zu Beginn der Synodaltagung gestellt werden, die Synode, außerhalb dieser Zeit der Landeskirchenrat.“ (Verhandlungen Seite 118)

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|---|--------------|
| Mehrausgaben in Höhe von | 1.445 T Euro |
| Mehreinnahmen durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche in Höhe von | 795 T Euro |
| und aus der kirchengemeindlichen Treuhandrücklage in Höhe von | 650 T Euro |

Deshalb erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich dafür einsetzen, dass die beabsichtigte Streichung der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden durch Unternehmen und Aktiengesellschaft nicht umgesetzt wird.
J. Stockmeier

Erläuterungen:

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die Landessynode, sich dem Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD, wonach zur Beseitigung der Hochwasserschäden an

Einrichtungen von Kirchen und Diakonie ein Betrag von 30 Millionen Euro als Soforthilfe von den Landeskirchen aufgebracht werden soll, anzuschließen (siehe Anlage).

Nach dem Umlageschlüssel für das Jahr 2002 entfallen auf unsere Landeskirche gerundet 1.445 Millionen Euro (4,82 %). Die Sonderumlage ist wie der Finanzausgleich als gesamtkirchliche Aufgabe zu sehen, so dass die Finanzierung anteilig in Höhe von 55 % zu Lasten des landeskirchlichen Haushaltanteils und in Höhe von 45 % zu Lasten des Steueranteils der Kirchengemeinden erfolgt. Vor Festlegung der Gesamtsumme von 30 Mio. Euro werden Schadenserhebungen vor Ort durchgeführt.

Schreiben des Kirchenamts der EKD vom 6. September 2002**Hochwasserhilfe; Einrichtung eines Soforthilfefonds bei der EKD**

Die Kirchenkonferenz der EKD hat in ihrer Sitzung am 4. September 2002 beschlossen, dass zur Beseitigung der Hochwasserschäden bei Kirche und Diakonie ein Betrag von 30 Mio. € als Soforthilfe von den Landeskirchen aufgebracht wird. Der Wortlaut des Beschlusses geht aus der als Anlage 1 beigelegten Tischvorlage für die Kirchenkonferenz hervor.

Der Entscheidung der Kirchenkonferenz gingen intensive Vorberatungen in der Sitzung der Finanzdezernentinnen und Finanzdezernenten der östlichen Gliedkirchen der EKD am 3. September sowie des Finanzbeirates und der Konferenz aller Finanzreferentinnen/Finanzreferenten der EKD-Gliedkirchen am 4. September voraus. In allen Beratungen bestand Einvernehmen, dass die von der Flut betroffenen Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen schnellstens solidarische Hilfe erhalten müssen. Die nach der Sitzung der Kirchenkonferenz herausgegebene Pressemitteilung ist als Anlage 2 beigelegt. Unter Bezugnahme auf die Beschlusslage bitten wir Sie, den in Anlage 3 dargestellten Anteil Ihrer Landeskirche unter Angabe des Verwendungszwecks

„52.5420.04; Soforthilfe Flut“

auf eines der unten genannten Konten der EKD zu überweisen. Da die von der Flut geschädigten Einrichtungen auf rasche Hilfe angewiesen sind, bitten wir um baldige Einzahlung. Soweit in Ausnahmefällen der Anteil bzw. ein Teilbetrag in diesem Jahr nicht mehr bereit gestellt werden kann, sollte die Begleichung bis spätestens Januar 2003 erfolgen.

Zu Abwicklungsfragen werden wir uns in den nächsten Tagen an die Landeskirchen wenden, in deren Kirchengebiet Überflutungen aufgetreten sind.

Wir danken den Landeskirchen für die Solidarität gegenüber den vom Hochwasser betroffenen Mitchristen.

Anlage 9**Streichung der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden durch Unternehmen und Aktiengesellschaften****Resolutionsentwurf**

An die Bundestagsabgeordneten des Wahlkreis ...

Die Bezirkssynode/ der Kirchengemeinderat/ der Ältestenkreis ... protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die im Koalitionsvertrag und in einem Referentenentwurf des Finanzministerium vorgesehene Streichung der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden durch Unternehmen und Aktiengesellschaft.

Es passt nicht zusammen, auf der einen Seite das bürgerschaftliche Engagement stärker zu wollen und gleichzeitig die Rahmenbedingungen eines solchen Engagements erheblich zu verschlechtern.

Kirchengemeinden, Diakonie- und Sozialstationen, Kindertagesstätten und viele weitere Aufgabenfelder in Kirche und Diakonie sind auch künftig auf Spenden von Unternehmen unbedingt angewiesen.

Anlage 10**Morgenandacht am 22. Oktober 2002 – Johannes Stockmeier, OKR**

(auf Text: Johannes 12,26)

Liebe Schwestern und Brüder,

hinterher wusste niemand mehr genau, wie es dazu gekommen war, dass die Auslegung eines Bibelwortes zu einer Eingabe an die Landessynode geworden war. Dazu gab es – wie manchmal in synodalem Geschehen – völlig voneinander abweichende Ursprungslegenden.

Dem Vernehmen nach aber habe es im Ältestenrat erhebliche Auseinandersetzungen gegeben, weil eine tiefgreifende Kontroverse über die Zuweisung an die ständigen Ausschüsse in dieser Sache entstanden sei.

Beim ersten Teil des Bibelwortes habe es noch keine Probleme gegeben: „Wer mir dienen will, der folge mir nach ...“. Unstreitig sei gewesen, dass die Sachbehandlung dieser Aussage in Zuständigkeit aller vier Ausschüsse fallen solle.

Streit – stellenweise sogar heftiger Streit – sei dann aber um die Fortsetzung dieses Jesuswortes entstanden: „Wo ich bin, soll mein Diener auch sein ...“.

Denn wo – und das sei schließlich wirklich nicht einfach zu beantworten – sollte in der Synode die – so die Aufgabenstellung – also: wo sollte die ... „vertiefende Klärung einer Ortsangabe für die Gegenwart Christi unter besonderer Berücksichtigung des protestantischen Kirchenverständnisses ...“ am angemessensten erfolgen?

Ein Mitglied des Ältestenrates habe übrigens diese Aufgabenstellung auch auf die Kurzformel gebracht „wo ist wo?“

Gleich zu Beginn der Diskussion habe sich die Vertretung aus dem Hauptausschuss zu Wort gemeldet mit dem Votum: Es sei doch völlig klar, dass die vertiefende Klärung ... usw. ... in den Hauptausschuss gehöre. Hier gehe es schließlich um einen entscheidenden Sachverhalt der Christologie. Außerdem, weil Jesus doch gesagt habe – wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind ... – außerdem, gehöre dazu ja auch eine ekklesiologische Dimension. Und weil beides nun eminent theologische Angelegenheiten seien, gehöre die vertiefende Klärung usw. ... selbstverständlich in den Hauptausschuss.

Nicht nur der Länge dieses Votums wegen habe es aber darauf sofort eine scharfe Erwiderung aus der Vertretung des Bildungs- und Diakonieausschusses gegeben.

Typisch – so habe die Erwiderung begonnen – typisch sei es doch mal wieder, dass die Frage in diesem Ausschuss auf eine theologische Abstraktionsebene geschoben werde, mit der am Ende niemand etwas werde anfangen können. Dabei – die Stimme soll dabei sogar etwas lauter geworden sein – ginge es mit diesem Wort doch ohne alle Verrenkungen in theologische Fachbegriffe um praktische und um diakonische Arbeit. Matthäus 25 lasse grüßen – also: „Ich bin hungrig gewesen und hier habt mir zu essen gegeben; ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht ...“

Also: An diesem Kapitel entlang sei doch höchst praktisch abzulesen, wie die Frage nach dem wo vertiefend zu klären sei und deshalb gehöre dieses Thema nun wirklich in den Bildungs- und Diakonieausschuss, wobei es übrigens – und dies soll mit einem durchdringenden Blick in die ganze Runde verbunden gewesen sein –, wobei es übrigens auch anderen Ausschüssen anzuraten wäre, sich ab und zu in dieses Kapitel des Matthäus Evangelium zu vertiefen.

Weil es – nicht zuletzt wegen des zuletzt geäußerten – zu körpersprachlich deutlichen Zeichen wachsender Emotionen gekommen sei, habe die Gesprächsleitung an dieser Stelle vorsichtig den Vorschlag gemacht, diese Frage vielleicht vor einer Entscheidung der im Bereich der Landeskirche befindlichen theologischen Fakultät mit der Bitte um ein kleines Gutachten zuzuleiten. Dies sei aber sofort und rundweg abgelehnt worden, weil – so die Begründungen – eine Klärung der Zuständigkeit für ein solches Gutachten in dieser Fakultät selbst möglicherweise noch schwieriger und umstrittener sei, als im Ältestenrat.

Einem neuerlichen Votum der Vertretung des Hauptausschusses rasch zuvorkommend habe sich an dieser Stelle die Vertretung des Rechtsausschusses zu Wort gemeldet mit dem Hinweis, wo Recht und Gerechtigkeit geübt und in der Nachfolge mit Leben erfüllt werde - dort allein sei die vertiefende Klärung der Frage nach dem wo angemessen zu beantworten. Es sei längst an der Zeit, von diesem Ansatz her, der Beantwortung der Frage einen neuen Zugang zu erschließen und deshalb gehöre die Sache in den Rechtsausschuss. Übrigens sei so auch gewährleistet, dass man nicht schon wieder vorher wisse, was am Ende bei einer Sachbehandlung herauskomme.

In die gereizte Stimmung hinein habe sich schließlich auch die Vertretung aus dem Finanzausschuss eingeschaltet. In einem weiten Bogen sei Matthäus 28, „... siehe ich bin bei euch alle Tage ...“, die Taufe, die Kirche im allgemeinen und ihre ökonomische Grundlage im besonderen so zusammengespannt worden, dass – so das Votum abschließend – damit eine gewiss doch aufregende Zuweisung an diesen Ausschuss bestens begründet sei ...

Liebe Schwestern und Brüder,

so leid es mir tut – eine Andacht ist nun mal kürzer als solch eine Sitzung –, dem Vernehmen nach soll über den Ausgang des Streites noch nicht entschieden sein. So ergebe sich am Schluss nur, dass sich wohl durch eine ganze Legislaturperiode hindurch quer durch alle Ausschüsse und im Ältestenrat im besonderen die Erkenntnis durchgesetzt haben soll:

Es sei gerade wegen der beunruhigenden Suche nach einer überzeugenden Antwort auf das „wo“ dieses Wortes hier aus Johannes 12 als herausfordernde Überschrift für alle Arbeit in der Synode immer tiefer und klärender verstanden worden. Dieses eine Wort:

Wer mir dienen will, der folge mir nach; und wo ich bin, soll mein Diener auch sein. Amen.

synodale Arbeit, für alle zusammen dann ein hoffentlich behutsames Aufzeigen neuer Horizonte.

Doch bevor ich entlang an einigen Leitsätzen unserer Landeskirche die für die Zukunft unserer Kirche wichtigen Themenkomplexe abschreite, erlauben Sie mir eine wichtige Vorbemerkung. Nach der Grundordnung unserer Landeskirche sind die vier kirchenleitenden Organe – Landes-synode, Landeskirchenrat, Oberkirchenrat und Landesbischof – einander so zugeordnet, dass sie nur in einem vertrauensvollen Miteinander unsere Landeskirche wirklich sinnvoll leiten können. Ich bin sehr dankbar für das zwischen den kirchenleitenden Organen gewachsene Vertrauen, das eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichte. Wenn mir die Arbeit in der Leitung dieser Kirche über fast die ganze Zeit meines jetzt 4 1/2jährigen Dienstes sehr viel Freude bereitet hat, dann deshalb, weil sich die Zusammenarbeit der kirchenleitenden Organe wirklich in einem Maße als vertrauensvoll entwickelt hat, um das uns andere Landeskirchen beneiden würden. Solch ein Vertrauen ist keine Selbstverständlichkeit! Es muss im Miteinander immer neu gewonnen und erarbeitet werden – auch im Miteinander mit der neuen Synode. Damit dies gelingt, bedarf es der Vertrauensbildung, welche hoffentlich auch auf diesem Kontakttreffen geschieht, es bedarf aber auch eines Vertrauensvorschusses, nämlich der guten Vermutung, dass jedem kirchenleitenden Organ an vertrauensvoller Zusammenarbeit gelegen ist, so dass die in unserer Grundordnung angelegte Machtbalance gewahrt und fruchtbar genutzt werden kann. Zu Beginn dieser neuen Synodalperiode bitte ich Sie zum einen um eine große Portion Vertrauensvorschuss, zum anderen um intensive Mitarbeit bei der Vertrauensbildung, welche der Verbesserung kirchenleitender Arbeit zugute kommt. Doch nun zu den Zukunftsaufgaben für die Arbeit der neuen Synode, markiert durch Leitsätze unserer Landeskirche.

1. Wir wollen den Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat bieten und noch mehr Menschen für Jesus gewinnen

Wenn Menschen in unserer Landeskirche von der Kirche als ihrer Heimat sprechen, dann meinen sie meistens damit ihre Gemeinden. Damit Gemeinden geistliche Heimat bieten können, bedarf es vor allem der treuen Arbeit in den Gemeinden, aber eben auch einer landeskirchlichen Heimatpflege, für die in den zurückliegenden Jahren vieles getan wurde. Ich denke hier an etliche landeskirchliche Veranstaltungen, die Menschen in unserer Kirche spüren lassen, dass sie Teil einer großen Kirche sind, und an unsere Versuche, durch die Einführung eines landeskirchlichen Logos und durch seine Umsetzung in der Form einer silbernen Mitgliedsnadel das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu unserer Landeskirche zu fördern. Ferner haben wir für die Beheimatung von Jugendlichen durch die Herabsetzung des Wahlalters auf 14 Jahre bessere Beteiligungs-voraussetzungen geschaffen und für kirchliche Gemeinschaft suchende Menschen durch Einrichtung zentraler Eintrittsstellen niedrigschwellige Anlaufpunkte.

Über diese eher formalen Dinge hinaus aber gilt es künftig, für noch mehr Menschen diese Kirche zur Heimat werden zu lassen. Das heißt: Wir müssen die entdeckten missionarischen Herausforderungen in unserer Kirche annehmen und konsequent weiterentwickeln. Gerade erst vor einigen Wochen ist eine landeskirchliche Delegation von einem inspirierenden Besuch in der Willow Creek Gemeinde in Chicago zurückgekehrt. Impulse aus der dort geleisteten Arbeit gilt es in vielen Arbeitsfeldern unserer Kirche umzusetzen. Dazu sollten wir den Weg bei der finanziellen Förderung örtlicher missionarischer Aktivitäten aus Mitteln eines Investitions- und Zukunftsfonds fortsetzen. Schließlich ist in den Städten und in den großen Kirchengemeinden dringend die Zuordnung von parochialen Diensten und übergemeindlicher Arbeit zu klären und weiter zu entwickeln. Nicht jede Gemeinde kann alles machen, aber innerhalb einer Stadt oder einer großen Kirchengemeinde müssen die missionarischen Angebote unserer Kirche noch viel besser aufeinander abgestimmt werden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen Rechnung zu tragen. Durch stadtweit oder regional abgestimmte Konzept missionarischer Arbeit müssen noch mehr Menschen für die christliche Botschaft von der Menschenfreundlichkeit Gottes und der Rechtfertigung des Menschen allein aus Gnade gewonnen werden.

2. Unsere Gemeinden sind Oasen zum Auftanken

Wie können wir Gemeinden helfen, dass sie immer mehr das werden und bleiben, was der Leitsatz stolz behauptet – Oasen zum Auftanken? Als erstes nenne ich die neue Visitationsordnung, deren Umsetzung in den nächsten Jahren konsequent vorangebracht werden muss. Absicht dieser Ordnung ist es, Gemeinden zu mehr zielorientiertem Arbeiten anzuhalten und ihre Blicke noch mehr auf Menschen an den Rändern unserer Kirche zu richten. Die Visitations in den Gemeinden und Bezirken sollen Menschen auf die Arbeit unserer Kirche neugierig machen, damit sie in ihren Gemeinden Oasen zum Auftanken entdecken.

In den letzten Jahren haben deutliche Ertragsminderungen der Kirchensteuer für die Gemeinden große Planungsunsicherheiten mit sich

gebracht. Nachdem es gelungen ist, durch verschiedene Maßnahmen den Gemeindepfarrdienst für die nächste Zeit zu sichern, kommt es nun darauf an, wieder die notwendige Planungssicherheit zurück zu gewinnen. Unsere Gemeinden brauchen in Zukunft einen verlässlichen Planungsrahmen. In diesem Zusammenhang nenne ich einige anstehende Aufgaben:

- Entwicklung von Hilfsangeboten für Gemeinden, die durch die Pfarrstellenreduzierung verändert oder fusioniert wurden,
- die Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes,
- die zuverlässige Übernahme junger Theologinnen und Theologen in den Pfarrdienst (gerade erst haben wir gemeinsam mit anderen Landeskirchen eine sehr schöne Broschüre zur Werbung für das Theologiestudium herausgegeben),
- den Abschluss der Bezirksstrukturreform durch Schaffung zukunfts-fähiger Dekanate und durch Abschaffung von Leitungsebenen in den Großstädten Karlsruhe, Freiburg und Pforzheim.

Schließlich möchte ich an dieser Stelle auf all das verweisen, womit durch unsere Entscheidungen gottesdienstliche Arbeit in den Gemeinden eine neue Profilierung erhalten soll. Die neue Bestattungsagenda ist fertiggestellt und wird demnächst in Dienst genommen werden können. Sehr viel verspreche ich mir von den Konsequenzen, die sich aus den Beschlüssen der Landessynode zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl ergeben werden. Diese Beschlüsse müssen nun in den Gemeinden und Bezirken beherzt umgesetzt werden. Die dazu vom EOK in diesen Tagen erstellte Arbeitshilfe wird hoffentlich helfen, den Weg hin zu einer kindgemäß Abendmahlspraxis in unseren Gemeinden zu ebnen.

Noch stärker als in der Vergangenheit wird es darauf ankommen, unsere eigene landeskirchliche liturgische Arbeit zugunsten einer stärkeren Einbindung in das gliedkirchliche Miteinander innerhalb der EKD zurückzunehmen. Gefragt ist eine stärker kirchenverbindende liturgische Arbeit, wie diese in der Übernahme der gemeinsamen Konfirmationsagenda der velkd, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, und der EKU, der Evangelischen Kirche der Union, durch unsere Landeskirche ebenso ihren Ausdruck finden wird wie auch in der Beteiligung an der Entwicklung einer gemeinsamen Trauagende für die Kirchen der EKU. So wie wir die Grenzen unserer Gemeinden, unserer Pfarchen überschreiten müssen, um in gemeinsame Denk- und Lernprozesse einzutreten, so gilt auch für unsere Landeskirche, sich den Erfahrungen anderer Gliedkirchen der EKD nicht zu verschließen und mit ihnen daran zu arbeiten, dass Gemeinden überall immer stärker Oasen zum Auftanken werden.

3. Wir wollen eine ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, in der die Vielfalt als Bereicherung erlebt wird

Mit der gemeinsamen Weiterentwicklung gottesdienstlicher Ordnungen sind wir auf gutem Weg, innerhalb der EKD voneinander zu lernen und gemeinsam zu handeln. Auch die vor zwei Jahren begonnenen Besuche von Synodalen aus Kirchen der EKU und der Arnoldshainer Konferenz bei Tagungen unserer Landessynode sind sinnvoll, um die Gemeinschaft der Kirchen innerhalb der EKD zu vertiefen. Doch diese Schritte reichen bei weitem noch nicht aus. Der Präsident des Kirchenamtes der hannoverschen Landeskirche, Eckart von Vietinghoff, hat vor fast einem Jahr eine wichtige Diskussion zur Fortentwicklung der EKD angestoßen, nachdem die Kirchen der EKU und der Arnoldshainer Konferenz sich darauf verständigt hatten, durch die Bildung einer neuen Union Evangelischer Kirchen innerhalb der EKD (UEK) einen ersten Schritt zur Überwindung der alten konfessionellen Bünde innerhalb der EKD zu tun. Es ist ganz offenkundig, dass die Existenz der alten, geschichtlich gewachsenen konfessionellen Bünde innerhalb des Protestantismus – also der velkd und der EKU – nicht mehr plausibel ist. Im Frühjahr werden wir nun den Vertrag zur Bildung der UEK unterzeichnen, nachdem unsere Landessynode als erste den Beitritt unserer Landeskirche zur UEK beschlossen hat. Für den Herbst des nächsten Jahres planen wir die Konstituierung der UEK und ich verfolge mit größter Entschlossenheit das Ziel, bis zum Jahr 2008 die Auflösung der UEK in eine dann reformierte EKD zu betreiben. Wir brauchen endlich zukunfts-fähige und europataugliche Strukturen innerhalb des deutschen Protestantismus. Für die Bildung solcher Strukturen will ich mich in den nächsten Jahren einsetzen und auch einen Teil meiner Arbeitskraft verwenden. Dabei ist mir wichtig, dass das Erbe unterschiedlicher reformatorischer Bekenntnisbindung nicht verloren geht, sondern in einem zeitgemäßen, neu zu bildenden, weltoffenen, protestantischen Bewusstsein seine angemessene Würdigung findet.

Über die innerevangelische Ökumene hinaus muss das Verhältnis zur katholischen Kirche weiter entwickelt werden. Für uns in Baden ist natürlich die Berufung eines neuen Bischofs für die Erzdiözese Freiburg von besonderem Interesse. Ich erhoffe mir, dass die vertrauensvolle, sehr

sachbezogene Zusammenarbeit, die wir mit Erzbischof Saier gepflegt haben, weitergeführt werden kann. – Nach den Turbulenzen im Umfeld der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre ist nun wieder ruhige Sacharbeit angesagt, insbesondere muss das Gespräch über das kirchliche Amtsverständnis fortgesetzt werden. Ich bin der Meinung, dass auch in dieser Hinsicht das Konzept des differenzierten Konsenses hilfreich sein wird. In der Sache erwarte ich, dass seitens der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz bald ein Signal für die Regelung der Abendmahlsteilnahme in konfessionsverbindenden Ehen gegeben wird. – Wenn auch die großen Hoffnungen im Blick auf den ökumenischen Kirchentag in Berlin inzwischen kleiner und bescheidener geworden sind, so erhoffe ich mir dennoch von diesem Kirchentag bereichernde und motivierende ökumenische Erfahrungen, die auch das ökumenische Miteinander in unseren Gemeinden beleben werden.

In der europäischen Ökumene gibt es einige Aufgaben, die von uns angegangen werden müssen, so etwa die Umsetzung der Charta Oecumenica auf allen Ebenen kirchlichen Handelns oder auch das Einbringen kirchlicher Positionen in den europäischen Einigungsprozess. So haben wir versucht, bei einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten die kirchlichen Anliegen in die Arbeit des EU-Konventes einzubringen. Besonderes Augenmerk müssen wir künftig unseren europapolitischen Bemühungen schenken, die fruchtbaren Begegnungen mit den Kirchenleitungen am Oberrhein und die Arbeit der Konferenz der Kirchen am Rhein werden an Bedeutung gewinnen, und schließlich sollten wir uns auch an den Lehrgesprächen im Rahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft intensiv beteiligen. Das Modell der Leuenberger Kirchengemeinschaft ist für uns Protestanten das Ökumene-Modell der Zukunft. Es ist übrigens auch die Basis für jede Reform der EKD.

Für die Weiterentwicklung unserer ökumenischen Beziehungen auf Welt-ebene liegt ein Schwerpunkt ganz gewiss weiterhin auf unseren Partnerkirchen im Osten Europas und auf der Pflege unserer Partnerschaft mit der Waldenserkirche, die ich im nächsten Jahr besuchen werde. Für das kommende Jahr plant OKR Stockmeier einen Besuch unserer Partnerkirche in Indonesien, für das Jahr 2004 bereite ich mich auf eine Reise zur unserer Partnerkirche in Südafrika vor. Gäste aus der Ökumene werden immer wieder unsere Synodaltagungen durch ihre Besuche bereichern. Die Kontakte zu unseren Partnerkirchen können uns immer wieder den Reichtum der weltweiten Kirche Jesu Christi verdeutlichen und uns vor einer badischen Nabelschau bewahren.

4. Wir geben weiter, wovon wir selbst leben: Die gute Nachricht von der Liebe Gottes

Die Wiederentdeckung des Priestertums aller Glaubenden gehörte zu den großen reformatorischen Leistungen Martin Luthers. Diese Wiederentdeckung muss sich heute auslegen als Profilierung und Pflege des kirchlichen Ehrenamtes. In der Vergangenheit haben wir uns bemüht, die Wahrnehmung und Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit in unserer Landeskirche zu fördern, so etwa durch die Verleihung landeskirchlicher Urkunden an verdiente Ehrenamtliche oder der Logo-Nadeln in Gold für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als zwölf Jahren. Für das Jahr 2004 ist ein großer „Tag der Kirchenältesten“ in Karlsruhe geplant, von dem ich mir eine Stärkung der im Ältestenamt ehrenamtlich Tätigen erhoffe.

Eine besondere Bedeutung wird künftig die Weiterentwicklung des Predigtamtes in unserer Landeskirche erhalten. Das Glaubenszeugnis der (bisher) nicht ordinierten Getauften stellt in unserer Kirche einen ungeheuren Schatz dar. Bezüglich des Dienstes der PrädikantInnen sind innerevangelisch wie im ökumenischen Diskurs weitere Klärungen hinsichtlich eines evangelischen Ordinationsverständnisses angesagt. In vielen Landeskirchen steht die Diskussion über Möglichkeiten der Ordination für besonders befähigte PrädikantInnen auf der Tagesordnung, und ich halte eine Ausweitung unserer Ordinationspraxis auf PrädikantInnen für dringend geboten. Auch die Beauftragung solcher ordinierten PrädikantInnen mit pastoralen Aufgaben in dauervakanten Pfarrstellen sollte kein Tabu mehr sein. Für mich ist jedenfalls ganz eindeutig, dass wir unser Ordinationsverständnis durch eine Ausweitung der Ordinationen dringend entklerikalisieren müssen. Damit würden wir nicht nur dem Priestertum aller Glaubenden nochmals ein besonderes Profil geben, wir wären auch besser gerüstet für die dringend anstehenden ökumenischen Gespräche um das kirchliche Amtsverständnis.

Darüber hinaus brauchen wir eine Diskussion über differenzierte Zugänge und Ausgestaltungen des Pfarramtes. Um der Stetigkeit des pfarramtlichen Dienstes willen werden wir die wie bisher akademisch ausgebildeten VollerwerbspfarrerInnen brauchen, für die flächen-deckende Arbeit dagegen gewiss auch noch ganz andere, in der Ökumene längst praktizierte Formen des Pfarrdienstes, für die durchaus auch andere Formen der Ausbildung in Betracht zu ziehen sind. Im

Januar wird die erste berufserfahrene Stipendiatin mit einem Kolloquium ihre theologische Zusatzausbildung an der Theologischen Fakultät abschließen. Wir werden uns verstärkt Gedanken darüber machen müssen, wie wir berufs- und lebensorfahrene Menschen als QuereinsteigerInnen für den Pfarrberuf gewinnen können. Dabei wird es darauf ankommen, eine qualifizierte Ausbildung unserer Pfarrerschaft zu gewährleisten, hinsichtlich der Gestaltung dieser Ausbildung aber Alternativen auszubauen.

Daneben wird immer deutlicher, dass die Förderung geistlichen Lebens unserer Kirche als große Zukunftsaufgabe gestellt ist. Derzeit wird in einem zweijährigen Projekt „Förderung geistlichen Lebens in der Landeskirche“ ein Konzept erarbeitet, wie der verstärkte Bedarf nach spiritueller Erfahrung aufgenommen und in das kirchliche Leben umgesetzt werden kann – bis hin zu einer möglichen Einrichtung eines „Hauses der Stille“. Die Frage der Gestaltung verbindlichen geistlichen Lebens wird zu einer der Zukunftsfragen unserer Kirche, wenn es gelingen soll weiterzugeben, wovon wir selbst leben: Die gute Nachricht von der Liebe Gottes.

Noch ein kurzer Blick auf die uns in den letzten Jahren sehr belastende Pfarrstellenreduzierung. Diese ist zwar im Wesentlichen abgeschlossen, aber die Wunden dieser Reduzierung sind lange noch nicht verheilt. Begleitet wurde der Prozess der Stellenreduzierung von vielen Menschen in der Kirchenleitung und durch verschiedene Planungshilfen. Das mag im konkreten Einzelfall immer wieder als unzureichend erlebt werden sein. Ich habe in diesen Tagen einen Brief an alle Gemeinden geschrieben und auf die vom Evangelischen Oberkirchenrat angebotenen Hilfestellungen hingewiesen, ferner haben wir im Kollegium darüber beraten, wie den Gemeinden bei der Bearbeitung der problematischen Folgen der Stellenkürzungen geholfen werden kann. Das Ergebnis dieser Beratungen wird im Oktober mit einem Informationsschreiben allen Gemeinden mitgeteilt. Uns ist auch in diesen Beratungen wieder deutlich geworden: Bei künftigen Änderungsprozessen in unserer Kirche müssen wir immer auch zugleich mitbedenken, wie wir solche Prozesse moderierend gestalten und begleiten können.

5. Für unsere vielfältigen Aufgaben setzen wir das uns anvertraute Geld sinnvoll und effizient ein

Die Frage der Organisation einer Kirche ist eine sowohl theologische wie ökonomische. Theologisch verantwortete Leitung der Kirche findet Gestalt in einer ökonomisch verantwortbaren Haushalterschaft. Zu den für mich aufregendsten Entwicklungen der letzten Jahre gehört es, dass es in unserer Landeskirche zu einer Versöhnung von Theologie und Ökonomie gekommen ist. Zunächst einmal wurde mit dem weit über unsere Landeskirche hinaus sehr beachteten Leitsätze-Prozess das Bewusstsein für eine landeskirchliche „corporate identity“ geschärft und die Grundlage für eine Verbesserung zielorientierter Arbeitens in unserer Kirche gelegt. Auch die Einführung des Orientierungsgespräches als eines wichtigen Führungsinstruments hat das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Zielvereinbarungen für unsere kirchliche Arbeit gestärkt. Es muss sich in unserer Landeskirche die Erkenntnis durchsetzen, dass es durchaus Sinn macht, bei allem, was in unserer Kirche ins Werk gesetzt wird, nicht nur danach zu fragen, ob es wünschenswert und theologisch angemessen ist, sondern auch danach, ob es den langfristigen Zielen der Kirche dient und welche Kosten es verursacht.

Treue Haushalterschaft beinhaltet auch einen verantwortungsvollen Umgang mit den uns anvertrauten materiellen Gütern. In diesem Zusammenhang ist die Neugestaltung des Haushaltsbuches unserer Landeskirche zu sehen ebenso wie die Einführung von Fundraising und Sponsoring als wichtigen Finanzierungsmöglichkeiten kirchlicher Arbeit, die Einrichtung der Stelle eines Fundraising-Beauftragten und der Ausbau privat finanziert Projektstellen in unserer Kirche. Wir müssen den Weg zur Erschließung kirchensteuerunabhängiger Finanzierungsmöglichkeiten zielstrebig weitergehen, um nicht durch jede steuerreformerische Maßnahme des Staates in neue finanzielle Turbulenzen zu geraten.

„Für unsere vielfältigen Aufgaben setzen wir das uns anvertraute Geld sinnvoll und effizient ein.“ Dieser Leitsatz wird auch konkretisiert durch einen verantwortungsvollen Umgang mit kirchlichen Immobilien. Hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit des kirchlichen Gebäudebestandes durch Umwidmung oder Umbau ist neue Kreativität gefragt. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit landeskirchlicher Immobilien gehört es auch, ökologischen Kriterien beim Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude Geltung zu verschaffen. Deshalb ist es höchst begrüßenswert, dass der Evangelische Oberkirchenrat als Modelleinrichtung am ökumenischen Pilotprogramm „Kirchliches Umweltmanagement“ teilnimmt, dass er ökologische Bautenentwicklung in der Landeskirche unterstützt und auch Gemeinden diesbezüglich berät. Unsere Gemeinden brauchen hinsichtlich eines zukunftsähigen Umgangs mit ihren Immobilien dringend professionelle Beratung und Hilfeleistung. Schritte hinsichtlich des Aufbaus einer zentralen Liegenschaftsberatung und der Schulung im Liegenschaftsmanagement müssen gegangen werden.

6. Wir wollen den Weg forsetzen zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird

Eine evangelische Kirche muss ihre Leistungsstrukturen geschwisterlich gestalten. Geschlechtergerechtigkeit, die sich in der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen an der Leitung der Kirche abbildet, ist eine folgerichtige Konsequenz aus unserem Glauben, dass wir durch die Taufe als Kinder Gottes angenommen sind und dass deshalb geschlechtliche Differenzen keine Herrschaft begründen dürfen. Die Debatte um die Gleichstellung der Frauen in unserer Kirche möchte ich als den Weg von der Frauenförderung zum Gender Mainstreaming bezeichnen. Im Frühjahr hat das Kollegium des EOK ein Gender-Training durchgeführt. Inzwischen liegt die Auswertung dieses Trainings und des damit verbundenen wissenschaftlichen Gender-Projekts vor. Wir haben erkannt, dass noch viele Maßnahmen nötig sind, um Geschlechtergerechtigkeit in unserer Kirche auch nur annähernd durchzusetzen. Auch müssen die Bemühungen, Frauen für Führungspositionen zu gewinnen, verstärkt werden. Diese Forderung hat besondere Bedeutung für mich, denn ich werde mich schwerpunktmäßig darum bemühen, verstärkt Frauen für die Besetzung von Dekanstellen zu gewinnen. Auch die Installation eines Job-Sharings im Dekanamt hat für mich nach wie vor Priorität. Wir werden uns noch vieles überlegen müssen, um unserem Leitsatz gemäß den Weg fortzusetzen „zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird“. Noch jedenfalls sind wir weit davon entfernt, in dem zitierten Leitsatz eine Beschreibung kirchlicher Wirklichkeit erkennen zu können. Und ob die Erwartung berechtigt ist, dass auch ohne die Beibehaltung einer hauptamtlichen Stelle die Gleichstellung von Frauen in unserer Kirche wirklich erreicht werden kann, möchte ich erneut anfragen.

7. Wir wollen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen und scheuen den Vergleich mit anderen nicht

Die Botschaft von der freien Gnade Gottes allem Volk auszurichten, ist Auftrag der Kirche. Immer größeres Gewicht erhalten bei der Vermittlung der kirchlichen Botschaft die neuen Medien. Nach langjährigen Vorbereitungen gelang im Jahr 2001 endlich die Erstellung eines publizistischen Gesamtkonzepts für unsere Landeskirche, das Grundlage für eine publizistische Strategie sein kann, die sich einerseits bewusst auf die Strukturen der Mediengesellschaft einlässt, die andererseits ihr ureigenes Anliegen, dem christlichen Glauben öffentliche Aufmerksamkeit zu sichern und den Menschen Fürsorge zu garantieren, nicht aus den Augen verliert.

Drei Felder unserer publizistischen Arbeit möchte ich besonders in den Blick nehmen: Bei den Printmedien ist es weithin gelungen, die „Mitteilungen“ zum Leitmedium unserer Landeskirche zu entwickeln. Die Krise bei Finanzierung und Sicherung unserer „standpunkte“ konnte durch eine gelungene Kooperation mit dem Sonntagsblatt-Nachfolger „Chrismen“ bewältigt werden. Nachdem sich das Kooperationsmodell zu bewähren scheint, wird es vorrangig wichtig, dass auch andere Landeskirchen sich einer solchen Kooperation anschließen. Wir müssen hier unverzüglich tätig werden. Ohne das Gewinnen zusätzlicher Kooperationspartner wird es eine Zukunft für unsere „standpunkte“ kaum geben.

Als eine Erfolgsgeschichte der besonderen Art sehe ich das Engagement unserer Landeskirche im Fernsehen und in den neuen Medien. Der Evangelische Rundfunkdienst Baden hat sich bestens etabliert und sorgt für eine große Verbreitung kirchlicher Anliegen im Privatfernsehen und -rundfunk unserer Region. Seit 1998 ist unsere Landeskirche über den ERB auch im Internet präsent. Inzwischen hat sich die Arbeit so ausgeweitet, dass durch Beschluss der Synode eine zusätzliche halbe Stelle eines Internetbeauftragten zum Frühjahr dieses Jahres mit Herrn Weidemann besetzt werden konnte. Eine Ausweitung und Optimierung unseres – übrigens von vielen Seiten immer wieder gelobten – Internetauftritts wird gewiss eine Aufgabe der Zukunft sein. Dabei ist wohl auch das Deputat von Herrn Weidemann zu erhöhen.

Schließlich hat unsere Landeskirche – gemeinsam mit den anderen Gliedkirchen der EKD – in den letzten Jahren ihre Kampagnenfähigkeit entdeckt und entwickelt. Der Sonntagsschutzkampagne der EKD im Herbst 1999 folgte kurz danach unsere Kircheneintrittskampagne. Im Frühjahr und Sommer lief in zahlreichen illustrierten und auf Plakatwänden die EKD-Initiative 2002 zu Sinnfragen des Lebens mit dem Slogan „Lassen Sie uns gemeinsam Antworten finden“, und für das Spätjahr planen wir – übrigens eröffnet am Bußtag mit einem gemeinsamen Gottesdienst des württembergischen und des badischen Landesbischofs – die Weiterführung der hannoverschen Adventsschutzkampagne. Warum all dies? Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass sich wichtige Anliegen unserer Kirche nicht mehr von selbst vermitteln, sondern dass wir Aufmerksamkeit für diese Anliegen wecken müssen. Dass dies am besten durch solche Kampagnen geschehen kann, bedarf innerkirch-

Ich noch mancher Überzeugungsarbeit. Eine Volkskirche darf keine Scheu vor der Welt der Medien entwickeln, wenn sie ihre Botschaft allem Volk ausrichten will. Darauf müssen wir uns noch mehr einstellen.

8. Unser Glaube hat Hand und Fuß. Nah und fern helfen wir Menschen In Not, auch durch unsere diakonische Arbeit

Zu den Kennzeichen der Kirche gehört nach unserer Grundordnung neben der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente auch das Dienen mit der Tat der Liebe. In der Tat der Liebe oder – wie es in unserem Leitsatz heißt – „in der Hilfe für Menschen in Not“ wird unser Glaube für Menschen greifbar.

Eine ganz besonders große diakonische Herausforderung wird sich durch die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft ergeben. Unsere Gesellschaft wird immer älter, die Anzahl der im Alter Pflegebedürftigen steigt ständig. Gerade erst vor einigen Monaten haben die Diakonischen Werke in Baden und Württemberg mit einer gemeinsamen Großveranstaltung in Stuttgart auf den drohenden Notstand in der Altenpflege aufmerksam gemacht. Vieler Phantasie und erheblicher Anstrengungen wird es künftig bedürfen, um in ausreichendem Maße Menschen für die Pflegeberufe zu gewinnen und die pflegerische Arbeit an alten Menschen zu finanzieren. Welch weitreichenden Konsequenzen die demographische Entwicklung für unsere Gesellschaft haben wird und wie wir als Kirche damit umgehen und darauf reagieren wollen, wird eine Frage sein, mit der wir uns beschäftigen müssen.

Eine zweite Herausforderung erkenne ich im Bereich der Arbeit der Kindertagesstätten. Die Anforderungen für dieses Arbeitsfeld haben sich in den zurückliegenden Jahren schon erheblich verändert, beträchtliche Veränderungen stehen zum neuen Jahr an, wenn das Kindergarten gesetz des Landes Baden-Württemberg neu gefasst wird. Die seit langem angekündigte Kommunalisierung der Kindergartenfinanzierung scheint unabwendbar zu sein. Es war sehr schwierig, zwischen den vier Kirchen unseres Bundeslandes eine gemeinsame Strategie für die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu entwickeln, sehr kompliziert aber waren auch die Verhandlungen mit den Kommunalen. Ein am 29. August mit dem Ministerpräsidenten geführtes Spitzengespräch brachte immerhin eine Verständigung über die Grundzüge der Veränderung, bis zum 31. Oktober sollen diese Grundzüge nun in konkrete Vereinbarungen gefasst werden. Es ist ganz sicher, dass die Finanzierung der Kindergartenarbeit künftig erhöhten Verhandlungsbedarf mit den Kommunen nötig machen wird. Ob die kirchliche Kindergartenarbeit dann im selben Umfang fortgeführt werden kann, wenn die Finanzierung der Arbeit risikoreicher wird, muss sich erst noch erweisen. Aber natürlich steht unsere Landeskirche zu ihrer Kindergartenarbeit, bildet sie doch einen unverzichtbaren Baustein innerhalb des kirchlichen Gesamtkatechumenats.

Angesichts der nach der Bundestagswahl sicherlich neu entbrennenden Diskussion um das Zuwanderungsgesetz bleibt die Arbeit mit Flüchtlingen und Migranten eine diakonische Herausforderung besonderer Art. Flüchtlingsarbeit hat eine ökumenische Dimension, ohne eine starke europäische Zusammenarbeit wäre die Arbeit mit Flüchtlingen undenkbar. Engagierte Kirchengemeinden haben in den vergangenen Jahren auch in oft aussichtslosen Situationen mithelfen können, dass Schutzwürdigkeit des Staates und Schutzbedürfnis des Flüchtlings nicht völlig auseinandergefallen sind. Die weitere Förderung der Arbeit mit Flüchtlingen und Migranten hat für mich deshalb eine besondere Priorität.

Schließlich steht im ganzen Feld des diakonischen Handelns der Kirche die große Aufgabe vor uns, einerseits in den Gemeinden deutlicher die diakonischen Aufgaben als unverzichtbaren Teil des Glaubenszeugnisses wahrzunehmen und andererseits die diakonischen Einrichtungen und die dort Mitarbeitenden für die Glaubensdimension ihrer Arbeit weiter zu sensibilisieren. Es gilt, die diakonische Kompetenz der Gemeinden neu zu stärken und die missionarische Qualität diakonischen Handelns neu bewusst zu machen.

9. Wir sind eine offene Kirche. In christlicher Verantwortung nehmen wir gesellschaftliche Entwicklungen wahr, greifen Impulse auf und wirken in die Gesellschaft hinein

Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und trägt Miterantwortung für die Gestaltung der Welt. Ich sehe einige gesellschaftliche Debatten, in die wir uns als Kirche dringend weiterhin oder gar verstärkt einmischen müssen. So hat nach dem Jahrhundert-Hochwasser an der Elbe und dem UNO-Gipfel von Johannesburg die Frage der Energie- und Umwelt politik für mich eine ganz besondere Priorität.

Durch die Dekade zur Überwindung der Gewalt sind wir aufgefordert, kirchliche Beiträge zur Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Medienpolitik zu entwickeln.

Die Ergebnisse der PISA-Studie stellen uns vor die Aufgabe, den spezifisch kirchlichen Beitrag zur Bildungspolitik zu formulieren und auch Grund-

kompetenzen der Bildung im Bereich des Religionsunterrichts neu zu gewichten.

Die BSE-Krise hat erneut den Blick geschärft, zu Fragen der landwirtschaftlichen Produktion und zu Problemen unseres Konsumverhaltens öffentlich Stellung zu nehmen.

Die Privatisierung des Krieges und der Kampf gegen der Terrorismus haben in der Friedensethik neue Fragestellungen aufgeworfen.

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in unserem Land und die dahinter stehenden menschlichen Schicksale machen das Gespräch über Probleme der Arbeitswelt zu einem Dauerbrenner. Dabei darf angesichts des Globalisierungsprozesses mit seinen unübersehbaren sozialen und ökonomischen Folgen die theologische Gewichtung wirtschafts-ethischer Fragen nicht vernachlässigt werden.

Schließlich ist durch die Debatten um aktive Sterbehilfe und über Fragen der Gen-Ethik nicht nur die gesamte Bildungsarbeit der Kirchen herausgefordert, sondern wir werden auch klären müssen, wie wir uns als Landeskirche in dieser und in den anderen angedeuteten gesellschaftlichen Debatten immer neu in Abstimmung mit der EKD – und auch mit der katholischen Kirche – positionieren können, um so kirchliche Stellungnahmen und christliche Orientierungen in die öffentlichen Diskussion einzubringen.

In all diesen gesellschaftlichen Debatten wird auch die Landessynode sehr genau prüfen müssen, wozu sie selbst Stellung nimmt. Dabei ist ein Dilemma zu bezeichnen: Seitens etlicher Mitglieder unserer Kirche gibt es hier klare Erwartungen an die Landessynode, andererseits bringt sich eine Synode durch eine Inflation von Stellungnahmen selbst um die Wirksamkeit ihrer Worte. Als Kirche leben wir in der Welt und wir leben auch für die Welt. Darum ist es für unsere Kirche unverzichtbar, immer wieder Impulse der Welt aufzunehmen und – in ökumenischer Verbundenheit – in die Welt hinein zu wirken. Mit Recht erwartet man von unserer Kirche, dass sie sich nicht der Welt gleich stellt, dass sie aber wirkt zum Wohl und Heil der Welt.

Liebe Synodale, ich habe zumindest den Neuen unter Ihnen an diesem Abend nun reichlich viel zugemutet, und dennoch werden Sie das Gefühl haben, dass noch viel mehr gesagt werden müssen. Womit nun konkret unsere synodale Arbeit beginnen wird, das wird uns die konstituierende Tagung im Oktober zeigen. Vielleicht und hoffentlich ist es mir gelungen, Ihnen den größeren Horizont aufzuzeigen, unter dem unsere vielen kleinen Arbeitsvorhaben stehen werden. Zum Schluss eine ernste Mahnung, die mir selbst jeden Tag hilft: So wichtig wir auch unsere Arbeit in der Leitung der Kirche nehmen, so klar muss uns sein, dass wir mit unserer Arbeit die Zukunft der Kirche nicht sichern. Die Kunst der Selbstbeschränkung und die Haltung der Demut sollen unsere Arbeit begleiten, denn sie sind Geschwister des Glaubens an unseren Herrn, der allein dieser Welt Zukunft schenkt.

Anlage 12

Abendmahlsgottesdienst zur Beendigung des Kontakttreffens am 21. September 2002, in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Dr. Fischer

Liebe Schwestern und Brüder, in den Mittelpunkt dieses Gottesdienstes zum Abschluss unseres synodalen Kontakttreffens stelle ich das Nachdenken darüber, was „Synode“ aus biblischer Sicht bedeutet. Für dieses Nachdenken habe ich als einen für mich zentralen „Synoden“-Text der Bibel jene Erzählung von den Emmaus-Jüngern gewählt, die wir eben in der Schriftlesung gehört haben. Sie mögen sich vorhin schon über diese Schriftlesung gewundert haben. Und vielleicht wundern Sie sich noch mehr über meine Behauptung, dass diese Erzählung als „Synoden“-Erzählung zu lesen sei. Ich will dies kurz erklären und Ihnen dabei etwas theologische Etymologie zumuten. Synode, dieses Wort setzt sich zusammen aus der Präposition syn = „mit“ und dem Substantiv hodos = „der Weg.“ Das griechische Verb synodein heißt soviel wie „zusammenreisen, den anderen ein Begleiter sein“, die synodia war in antiker Zeit „die Reisegesellschaft“, auch „die Karawane“ und der synodos „der Weggenosse, der Begleiter“. „Synode“ heißt wörtlich also: „Miteinander auf dem Weg sein“. Vielleicht wollen Sie auch für unsere Landessynode lieber übersetzen „Miteinander als badische Karawane durch die Zeiten ziehen.“

Worauf kommt es bei diesem synodalen Miteinander-auf-dem-Weg sein an? Lassen Sie uns dies am Beispiel der Erzählung von den

Emmaus-Jüngern aufzuspüren. Der Weg der Emmaus-Jünger begann nicht als Spaziergang in heiterer Laune. Wie waren sie noch wenige Tage zuvor voller Hoffnung gewesen. Begeistert hatten sie in Jerusalem Jesus zugejubelt „Hosanna, gelobt sei der da kommt im Namen des Herrn!“ Aber dann kam alles anders. Der vermeintliche Erfolg wandelte sich in eine schmerzliche Niederlage am Kreuz von Golgatha. Was zur Erlösung führen sollte, endete scheinbar in der Sackgasse. Und so machten sie sich auf ihren Weg von Jerusalem in das 6 km entfernte Dörfchen Emmaus, auf diesen vertrauten Weg, den sie oftmals schon gegangen waren in fröhlicher Laune. Nun gingen sie los in tiefer Trauer und Niedergeschlagenheit. Auf ihren Weg fiel der lange Schatten des Kreuzes von Golgatha. Es war eher das mühsame Gehen eines Kreuzwegs als das Reisen in einer Reisegesellschaft, als das Dahinziehen einer Karawane. Aber wie es so oft im Leben ist. Was bedrückend und schier aussichtslos begann, endet im Jubel. Wo zunächst kein Durchkommen zu sein schien, da schreiten Menschen fort, bis sie den Durchblick haben. Der Emmaus-Weg der Jünger war ein Weg aus der Trauer zur Freude. Ein Weg aus der Verschlossenheit hin zu einer befreidenden Offenheit.

Da sind wir unterwegs in unseren Gemeinden und Kirchenbezirken, in unseren Familien und Freundeskreisen. Wir eilen dahin. Laufen durch die Gegend. Laufen weg – weg von dem, was bedrückend für uns ist. Lassen uns niederrücken von Enttäuschungen und Anfechtungen. Sagen – wie die Jünger – „wir hoffen, aber dann ist alles anders gekommen“. So laufen wir mit unseren enttäuschten Hoffnungen. Gehen dahin – manchmal wie Totengräber unserer begrabenen Hoffnungen. Dann kommen wir zusammen zur Synodaltagung. Tauschen kluge Gedanken aus. Führen endlose Diskussionen, ohne von der Stelle zu kommen. Klären und argumentieren – aber es klärt sich nichts. Alle Gespräche, alle Diskussionen umsonst. Wenig hilfreich. Nicht aufklärend. Was uns bedrückt, bleibt bedrückend. Wir erkennen nichts – wie die Jünger. Emmaus-Wege im synodalen Geschehen.

Dann kommt es darauf an, dass wir nicht alleine bleiben mit unseren enttäuschten Hoffnungen und unseren klugen Gedanken. Synodale Arbeit kann nur gelingen, wenn wir offen werden für die Einmischung Jesu. Wenn wir uns nicht verlassen auf unsere eigenen Gedanken. Wenn wir brennende Herzen haben, die offen sind für die Weggemeinschaft mit Jesus Christus. Wenn wir uns im synodalen Unterwegsseinein seinen Worten, seinen Fragen an uns stellen. Für mich sind immer wieder die Gebetsgemeinschaft am frühen Morgen, die Morgen- und Abendandachten während der Synode, die Eröffnungsgottesdienste und die Gebete im Plenum solche Gelegenheit, uns herausreißen zu lassen aus unseren Selbstgesprächen. Da mischt sich jemand ein in unsere Gespräche, in unsere Diskussionen. Einfach so, ohne zu fragen. Da drängt sich jemand auf als Wegbegleiter. Der ungefragte und unerhörte Gott meldet sich zu Wort. Damals in Emmaus begann diese Einmischung mit einer Frage: „Musste nicht Christus all dieses leiden?“ Mit dieser Frage beginnt die Befreiung vom Kreisen um das eigene Leid. Indem durch den Blick in die Heilige Schrift der Weg Jesu erschlossen wird, erschließt sich der eigene Lebensweg, der Weg der Kirche. Der Weg durchs Leiden zum Leben. Kein glatter Weg. Wir hören: Wahre Hoffnung gibt es nicht ohne das Kreuz. Unsere Hoffnung muss hindurch durch Niederlagen und Enttäuschungen, durch Misserfolge und Anfechtungen. Aber all dies in der Auslegung der Heiligen Schrift. Gelernte macht noch nicht fröhlich. Die klugen und historischen Begründungen, die theologischen Argumente, die gelehrt Ausführungen – sie bringen noch nicht den Durchbruch zur Freude. Unsere Ohren werden nicht frei zum Hören und unsere Herzen nicht frei vom Druck, der auf uns lastet – wie bei den Jüngern. Emmaus-Wege im synodalen Geschehen.

Dann wird es Abend. Der Tag neigt sich dem Ende zu. Müde sind wir von den Wegen, die wir in langen Beratungen gehen mussten. Und wir bitten: „Herr, bleibe bei uns.“ Wir öffnen unser Haus, unsere Tür dem Gast. Es tut gut, nicht allein zu sein im Dunkel der Nacht, im Dunkel

unserer betrübten Gedanken. Mit dem Öffnen unserer Tür beginnt die Wende zum Leben. Indem wir aufhören, uns dem Fremden zu verschließen, werden wir offen für neue Perspektiven des Lebens. Sich dem Fremden öffnen, das tut gut. Und dann essen wir miteinander. Teilen das Brot, den Wein, das Abendessen, das Mahl. Der Schmerz löst sich. Fragen beginnen sich zu klären. Unser Herz wird frei. Was Worte nicht bewirken konnten, was kluge Bibelauslegung nicht vermochte, das klärt sich beim gemeinsamen Essen. Beim Abendmahl. Hier wird deutlich, was zuvor nur geahnt wurde. Hier begegnet uns der, der das Leben ist und der neue Lebenswege eröffnet: Der, den wir für tot gehalten haben. Er hat sich nicht von uns entfernt durch den Tod am Kreuz. Nein: Er ist mit uns gegangen die Wege durch tiefstes Dunkel hin zum Licht. Er geht mit uns den scheinbaren Umweg über das Kreuz, über das Leiden, über den Tod hin zum Leben. Er lässt uns seine Gegenwart spüren und schmecken – beim gemeinsamen Mahl. Er lässt uns Klarheit über unseren künftigen Weg gewinnen. So wie uns das Stück Brot, der Schluck Wein zufällt, so fällt uns in der Weggemeinschaft mit Jesus Christus jene Klarheit zu, die wir brauchen, um den Weg der Kirche in die Zukunft gehen zu können. Deswegen ist es so unverzichtbar, so grundlegend, dass im Zentrum der synodalen Arbeit die Gemeinschaft des Abendmahls steht, die Gemeinschaft mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen in Brot und Wein. Die Wende vom bedrückt gegangenen Kreuzweg zum hoffnungsvollen Dahinschreiten in der Weggemeinschaft der Kirche, diese Wende ereignet sich durch die Begegnung mit dem Auferstandenen in Brot und Wein. Damals bei den Jüngern wie heute auf den Emmaus-Wegen im synodalen Geschehen.

Und dann „entschwindet er von unseren Augen“: Der Auferstandene, dessen Gegenwart wir so gern festgehalten hätten. Aber so ist es: Seine Gegenwart lässt sich nicht festhalten. Er gibt uns das Brot, er gibt sich uns in die Hand, aber er lässt sich nicht festhalten. Wie er gekommen ist, so entschwindet er, der geheimnisvolle Gott. Im Verschwinden wird seine Nähe erfahren. Wir können sie nicht konservieren. Wir müssen sie immer neu erfahren. Aber diese Erfahrung seiner Nähe reicht, um uns als Kirche in Bewegung zu setzen. Wir machen uns wieder auf den Weg. Verändert. Verwandelt. Befreit. Froh. Weil wir seine Gegenwart gefühlt, gespürt, ja: geschmeckt haben. Weil wir ihn aufgenommen haben in unser Haus. Weil wir mit ihm Gemeinschaft hatten: Hausgemeinschaft, Tischgemeinschaft. Weil er das Brot mit uns teilte und in diesem Brot sich selbst uns mitteilte. Wir machen uns auf und sagen es weiter wie die Jünger: Er lebt! Er ist unter uns! Der Herr ist auferstanden. Emmaus-Wege im synodalen Geschehen.

So wird Ostern Wirklichkeit auf den Emmaus-Wegen, die wir gehen. Von dieser österlichen Wirklichkeit empfängt unsere Weggemeinschaft als Synode ihre Kraft. Was in unseren Gemeinden und Bezirken, in unseren Familien und Freundeskreisen oft als mühsamer Kreuzweg begann, kann als österlicher Weg in die Zukunft unserer Kirche enden. Wenn wir uns mit ihm auf den Weg machen, mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen. Wenn wir in unserem synodalen Stimmengewirr auf ihn hören. Wenn wir ihn bitten „Herr, bleibe bei uns!“ Wenn wir ihm begegnen in Brot und Wein. Gott, der selbst in Jesus Christus den Weg vom Tod zum Leben gegangen ist, er will nicht, dass die Wege unseres Lebens Kreuzwege bleiben. Er will uns auf unseren Wegen begleiten, so dass sie zu hoffnungsvollen Wegen werden. Er lässt uns in unserem Unterwegsseinein seine Gegenwart spüren, schmecken. Das Geheimnis synodaler Weggemeinschaft ist dieses Geheimnis der gespürten und geschmeckten und doch nicht zu konservierenden Gegenwart des gekreuzigten und auferstandenen Gottes. Aus diesem Geheimnis schöpfen wir die Kraft zur synodalen Arbeit. Wie schön, dass wir den Weg in dieser Synode nicht alleine gehen müssen! Wie schön, dass wir darauf vertrauen können, dass Jesus Christus unser synodos ist, unser Wegbegleiter, der unsre synodale Reisegesellschaft, unsre badische Kirchenkarawane begleitet. Amen.